Rechtswissenschaft.
186
3 1761 06767180 0

Presented to the
LIBRARY *of the*
UNIVERSITY OF TORONTO
by
Rutherford Library,
University of Alberta

Die

Preufsische

Handels - Gesetzgebung,

mit

Berücksichtigung der neuesten Verordnungen

in den

Vereinstaaten Deutschlands

systematisch dargestellt

von

Alexander Mirufs.

JUR:POL:
LESEVEREIN

Zweite verbesserte und vermehrte Ausgabe.

Berlin, 1838.

Verlag von August Hirschwald.

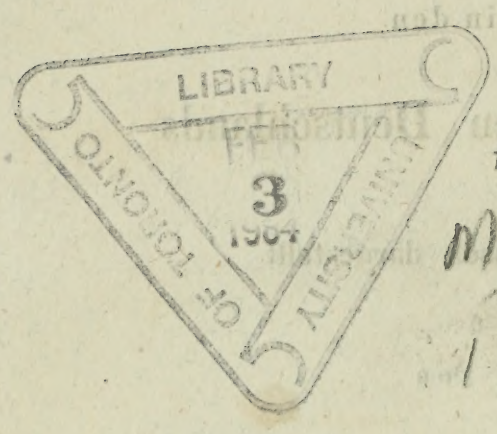

K
M6778P7
1938

Seiner Königlichen Hoheit

dem

regierenden Grofsherzoge

von

Sachsen-Weimar

unterthänigst zugeeignet

vom

Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/diepreussischeha00miru

Vorwort zur ersten Ausgabe.

Ohne die Brauchbarkeit der wenigen älteren Arbeiten über das Preufsische Handelsrecht in Abrede stellen zu wollen, war doch das Bedürfnifs einer umfassenderen Uebersicht desselben, mit Rücksicht auf die neuesten Gesetze, und einer mehr wissenschaftlichen Bearbeitung, in der letzten Zeit fühlbar geworden. So entstand dieser Versuch, welcher, wenn auch mit grofser Liebe zur Sache bearbeitet, doch mit zu vielen Schwierigkeiten verknüpft war, um nicht in seinen Mängeln der Nachsicht empfohlen werden zu müssen. Die ehrenvolle Aufmunterung, welche mir so vielseitig nach der Herausgabe des Preufsischen Staatsrechts geworden, läfst mich auch bei dieser Arbeit eine wohlwollende Theilnahme hoffen. Mit Dank werde ich jede Belehrung von Kennern empfangen; während die Berücksichtigung sonstiger Kritiken dem Zwecke dieser Blätter nicht entspricht.

Berlin, im August 1833.

Der Verfasser.

Vorwort zur zweiten Ausgabe.

Die neuere Gesetzgebung, und besonders die mannigfachen den deutschen Zoll- und Handels-Verein betreffenden Verordnungen haben eine neue Durchsicht und Vermehrung obiger Arbeit nothwendig gemacht. Der Zweck derselben ist, wie früher, ein rein praktischer. Dafs derselbe bei der ersten Bearbeitung nicht ganz unerreicht geblieben, dafür bürgt dem Verfasser das competente Urtheil Sachverständiger. Indem ich mich daher verpflichtet fühle, hier für manche wohlwollende Theilnahme und Belehrung, die mir von Personen, denen eine Beurtheilung des Gegenstandes zusteht, geworden, meinen verbindlichen Dank zu sagen, füge ich die Bitte hinzu, meine Arbeiten ferner einer für mich belehrenden, gütigen Aufmerksamkeit zu würdigen.

Berlin, im October 1837.

Der Verfasser.

Inhalt.

I.

Allgemeiner Theil.

A) Vorbegriffe.

1) Handel.

a) Im Allgemeinen . . . . . §. 1
b) Eintheilung des Handels . . . . . §. 2—5
c) Vom Gelde.
α) Ueberhaupt . . . . . §. 6
β) Erfordernisse des Metallgeldes . . . . . §. 7
γ) Vom Münzfufse . . . . . §. 8—9
δ) Vom Prägschatze . . . . . §. 10
ε) Vom Papiergelde . . . . . §. 11—14
d) Von den Waaren.
α) Ueberhaupt . . . . . §. 15
β) Eintheilung des Waarenhandels in Rücksicht auf die Art des Gewinnes der Handelsgegenstände §. 16
γ) Vom Preise der Waaren . . . . . §. 17
δ) Von Maafsen und Gewichten . . . . . §. 18
ε) Von Verfälschungen der Waaren, Maafse und Gewichte . . . . . §. 19

2) Handelsrecht.

a) Ueberhaupt . . . . . §. 20
b) Allgemeines und besonderes Handelsrecht . . . . §. 21
c) Wichtigste Haupttheile des Handelsrechts (Wechsel- und Seerecht) . . . . . §. 22

3) Gränzen des Handelsrechts.

a) Im Allgemeinen . . . . . §. 23
b) Von der Handelspolitik,
α) im Allgemeinen . . . . . §. 24—25
β) in Betreff des Produktenhandels . . . . . §. 26
γ) in Betreff des Colonieenhandels . . . . . §. 27
δ) in Betreff des Manufakturhandels . . . . . §. 28
ε) in Betreff des Zwischenhandels . . . . . §. 29
η) in Betreff der Schifffahrt . . . . . §. 30

B) Geschichte des Handels und Handelsrechts.

1) Allgemeine.

a) Ueberhaupt ..... §. 31—32

b) Alte Handelsgeschichte (Handel der Phönizier Carthager, Griechen, Römer) ..... §. 33

c) Mittlere Handelsgeschichte (Hanseatischer Bund etc.) §. 34

d) Neue Handelsgeschichte (Auffindung des Weges nach Ostindien, Entdeckung von Amerika — Continentalsystem — Handelsfreiheit, Prohibitivsystem) ..... §. 35—37

e) Entwicklung des Handelsrechts ..... §. 38—39

2) Insbesondere im Preußischen Staate ... §. 40—52

C) Quellen des Handelsrechts ..... §. 53

D) Literatur des Handelsrechts ..... §. 54—62

E) Von den öffentlichen Handels-Anstalten.

1) Messen und Märkte ..... §. 63—64

2) Packhöfe ..... §. 65—85

3) Börsen ..... §. 86

4) Banken ..... §. 87—90

II.

Darstellung der Preußischen Handels-Gesetzgebung überhaupt.

A) Von dem Rechte Handel zu treiben.

1) Von Kaufleuten überhaupt ..... §. 91—97

2) Von dem Kaufmannschaft treibenden Frauen ..... §. 98—102

3) Von den Rechten der Pflegebefohlenen hinsichtlich des Betriebes der Kaufmannschaft ..... §. 103—113

4) Beschränkungen, welchen gewisse Classen von Personen beim Handel unterliegen, — (neuere Gesetzgebung hinsichtlich der Juden) ..... §. 113—118

B) Von den beim Handel vorkommenden Nebenpersonen.

1) Ueberhaupt ..... §. 119

2) Von Faktoren oder Disponenten.

a) Begriff ..... §. 120

b) Ausstellung der Procura ..... §. 121—122

c) Umfang derselben ..... §. 123—124

d) Bekanntmachung ..... §. 125—132

e) Von den aus unerlaubten Handlungen des Disponenten für den Eigenthümer erwachsenden Verpflichtungen ..... §. 133—134

f) Beschränktes Recht des Disponenten zum Substituiren ..... §. 135

g) Sonstige Verhältnisse zwischen dem Eigenthümer und dem Disponenten ..... §. 136—139

h) Aufhebung der Procura ..... §. 140—144

i) Verhältnisse zwischen dem Disponenten und denen, mit welchen er Geschäfte getrieben hat .. §. 145—147

3) Verhältnisse der Handlungsdiener ..... §. 148—151

— Anhang zu Nr. 1—3. Vom Ausnehmen der Waaren durch Dienstboten — §. 152—155

4) Von Mäklern.

a) Ueberhaupt ..... §. 156—157

b) Bestellung der Mäkler und deren Erfordernisse . §. 158—162

c) Von den Verrichtungen der Mäkler und ihren Pflichten ..... §. 263—171

d) Befugniss zum Substituiren ..... §. 172

e) Von den Tagebüchern der Mäkler und deren Beweiskraft ..... §. 173—179

f) Mäklergebühren ..... §. 180—182

g) Sonstige Pflichten der Mäkler ..... §. 183—185

C) Von den allgemeinen bei Handelsgeschäften eintretenden Rechtsverhältnissen.

1) Ueberhaupt ..... §. 186

2) Vom Tauschhandel ..... §. 187—193

3) Vom Kaufe und Verkaufe.

a) Ueberhaupt ..... §. 194—205

b) Modificationen bei Handelsverhältnissen .... §. 206

4) Vom Mandate überhaupt (Provision) .. §. 207

5) Von kaufmännischen Empfehlungen (*Mandatum consilii*) . . . . . §. 208—209
6) Von Darlehnen und käufmännischen Zinsen . . . . . §. 210—222
7) Von uneigentlichen Darlehnen . . . . . §. 223
8) Vom Creditiren . . . . . §. 224
9) Von Handelsbillets und Assignationen . §. 225—231
10) Von der Zahlung . . . . . §. 232—236
11) Von gewagten Geschäften . . . . . §. 237—238
12) Von Lieferungen . . . . . §. 239
13) Vom Verlagsvertrage und den Verordnungen über die Censur . . . . . §. 240—242
14) Von den Rechten kaufmännischer Sachen §. 243—248

D) Von den Privilegien für den Handel und die Kaufleute.

1) Privilegien für den Handel überhaupt. — (Banken, Messen und Märkte, Stapelrechte.) . . . . . §. 249
2) Privilegien für die Kaufleute. — (Zinsen, Wechselfähigkeit, privilegirter Gerichtsstand, Beweiskraft ihrer Handlungsbücher.) . . . . . §. 250—258

E) Von den besondern Arten den Handel zu treiben.

1) Von dem Propre- oder Eigenen Handel §. 259
2) Von dem Commissionshandel . . . . . §. 260—261
3) Von dem Transito- und Speditionshandel §. 262—263
4) Von Privathandelsgesellschaften.
a) Ueberhaupt . . . . . §. 264
b) Arten der Privathandelsgesellschaften. — (*Société collective. — Société en commendite — Compagnie annonyme.*) . . . . . §. 265
c) Form bei fortwährenden Societätshandlungen . §. 266
d) Rechte und Pflichten der Mitglieder,
α) hinsichtlich der Beiträge . . . . . §. 267
β) bei dem Betriebe der Geschäfte . . . . . §. 268
γ) wegen der Rechnungsablegung . . . . . §. 269—270

δ) bei den Verhältnissen gegen dritte Person . . §. 271
ε) wegen des Gewinnes und Verlustes . . . . . §. 272
e) Von der Aufhebung der Societät.
α) Austritt einzelner Mitglieder . . . . . §. 273—278
β) Gänzliche Trennung und Aufhebung der Societät . . . . . §. 279—281
5) Von öffentlichen Handelsgesellschaften (Handelscompagnieen).
a) Ueberhaupt . . . . . §. 282—284
b) Einzelne Beispiele. — (Seehandlungs-Societät, rheinisch-westindische Compagnie.) . . . . . §. 285—287

Anhang zu *E* — Vom Hausirhandel und vom Pfandverkehr. —
1) Vom Hausirhandel (Vor- und Auskauf.) §. 288—289
2) Vom Pfandverkehr . . . . . §. 290—291

F) Besteuerung des Handels.
1) Ueberhaupt . . . . . §. 292—293
2) Gewerbsteuer . . . . . §. 294—299
3) Zoll und Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren. — (Freiheit des Verkehrs im Innern.)
a) Allgemeine Grundsätze . . . . . §. 300
b) Abgaben vom Handel mit dem Auslande . . . . §. 301
c) Verkehr im Innern . . . . . §. 302
d) Allgemeine Bestimmungen in Betreff des Gesetzes vom 26. Mai 1818 . . . . . §. 303
e) Insbesondere von der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung . . . . . §. 304—318
4) Versteuerung des inländischen Branntweines, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter . . . . . §. 319—321
5) Mahl- und Schlachtsteuer . . . . . §. 222—223
6) Abgabe vom Salz . . . . . §. 324
7) Stempelsteuer . . . . . §. 325—329
8) Rheinschifffahrts-Ordnung, Elbschifffahrts- und Weserschifffahrts-Akte.
a) Rheinschifffahrts-Ordnung . . . . . §. 330—340
b) Elbschifffahrts-Akte . . . . . §. 341—347
c) Weserschifffahrts-Akte . . . . . §. 348—352

G) Vom gerichtlichen Verfahren in Handelssachen.

1) Behörden ..... §. 353—355
2) Gerichtliches Verfahren in Handelssachen überhaupt ..... §. 356—361
3) Von eigentlichen Mercantil-Prozessen . §. 362—375
4) Anwendung des Mercantil-Prozesses auf andere kaufmännische Rechtssachen .. §. 376—377
5) Von den Gerichten in streitigen Rheinschifffahrts-Angelegenheiten ..... §. 378—381
6) Abweichungen nach dem Code du commerce ..... §. 382—383

H) Von Moratorien, Abtretung des Vermögens, Accorden und Bankerotten.

1) Moratorien ..... §. 384
2) Abtretung der Güter ..... §. 385—387
3) Accord ..... §. 388—391
4) Bankerott ..... §. 392—402

III.

Vom Wechselrechte insbesondere.

A) Vorbegriffe.

1) Wechsel ..... §. 403
2) Eintheilungen ..... §. 404—406
3) Wechselrecht.
a) Ueberhaupt ..... §. 407
b) Allgemeineres und besonderes Wechselrecht . . §. 408

B) Geschichte des Wechselrechts.

1) Ueberhaupt ..... §. 409—416
2) In Deutschland ..... §. 417

C) Quellen des Wechselrechts ..... §. 418
D) Literatur des Wechselrechts ..... §. 419
E) Von Wechseln überhaupt.

1) Von der Wechselfähigkeit ..... §. 420—426

2) Allgemeine Erfordernisse eines Wechsels ..... §. 427
3) Von mehreren Wechselverpflichteten .. §. 428
4) Vom Indossament ..... §. 429—432
5) Erfüllung der Wechselverbindlichkeit .. §. 433—438
6) Verjährung ..... §. 439
7) Priorität der Wechsel im Concurse ... §. 440
8) Retorsion in Wechselsachen ..... §, 441
9) Von aufserhalb Landes vorgenommenen Wechselgeschäften ..... §. 442

F) Von gezogenen Wechseln.

1) Pactum de cambiando, Ausstellung des Wechsels und Zahlung der Valuta ... §. 443—444
2) Erfordernisse eines gezogenen Wechsels §. 445
3) Präsentation des Wechsels ..... §. 446—450
4) Von der Acceptation ..... §. 451—453
5) Von der Acceptation per Honor ..... §. 454
6) Vom Wechselprotest.
a) Ueberhaupt ..... §. 455
b) Form ..... §. 456
c) Protest wegen verweigerter Acceptation .... §. 457
d) Protest wegen nicht gehörig geleisteter Zahlung §. 458
e) Verfahren nach aufgenommenem Proteste ... §. 459
7) Rechte des Eigenthümers eines nicht acceptirten Wechsels ..... §. 460
8) Rechte und Pflichten des Inhabers nach der Acceptation ..... §. 461
9) Von der Verfallzeit ..... §. 462
10) Folgen der Zahlung ..... §. 463
11) Verfahren bei nicht gehörig geleisteter Zahlung ..... §. 464
12) Rechte des Inhabers aus einem wegen Nichtzahlung protestirten Wechsel ... §. 465
13) Rechte des Ausstellers gegen den nicht zahlenden Acceptanten ..... §. 466
14) Von Verfälschungen bei gezogenen Wechseln.
a) Falsche Wechsel ..... §. 467

b) Verfälschte Wechselsumme . . . . . §. 468
c) Falsches Indossament . . . . . §. 469
15) Von verloren gegangenen Wechseln . . §. 470

G) Von trockenen Wechseln.
1) Ueberhaupt . . . . . §. 471
2) Erforderniss . . . . . §. 472
3) Rechte des Wechselgläubigers . . . . . §. 473
4) Von der Zahlung . . . . . §. 474
5) Von den Protesten . . . . . §. 475
6) Verlängerung der Wechselverbindlichkeit §. 476
7) Einwendungen bei trockenen Wechseln §. 477

H) Von andern mit der Wechsel-Clausel versehenen Handschriften . . . . . §. 478

I) Vom Wechselprozesse.
1) Ueberhaupt . . . . . §. 479
2) Nach Preufsischen Gesetzen . . . . . §. 480—485

IV.

Vom Seerechte.

A) Allgemeine Vorbegriffe.
1) Seerecht . . . . . §. 486
2) Eintheilung des Seerechts.
a) Völker-, Staats- und Privat-Seerecht . . . . . §. 487
b) Besonderes und allgemeines Seerecht . . . . . §. 488

B) Geschichte und Quellen des Seerechts.
1) Des älteren Seerechts . . . . . §. 489—493
2) Des neueren Seerechts . . . . . §. 494

C) Literatur des Seerechts . . . . . §. 495

D) Oeffentliche Anstalten für die Schifffahrt.
1) Ueberhaupt . . . . . §. 496
2) Consulate . . . . . §. 497—519
3) Häfen (Strandrecht) . . . . . §. 520—522
4) Lootsenwesen, — Leuchtthürme . . . . . §. 523

E) Von Schiffen . . . . . §. 524
F) Von Schiffsarresten . . . . . §. 530—531
G) Von der Rhederei.
1) Ueberhaupt . . . . . §. 532
2) Verhältnifs der Rheder unter sich . . . §. 533—536
3) Von den Rechten und Verbindlichkeiten zwischen den Rhedern und dem Schiffer.
a) Bestellung und Entlassung des Schiffers . . . §. 537—540
b) Pflichten des Schiffers.
α) gegen die Rheder im Allgemeinen . . . . . §. 541—542
β) bei der Ladung des Schiffes . . . . . §. 543
γ) auf der Reise . . . . . §. 544—550
δ) nach geendigter Reise . . . . . §. 551
c) Verpflichtung der Rheder durch die Handlungen des Schiffers . . . . . §. 552
H) Von dem Verhältnisse zwischen dem Schiffer und dem Schiffsvolke.
1) Annahme des Schiffsvolkes . . . . . §. 553
2) Entlassung des Schiffsvolkes . . . . . §. 554
3) Rechte desselben wegen der Heuer . . . §. 555
4) Pflichten des Schiffsvolkes . . . . . §. 556
5) Rechte des Schiffers über das Schiffsvolk . . . . . §. 557
I) Von den Rechten und Verbindlichkeiten zwischen den Befrachtern und Schiffern . . . . . §. 558—568
K) Verhältnisse zwischen dem Schiffer und den Reisenden . . . . . §. 569
L) Von Haverei und Seeschäden.
1) Begriff und Arten der Haverei . . . . . §. 570
2) Von der kleinen Haverei . . . . . §. 571
3) Von der grofsen Haverei.
a) Ueberhaupt . . . . . §. 572
b) Einzelne Fälle . . . . . §. 573—574
c) Von Anlegung der Havereirechnung, Ermittelung des Schadens und Festsetzung des Beitrags zur grofsen Haverei . . . . . §. 575—578

4) Von der Particulär-Haverei ..... §. 579
5) Von Schiffscontrebanden und dem Mangel der erforderlichen Documente .... §. 580
6) Von Beschädigungen der Schiffe durch An- und Uebersegeln, Antreiben und Stofsen ..... §. 581—582

M) Von der Bodmerei.

1) Begriff ..... §. 853
2) Von der Fähigkeit Bodmerei zu schliefsen ..... §. 584
3) Form des Contrakts und Pflichten bei dessen Abschliefsung ..... §. 585
4) Vom Ristorno ..... §. 586
5) Pflichten des Bodmereinehmers nach geschlossenem Contrakte ..... §. 587
6) Erfüllung des Contrakts ..... §. 588
7) Verjährung ..... §. 589
8) Priorität zwischen mehreren Bodmereiforderungen ..... §. 590

N) Von Assecuranzen.

1) Begriff und Gegenstände der Versicherungen ..... §. 591—594
2) Von den Personen, welche Versicherungen ertheilen und nehmen können .... §. 595
3) Gränzen der Versicherung ..... §. 596
4) Verbot mehrerer Versicherungen über den vollen Werth desselben Gegenstandes ..... §. 597
5) Von der Rückversicherung ..... §. 598
6) Pflichten des Contrahenten vor und bei Schliefsung des Vertrages ..... §. 599
7) Form des Contraktes und Erfordernisse der Police ..... §. 600
8) Pflichten aus dem Versicherungs-Contracte.
a) Pflichten der Versicherten ..... §. 601
b) Pflichten des Versicherers ..... §. 602

9) Von der Ausmittelung und Berechnung des Schadens und der Zahlung der Vergütigungssumme ..... §. 603
10) Vom Abandonniren ..... §. 604
11) Vom Ristorno ..... §. 605
12) Verfahren in Assecuranzstreitigkeiten . . §. 606
13) Verjährung der Assecuranzklage ..... §. 607

O) Von der Kaperei.

1) Begriff ..... §. 608
2) Geschichte der Kaperei ..... §. 609
3) Schriften über die Kaperei ..... §. 610
4) Von den Kapereigesetzen der Europäischen Seemächte im Allgemeinen.
a) Von den Rechten der Kaper ..... §. 611—618
b) Von Wiedernehmungen ..... §. 619
5) Bestimmungen der Preufsischen Gesetzgebung ..... §. 620—622

V.

Verordnungen über die den Handel betreffenden Verhältnisse in den Vereins-Staaten Deutschlands.

A) Einleitung und Entstehung des Gesammt-Vereines ..... §. 623—633

B) Wesentliche Bestimmungen der wegen des Gesammt-Vereins abgeschlossenen Verträge.

1) Im Allgemeinen
a) Freiheit des Handels ..... §. 634
b) Uebereinstimmende Gesetzgebung ..... §. 635
2) Handel mit dem Auslande.
a) Zoll-Cartel ..... §. 636—646
b) Zoll-Gesetz ..... §. 647—683
c) Zoll-Ordnung ..... §. 684—700
3) Verkehr innerhalb des Vereins-Gebietes

(Steuer von inländischem Branntwein, Bier, Wein und Tabak) . . . . . §. 701—703
4) Benutzung der Communications-Anstalten . . . . . §. 704
5) Gleichstellung der Unterthanen im Vereinsgebiete . . . . . §. 705—706
6) Gemeinschaftliche Einnahme der contrahirenden Staaten . . . . . §. 707—708
C) Jährliche Versammlung von Bevollmächtigten der Vereinsregierungen . . §. 709
D) Dauer des Zollvereins . . . . . §. 710
Anhang.
1) Verpflichtung der Consuln hinsichtlich der Unterthanen der Vereinstaaten . . . §. 711
2) Schriften über den Deutschen Zollverein und Sammlungen der von demselben erlassenen Verordnungen . . . . . §. 712

I.

Allgemeiner Theil.

A) Vorbegriffe.

1) Handel.

a) Im Allgemeinen.

§. 1.

Mit dem Namen Handel bezeichnen wir dasjenige Gewerbe, welches sich damit beschäftigt, Waaren, d. h. Natur- oder Kunsterzeugnisse, anzuschaffen, um sie wieder zu verkaufen *a*). Obgleich dabei die Absicht des Gewinnes vorausgesetzt werden mufs, so widerspricht es doch dem Begriffe des Handels nicht, wenn der Verkauf auch mit Schaden erfolgt.

a) C. L. Böhmer de jure principis libertatem commerciorum restringendi, in dessen electa juris civ. t. III. exerc. 19. Melon essai sur le commerce. chap. I. p. 9.

b) Eintheilungen des Handels.

§. 2.

Der Handel im engeren Sinne wird dadurch bedingt, dafs jener Umsatz von Waaren in unveränder-

ter Form geschehe, und es liegt hierin der Unterschied zwischen Kaufleuten und Fabrikanten oder Handwerkern. Zum Handel im weitern Sinne werden dagegen auch die zu dessen Erleichterung dienenden Hülfsgewerbe gerechnet *a*).

a) Namentlich: Assecuranzen, das Speditionsgeschäft, die Rhederei und der Commissionshandel.

§. 3.

In so weit überhaupt oder für gewisse Klassen *a*) von Personen keine gesetzlichen Einschränkungen vorhanden sind, steht es einem jeden Mitgliede des Staats frei, Handel zu treiben.

Durch die Statuten der Handelsgilden oder Zünfte der Kaufleute, welche sich seit dem zwölften Jahrhundert *b*) bildeten, wurde der Handel mehr und mehr ein bürgerliches Gewerbe der Städte. Zugleich erlangten die Kaufmannsgilden ein Verbietungsrecht gegen die Bewohner des platten Landes. Auch wurde die Betreibung mancher Arten des Handels häufig den Mitgliedern der Zünfte ausschliefslich gestattet *c*).

Hiernach ergiebt sich die Eintheilung in freien und zünftigen Handel.

In der neueren Zeit sind dergleichen Beschränkungen des Handels grofsentheils aufgehoben, (s. unten Geschichte des Handels und des Handelrechts insbesondere in Bezug auf den Preufsischen Staat).

a) Vergl. unten §. 113 u. f.

b) Marquard de jure mercatorum. L. I. c. 7. n. 41. — Moritz Staatsverfassung von Frankf. a. M. Th. I. S. 223.

c) Moser von der Landeshoheit in Polizeisachen. S. 179 u. f.

§. 4.

Nach den Quantitäten der Waarenartikel, mit de-

nen gehandelt wird, unterscheidet man: Grofs- und Kleinhandel *a*) (Handel en gros und en detail). Die Gränze zwischen beiden ist nicht überall genau bestimmt. Gesetze oder Observanz müssen bei jeder Art des Handels darüber entscheiden *b*).

a) Der Grofshandel pflegt seltener zünftig zu seyn, als der Kleinhandel. Der Detailhandel findet sich oft noch in mehrere Gilden getheilt; so unterscheidet man häufig Krämer- und Hökengilden.

b) Die Detailhändler nehmen den Grofshändlern ihre Waaren in kleinen Partieen ab, und erstatten denselben dadurch ihr Capital zur Fortsetzung ihres Gewerbes, während sie selbst durch den Absatz der Waaren an die Consumenten zu jenem Verkehr mit den Grofshändlern in den Stand gesetzt werden. Letztere setzen durch das Capital, welches sie den Landbauern und sonstigen Gewerbsunternehmern für ihre Vorräthe geben, diese in den Stand, ihr Gewerbe zu treiben.

§. 5.

Nach den Ländern, wo die Kaufs- und Verkaufs-Geschäfte betrieben werden, unterscheidet man inländischen und ausländischen Handel.

Der inländische Handel wird nur von Inländern geführt, und besteht daher in dem gegenseitigen Umsatze der Produkte, welche in den verschiedenen Provinzen, Städten u. s. w. erzeugt werden.

Der ausländische Handel ist entweder ein Consumtions-, oder blofs ein Durchfuhr- (Transito-) oder ein Fuhrhandel (Frachthandel). Der Consumtionshandel führt die inländischen Waaren in fremde Länder, und empfängt dagegen die in letzteren erzeugten Waarenartikel.

Vom Transito- und Frachthandel s. §. 263.

c) Vom Gelde.

α) Ueberhaupt.

§. 6.

Der Gebrauch des Geldes *a*) hat den Tauschhandel fast gänzlich verdrängt (s. unten: Tauschhandel §. 187 u. f.), und es ist dasselbe jetzt das erste Erfordernifs des Handels. Deshalb mufs auch hier, so wie von den Gegenständen des Handels, d. h. den Waaren, im Allgemeinen davon die Rede seyn.

Sobald der Ackerbau und die Gewerbe sich förmlich trennten, bedurfte man ein allgemein gültiges Austauschungs-Mittel, während der mannichfaltiger werdende Handel den persönlichen Credit erforderte. Das Geld ist aber in unsern Zeiten nicht nur das zur Förderung des Verkehrs geschaffene Austauschungsmittel, sondern es bezeichnet jetzt den Werth aller Arbeiten und Natur-Produkte.

a) Vergl. E. v. Bülow-Cummerow Betrachtungen über Metall- und Papiergeld, über Handelsfreiheit, Prohibitiv-System u. s. w. Berlin 1824. Büsch Darstellung der Handlung in deren mannichfaltigen Geschäften. Hamburg 1792. Th. I. S. 7 u. f. — D. Hume's politische Versuche, aus dem Engl. Königsberg 1800. S. 57 u. f.

β) Erfordernisse des Metallgeldes.

§. 7.

Das Geld mufste aus einer Masse bestehen, welche, da sie am häufigsten mit dem Werthe anderer Gegenstände verglichen wird, selbst einen Werth hat, und nicht dem Verderben ausgesetzt ist. Diese Requisite finden sich nur bei den edeln Metallen. Giebt man dieser Masse eine bestimmte Form und ein bestimmtes Werthzeichen, so erhält sie den Namen Geld, und wird

als solches den Waaren, d. h. den Gegenständen, welche eingetauscht werden, entgegengesetzt. Der Vortheil, die edeln Metalle als Tauschmittel anzuwenden, wurde noch bedeutender, als man es nicht mehr den Privatleuten überliefs, die Metallstücke zu theilen, zu wägen und die Feine zu bestimmen, sondern dies gesetzlich und unter öffentlicher Autorität vornahm. Man nennt Geldmünzen *a*) Metallstücke, denen vom Staate ein bestimmter Werth beigelegt wird. Ihre Gültigkeit als Geldmünze wird durch das Gepräge beglaubigt, welches gewöhnlich in dem Brustbilde des Regenten, dem Staatswappen und der Anzeige des Werthes besteht.

a) Es gehört das Recht, die Münzen zu bestimmen, zu den Majestätsrechten. — Früher verliehen die Kaiser häufig das Privilegium, unter ihrem Wappen und Namen zu münzen, woraus folgte, dafs die von den Privilegirten geschlagenen Münzen überall als gute Münzen gelten sollten.

Vergl. Reichsmünzordnung von 1559. — Schmaufs corp. jur. publ. S. 219. und meine Darstellung des Preufs. Staatsrechts. Berlin 1833. §. 200 – 203.

γ) Vom Münzfufse.

§. 8.

Da das reine Gold und Silber zu weich sind, und bei dem fortwährenden Gebrauch als Münze zu viel Abgang leiden würden, so giebt man denselben einen Zusatz, in der Regel von Kupfer, (Legirung) *a*). Das Verhältnifs, nach welchem dies geschieht, nennt man den Münzfufs. Man giebt zugleich der Münze eine bestimmte Gröfse und ein bestimmtes Gewicht, d. h. ihr Schrot. Das feine Gold oder Silber aber, welches eine solche Münze enthält, nennt man ihr Korn.

a) Es liegt hierin auch ein Mittel zur Deckung der Münzkosten.

§. 9.

Auf dem Reichstage zu Augsburg wurde im Jahre 1559 für ganz Deutschland eine allgemeine Münzordnung gegeben, nach welcher aus einer Mark feinen Goldes 67 Ducaten oder 72 Goldgulden, und aus der Mark feinen Silbers $9\frac{1}{2}$ Gulden geprägt werden sollten. Das erstere erhielt sich *a*), für die Silbermünzen aber unterscheidet man jetzt:

1) den Hamburg-Lübeckischen Münzfufs zu 17 Gulden von der feinen Mark Silber;

2) den alten Hannöverischen Münzfufs zu 18 Gulden von der Mark;

3) den Conventionsfufs oder 20 Guldenfufs von 1753, nach welchem, in Folge einer zwischen dem Wiener und Münchener Hofe geschlossenen Convention, die feine Mark Gold zu 283 Fl. 5 Kr. $3\frac{44}{77}$ Pf., und die feine Mark Silber zu 20 Fl., oder $13\frac{1}{2}$ Conventions- oder Species-Thaler auspeprägt wurde. Derselbe gilt in Sachsen, Churhessen, Braunschweig, Anhalt, Lippe, Bremen und gegenwärtig auch in Hannover;

4) den Münzfufs in Preufsen *b*) zu 21 Gulden von der feinen Mark;

5) den 24 Guldenfufs in Baiern, Würtemberg, Baden, Grofsherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt a. M. u. s. w. Eigentlich ist derselbe kein besonderer Münzfufs, sondern nur eine andere Rechnungsart der nach dem 20 Guldenfufs geprägten Münzen. Es werden nach demselben also 20 Conventionsgulden für 24, die 20 Kreuzerstücke für 24 Kreuzer u. s. w. gerechnet. Diese Rechnungsart ward 1776 von Baiern und den benachbarten Staaten angenommen.

Von den frühern deutschen Münzfüfsen sind noch folgende merkwürdig:

1) der Zinnische Münzfufs von 1667, nach welchem Brandenburg und Sachsen die feine Mark Silber zu $10\frac{1}{2}$ Thaler oder für 15 Fl. 45 Kreuzer ausmünzen wollten;

2) der Leipziger Münzfufs von 1690 (Reichsfufs), nach welchem die feine Mark Silber zu 12 Thaler oder 18 Gulden ausgemünzt wurde;

3) der Preufsische oder Graumannische Münzfufs, nach welchem im Jahre 1750 die feine Mark Silber zu 14 Thaler ausgeprägt wurde.

Es wäre höchst wünschenswerth, wenn alle Handeltreibende Staaten sich eines Münzfufses bedienten; es würde dadurch der wechselseitige Verkehr auferordentlich erleichtert werden. Der Conventionsfufs hat sich über mehr als 16,200 Quadratmeilen verbreitet *c*).

a) d. h. jedoch nur hinsichtlich der Ducaten. Die Goldgulden werden gar nicht mehr geschlagen. Nur Carolinen zu 3 Goldgulden, also 24 von der Mark, finden sich im südlichen Deutschland. Man prägt aber Pistolen nach dem alten Louisd'or unter dem Namen deutscher Souverains, d. h. 35 von der Mark aus Golde zu 21 Karat 9 Gran.

b) In Preufsen wurde ein neues Münzgesetz unterm 30. September 1821 erlassen.

Gesetzsamml. von 1821. S. 160. Vergl. Cabinets-Ordre vom 25. October 1825. Gesetzsamml. von 1825. S. 227.

c) Nelkenbrechers Taschenbuch. 1828. — S. Jäkels Münz-, Maafs- und Gewichtskunde. Wien 1828. — Gerhard's Taschen-Lexicon der Berechnungsmünzen sämmtlicher Reichsländer u. s. w., nebst Anzeige ihres Werths in Conventions- und Preufs. Courant. Leipzig 1816. — A. F. Jöcher, die Handelsschule, Real-Encyclopädie der Handelswissenschaften. 3 Bde.

δ) Vom Prägschatze.

§. 10.

Die Verfertigung der Münzen ist natürlich mit einem nicht unbedeutenden Kostenaufwand verbunden. Diese

Kosten mufs der Staat dadurch einbringen, dafs er den Münzen einen höhern Werth giebt, als das rohe Gold oder Silber hat. Die Differenz zwischen dem einen Werth und dem andern heifst der Schlag-Schatz (Prägschatz). England *a*) ist der einzige Europäische Staat, welcher die Prägkosten nicht auf die Münzen selbst schlägt. Es wird daselbst die geprägte Münze blofs um ihr Gewicht weggegeben, und die Regierung trägt die Kosten der Prägung. Sie zieht mithin von den Münzen gar keinen Gewinn. Es hat eine solche Maafsregel im Gegentheile manche nachtheilige Folgen. Namentlich kann man es, trotz der Vervollkommnung der Münzkunst in der neuern Zeit, doch noch nicht dahin bringen, dafs alle Münzen derselben Art genau denselben Metallgehalt haben. Gewinnsüchtige schmelzen nun die guten Münzen ein, so dafs nur die schlechteren coursiren. Auch kann überhaupt die Anrechnung des Prägschatzes allein es verhindern, dafs der darin liegende Arbeitslohn im Verkehr der Metallmünze nicht wieder entzogen, die Münze wieder eingeschmolzen, und das zum Verkehr nöthige Austauschungsmittel wieder vernichtet werde.

Der Betrag des Prägschatzes einer Metallmünze richtet sich theils nach dem Arbeitslohne, theils nach dem Capitalaufwande, welcher bei der Prägung erforderlich wird. Beide sind höchst verschieden. Das Gold verursacht im Vergleiche mit seinem Werthe die geringsten Prägungskosten. Die Ausprägung einer Mark Silber zu groben Münzsorten, z. B. zu Thalern, macht natürlich viel weniger Kosten, als dies bei kleinen Münzen, z. B. Groschen, der Fall ist *b*).

a) Die Ausfuhr der Britischen Münzen ist von der dortigen Regierung bei Todesstrafe verboten. Es kann indessen ein solches Verbot auch nur in einem Staate, dessen abgeson-

derte Lage dasselbe begünstigt, befolgt werden; während auf dem festen Lande eine solche Verordnung eines einzelnen Staates sich gar nicht als ausführbar denken läfst.

b) Vergleiche Büsch Darstellung der Handlung. Th. I. S. 10—12.

ε) Vom Papiergelde.

§. 11.

Durch die auf Papieren, welche die Stelle der Münzen vertreten sollen, gegebene Versicherung, jedem Inhaber die darauf ausgedrückte Summe unweigerlich in gemünztem Gelde zu bezahlen, oder das Papier nach gleichem Werthe wie jenes anzunehmen, schafft man Papiergeld *a*). Es mufs aber eine solche Versicherung von einer Autorität ausgehen, zu welcher man das Zutrauen hat, dafs sie den Willen und die Mittel besitze, das gegebene Versprechen jederzeit vollständig zu erfüllen. Eine solche Autorität ist namentlich der Staat, der bei der Beträchtlichkeit seines Credites und seiner bedeutenden Einnahme die besten Mittel, das Papiergeld in lebhaftem Umlaufe zu erhalten, mit Erfolg anzuwenden im Stande ist. Es kann auch der Staat seine Kassen anweisen, das Papiergeld gleich dem gemünzten Gelde anzunehmen. Dafs dies Surrogat zur Betreibung des innern Verkehrs sehr wohl angewendet werden könne, beweiset England, wo fast der ganze innere Verkehr nur mit Banknoten betrieben wird, und man sich des Metallgeldes fast nur als Scheidemünze bedient. Dafs indessen das Papiergeld zweckmäfsiger für den innern Verkehr sey, als das Metallgeld, ist eine Behauptung, gegen welche wohl manche Zweifel erhoben werden könnten, so scharfsinnig dieselbe auch hin und wieder vertheidigt worden *b*).

a) Nach Klaproth kamen zuerst in China um das Jahr

807 n. Chr. in verschiedener Form Geldzettel in Umlauf. Nach Andern haben die Mongolen das Papiergeld im 13. Jahrhundert erfunden.

b) v. Bülow-Cummerow über die Vortheile des Papier- oder des Landesgeldes, in dessen: Betrachtungen über Metall- und Papiergeld u. s. w. Abhandl. 7. S. 45—62.

§. 12.

Auf dem Credite des Staates beruhen die Vortheile des Papiergeldes, mit demselben steigt oder fällt der Werth desselben. Die Nachtheile des Papiergeldes hängen von der Nichterfüllung des Versprechens ab, zu jeder Zeit und genau so viel gemünztes Geld dafür zu geben, als der Nennwerth ausdrückt. Fällt z. B. das Papiergeld unter seinen Nennwerth, so verlieren zuvörderst alle diejenigen, welche es für voll erhielten, der übrigen traurigen Folgen nicht zu gedenken. In keinem Falle aber dürfte es zu bezweifeln seyn, dafs das Papiergeld dem Staate reellen Nutzen schafft, indem er dadurch eine beträchtliche Quantität von Metallgeld zu anderer Verwendung behält *a*).

Wie wohl sich der Werth und das Ansehn des Papiergeldes selbst im Auslande erhalten kann, sobald bei richtigen Maafsregeln hinsichtlich der Quantität desselben, das Zutrauen gegen den Ausgeber fest gegründet ist, davon giebt die Preufsische Regierung das erfreulichste Beispiel.

a) Im Kriege kann die Ausgebung des Papiergeldes nicht von guten Folgen seyn, da dann dem Staate die Mittel fehlen, es aufrecht zu erhalten.

Dafs auch eine zu grofse Menge von Papiergeld zu den übelsten Folgen führen könne, beweisen die mifsglückten Operationen mancher Staaten, welche zu ungünstigen Zeiten das Land mit Papiergeld überschwemmten.

§. 13.

Es unterliegt das Papiergeld, als Surrogat der Geldmünzen, in rechtlicher Hinsicht denselben Bestimmungen als diese, indessen sind hier doch einige für die Preufsischen Staaten hinsichtlich desselben erlassene besondere Verordnungen zu erwähnen:

Die Annahme von Tresorscheinen *a*) hängt bei Privatpersonen von der freien Uebereinkunft der Parteien ab, und kann, wenn eine Zahlung in Courant versprochen ist, dem Empfänger wider dessen Willen keine Zahlung in Tresorscheinen aufgedrungen werden (s. auch Darlehn).

Verordn. vom 1. März 1815. §. 7. Gesetzsamml. von 1815. S. 19.

Alle Zahlungen aus der Regierungs-Hauptkasse und andern untergeordneten Königlichen Kassen müssen, sobald nicht eine unausweichliche rechtliche Verbindlichkeit das Gegentheil befiehlt, ganz, oder wenigstens zur Hälfte, in Tresorscheinen geleistet werden. Dagegen sind die Königlichen Kassen, welche dazu angewiesen sind, solche, sobald sie präsentirt werden, zu realisiren verbunden.

Rescr. des Finanzmin. v. 8. Jan. 1817. v. Kamptz Ann. Bd. 1. Heft 1. S. 42.

Sämmtliche Regierungen sind durch ein Circular der Königlichen Hauptverwaltung der Staatschulden vom 16. Februar 1828 angewiesen worden, beschädigte Kassenanweisungen umzutauschen, in so fern auf denselben noch:

a) die gedruckte Littera und Nummer derselben,

b) die dabei geschriebene Namensunterschrift vorhanden und sichtbar, endlich

c) der unbedruckte äufsere Rand, welcher durch das Wasserzeichen zugleich den Werth der Kassenanweisung andeutet, nicht zerstöhrt oder abgeschnitten ist.

Rescr. v. 11. April 1828. v. Kamptz Ann. Bd. 31. S. 287.

Alle Briefe und Packete mit Tresorscheinen können, gleich andern Briefen und Packeten mit Banknoten und Papieren au porteur, nur mit den fahrenden Posten befördert werden.

Verordnung v. 5. Juni 1806. §. 9. Mathis Bd. III. S. 185.

Von allen zur Post gegebenen und angeblich mit Tresorscheinen angefüllten Briefen und Packeten wird das halbe Silberporto entrichtet.

a. a. O. §. 1.

Wer eine unbedingte Garantie der zur Post gegebenen Tresorscheine verlangt, d. i. wenn das declarirte Quantum, ohne allen weitern Nachweis, gewährt werden soll, mufs selbige ihrem ganzen Werthe nach declariren, sie in Gegenwart des Postmeisters oder eines andern zur Annahme gesetzten Postbedienten versiegeln, und das Postsiegel beidrucken lassen. Auch mufs die Eröffnung des Briefes oder Packets in Gegenwart eines Postbedienten im Ablieferungsorte geschehen.

A. L. R. Th. II. tit. 15. §. 194.

Ueber die solchergestalt zur Post gegebenen Tresorscheine wird von den Postämtern ein besonderer Empfangschein ertheilt.

Verordn. v. 6. Juli 1806. §. 3.

a) Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche in Ansehung der Tresor- und Thalerscheine, so wie der Kassenbillets lit. A. bestehen, finden auch auf die an deren Stelle tretenden Kassenanweisungen Anwendung.

Cabinets-Ordre vom 21. Dec. 1824. §. 3. Gesetzsamml. von 1824. S. 239.

§. 14.

Es mufs hier noch der Banknoten u. s. w. und des Privatpapiergeldes gedacht werden, welche beide in noch höherm Grade durch die oben erwähnten Requisite bedingt sind *a*).

Es können Gesellschaften, deren Verkehr sehr ausgebreitet ist, z. B. Banken, dem Umlaufe ihres Papiergeldes eine grofse Ausdehnung geben, welche jedoch stets von ihrem gröfsern oder geringern Credite abhängen wird.

Auch Privatpersonen, namentlich Fabrikenbesitzer, die zugleich in einem bedeutenden Handelsverkehre stehen, können ihre Arbeiten u. s. w. durch Papiergeld bezahlen, wenn sie die Veranstaltung getroffen haben, dafs dasselbe sogleich realisirt werden kann. Dergleichen Papiergeld kann sich aber nicht leicht weiter ausbreiten, als die Geschäfte und der Credit des Ausgebers sich erstrecken.

a) Beide Arten werden nur uneigentlich Papiergeld genannt, in so fern dieses dem Metallgelde an die Seite gesetzt wird, dessen Ausmünzung unter öffentlicher Autorität vorgenommen werden mufs.

d) Von den Waaren.

a) Ueberhaupt.

§. 15.

Alle Gegenstände des Handels werden Waaren genannt. Dergleichen Gegenstände sind entweder Erzeugnisse der Natur oder der Kunst. Es kann indessen nicht ein jedes solches Erzeugnifs darum Waare genannt werden, weil es zufällig und hin und wieder gekauft wird; sondern es gehört zum Begriffe einer Waare, dafs sie das Bedürfnifs vieler Personen sey, da nur in diesem Falle der Kaufmann die Absicht haben kann, das

Natur- oder Kunst-Produkt mit Gewinn abzusetzen. Es wird ferner der Begriff der Waare dadurch bedingt, dafs jemand das Recht des Eigenthums an der zu verkaufenden Sache gehabt haben mufs *a*). Auch mufs das Erzeugnifs, um eine Waare für den Handel zu werden, nicht von jedem ohne Mühe aus der Natur genommen oder mit geringer Kunstfertigkeit zubereitet werden können.

Die wenigsten Erzeugnisse können in dem Zustande, worin die Natur sie uns liefert, schon Gegenstand des Handels seyn. Man nennt rohe Produkte solche, an welche doch schon eine gewisse Vorarbeit gewandt ist, um ihnen die zur Versendung nöthige Qualität zu geben u. s. w. Dieselben erwarten dann noch immer mancherlei Arbeit, ehe sie durch den Handel an den letzten Consumenten gelangen.

a) Vergl. Büsch a. a. O. Th. I. S. 123—148. — Büsch und Ebelings Handlungsbibliotkek. Th. I. S. 262.

β) Eintheilung des Waarenhandels in Rücksicht der Art des Gewinnes der Handelsgegenstände.

§. 16.

Es ist hier nur von demjenigen Unterschiede die Rede, der sich auf die Art bezieht, wie eine Nation zu den Gegenständen ihres Handels gelangt.

Dies geschieht auf folgenden Wegen:

1) Das Volk gewinnt dieselben aus seinem Grunde und Boden. Den Handel mit diesen rohen Produkten (vergl. den vorigen §.) nennt man Produktenhandel.

2) Es zieht Produkte, welche der eigene Boden nicht liefert, aus entfernten Landstrichen, welche es in Besitz hat *a*). Letztere werden durch Einwohner besetzt, welche dieselben anbauen, (Colonie). Daher der Na-

men: Coloniehandel. Die Handels-Colonieen sind durch die Erweiterung der Seefahrt entstanden, und haben die Gegenstände des Handels durch eine Menge, demselben früher unbekannter, Produkte vervielfältigt.

3) Handelt eine Nation mit Erzeugnissen des eigenen oder eines fremden Landes, welche erst durch Kunst die gehörige Vollkommenheit erlangt haben *b*), so nennt man dies den Manufakturhandel.

4) Aufserdem kann auch ein Volk die Produkten- und Manufaktur-Waaren eines fremden Landes ankaufen, um sie andern Völkern zu verkaufen, d. i. der Zwischenhandel *c*).

a) Mutterland *(Metropole, Mother-Country)* nennt man das Land, welchem die Colonie angehört.

Die Handelsverbindung des Mutterlandes mit seinen Colonieen beruhet vorzüglich auf jener Verschiedenheit der Produkte.

b) Die Arbeiten der Manufakturen beginnen da, wo die Vorarbeiten (s. den vorigen §.) aufhören. Man unterscheidet dabei noch die sogenannten Arbeiten der ersten Hand von denjenigen, welche den Materialien der Manufakturen die letzte für den Verbraucher erforderliche Vollendung geben.

Manufaktur heifst überhaupt jede Kunstarbeit, durch welche ein Natur-Erzeugnifs zum eigentlichen Verbrauche vorbereitet wird, was auch für Hülfsmittel dazu angewendet werden. Fabrik nennt man dagegen die Werkstätte solcher Kunstarbeiten, welche Feuer und Hammer, oder doch den Hammer und hauende oder schneidende Werkzeuge erfordern. Diese sind also nur eine Gattung von jenen. — Büsch a. a. O. Th. I. S. 154. 155.

c) Vergl. Büsch kleine Schriften über die Handlung. Die Franzosen nennen den Zwischenhandel *commerce d'oeconomie*, auch wohl *commerce d'entrepôt*.

γ) Vom Preise der Waaren.

§. 17.

Den in Gelde bestimmten Werth der Produkte nennt

man den Preifs derselben. Bei der Festsetzung desselben kommt es nicht nur auf die Höhe der zu den oben erwähnten Vorarbeiten, Manufakturarbeiten u. s. w. erforderlichen Kosten an, sondern es mufs der Kaufmann noch mancherlei in Anrechnung bringen, bevor er den natürlichen Werth *a*) bestimmen kann d. h. den durch alle aufgewandten Kosten sich ergebenden Preis.

Der natürliche Werth wird durch manche Kosten besonders dann bedeutend erhöht, wenn die Waare für den Handel nach fremden Ländern bestimmt ist. Hierher gehören namentlich Zölle, Gebühren für Commissionäre, die Fracht u. s. w.

Durch die Waaren-Calculation, d. h. die Berechnung des natürlichen Werthes nach allen jenen Kosten, erhält der Kaufmann Kenntnifs von dem Preise, für welchen er ohne Verlust seine Waaren verkaufen kann. Sein Vortheil oder Schaden hängt von der Nachfrage ab *b*), d. h. dem Verlangen solcher Personen, welche die Waaren entweder selbst verbrauchen, oder sie an die letzten Verbraucher verkaufen wollen. Speculation nennt man die Hoffnung einer bedeutenden Nachfrage, von welcher der Kaufmann durch Anschaffung der betreffenden Waarenartikel Gewinn zu ziehen gedenkt.

Conjuncturen heifsen alle Vorfälle, die eine solche Nachfrage zum Vortheile der Verkäufer, welche zu derselben Zeit im Besitz von Waarenvorräthen sind, hervorbringen *c*).

a) Büsch a. a. O. Th. I. S. 180 u. f.

b) Ueber die Unterscheidung eines starken von einer schwachen und einer hohen von einer niedrigen Nachfrage. s. Büsch a. a. O. Th. I. S. 185 u. f.

c) Der Gewinn Einzelner ist indessen in solchen Fällen gewöhnlich von dem Schaden vieler Andern begleitet.

§. 18.

δ) Von Maafsen und Gewichten.

§. 18.

Der Preis der Waaren bestimmt sich nach ihrer Masse, welche entweder gemessen oder gewogen werden kann *a*).

Für viele Waaren werden am Orte der Versendung die Fässer, Kisten u. s. w. so gleichförmig angefertigt, dafs man mit ziemlicher Gewifsheit bei gleich grofsen Gefäfsen ungefähr gleich viel Abzug darauf rechnen kann. Dieser Abzug heifst die Thara *b*) und wird nach Prozenten des Gewichts der Waaren berechnet.

Maafs und Gewicht zu bestimmen, gehört zu den Majestätsrechten.

A. L. R. Th. II. tit. 13. §. 13.

Um der frühern, den Verkehr hemmenden, Unsicherheit dabei ein Ziel zu setzen, wurde für den Preufsischen Staat unterm 16. Mai 1816 eine neue Maafs- und Gewichtordnung gegeben. In den einzelnen Regierungsbezirken haben Aichungs-Commissionen und Aichungs-Aemter die beständige Uebereinstimmung der Maafse und Gewichte mit den Probe-Maafsen und Gewichten zu controlliren. Bei einer Polizeistrafe von 1—5 Thlr. darf sich niemand eines Maafses oder Gewichtes bedienen, welches nicht durch sie gestempelt ist.

Wenn Contracte nach Maafs und Gewicht geschlossen werden, so gilt die Vermuthung, dafs dasjenige gemeint sey, welches an dem Orte, wo die Uebergabe geschehen soll, eingeführt ist.

A. L. R. Th. I. tit. 5. §. 256.

a) Vergl. Büsch Darstellung der Handlung. Th. I. S. 162 u. f.

b) Das Gewicht nach Abzug der Thara heifst: Netto-

gewicht. Bruttogewicht nennt man das Gewicht der Waaren in völlig verpacktem Zustande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besondern für den Transport.

s) Von Verfälschungen der Waaren, Maafse und Gewichte.

§. 19.

Wer Waaren mit fremden Materialien vermengt oder versetzt, um dadurch ihr Maafs und Gewicht oder ihre scheinbare Güte betrüglicher Weise zu vermehren, gegen den wird die Strafe des qualificirten Betruges um die Hälfte geschärft *a*).

A. L. R. Th. II. tit. 20. §. 1442. cf. §. 1328.

Diese Strafe kommt auch gegen diejenigen zur Anwendung, welche falsches Maafs und Gewicht führen.

A. L. R. a. a. O. §. 1444.

Ebenso gegen Kaufleute u. s. w., welche mit Zeichen oder Proben, die nur für Waaren von gewisser Art und Güte bestimmt sind, Waaren von schlechterer Art und Güte betrüglicher Weise bezeichnen.

A. L. R. a. a. O. §. 1445.

Aufser jener Strafe wird auch der Vorrath von Waaren, an denen eine solche Verfälschuug begangen ist, confiscirt, und so weit es nothwendig ist, um die fernern schädlichen Folgen des Betruges zu verhüten, vernichtet, sonst aber zum Besten der Armen verwendet.

A. L. R. a. a. O. §. 1446. 1447.

Wiederholt Jemand dergleichen Betrügereien, so soll er, aufser der an sich verwirkten Strafe, Handel und Gewerbe zu treiben für unfähig erklärt, und dies öffentlich bekannt gemacht werden. Dasselbe findet dann Statt, wenn der Betrüger zwar noch niemals bestraft worden, aber doch diese Art des Betruges schon seit ei-

nem Jahre getrieben, und die frühere Entdeckung durch besondere List und Verschlagenheit zu verhindern gewufst hat.

A. L. R. a. a. O. §. 1448. 1449.

Leidet durch einen solchen Betrug der Credit und Absatz der Landeserzeugnisse und Fabrikwaaren in auswärtigen Ländern, so soll zu der an sich verwirkten Strafe des Betruges noch eine geschärfte Zuchthausstrafe von sechsmonatlicher bis dreijähriger Dauer hinzukommen.

A. L. R. a. a. O. §. 1450.

Wer Waaren, welche an sich von untadelhafter Güte sind, mit dem Namen oder Merkmale inländischer Kaufleute oder Fabrikanten fälschlich bezeichnet, wird mit einer willkührlichen Geld- oder Gefängnifsstrafe *b*) belegt.

A. L. R. a. a. O. §. 1451.

a) Wenn durch dergleichen Verfälschungen zugleich das Leben oder die Gesundheit eines Menschen gefährdet worden, oder in dieser Hinsicht ein wirklicher Schaden entstanden ist, so treten aufserdem die besondern, für solche Fälle verordneten Strafen ein.

b) Es übersteigt jedoch eine willkührliche Strafe niemals das Maafs einer Geldbufse von funfzig Thalern oder sechswöchentlichem Gefängnifs.

2) Handelsrecht.

a) Ueberhaupt.

§. 20.

Handelsrecht nennt man den Inbegriff der in Ansehung des Handels eintretenden Rechte. Es beruhet dasselbe ungleich mehr als andere Theile des Rechts auf Gewohnheiten.

Man versteht überhaupt unter dem Handelerechte

Ausnahmen vom Civilrechte, welche zum Vortheile oder Nachtheile der Kaufleute durch die Gesetze oder das Gewohnheitsrecht bestimmt werden.

Das Handelsrecht enthält aber nicht nur die über den Handel selbst in einem Staate bestehenden Rechtsgrundsätze, sondern auch die Vorschriften in Betreff der damit verbundenen Geschäfte, namentlich über Wechsel, Spedition, Bodmerei, Haverei, Assecuranzen u. s. w. *a*)

In so fern es dabei auf die Rechte und Verbindlichkeiten ganzer Nationen unter einander, oder der Unterthanen gegen den Regenten, und nicht allein der Privatpersonen gegen einander ankommt, ist die Wissenschaft des Handelrechts mit der des Völker- und Staatsrechts verbunden.

a) Vergl. v. Hefs Beschreibung Hamburgs. Th. II. S. 211 u. f. — v. Martens Grundrifs des Handelsrechts. Göttingen.

b) Allgemeines und besonderes Handelsrecht.

§. 21.

Ein allgemeines Privat-Handelsrecht kann man die Zusammenstellung solcher Gesetze und Gewohnheiten nennen, welche hinsichtlich des Handels in mehreren Staaten gleichförmig bestehen, oder sich überhaupt aus dem Wesen des Geschäftes von selbst ergeben.

Besonderes Privat-Handelsrecht nennt man dagegen die in Betreff des Handels bestehenden Gesetze und Gewohnheiten, in so fern sie nur in einem bestimmten Staate, oder an einem einzelnen Orte Gültigkeit haben

Das in Deutschland geltende Handelsrecht kann nicht als gemeines Deutsches Recht angesehen werden, da es

bei seiner Ausbildung in Deutschland keinen gemeinsamen Charakter und keine besondern Eigenthümlichkeiten angenommen hat.

c) Wichtige Haupttheile des Handelsrechts (Wechsel- und Seerecht).

§. 22.

Wechselrecht und Seerecht sind Haupttheile des Handelsrechts, deren jeder ein für sich bestehendes Ganze ausmacht. Die Wichtigkeit derselben hat zu vielen einzelnen Bearbeitungen Anlafs gegeben. Es findet sich sowohl im Wechselrecht als im Seerecht eine gröfsere Uebereinstimmung der Hauptgrundsätze, als sie bei den andern Theilen des Handelsrechts eintritt.

Auch in Bearbeitungen, welche das Handelsrecht überhaupt betreffen, pflegen jene beiden Theile besonders hervorgehoben zu seyn *a*).

a) z. B. v. Martens Grundrifs des Handelsrechts, insbesondere des Wechsel- und Seerechts.

3) Gränzen des Handelsrechts.

a) Im Allgemeinen.

§. 23.

Wenn gleich als Hülfswissenschaften von grofser Bedeutung, so sind doch von dem eigentlichen Handelsrecht sorgfältig zu unterscheiden:

die Handelswissenschaft und Handelskunde *a*) und

die Handelspolitik.

Die Kenntnifs des Handelsrechts setzt eine wenigstens allgemeine Bekanntschaft mit der Handelswissenschaft und der Handelskunde voraus.

a) Das Verdienst, die Handelswissenschaft zuerst in einem

eigenen Lehrbuche systematisch vorgetragen zu haben, hat sich Savary durch sein Werk: le parfait négociant erworben.

Vergl. aufserdem:

Büsch theoretisch-praktische Darstellung der Handlung in deren mannichfaltigsten Geschäften. Hamburg 1792. Th. I. II. 8. Zusätze Bd. I—III. 1797—1800.

J. Bekmann Anleitung zur Handlungswissenschaft. Göttingen 1798. 8.

Schumann Versuch einer vollständigen systemat. geordneten Waarenkunde.

Was die Handelsgeographie betrifft, so ist besonders Bonus geographisches Handbuch und Crome's Europa's Producte zu erwähnen. Wir haben indessen noch kein Werk, aus welchem der Zustand des Handels aller Länder, ihrer Verbindungen mit einander und die innern und äufsern Hülfsmittel dazu übersehen werden könnten.

b) Von der Handelspolitik.

a) Im Allgemeinen.

§. 24.

Handelspolitik (Handelspolizei) ist die Lehre von den Grundsätzen, welche einer Regierung hinsichtlich des Handelsverkehrs ihrer Unterthanen zur Norm dienen. Die Regierung hat dabei hauptsächlich dahin zu sehen, dafs der Handel überhaupt Statt habe, möglichst gefördert und dem Ganzen nicht nachtheilig werde.

a) Vergl. Büsch a. a. O. Th. II. S. 174 u. f. Aufserdem: Reimarus Handlungsgrundsätze. — Niemeyer über den Einflufs des Handels auf Nationalglück. — Vital-Roux der Einflufs der Regierungen auf den Wohlstand der Handlung.

§. 25.

Die Staaten, welche in der Cultur die gröfsten Fortschritte machten, und in denen der Handel und die Gewerbe zuerst emporkamen, sahen letztere lange Zeit nur als eine Quelle ihrer Bereicherung an, und waren noch

fern davon, hierin ein Mittel zur Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes und der Volksmenge zu finden. Die Regierungen, welche, ihrer Lage nach, zu einem lebhaften Seehandel veranlafst wurden, berücksichtigten zuerst ein allgemeines Handelsinteresse, und suchten mit andern Nationen Verbindungen anzuknüpfen, welche dem Handel vortheilhaft waren. Sie bemüheten sich nach und nach, in entfernten Gegenden Handlungs-Etablissements zu gründen, und wenn auch mehrere derselben sich später zu eigenen Staaten ausbildeten, so waltete doch noch keine eroberungssüchtige Absicht vor. Es sind diese Handlungs-Etablissements also durchaus nicht mit den oben erwähnten Colonieen zu verwechseln, zu deren Wesen es gehört, dafs die in fernen Gegenden besessenen Landstriche durch Leute, welche dem Mutterlande stets unterwürfig bleiben, angebaut werden.

Carthago bemühete sich zuerst, Länder zu unterwerfen, um seinen Handel zu sichern. Die Handelspolitik änderte sich seitdem auf mancherlei Art (s. unten: Geschichte des Handels), bis im vorigen Jahrhunderte fast alle Europäischen Regenten darin übereinstimmend handelten, dafs sie ihren Ländern alle nur möglichen Handelsvortheile zu verschaffen sich bemüheten. Diese neue allgemeine Handelspolitik veranlafste die meisten Kriege, weil die gleichen Interessen der Staaten sich natürlich oft feindlich begegnen mufsten.

β) In Betreff des Productenhandels.

§. 26.

Die allgemeinen Grundsätze der Handlungs-Politik modificiren sich nach den verschiedenen Arten, wie die Gegenstände des Handels gewonnen werden (s. oben).

Der Productenhandel setzt neben der Güte des

Bodens und der hinreichenden Anzahl der Bewohner, auch den Fleifs der letzteren voraus.

Selbst ein fruchtbares und mit einer genügenden Anzahl von Bewohnern versehenes Land kann nie gehörig angebauet werden, wenn bei den dasselbe bewohnenden Menschen die Gründe fehlen, welche sie zu der schweren Beschäftigung des Landbaues treiben. Dafs der Gewinn ein weit triftigerer Grund zur Beförderung des Landbaues sey, als der Zwang, leuchtet ein, wenn es gleich nicht geläugnet werden kann, dafs die Bauern in Ländern, wo sie mit mäfsigen Abgaben belegt sind, ungleich fleifsiger arbeiten, als da, wo sie wenig oder gar keine Abgaben entrichten *a*).

Der Gewinn entsteht aber aus den Classen von Bewohnern, welche sich mit dem Landbau nicht selbst beschäftigen, und es ist aus diesem Grunde das richtige Verhältnifs der Anzahl dieser zu jenen von grofser Wichtigkeit.

Der Productenhandel trägt unendlich viel zu dem innern Wohlstande eines Staats bei, und wenn er zu einem auswärtigen Handel wird, so pflegt sich dieser dauernd für das Land zu erhalten, und es liegt hierin ein grofser Vorzug des Productenhandels vor den übrigen Arten des Handels *b*).

a) Nie kann es zu einem glücklichen Resultate führen, dem physiocratischen Systeme gemäfs, den Landmann allein mit einer grofsen Abgabe zu belegen.

Vergl. Büsch vom Geldes-Umlauf. Buch 6. §. 83 u. f.

b) Ueberhaupt und mit besonderer Berücksichtigung der einzelnen Producte spricht über den Gegenstand dieses §.: Büsch in s. Darst. d. Handl. Th. II. S. 184—193.

γ) In Betreff des Colonieenhandels.

§. 27.

Man lernte bei der Besitznahme entfernter Länder Produkte kennen, welche in dem Mutterlande nicht erzeugt werden konnten, und sahe ein, dafs der Handel mit denselben in dem Grade zunehmen müfste, als ihre Consumtion den Europäischen Nationen zur Gewohnheit würde. Als man nun besonders die neuen Eroberungen der Portugiesen nicht so ergiebig an edeln Metallen fand, als man gehofft hatte, so wurde der Handel mit jenen Producten der Hauptzweck der Unternehmungen in Hinsicht auf die neu eroberten Länder. Eben so verhielt es sich mit andern seefahrenden Völkern. Dieselben besetzten die neu eroberten Gegenden mit einem Theile ihres Volkes unter der Voraussetzung, dafs er immer zu demselben gehörig betrachtet werden solle. Der Zweck dabei war die Anpflanzung solcher Produkte, welche das Mutterland nicht darbot. Auf diese Art bildeten sich die eigentlichen Handel-Colonieen. Dieselben sind daher besonders durch folgende Umstände bedingt:

Ihre Anlegung mufs nur in solchen Gegenden geschehen, deren Beschaffenheit die Erzeugung solcher Producte möglich macht, welche das Mutterland entweder gar nicht, oder nicht in hinreichender Masse hervorbringt.

Es müssen ferner die Einwohner der Colonieen solche Bedürfnisse haben, welche nur durch fortwährende Zufuhr aus dem Mutterlande befriedigt werden können.

Wesentlich ist es auch, dafs die Handels-Colonieen mit Einwohnern aus dem Mutterlande besetzt werden, welche sich auf den, ihnen als Eigenthum ertheilten, Landstrichen mit der Anpflanzung der Produkte, die unter

den obigen Voraussetzungen ein Gegenstand des Handels werden sollen, beschäftigen.

Sämmtliche Staaten, welche im Besitze solcher Handels-Colonieen sind *a*), haben den Grundsatz festgestellt, dafs der Handel dahin und von dort nur zwischen ihnen selbst und den Colonieen bestehen solle. Zugleich ist es fast immer durchgesetzt worden, dafs die Schifffahrt nur mit Schiffen des Mutterlandes betrieben werden darf *b*).

a) Warum sollte Preussen davon ausgeschlossen seyn, sich eine Seemacht zu bilden, wenn auch nicht so bedeutend, um Seekriege zu führen, aber doch genügend um sich Colonieen zu gründen, die in Kurzem sich selbst zu erhalten im Stande seyn würden, und die dazu dienen müfsten dem Handel feste Anhaltspunkte in andern Welttheilen zu sichern?

b) Vergl. darüber Büsch a. a. O. Th. II. S. 203 u. f. Es werden hier zugleich interessante Notizen der Handelspolitik hinsichtlich des Negerhandels gegeben, welche wenigstens historisch von Wichtigkeit sind.

δ) In Betreff des Mannfacturhandels.

§. 28.

Die Manufacturen sind auf die Vermehrung der Bevölkerung und des Wohlstandes von dem gröfsten Einflusse. Kommt indessen zu jenem Vortheile auch noch der, dafs die Manufakturwaaren eines Staates bei fremden Nationen ausschliefslich eingeführt werden, und ihre Qualität dort ein bestimmtes Vorrecht behauptet, so pflegt dadurch ein noch bedeutenderer Reichthum und eine gröfsere Volksdichtigkeit zu entstehen. Jedenfalls bleibt aber in Staaten von gröfserem Umfange die inländische Circulation wichtiger, als der ausländische Manufakturhandel, der ohnedies Veränderungen unterworfen ist, denen nicht so entgegengearbeitet werden

kann, als den Erschütterungen des inländischen Verkehrs *a*).

a) Vergl. die ausführlichen Erörterungen, welche Büsch a. a. O. S. 212—244 hierüber giebt.

ε) In Betreff des Zwischenhandels.

§. 29.

Der Zwischenhandel setzt, wie bereits erwähnt worden, die Erzeugnisse eines andern an ein drittes Land ab.

Er verschafft also weder den Producenten des eigenen Landes Absatz, noch den Consumenten in demselben Zufuhr, bietet aber dennoch manchen Vortheil *a*).

Der Zustand des Zwischenhandels hängt besonders davon ab, dafs eine bedeutende Quantität mannichfaltiger Waarenartikel auf einem Platze zusammen komme, so dafs die Nachfrage von Käufern aus andern Gegenden nicht leicht umsonst ist. Dadurch wird ein solcher Ort zu einem wahren Marktplatze, welchen der Zwischenhandel im Grofsen zum Mittelpunkte seines Verkehrs wählt. Wie sehr dergleichen Plätze durch ihre geographische Lage begünstigt werden können, bedarf keiner Erörterung.

Der fortdauernde Besitz des Zwischenhandels kann nur dadurch gesichert werden, dafs die Ein- und Ausfuhr der Waaren nicht mit zu hohen Zöllen belegt wird. Wo es möglich gewesen ist, hat man deshalb in neuern Zeiten häufig einen Ort von allen Zöllen frei erklärt *b*). Es darf auch an solchen Plätzen, wo der Zwischenhandel einen dauernden Sitz haben soll, derselbe nicht an gewisse Zeiten gebunden werden, und man kann für solche Orte Jahrmärkte und Messen, so nützlich für den

Verkehr sie auch sonst seyn mögen, nicht als ein genügendes Mittel zur Unterhaltung eines bedeutenden Zwischenhandels ansehen.

Der jetzt in den Europäischen Staaten bestehende Zwischenhandel erhält sich durch die steigende Zahl der Consumenten, so wie er überhaupt stets dadurch seine Nothwendigkeit behauptet, dafs die Zahlungen in und aus der Ferne, trotz der Ausbildung des Wechselgeschäftes, immer mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft bleiben *c*).

Diejenigen Staaten, welche sich den durch sie gehenden (Transito) Handel nicht zu eigen machen können, müssen wenigstens jenen zu erhalten und zu vermehren suchen.

Selbst dann, wenn der Transitohandel den Weg durch einen bestimmten Staat nehmen mufs, ist es nicht rathsam, denselben durch hohe Zölle zu erschweren. In noch höherm Grade findet dieser Grundsatz Anwendung, wenn die Lage des Landes von der Art ist, dafs der Transitohandel seinen Weg noch neben demselben nehmen kann. Besonders müssen dann die Zölle sehr mäfsig seyn, so wie gute Landstrafsen und Canäle ein eben so sicheres Mittel darbieten, den Transitohandel an sich zu ziehen. Es ist in den neuesten Zeiten hierin aufserordentlich viel geschehen, und man kann namentlich die Verbesserungen, welche die Preufsische Regierung auch in dieser Beziehung in's Werk gesetzt hat, als Muster aufstellen.

Auf seinem Wege bedarf der Transitohandel der Ablagerplätze *d*), und begründet auf der andern Seite wieder den Wohlstand dieser Orte. Wo aber dergleichen Orte alte, den Handel erschwerende, Vorrechte haben, ist es sehr zu erwägen: ob die Erhaltung derselben für's Ganze rathsam sey. Dafs man dies nicht gefunden,

beweiset die Aufhebung fast aller solcher Rechte in den neuern Zeiten.

a) Vergl. Rau's Volkswirthschaftslehre §. 432 u. f. Wie wesentlich die Vortheile des Zwischenhandels seyn können, beweiset der Schaden, welcher den Holländern durch die auch gegen ihren Zwischenhandel gerichtete Navigations-Acte Cromwells vom Jahre 1651, welche 1660 von Carl II. erneuert wurde, zugefügt wurde. In jenem englischen Schifffahrts- und Seehandelsgesetz wurde verordnet: 1) dafs kein englisches Schiff andre Güter nach englischen Häfen führen sollte, als die Erzeugnisse des Landes, von welchem es herkomme; 2) dafs ein solches Schiff in britischen Staaten gebauet seyn, und dessen Mannschaft wenigstens zu zwei Drittheilen, nebst dem Capitain, aus geborenen oder nationalisirten Briten bestehen müsse; 3) dafs kein fremdes Schiff eine Rückfracht von England, jedes englische Schiff aber doppelte Fracht von andern Ländern solle nehmen dürfen. Die Navigations-Acte war die Grundlage vieler nachherigen strengen Verordnungen in Betreff des europäischen See- und Landhandels. Vergl. Engelbrecht's *corpus juris nauticum*. Die Navigations-Acte, welche der Congrefs der vereinigten Staaten von Nordamerika seit dem 1. Dec. 1817 in Wirksamkeit treten liefs, ist von ähnlicher Art, und scheint besonders gegen England gerichtet zu seyn. Letzteres hat indessen selbst den Grundsatz der Handelsfreiheit nach dem Princip der Reciprocität ausgesprochen, und die Parlamentsbeschlüsse des Jahres 1822 gaben den Handel mit den englischen Colonieen frei, jedoch mit Ausschlufs der vereinigten Staaten von Nordamerika. In der neuesten Zeit sind diese Mishelligkeiten beigelegt.

b) Frei-Hafen sind z. B. Livorno und Altona. Hamburg hat seine ohnedies geringen Zölle in den neuern Zeiten noch mehr vermindert, und alle durchgehende Waaren ganz davon befreiet.

c) Vergl. Büsch a. a. O. Buch 1. cap. 6. §. 36 u. f., und dessen Brief an den Geh. Justiz-Rath Möser in seinen kleinen Schriften bei der 4ten Abhandlung.

d) So nennt Büsch a. a. O. Buch 3. cap. 3. §. 7., ohne Rücksicht auf etwa vorhandene Stapelgerechtigkeit, sehr be-

zeichnend diejenigen inländischen Städte, deren Lage so beschaffen ist, dafs die Flufsfahrt daselbst mit der Landfracht wechselt, oder die inländischen Fuhrleute sie zum gewöhnlichen Ziel ihrer Reisen machen, über welches hinaus sie keine Frachten annehmen. Der Gewinn und mit diesem die Bevölkerung solcher Städte vermehrt sich durch den Transitohandel am schnellsten. Man mufs daher dafür Sorge tragen, dafs dort nie Mangel hinsichtlich des Fuhrwesens eintrete, dafs die Waaren schnell befördert und die Frachtgelder nicht zu hoch angesetzt werden. Besonders bedarf das Speditionswesen einer strengen Aufsicht.

η) In Betreff der Schifffahrt.

§. 30.

Wie sehr die Schifffahrt zur Ausbreitung des Handels eines Staates diene, wenn derselbe durch die natürliche Lage begünstigt wird, bedarf keiner Erörterung. Es bedarf indessen dies Gewerbe mehr Aufmunterung aller Art, als irgend ein anderes, da theils der damit verbundene Kostenaufwand, theils die Unsicherheit des Gewinnes, die Betreibung desselben gefährlicher machen.

Vor allem mufs nach Möglichkeit dahin gestrebt werden, dafs der Handel mit eigenen, oder mit Schiffen der Mitbürger getrieben werde. Die Ausführung dieser Maafsregel, wenn sie nicht mehr oder weniger gewaltthätig werden soll, ist in den jetzigen Zeiten mit ungleich mehr Schwierigkeiten verbunden, als früher, wo der Kaufmann, welcher über See Handel trieb, dies fast immer nur mit seinen eigenen Schiffen that, welche gewöhnlich nur seine Waaren führten, und deren Rückfracht fast immer nur aus Waaren bestand, welche sein Eigenthum geworden waren. Jetzt befolgt, bei der gröfsern Ausbreitung der Schifffahrt und der steigenden Mannichfaltigkeit des Handels, der Kaufmann in der Wahl der Schiffe, welche er mit seinem Handel beschäftigt, mehr sein Privatinteresse. Die meisten Staaten haben indessen auch in der neuern

Zeit ihre Aufmerksamkeit darauf gerichtet, dafs die Schiffe ihres Volkes in dessen Handel vorzüglich ihre Beschäftigung und ihren Verdienst haben. Grofsbritanien ist durch die bereits erwähnte Navigations-Acte hierin am weitesten gegangen. Aehnliche, jedoch nicht so harte, Verfügungen hat Schweden erlassen. Frankreich hat seit langen Zeiten ein Fafsgeld (*droit de tonneau*) von $2\frac{1}{2}$ Livres auf die Tonne, festgesetzt, dasselbe indessen mit der Zeit allen den Nationen erlassen müssen, dessen Handel auf seine Häfen ihm nützlich war.

Am wenigsten kann eine Nation, welche im Besitze von Colonieen ist, die Schifffahrt auf diese Behufs des eigenen Handels andern Völkern frei geben. Es würden dadurch alle Vortheile aufgegeben werden, welche der Colonieenhandel für das Mutterland hat. Gänzlich kann dem indessen doch nicht gesteuert werden. Namentlich wird die Schifffahrt und der Handel des Mutterlandes auf die Colonieen durch die Contrebande beeinträchtigt. Die Colonieen sind oft im Bedürfnifs mancher Gegenstände, deren Zuführung nur von andern Nationen geschehen kann; hiermit aber pflegt sich ein Handel mit andern, den Bewohnern der Colonieen angenehmen, Waaren zu verbinden, und als Bezahlung geht häufig eine grofse Menge Colonial-Producte zurück *a*).

Eine starke Seemacht ist zur Erhaltung der Schifffahrt und des Seehandels für eine Nation, welche hin und wieder Kriege fürchten mufs, unentbehrlich. Besonders beruhet darauf die Erhaltung des Besitzes entlegener Colonieen und die Sicherheit des Colonie-Handels.

a) Nach dem Frieden von 1763 bewirkte Spanien ein Verbot dieser Schifffahrt auf seine Colonieen, und es ward dies ein Grund mehr, welcher die Empörung vorbereitete, nach welcher jenes Volk dies Gewerbe viel freier und lebhafter zu

betreiben anfing. Vergl. Büsch a. a. O. Th. II. S. 291. — Ueber die Seeräuberei der Afrikanischen Staaten, als Hindernifs für einen Staat, seinen eigenen Handel mit eigenen Schiffen zu betreiben, und die Geschichte der theils erzwungenen, theils mit Geld erkauften, immer aber nur durch Geschenke erneueten, Friedenstractate mit denselben s. Büsch: Geschichte der Welthändel, bei dem Jahre 1682.

B) Geschichte des Handels und Handelsrechts.

1) Allgemeine.

a) Ueberhaupt.

§. 31.

Die allgemeine Geschichte des Handelsrechts gehört leider zu den Gegenständen, welchen eine vollständige Bearbeitung noch gänzlich mangelt. Die Materialien zu derselben liefert theils die Geschichte des Handelsrechts einzelner Staaten, theils finden sich dieselben in der Geschichte des Handels *a*) selbst. Letztere kann aber, so wie die Geschichte des Handelsrechts, hier nur in ihren Grundzügen berührt werden.

a) v. Martens Grundrifs des Handelsrechts S. 4. u. f. — Die Geschichte des Handels hat zahlreichere Bearbeiter gefunden, als sich nach den Schwierigkeiten, mit welchen sie zu kämpfen hatten, vermuthen lassen sollte. Für den Handel in den ältern Zeiten sind besonders folgende Werke von Wichtigkeit: Histoire du commerce et de la navigation des anciens. Paris 1716. 8. deutsch übers. Frankfurth und Leipzig 1763. 8. — A. L. Schlözer Versuch einer allgemeinen Geschichte der Handlung und Seefahrt in den ältesten Zeiten (aus dem Schwedischen), Rostock 1761. 8. — Coyer: la noblesse commerçante. — M. Jorio storia del commercio e della navigazione dal principio sino a giorni nostri. Napoli 1778—1783. T. I—IV. 4. — Heeren Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. Göttingen 1793. Th. I. 1796. Th. II. 2te Aufl. 1804.

Aufser-

Aufserdem sind theils im Allgemeinen, theils in Hinsicht auf einzelne Länder nachstehende Bearbeitungen zu erwähnen: Allgemeine Geschichte der Handlung, Schifffahrt u. s. w. zu allen Zeiten und bei allen Völkern. Breslau 1751—1754. T. 1. II. 4. — Scherer Geschichte des russischen Handels. — F. C. J. Fischer, Geschichte des teutschen Handels. Hannover 1785 u. f. Th. I—IV. 8. — A. F. Lüder Geschichte des holländischen Handels, nach Lützacs Hollands Rykdom bearbeitet. Leipzig 1788. 8. — A. Anderson historical and chronological deduction of the origin of commerce from the earliest account to the present time. London 1764. T. 1. 2. fol. 2te Ausgabe, London 1789. Th. 1—4. 4. — Marin storia civile e politica del commercio dei Veneziani. T. 1—VI. 1802. 8. — Antunner memorias historicas sobre la marina el commercio y las artes de Barcelona. T. I. II. 4. 1779.

§. 32.

Schon unter den ersten Menschen bestand eine Art von Handel, sie tauschten mit einander und halfen so ihrem gegenseitigen Mangel ab. Mit der steigenden Bevölkerung und der Erfindung neuer Künste verbreitete und vermehrte sich auch der Tauschhandel. Nach der Entstehung der Staaten hatten die Entdeckungen neuer Länder und die Verbesserung der Seefahrt, so wie die Fortschritte in der Cultur wesentlichen Einflufs auf den Handel. Der Bedarf ausgebildeter Staaten war natürlich gröfser, als der kleiner Gesellschaften der Hausväter. Der Handel ist ein Tausch des Entbehrlichen gegen das Nothwendige, er mufs daher zunehmen, sobald die Masse der entbehrlichen Dinge wächst, und die Bedürfnisse vermehrt werden; oder man einen Zugang zum Einkauf solcher Waaren gewinnt, welche man vorher nicht haben konnte. Letzteres wird besonders durch die Entdekkung neuer Länder geschehen, während die Quantität des Ueberflüssigen mit dem Anbau des eigenen Landes steigen wird. Die Schifffahrt ist aber stets mit

dem Handel auf's genaueste verbunden gewesen, weil theils die Entdeckungen neuer Länder gröfstentheils durch sie gemacht, theils die leichtesten Mittel zum Austausch der Waaren durch sie dargeboten werden. Die Phönicier verdanken ihren Kenntnissen hinsichtlich der Seefahrt grofsentheils das schnelle Steigen und die Wichtigkeit ihres Handels.

Man trennt die alte von der mittlern, und diese von der neuen Handelsgeschichte. Die alte beginnt mit den Phöniciern und geht bis zu der Zeit, wo durch die Verlegung der Kaiserlichen Residenz nach Constantinopel der Handel von Rom weggezogen wurde, und eine neue Richtung bekam, demnächst aber mit dem Verfall des Reiches eine Zeitlang gänzlich gehemmt wurde. Die mittlere Handelsgeschichte fängt von der Zeit an, da sich der Handel mit dem Orient und Indien zuerst von Italien aus neu belebte, und schliefst kurz vor den Jahren, in welchen die Schifffahrt um Afrika wieder entdecket und ein neuer Welttheil gefunden wurde. Mit diesen beiden Entdeckungen beginnt die neue Handelsgeschichte.

b) Alte Handelsgeschichte.

§. 33.

Die Phönicier waren, bis sie den Waffen Alexanders weichen mufsten, das erste Handel treibende Volk. Durch ihre gewagten Seereisen erreichte ihr Handel eine Gröfse, bis zu welcher es nach ihnen wenige Nationen brachten. Niemand machte ihnen die Herrschaft des Mittelmeers und des ganzen westlichen Handels, dessen Mittelpunkt Tyrus war, streitig. Carthago, ein Handels-Etablissement der Phönicier, erhielt sich noch lange nach dem Untergange derselben im Besitze des ganzen

westlichen Handels, und unterlag zuletzt den Römern. Griechenland behauptete eine bedeutende Gröfse unter den seefahrenden Völkern der damaligen Zeit. Die Stadt Alexandrien in Aegypten, von dem Ueberwinder der Phönicier gegründet, welche nach Alexanders Tode die Ptolemäer zur Belohnung ihrer Siege erhielten, stieg zu einer Gröfse, welche Tyrus und Carthago in Vergessenheit brachte. Endlich wurde es durch die Herrschaft der Araber seines alten Ruhmes beraubt, und konnte seine frühere Gröfse nie wieder erreichen. Rom, zuerst von den Carthaginiensern gezwungen, auf die Gründung einer Seemacht bedacht zu seyn, ward als solche so mächtig, dafs es nicht nur Carthago und Griechenland unterjochte, sondern in dem Handel sogar die Quelle der unermefslichen Reichthümer fand, durch welche es sich nachher so lange in seiner Gröfse behauptete. Durch die günstige Lage der neuen Residenz Constantinopel zog sich der ganze ägyptische Handel dorthin. Der seit der Theilung des Reichs unter Theodosius schon wankende Handel wurde besonders durch den Einfall der nordischen Völker in den Süden von Europa in beiden Welttheilen ganz vernichtet.

c) Mittlere Handelsgeschichte.

§. 34.

Die Araber, welche sich in kurzer Zeit des gröfsten Theils des Griechischen Kaiserthumes bemeisterten, und durch ihre Rohheit den ganzen morgenländischen Handel zerstörten, gründeten bald selbst mit dem gröfsten Eifer einen neuen Handel, namentlich nach Indien und China. Die Ausbreitung ihres Handels stieg mit ihren Eroberungen, wurde indessen durch Kriege im Innern und den Einfall der Tartaren wankend.

Europa war zu jener Zeit der Schauplatz der Verheerung durch die Barbaren; das Meer wurde, während eines Zeitraumes von mehreren hundert Jahren von Deutschen und Normännischen Seeräubern beherrscht. Der Verkauf geraubter Waaren erregte aber auch bei ihnen die Neigung zum Handel, neben welchem *a*) sie indessen noch lange Seeräuberei trieben. Den Fränkischen und Sächsischen Kaisern war es vorbehalten, die von Carl dem Grofsen begonnenen Unternehmungen zur Wiederherstellung des Handels mit mehr Erfolg fortzusetzen. Der Handel zwischen Indien und Europa war aber vernichtet, seit die Araber Aegypten eingenommen hatten, bis den Venetianern *b*) und Genuesern *c*) durch die Kreuzzüge Gelegenheit gegeben wurde, den Seehandel wieder herzustellen. Aegypten ward von neuem der Niederlagsort der indischen Waaren, deren Niederlagsorte für Europa Venedig und Wisby wurden. — Für Deutschland wurde dieser Handelsweg eine Quelle grofser Vortheile. Das obere Deutschland verband sich deshalb genauer mit Venedig, während die Herrschaft Niederdeutschlands über die Ost- und Nordsee die Macht des Hanseatischen Bundes gründete. Es hatten nämlich zu jener Zeit Hamburg und Lübeck hartnäckige Streitigkeiten mit Waldemar, dem Könige von Dänemark. Diese Feindseligkeiten und die Sicherstellung der den Seeräubern sehr ausgesetzten Elbfahrt, so wie die zunehmende Unsicherheit der Landstrafsen veranlafsten zuerst im Jahre 1239 zwischen Hamburg, den damals freien Ditmarsen und den Hadelern einen Vertrag, und im Jahre 1241 zwischen Hamburg und Lübeck die Errichtung eines Bündnisses, wodurch sie sich gegenseitig zum Beistande gegen alle Angriffe verpflichteten. Der Verein erhielt vorzugsweise den Namen Hansa *d*), und es trat dem-

selben im Jahre 1247 Braunschweig bei, welches von jenen beiden Städten als Niederlage benutzt wurde; indem, während Italien im Besitze des indischen und levantischen Handels war, sich von dort eine Handelsstrafse über Deutschland, durch die Oberpfalz, Franken, über Braunschweig nach Hamburg gebildet hatte. Lübeck, wo im Jahre 1260 der erste Bundestag, und dann von 3 zu 3 Jahren regelmäfsige Versammlungen aller vereinigten Städte gehalten wurden, war das Haupt des ganzen Bundes, welcher binnen kurzer Zeit eine sehr bedeutende, aber nicht immer gleiche *e*) Anzahl von Mitgliedern umfafste. Die Städte waren in 4 Classen getheilt, deren jede eine Haupt- oder Quartierstadt *f*) hatte. Zugleich wurden vier grofse Comtoirs oder Niederlagen im Auslande errichtet *g*). Königliche und fürstliche Freibriefe begründeten die eigentliche Festigkeit des Bundes. Derselbe erlangte im 14. Jahrhundert eine in alle Verhältnisse eingreifende politische Wichtigkeit. Der grofse Zwischenhandel der Hansa war die Hauptquelle ihres steigenden Reichthums, der, vereint mit der Gewalt ihrer Waffen, sie zur Herrscherinn über Länder und Meere machte *h*). Der blühende Zustand des Bundes war aber natürlich von den Umständen abhängig, welche seine Gründung herbeigeführt hatten. Als daher die Sicherheit der Landstrafsen und der Seewege zunahm, die Regenten die Wichtigkeit der Handelsvortheile ihrer eigenen Staaten erkannten und für die Herstellung einer eigenen Seemacht Sorge trugen, die nordischen und englischen Könige dem Bunde seine grofsen Privilegien nahmen und Carl V. allen Handel nach seinen Niederlanden zu ziehen sich bemühete, nahete sich mehr und mehr der Augenblick der Auflösung der Hansa. (s. den folgenden §.)

Genua verlor von den in diesem Zeitraume wichtig gewordenen Handelsmächten zuerst durch innere Uneinigkeit und Krieg mit Venedig an seiner Gröfse, bis endlich, nach vielen andern durch die Türken erlittenen Verlusten die Einnahme von Constantinopel und Caffa dem morgenländischen Kaiserthume und zugleich dem genuesischen Handel ein Ziel setzte. Die Republik Venedig war durch den Handel nach Aegypten so mächtig geworden, dafs sich die meisten Staaten von Europa im Jahre 1508 durch die Ligue von Cambray *i*) zum Untergange dieser Handelsmacht vereinigten; aufserdem wurden ihr durch die Türken viele Besitzungen entrissen.

a) Dadurch entstanden die berühmten Seestädte an der Nord- und Ostsee.

b) Die Venetianer nahmen den Griechen mehrere bedeutende Orte, und Cana (jetzt zerstört), an der Mündung des Don, wurde ihr wichtigster Handelsplatz, von hier brachten sie einen Theil ihrer Waaren über Italien nach allen südlichen europäischen Ländern, während die übrigen Waaren von Astrachan über die Wolga u. s. w. nach den russischen Handelsstädten Ladoga und Grofspermiov, und von dort nach Wisby geführt wurden. Dieser Weg wurde aber durch die Zerstörung Astrachans wieder versperrt, und von dieser Zeit an zeigten sich die Venetianer in Aegypten. Sie errichteten ein Bündnifs mit den Türken, und rissen dadurch allen Handel mit kostbaren morgenländischen Waaren, welche über das rothe Meer dahin kamen, an sich.

c) Die Republik Genua setzte sich ebenfalls in Besitz mehrerer griechischer Inseln, dehnte ihre Macht bis zum schwarzen Meere hin aus, und machte Caffa in der krimmschen Tartarei zu einem Niederlagsorte, von wo aus sie einen lebhaften Handel betrieb.

d) Hansa bedeutet in altdeutscher Sprache ein zur gegenseitigen Beihülfe geschlossenes Bündnifs.

e) Die höchste Zahl der Hansestädte betrug 85, es waren folgende: Anklam, Andernach, Aschersleben, Berlin, Bergen

(in Norwegen), Bielefeld, Boldward (in Friesland), Brandenburg, Braunsberg, Braunschweig, Bremen, Buxtehude (im Stifte Bremen), Campen (in Oberyssel), Danzig, Demmin (in Pommern), Deventer, Dorpat, Dortmund, Duisburg, Einbek (am Harz), Elbing, Elburg (in Geldern), Emmerich (in Kleve), Frankfurth a. d. O., Gollnow (in Pommern), Goslar, Göttingen, Greifswald, Gröningen, Halle (in Sachsen), Halberstadt, Hamburg, Hameln, Hamm (in Westphalen), Hannover, Hardervyk (in Geldern), Helmstädt, Hervorden (in Westphalen), Hildesheim, Kiel, Kösfeld (in Münster), Kolberg, Köln am Rhein, Königsberg (in Preufsen), Krakau (in Polen), Kulm (in Preufsen), Lemgo (in Westphalen), Lixheim (im Lothringischen), Lübek, Lüneburg, Magdeburg, Minden (im Hannöverschen), Münster, Nimwegen (in Geldern), Nordheim, Osnabrük, Osterburg (in der Altmark), Paderborn, Quedlinburg, Reval, Riga, Rostok, Rügenwalde, Rüremonde (in Geldern), Salzwedel, Seehausen (in der Mark Brandenburg), Soest (in Westphalen), Stade (in Bremen), Stargard, Stavern (in Friesland), Stendal, Stettin, Stolpe, Stralsund, Thorn, Venlo (in Geldern), Uelzen (im Lüneburgischen), Unna (in Westphalen), Warberg (in Schweden), Werben (in der Altmark), Wesel, Wisby (auf Gothland), Wismar, Zütphen, Zwoll (in Geldern).

f) Zur ersten Klasse gehörten die wendischen und überwendischen Städte, deren Quartierstadt Lübeck war; zur zweiten die klevischen, märkischen, westphälischen und die vier in den östlichen, der burgundischen Regierung nicht unterworfenen, Niederlanden gelegenen Städte, mit der Quartierstadt Köln. Zur dritten Klasse gehörten die sächsischen, und Mark-Brandenburgischen Städte, deren Quartierstadt Braunschweig war, zur vierten die preufsischen und liefländischen Städte, mit der Quartierstadt Danzig. —

Zu andern Zeiten theilten sie sich auch in Drittheile.

g) Diese Niederlagen kamen zu Stande: 1250 zu London, 1252 zu Brügge, 1272 zu Nowgorod und 1278 zu Bergen.

h) Der Hanseatische Bund war siegreich gegen die Könige Erich und Hakon in Norwegen, und Waldemar III. von Dänemark; er setzte den König von Schweden ab, und gab dessen Krone dem Herzog Albrecht von Meklenburg u. s. w.

England, Dänemark und Flandern schlossen mit dem Bunde Verträge zum bessern Gedeihen ihres Seehandels. Er handhabte die Polizey auf der Ost- und Nordsee. Auch verdankt man ihm die Einführung gleicher Maafse und Gewichte in dem Gebiete seiner unmittelbaren Wirksamkeit u. s. w.

i) Die Republik rettete sich indessen durch geschickte Unterhandlungen aus der Gefahr, mit der sie die Ligue von Cambray bedrohete, mit nicht zu bedeutendem Verluste; ihre Macht wurde aber demungeachtet durch diesen Krieg sehr erschüttert. Vergl. La Baume, Histoire abrégée de la Rép. de Venise, Paris 1810. 2 Bde. — Tentori, Raccolta cronolog. ragionata di documenti inediti, che formano la storia diplomatica della caduta della Rep. di Venezia, 1799. 2 Th. 4.

d) Neue Handelsgeschichte.

§. 35.

Die Erfindung des Compasses *a)* zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts wurde der Wegweiser nach der neuen Welt. Die Schiffsbaukunst wurde vervollkommnet, man verbesserte die Seekarten und berechnete die richtige Lage aller bekannten Küsten, und ihre Längen und Breiten. So wurden die neuen Entdeckungen vorbereitet.

Die Portugiesen und Spanier, welche in den frühern Zeiträumen der Handlungsgeschichte wenig zu erwähnen sind, behaupten in der neuern eine wichtige Stelle.

Die Portugiesen, welche bereits zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts neue Entdeckungen zur See um Afrika gemacht hatten, sahen endlich im Jahre 1498 das Ziel ihrer vieljährigen Bemühungen erreicht. Sie fanden einen Weg nach Ostindien, d. h. den alten, von den Phöniciern befahrenen, seitdem aber unbekannt gewordenen Weg.

Die Spanier zogen von den Entdeckungen der Por-

tugiesen den möglichsten Nutzen. Nach der Entdekkung von Amerika durch Christoforo Colombo bemächtigten sie sich des besten Theils dieser neuen Welt.

Diese wichtigen Ereignisse mufsten eine gänzliche Umwälzung des Handels zur Folge haben. Cadix und Lissabon traten an die Stelle der früher berühmtesten Seestädte. Alle Europäischen Nationen begannen jetzt ihre Sorge auf Handel und Seefahrt zu richten. England, Frankreich und die Niederlande traten dabei besonders hervor. Die Republiken Genua und Venedig nutzten indessen die neuen Entdeckungen eben so wenig wie die Hansestädte. Der Bund der letztern wurde bei dieser allgemeinen Umgestaltung der Handelsverhältnisse gänzlich erschüttert. Im Jahre 1630 wurde der letzte Hansetag zu Lübeck ausgeschrieben, auf welchem die feierliche Lossagung der einzelnen Städte vom Bunde erfolgte. Nur Hamburg, Bremen und Lübeck stifteten unter sich eine neue Verbindung, welcher in einzelnen Fällen auch Danzig beitrat, ohne jedoch unter dem Namen der Hansestädte fortan mitbegriffen zu werden *b*).

Die asiatischen Seemächte verbanden sich mit dem Sultan von Aegypten, um den gänzlichen Verfall ihres Handels zu verhindern, und die Portugiesen wieder aus Indien zu vertreiben. Ihre Bemühungen waren indessen vergebens, im Gegentheil gestalteten sich die Handelsverhältnisse der Portugiesen noch günstiger. Von Spanien gedrückt, suchten um diese Zeit die Holländer, denen der Handel in den portugiesischen aus spanischen Häfen verboten worden, selbst einen Weg nach Indien. Sie fanden ihn, verjagten die Portugiesen, und zogen nach und nach den Handel der ganzen Welt an sich. Die ostindische Gesellschaft, von den Holländern mit

den umfassendsten Privilegien versehen, bot der Republik die Hülfsmittel zu ihrer Vertheidigung.

Spanien hob sich, trotz der unermefslichen Schätze, welche es aus Amerika führte, dennoch keinesweges so in seinem Wohlstande, als es zu erwarten gewesen seyn würde, wenn es diese Quelle zum Vortheile des ganzen Landes zu nutzen verstanden, und sie nicht blofs andern Nationen hätte zufliefsen lassen. Man sah es, durch diese Beispiele belehrt, täglich mehr ein, dafs nicht blofs ausländischer Handel, sondern namentlich Betriebsamkeit im innern Verkehr den Wohlstand begründe *a*).

a) Man ist über den Erfinder und die Zeit der Erfindung des Compasses nicht einig. Die Meisten nennen als solchen Flavio Gioja, Andere Giri aus Amalfi im Königreiche Neapel, im Anfange des 14. Jahrhunderts. Man hat indessen Beweise gefunden, dafs eine compafsähnliche Einrichtung bereits im 12. Jahrhundert in Frankreich bestanden, und den Namen Marinette geführt habe.

b) Dänemark, Schweden, Grofsbritannien (1826) u. a. haben mit den Hansestädten Verträge nach den Grundsätzen gegenseitiger Gleichheit der Schifffahrt abgeschlossen. Am 4. October 1828 schlofs auch Preufsen mit den 3 Hansestädten einen Handels- und Schifffahrtsvertrag.

§. 36.

Schon im vorigen Jahrhundert gab es nur wenig Regierungen, welche sich nicht bemüheten, ihrem Lande alle Handels- und Gewerbe-Vortheile zu verschaffen und zu sichern, welche für dasselbe Statt finden konnten. Dafs man häufig in der Wahl der Mittel irrte, war zu einer Zeit nicht auffallend, wo man die glücklichen Folgen der Handelsfreiheit noch nicht genug zu berechnen wufste. Es genüge hier, des Continentalsystems (1806) zu erwähnen. Napoleon hatte den Plan, Grofs-

britannien von jeder Verbindung mit dem festen Lande von Europa abzuschneiden. Jeder Handel mit englischen Waaren wurde, so wie überhaupt aller andere Verkehr mit Grofsbritannien strenge untersagt, um England zum Frieden und zur Anerkennung des im Frieden zu Utrecht vom 11. April 1713 aufgestellten Seerechts zu zwingen. Es verordnete nämlich der an demselben Tage unterzeichnete Handels- und Schifffahrtsvertrag im Art. 17. und 18:

„Allen grofsbritannischen und französischen Unterthanen soll freistehen, nach den Häfen zu schiffen, die mit dem einen oder dem andern Theile im Krieg begriffen sind, und dies nicht nur aus feindlichen Häfen in einen neutralen, sondern auch aus einem friedlichen Ort in einen feindlichen. Unter dieser Freiheit der Schiffe sind auch die darauf befindlichen Menschen begriffen. Diese Freiheit erstreckt sich auch auf alle auf dem Schiffe befindlichen Waaren, wenn auch diese dem Feinde zugehören sollten, die Contrebanden ausgenommen."

Es lag hierin die Anerkennung der Handelsfreiheit der Neutralen und des völkerrechtlichen Grundsatzes: „Frei Schiff macht frei Gut." *a*)

Bereits vor jener Maafsregel Napoleons war schon längere Zeit von den seefahrenden Nationen über die Rechte der neutralen Flagge viel Uneinigkeit gewesen, welche nachstehende Streitpunkte betraf: 1) Macht frei Schiff frei Gut oder nicht? 2) Macht unfrei Schiff unfrei Gut oder nicht? 3) Wie weit erstreckt sich die Befugnifs der kriegführenden Mächte, neutrale Schiffe zu visitiren, wenn sie ohne oder wenn sie unter Convoy segeln? 4) Was ist Kriegscontrebande zur See, und wozu berechtigt sie? 5) Wie weit erstreckt sich die Befugnifs, Oerter in Blockadezustand

zu erklären? und endlich 6) Ist ein Handel, der den Neutralen in Friedenszeiten verboten war, ihnen in Kriegszeiten erlaubt, oder dürfen die Neutralen den Handel mit den Colonieen der kriegführenden Mächte betreiben oder nicht? In der Beantwortung dieser, besonders für den Seehandel der Neutralen höchst wichtigen, Fragen wichen in der neuern Zeit die Engländer nicht allein von den Neutralen, sondern gewöhnlich auch von den weniger mächtigen Seestaaten ab. Die seit dem Jahre 1756 besonders in Anregung gekommene Frage: ob die Neutralen den ihnen in Friedenszeiten verboten gewesenen Handel mit den Colonieen des Feindes in Kriegszeiten führen dürfen, wenn der Besitzer der Colonieen ihnen dies gestattet? wurde von den Engländern ebenfalls gänzlich verneint — weil ein Handel dieser Art als ein feindliches Besitzthum nur als die Beute des Siegers angesehen werden müsse. Die Befolgung dieses Grundsatzes, welchen England in neuern Zeiten fast allein aufstellte, da die andern Seemächte nicht stark genug waren, sich ihm zu widersetzen, legte den Grund zu seiner auf der See erlangten Uebermacht. Durch das Continentalsystem *b*) wollte man die englische Regierung zu nachgiebigeren Maafsregeln nöthigen. Es mufsten alle Staaten des Continents, ohne ihr eigenes Interesse berücksichtigen zu dürfen, ein gleiches Benehmen gegen Grofsbritannien beobachten, und es wurde ihr eigener Handel und Wohlstand das Opfer für die Fortdauer eines schwankenden Friedens mit den Franzosen. In den Hoffnungen, welche man sich für das Steigen des Handels im Innern und das Aufblühen der eigenen Manufakturen und Fabriken zur Zeit dieser Handelssperre mit England gemacht hatte, sah man sich eben so getäuscht, als Napoleon in der Voraussetzung, dafs der Europäische

Handel die einzige Quelle von Grofsbritanniens Wohlstand gewesen sey. Der Handel konnte in England nur augenblicklich eine scheinbare Stockung erleiden; es zeigte sich bald, dafs derselbe, trotz der Sperre fast aller europäischen Häfen, nicht geschwächt worden. Napoleon mufste dies anerkennen, und unerachtet er durch Bewilligung von Freiheiten sein eigenes Verbot unwirksam zu machen suchte, forderte er von den andern Staaten demungeachtet die fernere Beobachtung dieser nutzlosen und schädlichen Maafsregeln. Mit Napoleon fiel daher auch das Continentalsystem in sich zusammen. *c)*

Man bezeichnet nach jener Zeit mit diesem Worte nur die im Einzelnen abweichende Richtung des politischen Systems der Mächte des europäischen Continents von dem Systeme Grofsbritanniens, als der Haupt-Handels- und Seemacht.

a) Vergl.: Le traité d'Utrecht réclamé par la France etc. Leipzig 1814.

b) Vergl.: „das Continentalsystem". Leipzig 1812. 8.

c) Die Geschichte des Continentalsystems beginnt mit dem Decrete von Berlin vom 21. Novbr. 1806, durch welches die Britischen Inseln zu Wasser und zu Lande in Blockadezustand gesetzt, aller Handel, Verkehr und Correspondenz mit ihnen verboten, jeder Engländer, der sich in einem von Französischen Truppen oder deren Verbündeten besetzten Lande betreffen lasse, für kriegsgefangen, jedes Magazin, alle Waaren und Eigenthum jeder Art, die einem Engländer zugehörten, für gute Prise erklärt, aller Handel mit englischen Waaren aber durchaus verboten wurde. England ordnete sofort Repressalien an, und zwar zuerst durch die Verordnung vom 7. Jan. 1807, sodann durch die Verordnung vom 11. November desselben Jahres, welche letztere besonders drückend für den neutralen Handel wurde. Französischer Seits erschien darauf das Decret von Mailand vom 17. Dec. 1807, welches durch ein zweites aus den

Tuilerien vom 11. Januar 1808 noch geschärft wurde. Am 3. August 1810 erschien der Tarif von Trianon für die Colonialwaaren, erweitert durch das Decret vom 12. Sept. desselben Jahres. Am 18. Oct. 1810 wurde das Decret von Fontainebleau über die Verbrennung aller englischen Waaren erlassen.

§. 37.

Es hat selten über einen Gegenstand widersprechendere Ansichten gegeben, als über die für den Wohlstand der Staaten so entscheidende Frage: welche Grundsätze sind in Betreff der Regulirung der Handelsverhältnisse die richtigen? *a*)

Wenn auch mit Recht die Handelsfreiheit die meisten Vertheidiger gefunden hat, und die Fürsten, welche sie ihren Völkern zugestanden haben, den Wohlstand derselben dadurch auf die erfreulichste Weise gehoben haben, so hat es doch auch nicht an solchen gefehlt, welche behauptet haben: dafs das Prohibitiv-System den Völkern und ihrem Interesse mehr zusage. Es ist wohl schwer zu bestreiten, dafs der Wohlstand aller Staaten dadurch am meisten befördert werden würde, wenn jeder, ohne die andern in deren Handel einzuschränken, den gröfsten Eifer auf seine eigenen Erzeugnisse verwendete, und dabei zugleich der Austausch unter allen keiner Beschränkung unterläge. Es kann nie fehlen, dafs einzelne Nationen in diesen oder jenen Gewerbzweigen Vorzüge vor andern erwerben. Sind daher gewisse Waaren von ihnen wohlfeiler zu erhalten, als sie im Inlande angefertigt werden können, so ist es zweckmäfsiger, dieselben gegen Waaren des Inlandes, welche dagegen den Vorzug vor denen derselben Gattung haben, welche im Auslande angefertigt werden, auszutauschen, als sie selbst anzufertigen. Ein Staat kann freilich dann nicht für eine unbeschränkte Handelsfreiheit

sich erklären, wenn sämmtliche andere Nationen entgegengesetzte Grundsätze befolgen; es bedarf aber stets einer genauen Erwägung, ob Repressalien in solchen Fällen nicht eher schädlich als nützlich sind.

Dafs die Handelsfreiheit als Hauptnorm, besonders hinsichtlich des innern Verkehrs, aufgestellt werden müsse, nach welcher die Verwaltung der Handelsangelegenheiten sich regelt, erhellt aus dem glänzenden Beispiel der Regenten, welche, von Einsicht und reger Sorge für das Wohl ihrer Unterthanen geleitet, durch eine diesem Grundsatze correspondirende Gesetzgebung das fortwährende Steigen des Wohlstandes in ihren Staaten sicher stellten.

a) Vergl. v. Bülow-Cummerow a. a. O. Abhandl. 8. S. 63—98, wo es u. a. sehr richtig heifst: „das Element des Handels ist Freiheit, der Bewegungsgrund wechselseitiges Interesse; wer den Handel befördern will, der darf dem Handel nicht sein Element nehmen. Einen ganz entgegengesetzten Charakter hat das Sperrsystem. Seine Elemente sind Zwang und einseitiges Interesse, Monopolisirung. Die Basis des freien Handels ist, dafs Jeder erzeuget und verfertiget, was er am wohlfeilsten und am besten hervorzubringen vermag, und es verkauft, wo er will und kann; das Sperrsystem hat dagegen den Charakter des Monopols, es will alles selbst machen, es kennt nur sich, sein Streben ist daher ganz feindselig. Der freie Handel ruft Thätigkeit, Umsicht und den Wettstreit hervor; bekannt mit den Bedürfnissen aller Nationen, kennt sein Unternehmungsgeist keine andern Gränzen, als die Erde selbst" u. s. w.

e) Entwickelung des Handelsrechts.

§. 38.

Es ist sehr wahrscheinlich, dafs die Handelsvölker der alten Welt, die Phönizier, Carthaginienser, Aegypter, Rhodier, besondere Handelsgesetze gehabt haben, die indessen, die bekannte *Lex Rhodia de jactu* ausgenommen

(s. unten Seerecht), verloren gegangen sind. Auch hinsichtlich der Römer verrathen die Rechtsgrundsätze vom *exercitor* und *magister navis*, vom Bodmereivertrage und die mannichfaltigen Anwendungen der *Lex Rhodia de jactu a*) eine Spur besonderer Handelsgesetze, als Ausnahmen von dem Civilrecht. Allgemeine Gesetze hinsichtlich des Handels kann man aber bei einem denselben so dauernd verachtenden Volke nicht erwarten. Erst im Mittelalter, nachdem sich von Italien aus der Handel mit Indien und dem Orient neu belebt hatte, hatte, bildete sich, besonders seit den Kreuzzügen, durch den Bund der Hansestädte und die neuen Entdeckungen eine grofse Anzahl Gewohnheitsrechte (*usances*). Diesen und gutachtlichen oder richterlichen, gröfstentheils aber auf die Natur des Geschäfts oder dergleichen Gewohnheiten gegründeten Entscheidungen ist die Ausbildung des Handelsrechts überhaupt mehr zuzuschreiben, als ausdrücklichen Gesetzen.

a) Die bekannte Sammlung Rhodischer Seegesetze ist unächt (s. Quellen des Seerechts).

§. 39.

Indessen fanden es doch schon zu jener Zeit manche Städte, besonders in Italien, für ihren Handel zweckmäfsig, in Bezug auf denselben besondere Gesetze zu geben, und zugleich die Einrichtung von Zünften und Gilden anzuordnen *a*).

Erst später, nachdem auch die Regenten bedeutenderer Staaten den Einflufs des Handels auf den Wohlstand ihrer Unterthanen erkannten, finden wir auch in diesen Ländern die Verhältnisse des Handels und der Kaufleute durch ausdrückliche Gesetze und Conventionen mit auswärtigen Völkern nach und nach mehr festgestellt.

Die

Die Hauptquelle des Seehandelsrechts blieb aber das *Consolato del mare b)*, welches gröfstentheils aus einer Sammlung von Seegebräuchen und Entscheidungen von Handelsstreitigkeiten durch Consuln und Schiedsrichter besteht.

Auf das *Consolato del mare* gründen sich die beiden alten Hauptgesetze des Französischen Handelsrechts, nämlich: die *ordonnance de commerce* von 1763 und die *ordonnance de la marine* von 1687, welche gröfstentheils die Bestandtheile des jetzigen Französischen Handelsgesetzbuches lieferten. In England hat man nur wenige besondere Handelsgesetze; es wird dort mehr als in andern Ländern nach Gewohnheiten und Gebräuchen entschieden.

In Deutschland hat fast jeder bedeutende Staat besondere Gesetze für das Wechselrecht *c)*; bei Assecuranzstreitigkeiten nimmt man häufig, in Ermangelung besonderer Landesgesetze, die Antwerpener Assecuranzordnung Philipps II. zu Hülfe. Andere Handelsstreitigkeiten werden von den Deutschen Gerichten, wenn besondere Gesetze oder Verträge fehlen, nach der Natur des Geschäftes und mit analoger Anwendung der Grundsätze des Römischen Rechts entschieden.

Indessen sind doch jetzt auch in allgemeinen Gesetzbüchern für den Handel besondere Abschnitte bestimmt. Ein eigenes Handels-Gesetzbuch findet sich nur in Frankreich *d)*. Ueberall aber mufs auch noch jetzt die Macht der Gewohnheitsrechte und Gebräuche bei der Entscheidung von Handelsstreitigkeiten anerkannt werden.

a) Vergl. Marperger: neu eröffnetes Handelsgericht. S. 150—186.

b) Dasselbe ist wahrscheinlich zum Theil aus dem von

Gregor VII. im Jahre 1075 bestätigten Pisanischen Seerechte entstanden. Es erschien im Jahre 1599 in italienischer Sprache gedruckt.

c) Besonders wichtig ist die Leipziger Wechselordnung von 1682.

d) Code du commerce, rendu exécutoire par la loi du 25. Sept. 1807.

2) Insbesondere im Preufsischen Staate.

§. 40.

Schon die Wilzen, welche bei der Völkerwanderung die von den Semnonen fast ganz verlassene Mark Brandenburg besetzten, trieben Handel mit Bernstein, Heringen, Salz und wollenen Tüchern. Eine bedeutendere Ausbreitung desselben finden wir aber erst wieder unter der Regierung Albrecht des Bären (1144—1170.) Er legte den Grund zu einem festen Staatsgebäude, Deutsche Gesetze verdrängten die Wendischen Gebräuche; mit dem Aufblühen volkreicher Städte stiegen auch Handel und Gewerbe. Bedeutende Verdienste um den Flor derselben erwarben sich Johann I. (1220—1266) und Otto III. (1220—1268). Sie gründeten Frankfurt a. d. Oder, Landsberg a. d. Warthe, Bärwalde, Friedeberg, Arenswalde und Königsberg in der Neumark. Frankfurt und Landsberg erhielten wichtige Privilegien, namentlich Zollfreiheit für viele Gegenstände und die Niederlage der Waaren. Auch andere Städte erhielten, um den Handel zu erheben, theils Zollfreiheit, theils wurde ihnen eine Ermäfsigung der Abgaben bewilligt. Es bildeten sich Innungen, und die gröfsere Sicherheit der Landstrafsen unterstützte den lebhafter werdenden Verkehr. Beide Markgrafen liefsen sich überhaupt die Sorge für den Handel sehr angelegen seyn. Salzwedel

wurde unter ihrer Regierung eine wichtige Handelsstadt.

§. 41.

Auch die Regierung der folgenden Markgrafen aus dem Hause Anhalt (bis 1320) ist für die Handelsverhältnisse von Bedeutung. Die niederländischen Colonisten verbreiteten nützliche Gewerbe in der Mark, die rheinländischen den Weinbau *a*). Künstler und Handwerker wurden freie Bürger, während früher kein freier Mann sich mit der Betreibung einer Kunst oder eines Handwerks abgab. Der Handel breitete sich mehr und mehr aus, die Manufakturen wurden vervollkommnet, und die Flüsse schon zur Schifffahrt und zum Handel nach den Seestädten benutzt. Salzwedel, Stendal und Seehausen waren die bedeutendsten Handelsplätze. Die Brandenburgischen Städte: Berlin, Brandenburg, Frankfurt, Gardelegen, Salzwedel, Seehausen, Stendal und Werben traten der im Jahre 1241 gestifteten Deutschen Hansa bei (s. oben) *b*).

a) In der Gegend von Krossen, Brandenburg und Stendal wurde zu jener Zeit ein bedeutender Weinbau getrieben, der indessen unter der Regierung der Luxemburgischen Fürsten wieder gestört wurde.

b) Stengel: von dem Umfange des ausländischen Handels u. s. w. in: Schönbrodt's Sammlung der Verordnungen über die Gewerbe, Handels- und Abgaben-Verhältnisse in den Vereins-Staaten Deutschlands. Bd. III. S. 271,

§. 42.

Auch die Markgrafen von Brandenburg aus dem Baierschen Hause (1320—1373) trugen Sorge für die Verbreitung des Handels. Sie gaben neue Zollfreiheiten, und suchten den Verkehr mit fremden Ländern durch zweckmäfsige Einrichtungen zu vermehren. Zu dieser Zeit eröffneten die Kalkberge bei Rüdersdorf einen neuen Nahrungszweig.

§. 43.

Unter den Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg aus dem Luxemburgischen Hause (1373—1415) nahm die Unsicherheit der Landstrafsen wieder zu, viele wohlhabende Städte gingen zu Grunde. Mehrere derselben, welche an den schiffbaren Flüssen lagen, wurden mit den Zöllen verpfändet; die Pfandnehmer erhöheten die Zölle. Der Geldmangel stieg. Alle diese Umstände trugen dazu bei, den Handel zu zerstöhren.

§. 44.

Während des Zeitraums der Regierung der Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg aus dem Hohenzollerschen Hause hob sich der Handel zuerst wieder unter Albrecht Achill (1470—1486). Joachim I. Nestor (1499—1537) bemühete sich besonders, den in ihrem Wohlstande gesunkenen Städten wieder aufzuhelfen, und den Verkehr derselben wieder herzustellen.

§. 45.

Unter Joachim II. Hector (1534—1571) hoben sich Handel und Schifffahrt so sehr, dafs allein der Zoll bei Lenzen ein jährliches Einkommen von 70000 Ducaten gewährt haben soll. Der Handel über Stettin aus der Oder kam durch eine Verbindung mit den Herzogen von Pommern sehr in Aufnahme. Die Gewerbe im Innern kamen wieder in Flor. Es wurden namentlich zu Stendal viel Tücher verfertigt, welche nach der Ostsee geführt wurden. Gardelegen war im Besitz eines ausgebreiteten Hopfenhandels nach Rufsland, Preufsen und Dänemark. Der Russische Handel mit Pelzwerk hatte sich fast gänzlich nach der Mark gezogen. Dieser blühende Zustand des Handels wurde aber später durch die Holländer, welche den Ostseehandel an sich rissen, erschüttert, während durch Sachsen den Brandenburgischen

Manufakturen erheblicher Schaden zugefügt wurde. Manufakturen und Fabriken hoben sich indessen wieder durch die Sorgfalt Joachim Friedrichs (1598—1608). Derselbe verbot, zur Beförderung der Tuchmanufakturen, die Ausfuhr der Wolle. Er liefs mit grofsen Kosten Ströme schiffbar machen, und neue Wasserwerke anlegen, namentlich bei Steinfurt in der Mittelmark, und ergriff überhaupt alle Maafsregeln, welche zur Beförderung des Handels zweckmäfsig werden konnten.

§. 46.

Unter der Regierung Johann Sigismunds (1608—1619) wurden zwar die Gränzen des Staates erweitert, es verminderte sich aber dagegen der innere Wohlstand. Auch der Handel mufste dabei leiden, und war während dieser Zeit von keiner grofsen Bedeutung. Noch traurigere Schicksale trafen den Handel während der Regierung des Kurfürsten George Wilhelm (1619—1640) Krieg, Hungersnoth und Pest wütheten in den Marken. Mit dem allgemeinen Verfall der Brandenburgischen Länder konnten auch Handel und Gewerbe der Zerstöhrung nicht entgehen.

§. 47.

Friedrich Wilhelm dem Grofsen (1640—1688) war es vorbehalten, dem Lande wieder empor zu helfen, und dessen angesehenere Stellung im Europäischen Staatensysteme dauernd zu begründen. Der Kurfürst richtete, nachdem der dreifsigjährige Krieg durch den Abschlufs des Westphälischen Friedens zu Osnabrück und Münster (1648) sein Ende erreicht hatte, seine ganze Aufmerksamkeit auf das Wohl seiner Staaten. Er bevölkerte die menschenleer gewordenen Marken durch Colonisten, welche aus der Schweiz und den Niederlanden einwanderten, und zur Beförderung der Industrie

viel beitrugen. Ueberhaupt unterstützte er den Handel und die Schifffahrt mit allen ihm nur zu Gebote stehenden Mitteln. Die Handelsverbindungen seiner Staaten erweiterte er bis in andere Welttheile. Er errichtete im Jahre 1682 die africanische Handelsgesellschaft in Guinea, und liefs dort das Fort Grofs-Friedrichsburg gründen *a*). Die Spree und Oder wurden durch den Mühlroser Canal oder Friedrich-Wilhelms-Graben verbunden. Friedrich Wilhelm führte die Accise ein, und machte das Salz zu einem Regal. Er machte sogar einen Versuch, eine Seemacht zu gründen; gründete eine Seehandlungsgesellschaft zu Emden, und machte diesen Ort zum Hauptsitz des Brandenburgischen Handels und Seewesens. Die Manufakturen und Fabriken hob der Kurfürst durch Aufnahme von 20,000 Franzosen, welche durch die Aufhebung des Edicts von Nantes unter Ludwig XIV. im Jahre 1685 zum Auswandern genöthigt waren.

a) Im Jahre 1687 hatte der Kurfürst vier feste Plätze in Afrika. Im Jahre 1720 verkaufte König Friedrich Wilhelm I. diese Afrikanischen Besitzungen an die Holländisch-Westindische Compagnie.

§. 48.

Auch Friedrich I. (als König — als Kurfürst Friedrich III. 1688—1713) beförderte den Handel, die Manufakturen und Fabriken *a*). Dasselbe Verdienst hat auch sein Nachfolger Friedrich Wilhelm I. (1713—1740). Er suchte vorzüglich die Wollwebereien zu unterstützen und untersagte die Ausfuhr der im Lande producirten Wolle. Die Aufkäufer, meistens Juden, wurden für jedes ausgeführte Pfund Wolle mit einer Geldbufse von einem Thaler, und aufserdem mit Karrenstrafe, im Wiederholungsfalle aber mit Todesstrafe belegt. Im

Jahre 1713 wurde das Lagerhaus zu Berlin angelegt; die in demselben verfertigten Tücher waren wegen ihrer besonderen Güte im Auslande, vorzüglich in Rufsland, sehr gesucht. Der König beförderte auch die Anpflanzung der Maulbeerbäume und den Seidenbau.

a) Unter seiner Regierung wurde auch die Saale schiffbar gemacht.

§. 49.

Friedrichs II. (1740—1786) Regierung war auch hinsichtlich seiner Sorge für Handel und Gewerbe eine Reihe kräftiger und wohlthätiger Verordnungen. Er liefs die Havel und Elbe durch den neuen Friedrichsgraben, die Weichsel und Netze durch den Bromberger Canal verbinden, und stiftete 1750 eine asiatische Handelsgesellschaft. Es entstanden viele neue Manufakturen und Fabriken, unter welchen vorzüglich die Porzellan-Fabrik zu Berlin zu bemerken ist. Das Tabaksmonopol hob er wieder auf, und es wurde die Tabaksadministration gebildet.

§. 50.

Friedrich Wilhelm II. (1786—1797) hob die von Friedrich II. eingeführte Französische Regie wieder auf, und es trat an deren Stelle eine Accise-, Zoll- und Commerzverwaltung. Eben so wurde das Zuckermonopol aufgehoben.

§. 51.

Friedrich Wilhelm III., obgleich bemühet, den Schatz wieder in den frühern Stand zu setzen, vermied dabei doch mit väterlicher Sorge jede Maafsregel, welche seinen Unterthanen schwer geworden seyn würde. Er hob daher die erst vor kurzer Zeit von neuem wieder eingeführte Tabaksadministration auf. Selbst während der unglücklichen Jahre fremder Bedrückung war die

Sorge für den Wohlstand und die Beförderung des Verkehrs eine stete Sorge des Königs. Durch das Gesetz vom 26. Mai 1818, welches seitdem mit der gröfsten Consequenz durchgeführt ist, wurde die Freiheit des Handels ausgesprochen, so dafs dieselbe nicht nur für den ganzen innern Handel des Staats gelten, sondern auch den Verhandlungen mit fremden Staaten zum Grunde gelegt werden soll. Es ist jetzt dem Preufsischen Handel der ganze Weltmarkt geöffnet. Besondere Verträge verbreiteten denselben noch über eine gröfsere Fläche, und es ist keinem Zweifel unterworfen, dafs mit dem Spielraum der Handelsthätigkeit auch die Ausdehnung aller Gewerbe vergröfsert werden, und der Handel dadurch um so wohlthätiger auf den Nationalreichthum einwirken mufs *a*).

Es wurden folgende eigentliche Zoll- und Handelsvereine, nach welchen die Regierungen sich mit Preufsen über ein gemeinschaftliches Zollsystem geeinigt haben, abgeschlossen:

1) mit dem Grofsherzogthum Hessen;

2) mit dem Kurfürstenthum Hessen;

3) mit dem Grofsherzogthum Holstein-Oldenburg, wegen des Fürstenthums Birkenfeld;

4) mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg, wegen des Oberamts Meisenheim;

5) mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold, wegen Lipperode, Cappel und Grevenhagen;

6) mit dem Fürstenthum Waldek;

7) mit den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, und dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, wegen einiger Enclaven und des Amtes Valkenrode;

8) mit dem Grofsherzogthum Sachsen-Weimar, we-

gen der Aemter Allstädt und Oldisleben, und wegen einiger Meklenburg-Schwerinschen Gebietstheile;

9) mit den Herzogthümern Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau.

Verträge zur allgemeinen Erleichterung des Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen den gegenseitigen Unterthanen wurden mit den Königreichen Baiern und Würtemberg,

Vereine, welche nur den Uebergang bestimmter Verkehrartikel, oder sonstige Einzelnheiten in den Steuerverhältnissen bedingen, mit dem Grofsherzogthum Sachsen-Weimar, den Fürstlich-Reufsischen Ländern, dem Königreich Sachsen und den Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und Rudolstädtischen Regierungen abgeschlossen *b*).

Ueber den Deutschen Zoll- und Handelsverein s. den Hauptabschnitt V.

a) Vergl.: C. W. Ferber neue Beiträge zur Kenntnifs des gewerblichen und commerciellen Zustandes der Preufsischen Monarchie. Berlin 1832. S. 162—199.

Murhard: Theorie und Politik des Handels. Göttingen 1831.

b) Von den Rhein-, Elb- und Weser-Schifffahrts-Akten s. §. 331—352.

§. 52.

Auch im Preufsischen Landrechte ist den handelsrechtlichen Grundsätzen ein besonderer Abschnitt gewidmet. Bei den Verordnungen über das Seerecht, welche darin enthalten sind, scheinen grofsentheils die, bereits oben erwähnten, alten Französischen Handelsgesetze zum Grunde gelegt zu seyn, nämlich: die *ordonnance de commerce* von 1673 und die *ordonnance de la marine* von 1687.

C) Quellen des Handelrechts.

§. 53.

Quellen des Handelsrechts sind überhaupt:

1) Die für einzelne Länder oder Orte hinsichtlich des Handels erlassenen besondern Gesetze. Es sind in Beziehung auf den Preufsishen Staat zu erwähnen:

a) Das Allgem. Landrecht für die Preufsischen Staaten (publ. d. 5. Febr. 1794). Dasselbe enthält in einer ziemlich vollständigen Reihenfolge die einzelnen Theile des Handelsrechts. Spätere Gesetze haben indessen manches darin Enthaltene aufgehoben oder abgeändert.

b) Die Gesetzsammlung für die Preufsischen Staaten, welche mit dem 27. Oct. 1810 begonnen hat, und sämmtliche Gesetze, sie mögen das Privat- oder öffentliche Recht betreffen, enthält.

c) Die Provinzial-Amtsblätter.

d) Die Myliusschen Edictensammlungen.

e) Die Rescripte der Ministerien.

f) Der *Code du commerce*, welcher in den Rhein-Provinzen, wo das Französische Recht gilt, zur Anwendung kommt.

g) Die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preufsischen Staaten, in so fern es auf den Prozefs in Handelssachen ankommt.

h) Unter den Privat-Sammlungen, welche die Uebersicht der zahlreichen, seit der Publication des Landrechts ergangenen, Gesetze sehr erleichtern, sind besonders zu nennen:

a) v. Kamptz Annalen der Preufsischen inneren Staatsverwaltung.

β) v. Kamptz Jahrbücher für die preufsische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung.

γ) v. Strombeck Ergänzungen des allgemeinen Landrechts.

δ) v. Strombeck Ergänzungen der allgemeinen Gerichtsordnung.

Aufserdem verdient hier einer Erwähnung:

ε) v. Fahnenberg Magazin für die Handlung und Handelsgesetzgebung Frankreichs und der damit verbündeten Staaten. Heidelberg. Heft I—VI. 1810.

2) Die Gewohnheiten. Von deren besonderm Einflufs auf die Entscheidung der Handelsstreitigkeiten ist bereits die Rede gewesen.

3) Verträge mit auswärtigen Staaten.

4) In Ermangelung aller andern Bestimmungen mufs hier auch das gemeine positive Recht, und selbst das Naturrecht genannt werden; wenn gleich die Anwendung der letztern bei manchen Theilen des Handelsrechts, der Natur des Geschäftes nach, nicht wohl möglich seyn wird.

Einzelne Verordnungen und Provinzialgesetze für besondere Theile des Handelsrechts sollen an den betreffenden Orten erwähnt werden.

D) Literatur des Handelsrechts.

§. 54.

Es entspricht nicht dem Zwecke dieser Blätter, eine vollständige Literatur des Handelsrechts zu liefern. Es können also von den zahlreichen das Handelsrecht betreffenden Werken nur einige der wichtigern genannt

werden, und zwar soll dies, in Betreff der Schriften über einzelne Haupttheile, namentlich des Wechsel- und Seerechts, bei den dieselben behandelnden besondern Abschnitten geschehen.

Es sind von dem Handelsrechte überhaupt aus der neuern Zeit wenig vollständige Bearbeitungen vorhanden, ebenso hat die Literatur desselben nur eine geringe Anzahl von Bearbeitern gefunden. Einer Erwähnung verdienen besonders nachstehende Werke:

Stracca mercator jurisperitus. Lugd. 1556. 8. Amst. 1669 fol.

S. Scaccia de commerciis et cambio. Francof. 1648. Coloniae 1738.

Marperger neu eröffnetes Handelsgericht oder wohl bestelltes Commercien-Collegium. Hamburg 1709. 4.

Casaregis (de commerciis) discursus legales. Vered. 1737. fol.

Schwendendörfer diss. de privilegiis mercatorum. Lips. 1685. 4.

Thom. Boningisi tract. negotiationum. Florent. 1687.

Responsum juris von Freiheiten, Immunitäten, Geleit, Präeminenz, Recht und Gerechtigkeiten der Kaufleute, wie auch von Räuberei, Plünderung und Beschädigung ihrer Personen und Güter. Frankf. 1614. 8.

Joh. Ehrenfr. Zschakwitz gründliche Nachweisung vom Handlungswesen, sowohl der vormaligen als auch jetzigen Zeiten sämmtlicher Völker der Welt, wobei zugleich gewiesen wird, worin das See- und Schiffrecht eigentlich bestehe. Leipz. 1736. 8.

H. Hanker die Rechte und Freiheiten des Handels der Völker untereinander, nach dem Völkerrecht und der Moral. Hamburg, 1782. 8.

G. L. Ibbek Grundlehren der Geschichte, der Ausübung und der Rechte der Handlung. Th. I. Hildesh. 1778. 8.

C. F. v. Martens Grundrifs des Handelsrechts, insbesondere des Wechsel- und Seerechts. 3te Aufl. Göttingen 1820. 8.

J. D. H. Musäus Grundsätze des Handlungs- und Seerechts; zum Gebrauch der Vorlesungen. Hamburg und Kiel 1785, 2te Ausg. 1799. 8.

Leuchs System des Handels. Nürnberg 1804. Th. 1. 2.

F. G. A. Lobethan Grundsätze des Handlungsrechts mit Rücksicht auf das der Buchhändler und Schriftsteller. Leipzig 1796. 8.

Essais sur divers sujets relatifs au commerce et à la navigation, par Mr. de Steck. Berlin 1794. 8.

§. 55.

Schriften über das Handelsrecht einzelner Staaten etc.

J. Toubeau les institutes du droit consulaire ou jurisprudence des marchands. à Paris 1682. ed. II. 1700. T. 1. 2.

Rogue jurisprudence consulaire et instruction des negociants. Angers 1773. T. I. II. 12.

Pardessus Cours de droit commercial. Paris 1814. T. I—IV. 8.

Wyndham Beave lex mercatoria rediviva or the merchant's directory 1751. 4te Ausg. London 1783. fol.

G. F. v. Martens Gesetze und Verordnungen der einzelnen Europäischen Mächte über Handel, Schifffahrt und Assecuranzen, seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, mit erläuternden Anmerkungen. Göttigen 1802. 8. 1 Th. (Frankreich).

v. Fahnenberg, Magazin für die Handlung und Handels-Gesetzgebung Frankreichs und der Bundesstaten. Heidelberg, 1810.

Ignatz Sonnleithner Leitfaden über das Oesterreichische Handlungs- und Wechselrecht. Wien u. Triest 1808, zweite Ausg. 1813, dritte Ausg. 1815. 8.

J. Clason tal om Sueriges Handels Omskiften, hallit for Königl. Svenska Vetenskaps Academien. 1751. 8.

Cornelii Vollenhoven diss. de juribus atque officiis gentium in bello mediarum circa navigationem et mercaturam ex jure gentium universali et Belgarum ex jure pactitio. Ludg. Bat. 1799. gr. 8.

E. Mallinkrodt Allgemeines Preufs. Handlungsrecht. Dortmund 1796. 2te Ausg. 1798. 3te Ausg. 1825. (Enthält die Abschnitte des Allg. Landrechts und der Allg. Gerichtsordnung, welche auf das Handelsrecht Bezug haben, in syst. Ordnung.)

Röfsig kurze systematische Darstellung des Leipziger Handelsrechts. Leipzig 1796. 8.

J. da Silva principios do clercito mercantile legs de Marinha. Lisboa. T. I—VI. 8.

Alex. de Miltitz Manuel des Consuls. T. I. (Tableau du développement des institutions judiciaires et administratives, créées pour l'utilité du commerce, ainsi que de la législatim commerciale et maritime des principaux états de l'Europe et des états-unis de l'amerique du Nord.) Londres et Berlin. A. Asher, 1837.

§. 56.

Unter den Schriften, welche die Handlungsverträge behandeln, sind besonders zu bemerken:

Essai sur les Consuls, par Mr. de Steck, on y a joint les traités de commerce les plus récens. à Berlin 1790. 8.

Mathieu Antoine Bouchaud Théorie des Traités de commerce entre les nations. Paris 1777. 8.

J. J. Mascov diss. de foederibus mercatorum. Lips. 1733.

J. Chr. W. v. Steck Versuch über Handels- und Schifffahrtsverträge. Halle 1782. 8.

Collection of Treaties relating to commerce and navigation, made in the beginning of the Reing. Georg. I. London 1717. 4.

Alexandre Hamilton a defence of the treaty of Amity, commerce and navigation entered into between te united states of America and Great Britain by Camillus. New Yorck 1795. 8. (übersetzt in Hegewisch und Ebeling Amerikanischem Magazin. Th. I. Abh. IV. S. 56.).

Traités de commerce et de navigation de la Prusse (in Steck éclaircissemens de divers sujets Nr. V.).

Ueber den Tractat mit Nordamerika (Berlinische Monatsschrift 1786. Heft IX.).

Appel au Gouvernement françois sur les vices et l'inexécution des Traités de navigation et de commerce subsistant entre la France et la ville de Hambourg. à Paris 1803. 8.

§. 57.

Ueber Handelsfreiheit s.

Joan Henr. Felz diss. de singulari commercii libertate. Argent. 1704. 4.

Pietro Caronelli diss. supra la liberta e le restrizioni del commercio. Venezia 1789. 8.

J. G. Heineccii diss. de jure Principis circa commerciorum libertatem tuendam. Halae 1738.

Della legitima libertate del commercio, trattato del Dottore Aldobrandogio Battista Paolini. Firence. T. I. 1785. 8.

§. 58.

Ueber den Handel im Kriege s.

J. J. Zentgrav Diss. de jure commerciorum tertii inter belligerantes. Argent. 1690.

J. V. Bechmann de belli commerciis. Jen. 1687.

Chr. L. de Warnstädt oratio de jure commerciorum in bello. Jen. 1757.

Johnson l'histoire des pirates anglais. Utrecht 1725.

Montemayor discurso politico del repartimento del pressas.

D. Carlos Abreu Tratado juridico politico sobre las presas maritimas. Cadix 1746. 4. übersetzt: Traité juridico-politique sur les prises maritimes et sur les moyens qui doivent concourrir à rendre ces prises legitimes, par le Chevalier d'Abreu. à Paris 1758.

An essay towards deciding the important question wheter it be a national advantage for England to ensure the ships of her ennemis. London 1748. 8.

Joan. Gröning navigatio libera, quo quid juris paccatis ad belligerantium commercia competit, ex actis atque immultis juris gentium principiis deducitur, discussio simul Hugonis Grotii, Pufendorfii aliorumque argumentis. edit. II. Rost. 1693. 8. (Lubeca 1698. 8.)

Christ. Gottl. Schmidt Abhandlung von der Neutralität und Contrebandewaaren. Leipzig, 1761. (auch in: auserlesene Abhandlungen das teutsche Staatsrecht betreffend. Leipzig, 1768. Th. I. Abh. I.).

Chr. L. de Warnstädt oratio de jure commerciorum in bello. Jenae 1757. 4.

J. H.

J. H. v. Justi Erörterung der Frage: ob kriegende Mächte der Handlung und Schifffahrt eines neutralen Volkes nach ihrer Feinde Häfen in Ansehung der sogenannten Contrebandewaaren einige Hindernisse und Schaden zu verursachen befugt sind. (in dessen histor. und jur. Schriften. B. 1. S. 141 u. f.)

Aug. Hennings Sammlung von Staatsschriften, die während des Seekrieges von 1776 bis 1783 sowohl von den Kriegführenden, als auch von den neutralen Mächten öffentlich bekannt gemacht worden sind; insoweit solche die Freiheit des Handels und der Schifffahrt betreffen; begl. mit einer Abhandlung über die Neutralität und ihre Rechte. Hamburg. B. 1. 1784. Bd. 2. 1785. 8.

Essais sur divers sujets relatifs à la navigation et au commerce pendant la guerre par Mr. de Steck. Berlin 1794. 8.

Die Sperre des festen Landes und ihr Einflufs auf den Handel, die Finanzen und das Wohl der britischen Inseln, von Franz d'Ivernois; frei nach dem Franz. bearbeitet und mit vielen berichtigenden Erklärungen und Anmerkungen versehen von D. Julius Schmidt. 1810. 8. (ohne Angabe des Druckorts).

Fr. Xaver v. Mosham Beleuchtung des Systems der bewaffneten Neutralität. Landshut 1808. 8.

§. 59.

Unter den Sammlungen von Pareres und Sprüchen sind besonders zu erwähnen:

Savary pareres ou avis et conseils pour le commerce. (übers. in Marperger zulänglichem Vorrath unterschiedlicher *Responsorum* und kaufmännischer *Pareres* in dem Anhang des neu eröffneten Handelsgerichts, s. oben.)

Rotae Genuae de mercatura et rebus ad eam pertinentibus decisiones. ed. 3. Francof. 1612. 4.

§. 60.

Von Wörterbüchern über den Handel:

Allgemeine Schatzkammer der Kaufmannschaft, oder vollständiges Lexicon aller Handlungen und Gewerbe. Leipzig 1741. 1742. Th. I—IV. fol. Vter Theil. 1743. fol.

Savary dictionaire de commerce. T. I—III. fol. 1741. neue Ausg. Copenh. 1759—1765. T. I—V. fol.

Dictionaire du Code de commerce, par A. G. Daubenton. Paris 1808. 4.

§. 61.

Reichhaltige Beiträge zur Literatur des Handelsrechts finden sich in:

v. Ompteda Literatur des gesammten, sowohl natürlichen als positiven, Völkerrechts. Th. 1. 2. Regensburg 1785. 8. und in:

C. A. v. Kamptz neue Literatur des Völkerrechts seit dem Jahre 1784. Berlin 1817. 8.

S. aufserdem:

Literatur für Kaufleute oder Anführung zur handlungswissenschaftlichen Bücherkunde. Frankfurt u. Leipzig 1787. 8.

E) Von den öffentlichen Handels-Anstalten *a)*.

1) Messen und Märkte.

§. 62.

Bei Gelegenheit der feierlichen Kirchenmessen kam in der Regel eine grofse Anzahl von Menschen zusammen, wodurch auch der Verkehr und Handel befördert wurde. So entstanden die Jahrmärkte, welche Messen ge-

nannt werden, wenn sie sich von jenen durch die Gröfse der Geschäfte, ihre Dauer und gewisse ihnen eingeräumte Privilegien unterscheiden. An gröfsern Mefs-Orten, werden sie feierlich ein- und ausgeläutet, und theilen sich in die Vor-, Mefs- und Zahlwoche. Bei kleinern Messen schränkt sich diese Abtheilung auf wenige Tage ein.

a) Von den Consulaten wird bei den Behörden, denen die Sorge für die Handels-Angelegenheiten obliegt —, von Häfen, Lootsen, Leuchtthürmen etc. im Seerechte die Rede seyn.

§. 63.

Die Mefsfreiheiten sind durch einzelne Local-Ordnungen *a*) sehr mannichfaltig modificirt. Seit aber die Messen in Europa nicht mehr wie früher ausschliefslich der Hauptsitz des Handels geblieben sind, beschränken sich jene Privilegien in der Regel auf die Befreiung der Mefswaaren von der Arrestlegung, die Befreiung vom Personal-Arrest bis zum Zahltag, und einige besondere Verordnungen wegen der Mefsgerichte und Mefswechsel (s. die einzelnen Abschnitte des Handelsrechts). Ebenso richten sich auch die für Jahrmärkte erlassenen Verordnungen nach der Oertlichkeit.

a) Wiesand de ratione interpretandi privilegia nundinarum solennium. Lips. 1764. — H. G. Kind de justitia nundinarum Lipsiensium. Lips. 1792.

2) Packhöfe.

§. 64.

Die hinsichtlich der Packhöfe, als öffentlicher Handelsanstalten, im Preufsischen erlassenen Verordnungen sollen des Zusammenhanges wegen hier und nicht bei dem Abschnitte von der Besteuerung des Handels vorgetragen werden.

§. 65.

Oeffentliche Niederlagen, in denen fremde Waaren, von denen die Steuer gar nicht, oder nur zum Theil entrichtet ist, aufbewahrt werden, heifsen Packhöfe. Das Recht, fremde unversteuerte Waaren auf eine gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heifst das Niederlagerecht, diese Zeit — die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung — das Lagergeld.

§. 66.

Nach den Preufsischen Verordnungen kann nur Kaufleuten und Spediteurs das Niederlagerecht bewilligt werden. Auf Wein soll es ausnahmsweise nur dann Anwendung finden, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Auf Zoll findet in der Regel gar kein Niederlagerecht Statt.

Auf Verbrauchssteuer aber soll die Lagerfrist zwei Jahre nicht überschreiten.

Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818. §. 35.

§. 67.

Als Ausnahme von der Regel, dafs es für den Zoll kein Niederlagerecht giebt, soll zur Erleichterung des Handels und zur Vermeidung von Rückzahlung, wenn die Waaren westlich der Oder wieder ausgeführt werden, zu Stettin, Berlin, Frankfurth, Breslau, Magdeburg und Naumburg, für solche Waaren, welche nur dem Zoll, jedoch mit mehr als zwölf guten Groschen unterworfen sind, ein sechsmonatliches Lager gestattet seyn.

Der Eingangszoll wird alsdann erst bei Herunternahme der Waare vom Packhofe, auf jeden Fall aber

nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist auch dann entrichtet, wenn das Niederlagerecht in Bezug auf die Verbrauchssteuer noch länger dauert.

a. a. O. §. 36.

§. 68.

Wird die Waare innerhalb der Lagerfrist zum Ausgange declarirt und abgeführt, nach einer Richtung, für welche gesetzlich eine Erleichterung im Zoll vorgeschrieben ist, so wird der Eingangszoll demgemäfs erhoben. Der Versender haftet aber für die volle Abgabe, bis der wirkliche Ausgang vorschriftsmäfsig erwiesen ist.

a. a. O. §. 37.

§. 69.

Wird verbrauchssteuerpflichtige Waare, nach verstrichener Lagerfrist für den Zoll, aus dem fernern Lager für Verbrauchssteuer nach einer im Zoll erleichterten Richtung versandt; so kann, nach in gehöriger Form geführtem Beweise der Ausfuhr, ein Anspruch auf Vergütung der mehr gezahlten Zollgefälle gemacht werden.

a. a. O. §. 38.

§. 70.

Wird die Waare aus dem Packhofslager nach einer andern Packhofsstadt declarirt und abgeführt, so ist das Niederlagerecht für den Zoll erloschen.

a. a. O. §. 39.

Für den Speditionshandel von Stettin ist jedoch gestattet, die Waare, bis drei Wochen nach der Einlagerung, nach Frankfurth, Berlin und Breslau als Speditionsgut zu declariren und abzuführen, dergestalt, dafs das sechsmonatliche Lagerrecht, vom Eingange der Waare in der zweiten Packhofsstadt an, gerechnet wird.

a. a. O. §. 40.

§. 71.

Die Entrichtung des Lagergeldes soll nach folgenden Sätzen geschehen:

Für das Lager bis zu drei Monaten einschliefslich wird nichts entrichtet;

für das Lager bis zu einem Jahre, vom ersten Tage des vierten Kalendermonats an monatlich:

bei trockener Waare vom Centner 6 Pfennige,

bei nasser Waare vom Centner 1 Groschen,

Kollis unter einem Centner werden zur Entrichtung gleich solchen von einem Centner gezogen. Bei schwerern Kollis werden die Zwischensummen in Pfunden nicht mit zur Berechnung gebracht.

Jeder Monat wird nach dem Kalender und für voll gerechnet, wenn die Lagerfrist auch unter einem Monat dauert.

a. O. §. 42.

§. 72.

Wo der Packhofsraum Privateigenthum ist, und der Staat nur die Aufsicht auf das Lager und die Verwaltung führt, wird das Lagergeld nach dem örtlichen Kostenbedarf für das Gelafs und die Aufsicht festgestellt.

a. a. O. §. 43.

§. 73.

Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Versteuerung gültig ist. Eine herausgeleitete Waare kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichtshöfen, in Concursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

a. a. O. §. 44.

§. 74.

Beim Eingang von Gegenständen auf Packhöfen und

bei Versendung von denselben, finden im Allgemeinen dieselben Vorschriften Statt, welche für die Einfuhr von Waaren über die Gränze ohne Entrichtung der Steuern, und für die Ertheilung von Begleitscheinen gegeben worden, und wobei besonders die künftige Bestimmung der Waare, ob sie zur Versendung, zum Packhofs- oder Privatlager, oder zum Verbrauch bestimmt ist, berücksichtigt werden mufs.

a. a. O. §. 45.

§. 75.

Waaren, welche zur Consumtion im Orte, zur Niederlage, oder zum Privatlager bestimmt sind, sollen innerhalb der in den Packhof-Reglements zu bestimmenden Zeit nach ihrer Ankunft, in Gegenwart des Empfängers speciell revidirt werden. Ueber diejenigen, welche zur Niederlage kommen, erhält er einen Niederlageschein, welcher bei der Verabfolgung der Waaren zurückgegeben wird, und es steht ihm frei, die Waare seinerseits zu verschliefsen.

Dem Ermessen der Steuerbehörde bleibt es überlassen, in welchen Fällen sie den Waarenverschlufs der lagernden Waaren für nöthig erachtet.

Meldet sich der Empfänger nicht innerhalb der bestimmten Zeit nach Ankunft der Waare, um jenen Verhandlungen beizuwohnen, so kann das Verfahren ohne ihn geschehen.

a. a. O. §. 47.

§. 76.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, auf der Niederlage unter Aufsicht der Beamten, die Maafsregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht; sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder auf-

zufüllen. Das Nettogewicht, oder der Inhalt der Waaren bei der ersten Revision, darf aber durch dergleichen Maafsregeln nie vermindert werden; so wie auch bei der Herunternahme der Waare keine Vergütung für versteuerte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unversteuerten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Thara sind unter den obigen Umständen erlaubt.

Die Packhofs-Reglements bestimmen nach den örtlichen Bedürfnissen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der blofsen Erhaltung, Statt finden können.

a. a. O. §. 48.

§. 77.

Für eine jede Packhofsstadt wird, nach Maafsgabe der örtlichen Umstände, ein besonderes Regulativ von dem Minister der Finanzen ertheilt, und dem Handelsstande daselbst bekannt gemacht.

a. a. O. §. 49.

§. 78.

Die Packhofsverwaltung mufs für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschlufs derselben, für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes, und für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, dem Packhofsregulativ gemäfs, sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, die aus einer Unterlassung oder Vernachläfsigung dieser Fürsorge entstehen.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren, und

dieselben treffende Unglücksfälle hat sie dagegen nicht zu vertreten.

a. a. O. §. 50.

§. 79.

Sind Güter, deren Eigenthümer und Empfänger unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dies und eine genaue Bezeichnung derselben, durch die Amts-, Intelligenz- und Zeitungs-Blätter der Provinz, zu zwei verschiedenen Malen von 4 zu 4 Wochen bekannt gemacht, und ein dreimonatlicher Termin anberaumt werden, nach dessen Ablauf die Packhofsverwaltung, wenn sich niemand meldet, berechtigt ist, die Güter öffentlich, in Gegenwart eines obern Steuerbeamten, meistbietend zu verkaufen. Der Ertrag soll, nach Abzug des Lagergeldes und der Abgaben, neun Monate hindurch deponirt bleiben, nach deren Ablauf aber der Armenkasse verfallen.

Sind dergleichen Güter einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der Regierung in der Art geschehen, dafs der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 80.

Ist der Eigenthümer bekannt, so soll er aufgefordert werden, die länger als zwei Jahre lagernden Güter in einer bestimmten Frist, welche 4 Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe herunter zu nehmen, widrigenfalls damit auf die oben erwähnte Weise zum Verkauf geschritten, und der Ertrag nach Abzug aller Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer zugestellt wird.

a. a. O. §. 51.

§. 81.

Durch das Ministerium des Innern für Handels- und

Gewerbe-Angelegenheiten wird es bestimmt, welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht unbedingt, und welchen es bedingt auf gewisse Gegenstände zugestanden werden soll.

An Orten, wo keine Packhöfe, und keine dem Staate zugehörigen Gebäude vorhanden sind, ist es Sache der Kaufmannschaft oder Kommunen, welche eine solche Anlage wünschen, den nöthigen sichern Raum zur Benutzung des Staats zu stellen, und wenn die Verwaltungskosten die Einnahmen an Lagergeld übersteigen, den Mehrbetrag zu decken.

a. a. O. §. 52.

§. 82.

Privatlager nennt man die einem Privatmanne zugestandene Befugnifs, Waaren bei sich zu lagern, von welchen die Gefälle noch nicht entrichtet sind.

a. a. O. §. 53.

§. 83.

Ein Privatlager darf bei solchen Waaren nicht Statt finden, bei welchen es auf die Identität ankommt. Es soll überhaupt Niemand Anspruch darauf haben, sondern lediglich von dem Ermessen der Verwaltung abhängen, wo, wann und unter welchen Bedingungen sie das Privatlager zu bewilligen, aufzuheben oder zu beschränken für gut findet.

Es bleibt für Wein in den Provinzen östlich der Weser allen denen versagt, welche mit Landwein handeln, diesen in ihrem Gewerbe brauchen, oder Weinberge in der Nähe ihres Wohnorts besitzen.

a. a. O. §. 54.

§. 84.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die ihm in Rechnung gestellten Gefälle von den darin niederge-

legten Waaren in so fern er deren Entrichtung an andern Orten, oder die Ausfuhr der Waaren, in vorgeschriebener Art, nicht nachzuweisen im Stande ist.

a. a. O. §. 55.

3) Börsen.

§. 85.

Börsen *a*) nennt man Gebäude, wo die Kaufleute zu festgesetzten Stunden sich versammeln, um über Alles, was ihre Geschäfte betrifft, zu unterhandeln, und Verkehr mit Wechseln, Waaren etc. zu treiben *b*). Börsenälteste nennt man diejenigen Kaufleute, welche wegen ihrer Geschäftskenntnifs und Rechtlichkeit von der Kaufmannschaft zu Vorstehern gewählt werden.

a) Diese Benennung soll von der Familie van der Beurse zu Brügge in Flandern herrühren, in deren Hause 1530 die Kaufleute ihre Versammlungen hielten.

b) Die Börse ist die unter Genehmigung des Staats Statt findende Versammlung von Kaufleuten, Mäklern, Schiffern und andern Personen, zur Erleichterung des Betriebes kaufmännischer Geschäfte aller Art (Börsenordn. für Berlin §. 1. cf. Mathis jur. Monatschrift. Bd. I.). Die Kaufmannschaften im Preufsischen Staat haben besondere Börsenordnungen; nämlich: für die Kaufmannschaft zu Berlin vom 7. Mai 1825 (neuestes Gesetz), für Danzig vom 25. Apr. 1822, für Stettin vom 15. Novbr. 1821, für Memel vom 25. Juni 1822 u. s. w.

4) Banken.

§. 86.

Banken nennt man öffentliche Creditanstalten, um die Circulation des Geldes zu erleichtern und zu befördern. Der Handel war im Mittelalter am lebhaftesten in Italien, und man erfand zu Genua und Venedig Institute zur Erreichung jenes Zweckes, d. h.

a) Girobanken (Einr. in Venedig). Die Kaufmannschaft legte an einem sichern Ort, unter Aufsicht der Obrigkeit, Gelder nieder, über welche Buch und Rechnung gehalten wurde, so dafs, wenn einer dem andern zu zahlen hatte, er es nur auf die Rechnung desselben übertragen lassen durfte. Dies Institut wurde zuerst im Jahre 1609 zu Amsterdam, und seitdem in den meisten Staaten nachgeahmt. Da aber zur Bewerkstelligung der Zahlungen durch Ab- und Zuschreiben die persönliche Gegenwart oder doch ein persönlich vorgestellter Bevollmächtigter gehört, so ist eine solche Anstalt fast nur auf den Nutzen der Einwohner eines Ortes gerichtet.

b) Zettelbanken *a*) (in Genua erfunden). Man gab dem, welcher sein Geld in die Bank legte, Zettel über einen gewissen Betrag, welchen ein jeder, der diesen Zettel zur Bank brachte, von derselben in Empfang nehmen konnte. Auch diese Einrichtung ist in vielen Staaten nachgeahmt. Die bedeutendste Bank dieser Art ist 1694 zu London errichtet.

a) Vergl. Büsch Darstell. der Handl. Th. I. S. 19—26. — Büsch kleine Schriften üb. die Handlung. Hamburg 1784. Abth. 2.

§. 87.

Diese beiden Institute sind indessen in den verschiedenen Ländern auf mannichfaltige Weise abgeändert, und die neuen Banken vereinigen grofsentheils die Zwecke jener mit denen der blofsen Deposito- oder Niederlagsbanken oder der Leihbanken, welche fremde Gelder annehmen und wieder verborgen, auch auf Pfänder leihen. Jeder dieser Zwecke erfordert indessen seine besondern Einrichtungen.

§. 88.

Die Hauptbank zu Berlin hat drei Comtoire:

1) Das Haupt-Comtoir, beschäftigt sich mit der Anschaffung des Goldes und Silbers für die Münze und mit dem Ein- und Verkaufe der Wechselbriefe, befördert den Transport der Königlichen Einkünfte, und giebt Anweisungen auf inländische Orte und auswärtige Handlungsplätze.

2) Das Depositen-Comtoir nimmt Capitalien an, und verzinset dieselben jährlich in den Münzsorten des Capitals.

3) Das Disconto-Comtoir und Lombard leihet Capitalien zu 5 auch 4 pCt. Zinsen aus.

Nach der Vorschrift des A. L. R. Th. I. tit. 11. §. 777. mufs bei den an die Bank gemachten Darlehnen der Gläubiger das Geld auf seine Gefahr und Kosten zur Kasse abliefern, und von dieser zurückholen.

§. 89.

Es gelten wegen des Verkehrs mit der Bank im Wesentlichen folgende Grundsätze:

Die Bank rechnet bei ihrem Verkehr nach dem Decimalsystem, folglich müssen alle Capitals-Ein- und Auszahlungen in Summen bestehen, welche mit 10 dividirt keinen Rest übrig lassen.

Sie nimmt kein Darlehn unter 50 Thlr. und giebt keins unter 500 Thlr.

Die in der Bank befindlichen Gelder können nicht mit Arrest belegt werden.

Das ihr zu gebende Darlehn mufs entweder in Preufsischem Silbercourant oder in Pistolen und Ducaten bestehen. Jene werden zu 5 Thlr., diese zu $2\frac{3}{4}$ Thlr. angenommen.

Der Darleiher erhält über die eingezahlten, oder mit der Post übersandten Summen von dem Comtoir einen

Interimsschein, in der Folge aber eine förmliche, von der Hauptbank in Berlin und deren Chefpräsidenten ausgestellte Bankobligation, welche ihm jedoch nur gegen Zurückgabe des quittirten Interimsscheins ausgehändigt werden kann. Ist der Interimsschein verloren gegangen, so mufs er förmlich mortificirt und das Mortificationserkenntnifs dem Comtoir eingereicht werden.

Gelder der Unmündigen und Blödsinnigen, wovon die Eltern nicht die Nutznielsungen ziehen, werden mit 3 pC., Gelder, welche den Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Concursmassen gehören, so wie solche, worüber ein Procefs schwebt, mit $2\frac{1}{2}$ pC., alle übrigen nicht in diese Kategorie gehörenden Gelder dagegen nur mit 2 pC. verzinset.

Das der Bank gegebene Darlehn kann nach achttägiger Kündigung ganz oder theilweise zurückgefordert werden. Im ersten Falle wird die Quittung über Capital und Zinsen auf die weifse Seite der Obligation gesetzt, im letztern Falle auf einen besondern ungestempelten Bogen über die Theilzahlung des Capitals und über sämmtliche Zinsen vom Capital ausgefertigt, und diese besondere Quittung mit der Obligation selbst eingereicht, damit auf letzterer die geleistete Capitalabschlags- und Zinsenzahlung vermerkt und alsdann zurückgegeben werden kann.

Nur in diesen beiden Fällen werden die Zinsen bis zum Tage der geleisteten Capitalszahlung berechnet, bei dieser Berechnung der Monat zu 30 Tagen angenommen, der Ein- und Auszahlungstag aber weggelassen.

Zur Erhebung der Zinsen allein, welche nur halbjährig gezahlt werden, ist die Einreichung einer auf ungestempeltem Papiere ausgefertigten Quittung und die Verzeichnung der Original-Bankobligation erforderlich,

weil auf dieser die Zinsenzahlung von Seiten der Bank ebenfalls vermerkt werden mufs.

Jede Quittung mufs die gezahlte Summe mit Zahlen und Buchstaben ausdrücken, den Buchstaben und die Nummer der Obligation allegiren, von dem Aussteller unterzeichnet und mit Beidrückung seines Pettschafts oder Amtssiegels beglaubigt werden.

Zinsen können sowohl in Berlin von der Hauptbank, als auch an jedem andern Orte, wo sich ein Bankcomtoir befindet, gefordert werden; wenn aber die Zurückzahlung des Capitals von einem Comtoir verlangt wird, welches das Darlehn nicht erhalten hat, so wird nach Verhältnifs der Entfernung dieses Comtoirs von demjenigen, welches das Darlehn erhalten, eine Provision von $\frac{1}{6}$ bis $2\frac{1}{4}$ pC. berechnet.

Als Unterpfand werden angenommen: nicht coursirende Gold- und Silbermünzen, silberne und goldene Geschirre, Gold und Silber in Barren, alle inländische Staatspapiere, wie auch landständische Obligationen, Kaufmannswaaren, welche dem Verderben nicht unterworfen sind. Manufactur- und Fabrikwaaren, so wie alle rothe Weine, werden ohne Ausnahme nicht angenommen.

Die Uebergabe des Unterpfandes mufs in der Regel körperlich erfolgen, kann aber auch, nach dem Gutbefinden der Bank, jedoch nur bei Waaren, symbolisch vollzogen werden, (s. unten symbolische Uebergabe).

Das Pfandgeschäft selbst wird von Seiten des Schuldners und Pfandgebers, durch dessen unter den sogenannten Pfand- oder Lombardwechsel zu setzende Namensunterschrift, und von Seiten der Bank durch Eintragung dieses Wechsels in die Pfand- oder Lombardbücher vollzogen.

Der Pfandgeber erhält über die auf diese Art der Bank verpfändeten Gegenstände einen von dieser ausgefertigten Pfandschein, welcher mit derselben Nummer versehen ist, unter welcher das Pfandgeschäft in dem Pfand- oder Lombardbuch eingetragen worden, und der sorgfältig aufbewahrt, falls er aber dennoch verloren gehen sollte, vom Pfandgeber auf dessen Kosten mortificirt werden mufs.

Wird das Pfand am Verfalltage des Pfand- oder Lombardswechsels nicht eingelöset, so ist die Bank befugt und verpflichtet, zum öffentlichen Verkauf des Unterpfandes zu schreiten, sich daraus an Capital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, und den etwaigen Ueberschufs der Kaufgelder so lange *ad depositum* zu behalten, bis ihr der Pfandschein zurückgeliefert worden ist.

Verordn. v. 3. April 1815 und v. 3. Nov. 1817. — Bekanntmachung vom 10. Aug. 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 545—549.

a) Besondere Banko-Comtoirs bestehen zu Königsberg, Breslau, Stettin, Magdeburg, Münster, Köln und Danzig.

§. 90.

Die Bank steht unter der Oberaufsicht des Staats, welche durch den Chef und ein besonderes Curatorium ausgeübt wird. Die eigentlichen Geschäfte werden durch das Banko-Directorium, nebst dem diesem untergeordneten Personal, betrieben.

Vergl. die Verordnung vom 3. April 1815.

II.

Darstellung der Preufsischen Handels-Gesetzgebung überhaupt.

A) Von dem Rechte Handel zu treiben.

1) Von Kaufleuten überhaupt.

§. 91.

Kaufmann *a*) nennt man denjenigen, welcher den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft treibt.

A. L. R. Th. II. tit. 8. §. 475.

a) Sont commerçans ceux qui exercent des actes de commerce, et en font leur profession habituelle. Code du commerce L. I. T. I. Art. I.

§. 92.

Zum Betriebe kaufmännischer Geschäfte ist die Erlaubnifs der Obrigkeit erforderlich, wogegen der Staat dem Handel seinen Schutz verleihet.

A. L. R. a. a. O. §. 476.

§. 93.

Minderjährigen *a*) ist der Betrieb kaufmännischer Geschäfte erst nach erlangter Grofsjährigkeits-Erklärung gestattet.

Wenn ein Grofsjähriger mit Vorwissen seines noch lebenden Vaters, und ohne dessen ausdrücklichen Widerspruch, kaufmännische Geschäfte beginnt, so geht er dadurch aus der väterlichen Gewalt.

A. L. R. a. a. O. §. 477. 478. cf. Th. II. tit. 2. §. 212—218.

a) C. d. C. a. a. O. Art. 2. 3. cf. Lauterbach de jure in curia mercatorum usitato §. 46.

§. 94.

Nach den Gesetzen eines jeden Orts ist es zu beurtheilen, welche Firma kaufmännische Rechte verleihe. Wo diese nichts bestimmen, treten, ohne Unterschied der Provinzen, die Anordnungen des allgemeinen Landrechts ein.

Nach letztern haben nicht die Rechte der Kaufleute: die Bewohner des platten Landes, welche nur mit selbst erzeugten, oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Produkten, so wie Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Arbeiten Verkehr treiben; ferner: Krämer in Dörfern und Flekken, Hausirer, Trödler und gemeine Victualienhändler.

Ebensowenig wird jemand durch die Uebernahme einzelner Lieferungen ein Kaufmann.

A. L. R. a. a. O. §. 475. 485—487. cf. Gesetz von Entrichtung der Gewerbsteuer vom 30. Mai 1820. §. 3. Abschn. 2.

Der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern sind kaufmännische Rechte beigelegt, doch darf sie keine Wechsel auf sich ziehen und keine auf den Inhaber gestellte Papiere in Umlauf setzen.

Stat. der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 23. Jan. 1833. §. 23. G. S. 1833. S. 8.

§. 95.

Die Unternehmer der Fabriken haben hinsichtlich des Betriebes derselben, und den Absatz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte. Dasselbe gilt von Schiffsrhedern hinsichtlich der auf die Rhederei unmittelbar Bezug habenden Geschäfte.

Die Apotheker geniefsen in Ansehung des Wechselausstellens die Rechte der Kaufleute (s. unten: Wech-

selrecht); so wie auch die von ihnen, nach kaufmännischer Art, geführten Bücher die Rechte und die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher haben.

A. L. R. a. a. O. §. 483. 484. cf. §. 473. 474.

§. 96.

In Betreff des Buchhandels bestimmt die Verordnung vom 19. Mai 1791 (Edikten-Sammlung von 1791 S. 91—93.), dafs mit rohen Materien, d. h. Büchern oder periodischen Druckschriften, diese mögen brochirt seyn oder nicht, nur

a) der Verfasser für eigene Rechnung, jedoch ohne Anlegung eines öffentlichen Ladens;

b) ein privilegirter Buchhändler; oder

c) ein solcher, der dazu ausdrückliche Königliche Concession erlangt hat,

handeln darf. Jedem andern ist dies, bei Strafe der Confiscation der zum Verkaufe gestellten Werke oder periodischen Schriften, und des Werths der bereits verkauften Exemplare, untersagt. Unter diesem Verbote ist jeder Handel begriffen, dessen sich aufser den oben genannten Personen Jemand anmaafset, er möge nun für eigene Rechnung, oder durch Uebernehmung in Commission für andere betrieben werden.

§. 2. d. Edikts cf. §. 4.

Die Buchbinder dürfen daher nur mit gebundenen Büchern Handel treiben.

§. 3. d. Ed.

Beabsichtigt ein Schriftsteller seine auf eigene Kosten gedruckten Werke für seine eigene Rechnung durch einen andern, der kein Buchhändler ist, verkaufen zu lassen, so mufs derjenige, welcher einen solchen Verkauf übernimmt, zuvörderst sich bei dem Magistrate des Orts melden, und diesem seine Legitimation dazu durch den

schriftlichen Auftrag des Verfassers vorlegen. Wird dies versäumt, so tritt die oben erwähnte Strafe ein. In Städten, wo keine Buchhändler sind, kann der Schriftsteller den Verkauf seines Werks einem Buchbinder auftragen. Wo hingegen Buchhändler vorhanden sind, ist, zur Verhütung von Mifsbräuchen, den Buchbindern die Annahme solcher Aufträge verboten.

§. 5. d. Ed.

Jeder Buchhändler ist verbunden, von allen Büchern und Schriften, welche er verlegt, zwei Exemplare unentgeldlich an die grofse Königliche Bibliothek in Berlin zu liefern.

Rescr. v. 28. Sept. 1789. Edikt. Samml. von 1789. S. 2681—2684. §. 1. cf. §. 4.

Dieselbe Verpflichtung hat ein jeder Buchdrucker in Ansehung aller Bücher, womit er, als mit eigenem Verlag, Handel treibt. Von solchen Büchern, die von ihm für andere, als inländische Verleger, z. B. für auswärtige Buchhändler, auf Kosten des Schriftstellers, auf Subscription, Pränumeration u. s. w. gedruckt werden, ist er verbunden, wenigstens Ein Exemplar an die gedachte Königliche Bibliothek zu liefern. Diese Verordnung erstreckt sich auch auf Landcharten, und andere dergleichen Werke, welche in irgend eines der wissenschaftlichen Fächer einschlagen, und für Buchhändler oder Buchdrucker einen Gegenstand des Handels ausmachen.

§. 2. 3. des Rescr.

Wer mit dieser Ablieferung länger als ein Jahr von dem Tage an, wo sie hätte geschehen sollen, zurückbleibt, wird auf die Anzeige der Königlichen Bibliothekare zur fiscalischen Verantwortung gezogen, und aufser der, durch Execution zu bewerkstelligenden, Nachlieferung

mit einer bis auf den doppelten Ladenpreis willkührlich zu bestimmenden Geldbufse zum Besten der Bibliothekcasse bestraft.

§. 5. des Rescr.

Zur Controlle der richtigen Ablieferung müssen am 1. Juni jeden Jahres die Buchhändler ein genaues Verzeichnifs aller im Laufe desselben von ihnen verlegten Schriften, so wie sie dessen Richtigkeit erforderlichen Falls eidlich erhärten können, bei den Regierungen einreichen.

Rescr. vom 2. Nov. 1795. Edikt. Sammlung von 1795. S. 2683. 2684.

§. 97.

An Orten, wo Kaufmannsgilden oder Innungen vorhanden sind, mufs jeder Aufzunehmende den Erfordernissen der Innungsartikel Genüge leisten.

Wenn gleich an solchen Orten in der Regel nur die Mitglieder der Innungen die Rechte der Kaufleute geniefsen, so hat doch auch hier der Staat das Recht, einzelnen Personen aufserhalb der Innung, die Befugnifs zum Handel durch besondere Concessionen zu verleihen.

A. L. R. a. a. O. §. 479—481. cf. §. 482.

2) Von den Kaufmannschaft treibenden Frauen.

§. 98.

Den Frauen *a*) ist der Handel nicht untersagt. Dieselben (Handelsfrauen, Kauffrauen) können indessen, wenn sie für eigene Rechnung Kaufmannschaft treiben, bei den dahin einschlagenden Geschäften und Verbindungen auf die sonst ihnen zustehenden Vorrechte und Begünstigungen keinen Anspruch machen. In allen übri-

gen Angelegenheiten bleiben ihnen jedoch diese Rechte vorbehalten.

a) Wider den Willen des Mannes darf die Frau für sich selbst kein besonderes Gewerbe treiben. — A. L. R. Th. II. tit. 1. §. 195. cf. C. d. C. art. 4. 5.: La femme ne peut être marchande publique sans le consentement de son mari. La femme, si elle est marchande publique, peut, sans l'autorisation de son mari, s'obliger pour ce qui concerne son négoce; et au dit cas, elle oblige aussi son mari, s'il y a communauté entre eux. cf. Fr. Manzeln de femina mercatrice. Rostock 1742. 4. Deinlin de vera indole S. C. Vellejani ad uxorem mercatricem applicata. Altorf 1751.

§. 99.

In zweifelhaften Fällen gilt die Präsumtion, dafs dergleichen Personen die übernommenen Verpflichtungen als handlungstreibende Frauen eingegangen sind. Ebenso wird von der Eigenthümerin einer Handlung so lange angenommen, dafs sie dieser selbst vorstehe, bis sie einen Disponenten bestellt, und die Procura (s. unten) gehörig bekannt geworden ist. Alsdann aber hat sie für ihre Person weder die Rechte, noch die Verbindlichkeiten eines Kaufmanns; sie ist jedoch verpflichtet, die der Procura gemäfs vorgenommenen Geschäfte ihres Disponenten sowohl mit dem Handlungs- als mit ihrem übrigen Vermögen zu vertreten.

§. 100.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Eigenthümerin einer Handlung werden durch ihre Verheirathung hinsichtlich der Handlung und deren Betriebes nicht geändert.

§. 101.

Wenn eine Frauensperson mit ihrem Ehemanne oder einem Dritten in Societätshandlung getreten ist, so wird sie nur dann als Kauffrau betrachtet, sobald ausdrück-

lich verabredet und bekannt gemacht worden ist, dafs sie der Handlung mit vorstehen solle.

§. 102.

Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche letzterem in seinen Geschäften nur hülfreiche Hand leistet, ist selbst da, wo Gütergemeinschaft unter ihnen Statt findet, für eine Kauffrau nicht zu achten.

3) Von den Rechten der Pflegebefohlenen hinsichtlich des Betriebes der Kaufmannschaft.

§. 103.

Zur Anlegung neuer Handlungen soll das Vermögen eines Pflegebefohlenen nicht verwendet werden.

A. L. R. Th. II. tit. 18. §. 605.

§. 104.

Erbt ein Pflegebefohlener eine schon errichtete Handlung, so mufs zur Fortsetzung der dahin gehörigen Geschäfte ein sachkundiger Vormund bestellt werden, und es bleibt dem Ermessen der vormundschaftlichen Behörde überlassen, ob demselben nicht noch ein sachkundiger Beistand zuzuordnen ist. Wenn indessen eine Mutter vorhanden ist, welche selbst dem Geschäfte vorzustehen fähig und geneigt ist, so bedarf es, aufser dem sachkundigen Vormunde, keines weitern Beistandes.

A. L. R. a. a. O. §. 606—608.

§. 105.

Auch die Beistände müssen zur gewissenhaften Wahrnehmung des Besten der Pflegebefohlenen in den Geschäften der Handlung, feierlich verpflichtet werden.

A. L. R. a. a. O. §. 611.

§. 106.

Ist vom Erblasser die Fortsetzung oder Aufhebung der Handlung verordnet, so mufs sein Willen im letz-

tern Falle stets befolgt werden, im erstern Falle jedoch nur so lange, bis neue Umstände, welche die Fortsetzung für den Pflegebefohlenen bedenklich machen, zum Vorschein kommen. Wenn darüber nichts verfügt ist, so mufs die vormundschaftliche Behörde Einen oder Zwei Sachverständige verpflichten. Diese haben, mit Zuziehung des Vormundes und Eines oder Zweier der nächsten Verwandten, nach genauer Prüfung der Umstände, ihr Gutachten abzugeben: ob die Handlung fortzusetzen oder aufzuheben sey. Stimmen die Sachkundigen und der Vormund in ihrem Gutachten überein, so dient dieses Gutachten der vormundschaftlichen Behörde lediglich zur Richtschnur. Bei verschiedenen Meinungen der Sachkundigen und der Verwandten mufs, unter Zuziehung anderer Sachkundiger, die Prüfung wiederholt werden. Treten die neuen Sachkundigen den vorigen bei, so giebt die Meinung des Vormundes den Ausschlag, treten sie jedoch der Meinung der Verwandten bei, so ist die Sache nach dem Antrage dieser zu entscheiden.

A. L. R. a. a. O. §. 612. 614. 615—622. cf. §. 623.

§. 107.

Wenn den Pflegebefohlenen vom Erblasser nur der ihnen schuldige Pflichttheil hinterlassen ist, so sind der Vormund und das Gericht an seine Disposition wegen Fortsetzung der Handlung nicht gebunden.

A. L. R. a. a. O. §. 613.

§. 108.

Die Fortsetzung der Handlung geschieht durch einen Disponenten unter Aufsicht des Vormundes. Ist ein solcher Disponent vom Erblasser ausdrücklich ernannt, so mufs derselbe, wenn nicht die erheblichsten Gründe dagegen eintreten, beibehalten werden.

A. L. R. a. a. O. §. 624. 625. cf. 626.

§. 109.

Der Vormund mufs in besonders wichtigen Fällen das Gutachten der Sachverständigen und die Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde einholen.

A. L. R. a. a. O. §. 628. cf. §. 629.

§. 110.

Insofern Credit zu geben oder zu nehmen zum gewöhnlichen Betriebe der Handlung gehört, und aus dem in derselben befindlichen Capitale bestritten werden kann, ist der Disponent ohne Rückfrage dazu berechtigt; sollen aber fremde Capitalien Behufs des Handlungsverkehrs aufgenommen werden, so mufs er zuvor mit dem Vormunde und dessen Beistande Rücksprache nehmen. Aufserdem ist, wenn keine Gefahr im Verzuge, die Approbation des Gerichts einzuholen, sonst aber von dem aufgenommenen Darlehne Anzeige zu machen, und jedenfalls die Nützlichkeit der Verwendung, nebst der Art und Zeit der Wiederbezahlung nachzuweisen.

A. L. R. a. a. O. §. 630—632.

§. 111.

Soll die Handlung nicht fortgesetzt werden, so mufs der Vormund wo möglich dafür sorgen, dafs Jemand dieselbe im Ganzen, unter vortheilhaften Bedingungen übernehme. Die Ueberlassung erfolgt, unter vormundschaftlicher Approbation, auf den Grund eines vollständigen Handlungsinventarii, und es müssen dabei sowohl die Waaren, als die ausstehenden Schulden, durch die vereideten Sachverständigen gewürdigt werden. Grundstücke, welche mit der Handlung untrennbar verbunden sind, werden dabei ohne förmliche Subhastation zugeschlagen.

A. L. R. a. a. O. §. 633—636. cf. §. 637. 638.

§. 112.

Wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes mit einem Andern in einer Handlungsgesellschaft gestanden hat, so hängt die Aufhebung oder Fortsetzung einer solchen Compagniehandlung von dem Inhalte der letztwilligen Verordnung, den Vorschriften des Contraktes, und, in deren Ermangelung, der Gesetze ab. Kommt es dabei nur auf den Entschluss des Vormundes und der vormundschaftlichen Behörde an, so haben diese sich nach oben angeführten allgemeinen Regeln zu achten.

A. L. R. a. a. O. §. 639. 640. cf. 641. 642.

4) Beschränkungen, welchen gewisse Klassen von Personen beim Handel unterliegen.

§. 113.

Der Adel, welchem früher *a*) unter mancherlei Modificationen die Befugnifs zum Handel beschränkt war, kann im Preufsischen Staate Gewerbe treiben, und die ältern, diese Befugnifs einschränkenden, Verordnungen sind aufgehoben.

Edikt vom 9. Oct. 1807. §. 2. Rescr. vom 20. Juli 1816. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 8.

Er mufs jedoch, so wie die Eximirten überhaupt, zuvor das Bürgerrecht erwerben, und bei allen das Gewerbe betreffenden Angelegenheiten die städtische Gerichtsbarkeit und Polizeiverordnungen anerkennen.

A. L. R. a. a. O. §. 60 u. f.

a) cf. J. M. Müller prolusio de equite Romano negotiante. Hamb. 1761. 4. Fischer Geschichte des Handels Th. I. S. 162. 405. Runde's Grundsätze des teutschen Privatrechts §. 372. Leges Reip. Januensis de 1576. cap. III., in Lunig cod. diplom. Italiae T. II. col. 2158. In den meisten fremden Ländern gehen diese Beschränkungen nur auf den Detailhandel, in Deutschland war letzterer in frühern Zeiten dem Adel nur insofern

verboten, als er eine Aufnahme in eine Zunft erforderte. (cf. A. L. R. Th. II. tit. 9. §. 76 u. f.)

§. 114.

Fast immer war dagegen, aus leicht erhellenden Gründen, den Geistlichen *a*), mit Einschlufs der Schullehrer, und häufig auch den Civilbeamten *b*) und Militairpersonen *c*) der Handel verboten.

a) Linkius de clerico artifice et negotiatore cap. 3. G. L. Böhmer institutiones juris Canonici. §. 106. n. 3.

b) L. un. C. negotiatores ne milit. I. 12. §. 3. C. de cohortal.

c) Cod. civ. Bav. T. V. p. 2377.

§. 115.

Nach den Preufsischen Gesetzen dürfen die Geistlichen keine Kaufmannschaft oder sonstige bürgerliche Gewerbe treiben, und nur die Erlaubnifs: den Acker zu ihrem Unterhalte zu bauen, bildet von dieser Regel eine Ausnahme.

A. L. R. Th. II. tit. 11. §. 93 u. f.

Militair- und Civilbeamte bedürfen zur Uebernahme eines Gewerbes der ausdrücklichen Erlaubnifs ihrer Dienstvorgesetzten. Der Besitz von Landgütern ertheilt ihnen jedoch die Befugnifs, Gewerbe zu treiben, welche mit dem Betriebe der Landwirthschaft gewöhnlich verbunden sind.

Verordn. v. 2. Nov. 1810. §. 19. Ges. Samml. von 1810. S. 83. Edikt vom 7. Sept. 1811. §. 81. cf. Ges. vom 7. Sept. 1811. §. 4. 5. Ges. Samml. v. 1811. S. 263. Rescr. des Minist. des Innern und der Finanzen vom 20. Aug. 1819. v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 851. 852.

§. 116.

Den Mäklern war schon in alten Zeiten *a*) der Handel namentlich mit solchen Gegenständen verboten, für welche

sie Mäkler waren, und diese Verbote haben sich fast überall wiederholt. Auch nach den Bestimmungen des Preufsischen Rechts ist den Mäklern der Handel gänzlich untersagt, und dies Verbot auch auf die den Handel betreffenden Hülfsgewerbe ausgedehnt (s. unten).

A. L. R. a. a. O. §. 1322 u. f.

a) Für Barcellona Verordn. vom 2. Juni 1271. V. Capmany appendice de notas n. XXV. p. 72.

§. 117.

Die frühere Beschränkung der Juden hinsichtlich des Handels beruhete auf ihrer Unfähigkeit zur Erlangung des Bürgerrechts. Es konnte ihnen also die Berechtigung zum Handel nur in einzelnen Fällen durch landesherrliche Concessionen zu Theil werden. In neuerer Zeit haben das fast gänzliche Aufhören der Zünfte und die den Juden zugestandene Fähigkeit, das Bürgerrecht zu erlangen, ihre Verhältnisse in dieser Beziehung gänzlich umgestaltet *a*).

a) cf. Runde's Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 641.

§. 118.

Im Preufsischen Staate sind die Verhältnisse der Juden durch das Edikt vom 11. März 1812. für die alten Provinzen regulirt. In den wieder und neu erworbenen Provinzen ist es indessen bei den ältern Bestimmungen geblieben.

Rescr. des Minist. des Innern vom 23. Mai u. 5. December 1817, vom 10. Juli 1818. und 19. Februar 1819. v. Kamptz Annal. Bd. I. H. 1. S. 127 und H. 4. S. 119. 120. Bd. II. S. 725. 726. Bd. III. S. 128.

Alle in den Preufsischen Staaten nach deren Bestande zur Zeit des erwähnten Edikts wohnenden, mit Generalprivilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen und

Concessionen versehenen Juden und deren Familien, sind für Einländer und Preufsische Staatsbürger zu achten. Durch diese Verordnung sind alle Privilegien der Juden, welche mit derselben im Widerspruche stehen, aufgehoben.

Edikt vom 11. März 1812. §. 1. Ges. Samml. von 1812. S. 17. Rescr. vom 9. Juni 1812. v. Kamptz Ann. Bd. II. S. 186.

In den wieder und neu erworbenen Provinzen können die jüdischen Staatsbürger aus den alten Provinzen ihre staatsbürgerlichen Rechte nicht geltend machen, es ist ihnen jedoch der Handel auf Messen und Jahrmärkten erlaubt.

Rescr. des Minist. des Handels und der Finanzen vom 31. Juli 1821. v. Kamptz Ann. Bd. V. S. 590.

Die einländischen Juden werden als solche weder überhaupt, noch in Hinsicht des Handels, mit besondern Abgaben beschwert, sie haben aber die Verpflichtung, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegenden bürgerlichen Pflichten zu erfüllen, und gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger, zu tragen.

cf. Edikt vom 11. März 1812. §. 14 u. 15.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden werden nach denselben Gesetzen beurtheilt, welche hinsichtlich anderer Preufsischer Staatsbürger gelten, mit Ausnahme solcher Handlungen und Geschäfte, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Cultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind.

Von den in Betreff der Zinsen, der Wechselfähigkeit, der Handlungsbücher u. s. w. für die Juden erlas-

senen Vorschriften wird bei den einzelnen Materien die Rede seyn.

B) Von den beim Handel vorkommenden Nebenpersonen.

1) Ueberhaupt.

§. 119.

Aufser den Verhältnissen, welche die für eigene Rechnung Kaufmannschaft treibenden Personen betreffen, kommen auch die solcher Nebenpersonen in Betracht, welche, zur Unterstützung jener, entweder im beständigen Dienste derselben stehen, oder nur hin und wieder gebraucht werden. Zu den letztern gehören namentlich die Mäkler, zu den erstern die Faktoren und Disponenten, Buchhalter, Handlungsdiener und Lehrlinge.

2) Von Faktoren oder Disponenten.

a) Begriff.

§. 120.

Wer, von dem Eigenthümer einer Handlung, welcher derselben ganz oder zum Theil nicht vorstehen kann oder will, den Auftrag erhalten hat, seine Stelle zu vertreten, wird Faktor, Disponent oder Handlungsvorsteher (*institor*) genannt.

b) Ausstellung der Procura.

§. 121.

Der Auftrag zu dieser Stellvertretung erfolgt durch die Procura. Die Ertheilung derselben mufs schriftlich geschehen, und gehörig bekannt gemacht werden.

A. L. R. a. a. O. §. 500.

§. 122.

Steht der Eigenthümer der Handlung unter väterlicher

Gewalt oder Vormundschaft, so mufs die Procura von demjenigen ausgestellt werden, welchem die Verwaltung seines Vermögens obliegt.

Ist dieser ein Vormund oder Curator, oder gehört die Handlung zum freien Vermögens eines noch unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen, so mufs die Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde nachgesucht werden.

A. L. R. a. a. O. §. 498. 499.

c) Umfang derselben.

§. 123.

Der Disponent einer Handlung ist in der Regel der Handlung überhaupt vorgesetzt, d. h. der Auftrag erstreckt sich über alle Arten der Geschäfte, welche bei der ihm übertragenen Handlung vorfallen. Soll seine Vollmacht in besondern Fällen eingeschränkt seyn, so mufs dies in der Procura ausdrücklich bestimmt, und mit derselben gehörig bekannt gemacht werden.

A. L. R. a. a. O. §. 501. 502.

§. 124.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dafs die Procura einen Handlungsdisponenten zu Gelderhebungen berechtige. Die Folgerung, dafs, da der Disponent als Generalbevollmächtigter anzusehen sey, dieser aber seinen Machtgeber durch Handlungen, bei welchen die Gesetze eine Specialvollmacht verlangen, nur in soweit verpflichten könne, als dergleichen Handlungen in der Generalvollmacht ausgedrückt seyen, zu Gelderhebungen aber Specialvollmacht gehöre, an den Disponenten nur dann gültig gezahlt werden könne, wenn die Befugnifs zur Gelderhebung ausdrücklich in die Procura mit aufgenommen sey, ist unrichtig. Es ist nämlich der Disponent nicht als ein Generalbevollmächtigter anzusehen, da ihm nicht die Besorgung aller Angelegenheiten des Machtge-

bers übertragen ist, sondern (s. oben) nur dessen Stellvertretung in den Geschäften der ihm übertragenen Kaufmannshandlung. Er erscheint mithin in dieser Eigenschaft lediglich als Specialbevollmächtigter für ein gewisses Geschäft. Beschränkungen in der Geschäftsführung aber müssen ausdrücklich in der Procura bemerkt seyn. Die Procura ist in dem Handlungsrechte als eine besondere Art von Specialvollmacht aufgeführt, ihr Umfang dort bezeichnet, und die Gültigkeit derselben an eigenthümliche Formen geknüpft; sie gehört zu der Art von Specialvollmachten, von welcher im A. L. R. Th. I. tit. 13. §. 99 u. f. die Rede ist, — deren Wirkung und Umfang durch besondere gesetzliche Bestimmungen, für gewisse Geschäfte des bürgerlichen Verkehrs, ausnahmsweise bestimmt und begränzt ist.

Es müssen daher bei den an Handlungshäuser zu leistenden Zahlungen die mit unbeschränkter Procura versehenen Disponenten für vollkommen legitimirt zu Gelderhebungen gehalten, und ihnen auch die für ihre Firma bestimmten Zahlungen *ex depositorio* geleistet werden.

Rescr. vom 17. Mai 1824. v. Kamptz Ann. Bd. XXIV. S. 263—268. — A. L. R. Th. I. tit. 13. §. 105. 118.

Wer dem Käufer seiner Handlung den ferneren Gebrauch seiner Handelsfirma gestattet, wird dem Dritten der in gutem Glauben mit dieser Firma contrahirt, verhaftet. (Erk. des Geh. Ob. Trib. v. 19. August 1810. — Simon und v. Strampf Rechtssprüche. Bd. I. S. 138.

d) Bekanntmachung.

§. 125.

Als eine gehörige Bekanntmachung ist es zu betrachten, wenn die Kaufmannschaft des Ortes, wo die Handlung etablirt ist, auf der Börse oder durch ihre Vorsteher, und die auswärtigen Correspondenten mit denen

denen die Handlung in Verbindung steht, durch Briefe davon benachrichtigt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 503.

§. 126.

Die Firma oder Unterschrift, deren sich der Disponent bedienen soll, mufs, unter dessen Handschrift, den Correspondenten mitgetheilt, und auf der Börse niedergelegt werden.

An Orten, wo keine gehörig eingerichteten Börsen oder Kaufmannsinnungen sind, mufs, aufser der schriftlichen Bekanntmachung an die Correspondenten, die Ertheilung der Procura den ordentlichen Gerichten angezeigt, die Firma bei diesen niedergelegt, und den Kaufleuten des Orts durch die Gerichte davon Nachricht ertheilt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 504. 505.

§. 127.

Nicht gehörig publicirte Einschränkungen der Procura kommen dem Eigenthümer gegen einen Dritten, der sich mit dem Disponenten eingelassen hat, nur in sofern zu Statten, als ausgemittelt werden kann, dafs diese Einschränkungen zeitig genug auf andere Art zur Kenntnifs des Dritten gelangt sind.

A. L. R. a. a. O. §. 506.

§. 128.

Der Eigenthümer einer Handlung, welcher Jemanden, dem er keine Procura ertheilt, demungeachtet schriftlich oder mündlich für seinen Disponenten ausgegeben hat, wird denjenigen verhaftet, welche dadurch verleitet worden sind, sich mit demselben einzulassen.

A. L. R. a. a. O. §. 507.

§. 129.

So weit eine gehörige Bekanntmachung erfolgt ist,

hängt es von dem Eigenthümer ab, ob er die von dem Disponenten aufser den Gränzen der Procura unternommenen Geschäfte genehmigen wolle oder nicht. Hinsichtlich einer hinzugekommenen ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung gelten die allgemeinen Regeln.

A. L. R. a. a. O. §. 508. 509. cf. Th. I. tit. 5. §. 185—191 und tit. 13. §. 143. 144.

§. 130.

Erhält der Eigenthümer Nachricht, dafs der Disponent bei einem Geschäfte die Gränzen der Procura überschritten habe, so mufs er sich innerhalb der gesetzlichen Fristen *a*) erklären, ob er dasselbe genehmige oder nicht, widrigenfalls er allen aus dieser Unterlassung entstandenen Schaden zu vertreten hat.

A. L. R. a. a. O. §. 510.

a) Ist ein gewisser Zeitraum zur Erklärung über den Antrag bestimmt, so ist der andere Theil bis zum völligen Ablauf dieses Zeitraumes zur Annahme berechtigt. Hat der Antragende die Zeit zur Erklärung über den Antrag dem Gutbefinden des Andern überlassen, so kann er demungeachtet, wenn der Andere zögert, demselben eine Frist bestimmen.

Wenn bei dem Antrage wegen der Zeit zur Annahme gar nichts bestimmt worden ist, so mufs die Erklärung über einen mündlichen Antrag, sogleich nachdem derselbe geschehen ist, erfolgen. Unter Personen, welche an Einem Orte wohnen, mufs die Erklärung über einen schriftlichen Antrag binnen 24 Stunden geschehen.

Ist der Antrag unter Abwesenden schriftlich geschehen, so mufs derselbe mit der nächsten fahrenden oder reitenden Post, welche nach diesem Zeitpunkte abgeht, beantwortet werden; der Antragende ist jedoch verpflichtet, wegen möglicher Zwischenfälle, auch noch den nächstfolgenden Posttag abzuwarten. Ist der schriftliche Antrag durch einen eignen Boten geschehen, so ist der Antragende verbunden, den längsten Zeitraum, binnen welchem ein solcher Bote ohne ungewöhnliche Zwischenfälle zurückkehren kann, abzuwarten. Kommt der Bote wäh-

rend dieser Zeit nicht zurück, so mufs der Antragende den Andern davon benachrichtigen, und ihm zugleich eröffnen, ob er noch ferner an dem Antrage gebunden seyn wolle.

Geschieht der Antrag einer Corporation oder Gemeinde, so mufs der Antragende so lange warten, bis ein verfassungsmäfsiger Beschlufs gefafst und ihm bekannt gemacht seyn kann.

In allen Fällen, wo nicht ein Anderes ausdrücklich verordnet ist, wird angenommen, dafs die Annahme in dem Zeitpunkte geschehen sey, wo der Annehmende Alles gethan hatte, was von seiner Seite zur Bekanntmachung seiner Erklärung an den Antragenden erforderlich war. Sind aber die oben angeführten Fristen fruchtlos verstrichen, so kann der Antragende zurücktreten; hiervon hat er indessen demjenigen, von welchem der Antrag geschehen ist, unter Gegenwärtigen sofort, unter Abwesenden aber mit der nächsten Post Nachricht zu geben. Hat er dies unterlassen, und es zeigt sich in der Folge, dafs der Andere seine Annahme wirklich zu rechter Zeit erklärt habe, so haftet er demselben für den Schaden, welcher aus den zur Erfüllung des Vertrages gemachten Anstalten in der Zwischenzeit erwachsen ist.

A. L. R. Th. I. tit. 5. §. 90 u. f. cf. §. 106—108, tit. 10. §. 145. 146.

§. 131.

Die Bekanntmachung mufs nach obigen Vorschriften auch dann geschehen, wenn der Disponent nur zu einer besondern Art von Geschäften bestimmt worden ist. Einschränkungen, welche sich aus der Natur des Auftrages von selbst ergeben, bedürfen keiner Bekanntmachung.

A. L. R. a. a. O. §. 511. 512.

§. 132.

Der nur zum Waareneinkauf oder Verkauf auf Messen und Märkten bestellte Disponent verpflichtet den Eigenthümer nur durch solche Handlungen, ohne welche er seinen Auftrag nicht vollziehen könnte. Soll er für den Principal Wechselverbindungen übernehmen kön-

nen, so mufs die Procura darauf ausdrücklich gerichtet seyn.

A. L. R. a. a. O. §. 513. 514.

c) Von den aus unerlaubten Handlungen des Disponenten für den Eigenthümer erwachsenden Verpflichtungen.

§. 133.

Begeht ein Disponent bei Vollziehung seines Auftrages unerlaubte Handlungen oder Verbrechen, so haftet der Eigenthümer dem Beschädigten nur in so weit, als überhaupt ein Dritter dazu für schuldig erachtet werden kann *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 515.

a) Wer nämlich einem Andern einen gesetzlich nicht gemifsbilligten Auftrag macht, haftet nicht für den bei Vollziehung dieses Auftrages verursachten Schaden. War aber der Auftrag unerlaubt, so haften wegen des Schadenersatzes der Machtgeber und der Bevollmächtigte, beide für einen und einer für beide, selbst dann, wenn der Letztere die Gränzen des Auftrages überschritten hat. War der Auftrag nur in Ansehung eines von ihnen unerlaubt, so haftet jeder nur für seine eigene Schuld. Fällt dem Machtgeber bei der Auswahl eines untüchtigen Bevollmächtigten ein grobes oder mäfsiges Versehen zur Last, so haftet er für den von diesem auch bei der Ausrichtung eines erlaubten Auftrages durch seine Untüchtigkeit verursachten Schaden so weit, als der Beschädiger selbst zum Ersatze unvermögend ist. s. A. L. R. Th. I. tit. 6. §. 50 u. f.

§. 134.

Die vom Disponenten bei Handlungsangelegenheiten verwirkte Confiscation trifft den Eigenthümer, mit Vorbehalt des Regresses gegen Jenen. Dieser Regrefs findet jedoch dann nicht Statt, wenn der Eigenthümer früher schon ähnliche Handlungen des Disponenten gebilligt hat.

Der Eigenthümer haftet, bei dem Unvermögen des

Disponenten, auch für die von demselben in Handlungsangelegenheiten begangenen Zollvergehungen.

Bei andern Verbrechen hingegen ist er für die dem Disponenten zuerkannte Geldstrafe an und für sich nicht verhaftet.

A. L. R. a. a. O. §. 516—519.

f) Beschränktes Recht des Disponenten zum Substituiren.

§. 135.

Der Disponent ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Eigenthümers nicht befugt, die erhaltene Procura einem Andern zu übertragen.

Er kann indessen in einzelnen Angelegenheiten Bevollmächtigte bestellen; auch sich zu solchen Geschäften, die ein Kaufmann durch Handlungsdiener zu betreiben pflegt, dieser Beihülfe bedienen.

A. L. R. a. a. O. §. 520. 521.

g) Sonstige Verhältnisse zwischen dem Eigenthümer und dem Disponenten.

§. 136.

Das zwischen dem Eigenthümer und dem Disponenten geschlossene Abkommen dient bei der Beurtheilung der zwischen beiden obwaltenden Rechte und Pflichten hauptsächlich zur Richtschnur; wo dieses nichts bestimmt, kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von Vollmachtsaufträgen zur Anwendung.

A. L. R. a. a. O. §. 522. cf. Th. I. tit. 13. §. 49 u. f.

§. 137.

Der Disponent darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Eigenthümers für eigene Rechnung keine Handlungsgeschäfte treiben; thut er es dennoch, so gehört jeder dadurch erhaltene Gewinn dem letztern. Besteht jedoch eine solche Handlungsunternehmung aus mehreren ver-

bundenen Geschäften, so trägt der Eigenthümer, wenn er sich den Gewinn bei dem einen Geschäfte zueignen will, auch den Schaden bei den übrigen.

A. L. R. a. a. O. §. 523—525.

§. 138.

Nach Aufhebung der Procura steht dem Disponenten so lange ein Retentionsrecht an den in seinem Gewahrsam befindlichen Waaren und Sachen des Eigenthümers zu, bis er wegen seiner bei Gelegenheit der Procura entstandenen Forderungen vollständig befriedigt ist. Es darf aber dies Retentionsrecht nicht weiter ausgedehnt werden, als bis zu dem wahrscheinlichen Betrage der Forderungen des Disponenten.

A. L. R. a. a. O. §. 526. 527. cf. Th. I. tit. 20. §. 536 u. f.

§. 139.

Wenn der Disponent nicht schon vorher gegen einen bestimmten Lohn im Dienste des Eigenthümers gestanden hat, so kann er, auch ohne ein ausdrückliches Versprechen, eine billige Vergütung für seine Bemühungen verlangen, welche, wenn eine Einigung beider Theile nicht erfolgt, durch vereidete Sachverständige nach dem Umfange des Geschäftes und des dadurch herbeigeführten Vortheils bestimmt werden mufs.

A. L. R. a. a. O. §. 528. 529.

h) Aufhebung der Procura.

§. 140.

Wenn der Eigenthümer seinen Auftrag widerrufen will, so mufs er die Procura zurücknehmen, und dies nach den obigen Vorschriften gehörig bekannt machen.

A. L. R. a. a. O. §. 530. 531.

§. 141.

Der Eigenthümer haftet denen, welchen jene Bekannt-

machung geschehen ist, nicht ferner für die mit dem gewesenen Disponenten geschlossenen Verträge und Geschäfte. Gegen Andere kann er sich nur dadurch sichern, dafs er die Zurücknahme der Procura viermal, von acht zu acht Tagen, durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, wo der Sitz der Handlung ist, bekannt macht, und aufserdem an der Börse, so wie an der Thüre des Hauses, in welchem das Comtoir befindlich gewesen ist, eine schriftliche Nachricht darüber anschlagen und vier Wochen lang aushängen läfst. Wird dies versäumt, so haftet er aus den spätern Handlungen des gewesenen Disponenten, in sofern nicht ermittelt werden kann, dafs die dabei interessirten Personen auf andere Art von dem Widerrufe Kenntnifs erhalten haben.

A. L. R. a. a. O. §. 532—534.

§. 142.

Eines ausdrücklichen Widerrufes bedarf es nicht, wenn ein Disponent nur auf eine gewisse Zeit bestellt worden, und dieselbe abgelaufen ist, d. h. jedoch nur hinsichtlich derjenigen, welchen diese Einschränkung gehörig bekannt gemacht worden, oder die davon erweislich auf andere Art Kenntnifs erhalten haben.

A. L. R. a. a. O. §. 535. cf. §. 436.

§. 143.

Der Eigenthümer kann, wenn er sich gegen unbekannte Ansprüche wegen der vom Disponenten vorgenommenen Geschäfte sichern will, ein gerichtliches Aufgebot nachsuchen. Der Termin desselben mufs auf achtzehn Monate hinausgesetzt werden, und aufser der gewöhnlichen vorschriftsmäfsigen *a*) Bekanntmachung, diese auch durch die öffentlichen Blätter derjenigen Orte geschehen, wohin der Verkehr der Handlung hauptsächlich

gerichtet gewesen ist. Hinsichtlich der aus den Büchern und andern vorhandenen Nachrichten nicht bekannten Forderungen, welche nach dem Termine angebracht werden, haftet der Eigenthümer nur für dasjenige, was aus dem Geschäfte wirklich an die Handlung gekommen ist.

A. L. R. a. a. O. §. 537—539.

a) cf. A. G. O. Th. I. tit. 56. §. 160. 167.

§. 144.

Beim Tode *a*) des Eigenthümers bleibt die von demselben nicht ausdrücklich auf eine gewisse Zeit eingeschränkte Procura so lange bei Kräften, bis dieselbe gerichtlich oder von den Erben widerrufen wird.

A. L. R. a. a. O. §. 540.

a) cf. A. L. R. Th. II. tit. 18. §. 368 u. f.

i) Verhältnisse zwischen dem Disponenten und denen, mit welchen er Geschäfte getrieben hat.

§. 145.

Denjenigen, welche mit dem Disponenten Geschäfte getrieben haben, steht, so lange die Procura desselben bei Kräften ist, die Wahl offen: ob sie ihn oder den Eigenthümer belangen wollen. Der Disponent darf jedoch nur auf Höhe des in seinen Händen befindlichen Handlungsfonds gerecht werden.

A. L. R. a. a. O. §. 541. 542.

§. 146.

Während der Dauer der Procura können auch die ausstehenden Forderungen von dem Disponenten oder vom Eigenthümer selbst eingezogen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 543.

§. 147.

Nach aufgehobener Procura kann dies aber nur vom Eigenthümer geschehen, so wie dann auch nur dieser belangt werden kann. Der Disponent haftet jedoch auch

dann noch, sobald er sich ausdrücklich zugleich für seine Person verpflichtet, oder die Gränzen seines Auftrages überschritten hat.

A. L. R. a. a. O. §. 544. 545.

3) Verhältnisse der Handlungsdiener.

§. 148.

In offenen Gewölben oder Laden angestellte Diener oder Lehrlinge sind zu den daselbst gewöhnlich vorfallenden Handlungsgeschäften als bevollmächtigt zu erachten, können die dort befindlichen Waaren verkaufen, den Kaufpreis empfangen, darüber quittiren und Bezahlung von Rechnungen über ausgenommene Waaren gegen Quittung annehmen. Aufser dem Gewölbe oder Laden kann jedoch nur in sofern an sie bezahlt werden, als sie die Waaren, wofür die Zahlung erfolgt, oder die mit Quittungen versehenen Wechsel, Assignationen, Rechnungen u. s. w. überbracht haben.

A. L. R. a. a. O. §. 547. 548. 550.

§. 149.

Zu Geldanleihen, zum Einkaufe, zum Verkaufe auf Credit oder in grofsen Partieen, so wie zum Wechselausstellen, Acceptiren oder Indossiren sind dergleichen Personen nicht als bevollmächtigt zu betrachten.

A. L. R. a. a. O. §. 549.

§. 150.

Cassirer der Banquiers und anderer Kaufleute, so wie Handlungsdiener, welche auf Messen und Märkte verschickt werden, gelten hinsichtlich der mit ihrer Bestimmung verbundenen und daraus folgenden Geschäfte als Disponenten.

A. L. R. a. a. O. §. 551.

§. 151.

Der Handlungseigenthümer haftet für die unerlaubten Handlungen der Diener u. s. w. nur in so weit, als ihn dergleichen Handlungen eines Disponenten verpflichten würden. Ob er aufser den obigen Fällen durch die von seinen Dienern u. s. w. vorgenommenen Geschäfte verbindlich gemacht werde, ist nach den Grundsätzen von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen.

A. L. R. a. a. O. §. 552. 553. cf. Th. I. tit. 13. §. 98 u. f.

Anhang zu Nr. 1—3.

§. 152.

Es müssen hier einige

das Ausnehmen der Waaren durch Dienstboten u. s. w.

betreffende Vorschriften eingeschaltet werden.

Ein Kaufmann, der auf Jemandes Namen und Credit, an dessen Hausgenossen, Dienstboten oder Handwerker, Waaren verabfolgt oder verabfolgen läfst, thut dies auf seine Gefahr. Will er sich an den, auf dessen Namen die Waaren ausgenommen sind, wegen der Bezahlung halten, so mufs er dessen schriftliche Einwilligung haben, welche, wenn sie nur auf Eine Lieferung gerichtet ist, ihn nicht zu mehreren folgenden Lieferungen berechtigt. Ist indessen zum Abholen der Waaren eine Vollmacht ohne Einschränkung ertheilt, so kann mit der Verabfolgung an diesen Bevollmächtigten so lange fortgefahren werden, bis die Zurücknahme der Vollmacht ausdrücklich bekannt gemacht wird.

A. L. R. a. a. O. §. 554—557.

§. 153.

Wenn der Kaufmann mit dem Käufer ein Buch hält, in welches die Waaren und der bedungene Preis notirt werden, so ist jeder, der dasselbe vorzeigt, zum Empfange der Waaren für bevollmächtigt zu achten.

A. L. R. a. a. O. §. 558.

§. 154.

Ist ein Dienstbote, Hausgenosse oder Handwerker bevollmächtigt, Waaren auf Jemandes Namen von einem oder mehreren ausdrücklich benannten Handlungshäusern auszunehmen, so erhalten andere Kaufleute dadurch kein Recht, demselben Waaren zu verabfolgen.

A. L. R. a. a. O. §. 559.

§. 155.

Selbst der Empfang der Waaren, die auf Jemandes Namen ohne hinreichende Legitimation verabfolgt sind, verpflichtet den Empfänger, in sofern er sonst für einen redlichen Besitzer zu achten ist, noch nicht zu deren Bezahlung, sondern er haftet für den Werth der Waare nur so weit, als er sich sonst mit dem Schaden des Kaufmanns bereichern würde.

A. L. R. a. a. O. §. 560. 561.

4) Von Mäklern.

a) Ueberhaupt.

§. 156.

Es ist in grofsen Handelsstädten unmöglich, dafs der Kaufmann alle Personen, die vielleicht mit ihm in Geschäftsverbindungen treten dürften, selbst aufsuche. Er wendet sich deshalb an die zur Vermittelung kaufmännischer Geschäfte vereidigten Unterhändler, d. h. die Mäkler *a*) oder Sensale (agens de change, courtiers).

a) La loi reconnaît, pour les actes de commerce, des agens intermédiaires; savoir, les agens de change et les courtiers. Il y en a dans toutes les villes qui ont une bourse de commerce. Code de comm. tit. V. Art. 74. 75. 76. cf. C. O. Luersen diss. de proxenetis publicis ex jure Germanico praesertim Hamburgensi spectatis. Gotting. 1795. Rogue jurisprud. consulaire T. II. p. 296.

§. 157.

Die Mäkler werden entweder für alle oder für gewisse Arten *a*) von Geschäften bestellt, und man unterscheidet daher nach ihrem Geschäftskreise: Geld-, Wechsel- und Waaren-Mäkler, so wie an Seeplätzen: Schiffsmäkler.

a) Il y a des courtiers de marchandises,
des courtiers d'assurances,
des courtiers interprètes et conducteurs de navires,
des courtiers de transport par terre et par eau.
C. d. C. tit. V. Art. 77. cf. 78 u. f.

b) Bestellung der Mäkler und deren Erfordernisse.

§. 158.

In der Regel werden die Mäkler durch die Obrigkeit ernannt. Die Kaufleute dürfen nur durch gehörig bestellte Mäkler ihre Geschäfte mit einander verhandeln und abschliefsen.

Namentlich sind auch nach den Preufsischen Gesetzen: Geschäfte und Verträge, die durch unbefugte oder unvereidete Mäkler geschlossen sind, so anzusehen, als ob dabei kein Mäkler zugezogen wäre, so wie auch ihr Zeugnifs über die durch sie geschlossenen Geschäfte in keinem Falle Beweiskraft hat.

A. L. R. a. a. O. §. 1307. 1310. cf. 1311.

a) Wer sich ohne gesetzmäfsige Bestellung in kaufmännische Geschäfte als Mäkler einmischt, ist des bedungenen Mäk-

lerlohns verlustig und erlegt den doppelten Betrag des gesetzmäfsigen Mäklerlohns als Strafe, welche bei der Wiederholung jedesmal verdoppelt wird. A. L. R. a. a. O. §. 1308. 1309.

§. 159.

Durch die Verfassung eines jeden Ortes wird es bestimmt, ob die Bestellung von der Kaufmannschaft selbst, oder auf deren Vorschlag durch ihre Aeltesten von der Obrigkeit geschehe *a*). Machen besondere Verfassungen keine Ausnahme, so müssen dazu von der Kaufmannschaft jedesmal zwei Personen in Vorschlag gebracht werden, von welchen die Obrigkeit Einen wählt. In keinem Falle aber soll der Kaufmannschaft eine Person, zu welcher sie kein Vertrauen hat, zum Mäkler aufgedrungen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1312 u. f.

a) In den Rheinprovinzen ist die Ernennung der Mäkler vom Minist. des Innern abhängig. — Cabin. Ordre vom 9ten Dec. 1822. Ges. Samml. v. 1823. S. 2.

§. 160.

Den Kaufleuten steht es frei, sich bei ihren Geschäften der gehörig bestellten Mäkler zu bedienen, oder selbst miteinander zu verhandeln *a*). Wer indessen ein Geschäft durch einen Mäkler abschliefst, mufs dessen Handlungen ebenso vertreten, wie der Vollmachtgeber die Handlungen des Bevollmächtigten.

A. L. R. a. a. O. §. 1305. 1306. cf. Th. I. tit. 13. §. 85.

a) Es ist dies fast überall Regel, nur selten findet man für einzelne Geschäfte die Vermittelung durch einen Mäkler gesetzlich erfordert. Dies ist z. B. der Fall in Frankreich für die Geschäfte mit Staatspapieren.

§. 161.

Was die zur Bestellung eines Mäklers gesetzlichen Erfordernisse betrifft, so mufs derselbe von unbe-

scholtenem Rufe, über vier und zwanzig Jahr alt und und der Handlungsgeschäfte des Ortes hinreichend kundig seyn. Namentlich dürfen bösliche und muthwillige Banqueroutiers nicht zu Mäklern genommen werden.

Ein Wechselmäkler mufs sich aufserdem eine genaue Kenntnifs aller im Handel vorkommenden Münzsorten, ihrer Verhältnisse, des Wechselrechts und der Ursachen des steigenden oder fallenden Courses erworben haben.

Ein Waarenmäkler mufs sich auf die Waaren selbst, ihre Kennzeichen, Eigenschaften, Fehler und Verfälschungen verstehen.

Dem Schiffsmäkler darf es an der Kenntnifs fremder Sprachen, des Rechnungswesens, der Bauart der Schiffe, des Seerechts, so wie der Zollgesetze nicht fehlen.

A. L. R. a. a. O. §. 1315—1319.

§. 162.

Dem Ermessen der Kaufmannschaft bleibt es überlassen, ob der Mäkler Caution stellen müsse, so wie sie in diesem Falle auch die Höhe derselben zu bestimmen hat.

A. L. R. a. a. O. §. 1320.

c) Von den Verrichtungen der Mäkler und ihren Pflichten.

§. 163.

Wenn an einem Orte zum Waaren- und Wechselhandel eigene Mäkler bestellt sind, so mufs jeder auf den ihm angewiesenen Geschäftskreis sich beschränken. Die Geschäfte welche er wider dies Verbot unternimmt, sind null und nichtig, und er haftet dem, welcher dabei ohne seine Schuld Schaden leidet.

A. L. R. a. a. O. §. 1321. 1329.

§. 164.

Den Mäklern, selbst wenn sie nur zu einer besondern Art von Geschäften angestellt sind, ist untersagt, für eigene Rechnung mittelbar oder unmittelbar Waarenhandlung und Wechselgeschäfte zu treiben, in Handlungsgesellschaften zu treten, oder sich Antheil an dem Gewinne oder Gewerbe Anderer zu bedingen. Sie dürfen ferner keine Commissionen, Speditionen oder Factoreien für auswärtige Kaufleute übernehmen, auch sich auf Versicherungen, Bodmerey und Bürgschaften für Kaufleute nicht einlassen. Der Gastwirthschaft, des Wein-, Kaffee-, Branntwein- und Bierschanks haben sie sich gänzlich zu enthalten.

Jeder Mäkler, welcher diesen Verordnungen zuwider handelt, wird seines Amtes entsetzt, und mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt.

A. L. R. a. a. O. §. 1322—1328. 1330.

§. 165.

Ersteht ein Mäkler bei öffentlichen Versteigerungen oder sonst, Waaren, so mufs er auf Erfordern des Gerichts, oder des Verkäufers, seinen Committenten sofort namhaft machen. Kann er keinen Käufer anzeigen, der binnen drei Tagen die Waaren empfängt und die Kaufbedingungen erfüllt, so sind die Waaren auf seine Gefahr und Kosten anderweitig öffentlich zu verkaufen.

A. L. R. a. a. O. §. 1330. 1331.

§. 166.

Obgleich sich kein Mäkler unaufgefordert in Geschäfte mischen darf, so müssen doch Wechselmäkler täglich die Börse, so wie auch die Banquiers und angesehensten Kaufleute im Hause besuchen, und sich von dem Zustande der Geschäfte, von den Conjuncturen und dem Steigen oder Fallen der Preise unterrichten. Aufserdem

haben sie, wenn an dem Orte eine Bancodirection ist, derselben die Courszettel an jedem Posttage einzuliefern.

A. L. R. a. a. O. §. 1334—1336.

§. 167.

Sie müssen denjenigen, welche ihren Dienst zuerst verlangen, allein dienen, und bis zum Abschlusse des übernommenen Geschäftes alle Anträge ablehnen, wodurch ihrer Partei ein Nachtheil erwachsen könnte. Den Vortheil der letztern müssen sie durch erlaubte Mittel befördern und für jeden durch ein mäfsiges Versehen entstandenen Schaden haften.

A. L. R. a. a. O. §. 1337—1339.

§. 168.

Auf erhaltene glaubwürdige Nachrichten mufs der Mäkler die an ihn sich wendenden Interessenten wegen eines zu besorgenden Nachtheils unverzüglich warnen, doch hat er sich bei Verlust seines Amtes zu hüten, auf leere Gerüchte, oder gar aus gefährlichen Absichten den Kaufleuten das Vertrauen im Handel zu entziehen.

A. L. R. a. a. O. §. 1340. 1341.

§. 169.

Beim Wechselhandel hat er nur die Briefe anzutragen, ohne ihre Güte dabei zu beurtheilen, auch, wenn sie zurückgewiesen werden, ohne die Ursache davon erforschen zu wollen.

Schiffsmäkler müssen, bei Verlust des Amts, das Manifest der Ladung binnen vier Tagen nach der Ankunft eines jeden Schiffes der Zollbehörde einliefern; auch daselbst binnen vier Tagen nach der Entladung eines Schiffes, ein genaues Verzeichnifs jedes Empfängers solcher Waaren, worüber die Connaissemente an Ordre lauten, einreichen. Ebenso sind sie verbunden, keinem abgehenden Schiffer seine Connaissemente und Schiffspapiere

aus-

auszuhändigen, bevor nicht die Entrichtung der Zollgefälle, so wie der Hafen- und Pilotengelder nachgewiesen ist. Von jedem abgehenden Schiffe haben sie ebenfalls innerhalb vier Tagen das Manifest bei der Zollbehörde einzureichen. — Es ist ihnen gestattet, die Gefälle für das Schiff oder die Waaren selbst vorzuschiefsen, und sie haben in diesem Falle binnen sechs Wochen, von dem Tage des geleisteten Vorschusses an, alle Rechte welche der öffentlichen Casse selbst wegen der vorgeschossenen Gefälle zustehen würden *a*).

Bei Assecuranz-Aufträgen mufs der Mäkler bei Schliefsung des Contraktes dem Versicherer alle ihm bekannten, die Assecuranz betreffenden Nachrichten anzeigen, und keine Assecuranz schliefsen, ohne, wenn er schon eine bedenkliche Nachricht darüber weifs, diese in die Police zu setzen.

A. L. R. a. a. O. §. 1342—1346. 1348.

a) Durch die Hafen-Ordnungen jedes Orts (s. unten) wird es bestimmt, in wiefern die Schiffsmäkler noch andere besondere Pflichten haben.

§. 170.

Der Mäkler ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Geheimnisse getreulich zu bewahren, widrigenfalls er für allen Schaden haftet, und im Wiederholungsfalle seines Amtes entsetzt wird.

Er darf indessen den Schleichhandel und die Beeinträchtigung landesherrlicher und öffentlicher Gefälle, so wie gesetzlich verbotenen Handel, nicht begünstigen, sondern mufs die Parteien vor der Uebertretung der Gesetze ernstlich warnen. Bleibt diese Warnung fruchtlos, so mufs er, bei eigener Verantwortung, wenn das Vergehen noch verhütet werden kann, der Behörde sofort Anzeige machen, und es soll sodann sein Name verschwiegen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1349—1355.

Das Ein- und Ausclariren der Schiffsladungen gehört zu den, den Schiffsmäklern allein zustehenden und vorbehaltenen Geschäften und kann, wenn der Schiffer oder Rheder dies nicht selbst besorgen will, nicht von Correspondenten und Commissionairs, sondern nur von angesteliten Schiffsmäklern übernommen werden.

Bekanntmachung vom 18. April 1833. v. Kamptz Ann. Bd. 17. S. 794.

§. 171.

Wenn ein Mäkler einen Waarenhandel schliefst, so mufs er, auf Verlangen der Interessenten, eine von dem Verkäufer versiegelte Probe so lange aufbewahren, bis die Waaren geliefert, und von dem Käufer, dem er eine gleiche Probe unter seinem Siegel und eigenhändiger Bemerkung der bedungenen Preise und Lieferungstermine, einzuhändigen hat, ohne Einwendungen gegen ihre Qualität angenommen sind. Die Proben werden dem Käufer bei der Lieferung nach dem Gewichte oder Maafse mit angerechnet.

A. L. R. a. a. O. §. 1356—1358.

d) Befugnifs zum Substituiren.

§. 172.

Es ist dem Mäkler gestattet, sich bei langwierigen Krankheiten oder Reisen einen andern vereideten Mäkler zum Substituten zu wählen. Wenn jedoch ein solcher am Orte nicht vorhanden ist, so mufs dazu ein der Kaufmannschaft annehmliches Subjekt ausgesucht und vereidet werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1332. 1333.

e) Von den Tagebüchern der Mäkler und deren Beweiskraft.

§. 173.

Jeder Mäkler mufs die von ihm geschlossenen Ge-

schäfte in Gegenwart der Parteien in sein Taschenbuch verzeichnen, und an demselben, spätstens aber am folgenden Tage dieselben in ein dazu bestimmtes Journal *a*) eintragen. Diese Eintragung mufs so vollständig geschehen, dafs daraus sowohl das Hauptgeschäft, als die dabei verabredeten Bedingungen zu entnehmen sind; namentlich müssen daher auch Frachtschliefsungen, Bodmereien und Assecuranzen eingetragen werden.

Einen Auszug dieses Journals (Mäklernotiz, Schlufsnote) mufs er, soweit er das Geschäft betrifft, den Interessenten spätestens am folgenden Tage unentgeldlich aushändigen. Solchen Personen, die an dem Geschäfte keinen Theil haben, darf er einen solchen Auszug nur mit Zustimmung wenigstens Eines der Interessenten, oder auf richterliche Verfügung verabfolgen.

A. L. R. a. a. O. §. 1359—1362. 1364. 1365.

a) Les agens de change et courtiers sont tenus d'avoir un livre revêtu des formes prescrites par l'article 11. Ils sont tenus de consigner dans ce livre, jour par jour, et par ordre de dates, sans ratures, entrelignes ni transpositions ni chiffres, toutes les conditions des ventes, achats, assurances, négociations, et en général de toutes les opérations faites par leur ministère. C. d. c. Art. 84.

§. 174.

Auch jüdische Mäkler müssen das Journal in deutscher Sprache führen.

A. L. R. a. a. O. §. 1363.

§. 175.

Die Vermerke in den Journalen der christlichen sowohl als jüdischen Mäkler, machen, wenn sie von ihnen eidlich bestärkt werden, einen vollen Beweis. Wenn bei einem Geschäfte mehrere Mäkler gebraucht sind, und deren Vermerke nicht übereinstimmen, so treten die für

einen solchen Fall bei Handlungsbüchern (s. unten) erlassenen Vorschriften ein.

A. L. R. a. a. O. §. 1366. 1367.

§. 176.

Wenn ein Mäkler gestorben, oder sein jetziger Aufenthalt unbekannt ist, so haben die in sein Journal eingetragenen Vermerke so viel Kraft, als die Aussage eines vereideten glaubwürdigen Zeugen. Aus diesem Grunde müssen die Bücher eines Mäklers bei dessen Tode, oder wenn er sein Amt niederlegt, versiegelt und gerichtlich deponirt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1368. 1369.

§. 177.

Wird ein Mäkler wegen Betrügereien seines Amtes entsetzt, so verlieren seine Bücher die Glaubwürdigkeit. Ebenso hat, wenn erhellet, dafs der Vermerk nicht binnen der oben vorgeschriebenen Zeit eingetragen ist, dieser keinen Glauben. Eine solche verspätete Eintragung wird das erste Mal mit einer willkührlichen Geldstrafe, im Wiederholungsfalle aber mit der Entsetzung vom Amte geahndet.

Was die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher schwächt (s. unten), hat dieselbe Wirkung bei den Büchern der Mäkler.

Der Richter kann sich jedoch auch in solchen Fällen der Vermerke zu Hülfsmitteln bedienen, um näher auf den Grund der Sache zu kommen. Es müssen daher auch die Bücher eines cassirten Mäklers gerichtlich deponirt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1370—1375.

§. 178.

Die Blätter, welche das streitige Geschäft nicht betreffen, müssen in allen Fällen, wo die Bücher der

Mäkler dem Gerichte vorzulegen sind, versiegelt werden. Müssen jedoch dergleichen Blätter entsiegelt werden, um zu untersuchen, ob das Journal überhaupt vorschriftsmäfsig geführt sey, so ist das Verfahren zu beobachten, welches für den Fall vorgeschrieben ist, wenn ein Document mehrere auf den Prozefs nicht Bezug habende Stellen enthält.

A. L. R. a. a. O. §. 1376. 1377. cf. A. G. O. Th. II. tit. 10. §. 99.

§. 179.

Ein von einem vereideten Mäkler attestirter Wechsel kann nicht eidlich diffitirt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1378.

f) Mäklergebühren.

§. 180.

Die Gebühren der Mäkler (Senserie, Courtage) sind durch die Handelsgesetzgebungen nicht gleichförmig festgesetzt. Sie werden bald nur von einer, bald von beiden Parteien entrichtet. Der Mäkler darf jedoch überall nie mehr verlangen, nach einigen Mäkler-Ordnungen auch nicht mehr annehmen, — hin und wieder aber auch nicht weniger *a*).

a) cf. v. Martens Grundrifs des Handelsrechts. Göttingen 1820. pag. 42. 43.

§. 181.

Nach den Preufsischen Gesetzen sind die Mäklergebühren an den einzelnen Orten, nach Verschiedenheit der Geschäfte, bestimmt. Fehlt es indessen an solchen besondern Bestimmungen, so kann beim Waarenhandel Eins, bei Darlehnen und Versicherungen ein Viertel vom Hundert, bei Geldwechselungen Eins vom Tausend, und beim Wechselhandel Zwei vom Tausend gefordert werden *a*).

Ist weder gesetzlich, noch durch das Abkommen der Parteien etwas anderes festgesetzt, so erhält der Mäkler die Gebühren bei dem Waarenhandel vom Verkäufer und bei Versicherungen von dem Versicherten allein, wogegen sie ihm bei andern Geschäften von jedem der beiden Theile zur Hälfte entrichtet werden. Wenn jede Partei ihren eigenen Mäkler hat, so erhält jeder derselben von seiner Partei die Hälfte des vorgeschriebenen Satzes.

A. L. R. a. a. O. §. 1379—1383.

a) Bei der Berliner Börse finden, mit Ausnahme des Mäklerlohns beim Wechselhandel, dieselben Sätze Statt. Bei diesem und bei Geschäften mit Staatspapieren wird Eins vom Tausend entrichtet.

Börsenreglement vom 15. Juli 1805. §. 5 *b*.

Die Börsenvorsteher haben die Befugnifs, von jedem, der sich auf der Börse mit Mäklergeschäften befafst, oder sich dessen verdächtig macht, die Vorlegung des Bürgerbriefes und des Gewerbscheins zu verlangen. Es liegt auch denselben die Verpflichtung ob, wenn es sich findet, dafs ein solcher Unbefugter Mäkelgeschäfte getrieben hat, davon der Polizeibehörde, zur Bestrafung desselben, Anzeige zu machen.

Es werden anstatt der früher ertheilten Gewerbscheine zum Betriebe der Geschäfte kaufmännischer Commissionairs und Spediteurs, Gewerbscheine zum Commissions- oder Speditionshandel ausgefertigt, mit der hinzugefügten Bemerkung, dafs solche nicht die Befugnifs ertheilen, die Geschäfte eines Waaren-, Fonds- oder Schiffsmäklers zu betreiben.

Rescript des Minist. des Handels vom 3. Sept. 1818. v. Kamptz Annal. Bd. III. S. 83.

§. 182.

Wer an Mäklerlohn mehr als die erlaubten Sätze verlangt oder annimmt, wird zum ersten Male um den doppelten Betrag der Gebühren, im Wiederholungsfalle aber durch Entsetzung vom Amte bestraft.

A. L. R. a. a. O. §. 1384.

g) Sonstige Pflichten der Mäkler.

§. 183.

Die Mäkler dürfen untereinander keine Gesellschaften errichten, und keine Theilungen des Verdienstes verabreden.

A. L. R. a. a. O. §. 1385.

§. 184.

Hat ein Mäkler Betrügereien begangen oder begünstigt, so mufs er den Schaden ersetzen, cassirt, und aufserdem, nach Umständen, den Vorschriften des Criminalrechts gemäfs bestraft werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1386.

§. 185.

Wenn ein Mäkler sein Amt niederzulegen wünscht, so mufs er seinen Antrag deshalb bei der Obrigkeit anbringen, welche ihn bestellt hat.

Die freiwillige Abdankung, so wie auch die Entsetzung eines Mäklers, ist an der Börse und durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz bekannt zu machen.

A. L. R. a. a. O. §. 1387. 1388.

C) Von den allgemeinen bei Handelsgeschäften eintretenden Rechtsverhältnissen.

1) Ueberhaupt.

§. 186.

Der Handel ist auf Verträge basirt, und so sind auch die diese betreffenden Rechtsverhältnisse hier von besonderer Wichtigkeit, wenn sie gleich in ihrer Anwendung manchen Modificationen unterliegen. Es mufs jedoch bei diesem Abschnitte auch der Rechte kaufmännischer Sachen erwähnt werden.

2) Vom Tauschhandel.

§. 187.

Der Tauschcontrakt *a*), durch welchen Sache für Sache gegeben wird, ist gesetzlich dem Kaufcontrakte nahe verwandt. Er war in den frühesten Zeiten des Handels die gewöhnlichste Art der bei diesem eintretenden Vertragsverhältnisse. Dieser reine Tauschhandel, Barattohandel *b*), bei welchem Natur- oder Kunst-Produkte ohne Vermittelung des Geldes umgesetzt werden, ist durch den Gebrauch des letztern fast überall verdrängt. Das Barattiren findet sich jedoch noch jetzt bei einzelnen Handelszweigen in entfernteren Weltgegenden, und in Deutschland namentlich beim Buchhandel. Jeder Theil setzt dabei voraus, an eingetauschten Waaren den Geldwerth zu erhalten, für welchen er seine eigenen Waaren gegen Geld hätte umsetzen können.

a) Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch ein Contrahent gegen den andern zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, gegen Ueberlassung einer andern, sich verpflichtet. A. L. R. Th. I. tit. 11. §. 363. cf. fr. 5. §. 1. D. 19. 5.

b) Büsch, Darstellung der Handlung, Th. I. §. 2. 3.

§. 188.

Bei dem Tauschcontrakte ist jeder Contrahent hinsichtlich der Sache, welche er giebt, als Verkäufer, und in Ansehung derjenigen, welche er dagegen empfängt, als Käufer zu betrachten.

A. L. R. Th. I. tit. 11. §. 364.

§. 189.

Wenn ein Käufer wegen des Mifsverhältnisses zwischen dem Werthe der Sache, und dem dafür gezahlten Kaufpreise, von dem Kaufe wieder zurücktreten könnte, ist beim Tauschcontrakte jeder der beiden Contrahenten dazu berechtigt, sobald ein solches Mifsverhältnifs zwischen

der empfangenen und der dafür gegebenen Sache Statt findet. Es ist in einem solchen Falle der Werth der beiden gegen einander vertauschten Sachen durch vereidete Sachverständige zu ermitteln *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 365. 366.

a) cf. v. Marten's Grundrifs des Handelsrechts, §. 14. P. N. Wibel, de laesione enormi in negotiis mercatoriis Hamburgensium. Jenae 1794. 4.

§. 190.

Wenn fremde Sachen vertauscht worden sind, so kommen ebenfalls die für solchen Fall beim Kaufe geltenden Vorschriften zur Anwendung. Es mufs jedoch der Geber der fremden Sache, in sofern er überhaupt zur Vertretung verpflichtet ist, dem Empfänger, welchem diese Sache ganz entzogen worden, die von ihm erhaltene Sache dafür zurückgeben. Ist aber der Geber der fremden Sache des Betruges schuldig, so steht dem Empfänger die Wahl frei: ob er seine vertauschte Sache zurücknehmen, oder von dem Geber, wegen des aus der Entziehung der Sache erwachsenen Schadens und entgangenen Gewinns, vollständige Entschädigung verlangen wolle.

Entzieht der Anspruch eines Dritten einem der Contrahenten nur einen Theil der vertauschten Sache, so müssen beide vertauschte Sachen abgeschätzt, und demnächst der Werth des entzogenen Theils nach Verhältnifs bestimmt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 367 — 370.

§. 191.

In allen Fällen, wo bei einem rückgängig gewordenen Kaufe die Nutzungen der gekauften Sache und die Zinsen des Kaufpreises gegen einander aufgehoben wer-

den, findet eine gleiche Compensation hinsichtlich der Nutzungen der gegeneinander vertauschten Sachen Statt.

A. L. R. a. a. O. §. 371.

§. 192.

Wenn der Käufer wegen des bevorstehenden Anspruches eines Dritten auf die gekaufte Sache, das Kaufgeld zu retiniren und gerichtlich zu deponiren berechtigt ist, hat der Tauschende, sobald die eingetauschte Sache von einem Dritten in Anspruch genommen wird, die Befugnifs, die dagegen vertauschte Sache zur gerichtlichen Verwahrung und Verwaltung zu übergeben.

A. L. R. a. a. O. §. 372.

§. 193.

Wird Geld gegen Geld gewechselt, so treten die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Zahlungen ein. Medaillen und Münzen, welche der Seltenheit wegen gesucht werden, sind auch in dieser Beziehung als Geld nicht anzusehen, und es findet bei deren Kauf oder Tausch der Einwand der Verletzung über oder unter der Hälfte niemals Statt.

A. L. R. a. a. O. §. 373—375.

3) Vom Kaufe und Verkaufe.

a) Ueberhaupt.

§. 194.

Der Kaufcontrakt *a*) ist ein Vertrag, wodurch der eine Contrahent zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, und der andere zur Erlegung einer bestimmten Geldsumme sich verpflichtet.

A. L. R. a. a. O. §. 1.

a) cf. Dig. XVIII. 1. 6. XIX. 1. — Donelli comm. jur. civ. lib. 13. c. 1—5. — Glück's Comm. zu Dig. lib. 18. tit. 1—7.

§. 195.

Es ist zum Abschlusse eines Kaufs erforderlich, dafs der Verkäufer, die Person, auf welche das Eigenthum übergehen soll, die zu verkaufende Sache, und der dafür zu erlegende Preis hinlänglich bestimmt sind.

Zur Bezeichnung der Person, auf welche das Eigenthum übergehen soll, reicht es hin, wenn aus dem Vertrage erhellet, von wessen Entscheidung oder von welcher Begebenheit die nähere Bestimmung abhängen soll. Der Vertrag gilt indessen für nicht geschlossen, wenn diese Begebenheit nicht so beschaffen ist, dafs sie innerhalb einer gewissen Zeit unfehlbar eintrifft und dadurch jene Person zuverläfsig bestimmt wird. Dasselbe gilt, wenn derjenige, dessen Ausspruch die Bestimmung des künftigen Eigenthümers überlassen worden, diesen Ausspruch verweigert. Zögert er damit, und die Parteien können sich über eine bestimmte Frist dazu nicht vereinigen, so mufs der Richter, auf Ansuchen des einen oder des andern von ihnen, diese Frist festsetzen. Wenn binnen derselben der Ausspruch nicht erfolgt, so ist der Contrakt für nicht geschlossen zu betrachten.

Der Käufer mufs fähig seyn, die gekaufte Sache zu besitzen. Der Verkäufer mufs über das Eigenthum der Sache zu verfügen berechtigt seyn.

Dadurch, dafs die erkaufte Sache mit eines Andern Gelde bezahlt, oder für einen Andern bestimmt worden, wird das rechtliche Verhältnifs zwischen dem Käufer und Verkäufer in keinem Falle geändert.

Wer fremde Sachen verwaltet, darf davon während der Dauer seines Auftrages, ohne Einwilligung des Eigenthümers, nichts käuflich an sich bringen. Dasselbe gilt von dem Auctionscommissarius *a*) und dem Ausrufer hinsichtlich der Sachen, welche sie versteigern. Bei gericht-

lichen Verkäufen darf die Gerichtsperson, welche die Handlung dirigirt, so wie diejenige, welche das Protokoll führt, nicht mitbieten. Hat eine solche ausgeschlossene Person die Sache demungeachtet gekauft, so hängt es von den Interessenten ab: in wiefern sie das Gebot des unbefugten Käufers genehmigen wollen oder nicht. In letzterm Falle ist die Sache, auf dessen Gefahr und Kosten, anderweitig zum Verkauf zu bringen. Hat er die erstandene Sache schon wirklich an sich genommen, so ist er bis zur beigebrachten Genehmigung der Interessen als ein unredlicher Besitzer anzusehen.

A. L. R. a. a. O. §. 12—27.

a) Es steht einem Jeden frei, sein Privateigenthum *auctionis modo*, wie überall, also auch in Berlin selbst zu verkaufen, so wie auch (aufser dem Falle einer gerichtlichen Auction, für welche die von dem Königl. Kammergerichte bestellten Auctionscommissarien ausschliefslich bestimmt sind,) für Andere gegen Bezahlung Auctionen von Jedermann abgehalten werden können, der dazu von der Polizeybehörde autorisirt worden und einen Gewerbschein gelöset hat.

Nr. 31. S. 24. des Churm. A. Bl. v. 1816. Rescr. des Minist. d. Fin. und d. Handels v. 30. Nov. 1818.

§. 196.

Alle dem freien Verkehre nicht entzogenen Sachen können Gegenstand *a*) des Kaufes seyn. Wird eine Sache nach geschlossenem Kaufe, aber vor erfolgter Uebergabe, dem Verkehre entzogen, so ist der Kauf als nicht geschlossen anzusehen.

Das Objekt des Kaufes mufs so bestimmt werden, dafs darüber kein Zweifel obwalten kann.

Ist diese Bestimmung einer künftigen Begebenheit überlassen, so ist der Vertrag nach den für gewagte Geschäfte geltenden Regeln zu beurtheilen.

Wenn die verkauften Sachen nach Maafs und Ge-

wicht bestimmt werden, so ist darunter im zweifelhaften Falle das marktgängige Maafs und Gewicht des Orts, wo die Ablieferung geschehen soll, zu verstehen.

Sollte der Käufer unter mehreren bestimmten Sachen die Wahl haben, und es geht eine derselben durch Zufall oder durch das Zuthun des Verkäufers verloren u. s. w., so ist der Käufer an den Contrakt nicht ferner gebunden, und kann, wenn der Verkäufer den Verlust vorsätzlich oder durch grobes Versehen herbeigeführt hat, von diesem die Leistung des Interesse verlangen. Es steht dem Käufer frei, in den beiden genannten Fällen, wenn auch nur noch eine von den mehreren Sachen übrig ist, bei dem Vertrage stehen zu bleiben; er kann jedoch dann kein Interesse fordern.

Wenn eine von den Sachen, unter welchen der Käufer die Wahl haben sollte, durch sein eigenes Zuthun vernichtet oder abhänden gebracht worden, so mufs er bei dem Vertrage stehen bleiben, selbst wenn für ihn keine Wahl mehr übrig wäre.

Dieselben Vorschriften kommen zur Anwendung, wenn dem Verkäufer unter mehreren bestimmten Sachen die Wahl vorbehalten ist, welche derselben er dem Käufer gewähren wolle.

Kann aus dem Vertrage nicht ermittelt werden, ob der Verkäufer oder der Käufer die Wahl haben soll, so steht dieselbe dem letztern zu.

Der Kauf gilt für nicht geschlossen, wenn dessen Gegenstand schon zur Zeit des geschlossenen Vertrages nicht mehr vorhanden war. War dies nur dem Verkäufer bekannt, so mufs er dem Käufer das Interesse leisten; war es nur dem letztern bekannt, und ist keine andere erlaubte Absicht bei dem Geschäfte auszumitteln, so ist dasselbe hinsichtlich des Kaufpreises nach der

Regel von Schenkungen zu beurtheilen. Wenn nur ein Theil von der Substanz der verkauften Sache schon zur Zeit des abgeschlossenen Vertrages nicht mehr vorhanden und dieses beiden Theilen unbekannt war, so gilt der Kauf für nicht geschlossen. War es nur dem Käufer bekannt, so besteht der Vertrag, auch in Ansehung des verabredeten Kaufpreises. War es nur dem Verkäufer bekannt, so ist der Käufer an den Vertrag nicht gebunden, und kann von jenem die Leistung des Interesse verlangen; will er indessen bei dem Vertrage stehen bleiben, so finden die Vorschriften von der Gewährsleistung Statt.

A. L. R. a. a. O. §. 28—45. cf. §. 192—214.

a) fr. 34. §. 1. D. 18. 1.

§. 197.

Der Kaufpreis mufs in einer bestimmten Summe Geldes *a*) bestehen, und entweder in sich, oder in Beziehung auf ein künftiges Ereignifs *b*) gehörig bestimmt seyn. Wenn derselbe durch Beziehung auf das Gutbefinden eines Dritten bestimmt ist, so müssen sich beide Contrahenten diesem Ausspruche unterwerfen, und auch der Käufer kann sich des Einwandes der Verletzung über die Hälfte nicht bedienen. Hat jedoch einer der Contrahenten den Dritten durch Betrug veranlafst, den Preis so und nicht anders zu bestimmen, so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten, und der Betrüger zur Leistung des Interesse verpflichtet. Ist die Bestimmung des Preises mehreren Personen überlassen, und diese können sich deshalb nicht einigen, so gilt die Durchschnittssumme ihrer zusammengerechneten Bestimmungen als Kaufpreis.

Auch durch Beziehung auf eine anderwärts schon feststehende Summe kann der Kaufpreis festgesetzt wer-

den, jedoch nur in so fern, als die Summe, auf welche die Contrahenten sich bezogen haben, hinreichend ausgemittelt werden kann.

Ist diese Beziehung auf den Marktpreis eines gewissen Orts, ohne weitern Zusatz, genommen, so ist der mittlere Marktpreis zur Zeit der Abschliefsung des Contraktes anzunehmen.

Mehr, als der Verkäufer ausdrücklich bedungen, kann unter dem Namen eines Weinkaufs, Schlüssel-, Halfter- oder Trink-Geldes nicht verlangt werden.

Ist die Münzsorte des Kaufpreises nicht festgesetzt, so wird sie für Silber-Courant angenommen. Nur in Fällen, wo es keines schriftlichen Contraktes bedarf, ist der Beweis, dafs eine andere Münzsorte verabredet worden, zulässig.

A. L. R. a. a. O. §. 46—56. cf. tit. 5. §. 259.

a) fr. 1. pr. D. 19. 4. fr. 7. §. 1. D. 18. 1.

b) Ein Kaufcontrakt, in welchem der Kaufpreis von einem künftigen Ereignisse (z. B. von schiedsrichterlicher Bestimmung, richterlichem Erkenntnisse) abhängig gemacht wird, ist ein solches Geschäft, dafs auf den Grund des Vertrages darüber, die Berichtigung des Besitztitels erfolgen mufs, wenn der Verkäufer seine Einwilligung dazu gibt. Es mufs aber zugleich von der das Hypothekenbuch führenden Behörde solche Vorkehrung getroffen werden, dafs die Eintragung des Kaufpreises sogleich nach geschehener Bestimmung desselben erfolgt.

Rescr. v. 26. Febr. 1806. Amelang's neues Archiv der Preufsischen Gesetzgebung, Bd. IV. S. 323. 324.

§. 198.

Der Einwand, dafs der Kaufpreis mit dem Werthe der Sache in keinem Verhältnisse stehe, ist für sich allein den Vertrag zu entkräften nicht hinreichend. Ist aber eine Verletzung über die Hälfte vorhanden, d. h. ein so grofses Mifsverhältnifs, dafs der Kaufpreis

den doppelten Betrag des Werths der Sache übersteigt, so wird dadurch, zum Besten des Käufers, die rechtliche Vermuthung eines den Vertrag entkräftenden Irrthums begründet.

A. L. R. a. a. O. §. 58. 59. cf. tit. 4. §. 75 u. f.

Wird diese Präsumtion durch die übrigen beim Vertrage vorgefallenen Umstände nicht gehoben, so kann der Käufer die Aufhebung des Contraktes verlangen. Zur Begründung dieses Einwandes mufs der Werth, welchen die Sache zur Zeit des abgeschlossenen Vertrages gehabt hat, durch die Abschätzung vereideter Sachverständigen ermittelt werden. Es wird jedoch eine Veränderung des Werthes in der Zwischenzeit, von der Abschliefsung des Kaufs bis zur Abschätzung, nicht vermuthet. Wenn die gesetzlichen Abschätzungsgrundsätze unterdessen geändert sind, so mufs auf diejenigen Rücksicht genommen werden, welche zur Zeit des geschlossenen Kaufs Statt gefunden haben.

A. L. R. a. a. O. §. 60—64.

Der Käufer kann sich dieses Einwandes nicht bedienen:

wenn er demselben ausdrücklich entsagt hat,

wenn aus dem Vertrage selbst oder aus andern Umständen erhellt, dafs bei der Bestimmung des Kaufpreises nicht auf den gemeinen, sondern auf den aufserordentlichen Werth der Sache Rücksicht genommen ist,

wenn der Käufer die Sache nicht mehr zurückgeben kann, und wenn er innerhalb der gesetzlichen Fristen *a*) die Aufhebung des Vertrages aus diesem Grunde nicht nachgesucht hat.

A. L. R. a. a. O. §. 65—68.

Der Verkäufer kann den Vertrag aus dem Grunde, dafs

dafs der Werth der Sache den Kaufpreis selbst mehr als doppelt übersteige, nicht anfechten *b*).

A. L. R. a. a. O. §. 69.

a) cf. A. L. R. Th. I. tit. 5. §. 343, nach welchem die Rechte, welche dem Uebernehmer einer Sache wegen natürlicher, die Sache selbst betreffender Fehler zukommen, von diesem bei Landgütern innerhalb dreier Jahre, bei städtischen Grundstücken innerhalb eines Jahres, bei beweglichen Sachen aber innerhalb sechs Monate, nach dem Empfange der Sache, ausgeübt werden müssen.

b) Das Preufsische Gesetz weicht hier wesentlich vom Römischen Rechte ab. Es ist in diesem zwar nur von dem Verkäufer die Rede, die Befugnifs zu dem Einwande wegen einer *laesio ultra dimidium* aber durch die Praxis nicht nur auf den Käufer, sondern auch auf alle onerösen Verträge ausgedehnt. cf. const. 2. C. 4. 44. — Macheldey Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts, §. 373.

§. 199.

Auf Geschäfte, bei denen ein Kaufpreis nur zum Schein festgesetzt ist (simulirte Käufe), können die Regeln des Kaufs nicht angewendet werden, und es kommt auf die eigenthümlichen Regeln der unter einem solchen Scheinkaufe verborgenen Geschäfte an, ob dieselben gültig sind oder nicht.

Wenn in dem Instrumente blofs der Kaufpreis höher oder niedriger, als er von den Parteien verabredet worden, bestimmt ist, so ist deshalb allein der Vertrag noch nicht ungültig, sondern es mufs alsdann der Kaufpreis unter den Contrahenten nach der wahren, auf eine an sich rechtsgültige Weise getroffenen, Verabredung bestimmt werden. Wenn der wahre Preis nur mündlich verabredet worden, so gelten, je nachdem die Uebergabe bereits geschehen ist oder nicht, die allgemeinen für

Verträge erlassenen Vorschriften. (A. L. R. Th. I. tit. 5. §. 155 u. f.)

A. L. R. a. a. O. §. 70—74.

§. 200.

Was die Form der Kaufcontracte betrifft, so gelten hier ebenfalls die auf Verträge überhaupt sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften. Es sind diese im Wesentlichen folgende:

Ist die Beobachtung einer Formalität nur unter Androhung einer Strafe verordnet, so ist der Vertrag selbst dann gültig, wenn die Formalität versäumt worden.

Die Form eines Vertrages wird nach den Gesetzen des Ortes, wo derselbe geschlossen worden, beurtheilt. Unter Abwesenden gelten die Gesetze des Ortes, von welchem das Instrument datirt ist. Ist indessen der Vertrag unter Abwesenden blofs durch Briefwechsel, ohne Errichtung eines förmlichen Instrumentes geschlossen worden, so ist die Gültigkeit der Form nach den Gesetzen desjenigen Ortes zu beurtheilen, nach welchen das Geschäft am besten bestehen kann. Dasselbe gilt, wenn der Vertrag von mehreren Orten, welche in Ansehung der Form verschiedene Rechte haben, datirt ist.

Wenn unbewegliche Sachen der Gegenstand des Vertrages sind, so müssen wegen der Form die Gesetze des Ortes, wo die Sache liegt, beobachtet werden.

A. L. R. Th. I. tit. 5. §. 111—115.

Verträge, welche nach den Gesetzen oder einem Abkommen der Parteien schriftlich geschlossen werden sollen, erhalten ihre Gültigkeit erst durch die Unterschrift, wogegen aber die Besiegelung nicht nothwendig ist. Ist von den Parteien eine schriftliche Abfassung des Vertrages verabredet worden, so wird vermuthet, dafs nicht nur der Beweis, sondern selbst die verbindliche Kraft des

Vertrages von der schriftlichen Abfassung abhängen solle. Es findet dies in allen solchen Fällen Statt, jedoch mit Ausnahme der Realverträge, d. h. derjenigen, welche durch die Uebergabe der Sache abgeschlossen werden, z. B. Darlehn u. s. w., weil derjenige, welcher dem Andern die Sache anvertraut hat, durch die Uebergabe derselben ein Recht zur Rückforderung erhält.

A. L. R. Th. I. tit. 5. §. 116—119. cf. v. Strombeck Ergänzungen des A. L. R. Anm. 76.

Eine von beiden Contrahenten unterschriebene Punctation, aus welcher die gegenseitige Einwilligung derselben in alle wesentlichen Bedingungen des Geschäftes erhellt, ist mit einem förmlichen Contracte von gleicher Gültigkeit. Das von Gerichten oder einem Justizcommissarius über einen zu errichtenden Vertrag aufgenommene Protokoll hat mit einer Punctation gleiche Wirkung. Fehlen in einer Punctation wesentliche Bestimmungen, oder ist von den Parteien die Verabredung gewisser Nebenbedingungen ausdrücklich vorbehalten, so ist derselben nur die Wirkung der Tractaten beizulegen.

A. L. R. Th. I. tit. 5. §. 120—126.

Wenn ein Vertrag schriftlich geschlossen ist, so wird auf angebliche mündliche Nebenabreden, ohne Unterschied des Gegenstandes, keine Rücksicht genommen. Es müssen vielmehr Nebenbestimmungen, welche die Art, den Ort, oder die Zeit der Erfüllung u. s. w. betreffen, so weit sie in dem Contracte nicht festgesetzt sind, von dem Richter lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften ergänzt werden.

A. L. R. Th. I. tit. 5. §. 127—130.

Eine gesetzliche Nothwendigkeit schriftlicher Verträge *a*) findet überhaupt Statt:

wenn der Gegenstand des Vertrages über funfzig Thaler in Silber-Courant beträgt, (ist der Vertrag auf Gold geschlossen, so werden drei Thaler Silber-Courant einem Ducaten, und fünf und ein Viertel-Thaler einer Goldmünze von fünf Thalern gleich gerechnet);

wenn die Folgen anderer blofs einseitiger Willenserklärungen, deren Gegenstand über funfzig Thaler beträgt, sich auf die Zukunft hinaus erstrecken;

bei Entsagungen und Verzichtleistungen, (nicht aber zum Beweise der erfolgten Zahlung oder sonstigen Erfüllung einer Verbindlichkeit);

bei Verträgen und Erklärungen über Grundgerechtigkeiten, so wie über beständige persönliche Lasten und Pflichten;

bei terminlichen Leistungen, wo entweder die Zahl der Termine unbestimmt ist, oder sämmtliche Termine zusammen die Summe von funfzig Thalern übersteigen;

wenn von beiden Seiten ein gewagtes Geschäft vorhanden ist —, aufserdem wird bei gewagten Verträgen nicht auf die Gröfse des ungewissen Gewinnes, sondern nur auf das gesehen, was dagegen gesetzt oder versprochen worden;

wenn Conventionalstrafen selbst die Summe von funfzig Thalern übersteigen, — aufserdem werden sie nicht zu der Summe oder dem Werthe der Sache gerechnet, worüber die Hauptverbindlichkeit eingegangen ist.

Unter Abwesenden vertritt die Correspondenz, aus welcher die Bedingungen und die Einwilligung der Contrahenten zu ersehen sind, die Stelle des schriftlichen Vertrages, oder, wenn die Ausfertigung eines förmlichen Instrumentes erforderlich ist, einer Punctation.

Eines schriftlichen Vertrages bedarf es dagegen nicht:

wenn Sachen in Verwahrung gegeben werden;

wenn ein Vertrag über bewegliche Sachen von beiden Contrahenten sogleich erfüllt wird;

(wenn über bewegliche Sachen aufserhalb Landes an einem Orte, wo mündliche Verträge ohne Unterschied gültig sind, dergleichen geschlossen werden, so kann der Mangel der schriftlichen Abfassung auch in den hiesigen Gerichten nicht vorgeschützt werden);

bei Kaufhandlungen über Mefs- und Markt-Waaren, die von Kaufleuten mit andern Personen während der Messe oder des Marktes geschlossen, und sogleich erfüllt, oder in kaufmännisch geführte Bücher eingetragen werden; (aufserdem aber müssen dergleichen Verträge schriftlich abgefafst, oder von beiden Theilen dem, nach Vorschrift der Gerichtsordnung anzuordnenden, Marktgerichte angezeigt werden *b*)).

Die von einem Schuldner geschehene Unterschrift einer Rechnung über gelieferte Waaren etc., vertritt die Stelle eines schriftlichen Vertrages.

Wenn die gesetzliche schriftliche Abfassung unterblieben, und der blofs mündliche Contract noch von keinem Theile erfüllt ist, so findet keine Klage Statt. Hat aber ein Contrahent von dem andern die Erfüllung schon ganz oder zum Theil angenommen, so ist er verpflichtet, den Vertrag auch von seiner Seite zu erfüllen, oder das Erhaltene zurückzugeben oder zu vergüten.

A. L. R. Th. I. tit. 5. §. 157 — 166.

Aus einem blofs mündlichen Vertrage finden aber, wegen der von dem einen oder dem andern der Contrahenten verweigerten Erfüllung, keine Forderungen von Entschädigung oder Interesse Statt.

Wenn ein schriftlicher Vertrag verloren geht, so sind zur Ermittelung seines Inhalts alle gesetzlichen Beweismittel zuläfsig. Ist ein solcher Verlust durch einen der Contrahenten vorsätzlich herbeigeführt, so wird die Angabe des andern über den Inhalt so lange für richtig angenommen, bis das Gegentheil hinreichend erwiesen ist.

Die schriftlichen Verträge der Blinden und Taubstummen müssen gerichtlich aufgenommen werden. Personen, welche des Schreibens und Lesens unkundig, oder durch einen Zufall am Schreiben gehindert sind, müssen in Fällen, wo ein schriftlicher Contract erforderlich ist, denselben gerichtlich oder vor einem Justizcommissar errichten. Dasselbe gilt von denen, welche der Sprache, in der das Instrument abgefafst werden soll, unkundig sind.

A. L. R. Th. I. tit. 5. §. 173—178. 180—184. Cabinetsordre vom 20. Juni 1816. Ges. Samml. v. 1816. S. 203.

A. L. R. Th. I. tit. 5. §. 131—153. cf. §. 154. — §. 155. 156. §. 169—172. 179.

a) Ein in jüdischer Sprache abgefafster oder mit jüdischen Schriftzügen verfafster und unterschriebener Vertrag ist rechtsbeständig, da das A. L. R. den Gebrauch fremder Sprachen nicht ausschliefst, und nur die Unterzeichnung mit Kreuzen und andern unverständlichen, nicht zu entziffernden Zeichen, welche statt der Namensunterschrift von Analphabeten gemacht werden, nicht zulassen will. Hierher aber sind jüdische Buchstaben und Schriftzüge nicht zu rechnen. Der aus der Verordnung vom 11. März 1813. §. 2. etwa herzuleitende Einwand hat nur auf das staatsbürgerliche Verhältnifs derjenigen, welche einen solchen Vertrag schliefsen, Einflufs.

Rescr. vom 27. März 1818. v. Kamptz Ann. Bd. II. S. 221. 222.

b) Vergl. die ältern Gesetze: Verordn. vom 5. März 1678, Stempel-Edikt vom 13. Mai 1763. Edikt vom 8. Febr. 1770. Rescr. vom 10. März 1781. Ediktens. v. 1785. S. 3299—3302.

§. 201.

Der Verkäufer hat nach gültig abgeschlossenem Kaufe folgende Verbindlichkeiten *a*):

Er ist zur Uebergabe der Sache verpflichtet, und zwar mufs dieselbe vollständig mit den zu ihr gehörenden Pertinenzstücken übergeben werden. (cf. A. L. R. Th. I. tit. 7. §. 5 *a* u. f. tit. 2. §. 42 u. f.)

A. L. R. Th. I. tit. 11. §. 77—82.

Bei Verkäufen in Pausch und Bogen werden zu einer Fabrik u. s. w. die vorhandenen Vorräthe, so wie die in der Arbeit befindlichen Materialien, nicht aber die schon verfertigten Waaren, als Zubehör gerechnet. Bei einem auch in Pausch und Bogen verkauften Kramladen sind jedoch die Waarenvorräthe, im zweifelhaftem Falle, nicht für mitverkauft zu betrachten.

A. L. R. a. a. O. §. 89. 90. cf. §. 83—88. 91.

Wenn keine Zeit der Uebergabe bestimmt ist, so kann der Käufer dieselbe gegen Erfüllung der seiner Seits übernommenen Verbindlichkeiten sogleich verlangen. Wenn nichts Anderes verabredet ist, so müssen Uebergabe der Sache und Zahlung des Kaufpreises an demselben Orte geschehen.

A. L. R. a. a. O. §. 92. 93. cf. Th. I. tit. 5. §. 230—251.

So lange die Uebergabe noch nicht erfolgt ist, trägt bei allen freiwilligen Verkäufen, wenn sie nicht in Pausch und Bogen geschlossen, oder ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, der Verkäufer Gefahr und Schaden. Es gilt dies selbst dann, wenn die Uebergabe durch blofsen Zufall verzögert ist. Wird dieselbe aber durch die Schuld des Verkäufers aufgehalten, so haftet derselbe nicht nur für den an der Sache entstandenen Schaden, sondern auch, wenn von seiner Seite

Vorsatz oder grobes Versehen zum Grunde liegt, für den dem Käufer entgangenen Vortheil. Hat aber der Käufer die Verzögerung der Uebergabe verschuldet, so haftet der Verkäufer nur für den Schaden, der an der Sache durch seinen Vorsatz oder sein grobes Versehen entstanden ist.

A. L. R. a. a. O. §. 95—98. cf. §. 101.

Der Verkäufer kann sich in allen Fällen, wo die Uebergabe ohne seine Schuld verzögert wird, von der Verantwortung gegen den Käufer dadurch befreien, dafs er die Sache zur gerichtlichen Verwahrung übergiebt.

A. L. R. a. a. O. §. 99.

Der Contract wird als aufgehoben angesehen, wenn die verkaufte Sache, noch vor der Uebergabe, durch Zufall gänzlich vernichtet wird, so dafs eine Uebergabe gar nicht erfolgen kann.

A. L. R. a. a. O. §. 100. cf. tit. 5. §. 364 u. f.

Hat der Käufer durch seine Schuld die Uebernahme verzögert, so kann der Verkäufer Schadloshaltung fordern. Es gehört zu dieser Schadloshaltung auch die Bezahlung des bedungenen Kaufpreises, sobald der Käufer, auch nur durch ein mäfsiges Versehen, daran Schuld ist, dafs die Sache nicht zur gehörigen Zeit von ihm übernommen worden.

A. L. R. a. a. O. §. 102. 103.

So lange der Verkäufer verpflichtet ist, die Gefahr und die Lasten der Sache zu tragen, gebühren demselben in der Regel auch die Nutzungen. — Was der Substanz der Sache, nach geschlossenem Kaufe, durch natürliche Zuwüchse noch beitritt, und von derselben, zur Zeit der Uebergabe, vermöge des gewöhnlichen Nutzungsrechts noch nicht getrennt ist, gehört dem Käufer.

A. L. R. a. a. O. §. 105. 108.

Keiner der Contrahenten kann, wider den Willen des andern, Sache und Kaufgeld zugleich nutzen. Der Verkäufer mufs daher, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, das erhaltene Kaufgeld landesüblich verzinsen.

Ist die Uebernahme vom Käufer verzögert worden, so kann sich der Verkäufer, statt der Verzinsung, zur Auslieferung der gezogenen Nutzungen erbieten, wobei er nur für ein grobes Versehen haftet.

Wenn der Verkäufer Schuld an der verzögerten Uebergabe ist, und ihm dabei Vorsatz oder grobes Versehen zur Last fällt, so kann der Käufer, statt der Verzinsung, Rechnungslegung über die gezogene Nutzung verlangen, wobei der Verkäufer auch für ein geringes Versehen haftet.

Wenn die Zahlung des Kaufpreises ausdrücklich vor der Uebergabe bedungen, oder freiwillig ohne Vorbehalt geleistet worden, so ist der Verkäufer, so lange die Uebergabe nicht durch seine Schuld verzögert wird, weder Zinsen zu zahlen, noch Nutzungen zu berechnen verpflichtet.

A. L. R. a. a. O. §. 109—116.

Ist eine Sache in Pausch und Bogen, oder wie sie steht und liegt, verkauft, so übernimmt der Käufer sogleich nach Unterzeichnung des Contractes, nebst allen Nutzungen und Rechten, zugleich diejenigen Gefahren und Lasten, welche ihn sonst erst nach der Uebergabe getroffen haben würden. — Bleibt in einem solchen Falle der Verkäufer im Besitze der Sache, so hat er nur die Rechte und Pflichten eines Verwalters fremder Sachen; davon kann er sich jedoch, bei einem durch Zufall oder durch Schuld des Käufers entstehenden Verzuge der Uebergabe, durch Ausantwortung der Sache zur gerichtlichen Aufsicht und Verwaltung befreien.

Wird die Sache durch Zufall oder Schuld des Verkäufers vor der Uebergabe so vernichtet, dafs letztere gar nicht mehr Statt finden kann, so trifft dieser Verlust den Verkäufer.

A. L. R. a. a. O. §. 117—120.

Die Uebergabe mufs vom Verkäufer so geleistet werden, dafs sie den Käufer in den Stand setzt, über die gekaufte Sache nach dem Inhalte des Contractes zu verfügen.

A. L. R. a. a. O. §. 124. cf. §. 125. 126 u. Th. I. tit. 7. §. 58 u. f.

Unter Abwesenden ist die Uebergabe beweglicher Sachen vollzogen, wenn sie dem Bevollmächtigten des Käufers ausgehändigt, oder auf die Post gegeben, oder dem Fuhrmann oder Schiffer überliefert worden sind. Wenn jedoch durch eine solche Uebergabe Eigenthum und Gefahr auf den Käufer übergehen soll, so wird vorausgesetzt, dafs der Kauf selbst unter den abwesenden Parteien vollständig abgeschlossen sey. Erfolgt dies erst, während die Sachen unterwegs sind, so geht erst von dem Augenblick, wo der Vertrag zu Stande gekommen ist, Eigenthum und Gefahr auf den Käufer über. War dem Käufer zur Zeit des abgeschlossenen Contractes noch nicht bekannt, dafs die Sachen schon unterwegs seyen, so geht Eigenthum und Gefahr erst von dem Zeitpunkte an auf ihn über, wo er die Art der Versendung erfährt, und dieselbe ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt.

Ueberhaupt mufs die Uebermachung nach der Anweisung des Käufers geschehen, oder von diesem die Art derselben dem Gutbefinden des Verkäufers, ausdrücklich oder stillschweigend, überlassen seyn *b*).

A. L. R. a. a. O. §. 128—132. 134.

a) cf. fr. 7. pr. D. 18. 6. §. 3. in fin. J. 3. 23. (24.) fr. 11. §. 13. fr. 13. §. 10. 13. 18. D. 19. 1.

b) Es gilt stets für eine stillschweigende Genehmigung der von dem Verkäufer gewählten Art der Uebermachung, wenn der Käufer, auf die erste davon erhaltene Nachricht, seine Mifsbilligung nicht mit der ersten abgehenden Post erklärt hat.

A. L. R. a. a. O. §. 133.

§. 202.

Der Verkäufer mufs dem Käufer die Sache so gewähren, dafs dieser dieselbe bedungenermafsen als sein Eigenthum besitzen, nutzen und darüber verfügen könne. Er mufs ihn also auch gegen alle Ansprüche eines Dritten auf die verkaufte Sache vertreten.

Der Käufer kann seinem Rechte, Gewährsleistung zu fordern, entsagen; diese Entsagung darf jedoch nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wenn der Verkäufer den Anspruch des Dritten gewufst, und ihn dem Käufer nicht angezeigt, oder wenn er diesen Anspruch durch seine eigenen Handlungen begründet hat.

A. L. R. a. a. O. §. 135—138.

Ein Käufer, welcher von einem Dritten über die erkaufte Sache in Anspruch genommen wird, mufs, wenn er die Gewährsleistung *a*) von dem Verkäufer fordern will, diesen spätstens bis zum Instructionstermine zu seiner Vertretung gerichtlich vorladen lassen. Dieser Nothwendigkeit einer gerichtlichen Aufforderung kann indessen durch Verträge gültig entsagt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 143. 144. 148. cf. §. 145—147. 149—152.

a) Was bei erfolgter Eviction der Verkäufer dem Käufer zu leisten habe s. A. L. R. a. a. O. §. 153—214.

§. 203.

Was die Verbindlichkeiten des Käufers betrifft, so mufs er:

1) die Sache, welche der Verkäufer vertragsmäfsig zu übergeben bereit ist, sofort übernehmen. Was den Verkäufer wegen verzögerter Uebergabe entschuldigt, mufs auch dem Käufer in Rücksicht der Uebernahme zu Statten kommen. Wenn die Sache dem Verderben unterworfen, oder zu besorgen ist, dafs die Kosten der gerichtlichen Aufbewahrung und Verwaltung mehr betragen werden, als die Hälfte des Kaufpreises, so ist, im Falle einer durch Schuld des Käufers entstandenen Zögerung, der Verkäufer auf gerichtliche Versteigerung anzutragen berechtigt. Aus dem Erlöse darf jedoch der Verkäufer nur die Kosten und dasjenige verlangen, was ihm nach dem Inhalte des Kaufcontractes gebührt. Reicht der Erlös dazu nicht hin, so mufs der Käufer den Ausfall tragen.

2) Der Käufer ist ferner verpflichtet, gegen Empfang der Sache, das Kaufgeld sofort zu erlegen, falls nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden. Kommen indessen vor erfolgter Zahlung Gewährsmängel u. s. w. zum Vorschein, so kann er einen verhältnifsmäfsigen Theil des Kaufgeldes zurückhalten, und gerichtlich niederlegen. Wenn der Verkäufer sich dies nicht gefallen lassen will, so mufs er wegen der bevorstehenden Vertretung, nach richterlichem Ermessen, hinreichende Caution leisten.

A. L. R. a. a. O. §. 215—223.

Das Kaufgeld ist als geborgt zu betrachten, wenn der Verkäufer wegen der im Contracte bedungenen und bei der Uebergabe nicht geleisteten Zahlung die Klage nicht binnen acht Tagen nach der Uebergabe anstellt.

A. L. R. a. a. O. §. 224. 225. 226.

In allen Fällen, wo der Käufer die bei der Uebergabe baar bedungene Zahlung ohne rechtlichen Grund

nicht leistet, mufs er Verzugszinsen, vom Tage der Uebergabe an, leisten *a*).

Versäumt oder verweigert indessen der Verkäufer die Annahme des Kaufgeldes, so kann der Käufer dasselbe auf Gefahr und Kosten des Verkäufers gerichtlich deponiren *b*).

A. L. R. a. a. O. §. 227. 228.

a) fr. 13. §. 20. D. 19. 1. fr. 88. D. 50. 17.

b) const. 5. C. 4. 49. fr. 13. §. 20. D. 19. 1.

§. 204.

Wegen der Aufhebung eines Kaufcontractes gelten folgende Bestimmungen:

1) der Verkäufer kann bei Käufen über bewegliche Sachen unter funfzig Thalern zurücktreten, sobald die zur Abholung der Waare bestimmte Zeit verflossen ist.

Derselbe kann, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufgeldes, welche er bei der Uebergabe baar zu leisten versprochen hat, nicht leistet, die Uebergabe verweigern und den Contract aufheben.

A. L. R. a. a. O. §. 229. 230. cf. §. 231—246.

2) Wird der Kauf, vor oder nach der Uebergabe wieder aufgehoben, so bestimmt der Contract die Bedingungen, auch hinsichtlich der daraus entstehenden Kosten.

A. L. R. a. a. O. §. 247. cf. 248. 249.

3) Wenn der Käufer wegen des Mifsverhältnisses zwischen dem Kaufpreise und dem Werthe der Sache zurücktritt, (s. oben Verletzung über die Hälfte), so mufs er die Sache in dem Zustande zurückgeben, in welchem sie sich zur Zeit der Uebergabe befunden hat. Er mufs dabei sein geringes Versehen, aber nicht den Zufall vertreten. Hinsichtlich der Verbesserungen wird er einem redlichen Käufer gleich geachtet.

A. L. R. a. a. O. §. 250. 251. 252. 253. cf. 254 —256.

§. 205.

Die gesetzlich Statt findenden Rechte der Contrahenten können durch Nebenverträge, in so fern diese nur in der gehörigen Form abgefafst sind, modificirt werden. Dahin gehören die bedingten Käufe, der Vorbehalt eines bessern Käufers, das Vorkaufs- und Näherrecht, der Verkauf auf die Probe u. s. w.

A. L. R. a. a. O. §. 257. cf. §. 258—339.

b) Modificationen bei Handelsverhältnissen.

§. 206.

Die Kaufleute verkaufen entweder Zug um Zug, oder per contant oder auf Zeit.

Nach den allgemeinen Grundsätzen sollte, wenn keine Zeit der Zahlung festgesetzt ist, diese sogleich geschehen, die kaufmännischen Gebräuche gestatten jedoch dem Käufer eine ein- bis zweimonatliche Frist, von der Zeit der Absendung an. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dafs der Verkäufer zur Retention oder Vindication der Waaren aus den Händen des Käufers berechtigt ist, wenn die Zahlung zur bestimmten Zeit nicht erfolgt.

Wenn indessen auf Zeit verkauft ist, so geht das Eigenthum durch die Uebergabe auf den Käufer über. Häufig wird die Stelle der wirklichen Tradition durch andere Handlungen vertreten, dahin gehört namentlich:

die Aufsetzung eines kaufmännischen Zeichens auf die Waare durch den Käufer, mit Wissen des Verkäufers;

die Uebergabe eines Connoissements (Frachtbriefes) für die Waaren, wenn der Käufer darin genannt ist.

Erst wenn die Waaren dem Käufer zugemessen, zugezählt oder zugewogen sind, geht die Gefahr auf ihn über.

Für die versprochene Qualität *a*) ist der Verkäufer einzustehen verpflichtet. Häufig wird jedoch auch der Kauf mit der Clausel: nach Probe, geschlossen. In diesem Falle erlangt derselbe seine volle Wirksamkeit erst dann, wenn der Käufer seine Zufriedenheit mit der behandelten Sache ausdrücklich oder stillschweigend erklärt hat.

cf. A. L. R. a. a. O. §. 333.

Für eine solche stillschweigende Erklärung ist es zu achten, wenn der Käufer, nachdem er die Waaren wirklich in Besitz genommen hat, das Kaufgeld ohne weitern Vorbehalt bezahlt.

A. L. R. a. a. O. §. 334.

Wenn hingegen der Käufer erklärt, dafs ihm die Sache nicht gefalle, so sind damit alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem unter einem solchen Nebenvertrage errichteten Kaufcontracte aufgehoben.

A. L. R. a. a. O. §. 335.

Wenn dem Käufer zu seiner Erklärung eine bestimmte Frist festgesetzt ist, und er läfst diese, ohne sich zu erklären, verstreichen, so kann er von dem Contracte nicht mehr abgehen. Wenn eine solche Frist nicht festgesetzt ist, so kann der Verkäufer auf Ergänzung dieser Bestimmung durch den Richter antragen.

A. L. R. a. a. O. §. 336. 337. cf. Th. I. tit. 5. §. 230 u. f.

So lange der Käufer die Sache noch auf Probe hat, haftet er nur für solche Unfälle, welche durch sein grobes oder mäfsiges Versehen entstanden sind. — Zu einem ungewöhnlichen Gebrauche der auf die Probe erhal-

tenen Waaren ist der Käufer nicht berechtigt, und mufs daher für allen daraus entstehenden Schaden haften.

A. L. R. a. a. O. §. 338. 339.

Oft wird auch mit der Clausel: wie zu besehen, oder: auf Besicht, verkauft, und es gelten dann dieselben Regeln.

a) Die Behauptung, dafs der Verkäufer für die Qualität seiner Waaren dann nicht mehr einzustehen habe, wenn sie die Waagschale passirt haben, ist gesetzlich durchaus nicht motivirt. cf. v. Martens Grundrifs des Handelsrechts, S. 25.

4) Vom Mandate überhaupt. (Provision.)

§. 207.

Die Willenserklärung, wodurch Einer dem Andern die Befugnifs ertheilt, ein Geschäft für ihn und statt seiner zu betreiben, wird Auftrag oder Vollmacht genannt.

Sobald der Auftrag angenommen wird, so ist unter beiden Theilen ein Contract vorhanden.

A. L. R. Th. I. tit. 13. §. 5. 6. cf. §. 7—12.

Alle Privatgeschäfte, die Jemand selbst vorzunehmen berechtigt ist, können von ihm in der Regel auch einem Andern übertragen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 18. cf. §. 29—36.

Sobald der Vortheil des Machtgebers mit dem des Bevollmächtigten in Widerspruch kommt, darf dieser den Auftrag weder annehmen, noch behalten. Ebenso wenig kann ein Bevollmächtigter Aufträge verschiedener Personen, deren Interesse verschieden ist, annehmen.

A. L. R. a. a. O. §. 21. 22.

Wer einen Auftrag übernommen hat, ist in der Regel verpflichtet, ihn selbst auszurichten. Wenn er das Geschäft, ohne Einwilligung des Machtgebers *a*), einem An-

Andern überträgt, so mufs er für die Handlungen und Versehen desselben, wie für seine eigenen haften.

A. L. R. a. a. O. §. 37. 38.

Hat aber der Machtgeber dem Bevollmächtigten die Bestellung eines Substituten ausdrücklich gestattet, so haftet der Bevollmächtigte blofs für ein bei dessen Wahl begangenes grobes oder mäfsiges Versehen. Es finden alsdann zwischen dem Machtgeber und dem Substituten dieselben Rechte und Pflichten Statt, wie zwischen Ersterem und dem unmittelbar von ihm Bevollmächtigten.

A. L. R. a. a. O. §. 39. 40.

Von der zur Ausrichtung des Geschäfts ertheilten bestimmten Anweisung darf der Bevollmächtigte nicht abweichen, widrigenfalls er dem Machtgeber für allen daraus entstandenen Schaden haftet. Will jedoch dieser den etwa aus der Abweichung entstandenen Vortheil sich zueignen, so mufs er auch jene genehmigen.

Bei übertretener Vorschrift gilt die Präsumtion, dafs der sich ergebende Schaden durch die Abweichung verursacht worden.

A. L. R. a. a. O. §. 49—52.

Der Bevollmächtigte haftet nur in so weit für den Ausgang des Geschäftes, als er bei der Uebernehmung oder Ausrichtung desselben ein Versehen begangen hat. Er ist bei der Vollziehung des Auftrages in der Regel zu dem Grade der Aufmerksamkeit verpflichtet, welchen er in seinen eigenen Geschäften derselben Art anzuwenden pflegt. Kann jedoch der Grad seiner Verantwortlichkeit hiernach nicht ausgemittelt werden, oder hat er den Auftrag gegen Belohnung übernommen, so mufs er jedes mäfsige Versehen überhaupt vertreten.

Hat er den Auftrag als Kunst- oder Sachverständiger übernommen, so haftet er auch für ein geringes Verse-

hen; hat er jedoch in diesem Falle den Auftrag ohne Vergeltung übernommen, so darf er nur sein mäfsiges Versehen vertreten.

A. L. R. a. a. O. §. 54—60.

Nach Vollendung des Geschäftes ist der Bevollmächtigte dem Machtgeber über dessen Ausführung Rechenschaft abzulegen verpflichtet.

Der Bevollmächtigte darf den Auftrag nicht dazu gebrauchen, sich ohne Einwilligung des Machtgebers eigene Vortheile dadurch zu verschaffen. Er kann dagegen, blofs bei Gelegenheit des Auftrages, Geschäfte, die mit demselben in keiner Verbindung stehen, zu seinem eigenen Vortheile verhandeln.

A. L. R. a. a. O. §. 61—64.

Der Bevollmächtigte kann vom Machtgeber für allen bei dem Geschäfte gemachten Aufwand, in so fern derselbe nöthig oder nützlich gewesen ist, Entschädigung verlangen. Als nützlich werden die bei einem Geschäfte gewöhnlichen Ausgaben angesehen.

A. L. R. a. a. O. §. 65. 66. cf. §. 67—69.

Wo die Gesetze nicht ein Anderes verordnen, kann der Bevollmächtigte, noch vor Beendigung des Geschäftes, Vorschufs oder Vergütung der bereits gehabten Auslagen verlangen.

A. L. R. §. 70. cf. §. 71—73.

Unbedungene Belohnungen kann der Bevollmächtigte nur alsdann verlangen, wenn die Gesetze selbst einen Preis dafür bestimmen, oder die Ausrichtung solcher Geschäfte zu seinem ordentlichen Gewerbe gehört.

A. L. R. §. 74. cf. §. 75—79.

Ein Kaufmann, welcher für einen Andern, derselbe sey Kaufmann oder nicht, kaufmännische Geschäfte besorgt, kann dafür, auch ohne ausdrückliche Verabredung,

Provision fordern. Diese Provision wird bei dem Waareneinkauf oder Verkauf, von dem Betrage des Kaufgeldes, bei Zahlungen oder Gelderhebungen, von dem Betrage der zu zahlenden oder zu erhebenden Summe, und bei Versicherungen von dem gezeichneten Versicherungsquanto gegeben.

Wenn Waaren bei einem Kaufmanne niedergelegt worden: so kann derselbe für deren Aufbewahrung Lagergeld, auch ohne vorherige ausdrückliche Verabredung, verlangen.

Der Satz der Provision und des Lagergeldes mufs nach demjenigen bestimmt werden, was unter Kaufleuten am Orte oder in der Provinz gebräuchlich ist.

A. L. R. Th. II. tit. 8. §. 698—701.

a) Ein Generalbevollmächtigter ist berechtigt, zu allen ihm durch die Generalvollmacht aufgetragenen Handlungen einen Andern zu substituiren.

Rescr. v. 14. Juli 1820. v. Kamptz, Bd. XVI. S. 46. 47.

5) Von kaufmännischen Empfehlungen.
(*Mandatum consilii.*)

§. 208.

Kaufleute sind verpflichtet, Aufmerksamkeit anzuwenden, dafs nicht andere Kaufleute durch ihre Empfehlungen *a*) verleitet werden, sich mit unsichern Personen in Handlungsgeschäfte einzulassen.

A. L. R. Th. II. tit. 8. §. 702.

Wenn ein Kaufmann Jemanden von mifslichen Vermögensumständen, oder unzuverlässigem Charakter, einem andern Kaufmanne, wider besseres Wissen, als sicher empfohlen hat, so mufs er allen Schaden ersetzen, welcher bei den durch diese falsche Empfehlung unmittelbar veranlafsten Geschäften aus dem Unvermögen oder

unzuverläfsigen Charakter des Empfohlenen entsteht. Wenn er von dergleichen mifslichen Umständen keine Wissenschaft gehabt hat, so ist er den Schaden nur alsdann zu vertreten schuldig, wenn er den Irrthum bei Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Ist die Empfehlung auf vorhergegangene Anfrage des andern Kaufmannes erfolgt, so haftet er nur für ein grobes Versehen.

Der Empfehlende ist in allen Fällen von der Vertretung frei, wenn ermittelt werden kann, dafs der Beschädigte durch die Empfehlung nicht bewogen worden ist, sich mit dem Empfohlenen einzulassen.

Dasselbe gilt, wenn die Unsicherheit oder Unzuverläfsigkeit des Empfohlenen erst nach der geschehenen Empfehlung entstanden ist.

A. L. R. a. a. O. §. 703—707.

Die Vertretung erstreckt sich nie weiter, als auf diejenigen Geschäfte, welche unmittelbar nach der Empfehlung mit dem Empfohlenen geschlossen sind.

Hat der Beschädigte in der Zwischenzeit Gelegenheit gehabt, von den Vermögensumständen oder dem Charakter des Empfohlenen sich selbst zu überzeugen, so findet keine Vertretung Statt.

A. L. R. a. a. O. §. 708. 709.

a) cf. v. Martens Grundrifs des Handelsrechts, pag. 30. L. 7. C. mandat. 1. 7. Ranger de eo, quod justum est circa consilia.

§. 209.

Von dergleichen allgemeinen Empfehlungen zu Handelsgeschäften bei andern Kaufleuten sind folgende Fälle *a*) zu unterscheiden:

1) Wenn ein Kaufmann einem andern Kaufmanne

erklärt, dafs er einem Dritten auf seine Gefahr Credit geben könne, so ist er als Bürge anzusehen.

A. L. R. a. a. O. §. 710. cf. Th. I. tit. 14. §. 258 u. f.

2) Ertheilt aber ein Kaufmann einem Dritten einen Creditbrief, und weiset seinen Correspondenten an, dem Ueberbringer auf seine Rechnung zu zahlen, so wird er jenem als Hauptschuldner verhaftet.

A. L. R. a. a. O. §. 712.

a) v. Martens a. a. O.

6) Von Darlehnen und kaufmännischen Zinsen.

§. 210.

Das Darlehn *a*) ist ein Vertrag, vermöge dessen Jemand gangbares ausgemünztes Geld, oder geldwerthe an jeden Inhaber zahlbare Instrumente, unter bedungener Wiedererstattung in gleicher Qualität und Quantität *b*), einem Andern zum Verbrauche übergiebt.

A. L. R. Th. I. tit. 11. §. 653.

a) Gajus III., 90. Dig. XII. 1. Cod. 4. 1. 4. 2.

b) pr. J. 3. 14. (15.). fr. 2. D. 12. 1. — Es ist mithin ein wucherlicher Vertrag, wenn der Gläubiger unter dem Titel von Portoauslagen und Unkosten bei Verschaffung des von ihm selbst aufgeliehenen Geldes Abzüge von der im Schuldinstrumente als baares Darlehn aufgeführten Summe macht; indem der Schuldner nur das wirklich empfangene Geld zurückzuzahlen verpflichtet ist.

Rescr. vom 26. Mai 1804. N. A. Bd. 3. S. 251—261.

§. 211.

Hat Jemand durch einen gültigen Vertrag sich verpflichtet, einem Andern ein Darlehn zu geben, so ist er schuldig, diesen Vertrag zur bestimmten Zeit zu erfüllen, widrigenfalls der Andere auf Erfüllung klagen, oder vom Contracte zurücktreten und auf Vergütung des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens antragen kann.

Gegen eine solche Klage schützt indessen hauptsächlich der Einwand der veränderten Umstände. Dahin gehört besonders, wenn nach dem Versprechen in den persönlichen oder Vermögensumständen des Borgers Veränderungen vorgefallen sind, wodurch die persönliche oder dingliche Sicherheit, auf welche bei dem Versprechen des Darlehns Rücksicht genommen ist, geschmälert wird.

A. L. R. a. a. O. §. 654—657.

Derjenige, welcher das Darlehn gesucht hat, ist verpflichtet, die schriftlich versprochene Summe anzunehmen. Die im Weigerungsfalle dem Andern gebührende Entschädigung ist, wenn kein höherer Betrag nachgewiesen werden kann, auf den halbjährlichen landesüblichen Zins des besprochenen Capitals zu bestimmen.

A. L. R. a. a. O. §. 658—660.

§. 212.

Was die Wirkungen des Darlehnsvertrages betrifft, so geht,

1) wenn derselbe durch die Zahlung der versprochenen Summe vollzogen ist, das Eigenthum derselben auf den Empfänger über *a*).

Hat Jemand wissentlich fremdes Geld von einem Andern, der darüber zu verfügen nicht berechtigt war, zum Darlehn angenommen, so mufs er dasselbe, in so fern es noch vorhanden ist, dem wahren Eigenthümer unverzüglich restituiren. Ist es nicht mehr vorhanden, so haftet er demselben für das Capital und landesübliche Zinsen. Wenn sich Jemand fremden Geldes, unter dem Vorwande eines Darlehns, betrüglicher Weise bemächtigt, so haftet er dem Eigenthümer für das ganze Interesse.

War dem Empfänger nicht bekannt, dafs ihm fremdes Geld zum Darlehn gegeben werde, so kann er an

den Geber so lange sichere Zahlung leisten, bis es ihm, auf den Antrag des wahren Eigenthümers, gerichtlich untersagt wird. Wenn die Rückzahlung vor dieser Untersagung noch nicht erfolgt ist, so ist der Empfänger nur an den, welcher als der wahre Eigenthümer des gegebenen Geldes ausgemittelt wird, Zahlung zu leisten verpflichtet. Letzterer tritt, hinsichtlich aller verabredeten Bedingungen, an die Stelle des Gebers, selbst wenn dieser dem Empfänger mehr als gewöhnlich vortheilhafte, an sich aber erlaubte, Bedingungen bewilligt hat. Er kann aber von dem Geber besondere Schadloshaltung verlangen.

A. L. R. a. a. O. §. 661—669.

So lange das Eigenthum des gegebenen Geldes zwischen dem Geber und einem Dritten streitig ist, mufs der Empfänger alle inzwischen fälligen Zahlungen in das gerichtliche Depositum leisten.

A. L. R. a. a. O. §. 670.

Wenn Jemand sein eigenes Geld unter fremdem Namen zum Darlehn gegeben hat, so besteht der Contract nur zwischen dem Empfänger und demjenigen, auf dessen Namen das Geld gegeben ist, und es haben die Verhandlungen zwischen letzterm und dem Eigenthümer des Geldes auf die Rechte und Pflichten des Empfängers, so weit dieser an den Verhandlungen nicht Antheil genommen hat, keinen Einflufs.

A. L. R. a. a. O. §. 671—673.

Waaren sollen bei Darlehnen nicht statt baaren Geldes gegeben werden. Ist dies dennoch auf einen Schuldschein oder Wechsel geschehen und die Valuta baar verschrieben worden, so ist der Schuldner daraus, als aus einem Darlehnsgeschäfte, nicht verhaftet. Der ganze Vertrag ist vielmehr nichtig, und der Empfänger

der Waare nur verbunden, die Waare selbst, in so fern sie noch vorhanden ist, zurückzugeben, oder wenn dies nicht mehr der Fall ist, den Werth, welchen sie zur Zeit der Uebergabe gehabt hat, zu ersetzen. Wer auf ein über baares Geld lautendes Schuldinstrument Waaren gegeben, hat die Vermuthung des Wuchers wider sich. Wenn das Schuldinstrument über den Kaufpreis gegebener Waaren ausgestellt ist, so besteht zwar das Geschäft als ein Kaufcontract, es wird indessen bei dem Gläubiger eine wucherliche Absicht vermuthet, wenn erhellet, dafs dem Schuldner, welcher ein Darlehn in baarem Gelde gesucht, statt desselben Waaren auf Credit zum Kaufe angeboten worden. Es fällt jedoch diese Vermuthung fort, wenn die Waaren so beschaffen sind, dafs der Empfänger sie ohne Verlust wieder zu verkaufen Gelegenheit gehabt hat.

Sind die creditirten Waaren von der Beschaffenheit, dafs sie, nach dem Stande des Käufers, demselben entweder selbst, oder doch in der gegebenen Quantität unbrauchbar seyn würden, so wird vermuthet, dafs unter dem vorgeblichen Kaufe ein wucherliches Darlehnsgeschäft verborgen sey. Dasselbe gilt, wenn theils Waaren creditirt, theils baares Geld gegeben, über beides zusammen aber nur Ein Schuldinstrument ausgestellt, und darin nicht bestimmt worden: wie viel in Gelde und wie viel in Waaren gegeben worden.

In allen Fällen, wo die wucherliche Absicht nicht abgelehnt werden kann, fällt der vom Empfänger zu leistende Ersatz, nach Bestimmung des Criminalrechts, an den Fiscus.

A. L. R. a. a. O. §. 715—726. cf. Th. II. tit. 20. Abschn. 15.

a) pr. J. I. 3. 14. (15.). fr. 2. §. 2. fr. 13. fr. 41. D. 12. 1.

§. 213.

2) Der Schuldner wird durch den blofsen Empfang des Darlehns zur Wiedererstattung auch ohne schriftlichen Vertrag, verpflichtet.

A. L. R. a. a. O. §. 727. 728.

Soll aber ein Darlehnsvertrag auf eine bestimmte Zeit, gegen Interessen, oder auf andere Bedingungen geschlossen werden, so ist, wenn dem Gläubiger eine Klage auf Erfüllung dieser Verabredung zustehen soll, ohne Unterschied der geliehenen Summe, ein schriftlicher Vertrag erforderlich.

Es gehört zu einem vollständigen Schuldscheine: das Bekenntnifs der empfangenen Valuta; die deutliche Bestimmung, worin solche beztanden habe; die Angabe der Münzsorte, in welcher sie gezahlt worden; das Versprechen der Wiedererstattung; die Zeit, wenn diese geschehen soll; die deutliche Bezeichnung und Benennung des Gläubigers; der Ort, wo, und das Datum, unter welchem der Vertrag geschlossen worden; die Unterschrift des Schuldners.

Der Schuldschein begründet, bis das Gegentheil erwiesen ist, die Vermuthung für die Richtigkeit alles dessen, was darin enthalten ist. Es gilt mithin auch das Geständnifs der erhaltenen Valuta, so lange bei der Instruction nicht ermittelt wird, dafs dieselbe ganz oder zum Theil nicht gegeben worden. Diese Ausmittelung wird durch nachherige Anerkenntnisse des Schuldners noch nicht ausgeschlossen.

A. L. R. a. a. O. §. 729—734.

Der Einwand der nicht erhaltenen Valuta ist nicht nur gegen den ersten, sondern auch gegen jeden folgenden Inhaber in so weit zuläfsig, als überhaupt Einwendungen gegen den Cedenten auch dem Cessionar ent-

gegengesetzt werden können, und es macht dabei keinen Unterschied, wenn der Schuldschein auf Ordre gestellt worden. (Die Ausnahme bei Wechseln s. unten.)

A. L. R. a. a. O. §. 735. 736.

Wer sich einen Schuldschein ausstellen läfst, und unerachtet er die Valuta darauf ganz oder zum Theil nicht bezahlt oder zurück erhalten hat, die verschriebene Summe gerichtlich einklagt, oder einem Andern cedirt, soll als ein Betrüger bestraft werden.

A. L. R. a. a. O. §. 740. 741.

Wer seine Unterschrift fälschlich leugnet, verliert alle sonstigen Einwendungen gegen die Schuldforderung.

A. L. R. a. a. O. §. 743. cf. 744—747.

Wegen des Einwandes der nicht gezahlten Valuta bei Wechseln s. unten.

§. 214.

Wenn Personen, welche sich wechselmäfsig nicht verpflichten können (s. unten), Schuldscheine in Wechselform ausstellen, so ist gegen sie der executivische Procefs begründet, und es geniefsen Schuldscheine dieser Art, gleich wirklichen Wechseln, das in der Concursordnung bestimmte Vorzugsrecht *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 750. 751.

Der Executivprocefs findet aber nur in Ansehung eigener, nicht aber gezogener Wechsel Statt.

Rescr. v. 12. Juli 1806. Ediktens. v. 1806. S. 685.

Die Beweiskraft eines Schuldinstruments erlischt, zum Vortheile des Ausstellers selbst, nur mit der Schuld zugleich, zum Vortheile der Erben des Ausstellers hingegen durch eine zehnjährige Präscription vom Todestage des Erblassers. Ist in dem Instrumente ein Zahlungstermin bestimmt, und dieser erst nach dem Tode

des Erblassers abgelaufen, so nimmt die Verjährung erst von dem Verfalltage ihren Anfang.

Es hat indessen diese zehnjährige Präscription keine andere Wirkung, als dafs die Richtigkeit der Schuld durch das Instrument nicht mehr begründet, sondern von dem Kläger auf andere Art erwiesen werden mufs.

Die angefangene Verjährung durch Nichtgebrauch, welche, wenn die Gesetze nicht ausdrücklich eine andere Frist bestimmen, in einem Zeitraume von dreifsig Jahren vollendet wird, bewirkt die rechtliche Vermuthung, dafs die ehemals entstandene Verbindlichkeit in der Zwischenzeit auf eine oder die andere Art gehoben worden. Diese Vermuthung kann nur durch den vollständigen Beweis, dafs der Andere unredlicher Weise, und gegen besseres Wissen von seiner noch fortwährenden Verbindlichkeit sich befreien wolle, entkräftet werden.

A. L. R. a. a. O. §. 752—755. cf. tit. 9. §. 546. 568. 569.

a) Die allgemeine Gerichtsordnung hat diese Vorschrift nicht aufgehoben, indem sie das Allegat derselben, Th. I. tit. 50. §. 471 und 488. ausliefs. Rescr. vom 22. April 1799. Stengel's Beitr. Bd. 9. S. 344. 345.

§. 215.

Der Schuldner wird aus dem Darlehnscontracte verpflichtet, die empfangene Summe zur bestimmten Zeit zurückzuzahlen.

Er darf vor dieser Zeit dem Gläubiger die Zahlung, auch unter dem Vorwande veränderter Umstände, nicht aufdringen. Letzterer aber kann, vor Ablauf der bestimmten Frist, auf Zahlung oder Sicherstellung antragen, wenn der Schuldner anderer Schulden wegen ausgepfändet, oder in Verhaft genommen worden, oder wenn er, um seinen Gläubigern zu entgehen, flüchtig geworden ist,

oder aus andern Ursachen seinen bisherigen Wohnsitz in den Königlichen Landen gänzlich aufgeben will.

A. L. R. a. a. O. §. 757—760.

Wenn eine Zeit zur Rückzahlung nicht bestimmt ist, so steht beiden Theilen eine dreimonatliche Aufkündigung frei; beträgt indessen das Darlehn nur funfzig Thaler oder weniger, so findet eine vierwöchentliche Kündigung Statt *a*).

Wenn gleich die Kündigung auch aufsergerichtlich und blofs mündlich geschehen kann, so läuft doch, wenn der Gläubiger nicht nachweisen kann, dafs diese aufsergerichtliche Kündigung dem Schuldner wirklich zugekommen sey, die Zahlungsfrist erst von der Zeit an, wo Letzterem die gerichtliche Kündigung behändigt wird.

A. L. R. a. a. O. §. 761—765. cf. §. 766—769.

a) Der Gläubiger, welcher das Recht hat, eine ganze Schuldforderung zu kündigen, ist auch zur Kündigung eines Theils derselben befugt. Dasselbe gilt auch für den Schuldner. Beide, Gläubiger und Schuldner, können auf die ihnen geschehene Partialzahlung die ganze Schuld kündigen. Verordn. vom 8. Febr. 1811. Gesetzs. v. 1811. S. 150.

§. 216.

Was den Ort der Rückzahlung betrifft, so ist der Regel nach der Schuldner verpflichtet, dieselbe kostenfrei an dem Orte zu leisten, wo der Gläubiger zur Zeit der Abschliefsung des Contractes seinen Wohnsitz gehabt hat.

Wenn der Schuldner an einem andern Orte wohnt, so trägt er die Gefahr der Versendung, d. h. wenn die Art derselben nicht etwa von dem Creditor selbst vorgeschrieben ist, so lange, bis die Gelder in dem Hause des Gläubigers richtig abgegeben sind.

Verlegt letzterer seinen Wohnsitz von dem Orte, wo

er zur Zeit der Abschliefsung des Vertrages gewohnt hat, so mufs er an diesem Orte einen Bevollmächtigten zum Empfange des Geldes bestellen, und denselben dem Schuldner anzeigen, widrigenfalls letzterer ihm das Geld auf seine Gefahr und Kosten mit der Post zusenden oder dasselbe gerichtlich deponiren kann.

Oeffentliche Kassen und Anstalten haben, bei aufgenommenen Darlehnen, auch wegen des Orts der Rückzahlung, vor Privatschuldnern kein Vorrecht.

Bei Darlehnen an die Bank und an die Creditsysteme mufs jedoch der Gläubiger das Geld auf seine Gefahr und Kosten zur Casse abliefern, und von dieser zurückholen. (s. Banken.)

A. L. R. a. a. O. §. 769—777.

§. 217.

Das Capital mufs in derselben Münzsorte zurückgegeben werden, in welcher es gezahlt worden. Wenn dieselbe im Schuldscheine nicht bestimmt ist, so wird vermuthet, dafs die Zahlung der Valuta in dem zur Zeit der Auszahlung gangbaren Silber-Courant geschehen sey. Bei Darlehnen von Zehn Thalern und weniger, wird Scheidemünze vermuthet.

A. L. R. a. a. O. §. 778—780.

Bei Privatpersonen hängt die Annahme von Tresorscheinen von der freien Uebereinkunft der Parteien ab, und kann, wenn eine Zahlung in Courant versprochen ist, dem Empfänger wider dessen Willen eine Zahlung in Tresorscheinen nicht aufgedrungen werden.

Verordnung v. 1. März 1815. §. 7. Gesetzs. v. 1815. S. 19.

Nach dem Edikte vom 13. December 1811. §. 4—6. (Gesetzs. von 1811. S. 374.) und dem Rescripte vom 7. April 1812. (v. Kamptz Bd. I. S. 46—49.) mufs jeder

Privatmann Münze statt Courant bei Zahlungen, wenn solche vorher verificirt sind, annehmen, und es findet eine Ausnahme von dieser Regel nur in Ansehung des Handelsverkehrs unter Kaufleuten Statt.

Ist die Valuta in Golde, ohne Bestimmung einer gewissen Sorte, verschrieben, so werden Preufsische Goldmünzen, die zu Fünf Thalern ausgeprägt sind, verstanden. Sind Ducaten ohne weitere Bestimmung verschrieben, so werden vollwichtige Ducaten nach Preufsischem oder Holländischem Münzfufse angenommen.

A. L. R. a. a. O. §. 781. 782. cf. §. 783. 784.

Wenn das Schuldinstrument auf eine fremde Münzsorte gestellt, und innerhalb Landes zahlbar ist, so mufs der Gläubiger Preufsische Gold- und Silbermünze von derselben Gattung, auf welche das Instrument lautet, annehmen. Es ist jedoch alsdann das Verhältnifs derselben, gegen die im Instrumente verschriebene fremde Münzsorte, nach dem Cours des Zahlungsortes, wie er zur Zeit des geschlossenen Contracts gestanden hat, zu berechnen.

A. L. R. a. a. O. §. 785. 786.

Wenn seit der Zeit des gegebenen Darlehns der Münzfufs verändert worden ist, so bestimmt das Verhältnifs des alten gegen den neuen Münzfufs die Verbindlichkeiten des Schuldners. Ist nur die Münzsorte, in welcher die Valuta gegeben worden, aufser Cours gesetzt, so mufs zwar auch in diesem Falle die Zahlung in der alsdann gangbaren Münzsorte geleistet und angenommen werden; die in letzterer zu zahlende Summe ist aber nach Verhältnifs des Courses zu bestimmen, welcher zwischen der gegebenen und jetzt gangbaren Münzsorte zur Zeit des geschlossenen Vertrages bestanden hat.

A. L. R. a. a. O. §. 787—789.

Alle Zahlungen aus Geschäften vor der Münzreduction, welche nach den Gesetzen oder den besondern Verabredungen der Parteien in Scheidemünze geschehen sollen, waren in derselben nach dem durch die Reduction herunter gesetzten Werthe zu leisten.

Declarat. vom 27. Sept. 1808. §. 1. Ediktens. von 1808. S. 441—444. Nr. 50. Rescr. vom 8. Nov. 1808. Mathis Bd. X. S. 327.

Da aber hierbei vorausgesetzt wird, dafs zur Zeit der contrahirten Verbindlichkeit der coursmäfsige Werth der Scheidemünze gegen Courant in keiner so erheblichen Differenz gestanden, die auf den Werth der Waare einen Einflufs hat, welches jedoch geschieht, sobald das Agio Zehn vom Hundert beträgt; so mufs dem Schuldner eine solche oder höhere Differenz dergestalt zu Statten kommen, dafs nur in diesem Falle der coursmäfsige Werth der Scheidemünze, wie solcher zur Zeit der entstandenen Verbindlichkeit beschaffen war, völlig vergütet wird. Wer also hundert Thaler in Scheidemünze zu einer Zeit geborgt hat, da sie coursmäfsig zwanzig Procent verlor, ist achtzig Thaler im reducirten Werthe zu bezahlen schuldig. Damit jedoch über den jedesmaligen Cours kein weitläuftiger Streit entstehe, so soll in der Chur- und Neumark der Cours von Berlin, in Pommern der Cours von Stettin, in Westpreufsen der Cours von Elbing, in Ostpreufsen der Cours von Königsberg, und in Schlesien der Cours von Breslau zum Grunde gelegt werden, und zwar ist überall der Durchschnitt der Course von 15 zu 15 Tagen als Norm anzunehmen.

a. a. O. §. 2. Rescr. vom 7. April 1812 ad 3. v. Kamptz Bd. I. S. 48.

Für bereits ohne Vorbehalt abgemachte Geschäfte darf

aus den obigen Verordnungen kein Grund zur Zurück- oder Nachforderung genommen werden.

a. a. O. §. 3.

Die Verordnungen des vormaligen Königl. Schwedischen Statthalters und der Regierung zu Stralsund vom 10. Dec. 1777 und 9. Febr. 1790, durch welche, „wegen Mangels an Silbergelde, den nach dem Leipziger Fufs von 1690 ausgeprägten, vollwichtigen Chursächsischen, Brandenburgischen, Braunschweigischen und Lüneburgischen Zweidrittelstücken, der gesetzliche Landescours bis auf anderweitige Verfügung gestattet ist," sind, da der Beweggrund zu denselben nicht mehr vorhanden, und deren Zweck durch die in dem Herzogthum Neu-Vorpommern zur Ausführung gebrachten Bestimmungen des Gesetzes über die Münzverfassung in den Preufsischen Staaten vom 30. September 1821 bereits erreicht, so wie auch die Annahme aller fremden Münzsorten bei den Königl. Cassen durch die Cabinetsordre vom 25. Oct. 1821 schon untersagt ist, ausdrücklich und mit der Bestimmung aufgehoben, dafs die genannten Zweidrittelstücke vom 1. Januar 1827 ab nicht mehr als currente Landesmünze angesehen, sondern in ihrem Werthe nach der Vergleichungstabelle vom 27. Nov. 1821 geschätzt werden sollen. Auf die Privatverhältnisse aber, welche während der gesetzlichen Wirksamkeit der Schwedisch-Pommerschen Regierungs-Verordnungen vom 10. December 1777 und 9. Februar 1790 durch Verträge entstanden sind, hat diese Bestimmung keinen Einflufs, indem die aus den Verträgen entspringenden rechtlichen Folgen, nach den Grundsätzen der zur Zeit der Abschliefsung des Vertrages bestehenden Gesetzgebung sich regeln, und wo unter den Contrahenten deshalb Streit entsteht, von den Gerichten (denen übrigens überlassen bleibt, ob in

ein-

einzelnen Fällen ein Gutachten des General-Münz-Wardeins zu erfordern) dergestalt beurtheilt werden.

Rescr. des Staatsminist. v. 23. Nov. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 972. 973.

Wenn die Valuta eines Darlehns in Aktien, Pfandbriefen, oder andern auf jeden Inhaber lautenden Papieren gegeben ist, so mufs die Rückzahlung in Papieren von derselben Art erfolgen. Sind dergleichen zur Zeit der Rückzahlung nicht mehr vorhanden, so mufs zwar die Zahlung in baarem Gelde geschehen, es ist aber die zu zahlende Summe nach dem Course zu bestimmen, wie die gegebenen Papiere, zur Zeit des Contractes, gegen baares Geld gestanden haben.

A. L. R. a. a. O. §. 793—796.

Staats- und ständische Obligationen, Pfandbriefe oder andere Arten von öffentlichen Papieren, welche für den vollen Werth nicht ausgegeben werden können, dürfen bei Darlehnen nicht als baares Geld unter der Bedingung in Zahlung gegeben werden, dafs die Rückzahlung in baarem Gelde nach dem Nominalwerthe der Papiere erfolge, vielmehr ist der Darleiher nur berechtigt, dergleichen in Zahlung zu gebende Papiere nach dem jedesmaligen Course in der Hauptstadt der Provinz, worin das Geschäft abgeschlossen wird, in Rechnung zu bringen.

Declarat. vom 4. April 1811. Gesetzs. v. 1811. S. 169. cf. Declarat. vom 28. Dec. 1811. §. 1. Gesetzs, v. 1812. S. 1.

Wenn der Gläubiger die Rückzahlung in schlechtern Münzsorten, oder nach einem niedrigern Verhältnisse einmal angenommen, und ohne Vorbehalt darüber quittirt hat, so kann er den Schuldner, sobald sich dieser eines Betruges dabei nicht schuldig gemacht, wegen

eines dabei erlittenen Verlustes nicht in Anspruch nehmen.

A. L. R. a. a. O. §. 797.

Wer bessere Münzsorten, als er schuldig war, gezahlt hat, kann eine Vergütung nur unter den Umständen fordern, unter welchen die Gesetze die Rückforderung einer aus Irrthum geleisteten Zahlung gestatten.

A. L. R. a. a. O. §. 798. cf. Th. I. tit. 16. Abschn. 2.

Durch die wiederholte Annahme der Interessen in schlechtern Münzsorten wird noch nicht die Verbindlichkeit begründet, auch das Capital in dergleichen Münzsorten anzunehmen.

A. L. R. a. a. O. §. 799.

Ebenso entsteht aus einer in bessern Münzsorten auch wiederholt geleisteten Zahlung der Interessen noch nicht die Pflicht, das Capital in dieser Münzsorte zu bezahlen; es wird jedoch im zweifelhaften Falle vermuthet, dafs die Valuta des Darlehns in eben solchen Münzsorten, als die Interessen entrichtet und angenommen worden, bestanden habe.

A. L. R. a. a. O. §. 800. 801.

Diese Vermuthung fällt aber fort, wenn die Zahlung der Zinsen bald in dieser, bald in jener Münzsorte geschehen ist.

A. L. R. a. a. O. §. 802.

§. 218.

3) Kommt der Schuldner mit der Wiederbezahlung des Darlehns in Verzug, so mufs er, unter gewissen Voraussetzungen, Verzugszinsen zahlen *a*). (s. den folgenden §.)

A. L. R. a. a. O. §. 827.

Zinsen nennt man bei den Darlehnen alles das, was

der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes entrichten mufs.

A. L. R. a. a. O. §. 803.

Bei Darlehnen können, der Regel nach, nur Fünf vom Hundert bedungen werden. Kaufleute dürfen jedoch Sechs vom Hundert nehmen.

A. L. R. a. a. O. §. 804. 805.

Die früher den Juden zustehende Befugnifs, sich Acht Procent verschreiben zu lassen, ist durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben.

Kein Staatsbürger jüdischer Religion darf jetzt höhere, als landübliche, oder, wenn er ein Kaufmann ist, höhere als den Kaufleuten erlaubte, Zinsen rechtsgültiger Weise sich versprechen oder zahlen lassen. Aus Verträgen, welche vor der Publication des Edikts vom 11. März 1812 errichtet wurden, dürfen keine höhere Zinsen, mit Ausnahme der bis zum Tage des Edikts laufenden entrichtet werden.

Hinsichtlich der durch rechtskräftige Erkenntnisse, welche vor der Publication des Edikts eröffnet sind, festgesetzten Zinsen, hat es bei dem, was erkannt ist, sein Bewenden.

Gegen Juden, welche höhere Zinsen, als die Gesetze nach den vorstehenden Bestimmungen gestatten, sich versprechen oder geben lassen, wird nach den gegen den Wucher erlassenen Vorschriften des A. L. R. Th. II. tit. 20. §. 1271 u. f. verfahren.

Erklärung v. 20. April 1813. Gesetzs. v. 1813. S. 77.

Bei Darlehnen, welche gegen gerichtliche Eintragung auf Grundstücke gemacht werden, sind auch Kaufleute an den Zinssatz der Fünf vom Hundert gebunden.

A. L. R. a. a. O. §. 808. 810—814.

Bei Forderungen, die sich aus einem Pachtvertrage herschreiben, sind auch Kaufleute unter einander nur landübliche Zinsen zu fordern befugt.

Erkenntnifs des Geh. Obertrib. vom 26. Jan. 1815. Simon und v. Strampf Rechtssprüche Bd. 2. S. 127.

In der Regel ist der Gläubiger nicht befugt, die Zinsen eines Darlehns im Voraus abzuziehen. Wenn dies dennoch geschehen ist, so wird das Abgezogene von der im Instrumente verschriebenen Capitalssumme abgerechnet, und der Gläubiger kann nur auf das, was er an Valuta wirklich gegeben hat, Verzinsung, so wie künftig Rückzahlung verlangen. Wenn er sich jedoch mit einem geringern, als dem ihm erlaubten höchsten Zinssatze begnügt, so kann er die Zinsen, jedoch nicht für längere Zeit, als Ein Jahr, im Voraus abziehen.

A. L. R. a. a. O. §. 815—817.

Zinsen von Zinsen dürfen nicht gefordert werden. Es können indessen über zweijährige und noch ältere Zinsenrückstände neue Schuldscheine gegeben und Zinsen davon verschrieben werden. Der Abschlufs eines solchen Geschäftes mufs aber, wenn es gültig seyn soll, gerichtlich erfolgen.

A. L. R. a. a. O. §. 818—820.

Rescr. vom 1. März 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 163.

Ist Jemand zur Bezahlung eines Zinsenrückstandes verurtheilt, und leistet die Zahlung nicht vor der im Erkenntnisse bestimmten Frist, so kann der Gläubiger auch von diesem Rückstande Zögerungszinsen seit dem Tage, an dem dafs Erkenntnifs rechtskräftig geworden, verlangen *b*).

A. L. R. a. a. O. §. 821.

Vorbedungene Zinsen sind, wenn nicht besondere Verabredungen ein Anderes bestimmen, beim Ablauf eines jeden Jahres zu entrichten.

A. L. R. a. a. O. §. 822. 823.

Der Gläubiger kann keine Zinsen verlangen, sobald ihm dieselben nicht im Schuldscheine versprochen sind.

A. L. R. a. a. O. §. 824.

Conventionalstrafen, zu welchen sich der Schuldner, statt der Zinsen, für den Fall schriftlich verbunden hat, dafs die Rückzahlung des Capitals nicht zur gehörigen Zeit erfolgt, sind in so weit gültig, als sie nicht über Sechs, und bei Kaufleuten nicht über Acht vom Hundert betragen. Hat er sich zugleich zur Zahlung von Zinsen und zu einer Conventionalstrafe verbunden, so dürfen beide zusammen den vorstehenden Satz der Sechs oder Acht vom Hundert nicht übersteigen.

A. L. R. a. a. O. §. 825. 826.

a) Auch nach dem R. R. ist dies der Fall, während aufserdem die Zinsen beim Darlehnscontracte ebenfalls nichts Wesentliches sind, sondern immer besonders verabredet werden müssen (*foenus*). — fr. 24. D. 19. 5. const. 3. C. 4. 32. Maur. Baumann comm. ad L. 13. D. de usuris. Lips. 1827.

b) Diese zur Verhütung des Zinswuchers erlassene Vorschrift setzt in mehreren Beziehungen ausdrücklich ein Erkenntnifs voraus, und kann nicht ausdehnend erklärt und auf blofse Zinszahlungsmandate angewendet werden.

Rescr. vom 1. März 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 163.

§. 219.

Wenn weder Zinsen noch Conventionalstrafe vorbedungen, so mufs dennoch der Schuldner von dem Tage an, wo er zur Rückzahlung verpflichtet war und sie nicht geleistet hat, Zögerungszinsen entrichten.

Der Fiscus ist jedoch nur vorbedungene Zinsen zu zahlen verpflichtet *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 827 u. Anh. §. 26.

Auch die Seehandlung ist vermöge ihres fiscalischen Vorrechts von der Zahlung der Zögerungszinsen befreiet.

Rescr. vom 19. Sept. und 15. Oct. 1801. Stengel Bd. XIV. S. 222—226.

Wenn jedoch eine fiscalische Station gerichtlich auf das Generalmoratorium provocirt, so mufs sie ihren Gläubigern Zögerungszinsen entrichten.

Erkenntn. d. Geh. Ob. Tribunals v. 27. Jan. 1812. v. Kamptz Bd. I. S. 139.

Der Fiscus ist dagegen wohl befugt, ohne Versprechen und ohne vorhergegangene Mahnung und bestimmten Zahlungstag Zinsen zu empfangen.

Cabinetsordre v. 28. Oct. 1799. Rescr. v. 18. Nov. 1799. Ediktens. v. 1799. S. 2687. 2688.

Die Zögerungszinsen laufen von dem im Schuldscheine bestimmten Zahlungstage an *b*). Wenn in demselben ein solcher nicht bestimmt ist, so müssen sie, nach erfolgter Aufkündigung, von dem Ablaufe der dazu verabredeten oder gesetzlich bestimmten Frist entrichtet werden *c*).

A. L. R. a. a. O. §. 828. 829.

In der Regel können als Zögerungszinsen Fünf vom Hundert gefordert werden, selbst dann, wenn in dem Schuldscheine niedrigere Zinsen vorbedungen wären.

Kaufleute können den höchsten ihnen erlaubten Zinssatz als Zögerungszinsen verlangen.

A. L. R. a. a. O. §. 830—832.

Der Gläubiger kann für den ihm durch den Verzug des Schuldners entstandenen Schaden aufser den Zögerungszinsen keine weitere Vergütung fordern. Wenn

jedoch der Schuldner, bei vorhandenen hinlänglichen Zahlungsmitteln, aus Vorsatz oder grobem Versehen die Zahlung verzögert, so steht dem Gläubiger das Recht zu, statt der Zögerungszinsen oder der Conventionalstrafe, den Ersatz des aus diesem Verzuge ihm erwachsenen wirklichen Schadens zu verlangen.

A. L. R. a. a. O. §. 833, 834.

a) cf. Rescr. des Fin. Minist. laut einer Verfügung der Regierung zu Magdeburg vom 12. Nov. 1823. Magdeburger Amtsbl. v. 1823. S. 357. 358. Min. Verf. laut einer Bekanntmachung der Regierung zu Königsberg vom 3. Decbr. 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 773. 774.

b) Ein zum Moratorium verstatteter Schuldner mufs von dem Verfalltage an Fünf Procent Zögerungszinsen zahlen.

Erkenntnifs des Geh. Ob. Trib. vom J. 1815. v. Kamptz Bd. 3. S. 321. 322.

Das in der Westpreufsischen Regierungsinstruction enthaltene Verbot wegen Stipulirung höherer Zinsen als sechs Procent, ist auf Verbindungen, welche mit Ausländern eingegangen werden, nicht anzuwenden. Vielmehr bleibt es in Ansehung derselben bei der Observanz, nach welcher von Polen und Russen gültiger Weise zehn Procent stipulirt werden können.

Entsch. der Gesetzcomm. vom 1. Juli 1794. Klein's Ann. Bd. XIV. S. 383—386.

c) Eine aufsergerichtliche Erinnerung reicht hin, den Schuldner mit der Wirkung in Verzug zu setzen, dafs er Zögerungszinsen zahlen mufs.

Entsch. der Gesetzcomm. v. 12. Juli 1782. Klein Bd. V. S. 124.

§. 220.

Sowohl vorbedungene, als Zögerungszinsen, müssen in der Münzsorte des Capitals entrichtet werden.

A. L. R. a. a. O. §. 835. cf. §. 769—777.

Wenn eine gewisse Summe zehn Jahre hindurch als Zinsen eines schuldigen Capitals bezahlt worden, so be-

gründet dies die Vermuthung, dafs der Zahlende das Capital selbst als Darlehn schuldig sey, und es wird dieselbe durch den Mangel eines Schuldscheins noch nicht entkräftet.

Ist eine solche Zinsenzahlung dreifsig Jahre hindurch geleistet, so kann der Gläubiger das Capital vermöge eines durch Verjährung erworbenen Rechts fordern, und der Beweis, dafs ursprünglich kein Darlehn gegeben worden, ist nur in so weit zulässig, als gegen die Verjährung überhaupt ein Beweis Statt finden kann.

A. L. R. a. a. O. §. 837—839.

Wenn die Summe des Capitals, zu welchem sich der Schuldner durch diese mehrjährige Zinsenzahlung bekannt hat, nicht ausgedrückt, auch sonst nicht zu ermitteln ist, so müssen die jährlich gezahlten Interessen nach landüblichem Zinsfufse zu Capital gerechnet werden. Unter landüblichen Zinsen werden gesetzlich Fünf vom Hundert verstanden.

A. L. R. a. a. O. §. 840. 841.

Wenn der Gläubiger bei einem zinsbaren Darlehne über den letzten Zinstermin ohne Vorbehalt quittirt hat, so streitet für den Schuldner die Vermuthung, dafs auch die vorhergehenden Termine berichtigt worden. Wenn über das Capital selbst ohne Vorbehalt quittirt ist, so sind die vorbedungenen Zinsen für bezahlt oder erlassen zu achten. Es folgt dagegen weder aus einer ohne Vorbehalt ausgestellten Quittung über das Capital, noch aus der Rückgabe des Schuldscheins, die geschehene Zahlung oder Erlassung der von dem Richter zuerkannten Verzugszinsen.

A. L. R. a. a. O. §. 842—844. cf. §. 845—848.

Wenn die gerichtliche Einklagung rückständig verbleibender Zinsen länger als zehn Jahre versäumt ist,

so kann ein über zehn Jahre hinausgehender Rückstand ferner nicht verlangt werden.

Unter rückständig verbleibenden Zinsen sind nicht allein vorbedungene, sondern auch Zögerungszinsen zu verstehen.

A. L. R. a. a. O. §. 849. Rescr. vom 1. Mai 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 243. 244.

Bei dieser Art der Verjährung kommt jedoch dem Gläubiger alles zu Statten, was den Anfang der gewöhnlichen Verjährung durch Nichtgebrauch hindert, oder deren Fortsetzung unterbricht.

A. L. R. a. a. O. §. 850. cf. §. 851. 852.

§. 221.

Einer besondern Erwähnung bedürfen hier die Modificationen obiger Verordnungen hinsichtlich:

der kaufmännischen Zinsen.

Es ist an vielen Orten den Kaufleuten gestattet, sich höhere als landesübliche Zinsen auszubedingen *a*). In wie fern ihnen dies auch die Preufsischen Gesetze bei Darlehnen erlauben, ist im §. 218 erwähnt worden.

a) v. Martens S. 26. 27.

§. 222.

Wenn ein Kaufmann einem Andern, der kein Kaufmann ist, Waaren auf Borg gegeben hat, so kann er, wenn keine Zahlungsfrist bestimmt worden, nach Verlauf von Vierzehn Tagen, vom Tage der geschehenen Einmahnung gerechnet, landübliche Zinsen verlangen. Der ausdrücklichen Einmahnung wird es gleich geachtet, wenn der Kaufmann dem Abnehmer eine Rechnung schickt.

A. L. R. Th. II. tit. 8. §. 684. 685.

Der eidlich bestärkte Vermerk in den Büchern des Kaufmanns (s. unten) ist hinreichend zum Beweise, dafs

und wann die Einmahnung geschehen, oder bis zu welchem Tage der Credit gegeben sey.

A. L. R. a. a. O. §. 686.

Kann ein solcher Beweis nicht geführt werden, so tritt die Verzinsung erst mit Verlauf eines Jahres vom Tage der geschehenen Lieferung ein.

A. L. R. a. a. O. §. 687.

Wenn der Credit bis zu einem bestimmten Tage gegeben ist, so laufen von diesem an die Zögerungszinsen.

A. L. R. a. a. O. §. 688.

Die durch diese Verordnung gegebene Befugnifs, Zinsen zu fordern, wird dadurch nicht aufgehoben, dafs der Kaufmann demselben Abnehmer in der Folge noch mehr Waaren auf Credit gegeben hat.

A. L. R. a. a. O. §. 689.

Von der oben in Betreff des den Kaufleuten erlaubten Zinssatzes erwähnten Verordnung gilt folgende Ausnahme:

wenn einem Kaufmanne, der mit Waaren im Grofsen handelt, Gelder gegen blofse Handschrift oder Wechsel, und ohne besondere Sicherheit, auf eine sechs Monate nicht übersteigende Zeit geliehen worden, so soll die Bestimmung des Zinssatzes lediglich der Vereinigung der Interessenten überlassen bleiben. Nach Verlauf der sechs Monate aber dürfen nur die gewöhnlichen gesetzmäfsigen Zinsen genommen werden. Wird noch während der sechs Monate über das Vermögen des Kaufmanns Concurs eröffnet, so kann der Gläubiger nur die gesetzmäfsigen Zinsen aus der Masse verlangen.

A. L. R. a. a. O. §. 692—694.

Wenn ein Kaufmann, bei Gelegenheit eines ihm gemachten Auftrages, Vorschüsse macht, so ist er befugt,

sechs von hundert jährliche Zinsen vom Tage der Verwendung an zu verlangen.

A. L. R. a. a. O. §. 695.

Wenn Kaufleute sich wegen gegenseitiger Forderungen an Capital und Zinsen berechnen, so ist der, welchem ein Ueberschufs gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wenn gleich Interessen darunter mit begriffen sind, Zinsen seit dem Tage des Abschlusses anzusetzen berechtigt.

A. L. R. a. a. O. §. 697.

Auch ohne ausdrückliche Verabredung können Kaufleute unter einander in Handelsgeschäften die zwischen Kaufleuten gewöhnlichen Zinsen fordern.

A. L. R. a. a. O. §. 696.

7) Von uneigentlichen Darlehnen.

§. 223.

Wenn Sachen, welche nicht unter die Gegenstände des eigentlichen Darlehns gehören, unter der Bedingung gegeben worden, dafs eben so viel Sachen von gleicher Art und Beschaffenheit zurückgegeben werden sollen, so finden in der Regel alle für eigentliche Darlehne gegebenen Vorschriften Anwendung.

A. L. R. Th. I. tit. 11. §. 853.

Der Empfänger mufs die Sachen in derselben Qualität und Quantität, wie er sie erhalten hat, zurückliefern, es mögen dieselben in der Zwischenzeit im Werthe gestiegen oder gefallen seyn.

A. L. R. a. a. O. §. 854.

Statt der Zinsen kann bei uneigentlichen Darlehnen eine bestimmte Quantität Sachen von der Art, wie sie geliehen worden, bedungen werden; aber auch

hier sind nur die bei eigentlichen Darlehnen erlaubten Zinssätze zulässig.

A. L. R. a. a. O. §. 855. 856.

Wenn die Zinsen des uneigentlichen Darlehns in Gelde bedungen sind, so mufs bei Beurtheilung des Zinssatzes auf den Werth Rücksicht genommen werden, den die zum Darlehne gegebenen Sachen zur Zeit des geschlossenen Vertrages gehabt haben.

A. L. R. a. a. O. §. 857.

Wenn bei uneigentlichen Darlehnen Zinsen bedungen sind, so kann der Gläubiger, Falls die Rückzahlung verzögert wird, nur eben so wie bei eigentlichen Darlehnen Verzugszinsen oder Entschädigung verlangen. Sind aber keine Zinsen bedungen und der Schuldner verzögert die Rückzahlung, so steht dem Gläubiger die Wahl frei, entweder die Sachen in Natur, nebst den gesetzmäfsigen Verzugszinsen, oder den Werth der Sachen, wie derselbe zu der Zeit, da die Ablieferung hätte geschehen sollen, gewesen ist, zu fordern.

A. L. R. a. a. O. §. 858. 859.

Wenn vom Gläubiger ohne hinreichenden Grund die Annahme der Sachen verweigert wird, so hat der Schuldner die Wahl, ob er noch die Sachen selbst geben, oder den Werth entrichten wolle, welchen dieselben zur Zeit der verabredeten Rücklieferung gehabt haben.

A. L. R. a. a. O. §. 860.

8) Vom Creditiren.

§. 224.

Dafs Sachen auf Credit gegeben worden, ist dann anzunehmen, wenn der Verkäufer wegen der vorbedungenen und bei der Uebergabe nicht geleisteten Bezahlung, die gerichtliche Klage nicht innerhalb acht Tagen nach der Uebergabe anmeldet. Diese Frist läuft einem

abwesenden Verkäufer von der Zeit an, da er von der nicht erfolgten Zahlung Nachricht erhalten und die Klage bei dem competenten Richter hat anstellen können.

Sobald das Kaufgeld geborgt ist, kann der Verkäufer von der ihm sonst in solchem Falle zustehenden Befugnifs, den Contract aufzuheben und die Sache selbst zurückzufordern, keinen Gebrauch machen.

A. L. R. a. a. O. §. 861. cf. §. 224—227.

In so weit Jemand unfähig ist, eigentliche Darlehne aufzunehmen, in so weit dürfen ihm auch keine Sachen auf Credit gegeben werden *a*). Creditirtes Lohn für wirklich gelieferte Arbeit, oder geleistete Dienste müssen jedoch auch solche Personen entrichten. Dasselbe gilt wegen der bei solchen Gelegenheiten von dem Arbeiter gemachten baaren Auslagen, in so fern die Sachen zum eigenen Gebrauche des Schuldners erforderlich waren.

Es mufs jedoch der Gläubiger statt des etwa verabredeten höhern, mit dem zu derselben Zeit und an demselben Orte üblichen niedrigern Lohne, und statt des verabredeten, mit dem wirklichen mindern Werthe der gelieferten Sachen sich begnügen.

A. L. R. a. a. O. §. 862—865.

Jede rückständige Zahlung ist, wenn auch über die schuldige Summe ein Schuldschein, als über ein Darlehn, ausgestellt worden, nach der Natur des Geschäftes, aus dem die Verbindlichkeit entstanden ist, zu beurtheilen. Nur hinsichtlich der von dem Rückstande zu entrichtenden Zinsen finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für eigentliche Darlehne gelten.

A. L. R. a. a. O. §. 866—868.

a) cf. Ed. v. 7. April 1744, 2. Dec. 1766. Rescr. v. 5. Febr. 1810. Mathis Bd. 9. S. 54. 60. Verordnung v. 8. Jan. 1802. §. 19. Ed. S. v. 1802. S. 642.

9) Von Handelsbillets und Assignationen.

§. 225.

Handelsbillets sind Schuldscheine, welche ein Kaufmann über die auf Zeit erkauften Waaren ausstellt. Kaufmännische Assignationen sind solche, welche von einem Kaufmanne in Handelsgeschäften ausgestellt werden.

A. L. R. Th. II. tit. 8. §. 1250. 1251.

Nach der Verordnung des A. L. R. a. a. O. §. 1252. soll es, wo Handelsbillets und Kaufmännischen Assignationen die Wechselkraft beigelegt ist, dabei ferner sein Bewenden haben *a*).

Wegen der Münzsorten und der Verfallzeit findet alles Anwendung, was in dieser Hinsicht bei Wechseln verordnet ist (s. unten).

A. L. R. a. a. O. §. 1252. 1253.

a) Den Handelsbillets und Kaufmännischen Assignationen ist in Naumburg Wechselkraft beigelegt.

Verordn. vom 4. Juni 1819. §. 32. Gesetzs. von 1819 S. 146.

§. 226.

In einem Handelsbillet mufs die Summe der Schuld und die Zeit der Zahlung enthalten seyn, und es ist dann hinreichend, wenn der Waarenverkauf, woraus die Schuld entstanden ist, nur allgemein bemerkt ist.

A. L. R. a. a. O. §. 1254. 1255.

Dergleichen Handelsbillets begründen da, wo ihnen die Wechselkraft nicht beigelegt ist, binnen Jahresfrist von dem Zahlungstage an gerechnet, den executivischen Prozefs, und haben während dieser Zeit im Concurse mit den Wechseln gleiches Recht.

Wenn jedoch der Betrag der Schuld oder die Zeit

der Zahlung nicht gehörig bestimmt, oder die Forderung nicht unmittelbar aus einem Waarenverkehre entstanden ist, so gilt das Instrument nur als gewöhnlicher Schuldschein. *a)*

A. L. R. a. a. O. §. 1256. 1257. 1259.

a) Wegen der an einigen Orten üblichen sogenannten Mamres und Starchos, auch anderer jüdischer Geldscheine sind die darauf Bezug habenden Provinzialgesetze zu berücksichtigen.

§. 227.

Wenn Jemand einem Andern aufträgt, etwas, welches der Auftragende von einem Dritten zu fordern hat, bei demselben für seine eigene Rechnung zu erheben, so ist dies eine Anweisung oder Assignation *a)*.

A. L. R. Th. I. tit. 16. §. 251.

Auch unter Kaufleuten ist Anweisung keine Zahlung. Wenn jedoch ein Kaufmann von dem andern, statt Zahlung, eine Assignation ohne Vorbehalt annimmt, so ist das Geschäft als eine Cession anzusehen.

Durch eine solche tritt der neue Inhaber in alle abgetretene Rechte und damit verbundene Pflichten des Cedenten. Der Cedent überhaupt haftet dem Cessionar für die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit der abgetretenen Forderung; ist diese jedoch ausdrücklich als zweifelhaft cedirt, oder dem Cedenten die Gewährsleistung ausdrücklich erlassen worden, so haftet letzterer nur alsdann, wenn er dem Cessionar die ihm bekannte nähere Beschaffenheit der Sache verschwiegen, oder sich sonst eines Betruges schuldig gemacht hat. Hat der Cedent eine offenbar unrichtige Forderung, wider besseres Wissen, nur als zweifelhaft angegeben, so ist er einem Betrüger gleich zu achten.

Ein Cedent, welcher die Richtigkeit einer abgetrete-

nen Forderung zu vertreten verpflichtet ist, mufs, bei sich ergebender Unrichtigkeit, dem Cessionar auch alle Schäden und Kosten erstatten. Hat er betrüglich gehandelt, so mufs er ihm das volle Interesse vergüten. Es ist jedoch diese Verbindlichkeit niemals auf diejenige Summe auszudehnen, um welche die cedirte Forderung das übersteigt, was der Cessionar dafür gegeben hat, und welche der letztere also bei dem Geschäfte zu gewinnen gedachte.

In allen Fällen, wo Jemand durch die für einen Andern geleistete Zahlung nach Vorschrift der Gesetze an die Stelle des bezahlten Gläubigers tritt, kann er von diesem auch eine ausdrückliche Cession seiner Rechte an den Schuldner verlangen (nothwendige Cession). Der Cedent haftet aber in dergleichen Fällen weder für die Richtigkeit, noch für die Sicherheit der Forderung, in so fern er sich bei dem Geschäfte keines Betruges schuldig gemacht hat.

A. L. R. Th. II. tit. 8. §. 1261. 1262. Th. I. tit. 11. §. 402. 420—426. 442—444.

Kommt die Einwilligung des Assignaten hinzu, so ist eine Delegation vorhanden. Durch eine solche hört alle Verbindung zwischen dem Anweisenden und Assignaten auf, und der erstere wird von der Verbindlichkeit, dem Angewiesenen für die Richtigkeit der assignirten Post zu haften, frei. Auch kann der Assignat, welcher den Angewiesenen statt des Anweisenden zu seinem Gläubiger einmal angenommen hat, demselben Einwendungen und Gegenforderungen, die er gegen den Anweisenden hatte, nicht mehr entgegensetzen.

Der ausdrücklichen Annahme des Assignaten zum Schuldner, statt des Anweisenden, wird es gleich geachtet,

achtet, wenn der angewiesene Gläubiger seinen bisherigem Schuldner quittirt, und das Instrument zurückgiebt.

A. L. R. Th. II. tit. 8. §. 1263. Th. I. tit. 16. §. 264—267. cf. tit. 11. §. 412.

Dieselben Vorschriften gelten, wenn mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten, durch Ab- und Zuschreiben in ihren Büchern, eine Ueberweisung (Scontration) geschehen ist.

A. L. R. Th. II. tit. 8. §. 1264.

In allen diesen Fällen haftet der Anweisende nicht für die Sicherheit des Assignaten. Aufser denselben sind bei kaufmännischen Assignationen die Verhältnisse zwischen dem Aussteller und Empfänger in der Regel nach den Vorschriften der Gesetze von Assignationen überhaupt zu beurtheilen.

A. L. R. a. a. O. §. 1265. 1266. cf. Th. I. tit. 16. §. 268 u. f.

Es ist zur Gültigkeit kaufmännischer Assignationen hinreichend, wenn daraus erhellt, wer Zahlung leisten und empfangen solle; von wem und auf wie hoch die Assignation ausgestellt worden.

A. L. R. a. a. O. §. 1267.

a) pr. §. 1—6. J. 3. 26 (27.) fr. 34. pr. D. 17. 1. — Mühlenbruch von der Cession der Forderungsrechte §. 19.

§. 228.

Der Empfänger einer kaufmännischen Assignation (Assignator) mufs jede Saumseligkeit bei der Einziehung aufs sorgfältigste vermeiden.

Ist keine Zahlungszeit bestimmt und der Inhaber der Assignation befindet sich mit dem Assignaten an demselben Orte, so mufs er sich spätestens binnen acht Tagen nach dem Empfange bei dem Assignaten melden, und Bezahlung fordern. Sind beide nicht an einem Orte,

so mufs die Assignation mit der nächsten Post zur Einkassirung abgeschickt werden.

Soll die Assignation während eines Marktes oder einer Messe bezahlt werden, so gelten hinsichtlich der Präsentation die für Wechsel erlassenen Vorschriften (s. unten).

A. L. R. a. a. O. §. 1268—1271.

Die in den Naumburger Messen zahlbaren Kaufmännischen Assignationen müssen in der Regel, so viel die Sommermesse betrifft, bis zum 5ten Juli, und in der Wintermesse bis zum zweiten Donnerstage nach dem Einläuten, aufserdem aber bis zu dem, nach §. 25. der Verordnung vom 4. Juni 1819 (s. Wechselrecht) für den Ausnahmefall zu bestimmenden Zahltage, Abends 10 Uhr, präsentirt, acceptirt, gezahlt, oder, bei nicht erfolgter Annahme und Zahlung, dem anwesenden Assignaten zurückgegeben werden. Ist aber dieser nicht anwesend, so mufs die Einlegung des Protestes bis zur bemerkten Zeit erfolgen.

Verordn. v. 4. Juni 1819. §. 33. — Cab. Ordre v. 28. Juni 1825. Ges. Samml. v. 1825. S. 171. cf. Cab. Ordre v. 24. März 1831. Ges. Samml. v. 1831. S. 8.

Wenn eine Zahlungszeit bestimmt ist, so mufs die Anmeldung spätestens den ersten Tag nach der Verfallzeit erfolgen *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 1272.

Wenn die Anweisung auf heute lautet, so braucht sie dennoch erst am folgenden Tage präsentirt zu werden.

Erkenntn. des Cammer-Gerichts. Mathis Bd. II. S. 30. 31. Grävell's Creditgesetze Bd. IV. Abth. 1. S. 140.

Wenn die Assignation von dem Assignaten nicht angenommen wird, so mufs der Inhaber dieselbe dem

Assignanten, wenn dieser an demselben Orte wohnt, spätestens binnen 24 Stunden zurückgeben. Wohnt der Assignant an einem andern Orte, so mufs der Inhaber sogleich Protest aufnehmen lassen, und denselben mit nächster Post versenden. Es gelten sowohl in dieser Hinsicht, als wegen der Fälle, wenn obige Fristen auf einen christlichen oder jüdischen Feiertag treffen, die wegen der Wechsel gegebenen Vorschriften.

A. L. R. a. a. O §. 1273—1276.

Wenn die Präsentation binnen der gesetzlichen Fristen von dem Inhaber versäumt ist, so haftet er für allen daraus entstehenden Schaden, und hat den Regrefs nur im ordentlichen Prozesse (s. Wechselrecht).

Wenn die Assignation acceptirt ist, so treten ebenfalls die wegen der Wechsel gegebenen Vorschriften ein.

A. L. R. a. a. O. §. 1277. 1278. cf. §. 974. 1084.

Respit- oder Discretionstage (s. unten) finden in den Fällen, wo sie bei wechselmäfsigen Zahlungen zugelassen sind, auch bei Kaufmännischen Assignationen Statt.

Wenn die Zahlung der acceptirten Assignation nicht zu der für Wechsel bestimmten Verfallzeit erfolgt, so mufs der Inhaber ebenfalls wie bei acceptirten und nicht gehörig bezahlten Wechseln verfahren. Er ist aber, wenn der Assignant nicht an demselben Orte wohnt, aufser der Aufnahme und Versendung des Protestes, bei Verlust seines Rechtes an den Assignanten, schuldig, auf dessen Kosten die Klage wider den Assignaten sogleich anzustellen, und den Prozefs so lange gehörig fortzusetzen, bis der Assignant dazu, nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten, selbst die nöthigsten Verfügungen treffen kann.

A. L. R. a. a. O. §. 1279—1281.

a) In Breslau ist angenommen, dafs Assignationen keiner Acceptation bedürfen, und es wird die Erklärung über die Acceptation vor der Verfallzeit verweigert. Die Rechtsbeständigkeit dieses kaufmännischen Gebrauches ist indessen nicht begründet.

cf. Grattenauer über die ältern und neuern Wechselgesetze der Stadt Breslau. Breslau bei Korn 1806., und in Mathis Monatsschrift Bd. V. S. 33. 52. Grävell's Creditgesetze Bd. IV. Abth. 1. S. 140. 141.

§. 229.

Wenn der Protest innerhalb der bestimmten Fristen zurückkommt, so mufs der Assignant die Assignation wieder zurücknehmen. Er ist in allen Fällen, die Assignation möge für eine Waarenschuld oder für baare Zahlung der Valuta gegeben seyn, dem Inhaber, wenn dieser, aller angewandten Sorgfalt ungeachtet, keine Zahlung von dem Assignaten erhalten hat, wechselmäfsig verpflichtet.

A. L. R. a. a. O. §. 1282. Verordn. v. 4. Juni 1819. §. 34.

Hat der Inhaber die Fristen zur Aufnahme und Versendung des Protestes wegen Nichtzahlung versäumt, oder dem Assignaten nach der Acceptation irgend eine Nachsicht gestattet, so haftet ihm der Assignant nur als Bürge, im ordentlichen Prozesse, für den ohne sein Verschulden entstandenen Ausfall.

A. L. R. a. a. O. §. 1288.

§. 230.

Der Assignat ist dem Inhaber nur dann verhaftet, wenn er die Assignation schriftlich acceptirt hat; in diesem Falle aber mufs er demselben Zahlung leisten und kann sich mit einer schon erfolgten Befriedigung des Ausstellers oder andern Einwendungen, die ihm gegen diesen zustehen, nicht schützen (s. Wechselrecht).

A. L. R. a. a. O. §. 1289. 1293. 1294.

Er kann vor der Acceptation dem Aussteller sicher

zahlen, selbst wenn er von der Assignation unterrichtet war. Letzterer kann ihm auch die Zahlung an den Inhaber vor der Acceptation untersagen.

A. L. R. a. a. O. §. 1291. 1292.

Wenn über das Vermögen des Ausstellers vor eingetretenem Verfalltage Concurs entstanden ist, so ist der Assignat dem Inhaber, auch auf eine schon acceptirte Assignation Zahlung zu leisten weder schuldig noch berechtigt. Hat er jedoch nach eingetretenem Verfalltage die Zahlung geleistet, ehe er von der gerichtlichen Bekanntmachung der Concurseröffnung Kenntnifs erhielt, so wird er dadurch von seiner Verbindlichkeit gegen den Aussteller, und dessen Masse, allerdings befreit.

A. L. R. a. a. O. §. 1295. 1296.

Aus einer kaufmännischen Assignation kann gegen den Acceptanten, wenn er ein Kaufmann ist, nach Wechselrecht verfahren werden.

Verordn. v. 4. Juni 1819. §. 33.

§. 231.

Der Inhaber eines Handelsbillets oder einer kaufmännischen Assignation ist zum Indossiren unter den bei Wechseln vorgeschriebenen Bedingungen berechtigt.

A. L. R. a. a. O. §. 1299. 1300.

Der Indossant steht mit dem Indossatar in demselben Verhältnisse, wie der Aussteller mit dem ersten Inhaber.

A. L. R. a. a. O. §. 1301.

Bei Assignationen, welche indossirt werden, gelten, hinsichtlich des Regresses gegen die Vormänner, die Grundsätze des Wechselrechts.

Verord. v. 4. Juni 1819. §. 36.

10. Von der Zahlung.

§. 232.

Zahlung heifst die Erfüllung der Verbindlichkeit eines Schuldners durch Geld, oder geldgleiche auf jeden Inhaber lautende Papiere.

Nur dem Gläubiger, oder demjenigen, welchem das Recht desselben oder dessen Ausübung übertragen ist, kann gültig gezahlt werden.

A. L. R. Th. I. tit. 16. §. 28. 30.

Wenn in dem Instrumente, aus welchem die durch Zahlung zu tilgende Verbindlichkeit entspringt, Jemand aufser dem Gläubiger benannt ist, welchem die Zahlung gültig solle geleistet werden können: so hat der Schuldner die Wahl, an welchen er zahlen will, und es kann ihm dieselbe von dem Gläubiger nur gegen vollständige Entschädigung beschränkt werden. Letzterer kann jedoch in den Fällen, wo wegen veränderter Umstände der Rücktritt von einem Vertrage überhaupt Statt findet, diese dem Schuldner gelassene Wahl widerrufen.

A. L. R. a. a. O. §. 31—33. cf. tit. 5. §. 377 u. f.

Auch durch richterliche Verfügung kann der Schuldner angewiesen werden, einem Dritten statt des Gläubigers Zahlung zu leisten. Seine Verbindlichkeit darf aber dadurch auf keine Weise lästiger gemacht werden.

A. L. R. a. a. O. §. 34. 35.

Zahlungen, welche sich nicht auf Verträge gründen, ist der Schuldner nur da, wo er wohnt, zu leisten verpflichtet.

Dergleichen Zahlungen aus öffentlichen Kassen, und an dieselben, müssen, aufser dem Falle eines Darlehns, auf der Kasse in Empfang genommen, und in die Kasse geleistet werden.

A. L. R. a. a. O. §. 52. 53.

Der Schuldner mufs zur bestimmten Zeit Zahlung leisten, der Gläubiger ist jedoch, Wechselzahlungen (s. unten) ausgenommen, nicht eher, als nach gänzlichem Ablaufe des bestimmten Tages, auf die Zahlung zu klagen berechtigt.

Vor der bestimmten Zeit ist der Gläubiger nicht verpflichtet, die Zahlung anzunehmen.

A. L. R. a. a. O. §. 54—56.

Wer in der Bezahlung einer schuldigen Geldsumme säumig ist, mufs Zögerungszinsen entrichten, und es gilt, was wegen dieser bei Darlehnen (s. oben) verordnet ist, auch bei andern verzögerten Zahlungen, wo nicht die Gesetze besondere Bestimmungen vorschreiben.

A. L. R. a. a. O. §. 64. 65.

Wenn weder ein Zahlungstag bestimmt, noch eine aufsergerichtliche Aufforderung nachgewiesen ist, so laufen die Zögerungszinsen erst vom Tage der dem Schuldner geschehenen Behändigung der Klage des Gläubigers.

A. L. R. a. a. O. §. 71.

Wenn es zweifelhaft ist, in welchen Münzsorten eine Zahlung zu leisten sey, so mufs in der Regel auf den Zeitpunkt gesehen werden, wo das Recht des Gläubigers, aus welchem er die Zahlung fordert, zuerst entstanden ist.

Jede Zahlung mufs, wenn nicht besondere Verabredungen oder Gesetze verlangen oder gestatten, dafs dieselbe in Gold oder Scheidemünze geleistet werde, in dem zur Zahlungszeit gangbaren Preufsischen Silber-Courant geleistet und angenommen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 76.

Die Verordnung, dafs Zahlungen unter zehn Thalern, im Mangel näherer Bestimmungen, ganz in Scheide-

münze, und Zahlungen unter dreifsig Thalern halb in Courant, halb in Scheidemünze angenommen werden müssen, ist aufgehoben. — Zahlungen, welche mit ganzen, Drittel-, und Sechstelthalerstücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet in Silbergroschen anzunehmen; dagegen darf die Annahme derselben von den öffentlichen Kassen und Anstalten ebenso wenig, als im Privatverkehr verweigert werden, in so fern die zu leistende Zahlung weniger, als einen Sechstelthaler, beträgt, oder weniger als ein solcher zur Ausgleichung der Summe erforderlich ist.

Münzgesetz vom 30. Sept. 1821. §. 7. Gesetzs. von 1821. S. 160.

Da der Umlauf der alten Scheidemünze nicht mehr Statt findet, so ist festgesetzt, dafs bei jeder Art von Verträgen, so wie bei Rechnungen, unter der Bezeichnung von Groschen, jedes Mal Silbergroschen als dreifsig Theile eines Thalers, so wie unter Pfennigen zwölf Theile eines Silbergroschens, oder dreihundert und sechzig Theile eines Thalers zu verstehen sind. Der Preissteller ist verbunden, die Zahlung hiernach anzunehmen, so dafs fernerhin eine Rechnung auch nicht in ihren einzelnen Positionen in Groschen nach der Eintheilung von $\frac{1}{24}$ Thaler gestellt, und etwa nur die Hauptsumme auf Silbergroschen reducirt seyn darf, vielmehr der Zahlungspflichtige berechtigt seyn soll, jede in Courant aufgeführte Untereintheilung eines Thalers als Silbergroschen oder $\frac{1}{30}$, und diese zu 12 Pfennigen zu rechnen und zu zahlen.

Cabin. Ordre vom 25. Oct. 1825. Gesetzs. v. 1825. S. 227.

Auswärtige Münzsorten ist der Gläubiger nur alsdann anzunehmen schuldig, wenn sie ausdrücklich

verschrieben sind, oder durch die Landesgesetze Cours erhalten haben.

Auch der Schuldner kann bei Zahlungen, die innerhalb der Preufsischen Staaten zu leisten sind, niemals gezwungen werden, in hiesigen Landen nicht coursirende Münzsorten zu entrichten. Davon ist jedoch der Fall ausgenommen, wenn auswärtige Münzsorten als Waare gekauft worden, und dem Käufer abgeliefert werden sollen.

Wenn in allen übrigen Fällen die verschriebene auswärtige Münzsorte in der Zwischenzeit, bis zu der in hiesigen Landen zu leistenden Zahlung, aufser Cours gesetzt worden ist; so kann auch der Gläubiger statt derselben die hiesige Münzsorte fordern. A. L. R. a. a. O. §. 78—81. (s. die Vorschriften wegen der bei Darlehnen zu zahlenden Münzsorten.)

Die Zahlung selbst kann per Cassa oder a Conto, durch Wechsel, auch durch die Bank erfolgen. (s. den Artikel: Banken.)

Dafs Assignation keine Zahlung sey, ist bereits oben erwähnt worden *a*).

Nach den besondern kaufmännischen Gebräuchen der verschiedenen Handelsplätze, oder dem Abkommen der Interessenten, ist der hier und da vorkommende Rabatt *b*) (Disconto) zu beurtheilen, d. h. ein Abzug, den der Verkäufer bei gewissen Waaren dann bewilligt, wenn der Käufer baar oder in kurzer Zeit bezahlt.

a) Vergl. auch: Stryk de assignationis inter mercatores jure. Halae 1708. 4.

b) In Leipzig und den meisten Italienischen Handelsplätzen berechnet man den Rabatt in 100, und bezahlt mithin z. B. nur 93½ Rthl. für 100 Rthl. Waaren. In Hamburg und Amsterdam wird er dagegen auf 100 berechnet, und

man zahlt z. B. für 106½ Rthl. Waaren 100 Rthl. — Vergl. Büsch Darstellung der Handlung Th. I. Buch 2. cap. 3. §. 8.

§. 233.

Quittung d. h. ein schriftliches Bekenntnifs der empfangenen Zahlung kann der, welcher Zahlung geleistet hat, vom Gläubiger verlangen. Es gehört zu einer vollständigen Quittung: die Beschreibung oder Benennung der getilgten Schuld, die Benennung des gewesenen Schuldners, die Angabe der Zeit und des Orts, wo die Zahlung geschehen, die Unterschrift des Gläubigers oder sonst gesetzmäfsig legitimirten Empfängers. Wenn die Zahlung weder durch den Schuldner selbst, noch auf dessen Befehl oder Auftrag, sondern durch einen Andern geleistet worden ist, so mufs auch dieser in der Quittung genannt seyn.

A. L. R. a. a. O. §. 86—88. cf. §. 89.

Die Kosten der Quittung fallen dem Schuldner zur Last.

Rescr. vom 27. Nov. 1797. Stengel Bd. 5. S. 144. Ediktens. von 1797. S. 1475.

Was von den Umständen der Zahlung aus der Quittung nicht zu entnehmen ist, mufs der gewesene Schuldner erforderlichen Falls auf andere Art nachweisen.

A. L. R. a. a. O. §. 90.

Wenn bei Zinsenzahlungen, und bei fortwährenden Prästationen, zwischen dem Zahler und Empfänger bisher eine gewisse, obschon fehlerhafte Form von Quittungen üblich gewesen, so kann der Schuldner dem nicht am Orte gegenwärtigen Gläubiger die Zahlung gegen eine solche Quittung zwar nicht verweigern; er ist aber eine gesetzmäfsige Quittung nachzufordern berechtigt.

A. L. R. a. a. O. §. 92.

Daraus allein, dafs das Schuldinstrument sich in den Händen des gewesenen Schuldners befindet, folgt, mit Ausnahme der gezogenen Wechsel, noch nicht, dafs die Schuld bezahlt worden. Dies wird jedoch vermuthet, wenn erhellet, dafs der Gläubiger selbst dem Schuldner das Instrument zurückgegeben habe, und eine andere Ursache der geschehenen Rückgabe nicht ermittelt werden kann. Wenn nicht erhellet, wie der Schuldner zu dem Besitze des Instruments gelangt sey, so hat derselbe zwar ebenfalls eine Vermuthung für sich; es hängt aber alsdann vom richterlichen Ermessen ab, in wie fern diese Vermuthung, bei Ermangelung anderer Beweismittel, durch einen nothwendigen Eid bestärket oder gehoben werden solle. — Der Zahlende kann daher, aufser der Rückgabe des Instruments, in allen Fällen noch eine besondere Quittung verlangen.

A. L. R. a. a. O. §. 97—101.

Wird das Instrument bei dem Gläubiger oder im Nachlasse desselben auf irgend eine Art cassirt gefunden, so entsteht dadurch eine Vermuthung für die Tilgung der Schuld. Diese Vermuthung fällt aber weg, wenn nachgewiesen werden kann, dafs die Verletzung durch blofsen Zufall entstanden, oder von dem Schuldner selbst, oder einem Dritten, ohne Genehmigung des Gläubigers herbeigeführt ist.

A. L. O. a. a. O. §. 102. 103.

Eine gehörige Quittung bewirkt sogleich nach ihrer Aushändigung für den Schuldner einen rechtlichen Beweis der nach dem Inhalte derselben geleisteten Zahlung *a*). Es bleibt jedoch dem Aussteller das Recht vorbehalten, das Gegentheil nachzuweisen. Wenn er jedoch einen längern als dreimonatlichen Zeitraum verstreichen läfst, ohne den Schuldner wegen nicht gelei-

steter Zahlung zu belangen, und die Quittung, als blofs in Erwartung der Zahlung ausgestellt, zurück zu fordern, so soll, in Ermangelung einer vollständigen Aufklärung der Thatsache, der Inhaber der Quittung eher zum Reinigungs-, als der Aussteller zum Erfüllungs-Eide gelassen werden. Auch kann der Aussteller, nach Verlauf dieser Frist, den Erben des Schuldners über nicht erfolgte Zahlung keinen Eid zuschieben.

A. L. R. a. a. O. §. 104—107.

Vermerke geleisteter Zahlungen auf dem in den Händen des Gläubigers gebliebenen Instrumente, von seiner oder des Schuldners Hand, vertreten die Stelle wirklicher Quittungen, und die Beweiskraft wird denselben dadurch, dafs sie wieder ausgestrichen sind, noch nicht genommen.

A. L. R. a. a. O. §. 110. 112.

In der Regel beweisen Quittungen nur die Zahlung der darin ausdrücklich genannten Schuldposten. Bezieht sich die Quittung auf eine gehaltene Berechnung, und wird darin bekannt, dafs der Empfänger dem Aussteller nichts mehr schuldig geblieben sey, so sind alle bis dahin zahlbar gewesene Posten für abgethan zu achten. Die Quittung ist aber in diesem Falle weder auf Forderungen, die damals zwar schon vorhanden, aber noch nicht fällig waren, noch auf solche auszudehnen, von welchen der Quittirende zur Zeit der Ausstellung noch keine Wissenschaft haben konnte.

A. L. R. a. a. O. §. 115—118.

Kaufleute, welche ordentliche Handelsbücher zu führen verpflichtet sind, müssen dem zahlenden Schuldner, an welchen sie zur Zeit der Zahlung keine Forderung mehr zu haben eingestehen, eine allgemeine Quittung, dafs bis dahin alles berichtigt sey, ertheilen, und

es findet gegen dieselbe eine Nachforderung älterer Posten, unter dem Vorwande, dafs dieselben noch nicht zahlbar, oder unbekannt gewesen, nicht Statt. Es erstreckt sich jedoch diese Vorschrift nur auf Forderungen, die zu den kaufmännischen Geschäften des Ausstellers gehören.

A. L. R. a. a. O. §. 120—122.

a) Die Bestimmungen des tit. 16. §. 104 u. f. sind nicht auf Schuldscheine und hypothecarische Obligationen, zu deren Wesen das Bekenntnifs der Valuta und die Quittung darüber gehört, auszudehnen, sondern nur auf solche Quittungsinstrumente einzuschränken, in welchen nicht zugleich das Bekenntnifs eines Darlehns enthalten ist, und welchen auch keine andere Art von Verbindlichkeit beigemischt worden. Vergl. A. L. R. a. a. O. §. 106—108. mit §. 738. 739. tit. 11. Th. I.

§. 234.

Aufser der Quittung kann der Zahlende auch noch die Rückgabe des über die berichtigte Schuld einseitig ausgestellten Instruments verlangen. Ist das Instrument abhanden gekommen, so vertritt dessen Mortificirung die Stelle der Rückgabe.

In dem Mortificationsscheine mufs die verloren gegangene Urkunde genau bezeichnet, und das Bekenntnifs, dafs der darin gegründeten Verbindlichkeit vollständig genüget worden, enthalten seyn. Wenn die Schuld mit Einwilligung des Schuldners an einen Dritten gediehen ist, so mufs der Schuldner mit einem von diesem letzten Inhaber ausgestellten Mortificationsscheine sich begnügen. Ist aber die Uebertragung der Forderung an einen Dritten ohne Consens des Schuldners geschehen, so ist der Schuldner nur gegen einen von seinem anerkannten Gläubiger ausgestellten Mortificationsschein Zahlung zu leisten verpflichtet.

A. L. R. a. a. O. §. 125—129.

In der Regel wird der Schuldner durch einen nach diesen Vorschriften ausgestellten Mortificationsschein sicher gestellt. Kann er aber, besonders in Ansehung der auf Ordre gestellten Urkunde, wahrscheinlich machen, dafs er entweder bei auswärtigen Gerichten, oder sonst, unangenehmen Weiterungen, oder wohl gar der Gefahr doppelter Zahlung ausgesetzt seyn würde, wenn er das Original nicht zurück empfinge; so mufs der Gläubiger entweder den Verlust der Urkunde näher nachweisen, oder auf seine Kosten das öffentliche Aufgebot derselben bewirken. (Die Vorschriften bei verlorenen Wechseln s. unten.)

Verordn. v. 9. Dec. 1809. §. 3. 4. 6. Mathis Bd. IX. S. 17. cf. A. L. R. a. a. O. §. 130.

So lange ein gehöriger Mortificationsschein dem Schuldner nicht verschafft werden kann, ist derselbe nur gegen annehmliche Caution Zahlung zu leisten verbunden. Wenn eine solche Caution nicht gestellt wird, so ist er berechtigt, die zu zahlende Summe gerichtlich zu deponiren.

A. L. R. a. a. O. §. 131.

§. 235.

Wenn bei terminlichen Zahlungen oder Leistungen durch Quittungen oder sonst nachgewiesen werden kann, dafs dieselben für zwei auf einander folgende Termine von dem Schuldner abgeführt, und von dem Gläubiger ohne Vorbehalt angenommen worden, so wird vermuthet, dafs auch die ältern Termine berichtigt sind. Es ist jedoch zur Begründung dieser Vermuthung nothwendig, dafs die Quittungen wirklich zu verschiedenen Zeiten ertheilt worden. Auch wird dieselbe geschwächt, wenn zwar Quittungen von mehreren vergangenen, aber nicht unmittelbar auf einander folgenden Terminen vorhanden sind, und es hängt alsdann vom richterlichen Er-

messen ab, in wie fern auf einen Erfüllungs- oder Reinigungseid zu erkennen sey. Lautet die Quittung in allgemeinen Ausdrücken über die bis zu einem gewissen Termine berichtigten Prästationen, so gilt die Vermuthung, dafs alle bis dahin fällig gewesene Termine berichtigt worden; wenn gleich das in der Quittung ausgedrückte Quantum nur den Betrag des letzten fälligen Termins ausmacht.

A. L. R. a. a. O. §. 133—139. cf. §. 141—145.

Bei Verbindlichkeiten, welche nicht in terminlichen Zahlungen bestehen, begründet die Quittung über eine jüngere Schuld keine Vermuthung, dafs die ältere getilgt sey.

Wenn jedoch Kaufleute über die Rechnung des letzten Jahres, die am Schlusse desselben gemacht worden, ohne Vorbehalt quittirt haben, so sind auch die Rechnungen der vorhergehenden Jahre für abgethan anzusehen.

A. L. R. a. a. O. §. 146. 147.

Eine gültig und richtig geleistete Zahlung befreiet den Schuldner von der Verbindlichkeit, welche dadurch hat getilgt werden sollen *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 149.

Wenn der Zahlende dem Empfänger aus mehreren Forderungen verhaftet ist, so mufs es hauptsächlich nach dem Abkommen der Parteien beurtheilt werden, auf welchen der schuldigen Posten die geleistete Zahlung anzurechnen sey; wenn ein Uebereinkommen nicht vorhanden ist, so mufs dieselbe zuvörderst auf die damals verfallenen Zinsen gerechnet werden. Hat indessen der Schuldner auch Kosten zu entrichten, so gehen diese den Zinsen noch vor.

Unter mehreren Capitalsposten ist die Zahlung vor-

züglich auf diejenige zu rechnen, welche vom Gläubiger zuerst eingefordert ist; oder, wenn die Einforderung bei allen zugleich geschehen ist, auf diejenige, bei welcher die wenigste Sicherheit ist. Sind die Forderungen von gleicher Qualität, so geschieht die Anrechnung auf diejenige, welche dem Schuldner hinsichtlich der Qualität die lästigste ist.

Wenn von diesen Bestimmungsgründen keiner eintritt, so mufs die Post auf diejenige, welche am längsten verfallen ist, angerechnet werden. Kann auch hieraus kein Bestimmungsgrund entnommen werden, so ist die Zahlung auf alle Schuldposten verhältnifsmäfsig abzurechnen.

A. L. R. a. a. O. §. 150. 153—159. cf. §. 151. 152.

a) fr. 43. D. 46. 3. — Donelli comm. jur. civ. Lib. 16. c. 26.

§. 236.

Sobald eine Zahlung mit Vorbehalt geleistet wird, so bleibt dem Zahlenden das Recht, seine Einwendungen gegen die Zahlungsverbindlichkeit auch nachher noch geltend zu machen.

Ein Vorbehalt dieser Art mufs schriftlich erklärt, oder in der Quittung anerkannt seyn. Diese Vorschrift gilt auch bei Posten von funfzig Thalern und weniger, sobald darüber eine schriftliche Quittung ertheilt ist.

Wenn der Vorbehalt nicht hinsichtlich aller Einwendungen überhaupt geschehen ist, so erstreckt sich seine Wirkung nur auf solche, die ausdrücklich vorbehalten sind *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 160—163.

In der Regel gehen durch eine ohne Vorbehalt geleistete Zahlung die Einwendungen verloren, welche der Zahlende dem Andern hätte entgegensetzen können.

Es

Es kann indessen das, was auf den Grund einer vermeinten, aber nicht wirklich vorhandenen, Verbindlichkeit, also aus Irrthum, gezahlt worden, zurückgefordert werden.

A. L. R. a. a. O. §. 165. 166. cf. §. 167—198. cf. §. 199—204.

Was zu einem unerlaubten Zwecke gegeben worden, kann nur vom Fiscus zurückgefordert werden.

Was dem Geber auf eine widerrechtliche Weise abgenöthigt worden, mufs demselben zurückgegeben werden.

A. L. R. a. a. O. §. 205. 207. cf. tit. 4. §. 31 u. f.

a) Wenn der Zahlungsnehmer sich bei dem Vorbehalte nicht beruhigen will, so kann er den Zahlenden zur rechtlichen Ausführung seiner Einwendungen, nach Vorschrift der Prozefsordnung, gerichtlich auffordern.

A. L. R. a. a. O. §. 164.

11) Von gewagten Geschäften.

§. 237.

Zu den gewagten Geschäften gehören mehrere Contracte, bei denen die den Verträgen überhaupt gemeinschaftlichen Grundsätze mannichfaltig modificirt werden.

Verabredungen, nach welchen eine gewisse Sache, oder ein bestimmter Preis, gegen die Hoffnung eines künftigen noch ungewissen Vortheils, oder gegen Ueberlassung künftiger Vortheile, die nach dem gewöhnlichen und natürlichen Laufe der Dinge zwar zu erwarten, aber an sich noch unbestimmt sind, versprochen oder gegeben wird, nennt man gewagte Verträge *a*).

A. L. R. Th. I. tit. 11. §. 527.

Es gelten hinsichtlich derselben folgende allgemeine Grundsätze:

Wenn die blofse Hoffnung eines künftigen ungewissen Vortheils der Gegenstand des Vertrages ist, so besteht derselbe, wenn auch gar kein Vortheil wirklich wird.

Sind Vortheile, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur oder der Geschäfte zwar erwartet, aber noch nicht bestimmt werden konnten, der Gegenstand des Vertrages gewesen, so besteht derselbe ebenfalls, wenn gleich der Vortheil der davon gehegten Erwartung nicht gemäfs ausfällt. Gelangt dieser indessen, ohne eigenes Verschulden des Käufers, gar nicht zur Wirklichkeit, so wird der Vertrag wieder aufgehoben.

A. L. R. a. a. O. §. 528—530.

Ist es zweifelhaft: ob nur die Hoffnung, oder die gehoffte Sache selbst der Gegenstand des Vertrages gewesen sey, so ist letzteres anzunehmen.

A. L. R. a. a. O. §. 531.

War zur Zeit des geschlossenen Vertrages die Existenz der Begebenheit, wovon Gewinn oder Verlust bei dem Geschäfte abhängt, schon gewifs, und beiden Theilen bekannt; die Beschaffenheit und der Umfang des Gewinnes oder Verlustes selbst aber noch ungewifs, so ist das Geschäft dennoch als ein gewagter Vertrag zu betrachten.

A. L. R. a. a. O. §. 537. 531. cf. §. 532—536.

Bei allen gewagten Verträgen sind beide Theile verpflichtet, einander alle zur Zeit des Vertrages ihnen bekannten Umstände anzuzeigen, wovon der Erfolg der Begebenheit, oder die Beschaffenheit des davon zu erwartenden Vortheils, ganz oder zum Theil abhängen kann.

Hat ein Theil dem andern Umstände verschwiegen, die, nach dem Ermessen der Sachverständigen, auf den

Entschlufs desselben, in den Vertrag sich bedungenermafsen einzulassen, hätten Einflufs haben können, so ist der andere befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, und das Gegebene zurückzufordern. Sind dergleichen Umstände mit Vorbedacht verschwiegen, so wird dadurch ein Anspruch auf vollständige Schadloshaltung begründet.

A. L. R. a. a. O. §. 539—541.

Jeder Theil haftet bei Abschliefsung eines gewagten Vertrages dem andern für jedes mäfsige Versehen. Hat der Verkäufer durch ein solches verursacht, dafs die Hoffnung oder der gehoffte Vortheil nicht erlangt wird, so mufs er den Käufer schadlos halten. Hat er aber durch Vorsatz oder grobes Versehen die Erfüllung der Hoffnung oder die Erlangung des gehofften Vortheils hintertrieben, so mufs er dem Käufer das volle Interesse vergüten.

Kann, wegen der Natur des Geschäftes, der entgangene Gewinn auf andere Art nicht ausgemittelt werden, so ist derselbe auf den doppelten Betrag des Kaufgeldes zu bestimmen.

A. L. R. a. a. O. §. 542—545.

a) fr. 8. §. 1. fr. 39. §. 1. fr. 78. §. 3. D. 18. 1. — fr. 11. §. 18. in fine, fr. 12. D. 19. 1.

§. 238.

Von dem Assecuranz-Vertrage und der Bodmerei wird weiter unten besonders gehandelt, die für Lotterieen, den Gebrauch des Looses als Mittel zur Auseinandersetzung über gemeinschaftliche Sachen, Spiel, Wetten, Ankauf fortdauernder Prästationen, Altentheile, Leibrenten, Wittwen- und Sterbekassen erlassenen Vorschriften (A. L. R. a. a. O. §. 547

—581 u. §. 595—652.) gehören nicht in das Handelsrecht.

Es bedarf also hier nur der Verkauf künftiger Sachen einer besondern Erwähnung.

In so fern eine noch künftige Sache, die aber doch nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge erwartet werden kann, ohne Bestimmung von Zahl, Maafs oder Gewicht, in Pausch und Bogen bedungen wird, gehört dieser Kauf zu den gewagten Geschäften.

A. L. R. a. a. O. §. 582.

Sobald der Kaufpreis die Summe von Hundert Thalern übersteigt, und nicht beide Contrahenten Kaufleute sind, müssen dergleichen Verträge, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich geschlossen werden.

Gefahr und Vortheil treffen allein den Käufer.

Der Verkäufer ist zur Uebergabe verpflichtet, sobald die gehoffte Sache zur Wirklichkeit gelangt; erfolgt dies gar nicht, so gilt der Vertrag für nicht geschlossen, und der Verkäufer mufs das empfangene Kaufgeld, jedoch ohne Zinsen, zurückgeben.

A. L. R. a. a. O. §. 583—587.

Wenn Jemand einen gewissen, nach Zahl, Maafs, oder Gewicht bestimmten, Theil von seinem künftigen Zuwachse verkauft, so gilt der Kauf nur, wenn die bestimmte Quantität wirklich gewonnen worden. Kann dieselbe vom Verkäufer nicht vollständig abgeliefert werden, so ist der Käufer den mindern Betrag anzunehmen nicht verpflichtet.

A. L. R. a. a. O. §. 588. 589. cf. 590.

Wenn eine gewisse Quantität künftiger Früchte, ohne Beziehung auf den Zuwachs eines bestimmten Grundstückes, versprochen worden, so ist das Geschäft nach den Regeln von Lieferungen zu beurtheilen. Gehört

der Verkäufer unter die gemeinen Landleute, so ist im zweifelhaften Falle anzunehmen, dafs er die Leistung nur von dem Zuwachse seines eigenen Grundstücks versprochen habe; ausgenommen ist jedoch davon der Fall, wenn er sich sonst schon auf dergleichen Lieferungsgeschäfte eingelassen hat.

Mit gemeinen Landleuten darf ein Kauf über ihren künftigen Zuwachs nur nach Zahl, Maafs oder Gewicht, und nach den zur Zeit der Erndte marktgängigen Preisen geschlossen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 591—594.

12) Von Lieferungen.

§. 239.

Lieferant *a*) heifst derjenige, welcher sich verpflichtet, einem Andern eine bestimmte Sache für einen gewissen Preis zu verschaffen.

A. L. R. Th. I. tit. 11. §. 981.

Der Lieferant kann sich der übernommenen Pflicht nicht entziehen, wenn auch die Lieferung durch nachher eingetretene Umstände erschwert wird. Wegen der Fälle, wenn die Lieferung überhaupt, oder die bestimmte Art derselben, hinsichtlich der Zeit oder des Orts unmöglich, oder mit einer unvorhergesehenen Gefahr verknüpft wird, treten die für Verträge überhaupt erlassenen Vorschriften ein.

A. L. R. a. a. O. §. 982. 983. cf. tit. 5. §. 360—376.

Der Besteller kann den Vertrag widerrufen, wenn wegen veränderter Umstände die Lieferung für den Zweck, zu welchem er sie bedungen hat, unbrauchbar wird. Er mufs aber den Lieferanten wegen der schon gemachten Anstalten und Kosten vollständig entschädigen. So weit die bestellte Sache zur Zeit des Widerrufs bereits

angeschafft ist, mufs er sie annehmen, oder sich den öffentlichen Verkauf auf seine Gefahr und Kosten gefallen lassen.

A. L. R. a. a. O. §. 984—986.

Sobald die Lieferung geleistet ist, treten unter den Contrahenten diejenigen rechtlichen Verhältnisse ein, welche zwischen Käufer und Verkäufer Statt finden.

A. L. R. a. a. O. §. 987.

a) Büsch a. a. O. S. 82. u. f.

13) Vom Verlagsvertrage und den Verordnungen über die Censur.

§. 240.

Erst nachdem die Erfindung der Buchdruckerei die Vervielfältigung der Geisteswerke in einer Art möglich gemacht hatte, nach welcher die Anzahl der schnell und mit geringem Aufwande zu schaffenden Exemplare einen Preis zuliefs, der die Hoffnung des schnellen Absatzes wahrscheinlich machte, konnte der Handel mit wissenschaftlichen Produkten aller Art ein Gegenstand kaufmännischer Speculation werden.

Es besteht das Verlagsrecht in der Befugnifs, Schriften, Landcharten, Kupferstiche, topographische Zeichnungen, musikalische Compositionen u. s. w. durch den Druck zu vervielfältigen, und sie auf Messen, unter Buchhändlern oder sonst, ausschliefsend abzusetzen.

A. L. R. Th. I. tit. 11. §. 996. 997.

Der Buchhändler erlangt das Verlagsrecht in der Regel nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag. Ist dergleichen nicht errichtet, das Manuscript jedoch vom Verfasser abgeliefert worden, so gilt die mündliche Abrede zwar hinsichtlich des dem Verfasser versprochenen Honorars; im übrigen

aber sind die Verhältnisse beider Theile lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

A. L. R. a. a. O. §. 999.

Der Verfasser mufs den schriftlichen Vertrag durch Lieferung der Handschrift zur gehörigen Zeit erfüllen, widrigenfalls der Verleger vom Vertrage zurücktreten kann. Wenn die Zeit nicht im Vertrage bestimmt ist, so wird angenommen, dafs die Handschrift dergestalt geliefert werden solle, dafs sie der Buchhändler noch auf die nächste Leipziger Messe bringen könne. Erhellet jedoch aus dem Umfange des Werkes, und den sonstigen Umständen, dafs dem Schriftsteller eine längere Zeit gestattet seyn müsse, so hängt von diesem die nähere, im Contracte nicht enthaltene, Bestimmung ab. Der Verleger kann ihn jedoch veranlassen, eine Zeit zu bestimmen, oder sich den Rücktritt von dem Contracte gefallen zu lassen.

Ereignen sich Umstände, welche den Verfasser veranlassen, das versprochene Werk gar nicht herauszugeben, so kann er von dem Vertrage zurücktreten, er mufs aber dem Verleger die etwa schon gehabten Kosten ersetzen. Den entgangenen Gewinn mufs er demselben in dem Falle ersetzen, wenn er das versprochene Werk innerhalb Jahresfrist nach dem Rücktritte, ohne dessen Vorwissen und Genehmigung in einem andern Verlage oder auf eigene Rechnung herausgiebt.

A. L. R. a. a. O. §. 1000—1007.

Hält ein Schriftsteller für nöthig, hinsichtlich des Umfanges, oder der Einrichtung des Werkes, Veränderungen noch vor dem Drucke zu machen, so hat der Verleger die Wahl, ob er sich dieselben gefallen lassen, oder von dem Vertrage zurücktreten will. Macht der Schriftsteller dergleichen Veränderungen nach angefan-

genem Drucke, ohne Einwilligung des Verlegers, so haftet er diesem für allen daraus entstehenden Schaden.

A. L. R. a. a. O. §. 1008—1010.

Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in demselben Formate veranlafst wird, so heifst dieser: eine neue Auflage; sind jedoch Format oder Inhalt verändert, so wird er eine neue Ausgabe genannt.

Wenn im Vertrage die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt ist, so kann der Verleger, auch ohne ausdrückliche Genehmigung des Verfassers, neue Auflagen veranstalten; ist jedoch die Zahl bestimmt, so mufs er sich mit letzterem darüber besonders abfinden. Können sich die Contrahenten nicht vereinigen, so dient in der Regel die Hälfte des für die erste Ausgabe gezahlten Honorars zum Maafsstabe.

Hingegen erstreckt sich das Verlagsrecht in der Regel, und wenn nicht in dem Vertrage ein Anderes verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe des Werkes, mit Inbegriff aller fernern Theile und Fortsetzungen desselben. Der Verleger kann also nie eine neue Ausgabe veranstalten, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben, und es geht dies Recht auf die Erben des letztern über.

Es kann aber auch der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, so lange der erste Verleger die rechtmäfsig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat.

A. L. R. a. a. O. §. 1011—1018. 1020.

Diese Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten des Schriftstellers fallen fort, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werkes, nach einer von ihm gefafsten Idee, dem Schriftsteller zuerst übertragen, und dieser die Ausführung ohne besondern schriftlichen Vorbehalt übernommen; oder wenn der Buchhändler die

Ausführung einer solchen Idee mehreren Mitarbeitern übertragen hat.

A. L. R. a. a. O. §. 1021. 1022.

Es ist erlaubt, Anmerkungen zu Büchern, auf welche ein Anderer das Verlagsrecht hat, besonders abzudrucken; mit dem Werke selbst aber dürfen dergleichen Anmerkungen, ohne Einwilligung des Verfassers, weder gedruckt, noch in den Preufsischen Staaten verkauft werden.

Ohne Einwilligung des Verfassers und Verlegers darf Niemand einzelne gedruckte Schriften in ganze Sammlungen aufnehmen, oder Auszüge daraus besonders drucken lassen. Auszüge können jedoch in andere Werke aufgenommen werden.

Uebersetzungen gelten in Beziehung auf das Verlagsrecht für neue Schriften.

Wenn keine Buchhandlung, welche auf die neue Ausgabe eines Buches etc. ein Verlagsrecht hat, mehr vorhanden, und auch das Recht des Schriftstellers erloschen ist *a*), steht es jedem frei, eine neue Ausgabe des Werkes zu veranstalten. Sind aber noch Kinder ersten Grades von dem Verfasser vorhanden, so mufs der neue Verleger sich deshalb mit diesen abfinden. Zwischen diesem neuen Verleger und demjenigen, welcher die neue Ausgabe besorgt, gelten dieselben Vorschriften, welche hinsichtlich der neuen Werke erlassen sind.

A. L. R. a. a. O. §. 1023—1025. 1027—1031.

a) In Frankreich darf ein Jeder zehn Jahre nach dem Tode des Verfassers eine neue Ausgabe veranstalten. Es liegt hierin eine Beeinträchtigung der Erben eines Schriftstellers, welche schwer zu vertheidigen seyn dürfte; wenn es sich gleich auf der andern Seite nicht läugnen läfst, dafs jene Vorschrift für die Verbreitung der Geistesbildung vortheilhaft wirken mufs.

§. 241.

Man hat versucht, aus dem Naturrecht *a*) den Nachdruck eines Werkes dadurch zu vertheidigen, dafs man den Satz aufstellte: derjenige, welcher den Abdruck eines Buches etc. als sein Eigenthum rechtmäfsig erworben hat, mufs damit nach seinem Belieben schalten, also auch dasselbe vervielfältigen, und daraus Vortheil ziehen können. Das Verhältnifs zwischen dem Verleger und dem Verfasser ist indessen nicht nach dem Naturrecht zu beurtheilen, da ein solcher Vertrag erst in einer geordneten menschlichen Gesellschaft denkbar ist. In dieser aber mufs bei jedem erlaubten Geschäfte die Absicht berücksichtigt werden, zu welcher es unter gesetzlichem Schutze eingegangen wurde. In der unrechtlichen Beeinträchtigung eines Verlegers liegt daher eine unerlaubte Vereitelung eines Zweckes, der bei jedem, welcher Mitglied einer geordneten menschlichen Gesellschaft ist, als bekannt vorausgesetzt werden mufs. Es kann keinem, der ein Geisteswerk producirt, das Eigenthum und die Nutzung desselben bestritten werden. Der Nachdruck ist daher fast überall, wenn gleich unter verschiedenen Modificationen, als unerlaubt in den Gesetzgebungen angesehen *b*).

Hin und wieder ist behauptet worden, dafs der Nachdruck in Deutschland bereits durch ältere allgemeine Gesetze verboten sey, nämlich durch Art. VII. der Wahlcapitulationen Leopold II. und Franz II. Der Kaiser verspricht aber darin nur: ein Reichsgutachten über die völlige Unterdrückung des Nachdrucks zu erfordern. Es kann mithin die Existenz eines ältern allgemeinen Gesetzes in Deutschland gegen den Nachdruck nicht dargethan werden, weshalb sich auch die Verleger häufig Privilegien gegen den Nachdruck ertheilen liefsen.

a) Hoffbauer Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechts: XXXIII.

b) Kramer, die Rechte der Schriftsteller und Verleger. Heidelberg 1827.

§. 242.

Die Preufsische Gesetzgebung spricht sich gegen den Nachdruck im A. L. R. a. a. O. §. 1036 dahin aus:

dafs unerlaubte Nachdrücke in hiesige Lande, bei Vermeidung der Confiscation, nicht eingeführt, und unbefugte Nachdrucker nach näherer Bestimmung des Criminalrechts *a*) ernstlich bestraft werden sollen,

und giebt in dieser Hinsicht folgende nähere Vorschriften:

Das Veranstalten einer neuen Uebersetzung durch einen andern Uebersetzer ist kein Nachdruck der vorigen. Auch wenn die Rechte der Buchhandlung und des Verfassers erloschen sind (s. oben), und es sodann Jedem frei steht, eine neue Ausgabe des Werks zu veranstalten, ist der Nachdruck solcher Ausgaben unter denselben Umständen unerlaubt, unter welchen der Nachdruck eines neuen Werkes nicht Statt findet.

Wer Bücher und Werke, deren Nachdruck unerlaubt ist, dennoch nachdruckt, mufs den rechtmäfsigen Verleger entschädigen. Diese Entschädigung besteht in dem Ersatze des Honorars, welches der rechtmäfsige Verleger dem Verfasser gezahlt hat, und der mehreren Kosten, welche derselbe wegen bessern Drucks und Papiers, gegen den Nachdruck gerechnet, auf die rechtmäfsige Auflage verwendet hat.

A. L. R. a. a. O. §. 1028. 1032. 1034. 1035.

In so fern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hiesiger Verleger gestatten, soll letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1033.

Es wurden dem gemäfs Conventionen gegen den Nachdruck geschlossen: mit Hannover, dem Grofsherzogthum Hessen, Oldenburg (Gesetzs. von 1827. S. 124—126.); Schaumburg-Lippe (Gesetzs. v. 1827. S. 163.), Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen, Lübek, Schwarzburg-Rudolstadt, Bremen, dem Königreich Sachsen, Lippe-Detmold, Nassau, Hohenzollern-Siegmaringen, Sachsen-Coburg-Gotha (Gesetzs. v. 1827. S. 164. 182.) Mit Meklenburg-Schwerin u. M.-Strelitz, Waldek, Anhalt-Dessau, Holstein, Lauenburg u. Schleswig, Sachsen-Altenburg, Hohenzollern-Hechingen, Anhalt-Bernburg, Reufs-Schleitz und Lobenstein-Baden, Reufs-Plauen, ältere Linie, Sachsen-Weimar, S.-Meiningen, Würtemberg, Hamburg, Baiern, Anhalt-Köthen, Kurfürstenthum Hessen, (Ges. S. von 1828. S. 2. 3. 21. 13. 17. 7. 9. 10. 11. 14. 15. 22. 27. 23. 91. G. S. v. 1829. S. 10. 39. 127.); mit sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten laut Bundestagsbeschlufs v. 12. Febr. 1833. (G. S. v. 1833. S. 25—27.).

Nachdem in Folge der Kabinetsordre vom 26. Aug. 1827. (Gesetzs. von 1827. S. 123.) mit dem gröfsten Theile der deutschen Bundesstaaten wegen der Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck besondere Vereinigungen über den Grundsatz:

dafs, in Anwendung der deshalb vorhandenen Gesetze, der Unterschied zwischen Inländern und Ausländern in Beziehung auf die gegenseitigen Unterthanen aufgehoben, und denselben ein gleicher Schutz, wie den Inländern, zu Theil werde,

getroffen worden, und hiernächst, auf den Antrag des Preufsischen Bundestags-Gesandten, die deutsche Bundestags-Versammlung über die Annahme dieses Grundsatzes zwischen sämmtlichen Bundesstaaten in Berathung getreten ist, hat sich dieselbe (in der 33. Sitzung am 26. September 1832) zu folgendem Beschlusse vereinigt:

„Um nach Art. 18. der deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, dafs bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maafregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaats und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinigten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, dafs die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Die höchsten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundesversammlung Mittheilung machen.“

Durch die Verordnung vom 12. Februar 1833 (Gesetzs. von 1833. S. 26. 27.), ist aufserdem, mit besonderem Bezug auf diesen Bundestagsbeschlufs, bestimmt worden:

dafs bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maafsregeln wider den Nachdruck von Gegenständen des

Buch- und Kunsthandels in Zukunft der Unterschied zwischen den Preufsischen Unterthanen in den zum deutschen Bunde nicht gehörenden Provinzen der Monarchie und den Unterthanen der im deutschen Bunde vereinten Staaten, bei vorausgesetzter Beobachtung der Reciprocität, in der Art aufgehoben seyn soll, dafs die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaats sich auch in den zum deutschen Bunde nicht gehörenden Provinzen des Preufsischen Staats des daselbst gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

a) Hat der rechtmäfsige Verleger ein ausdrückliches Privilegium erhalten, so hat der Nachdrucker eines Buches, welchem ein solches Privilegium vorgedruckt, oder dessen Inhalt auf oder hinter dem Titelblatte bemerkt ist, die in dem Privilegio angedrohete Strafe verwirkt.

Findet die Strafe aus einem besondern Privilegio nicht Statt, so sollen dennoch die nachgedruckten Exemplare auf den Antrag des rechtmäfsigen Verlegers confiscirt, und zum Verkauf unbrauchbar gemacht; oder dem Verleger, wenn er es verlangt, überlassen werden. In letzterm Falle mufs aber der rechtmäfsige Verleger, wenn er den Nachdruck übernehmen will, die von dem Nachdrucker darauf verwendeten Auslagen demselben auf die zu leistende Entschädigung anrechnen, oder so weit sie dazu nicht erforderlich sind, an die Strafkasse herausgeben.

So weit der Nachdruck selbst verboten ist, darf auch Niemand, bei gleicher Strafe, mit auswärts nachgedruckten Büchern Handel treiben.

A. L. R. Th. II. tit. 20. §. 1295—1297 *a*.

cf. die Verordnung vom 19. Mai 1791 (Edikten-Sammlung von 1791. S. 91—93.) u. §. 96. im Abschnitte: von dem Rechte Handel zu treiben.

§. 243.

Zur Erläuterung und Ergänzung der Verordnungen über die Censur der Druckschriften vom 18. October 1819 und 28. December 1824 ist verordnet:

1) Jeder Buchdrucker, welcher Censurlücken andeutet, verfällt in die durch §. XVI. zu I. der gedachten Verordnung vom 18. October 1819 festgesetzte Strafe.

2) Sämmtliche inländische Buchhändler, sie mögen zugleich im Auslande eine Buchhandlung besitzen oder nicht, sollen in Folge der Vorschrift des §. VIII. der Verordnung vom 18. October 1819 und des §. 6. der Cabinets-Ordre vom 28. December 1824 bei Vermeidung der durch §. XVI. zu I. der erstgedachten Verordnung festgesetzten Strafe verbunden seyn, auch ihre im Auslande zu druckenden oder für das Ausland bestimmten Verlags-Artikel, vor dem Drucke, der inländischen Censur zu unterwerfen.

3) Aufser der im §. XVII. der Verordnung vom 18. October 1819 bezeichneten Schriften soll die Herausgabe aller andern periodischen Schriften ebenfalls von der vorgängigen Genehmigung der mit der obersten Leitung der Censur-Angelegenheiten beauftragten Ministerien abhängig bleiben.

4) Nicht blofs der Verkauf und das Ausgeben, sondern auch das Ausstellen und Anbieten verbotener Schriften ist mit der im §. XVI. No. 5. der Verordnung vom 18. Octbr. 1819 angedroheten Strafen zu ahnden. Diese Strafen treffen den Verkäufer, Ausgeber, Aussteller oder Anbieter verbotener Schriften auch dann, wenn er nicht zu den Gewerbetreibenden gehört. Bei solchen Personen tritt, wenn sie sich dergleichen Vergehungen zum dritten Male schuldig machen, Statt des Verlustes des Gewerbes eine Gefängnifsstrafe von drei Monaten bis zu Einem Jahre ein, welche in fernern Wiederholungsfällen bis auf das doppelte gesteigert werden kann.

5) Die im §. XI. der Verordnung vom 18. October 1819 bezeichneten, aufserhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache, so wie die in der Cabinets-Ordre vom 19. Februar 1834 erwähnten, aufserhalb den Preufsischen Staaten in Polnischer Sprache erschienenen, oder künftig erscheinenden Schriften, und die in der Cabinets-Ordre vom 29. August 1835 erwähnten, aufserhalb der Staaten des deutschen Bundes gedrukten Anzeigen von Büchern oder einzelnen Blättern sind, so lange die Ober-Censur-Behörde nicht die besondere Erlaubnifs zum Verkauf derselben ertheilt hat, als verbotene zu betrachten. Wer solche Schriften, Anzeigen, oder einzelne Blätter verkauft, oder ausgiebt, ausstellt, anbietet, bevor die Ober-Censur-Behörde den Debit derselben gestattet hat, verfällt daher ebenfalls in die im §. XVI. No. 5. der Verordnung vom 18. October 1819 festgesetzte Strafe.

6) Aufser den in der Verordnung vom 18. October 1819 zu §. XI. und den in den Cabinets-Ordres vom 19. Febr. 1834 und 29. August 1835 erwähnten, so wie denjenigen Schriften, deren Verkauf und Verbreitung durch specielle Verfügungen der competenten Behörde untersagt ist oder künftig untersagt werden möchte, gehören zu den in Gemäfsheit der Schlufs-Bestimmung des §. XVI. der Verordnung vom 18. October 1819 verbotenen Schriften, auch alle in Deutschland ohne Namen des Verlegers erscheinenden Schriften und alle deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Namen des Redakteurs fehlt.

Cabinets-Ordre vom 6. August 1837.

14) Von den Rechten kaufmännischer Sachen.

§. 244.

Was die Rechte kaufmännischer Sachen betrifft,

so gehören dahin vor Allem nachstehende allgemeine Grundsätze:

Waaren, die in den Läden solcher Kaufleute, welche die Gilde gewonnen haben (vergl. jedoch §. 97.), gekauft worden, sind der Vindication nicht unterworfen.

Wer aufserdem eine Sache auf Messen oder Märkten, oder sonst von Leuten, welche Sachen dieser Art unter obrigkeitlicher Erlaubnifs öffentlich feil bieten, erkauft hat, dem kommen, wegen der nur gegen Ersatz zu leistenden Rückgabe, die Rechte eines redlichen Besitzers zu.

A. L. R. Th. I. tit. 15. §. 43. 44.

Die übrigen hier zu erwähnenden Vorschriften beziehen sich auf die Verpfändung beweglicher Sachen ohne körperliche Uebergabe.

Es gilt der allgemeine Grundsatz, dafs Verpfändungen durch symbolische Uebergabe nur bei solchen Sachen Statt finden, wo entweder die Natur des Gegenstandes keine eigentliche körperliche Uebergabe zuläfst, oder wo die Gesetze die Parteien davon ausdrücklich dispensiren. Aber selbst bei solchen Sachen kann eine Verpfändung ohne körperliche Uebergabe nur in so fern mit rechtlicher Wirkung erfolgen, als ihr Besitz auf den Pfandgläubiger durch solche Zeichen übertragen werden kann, aus welchen diese mit dem Besitze vorgefallene Veränderung auch für andere, aufser den contrahirenden Parteien, ersichtlich ist.

A. L. R. Th. I. tit. 20. §. 271. 272.

Es kann aber auch bei gewissen Waaren, welche Gegenstand des kaufmännischen Verkehrs sind, eine Verpfändung durch symbolische Uebergabe geschehen. Es gilt dies jedoch nur bei solchen Waaren, die nach ihrer Natur, oder nach der in Handelsstädten üblichen

Art ihrer Aufbewahrung, oder weil sie sich in dem Gewahrsam des Verpfänders selbst nicht befinden, entweder gar nicht, oder doch nicht ohne erhebliche Unbequemlichkeiten und Kosten, dem Pfandgläubiger körperlich übergeben werden können.

Berechtigt zu dergleichen symbolischen Verpfändungen sind, wo nicht die Provinzialgesetze ein Anderes bestimmen, nur Kaufleute, welche mit solchen Waarenartikeln Handel treiben, Fabrikanten, welche die von ihnen für eigene Rechnung verfertigten Waaren, einzeln oder im Ganzen, an Andere absetzen, und Besitzer adelicher Güter und Pächter Königlicher Aemter, welche Getraide oder andere Gutserzeugnisse in den Marktstädten aufschütten.

A. L. R. a. a. O. §. 329—335. 338.

Macht die Beschaffenheit der Waare eine Bearbeitung derselben während der Verpfändungszeit nothwendig, so mufs der Pfandinhaber dafür sorgen, dafs diese Bearbeitung in seiner eigenen oder eines von ihm bestellten Aufsehers Gegenwart geschehe.

A. L. R. a. a. O. §. 340.

Findet eine Vereinigung über diese Maafsregeln überhaupt nicht Statt, so kann die Verpfändung keinen Fortgang haben.

A. L. R. a. a. O. §. 341—344. 345—348.

Sind die Waaren unter öffentlicher Aufsicht auf Packhöfen, in Magazinen, oder Niederlagen befindlich, so mufs der Schuldner den über die geschehene Ablieferung erhaltenen Schein dem Gläubiger zustellen. Letzterer mufs dafür Sorge tragen, dafs die geschehene Verpfändung dem zur Aufsicht über dergleichen Verwahrungsörter bestellten Beamten bekannt gemacht werde. Dieser mufs die ihm geschehene Anzeige da, wo die er-

folgte Niederlegung der Waaren selbst eingetragen ist, bemerken, und darüber ein Bekenntnifs, mit der Versicherung: die Waare an Niemand, ohne Vorwissen des Pfandgläubigers, verabfolgen zu wollen, ausstellen.

A. L. R. a. a. O. §. 349—351.

Wo nach den besondern Handelsverfassungen eines Orts manche Waarenartikel, ohne Zuziehung gewisser öffentlich dazu bestellter Personen, einem Dritten nicht zugemessen, zugewogen, oder sonst körperlich übergeben werden können, mufs, aufser obigen Bestimmungen, der Verpfänder diesen Personen von der geschehenen Verpfändung Nachricht geben, und dieselben bedeuten, dafs die Waaren, ohne Vorwissen des Pfandgläubigers, einem Dritten nicht verabfolgt werden sollen.

Ueber diese Bekanntmachung und Bedeutung müssen die Beamten ein schriftliches Zeugnifs ausstellen, welches dem Gläubiger eingehändigt werden mufs.

Auf gleiche Weise können auch Waaren, die in der Zurichtung, auf der Bleiche, in der Farbe u. s. w. sich befinden, durch Ausantwortung der von den Inhabern darüber ausgestellten Empfangscheine, und durch Bekanntmachung an diese Inhaber verpfändet werden.

Das Original dieses Protokolles erhält der Pfandgläubiger, eine Abschrift desselben aber ist denjenigen Personen zuzustellen, welchen die Bedeutung (s. oben) geschehen ist.

A. L. R. a. a. O. §. 354—362.

In allen Fällen, wo die Verpfändung einem Dritten bekannt gemacht wird, ist derselbe zugleich ausdrücklich darüber zu vernehmen, ob die Waaren seines Wissens noch gar nicht, oder auf wie hoch nur, an einen andern Gläubiger schon verpfändet seyen. Seine Erklärung darüber ist der von ihm auszustellenden Bescheinigung,

oder dem über seine Bedeutung aufgenommenen Protokolle einzuverleiben.

A. L. R. a. a. O. §. 263. 264.

Waaren, auf welche der Bank ein Pfandrecht bestellt ist, können auf den Ueberrest ihres Werthes einem Pfandgläubiger verpfändet werden. Die Uebergabe geschieht alsdann durch Aushändigung des von der Bank an den Verpfänder ertheilten Empfangscheines, ohne dessen Rückgabe oder gerichtliche Mortificirung, nach den Verfassungen der Bank, die an dieselbe verpfändeten Waaren niemals frei gegeben werden.

A. L. R. a. a. O. §. 365. 366.

§. 245.

Eingehende Waaren, welche noch auf dem Wasser- oder Landtransporte begriffen sind, können nur durch Aushändigung des Connoissements und der Faktur an den Gläubiger gültig verpfändet werden. Es ist aber übrigens Sache des Gläubigers sich hinlänglich zu versichern, dafs die Waaren für Rechnung und Gefahr des Schuldners abgesendet, oder dafs der Betrag derselben dem Absender bezahlt, oder sonst vergütet worden.

A. L. R. a. a. O. §. 367. 368. cf. §. 369—371. 372. 373.

§. 246.

Es ist auch zuläfsig ausgehende Waaren durch Uebergabe der in den Händen des Absenders befindlichen Ladungsscheine, und anderer über die von ihm geschehene Versendung sprechenden Urkunden, zu verpfänden, und es ist auch in diesem Falle Sache des Gläubigers, sich zu überzeugen, dafs die Versendung für Rechnung des Schuldners geschehen sey. Er mufs ferner, bei Verlust seines Pfandrechts dafür sorgen, dafs der Commissionär oder Spediteur, an welchen die Waaren addressirt sind, spätstens den zweiten Posttag, nachdem die

Verpfändung geschehen ist, von derselben benachrichtigt werde.

A. L. R. a. a. O. §. 374—376.

Schiffer und Fuhrleute haben kein Recht, die von ihnen geladenen Waaren zu verpfänden.

Wer sich also mit ihnen in Contracte über dergleichen Waaren einlassen will, mufs sich zuvörderst durch ein Attest von den Gerichten, oder andern zu dergleichen Geschäften bestellten Beamten des Abgangsortes, versichern, dafs die Waaren von dem Schiffer oder Fuhrmanne für eigene Rechnung geladen, oder ihm von dem Eigenthümer die Befugnifs darüber zu disponiren, beigelegt worden *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 377. 378.

a) Wegen der Vorschriften, wenn ein Schiffer, während der Reise, auf die geladenen Waaren, für Rechnung der Befrachter Darlehne oder Bodmerei zu nehmen befugt ist, s. Seerecht.

§. 247.

Bei Verpfändungen solcher Waarenartikel an die Bank ist ebenfalls die symbolische Uebergabe erforderlich. Alle dergleichen Verpfändungen sollen in die, bei jedem Banko-Comtoir von vereideten Beamten zu führenden Pfandbücher eingetragen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 380. 381.

Die Banko-Comtoirs sind verpflichtet, einem Jeden, der sich durch Consens des Eigenthümers, oder auf andere Art, wegen eines ihm bei der Sache zustehenden erlaubten Interesse auszuweisen im Stande ist, Auskunft darüber zu ertheilen: ob ein gewisser Waarenartikel, über welchen der Anfragende ein Geschäft zu schliefsen beabsichtigt, bei ihnen ganz oder zum Theil verpfändet sey.

Sind die Waaren in einer andern Provinz als wo der Eigenthümer wohnt, so erfordert es die Sicherheit eines solchen Contrahenten, die Anfrage an die Comtoirs beider Provinzen ergehen zu lassen.

Es sind hiernach die übrigen, nach den obigen Vorschriften zur Sicherheit des Publikums gegen Gefährde zu nehmenden, Maafsregeln bei Verpfändungen an die Bank nicht nothwendig, falls derselben nicht ein- oder ausgehende Waaren verpfändet werden sollen.

Es bleibt übrigens der Bank überlassen, welche Maafsregeln sie in jedem vorkommenden Falle mit dem Verpfänder treffen wolle, um zu verhindern, dafs die ihr verpfändeten Waaren einem dritten redlichen Besitzer körperlich übergeben werden.

A. L. R. a. a. O. §. 382—386.

Sind diese Maafsregeln unzureichend, so kann auch die Bank gegen Dritte, welche zum Naturalbesitze redlicher Weise gelangt sind, von ihrem Pfandrechte keinen Gebrauch machen.

A. L. R. a. a. O. §. 387. cf. 275 u. f.

§. 248.

Kaufleute, welche ihre Pfandgläubiger, durch heimlichen Verkauf und Naturalübergabe der symbolisch verpfändeten Waaren an einen Dritten um ihr Recht bringen, sollen als Betrüger nach Vorschrift der Criminalgesetze bestraft, und ihr Urtheil an der Börse, zur Warnung des Publikums öffentlich bekannt gemacht werden.

A. L. R. a. a. O. §. 388.

Dieselben Strafen werden gegen diejenigen zur Anwendung gebracht, welche durch Contracte über Waaren, mit Verschweigung des darauf bestellten Pfandrechts,

entweder dem Pfandgläubiger oder dem dritten Contrahenten, Nachtheil verursachen.

A. L. R. a. a. O. §. 389.

D) Von den Privilegien für den Handel und die Kaufleute.

1) Privilegien für den Handel überhaupt.

§. 249.

Es gehören hierher vor Allem:

a) die Banken aller Art; von diesen ist indessen, so wie

b) von den Messen und Märkten im allgemeinen Theile die Rede gewesen. Einer kurzen Erwähnung bedürfen jedoch hier:

c) die Stapelrechte,

wenn gleich dieselben in der neuesten Zeit fast gänzlich aufgehoben sind *a*).

Stapelrecht nennt man die hin und wieder einer Stadt besonders verliehene, mehr oder weniger beschränkte, Befugnifs, die durchgehenden Waaren anzuhalten, und entweder:

α) die Eigenthümer zu nöthigen, dieselben auf der Stadtwaage gegen ein Waagegeld wiegen zu lassen (d. i. das Krahnrecht), oder

β) sie blofs umladen, oder auch von Fuhrleuten der Stadt weiter befördern, zu lassen (Stations- oder Umschlags-Recht), oder

γ) sie in der Stadt abzulegen, und eine längere oder kürzere Zeit daselbst zum Verkaufe feil zu bieten, ehe sie, gegen Entrichtung eines gewissen Zolls, weiter gebracht werden dürfen *b*) (d. i. das sogenannte Niederlagsrecht).

a) Nach der Akte des Wiener Congresses sollen keine Stapel-Rechte neu eingeführt, die bestehenden aber nur so weit erhalten werden, als sie ohne Rücksicht auf Local-Interesse dem Handel und der Schiffahrt überhaupt vortheilhaft seyn können.

Acte de congrés de Vienne. Art. 109—116.

b) In ältern Zeiten hatten zuweilen Städte ein so ausgedehntes Niederlagsrecht, dafs die Waaren gar nicht anders weiter transportirt werden durften, als wenn sie von Bürgern aus der Stadt gekauft worden. — Abweichend definirt Schmalz in seinem Staatsrecht §. 461 diese Begriffe.

2) Privilegien für die Kaufleute.

§. 250.

Zu den Privilegien für die Kaufleute selbst gehört:

a) ihre Befugnifs höhere Zinsen zu nehmen, s. oben: von Darlehnen und kaufmännischen Zinsen;

b) ihre Wechselfähigkeit (s. Wechselrecht);

c) ihr privilegirter Gerichtsstand in Handelssachen, wo besondere Handelsgerichte sind (s. den über letztere sprechenden Abschnitt);

d) die Beweiskraft ihrer Handlungsbücher.

Nach den allgemeinen Grundsätzen könnte eigentlich aus den Handelsbüchern nur ein Beweis gegen die Kaufleute geführt werden. Es wurde indessen schon im Mittelalter gestattet, dafs auch für sie ein Beweis aus den Handelsbüchern geführt werden konnte, sobald der Eid hinzukam.

Auch nach den Preufsischen Gesetzen kann sich ein Kaufmann seiner Handlungsbücher, wenn dieselben gehörig geführt sind, zum Beweise bei seinen streitig gewordenen Forderungen bedienen *a*). Es erstreckt sich jedoch diese Beweiskraft nur auf den zur Handlung gehörenden Waaren- und Wechselverkehr. Bei Dar-

lehnen, Bürgschaften etc. haben Handelsbücher nicht mehr Glaubwürdigkeit, als andere Privatverzeichnisse, und sie können auch dann, wenn dergleichen Forderungen mit dem Handelsverkehre in Beziehung oder Verbindung stehen, sobald diese nicht selbst aus einem Waaren- oder Wechselverkehr entstanden sind, als Beweismittel nicht gebraucht werden.

A. L. R. Th. II. tit. 8. §. 562—565.

a) Les livres de commerce, régulièrement tenus, peuvent être admis par le juge pour faire preuve entre commerçans pour faits de commerce. Code du comm. art. 12.

§. 251.

Handlungsbücher, welche Beweiskraft haben sollen, müssen nach kaufmännischer Art geführt werden *a*). Es müssen, auf Verlangen des Gegentheils, mit dem Hauptbuche auch die übrigen Bücher, auf welche dasselbe sich bezieht, vorgelegt werden, und letztere müssen mit jenem, so wie unter sich, bei den durch Sachverständige zu machenden Proben übereinstimmen.

Dergleichen Handlungsbücher haben unter Kaufleuten volle Beweiskraft.

Weichen die Vermerke in den Büchern der in Streit befangenen Kaufleute von einander ab, und sind die Bücher beider Theile gehörig geführt, so kann keins derselben als ein Beweismittel für den vorliegenden Fall gebraucht werden. Finden sich jedoch gegen eins derselben erhebliche Ausstellungen, so hat das andere, welches untadelhaft geführt ist, so lange Beweiskraft, bis das Gegentheil auf andere Art ermittelt ist.

A. L. R. a. a. O. §. 566—571.

a) Tout commerçant est tenu d'avoir un livre-journal qui présente, jour par jour, ses dettes actives et passives, les

opérations de son commerce, ses négociations, acceptations ou endossemens d'effets, et généralement tout ce qu'il reçoit et paye, à quelque titre que ce soit; et qui énonce, mois par mois, les sommes employées à la dépense de sa maison; le tout indépendamment des autres livres usités dans le commerce, mais qui ne sont pas indispensables. Il est tenu de mettre en liasse les lettres missives qu'il reçoit, et de copier sur un registre celles qu'il envoie.

Il est tenu de faire, tous les ans, sous seing privé, un inventaire de ses effets mobiliers et immobiliers, et de ses dettes actives et passives, et de le copier, année par année, sur un registre spécial à ce destiné.

Le livre-journal et le livre des inventaires seront paraphés.

Code du comm. art. 8. 9. 10. cf. art. 11.

§. 252.

Gegen Andere, als Kaufleute, kann nur bei streitigen Waarenlieferungen ein Beweis aus Handlungsbüchern geführt werden; wenn durch Geständnifs, oder sonst bereits ausgemittelt ist, dafs die Waaren geliefert worden. In diesem Falle kann die Zeit der geschehenen Lieferung, der Betrag und die Beschaffenheit der gelieferten Waaren, der Preis, wofür sie behandelt oder verabfolgt worden, die Zeit, binnen welcher die Zahlung hatte erfolgen sollen, und ob die Lieferung unmittelbar an den Verklagten, oder an dessen Hausgenossen, Dienstboten etc. geschehen sey, aus den Handlungsbüchern bewiesen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 572—574.

Die Bücher eines Kaufmannes machen jedoch gegen jeden, der kein Kaufmann ist, nur einen halben Beweis.

Wird dieser halbe Beweis durch Gegenbeweismittel nicht aufgehoben oder geschwächt, so mufs der Kaufmann zur eidlichen Bestärkung seiner Bücher gelassen werden *a*).

Bei Societätshandlungen sind die sämmtlichen Theilnehmer, welche zur Zeit der geschehenen Lieferung der Handlung an dem Orte vorgestanden haben, zur eidlichen Bestärkung verbunden, falls sie nicht etwa einen unter sich, oder einen Fremden der ganzen Handlung, oder doch der Art von Geschäften, woraus die Schuld entstanden ist, vorgesetzt haben.

Hat ein Buchhalter die Bücher geführt, so mufs, auf Verlangen, auch dieser, aufser dem Eigenthümer oder Disponenten den Eid leisten. Der Eid des letztern ist jedoch hinreichend, wenn der Buchhalter gestorben oder sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist.

A. L. R. a. a. O. §. 575—580.

a) Sobald die Handlungsbücher überhaupt gehörig geführt sind, so ist die eidliche Bestärkung nur auf diejenige Stelle derselben zu richten, aus welcher in dem vorliegenden Falle der Beweis geführt werden soll. A. G. O. Th. I. tit. 10. §. 168.

§. 253.

Die Erben eines Kaufmannes müssen die Richtigkeit der Bücher der Regel nach insgesammt, jedoch nur auf die Art, wie Erben überhaupt Handlungen des Erblassers zu bekräftigen verbunden sind, eidlich bestärken. Hat indessen einer der Erben bereits länger als ein Jahr die Direction der Handlung geführt, so ist dessen alleiniger Eid genügend.

A. L. R. a. a. O. §. 582. 583.

§. 254.

Der eidlichen Bestärkung bedarf es nicht bei den von vereideten Buchhaltern geführten Büchern der Königlichen Bank, der Seehandlungsgesellschaft und anderer öffentlichen Anstalten, welche mit diesem Privilegio ausdrücklich versehen sind.

A. L. R. a. a. O. §. 584.

§. 255.

Zu der, aus dem den Juden durch das Edikt vom 11. März 1812 verliehenen Staatsbürgerrechte fliefsenden, Gewerbefreiheit gehört auch der Handel, und es sind mit Aufhebung aller ihrer, jenem Gesetze nicht correspondirenden, Privilegien, auch die Beschränkungen fortgefallen, denen sie früher hinsichtlich des Handels unterlagen. Hiernach sind auch die Vorschriften hinsichtlich der Beweiskraft ihrer Handlungsbücher zu beurtheilen.

Es ist jedoch ausdrücklich verordnet:

dafs die Fortdauer der ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger mit dadurch bedingt seyn soll, dafs sie sich bei Führung ihrer Handelsbücher der deutschen oder einer andern lebenden Sprache bedienen u. s. w.

Edikt vom 11. März 1812. §. 2.

§. 256.

Bücher der Brauer, Bäcker oder anderer Personen, welche ein öffentliches Gewerbe treiben, so wie der Krämer in Dörfern und Flecken, haben keine Beweiskraft, wenn sie auch an sich auf kaufmännische Art geführt wären.

Wenn aber mit dem Abnehmer ein Gegenbuch gehalten ist, und in diesen die ausgenommenen Waaren oder geleisteten Zahlungen eingeschrieben sind: so bewirkt dies in den Händen des Abnehmers befindliche Gegenbuch wider ihn, ohne Unterschied des Standes, vollen Beweis, wenn er acht Tage nach Einziehung der Lieferung verstreichen läfst, ohne wider die Richtigkeit des in dem Gegenbuche enthaltenen Vermerks gerichtlich zu protestiren.

Geht ein solches Gegenbuch ohne Verschulden des Lieferanten verloren, so kann derselbe, gleich einem

Kaufmanne, zur eidlichen Bestärkung des in seinen Händen befindlichen Exemplars verstattet werden *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 591—593.

a) Dieselben Vorschriften gelten hinsichtlich der auf dem Lande gewöhnlichen Kerbhölzer.

A. G. O. Th. I. tit. 10. §. 164.

§. 257.

Hinsichtlich der von Kaufleuten unter einander betriebenen Geschäfte, ist die Beweiskraft der Handelsbücher auf keine bestimmte Zeit eingeschränkt. Gegen die Erben eines Kaufmanns dauert diese Beweiskraft nur fünf Jahre, vom Todestage des Erblassers.

Gegen jeden, der kein Kaufmann ist, hat das Handlungsbuch nur binnen Jahresfrist, von der Zeit jeder Lieferung an gerechnet, die Kraft eines halben Beweises. Nach Verlauf dieses Jahres geht zwar die Beweiskraft, nicht aber das Recht des Kaufmanns verloren, aus dem eingetragenen Vermerke, als aus einem schriftlichen Contracte zu klagen.

Selbst die Beweiskraft kann einem Handlungsbuche durch die Einlegung eines Protestes erhalten werden, wenn der Abnehmer die Königlichen Lande verlassen hat, oder sein Aufenthalt dem Kaufmanne unbekannt ist. Es mufs indessen dieser Protest vor Ablauf des Jahres vor Gerichten, oder vor einem Justizcommissar und Notar eingelegt werden. Der Kaufmann mufs dabei die Entfernung des Abnehmers aus den Königlichen Staaten bescheinigen, oder an Eides Statt versichern, dafs er, aller angewandten Mühe ungeachtet, den jetzigen Aufenthalt desselben zu ermitteln nicht vermöge. Ferner mufs er sein Hauptbuch vorlegen, und die Stellen desselben, worin seine Forderung enthalten ist, dem Proteste einrücken lassen.

Durch einen solchen Protest wird die Beweiskraft des Handelsbuches bis auf fünf Jahre von dem Dato desselben erhalten, und sie kann auch nachher durch Wiederholung des Protestes verlängert werden.

Ein Kaufmann kann durch dergleichen Protest die Beweiskraft seines Handelsbuches auch gegen die Erben eines andern Kaufmanns über die oben bestimmte Frist verlängern.

A. L. R. a. a. O. §. 594—603.

Ein Kaufmann verliert dadurch, dafs die Beweiskraft seiner Handelsbücher erloschen ist, noch nicht seine Forderung.

A. L. R. a. a. O. §. 604.

§. 258.

Handelsbücher haben keine Beweiskraft:

1) wenn darin Blätter eingeklebt, eingeheftet oder ausgerissen, oder wenn Stellen darin befindlich sind, die durch Aenderungen unleserlich gemacht sind;

2) wenn der Kaufmann bei der Führung seiner Bücher Unrichtigkeiten begangen hat, die seinen Vortheil bezwecken;

3) wenn der Kaufmann eines Meineides oder falschen Zeugnisses überführt, oder eines andern, seinen ehrlichen Namen schändenden Verbrechens schuldig, oder für unfähig erklärt wird, einen Eid zu schwören.

4) wenn er einen muthwilligen oder betrüglichen Bankerott gemacht hat, — (ist er nur eines fahrläfsigen oder unbesonnenen Bankerotts schuldig befunden, so können seine Bücher zur Unterstützung anderer vorhandener Beweismittel gebraucht werden);

5) wenn er auf den Grund seiner Bücher eine Forderung eingeklagt hat, deren bereits erfolgte Zahlung ermittelt wird.

Wird jedoch erwiesen, dafs er blofs wegen Untreue oder Unordnung eines seiner Handlungsbedienten von der geschehenen Zahlung keine Wissenschaft erhalten hat, so ist die Beweiskraft nur in Ansehung des Zeitraums, in welchem ein solcher Handlungsbedienter zur Führung der Bücher oder Einkassirung der Gelder gebraucht worden, geschwächt; aber auch für diesen Zeitraum können die Bücher zur Unterstützung anderer Beweismittel gebraucht v erden.

Finden sich Unrichtigkeiten anderer Art, als solche, die den Vortheil des Kaufmanns bezwecken (s. 2), und sind deren mehrere, so mufs nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen beurtheilt werden, ob dieselben so beschaffen sind, dafs dadurch die Glaubwürdigkeit der Bücher ganz entkräftet werde.

A. L. R. a. a. O. §. 605—613.

E) Von den besondern Arten den Handel zu treiben.

1) Von dem Propre- oder Eigenen Handel.

§. 259.

Die Nothwendigkeit, dafs der Kaufmann wenigstens eine Zeit lang völlig Eigenthümer der Waaren wird, aus deren Verkauf ihm Vortheil erwachsen soll, bedingt eigentlich den Begriff des Handels. Man verbindet also mit diesem Begriffe der Eigenen oder Propre-Handlung die Idee, dafs dem Verkaufe solcher Waaren ein Kauf, in der Hoffnung eines Vortheils auf deren Wiederverkauf, vorausgegangen sey.

Schon oben ist erwähnt worden, dafs die erste Art, wie dieser Handel betrieben wurde, der Tausch war.

Die jetzige Sicherheit der Strafsen und die leichte

Verbindung zwischen den zur See handelnden Staaten, so wie die Ausbildung der Assecuranzen haben indessen die frühern Schwierigkeiten beim Handel gehoben, während in den ältesten Zeiten der Kaufmann mit seinen Waaren selbst reisen mufste *a*).

a) Dies wäre jetzt bei der Mannichfaltigkeit der Handelsgeschäfte ganz unmöglich geworden. Wenn man indessen über See auf ein entferntes Land handelt, wo man keinen sichern Correspondenten hat, und die Einkassirung der baaren Zahlung durch Wechsel zu schwierig wird, erfordert die Proprehandlung die Mitsendung eines handelsverständigen Mannes *(Cargadeur)*. — Büsch Darstellung der Handlung. S. 194 u. f.

2) Von dem Commissionshandel.

§. 260.

Die wichtigen Erleichterungen, welche dem Handel seit dem vierzehnten Jahrhundert zu Theil wurden, gaben nach und nach den Kaufleuten die Möglichkeit, ihre Geschäfte nach den meisten Gegenden hin ohne persönliches Mitreisen oder Mitsendung ihrer Handlungsbedienten zu betreiben. Höchst wesentlich war hierbei die im sechszehnten Jahrhundert beginnende Einrichtung der Posten, wodurch Aufträge durch Briefe nach andern Handelsplätzen und Wechselzahlungen einer regelmäfsigen Beförderung nicht länger entbehrten.

Durch die Benutzung dieser Erleichterungen reihete sich an den eigentlichen Handel der sogenannte Commissionshandel. Derselbe setzt voraus, dafs jemand für seine eigene Rechnung eine Handels-Unternehmung mache, und bei dieser sich der Dienste eines andern bediene, der dasjenige für ihn verrichtet, was früher der Kaufmann selbst oder durch seine Handlungsbedienten verrichten liefs. Der Committent bezahlt *a*) auch seinem

nem Commissionär die geleisteten Dienste (in der Regel durch bestimmte Prozente), so dafs eigentlich der Ausdruck Commissionshandel dem Wesen dieses Verhältnisses nicht entspricht, sondern dasselbe mehr in die Reihe der zum Handel gehörenden Hülfsgeschäfte zu setzen ist.

a) Von dieser Provision ist bereits oben bei den allgemeinen Grundsätzen vom Mandate die Rede gewesen.

§. 261.

Der Commissionshandel *a)* kann sich mithin mit der Besorgung des Ein- und Verkaufs der Waaren, Wechsel, mit der Regulirung der Assecuranzen u. s. w. beschäftigen. Hinsichtlich der Rechte und Verbindlichkeiten des Commissionairs s. den Abschnitt: vom Mandate.

Es bedarf hier die Verordnung im Preufsischen Staate hinsichtlich der Ausdehnung der den Commissionairs zu ertheilenden Gewerbscheine einer nochmaligen Erwähnung. Statt der früher ertheilten Gewerbscheine zum Betriebe der Geschäfte kaufmännischer Commissionärs und Spediteurs sollen nämlich Gewerbscheine zum Commissions- und Speditionshandel ausgefertigt werden, mit der hinzuzufügenden Bemerkung, dafs solche nicht die Befugnifs ertheilen, die Geschäfte eines Waaren-, Fonds- oder Schiffsmäklers zu betreiben.

Rescr. d. Minist. d. Handels v. 3. Sept. 1818. ad 1. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 83.

a) Le commissionaire est celui qui agit, en son propre nom, ou sous un nom social, pour le compte d'un commettant.

Les devoirs et les droits du commissionaire qui agit au nom d'un commettant, sont determinés par le Code Napoléon, livre III. titre XIII.

Tout commissionaire, qui a fait des avances sur des mar-

chandises à lui expédiées d'une autre place pour être vendues pour le compte d'un commettant, a privilége, pour le remboursement de ses avances, intérêts et frais, sur la valeur des marchandises, si elles sont à sa disposition, dans ces magasins, ou dans un dépôt public, ou si, avant qu'elles soient arrivées, il peut constater, pour un connoissement ou par une lettre de voiture, l'expedition qui lui en a été faite. — Code du comm. art. 61 u. f. Vergl. die sehr ausführliche Darstellung d. Commissionshandels in: Büsch a. a. O. Th. I. S. 207 u. f. Zusätze Bd. I. S. 280. Bd. III. S. 52. 58. — H. Stork de commerciis institoriis. Vitemb. 1741. 4. — v. Martens Grundrifs des Handelsrechts. S. 28.

3) Von dem Transito- und Speditionshandel.

§. 262.

Der Speditionshandel *a*) verdient eigentlich noch viel weniger den Namen eines Handels, indem die Spediteure nur zur Erleichterung des Transitohandels dienen.

a) Büsch a. a. O. S. 227 u. f. — v. Martens a. a. O. S. 28. 29.

§. 263.

Transitohandel *a*) nennt man den durch das Land blofs durchgehenden Handel. Er bringt blofs den Personen, welche im Lande mit der Durchfuhr beschäftigt sind, Vortheil; das Capital aber, welches in den Waaren selbst liegt, kann den Gegenden, durch welche er seinen Weg nimmt, keinen Nutzen gewähren. In den ältern Zeiten fand der Transitohandel wenig Hindernisse; der mit seinen Waaren reisende Kaufmann bedurfte der Dienste der Bewohner, durch deren Städte er zog, in der Regel nur in so fern, als jeder Reisende für sich und sein Gepäck dieselben nöthig hatte, — selten aber zu solchen Verrichtungen, die durch seine eigene Gegenwart entbehrlich gemacht wurden. In Deutschland wurden mit

der steigenden Blüte des Handels dem Transitohandel manche Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Die Städte erbaten und erhielten die, in neuerer Zeit fast gänzlich wieder verschwundenen, Stapelrechte (s. oben), — anderer Anmaafsungen nicht zu gedenken *b*).

Die kaufmännische Besorgung der weiteren Versendung fremder Waaren an ihren Bestimmungsort, wenn sie auf dem Wege dahin durch Orte kommen, wo sie aus irgend einem Grunde aufgehalten werden, nennt man Spedition. Auch ohne Stapelgerechtigkeit wird die Spedition für solche Städte von Wichtigkeit, deren Lage so ist, dafs daselbst die Landfracht mit der Flufsfahrt wechselt, oder die inländischen Fuhrleute sie zum Ziel ihrer Reisen machen.

Für die Fortschaffung der Waaren und die Aufsicht dabei erhält der Spediteur eine festgesetzte oder hergebrachte Provision *c*).

Im Preufsischen gilt das Rescr. v. 3. Sept. 1818. (s. §. 261.) auch für die Spediteurs.

a) Interessante Notizen über die in den letzten Jahren im Preufsischen Staate Statt gefundene Aus-, Ein- und Durchfuhr giebt C. W. Ferber in seinen: neuen Beiträgen zur Kenntnifs des gewerblichen und commerciellen Zustandes der Preufs. Monarchie. Berlin 1832.

b) Von dem Transito- (Durchfuhr-) Handel ist der Fuhr- oder Frachthandel zu unterscheiden. Derselbe besteht darin, dafs Kaufleute eines Landes Waaren aus fremden Ländern andern Nationen zuführen und verkaufen. Diese Waaren berühren daher selten das Land jener Kaufleute, und bringt aufser ihnen höchstens denen Nutzen, welche für sie die Schiffe etc. verfertigen. Vergl. Kraus vermischte Schriften über staatswirthschaftliche etc. Gegenstände. Königsb. 1808.

c) In der Regel beträgt dieselbe ½ Procent von dem Werthe der beförderten Güter.

4) Von Handelsgesellschaften.

a) Ueberhaupt.

§. 264.

Sehr häufig findet sich die Vereinigung zweier oder mehrerer Personen zur Betreibung ihrer Handelsgeschäfte, und es kann eine solche sowohl den Waaren- und Wechsel-, als auch den Commmissions- und Speditionshandel etc. betreffen.

Es finden bei Handelsgesellschaften die allgemeinen Vorschriften von Gesellschaftsverträgen überhaupt Anwendung, in so fern dieselben nicht durch die folgenden Grundsätze abgeändert werden.

A. L. R. Th. II. tit. 8. §. 614. cf. Th. I. tit. 17. §. 186 u. f.

b) Arten der Privathandelsgesellschaften.

§. 265.

Die Hauptgattungen *a*) der Privat-Handelsgesellschaften sind:

α) die Société collective, d. i. die eigentliche regelmäfsige Societät *b*). Die Mitglieder derselben müssen sich unter einer gemeinschaftlichen Firma zu einer dauernden Handelsverbindung, nicht blofs zu einzelnen Geschäften verbunden haben. Die Vertheilung der Geschäfte, des Gewinnes und Verlustes wird in der Regel durch den Societätscontract bestimmt. Nach den meisten Gesetzen haftet jedes Mitglied für die Verbindlichkeiten der Societät *in solidum*, wiewohl es nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts nur *pro rata* verpflichtet seyn würde.

β) Société en commandite *c*) nennt man eine eigenthümliche Art der Societät, bei welcher einzelne Mit-

glieder an den Geschäften gar nicht Theil nehmen, sondern nur Geld einschiefsen (*Commanditairs, stille Gesellschafter*). Ihr Namen darf nicht in die Firma mit aufgenommen werden; sie haften auch nur auf Höhe ihres Einschusses, nicht mit ihrem ganzen Vermögen. Deshalb ist auch die directe Klage nicht gegen sie, sondern gegen die andern Mitglieder zu richten, welche mit ihrem ganzen Vermögen haften (*Complementairs*).

γ) Compagnie anonyme *d*) (*compte en participation*) nennt man eine Verbindung, in Folge welcher mehrere Personen fortdauernde oder einzelne Handelsgeschäfte auf gemeinschaftlichen Gewinn oder Verlust unternehmen, diese Geschäfte selbst aber mit dritten Personen nur im Namen Einzelner von ihnen geführt werden.

a) La loi reconnaît trois espèces de sociétés commerciales:
la société en nom collectif,
la société en commandite,
la société anonyme.
Code du comm. art. 19.

b) La société en nom collectif est celle, que contractent deux personnes, ou un plus grand nombre, et qui a pour objet de faire le commerce sous une raison sociale.

Les noms des associés peuvent seuls faire partie de la raison sociale.

Les associés en nom collectif, indiqués dans l'acte de société, sont solidaires pour tous les engagemens de la société, encore qu'un seul des associés ait signé, pourvu que ce soit sous la raison sociale. — Code du comm. art. 20 – 22. —

Vergl. Lauterbach: de obligatione sociorum quae oritur ex conventione cum extraneis inita. — Mevius ad jus Lubecense. Lib. III. tit. 9. art. 5. n. 4.

c) Derjenige, welcher der Societät ein bestimmtes Capital mit der Bedingung anvertraut hat, dafs er, statt der Zinsen, am Gewinne oder Verluste nach Verhältnifs dieses Capitals Theil neh-

men wolle, wird ein stiller Gesellschafter *(Associé en commandite)* genannt.

A. L. R. Th. II. tit. 8. §. 651.

La société en commandite se contracte entre un ou plusieurs associés responsables et solidaires, et un ou plusieurs associés simples bailleurs de fonds, que l'on nomme commanditaires ou associés en commandite.

Elle est régie sous un nom social, qui doit être nécessairement celui d'un ou plusieurs des associés responsables et solidaires.

Lorsqu'il y a plusieurs associés solidaires et en nom, soit que tous gérent ensemble, soit qu'un ou plusieurs gérent pour tous, la société est, à la fois, société en nom collectif à leur égard, et société en commandite à l'égard des simples bailleurs de fonds.

Le nom d'un associé commanditaire ne peut faire partie de la raison sociale.

L'associé commanditaire n'est passible des pertes que jusqu'à concurrence des fonds qu'il a mis ou dû mettre dans la société.

L'associé commanditaire ne peut faire aucun acte de gestion, ni être employé pour les affaires de la société, même en vertu de procuration.

En cas de contravention à la prohibition mentionnée, l'associé commanditaire est obligé solidairement, avec les associés en nom collectif, pour toutes les dettes et engagemens de la société.

Code du comm. art. 23—28.

d) La société anonyme n'existe point sous un nom social: elle n'est désignée par le nom d'aucun des associés.

Elle est qualifiée par la désignation de l'objet de son entreprise.

Elle est administrée par des mandataires à temps révocables, associés ou non associés, salariés ou gratuits.

Les administrateurs ne sont responsables que de l'execution du mandat qu'ils ont reçu. — Ils ne contractent, à raison de leur gestion, aucune obligation personnelle ni solidaire relativement aux engagemens de la société.

Les associés ne sont passibles que de la perte du montant de leur intérêt dans la société.

Le capital de la société anonyme se divise en actions et même en coupons d'action d'une valeur égale.

L'action peut être établie sous la forme d'un titre au porteur. Dans ce cas, la cession s'opère par la tradition du titre.

La propriété des actions peut être établie par une inscription sur les registres de la société. Dans ce cas, la cession s'opère par une declaration de transfert inscrite sur les registres, et signée de celui qui fait le transport, ou d'un fondé de pouvoir.

La société anonyme ne peut exister qu'avec l'autorisation du Gouvernement, et avec son approbation pour l'acte qui la constitue; cette approbation doit être donnée dans la forme préscrite pour les reglemens d'administration publique.

Code du comm. art. 29 – 37.

c) Form bei fortwährenden Societätshandlungen.

§. 266.

Hat eine Handlungsgesellschaft nur einzelne bestimmte Geschäfte und Unternehmungen zum Gegenstande, so bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung. Auch bedarf es dazu unter Kaufleuten keines schriftlichen Contracts, in so fern derselbe durch gehörig geführte Handelsbücher des einen oder andern Gesellschafters ersetzt wird.

A. L. R. a. a. O. §. 615. 616.

Soll aber eine fortwährende Societätshandlung *a*) unter einer gemeinschaftlichen Firma errichtet werden, so sind blofse Vermerke in den Handlungsbüchern dazu nicht hinreichend, sondern die Mitglieder müssen einen schriftlichen Contract errichten.

A. L. R. a. a. O. §. 617. cf. Th. I. tit. 5. §. 155 u. f.

Ferner sind die Gesellschafter verpflichtet, die unter ihnen geschlossene Societät der Kaufmannschaft des

Ortes, wo die Handlung errichtet ist, auf der Börse oder durch deren Vorsteher bekannt zu machen, oder sie der Obrigkeit des Ortes anzuzeigen, Falls an dem Orte keine Kaufmannsinnung ist. In beiden Fällen mufs zugleich die Firma, unter welcher die Societät ihre Geschäfte zu betreiben gedenkt, angezeigt, und die Handschrift derer, welche sie zu führen berechtigt seyn sollen, auf der Börse oder bei den Gerichten niedergelegt werden.

Es ist bei Bestimmung der Firma darauf zu sehen, dafs dieselbe sich hinlänglich von allen bereits bekannt gemachten unterscheide. Ergiebt sich in der Folge, dafs eine andere bereits errichtete Handlung dergleichen Firma führt, so ist die später geschlossene Societät verpflichtet, ihre Firma zu ändern.

A. L. R. a. a. O. §. 618—622.

Soll das eine oder das andere Mitglied von dem Betriebe der Geschäfte ganz oder zum Theil ausgeschlossen seyn, oder sollen dessen Rechte und Pflichten anders bestimmt seyn, als es die Gesetze an die Hand geben, so mufs dies in der Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 623. 624.

Vor erfolgter Bekanntmachung kann sich die Gesellschaft der Rechte einer Handlungsocietät gegen einen Dritten nicht bedienen, während sie selbst sich durch die inzwischen vorgenommenen Geschäfte gegen einen Dritten allerdings verbindlich macht.

A. L. R. a. a. O. §. 625. 626.

Die erwähnte vorschriftsmäfsige Bekanntmachung mufs ebenfalls in allen Fällen erfolgen, wenn in dem früher bekannt gemachten Inhalte des Vertrages, hinsichtlich der Firma, oder der Personen, welche der Handlung vorste-

hen, eine Veränderung vorgenommen werden soll. Auch müssen die auswärtigen Handlungshäuser, mit welchen die Societät bisher schon in Verbindung gestanden hat, von einer solchen Veränderung benachrichtigt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 627. 628.

a) Le contrat de société se règle par le droit civil, par les lois particulières au commerce, et par les conventions des parties.

Code du comm. art. 18 u. f.

Büsch a. a. O. Th. I. S. 239 u. f. — Hertius de societate facto constituta. §. 10.

d) Rechte und Pflichten der Mitglieder.

α) Hinsichtlich der Beiträge.

§. 267.

Die Verbindlichkeit unter den Contrahenten selbst beginnt mit dem Tage des geschlossenen Contractes.

A. L. R. a. a. O. §. 629.

Was die Beiträge zum gemeinschaftlichen Fonds betrifft, so gelten folgende Grundsätze:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, in gleichem Verhältnisse beizutragen, Falls nicht etwa der Contract ausdrücklich eine andere Bestimmung macht.

A. L. R. Th. I. tit. 17. §. 189.

Sollen die Geschäfte der Societätshandlung durch neue Beiträge erweitert werden, so kann dies nur durch Uebereinstimmung sämmtlicher Mitglieder geschehen. Hat das eine oder das andere Mitglied ohne eine solche Uebereinstimmung seinen Beitrag verstärkt und damit die Geschäfte der Societätshandlung erweitert, so ist dasselbe als ein solcher zu betrachten, der fremde Geschäfte ohne vorhergegangenen Auftrag besorgt hat.

A. L. R. Th. II. tit. 8. §. 631. 632. cf. Th. I. tit. 13. §. 228 u. f.

Der zum Betriebe des gemeinschaftlichen Geschäftes zusammengebrachte Fonds ist von der Zeit des geschlossenen Contractes an als gemeinschaftliches Eigenthum anzusehen.

Sollen Grundstücke zum Fonds der Societät beitragen, und als gemeinschaftliches Eigenthum angesehen werden, so mufs deren förmliche Zuschreibung an die Gesellschaft im Hypothekenbuche erfolgen. Ist dies unterblieben, so werden dergleichen Grundstücke nur hinsichtlich der Gesellschafter unter sich, nicht aber in Ansehung eines Dritten gemeinschaftlich.

A. L. R. Th. I. tit. 17. §. 198—200.

Mobilien und Effecten, welche nach einer gewissen Taxe der Gesellschaft überliefert worden, werden ebenfalls ein gemeinschaftliches Eigenthum derselben.

A. L. R. a. a. O. §. 201.

Wenn Grundstücke ohne Zuschreibung, und Mobilien ohne Taxe der Societät überlassen sind, so wird vermuthet, dafs sie derselben blofs zum Gebrauche geliehen worden.

A. L. R. a. a. O. §. 202.

Bei verzögerter Entrichtung der Beiträge, die nicht in baarem Gelde bestehen, sind die übrigen Mitglieder berechtigt, den durch diesen Verzug entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen. Bei verzögerter Entrichtung der Geldbeiträge aber haben sie die Wahl, ob sie den Schadenersatz oder gesetzmäfsige Verzugszinsen fordern wollen.

A. L. R. a. a. O. §. 203. 204. cf. tit. 11. §. 827 u. f.

Sobald die Gesellschaft ihren Anfang genommen hat, sind Nutzen und Schaden den Interessenten, nach Verhältnifs ihrer Antheile, gemeinschaftlich.

A. L. R. a. a. O. §. 205.

β) Bei dem Betriebe der Geschäfte.

§. 268.

Jedes Mitglied ist, Falls nicht der Societätscontract ausdrücklich ein Anderes bestimmt, als Factor hinsichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten anzusehen.

Sind aber die Geschäfte der Societät unter verschiedene Mitglieder vertheilt, und ist dies gehörig bekannt gemacht, so wird jeder nur in seinem Fache als Factor betrachtet.

A. L. R. Th. II. tit. 8. §. 633. 634.

Ein Mitglied, welches von dem Betriebe der Societätsgeschäfte nicht ganz ausgeschlossen ist, darf ohne Genehmigung der übrigen keine eigene Handlung von eben der Art, als die Societätshandlung ist, errichten, oder als Gesellschafter daran Theil nehmen. Hat es indessen schon zur Zeit seiner Aufnahme in die Societät seine eigene Handlung gehabt, so kann es sie fortsetzen, wenn nicht die Niederlegung derselben ausdrücklich vorbedungen ist.

A. L. R. a. a. O. §. 636. 637.

Wenn ein Gesellschafter, ohne die Einwilligung der übrigen, seinen Antheil einem Fremden cedirt, so kann dieser von den übrigen Mitgliedern der Societät weder Rechnungslegung, noch Einsicht der Handlungsbücher, noch andere Nachweisungen über die betriebenen Geschäfte, sondern nur die Mittheilung des jährlichen Abschlusses verlangen.

A. L. R. a. a. O. §. 638. cf. Th. I. tit. 17. §. 217 u. f.

γ) Wegen der Rechnungsablegung.

§. 269.

Sämmtliche Mitglieder der Societät sind verpflichtet dafür zu sorgen, dafs über die durch sie besorgten Ge-

schäfte ordentliche Bücher *a*), nach kaufmännischer Art, geführt werden.

Wer dies versäumt, verliert bei der Rechnungslegung hinsichtlich der durch ihn betriebenen und nicht gehörig eingetragenen Geschäfte die Befugnifs zur eidlichen Bestärkung.

A. L. R. a. a. O. §. 639. 640. cf. Th. I. tit. 17. §. 220.

Aufserdem haftet er den übrigen Mitgliedern für allen daraus entstehenden Schaden.

a) L'extrait des actes de société en nom collectif et en commandite doit être remis, dans la quinzaine de leur date, au greffe du tribunal de commerce de l'arrondissement dans lequel est établie la maison du commerce social, pour être transcrit sur le registre, et affiché pendant trois mois dans la salle des audiences.

Si la société a plusieurs maisons de commerce situées dans divers arrondissements, la remise, la transcription et l'affiche de cet extrait, seront faites au tribunal de commerce de chaque arrondissement.

Ces formalités seront observées, à peine de nullité à l'égard des intéressés, mais le défaut d'aucune d'elles ne pourra être opposé à des tiers par les associés.

L'extrait doit contenir:

les noms, prénoms, qualités et demeures des associés, autres que les actionnairs ou commanditaires;

la raison de commerce de la société;

la désignation de ceux des associés autorisés à gérer, administrer et signer pour la société;

le montant des valeurs fournies ou à fournir par actions ou en commandite;

l'époque où la société doit commencer, et celle où elle doit finir.

L'extrait des actes de société est signé, pour les actes publics, par les notaires, et pour les actes sous seing privé, par tous les associés, si la société est en nom collectif, et par les

associés solidaires ou gérens, si la société est en commandite soit qu'elle se divise ou ne se divise pas en actions.

L'acte du Gouvernement qui autorise les sociétés anonymes, devra être affiché avec l'acte d'association, et pendant le même temps.

Code du comm. Art. 42—45.

§. 270.

Wenn im Contracte keine besondern Verabredungen getroffen sind, so kann jedes Mitglied verlangen, dafs am Ende des Jahres, d. h. am Ende des Monats December, ein Inventarium über das ganze Societätsvermögen aufgenommen, der Abschlufs aus den Handlungsbüchern angefertigt, und hiernach Gewinn oder Verlust vertheilt werde.

Bei der Aufnahme des Inventariums werden die zum Handlungsvermögen gehörenden Vorräthe an Materialien und Waaren nur zu dem Preise, wofür sie angeschafft sind, und wenn der gangbare Werth zur Zeit der Inventur niedriger ist, nur zu diesem niedrigern Peise angesetzt.

Aufserdem mufs von solchen Waaren, welche durch das Liegen im Lager an Werth verlieren, so wie von den Geräthschaften, welche sich durch den Gebrauch abnutzen, noch ein verhältnifsmäfsiger Abzug gemacht werden.

Die ausstehenden Forderungen der Handlung, welche nicht beigetrieben werden können, müssen ganz abgeschrieben, die zweifelhaften aber nur mit einem verhältnifsmäfsigen Abzuge angesetzt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 642—646.

δ) Bei den Verhältnissen gegen dritte Personen.

§. 271.

Die Societät wird sowohl durch gemeinschaftlich

abgeschlossene und unterschriebene Verträge, als durch die Handlungen einzelner Mitglieder, in so fern dieselben als Factoren zu betrachten sind, verpflichtet.

A. L. R. a. a. O. §. 647.

Wegen der Wechselverbindlichkeiten s. Wechselrecht.

Wenn ein Gesellschafter nicht im Namen der Societät, oder unter deren Firma Verträge schliefst, so erhält die Societät dadurch gegen den Dritten kein Recht. So weit Jemand einem Andern durch nützliche Verwendung verpflichtet wird, so weit kann dadurch auch eine Societät verpflichtet werden. Wer aus diesem Grunde eine rechtsgültige Forderung an dieselbe erlangt hat, der kann jeden der Gesellschafter für seinen Antheil in Anspruch nehmen, während die übrigen Mitglieder für den Antheil eines Jeden als Bürgen haften.

A. L. R. a. a. O. §. 649. Th. I. tit. 17. §. 234—238.

Haben sich aber die Gesellschafter einem Dritten aus einem ausdrücklichen, von ihnen gemeinschaftlich, oder durch ihren Bevollmächtigten, geschlossenen Vertrage verpflichtet, so ist, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden, anzunehmen, dafs einer für alle und alle für einen *a*), dem Berechtigten für die Erfüllung haften.

Hat jedoch der Gläubiger nur mit einem der Gesellschafter als gemeinschaftlichem Bevollmächtigten contrahirt, so kann in der Regel, und wenn die Vollmacht nicht ausdrücklich auf eine Verpflichtung von dieser Art gerichtet war, Personal-Arrest im Wege der Execution, auch nur gegen den Bevollmächtigten nachgesucht werden.

A. L. R. Th. I. tit. 17. §. 239. 240. tit. 5. §. 424.

Hat ein Mitglied der Societät die Gränzen seines

Auftrages überschritten, oder unerlaubte Handlungen vorgenommen, so ist die Verbindlichkeit der übrigen Mitglieder nach den für Factoren gegebenen Vorschriften zu beurtheilen. (s. §. 130. 133. 134.)

Ist der Namen eines *Associé en commandite* (s. oben) in der Firma nicht mit enthalten, noch er sonst als Gesellschafter ausdrücklich bekannt gemacht, so haftet er den Societätsgläubigern nur mit seinem in der Handlung stehenden Capitale, und kann ein Mehreres zu den Societätsschulden beizutragen nicht angehalten werden.

A. L. R. Th. II. tit. 8. §. 650. 652.

a) fr. 4. pr. §. 1. D. 14. 1. — Lauterbach de sociorum obligatione quae ovitur ex conventione cum extraneis inita, in ejusd. disput. jurid. Vol. III. nr. 20. C. F. Günther Diss. ad Legg. 12. 27. D. pro socio Lips. 1823.

ε) Wegen des Gewinnes und Verlustes.

§. 272.

Wenn nicht das Gegentheil im Contracte festgesetzt worden, so ist jedes Mitglied von seinem eingelegten Capitale gewöhnliche Zinsen zu verlangen berechtigt.

Vor Anfertigung des jährlichen Abschlusses darf kein Mitglied, ohne Genehmigung der übrigen, mehr als landübliche Zinsen seines eingelegten Capitals aus der Handlung nehmen. Geschieht dies dennoch, so mufs von der mehr herausgenommenen Summe der höchste erlaubte Zinssatz entrichtet, auch dieselbe, auf Verlangen des einen oder des andern Gesellschafters, sogleich wieder herbeigeschafft werden.

A. L. R. a. a. O. §. 653—655.

Nach Anfertigung des jährlichen Abschlusses und angelegter Vertheilung des Gewinnes hingegen, ist jedes Mitglied befugt, sich seinen Antheil am Gewinne *a*),

in so fern es ohne Zerrüttung der laufenden Geschäfte möglich ist, baar herauszahlen zu lassen.

A. L. R. a. a. O. §. 656.

Wenn ein Gesellschafter seinen Antheil am Gewinne, mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung der übrigen, in der Handlung stehen läfst, so mufs ihm derselbe vom Ablaufe des erwähnten Societätsjahres an, gleich dem eingelegten Capitale verzinset werden.

A. L. R. a. a. O. §. 657.

a) fr. 1. 2. 3. J. III. 25. (26.) Glück's Comm. Th. 15. S. 406 u. f.

e) Von der Aufhebung der Societät.

α) Austritt einzelner Mitglieder.

§. 273.

Sobald ein einzelner Gesellschafter aus der Societät scheidet, so mufs dies nach den oben gegebenen Vorschriften bekannt gemacht werden. So lange diese Bekanntmachung nicht geschehen ist, bleibt das ausgetretene Mitglied, auch hinsichtlich der nach dem Austritte vorgenommenen Geschäfte denjenigen Societätsgläubigern, welche davon keine Kenntnifs erhalten haben, verpflichtet.

Dies findet auch in dem Falle Statt, wenn ein Mitglied von der Gesellschaft ausgeschlossen worden.

Es kann nämlich jedes Mitglied, welches sich der Erfüllung seiner Pflichten beharrlich entzieht, noch vor Ablauf der etwa festgesetzten Zeit *a*), oder der Beendigung des Geschäftes von der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Noch mehr ist die Gesellschaft dazu berechtigt, wenn ein Mitglied betrüglich gegen dieselbe gehandelt hat, als ein Verbrecher bestraft, oder für einen Verschwender gerichtlich erklärt ist.

Wenn das auszustofsende Mitglied der aus solchem Grunde ihm angekündigten Ausschliefsung widerspricht,

so

so mufs demselben zwar rechtliches Gehör darüber verstattet werden; wird aber demnächst die Ausschliefsung für rechtmäfsig erklärt, so erstrecken sich die Wirkungen bis auf den Tag der geschehenen Ankündigung zurück.

A. L R. a. a. O. §. 658—660. Th. I. tit. 17. §. 273—276.

a) Es steht in der Regel jedem Mitgliede frei, die Gesellschaft nach Gutbefinden zu verlassen; wenn jedoch der Vertrag auf gewisse Jahre oder zur Ausführung eines bestimmten Geschäfts geschlossen worden, so mufs der Ablauf der Zeit oder das Ende des Geschäfts abgewartet werden, und es findet in diesem Falle ein Rücktritt von der Societät nur in so weit Statt, als ein solcher überhaupt von andern gültigen Verträgen zulässig ist. A. L. R. a. a. O. §. 269—271. Vergl. §. 6. J. III. 25. (26.)

§. 274.

Stirbt ein Gesellschafter, welcher der gemeinschaftlichen Handlung, oder einem Theile derselben, mit vorgestanden hat, so sind, im Mangel entgegenstehender gültiger Verabredungen, die Erben desselben berechtigt, mit dem Ablaufe des oben erwähnten Societätsjahres, in welchem das Absterben erfolgt ist, die Societät zu verlassen. Ebenso sind die übrigen Mitglieder berechtigt, den Erben die Societät zu kündigen.

Bis zum Ablaufe des Jahres nehmen die Erben an dem Gewinne oder Verluste der Societät gleich dem Erblasser Theil.

Die übrigen Mitglieder betreiben so lange die Geschäfte unter der Firma für gemeinschaftliche Rechnung, es steht aber den Erben frei, zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen vereideten Sachverständigen als Aufseher zu bestellen.

A. L. R. a. a. O. §. 661—664.

Die ausscheidenden Erben müssen dafür Sorge tragen, dafs vor Ablauf des Jahres das Absterben ihres Erblassers und ihr bevorstehender Austritt gehörig bekannt gemacht werde.

A. L. R. a. a. O. §. 665.

Wenn das verstorbene Mitglied an den Geschäften der Gesellschaft nicht thätigen Antheil genommen hat, so treten die Erben, sowohl hinsichtlich der Befugnifs zum Austritt, als der Pflicht zur Fortsetzung der Gesellschaft lediglich an die Stelle des Erblassers.

A. L. R. Th. I. tit. 17. §. 279. 280.

§. 275.

Wird über das eigene Vermögen eines Gesellschafters Concurs eröffnet, so hört hinsichtlich seiner die Societät mit dem Tage der Concurseröffnung auf; und die übrigen Mitglieder sind befugt, sich nach näherer Vorschrift der Prozefsordnung, mit seiner Creditmasse auseinander zu setzen.

A. L. R. Th. II. tit. 8. §. 667.

§. 276.

Wenn aufserdem ein Mitglied aus der Societät treten will, so mufs es seine Absicht den Uebrigen, sechs Monate vor Ablauf des Societätsjahres ankündigen.

Hinsichtlich der bei dem Ablaufe des Jahres, ohne ausdrücklichen Widerspruch des austretenden Gesellschafters, schon wirklich geschlossenen Societäts-Geschäfte, ist derselbe bis zu deren völliger Beendigung mit verhaftet.

A. L. R. a. a. O. §. 668. 669.

In Betreff der Auseinandersetzung selbst gelten nachstehende Regeln:

In wie fern hinsichtlich der bereits angefangenen Ge-

schäfte die Abfindung des Austretenden verschoben bleiben müsse, oder derselbe darauf, gegen Caution für seinen etwaigen Antheil am Verluste, antragen könne, mufs, bei entstehendem Streite, von dem Richter nach den Umständen, und dem Gutachten der Sachverständigen bestimmt werden.

An Unternehmungen, welche zwar noch vor dem wirklichen Austritte, aber doch erst nach Ankündigung desselben, wider den Willen des Austretenden angefangen worden, hat derselbe in keiner Art Antheil.

A. L. R. Th. I. tit. 17. §. 295. 296.

Die Societätsmitglieder sollen, zur möglichsten Vermeidung künftiger Streitigkeiten, sogleich nach angekündigtem Ausscheiden, sich mit dem Austretenden über die Grundsätze der künftigen Auseinandersetzung verabreden. Es mufs besonders bei dieser Gelegenheit festgesetzt werden, an welchen Geschäften der Ausscheidende noch als Theilnehmer angesehen werden soll. Findet darüber unter den Interessenten keine Vereinigung Statt, so werden Geschäfte, die zwar beschlossen sind, mit deren Ausführung aber noch kein wirklicher Anfang gemacht ist, dennoch als gemeinschaftlich angesehen, sobald schon durch den Abschlufs allein Rechte und Verbindlichkeiten für die ganze Gesellschaft wirklich entstanden sind.

A. L. R. Th. I. tit. 17. §. 297—299.

Die Verbindlichkeiten eines Mitgliedes gegen die Gläubiger der Societät werden durch dessen Austritt nicht geändert. Er haftet also denselben nach wie vor aus gültigen Verträgen für das Ganze, so wie aus gesetzlichen Verpflichtungen für seinen Antheil, nach Verhältnifs desjenigen, den er an der Societät gehabt hat.

So weit der austretende Gesellschafter den Uebrigen den zur Tilgung seines Antheils an den gemeinschaftli-

chen Schulden erforderlichen Fonds zurück läfst, kann er verlangen, dafs sie in einer zu bestimmenden Zeit die erfolgte Befriedigung dieser Societätsgläubiger, oder seine von deren Ansprüchen bewirkte Befreiung nachweisen.

A. L. R. Th. I. tit. 17. §. 300—302.

Nach obigen Regeln mufs es auch bestimmt werden, in wie fern der austretende Gesellschafter sein eingelegtes Capital sogleich zurück fordern könne, oder selbiges gegen kaufmännische Zinsen noch länger stehen lassen müsse.

A. L. R. Th. II. tit. 8. §. 671.

§. 277.

Das ausgetretene Mitglied haftet allen Societätsgläubigern, denen der Austritt gehörig bekannt gemacht ist, nur auf Ein Jahr, nach dem Ablaufe des Societätsjahres. Wird jedoch eine Forderung erst nach Ablauf dieses Jahres fällig, so wird die Jahresfrist von dem Verfalltage an gerechnet.

A. L. R. a. a. O. §. 672. 673.

Nach Ablauf jenes Zeitraums können die Societätsgläubiger sich nur an die übrigen in der Societät verbliebenen Mitglieder halten.

§. 278.

War die Führung der ganzen Societätshandlung, oder eines Theils derselben, dem ausgeschiedenen Mitgliede allein übertragen, so können die in der Societät verbliebenen Mitglieder gegen unbekannte Ansprüche aus den von ihm vorgenommenen Handlungen sich durch ein öffentliches Aufgebot (s. d. Abschnitt: von Disponenten) sicher stellen.

Den Societätsgläubigern, welche sich bei diesem Aufgebote nicht melden, bleibt jedoch ihr Recht gegen den

gewesenen Gesellschafter, welcher seinen Austritt nicht gehörig bekannt gemacht hat, vorbehalten.

A. L. R. a. a. O. §. 675. 676.

β) Gänzliche Trennung und Aufhebung der Societät.

§. 279.

Sobald die Societätshandlung gänzlich aufgehoben werden soll, so mufs darüber eine öffentliche Bekanntmachung nach den oben gegebenen Vorschriften erfolgen.

A. L. R. a. a. O. §. 677.

Ist diese Bekanntmachung unterblieben, so haftet jedes Mitglied denjenigen, welche auch sonst von der erfolgten Aufhebung der Societät keine Wissenschaft erlangt haben, für die von einem oder dem andern der gewesenen Gesellschafter, im Namen der Societät, oder unter deren Firma, geschlossenen Verträge ebenso, als wenn die Societät nicht aufgehoben wäre.

A. L. R. a. a. O. §. 678.

§. 280.

Wenn ein Streit darüber entsteht, welcher von den gewesenen Gesellschaftern die bisherige Firma behalten solle, so mufs dieselbe dem zugeeignet werden, welcher den darin enthaltenen Hauptnamen zu führen berechtigt ist. Kann hiernach der Streit nicht entschieden werden, so gebührt demjenigen, der von Anfang an Mitglied der Societät gewesen ist, der Vorzug vor einem später aufgenommenem Mitgliede. Ist auch hiernach nichts zu bestimmen, so mufs das Loos entscheiden.

A. L. R. a. a. O. §. 679—681.

§. 281.

Nach geschehener ausdrücklicher Bekanntmachung gelten hinsichtlich der Verbindlichkeiten der gewesenen Mitglieder gegen die Gläubiger der Gesellschaft folgende Regeln:

Die Gläubiger müssen, wenn sie sich aus einem mit der Societät geschlossenen Vertrage an eins der gewesenen Mitglieder für das Ganze halten wollen, dasselbe innerhalb eines Jahres nach geschehener Bekanntmachung in Anspruch nehmen.

Wird die Forderung erst nach Aufhebung der Gesellschaft fällig, so mufs die Jahresfrist von dem Verfalltage an gerechnet werden.

Lassen die Gläubiger diese Frist verstreichen, so haftet ihnen jedes Mitglied, auch aus einem solchen Vertrage, nur nach Verhältnifs seines an der Societät gehabten Antheils.

A. L. R. Th. I. tit. 17. §. 308—310.

Aufserdem wird auch durch die gänzliche Aufhebung der Gesellschaft in den Verbindlichkeiten der gewesenen Mitglieder gegen die Gesellschaftsgläubiger nichts geändert *a*). Jedoch kann, unter den in dem Abschnitte von den Disponenten bereits erwähnten Bestimmungen, die öffentliche Vorladung der unbekannten Gläubiger nachgesucht werden.

A. L. R. Th. I. tit. 17. §. 307. Th. II. tit. 8. §. 683.

a) fr. 27. 28. D. 17. 2.

5) Von öffentlichen Handelsgesellschaften. (Handels-Compagnieen.)

a) Ueberhaupt.

§. 282.

Schon im Mittelalter entstanden mehrere Handelsgesellschaften, deren Hauptzweck es war, die in einigen Theilen des Handels unvermeidlichen Kosten gemeinschaftlich zu tragen *a*). Diese Handelsgesellschaften, welche gewöhnlich eine bedeutende Anzahl von Mitgliedern hatten, erhielten von den Staaten grofse Vorrechte.

In den neuern Zeiten wurden dergleichen Gesellschaften theils zur Betreibung des Handels im eigentlichen Sinne, besonders nach entfernten Ländern *b*), theils für einzelne Hülfsgeschäfte des Handels (z. B. Assecuranz-Compagnieen, s. unten Assecuranzen) errichtet, deren Hauptabsicht gemeinschaftlicher Gewinn ist. Sie wurden durch die ihnen vom Staate ertheilten Octroys *c*) privilegiirt.

a) z. B. die Englandsfahrer-, Novgorodfahrer-, Schonenfahrer-Gesellschaft u. s. w.

b) z. B. nach Indien. — Pardessus cours d. d. comm. I. 3. p. 119. — Büsch a. a. O. Th. I. S. 250 u. f.

c) Moser Versuch des Europäischen Völkerrechts. Bd. 7.

§. 283.

Die Rechte und Einrichtungen dieser Handelscompagnieen, welche wegen des Umfanges ihrer Unternehmungen und der bedeutenden Zahl ihrer Mitglieder der Aufsicht des Staats unterworfen sind, sind von denen der Privat-Handelsgesellschaften sehr abweichend.

Ihre Hauptkennzeichen sind:

1) ihre Oeffentlichkeit, da sie vom Staate autorisirt seyn müssen, und
2) dafs die Mitglieder nur *pro rata* mit ihrem Einschüsse haften.

In der Regel wird das Capital, dessen die Handlung bedarf, in eine Anzahl gleicher Theile — Actien getheilt. Actionär, Mitglied der Gesellschaft, wird dann jeder, der einen oder mehrere solcher Antheile besitzt.

Eine Direction, welche gewöhnlich von den Actionärs aus denselben erwählt wird, leitet die Geschäfte, in so fern nicht andere Officianten dazu nöthig sind, welche von der Gesellschaft besonders besoldet werden.

Jährlich wird Bilanz gezogen. Nach dem Abschlufs

der Rechnung wird die Dividende, d. h. der auf jede Actie fallende Gewinn nach Procenten vertheilt. Im Falle eines Verlustes haftet kein Mitglied über die Gränzen seiner Actien, falls nicht eine andere ausdrückliche Bestimmung darüber vorhanden ist *a*).

Bei den allgemeinen Versammlungen der Gesellschaft entscheidet Stimmenmehrheit, und es werden dabei die Stimmen nicht nach den Personen, sondern nach den Actien gezählt. In manchen Gesellschaften ist aufserdem die Stimmfähigkeit durch den Besitz einer gewissen Anzahl von Actien bedingt.

Während der Existenz der Gesellschaft darf zwar kein Mitglied seine Actien kündigen, es hat aber das Recht dieselben zu verkaufen u. s. w. Da die Actien zuweilen auf den Inhaber lauten, so kann eine solche Uebertragung dann ohne weitere Förmlichkeit geschehen, häufig ist aber dazu eine Umschreibung in den Registern der Gesellschaft erforderlich *b*).

Die Benennung einer solchen Gesellschaft wird in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmungen hergeleitet. (s. oben: *société anonyme.*)

a) Les associés ne sont passibles que de la perte du montant de leur intérêt dans la société. — Code du comm. art. 33.

b) Wider das sogenannte Actienspiel sind häufig, wenn gleich ohne Erfolg, Verbote erlassen. — Vergl. Büsch a. a. O. Th. I. S. 302 u. f.

§. 284.

Es ist hier noch einer Eintheilung der öffentlichen Handelsgesellschaften zu erwähnen, welche, wenn auch weniger für Preufsen von localem Interesse, doch im Allgemeinen nicht unwichtig ist. Man unterscheidet nämlich: Actiengesellschaften und regulirte Handelsgesellschaften. Letztere machen eine Kaufmannsgilde aus,

und es ist der Zutritt durch die Entrichtung eines bestimmten Eintrittsgeldes und das Versprechen, sich den Einrichtungen der Gesellschaft unterwerfen zu wollen, bedingt; wenn gleich jeder Theilnehmer für sich, mit seinem Capital und auf seine Gefahr handelt. Diese Gesellschaften besitzen, wie die Innungen, ein Monopol, jedoch von viel bedeutenderer Ausdehnung *a*).

a) Der Einfluſs solcher Gesellschaften ist um so drückender, je härter die Bedingungen gestellt werden, von welchen die Eintrittsfähigkeit abhängt. Man hat, namentlich in England, dieselben mehrmals durch Parlamentsakten erleichtern müssen.

b) Einzelne Beispiele.

§. 285.

Im Preuſsischen Staate sind besonders wichtig: die Seehandlungs-Societät und die rheinisch-westindische Handels-Compagnie *a*).

Im Jahre 1772 verband sich eine Anzahl einheimischer und fremder Privatpersonen durch ein Privilegium Friedrichs II. zu einem Handelsverein, der das Alleinrecht des Handels mit Seesalz und Wachsen erhielt. Seit dem Jahre 1794 wurde jedoch diese Befugniſs auf den ersten Gegenstand allein beschränkt.

Es wurde diese Königliche Handelsgesellschaft zuerst 1772 auf 20 Jahre, sodann von Neuem auf 3 Jahre, und sodann 1794 bis zum 1. Januar 1808 bestätigt. Das Capital war Anfangs, aufser dem Einschusse aus dem Schatze, durch 2400 Actien zu 500 Thlr. zusammengebracht. Die Actionäre erhielten zuerst 10 Proc. jährlich unter Königlicher Bürgschaft, im Jahre 1794 aber erfolgte eine Herabsetzung auf 5 Proc. Bei der Bestätigung der Gesellschaft in diesem Jahre, wurde zugleich die Zahl der Actien auf 3000 erhöht.

Die Geschäfte werden von der General-Direction der

Seehandlungs-Societät *b*), welche mit ihren bereits vorhandenen oder künftig noch zu entrichtenden Comtoirs ein unabhängiges, unter der Oberaufsicht des Staates stehendes *c*), Geld- und Handlungs-Institut bildet, geleitet. Der Chef derselben hat unumschränkte Vollmacht, jedoch mit persönlicher Verantwortlichkeit, und ist zugleich Königlicher Commissarius.

Aufser dem Handel mit überseeischem Salze war die Gesellschaft auch ein Wechsel-Institut und eine Schulden-Operationscasse, und wenn auch mit dem Gesetze vom 17. Januar 1820 die Finanzoperationen geendigt sind, so scheint dadurch doch nicht die Verpflichtung des Instituts aufgehoben zu seyn, alle im Auslande für Rechnung des Staats und dessen Kassen erforderlichen Geldgeschäfte, und selbst die im Inlande, wo eine kaufmännische Mitwirkung nicht entbehrt werden kann, gegen Erstattung der Kosten zu besorgen. Die Societät hat auch einen Theil der Chausséebauten übernommen, und unternimmt überseeische Geschäfte auf eigenen Schiffen.

a) So wie in der neuesten Zeit die Eisenbahn-Actien-Gesellschaften.

b) Seit dem Jahre 1824 besteht das Seehandlungs-Comtoir zu Stettin.

c) Die allgemeine Ober-Aufsicht des Staats wird von einem aus drei Staatsbeamten bestehenden Curatorium geführt, in welchem der jedesmalige Präsident des Staatsrathes beständiges Mitglied ist. Dasselbe versammelt sich halbjährlich einmal mit Zuziehung des Chefs, der alsdann über den Zustand des Instituts und im Allgemeinen über seine Operationen und Geschäftseinrichtungen Vortrag hält.

§. 286.

Es sind hier noch einige besondere im Betreff des Verkehrs der Seehandlungs-Societät erlassene Verordnungen anzuführen:

Die Seehandlung ist, vermöge des fiscalischen Vorrechts, von der Zahlung von Zögerungszinsen befreit. (s. oben.)

Rescr. vom 19. Sept. und 15. Oct. 1801. Stengels Beitr. Bd. 14. S. 222—226.

Die Zurückzahlung von hypothekarischen Darlehnen in Staatspapieren in die Königlichen Kassen findet Statt:

1) wenn die Anleihe wirklich aus einer Königlichen Kasse gegeben ist,
2) wenn das verschuldete Grundstück sich noch im Besitze des ersten Schuldners oder seiner Erben befindet.

Cabinets-Ordre v. 12. Oct. 1812. Gesetzs. v. 1813. S. 1.

Aufser diesem Falle findet eine Compensation einer Forderung an die Bank oder Seehandlung mit einer Schuld an die Hauptstaatskasse nicht Statt.

Rescr. vom 9. Mai 1809. Mathis Bd. 8. S. 31.

Da die gemeinnützigen Zwecke der Geschäfte der Seehandlung die möglichst baldige Wiedereinziehung der von ihr ausgeliehenen Capitalien erfordert, so ist das der Bank zustehende Recht des aufsergerichtlichen Verkaufs der eingesetzten Pfänder auch der Seehandlung beigelegt. Selbige ist hiernach ermächtigt, bei nicht erfolgender Rückzahlung der auf Pfänder gegebenen Vorschüsse, nach Eintritt der Verfallzeit, das Unterpfand mittelst einer von ihren Beamten abzuhaltenden öffentlichen Auction zu verkaufen, und sich aus dem Erlös für Capital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Im Falle eines über das Vermögen des Schuldners eröffneten Concurses ist die Seehandlung nicht verpflichtet, ihre Pfänder herauszugeben. Ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Recht des aufsergerichtlichen Verkaufs mit

der Verbindlichkeit, den nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Rest der Lösung zur Concursmasse abzuliefern.

Cabinetsordre vom 31. Jan. 1827. Gesetzs. v. 1827. S. 34.

Die Seehandlungsactien und die Seehandlungsobligationen haben in dem Falle nach ihrem Nennwerthe ausgeliehen und vom Gläubiger die Rückzahlung des Nennwerths in baarem Gelde bedungen werden können, wenn der Schuldner die ihm geliehenen Papiere nach ihrem Nennwerthe zur Bezahlung der Kauf- und Erbstandsgelder für Domainen, Forsten und geistliche Güter, oder zur Ablösung von Domanialabgaben verwendet hat *a*).

Declarat. vom 28. Dec. 1811. §. 1. Gesetzs. v. 1812. S. 1.

Ist bei diesen Darlehnen eine Verpfändung vorgenommen, die sich zur Eintragung in das Hypothekenbuch geeignet hat, so hat dieselbe ohne Anstand geschehen und dadurch dem Gläubiger eine Hypothek für den Nennwerth der geliehenen Papiere bestellt werden können.

a. a. O. §. 2.

Es hat aber in allen Fällen, wo es auf den Nachweis ankommt, dafs von dem Schuldner die vorgeliehenen Papiere auf die erwähnte Art verwendet worden, ein Attest derjenigen Behörde darüber beigebracht werden müssen, welche die Veräufserung und Vererbpachtung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter oder die Ablösung der Domainen-Abgaben leitet.

a. a. O. §. 3.

Hat dieses Attest bei Darlehnen, für welche der Schuldner durch Verpfändung Sicherheit bestellt, vor der Eintragung derselben im Hypothekenbuche nicht beigebracht werden können, so hat dies die Eintragung

nicht gehindert, es hat jedoch dieselbe nur mit Hinzufügung des Vermerks geschehen können, dafs die dadurch bestellte Hypothek, in Ansehung der den Courswerth der geliehenen Papiere übersteigenden Summe, erst dann von rechtlicher Wirkung sey, wenn der Gläubiger das Attest der Verwendung sich verschafft habe.

a. a. O. §. 4.

a) Es können indessen seit der Publication des Gesetzes vom 17. Januar 1820 Grundstücke, welche dem Staate zustehen, nur gegen baares Geld verkauft werden.

§. 287.

Die Rheinisch-Westindische Handelsgesellschaft *a*) erhielt die Königliche Bestätigung am 7. Nov. 1821. Diese Compagnie wurde, ihren Verfassungsartikeln gemäfs, auf Actien von 500 Thlr. gegründet, deren Zahl jedoch 2000 nicht übersteigen sollte. Die von der Direction ausgefertigten Documente lauten *au porteur* und können von dem Besitzer ohne weitere Förmlichkeit durch die blofse Uebergabe abgetreten werden. Auf Verlangen läfst jedoch die Direction die Actien auf den Namen des neuen Besitzers einschreiben. Die Actien werden von der Compagnie mit 4 Procent jährlich verzinst. In dem Falle, dafs ein Actiendocument verloren geht, mufs der Direction für die Hebung der Zinsen und Dividende eine hinreichende Bürgschaft gestellt werden; nach dem dritten Jahre soll jedoch diese Bürgschaft aufhören und ein neues Document ausgefertigt werden. Gehören Actien zu einer Erbschafts- oder Concurs-Masse, so kann nur ein Erbe oder *Curator massae* als rechtmäfsiger Besitzer derselben auftreten.

Ueber die der General-Versammlung, welche zu Elberfeld gehalten wird, gemachten Vorschläge entscheidet Stimmenmehrheit. Alle Vorschläge zur Veränderung

der Statuten sollen an eine in der General-Versammlung für diesen Zweck zu erwählende Commission verwiesen und von dieser genehmigt werden, ehe die landesherrliche Sanction für dieselben nachgesucht werden kann.

Bei dem Abstimmen in der General-Versammlung hat derjenige, welcher eine und nicht mehr als vier Actien besitzt, eine Stimme; wer über vier und nicht mehr als acht besitzt, zwei Stimmen; wer über acht und nicht mehr als zwölf besitzt, drei Stimmen, und wer über zwölf Actien besitzt, vier Stimmen, so dafs niemals mehr als vier Stimmen in einer Person vereinigt seyn können. Bei gleichen Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden, welchen sich die General-Versammlung jedes Mal bei Eröffnung ihrer Sitzung wählt.

Die Compagnie treibt Geschäfte nach West-Indien, Nord- und Süd-Amerika oder auch nach andern Weltgegenden, entweder für eigene Rechnung oder consignationsweise, mit oder ohne Vorschufs, für fremde Rechnung. In ihrer Waarenausfuhr für eigene Rechnung beschränkt sie sich jedoch ausschliefslich auf deutsche Fabrikate, Manufakte und Produkte. Fabrikate und Produkte der Schweiz und der Niederlande werden in Consignation genommen.

Auf Waaren, welche der Compagnie consignirt werden, soll die Direction nie mehr als die Hälfte des Werthes vorschiefsen, und dieser Werth soll nach dem Preise bestimmt werden, zu welchem die Compagnie die Waaren zu derselben Zeit gegen baare Bezahlung würde kaufen können. Für solche Vorschüsse werden $\frac{1}{2}$ Procent monatliche Zinsen berechnet, sonstige Bedingungen aber, als Provision und Zeitfrist des Vorschusses, sollen jedes Mal zwischen der Direction und dem consignirenden Theile nach Umständen bestimmt werden.

Den auswärtigen Comptoirs der Gesellschaft ist es, was den Manufaktur- und Fabrikatenhandel betrifft, nicht gestattet, in andern als deutschen Waaren Geschäfte zu machen. Diese Comptoirs führen ihre Scripturen nach der doppelten Buchhaltung, und sind verpflichtet, die *prima nota* der täglichen Vorfälle mit jeder Gelegenheit an die Direction der Compagnie zu senden. Aufserdem müssen sie der letztern jährlich die Bilanz ihres Geschäftes einschicken, und den sich ergebenden Gewinn, so wie er sich realisirt, an die Compagnie remittiren.

Jährlich zieht die Compagnie eine Bilanz, und legt solche, unterzeichnet von sämmtlichen Directoren oder deren Substituten und dem Subdirector, der General-Versammlung vor. Sollte jedoch einem oder dem andern Theilnehmer die Bescheinigung der gesammten Administration nicht genügen, und er eine anderweitige Untersuchung des Bücherabschlusses verlangen, so soll auf dessen Antrag von der General-Versammlung zuvörderst darüber abgestimmt werden, ob eine Commission von drei Actienbesitzern zur Untersuchung des Bücherabschlusses ernannt werden soll. Diese Commission soll alsdann verpflichtet seyn, das ihr übertragene Geschäft binnen einem Monate, von ihrer Ernennung an gerechnet, zu beendigen, und zugleich ermächtigt seyn, die schliefsliche Décharge im Namen der Compagnie zu ertheilen.

Der aus der Bilanz sich ergebende Gewinn wird, nach Abzug der Zinsen, zu demjenigen Theile, welchen das Directorium in Gemeinschaft mit dem Directorialrathe nach der Lage der Umstände bestimmt, als Extradividende den Actienbesitzern ausgezahlt, von dem Uebrigen aber ein Reserveconto gebildet, um möglichen Verlusten zu begegnen.

Die Gesellschaft, welche unter den günstigsten Um-

ständen in's Leben trat, erfreute sich bald des allgemeinen Vertrauens *b*). Leider aber konnten die letzten politischen Stürme in den spanisch-amerikanischen Freistaaten für den Handel derselben nicht spurlos vorübergehen. Bei dem Hinzutreten mancher andern ungünstigen Umstände mufste ein National-Institut, welches während eines Zeitraumes von zehn Jahren gegen acht Millionen Thaler an Waaren, und darunter für fünf Millionen an Preufsischen Fabrikaten, zur See ausgeführt hatte, wenigstens eine Zeit lang erliegen *c*). Der durch die Gesellschaft gestiftete mannichfache Nutzen berechtigt zu den besten Wünschen für die von derselben beabsichtigten neuen Unternehmungen, welche namentlich für den Handel nach Mexico berechnet sind, dessen gewinnreicher Erfolg nach den frühern Resultaten nicht zweifelhaft seyn dürfte.

a) Gestiftet von dem Kaufmann Jacob Aders zu Elberfeld.

b) Die gröfsten Verkäufe geschahen in Baumwollen-, Linnen- und Eisenwaaren.

c) Gesicherter war, nachdem seit dem 17. Juli 1831 der Rhein für frei erklärt und die Rheinschifffahrts-Acte in Wirksamkeit getreten ist, der Erfolg der Preufsisch-Rheinischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Die Schnelligkeit und Regelmäfsigkeit der Fahrten ist besonders dadurch befördert, dafs die Gesellschaft für den Main und Oberrhein sich mit der Preufsisch-Rheinischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft auf dem Mittelrhein verbunden hat.

Anhang zu E.

Vom Hausirhandel und vom Pfandverkehr.

1) Vom Hausirhandel, (Vor- und Aufkauf).

§. 288.

Das Hausiredikt vom 17. Nov. 1747 ist durch das Edikt

Edikt vom 2. Nov. 1810 und durch das Gesetz vom 7. Sept. 1811 aufgehoben, und es werden deshalb bei Bestrafungen des unbefugten Hausirens die Vorschriften dieser beiden Verordnungen (jetzt das Regulativ vom 28. April 1824) zum Grunde gelegt.

Rescr. vom 6. Juni 1815. v. Kamptz Bd. 5. H. 2. S. 7. 8.

Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und sie daselbst in offenen Laden oder Buden feil halten, so wie Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den deshalb geltenden besondern Vorschriften oder nach der Orts-Observanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von andern als Ortseinwohnern Handel getrieben werden darf, sind für Personen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten; wohl aber diejenigen, welche fremde oder eigene Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkauf herumführen, und auf offenen Strafsen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feil bieten.

Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren, vom 28. April 1824. §. 1. Gesetzs. von 1824. S. 126 u. f.

Wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte aufser seinem Wohnorte bringt, oder versendet, um solche daselbst aufser den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauernd) selbst zu verkaufen, oder durch Andere für seine Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen, bedarf dazu eines Gewerbscheins. Dasselbe findet bei Pferde- und Viehhändlern Statt, welche die Thiere an einen oder mehrere Orte hinbringen und zuweilen dieselben öffentlich ver-

steigern lassen, oder, welche sich beim Durchführen derselben an einzelnen Orten, des Verkaufs wegen, eine Zeitlang verweilen.

Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf von solchen Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, wird, wenn dies von dem Gewerbtreibenden selbst, oder seinen Hausgenossen blofs im Polizeybezirke des Wohnorts geschieht, für gewerbscheinpflichtig nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der besondern Erlaubnifs der Ortspolizeybehörde. Es bleibt jedoch dem Ermessen der letztern überlassen, solche Erlaubnifs aus zureichenden, von der Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen, und ist sie nicht verpflichtet, dem Bittsteller diese Gründe anzugeben, sondern verbleibt demselben nur der Recurs an die vorgesetzten Behörden.

a. a. O. §. 2. 3.

Selbstgewonnene Producte und selbstgefertigte Waaren, welche zu denen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feil halten darf, kann jeder Inländer, auch aufser seinem Wohnorte, (in der Umgegend desselben) zum Verkauf umhertragen oder schicken, ohne dazu eines Gewerbscheines zu bedürfen. Dasselbe gilt für den Verkehr mit selbstgewonnenen Waaren, welche (wie z. B. Holz, Kohlen, Torf u. s. w.) gewöhnlich zu Schiffe verfahren und aufser der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe aus verkauft zu werden pflegen. — Sind jedoch dergleichen Waaren nicht selbst gewonnen, sondern aufgekauft, so ist ein Gewerbschein erforderlich.

a. a. O. §. 4.

Den Landleuten steht es frei, ohne Hausirgewerbschein ihre ländlichen, zur Nahrung dienenden Erzeugnisse jeder Art, entweder selbst oder durch ihre Abge-

schickten, an und aufser den Markttagen, in den Städten auf dem Marktplatze und durch Umhertragen in den Strafsen mittelst Aufrufs feil zu bieten. Es ist deshalb den über eine halbe Meile entfernt wohnenden ländlichen Fleischern, Bäckern und Mehlhändlern der tägliche Besuch der Städte erlaubt, und sind sie nur darin zu beschränken, dafs sie keine stehenden Gelasse und Buden daselbst erbauen.

Rescr. des Minist. des Handels und des Innern vom 31. Mai 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 587. — Rescr. des Minist. des Innern und der Polizey vom 18. Mai 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 588. — Rescr. des Minist. des Innern vom 28. Mai 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 424.

Zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen gehört ferner zwar auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen, oder auf offener Strafse Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen, oder um Waarenbestellungen zu suchen. Es gehört aber nicht dahin das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln, auch bedürfen diejenigen Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbscheines, sondern blos einer polizeylichen Legitimation.

a. a. O. §. 5. cf. §. 6.

Ein Hausir-Gewerbschein, d. h. Concession zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen betrieben wird, mufs das vollständige Signalement des Inhabers, die Zeit und die Oertlichkeit, worauf sich sein Gewerbsbetrieb erstrecken soll, den Gegenstand, worauf sich solcher

bezieht, mit Benennung der zu führenden Waaren oder der Dienstleistungen und Schaustellungen, enthalten. Bei Bezeichnung der zu führenden Waaren mufs aber darauf gesehen werden, dafs dieselbe nicht zu eng gestellt, sondern wenigstens eine ganze Kategorie von Waaren ähnlicher Art umfafst werde.

a. a. O. §. 8.

Ein Gewerbschein dieser Art wird bei der Polizeybehörde des Orts nachgesucht, und auf deren gutachtlichen Bericht hinsichtlich der Erfordernisse von der Regierung bewilligt und ausgefertigt.

Ausländer müssen, wenn sie in dem Falle sind, einen Gewerbschein erhalten zu können (s. unten) ihr Gesuch an die Regierung richten.

General-Concessionen werden nur ausnahmsweise, und zwar von den Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt. Da jeder Gewerbschein nur auf das Kalenderjahr, für welches er ertheilt worden, gültig ist, so müssen Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbscheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeybehörde ihres Wohnorts nachsuchen.

a. a. O. §. 10.

Bei der Gestattung des Gewerbsbetriebes im Umherziehen wird auf nachstehende Erfordernisse unabänderlich gehalten:

1) es darf der Gewerbschein für Niemand ausgefertigt werden, von dem nicht die Polizeybehörde seines Wohnorts pflichtmäfsig versichert, dafs ihr derselbe, nach vorgängiger genauer Erkundigung, als ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten bekannt geworden. Wer jedoch einmal auf den Grund einer solchen

Versicherung den Gewerbschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders, als aus besondern gegen ihn sprechenden Gründen versagt werden.

2) Personen, welche unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obhut stehen, müssen, in so fern ihnen sonst der Gewerbschein ertheilt werden kann, bei dessen Nachsuchung die Einwilligung der Eltern und Vormünder, und ebenso Ehefrauen die ihrer Ehemänner, in Privatdiensten stehende Personen aber die Zustimmung ihrer Dienstherrschaft beibringen.

3) Der Gewerbschein darf an Niemand gegeben werden, der mit einer auffallenden und ekelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet ist, und ebenso wenig

4) an Jemand, der nicht innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen hat, wo er die öffentlichen und Gemeindelasten, gleich andern Orts-Einwohnern, trägt.

Auch soll

5) In der Regel Leuten unter dreifsig Jahren nicht erlaubt werden, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben; es wäre denn, dafs das Gewerbe eine förmliche Erlernung erforderte, und doch nicht wohl auf eine andere Weise als im Umherziehen betrieben werden könnte.

a. a. O. §. 11.

Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den unten sub Nr. 1. bezeichneten Waaren, aufserdem aber nur dann gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfnifs anzusehen ist, oder, wenn die Reciprocität gegen Nachbarstaaten solches erfordert. Im letztern Falle bedarf es aber der gemeinschaftlichen Ge-

nehmigung der oben erwähnten Ministerien. Jedenfalls mufs auch bei Ausländern auf die oben sub Nr. 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Erfordernisse, und zwar auf das erste in der Art, dafs sie ein solches Zeugnifs ihrer Unbescholtenheit, von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellt, der Regierung einreichen müssen, sorgfältig Bedacht genommen werden.

a. a. O. §. 12.

Solchen Personen, welche Werke der bildenden Kunst, Landkarten, Instrumente u. s. w. umhertragen oder schikken, können zum Betriebe ihres Gewerbes Gehülfen, und auch für Rechnung inländischer stehender und namhafter Handlungen und Werkstätten dieser Art ausländische Gehülfen bewilligt werden. Ebenso sind zum Durchreisen der Provinz, um Waarenbestellungen zu suchen, Mittelspersonen (reisende Diener) *a*) zulässig, nur müssen auch diese die Erfordernisse ad 1—3 nachweisen, und dieselben in dem Gewerbschein auf die oben vorgeschriebene Art, namentlich erwähnt und signalisirt werden. Blofse Begleiter zum Transport der Waaren, oder zur Wartung des Gespanns, können die Regierungen, nach ihrem Ermessen, bewilligen, jedoch müssen auch diese in dem Gewerbscheine benannt und signalisirt seyn, und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14ten Jahre, es sey unter welchem Vorwande es wolle, mit umhergeführt werden.

a. a. O. §. 13.

a) Die Lösung von Gewerbscheinen für die von inländischen Handlungshäusern ausgesendeten eigenen Reisenden wurde durch die neuesten Verordnungen aufgehoben.

§. 289.

Gewerbscheine zum Hausiren dürfen in der Regel nur auf folgende Gegenstände ausgefertigt werden:

1) auf solche, welche Jedermann, auch wenn er nicht am Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf. Dahin gehören z. B. frische Lebensmittel aller Art und andere Producte des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und der Fischerei, trockene Mühlenfabrikate zum Genusse, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, überhaupt frisches und gedörrtes Obst und Gemüse aller Art, Milch, Eier, Federvieh, frische, gesalzene, gedörrte und geräucherte Fische, gesalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleisch; wogegen der Hausirhandel mit frischem Fleische aber nur besonders zuverlässigen Personen, und auch nur für die nächste, in dem Gewerbscheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts gestattet werden soll. Ferner Theer, Pech, Kienrufs, Sämereien, Hopfen und andere Gegenstände. Es bleiben aber Material- und Spezerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueure aller Art unbedingt ausgeschlossen;

2) auf Abfälle und Abgänge, welche beim Betriebe der Haus- und Landwirthschaft, so wie der Gewerbe entstehen, mit Ausnahme alter (gebrauchter) Kleidungsstücke und Betten, imgleichen Metallbruch, mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchsilbers;

3) auf alle diejenigen Waaren, welche nach der jedesmaligen Erhebungsrolle der Abgaben zu den groben kurzen Waaren gerechnet werden; desgleichen

4) auf ähnliche Waaren, welche den daselbst benannten gleich zu achten sind, z. B. alle grobe Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht; ferner gewöhnliche Steingut-, Fayence- und irdene Waaren, desgleichen Korbmacherarbeiten, Schleifsteine, Flintensteine, Serpentinsteinwaaren, Schwamm, Oblaten, Saiten, Fischbein u. s. w.;

5) auf gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren, auf Garn, Zwirn, Band und Strümpfe von Leinen, auf Leinwand, Zwillich und Drillich; ferner auf bunte Gewebe aus Leinen und Baumwollengarn gemischt, welche im Lande verfertigt werden, jedoch nur in so fern, als deren Fabrikation bereits vor Erscheinung des Gewerbsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 auf den Hausirhandel gegründet war, desgleichen auch auf wollenes Band, wollenes Strickgarn, und wollene gestrickte Waaren, endlich

6) auf Werke der bildenden Kunst, Landkarten, mechanische, mathematische, optische und physicalische Instrumente. Für alle Gegenstände, mit welchen hiernach der Hausirhandel zulässig, kann in der Regel auch der Aufkauf gestattet werden.

Alle frühern, den Vor- und Aufkauf betreffenden Verordnungen sind aufgehoben *a*), und es steht Jedem, der den erforderlichen Gewerbschein gelöset hat, frei, Producte des platten Landes aufzukaufen und zu verkaufen. Es ist jedoch der Aufkauf, die Anlegung von Niederlagen, und die Versendung unfern der Landesgränze, an den Seeküsten und den gröfsern Ströhmen an die zur Sicherung der Zollintraden vorgeschriebene Bedingung geknüpft.

Edikt vom 20. Nov. 1810. §. 1 und 2. Gesetzs. v. 1810. S. 100.

An Markttagen bleibt das Aufkaufen und Verkaufen in und vor den Thoren, so wie auf den Strafsen und in den Wirthshäusern, kurz an jedem Orte aufser dem Markte untersagt: in so fern das Object unter fünf Thaler werth ist, bei Strafe der Confiscation; hat das Object einen höhern Werth, so findet nach dem Ermessen der Polizeybehörde eine Strafe von 5–100 Thlrn.

Statt. Für diese Strafe haften Käufer und Verkäufer gemeinschaftlich, jedoch so, dafs sie von dem einen derselben vollständig, mit Ueberlassung des Regresses wegen der Hälfte an den andern, beigetrieben werden kann.

Ed. v. 20. Nov. 1810. §. 3.

Alle auf dem Markte selbst, nach der besondern Verfassung eines jeden Orts, etwa bestehenden Vorkaufsrechte sind aufgehoben, so dafs ein völlig freier Marktverkehr Statt findet.

Ed. vom 20. Nov. 1810. §. 4.

Wenn örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen der Hausirbefugnisse *b)* erforderlich oder wünschenswerth machen, so werden solche, auf den Antrag der Regierungen, von den Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt.

Regulativ etc. vom 28. April 1824. §. 16.

Ausländischen Juden ist zwar der Eintritt in das Land zur Durchreise, oder zum Betriebe erlaubter Handelsgeschäfte gestattet,

(Edikt vom 11. März 1812. §. 36. Gesetzs. v. 1812. S. 17. u. f.)

es kommt jedoch hinsichtlich der Geschäfte darauf an, ob sie Bürger oder Angehörige eines Staates sind, in welchem die Juden alle staatsbürgerlichen Rechte haben oder nicht. Im ersten Falle sind sie im Allgemeinen wie die Christen ihres Vaterlandes zu behandeln, und es wird dabei nach dem die polizeylichen Verhältnisse der Gewerbe betreffenden Gesetze vom 7. Sept. 1811 verfahren; jedoch soll jüdischen Ausländern nicht anders, als nach eingeholter Genehmigung des allgemeinen Polizey-Departements, die Erlaubnifs und der Gewerbschein

dazu ertheilt werden, ein Gewerbe umherziehend zu betreiben. — Ausländischen Juden, welche in ihrem Vaterlande nicht alle staatsbürgerlichen Rechte haben, ist innerhalb Landes blofs der Ankauf Preufsischer Producte und Fabrikate, und der Verkauf der Producte und Fabrikate desjenigen Staats, in welchem sie ihre Heimath haben, und zwar lediglich auf offenen Märkten oder in grofsen Handelsplätzen gestattet. Aller anderer Gewerbebetrieb und besonders der Detail- und Hausirhandel, imgleichen alle Commissions- und Speditionsgeschäfte bleiben ihnen untersagt.

Rescr. vom 25. Juli 1812. — Heinemanns Sammlung der die Verfassung der Juden in den Preufsischen Staaten betreffenden Gesetze (Berlin 1821) Bd. 1. H. 1. S. 17—20.

Alle Gewerbscheine gelten nur für die Person des darin genannten Inhabers.

Der Gewerbschein berechtigt immer nur, in so fern darin nicht eine noch engere Gränze bezeichnet ist, zum Gewerbsbetriebe innerhalb des Bezirks der Regierung, welche ihn ertheilt hat. Soll also die Befugnifs daraus noch auf andere Regierungsbezirke ausgedehnt werden, so mufs jede betreffende Regierung die Erlaubnifs dazu unter dem Gewerbschein besonders vermerken. Innerhalb des Gränzzollbezirks darf kein Gewerbe im Umherziehen betrieben werden, wenn nicht der Gewerbschein ausdrücklich die Erlaubnifs dazu ertheilt.

Regulativ etc. vom 28. April 1824. §. 20. 21.

Auf den Grund des Gewerbscheines darf der Inhaber desselben das darin genannte Gewerbe, jedoch nur in den darin bestimmten Gränzen, nicht allein auf Wochen- und Jahrmärkten, sondern auch aufserdem, letzternfalls aber nur in den nach der Beilage *B* des Gewerbsteuer-

gesetzes vom 30. Mai 1820 zur ersten Abtheilung gehörigen Ortschaften, acht Tage lang, in denen, die zur zweiten Abtheilung gehören, vier Tage lang, in denen, die zur dritten Abtheilung gehören, zwei Tage lang, und in den zur vierten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern, einen Tag lang betreiben. Die Orts-Polizeybehörden können inzwischen diese Fristen aus besondern Gründen verlängern und verkürzen. Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an demselben Orte müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen. Hiervon sind indessen die Markttage und diejenigen Personen ausgenommen, welche mit den oben sub Nr. 1. genannten Waaren handeln, indem diese jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert besuchen können.

a. a. O. §. 22.

Jeder Inhaber eines Gewerbscheins mufs denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen; beglaubigte Abschriften desselben sind unzulässig und ungültig. Auch mufs er sich an jedem Orte, wo er ankommt, vor dem Anfange seines Geschäfts bei der Ortspolizey persönlich melden. Bei denjenigen Personen, welche mit Lebensmitteln hausiren, bedarf es dieser persönlichen Meldung nur, wenn sie sich ihres Gewerbes wegen länger als einen Tag an dem Orte aufhalten wollten.

a. a. O. §. 23. cf. Gesetz vom 30. Mai 1820. §. 23.

Niemals darf, bei ein- bis zweitägiger Gefängnifsstrafe, eine Person, welche ihr Gewerbe im Umherziehen treibt, in Privathäuser ohne aufgefordert zu seyn, oder in Gasthöfe, ohne besondere Erlaubnifs des Wirths, zu dem Zwecke eintreten, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten. Hiervon sind allein

solche Personen ausgenommen, welche durch das Land reisen, um Waarenbestellungen zu suchen.

a. a. O. §. 25. 29.

Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugnifs dazu mittelst Gewerbscheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen und aufserdem den vierfachen Betrag als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Confiscation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt. Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Contravenient Waaren bei sich führt, auf welche nach dem Regulativ ein Gewerbschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen.

Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfallen der Nachzahlung der Steuer, trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbschein besitzt, aber ein anderes, als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere, als die ihm durch dasselbe gestatteten Waaren führt. Dasselbe findet Statt, wenn der Inhaber des Gewerbscheins den letztern an einen Dritten verleihet, überläfst, oder andern Mifsbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesem Falle trifft die volle Strafe sowohl den Inhaber als den Dritten, und der letzte mufs aufserdem noch die Steuer nachzahlen; auch mufs einer für den andern solidarisch haften.

Andre Uebertretungen des Regulativs, für welche nicht besondere Strafen bestimmt sind, sollen mit einer Geldbufse von 10 Sgr. bis 10 Thlrn., oder verhältnifsmäfsiger Gefängnifsstrafe c), geahndet werden.

a. a. O. §. 26—28. 30. 31.

Von jeder Vollstreckung einer Strafe soll der Ortsobrigkeit des Contravenienten von Amtswegen Nachricht gegeben werden, und letztere, sobald ein solcher Straffall bei einem und demselben Contravenienten zum dritten Male vorgekommen ist, verpflichtet seyn, davon bei der gewöhnlichen Berichterstattung über die Erneuerung der Gewerbscheine der Regierung Anzeige zu machen, die Regierung aber alsdann die Befugnifs haben, die Erneuerung des Gewerbscheins zu versagen *d*).

a. a. O. §. 33.

a) Hierher gehört namentlich das Edikt vom 17. Nov. 1747, welches von dem Grundsatze ausgeht, dafs der Producent alle seine Erzeugnisse unmittelbar an den Consumenten, wenn es Lebensmittel, oder an den Fabrikanten, wenn es Materialien sind, absetzen soll. Vergl. darüber: C. J. Kraus Abhandlung über die Beschränkungen, denen der inländische Productenhandel durch das Edikt vom 17. Nov. 1747 unterworfen ist, mit besonderer Hinsicht auf Westpreufsen: in dessen vermischten Schriften über staatswirthschaftliche, philosophische und andere wissenschaftliche Gegenstände Th. I. S. 71 u. f.

b) Schleifern, Holzuhrmachern, Siebmachern, Korbflechtern u. s. w. kann der Gewerbschein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen überall ertheilt werden. Die Ministerien haben sich aber vorbehalten, diese Bewilligung auch auf andere Gewerbtreibende ähnlicher Art auszudehnen, wenn darauf Seitens der Regierungen angetragen wird.

S. überhaupt die Verordnungen wegen der Ertheilung des Gewerbscheines zu Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen in den

§. 17. 18. 19. des Regulativs vom 28. April 1824.

c) Wo festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden können, tritt an deren Stelle Gefängnifsstrafe in dem Verhältnisse, dafs achttägiges Gefängnifs und fünf Thaler Geldstrafe einander gleich geachtet werden.

Regulativ vom 28. April 1824. §. 31.

d) Wegen des Verbots wider das Hausiren überhaupt hat es bei den Polizeygesetzen auch in Hinsicht der Juden sein Bewenden.

Edikt vom 11. März 1812. §. 37.

2) Vom Pfandverkehr.

§. 290.

Die in Betreff des Pfandverkehrs gegebenen Vorschriften, in so fern sie für die Kaufleute erheblich sind, müssen wenigstens im Allgemeinen hier erwähnt werden, während die besondern Rechte und Pflichten der eigentlichen Pfandverleiher nicht hierher gehören.

Wer das Geldverleihen auf Pfänder als ein Gewerbe treiben will, mufs sich dabei der besondern Aufsicht der Polizey-Obrigkeit unterwerfen, und die solchem Gewerbe in den Gesetzen vorgeschriebene besondere Form beobachten.

A. L. R. Th. I. tit. 20. §. 263.

Es sollen nur Privatpersonen, welche ein ordentliches Gewerbe mit Geldverleihen auf Pfänder treiben, an das Pfand- und Leih-Reglement gebunden seyn, und danach beurtheilt werden.

Pfand- und Leih-Reglement v. 13. März 1787. §. 1. Ediktens. v. 1787. §. 784.

Banquiers und andere Kaufleute, welche nur zufällig, bei Gelegenheit eines Wechsel- oder andern kaufmännischen Verkehrs, zu ihrer mehrern Sicherheit Pfänder nehmen, sind unter dem Pfand- und Leih-Reglement nicht mit begriffen, sondern werden blofs nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt.

a. a. O. §. 3.

Andere Privatpersonen hingegen, welche sich mit Geldverleihen auf Pfänder abgeben, und dabei die durch das

Pfand- und Leih-Reglement bestimmten und gebilligten Vortheile genieſsen wollen, müssen solches bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über die Polizey-Anstalten ihres Wohnorts zukommt, anzeigen, sich in eine von diesen Behörden zu haltende Rolle der Pfandverleiher eintragen, und einen Commissionsschein darüber ertheilen lassen.

a. a. O. §. 4. A. L. R. a. a. O. §. 264.

Wer diese Anmeldung und Eintragung verabsäumt, gleichwohl aber überführt werden kann, daſs er, ohne selbst ein Kaufmann zu seyn, an einen Kaufmann, oder andere Privatpersonen, mehr als drei Male innerhalb Jahresfrist, Geld auf Pfänder verliehen, oder auch, daſs er bei einem gegen Pfand gegebenen Darlehn sich über sechs vom Hundert als Zinsen ausbedungen habe, der soll als ein solcher, welcher vom Pfandverkehr ein Gewerbe macht, angesehen, folglich nach den Vorschriften des Pfand- und Leih-Reglements beurtheilt, und sich für die Zukunft in die Rolle der Pfandverleiher eintragen zu lassen angehalten werden.

a. a. O. §. 5. A. L. R. a. a. O. §. 266.

Wer Geld auf Pfänder leihen will, muſs vor allen Dingen genau prüfen, ob die zum Pfand angetragene Sache wirklich dem Eigenthume und der freien Disposition des Verpfänders unterworfen sey.

a. a. O. §. 6.

§. 291.

Es ist die Pflicht eines jeden Pfandnehmers, wenn die Person und die Qualität des sich angebenden Verpfänders ihm nicht hinlänglich bekannt sind, sich durch genaue Erkundigungen zu versichern, daſs der Verpfänder unter diejenigen nicht gehöre, mit denen ohne väterlichen

oder vormundschaftlichen Consens kein gültiger Darlehns- und Pfandcontract geschlossen werden kann.

a. a. O. §. 7.

Wer wissentlich mit dergleichen Personen ein Pfandverkehr getrieben hat, der soll dafür nach Vorschrift der darüber ergangenen besondern Verordnungen gestraft werden, und wird für immer unfähig zum Betriebe des Pfandverkehrs.

a. a. O. §. 33.

Mit verheiratheten Frauenspersonen darf sich Niemand ohne Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung des Mannes in einen Pfandverkehr einlassen.

a. a. O. §. 35.

Nur in folgenden Fällen bedarf es keiner solchen Einwilligung:

1) wenn eine Frau für sich selbst eine eigene Handlung treibt;

2) wenn sie das gegen Pfand geborgte Geld zum gemeinschaftlichen Besten beider Eheleute wirklich verwendet;

3) wenn ihr der Mann einen Theil seines Gewerbes übertragen, und sie zum Betriebe desselben während seiner Abwesenheit, Gelder auf Pfand geborgt hat, wenn auch die Verwendung nicht geschehen, oder der daraus gehoffte Nutzen nicht erfolgt wäre;

4) wenn die zum Pfand angetragene Sache so beschaffen ist, dafs aus ihrer blofsen Qualität die Befugnifs der Frau, nach Willkühr darüber zu disponiren, entnommen werden kann.

a. a. O. §. 36.

Bei Juwelen, Gold- und Silbergeschirr, Spitzen und andern Kostbarkeiten gilt, wenn sie auch, ihrer Qualität nach, für den Gebrauch der Frau bestimmt sind, dennoch

noch die Vermuthung, dafs ihr darüber eine willkührliche Disposition ohne Vorwissen des Mannes keinesweges zustehe.

a. a. O. §. 37.

Wer sich mit einer verheiratheten Frau in einen verbotenen Pfandverkehr einläfst, verliert sein Darlehn, und mufs das Pfand unentgeldlich zurückgeben.

a. a. O. §. 39.

Hat der Contravenient die Qualität der Verpfänderin gewufst, so mufs ihm die fernere Betreibung des Pfand-Gewerbes unter namhafter Strafe gänzlich untersagt werden.

Dasselbe findet Statt, wenn er zwar nicht aus überführter Wissenschaft, aber dennoch aus Unvorsichtigkeit und Mangel an Aufmerksamkeit und sorgfältiger Erkundigung nach der Qualität der Verpfänderin, auf solchem unerlaubtem Pfandverkehr mit verheiratheten Personen schon mehr als ein Mal betroffen worden.

a. a. O. §. 40. 41.

Der Pfandnehmer ist verpflichtet, das ihm anvertraute Pfand mit derjenigen Vorsicht und Sorgfalt zu verwahren, die ein vorsichtiger Hauswirth anzuwenden pflegt, und die er etwa noch vorzüglich in seinen eigenen Angelegenheiten zu beobachten gewohnt ist.

Wer von Pfändern, die ihm verschlossen oder versiegelt übergeben worden, ohne ausdrückliche Erlaubnifs des Eigenthümers irgend einen Gebrauch macht, ist allen dadurch verursachten Schaden, nach der eidlichen, jedoch richterlich zu ermäfsigenden, Angabe des Verpfänders zu ersetzen verpflichtet, wird seines Darlehns verlustig, und mufs das Pfand unentgeldlich herausgeben.

Wer ein Pfand ohne Genehmigung des Eigenthümers braucht, soll, aufser dem Schadenersatz, nach

Bewandnifs der Umstände und der dem Verpfänder aus solchem Gebrauche entstandenen Gefahr, mit Geld- oder Gefängnifsstrafe belegt werden.

a. a. O. §. 99—100.

Gegen die Verbindlichkeit, das Pfand nach verlaufener Zeit des Pfandcontracts, gegen erfolgende Bezahlung des Pfandschillings und der Zinsen, zurückzugeben, kann sich der Pfandnehmer durch den Vorwand, dafs das Pfand gestohlen worden, keinesweges schützen. Nur in dem einzigen Falle wird er von dieser Rückgabe frei, wenn der Verlust des Pfandes durch Feuer, gewaltsamen men Einbruch, oder andern äufsern Zufall, dessen Abwendung nicht in seiner Macht gestanden hat, erfolgt ist.

a. a. O. §. 101—107.

Wer ein bei ihm niedergelegtes Pfand weiter verpfändet, mufs jeden Zufall ohne Unterschied tragen, von welchem das Pfand in den Händen des jetzigen Pfandnehmers getroffen wird.

a. a. O. §. 108.

Nach Ablauf der bestimmten Zeit ist der Verpfänder schuldig, durch Bezahlung des Capitals und der Zinsen, das Pfand einzulösen. Sind von der Verfallzeit an sechs Monate verflossen, so kann der Pfandnehmer, ohne dafs es vorher der Anstellung einer förmlichen Klage gegen den Pfandschuldner bedarf, auf öffentlichen Verkauf antragen.

F) Von der Besteuerung des Handels.

1) Ueberhaupt.

§. 292.

Der Staat bedarf zu seiner Sicherstellung und Erhal-

tung ein besonderes Staatsvermögen, welches aus dem gesammten Nationalvermögen gebildet werden mufs. Die Anschaffung, Administration und Verwendung des Staatsvermögens ist der Zweck der Finanzhoheit. So wie die Staatsausgaben ordentliche und aufserordentliche seyn können, so sind auch die Staatseinnahmen entweder ordentliche oder aufserordentliche, je nachdem sie fortwährend fliefsen, oder nicht von regelmäfsiger Dauer sind.

Die ordentlichen Staatseinnahmen können von Aufsen eingehen, wenn eine Nation die Macht in Händen hat, eine andere zu besteuern *a*). Im Innern sind eigentlich nur zwei Arten des ordentlichen Staatseinkommens, d. s. Domainen und Regalien überhaupt. Zu den wesentlichen Regalien gehört das Besteuerungsrecht, wenn also, wie es namentlich in den Preufsischen Gesetzen geschieht, drei Quellen des ordentlichen Staatseinkommens — Regalien, Domainen und Steuern — unterschieden werden, so sind unter Regalien die sogenannten niederen (nutzbaren) Regalien zu verstehen.

Das Besteuerungsrecht allein, und auch dies nur in so fern es den Handel betrifft, bedarf hier einer besondern Erwähnung.

a) Hierher gehört z. B. der Sundzoll.

§. 293.

Alle öffentlichen Ausgaben bestritten früher die Regenten aus den Domainen und niedern Regalien. War das Einkommen aus denselben in einzelnen Fällen nicht hinreichend, so gaben die Stände einen Zuschufs. Diese aufserordentlichen Zuschüsse wurden mit der Zeit häufiger und zuletzt dauernd. In vielen Staaten fielen der-

gleichen Bewilligungen nach und nach ganz fort, und das Besteuerungsrecht wurde ein Hoheitsrecht *a*).

Die Erreichung des Staatszweckes, das öffentliche Wohl, macht Abgaben nothwendig, und es bedarf die unrichtige Ansicht, welche alle Steuern ohne Weiteres verdammt, keiner Widerlegung.

Hinsichtlich der Form ihrer Hebung sind die Steuern entweder direkte, d. h. solche, welche derjenige trägt, von dem sie gezahlt werden, oder indirekte, d. h. solche, welche ein Anderer trägt, als der sie zahlt. Von den direkten Steuern ist hier nur die nächst der Grundsteuer wichtigste derselben, die Gewerbsteuer, von Bedeutung, während von den indirekten Abgaben die meisten mit dem Handelsinteresse mehr oder weniger in Verbindung stehen

a) Das Recht, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Produkte oder Consumtion mit Abgaben zu belegen, ist ein Majestätsrecht.

A. L. R. Th. II. tit. 13. §. 15.

2) Gewerbsteuer.

§. 294.

Im Preufsischen Staate gab es früher keine allgemeine Gewerbsteuer; zur Betreibung eines Gewerbes mufste man eine Concession kaufen, oder einen Canon erlegen. Das Edikt vom 2. Novbr. 1810 gab einem Jeden das Recht, gegen Lösung eines Gewerbscheins Gewerbe zu treiben. Es wurden damit zugleich die Bann- und Zunftrechte aufser Kraft gesetzt. Da es nicht ganz fest stand, was eigentlich zu den Gewerben zu rechnen sey, so wurde durch das Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbsteuer vom 30. Mai 1820

bestimmt, dafs nur folgende ausdrücklich benannte Gewerbe steuerpflichtig seyn sollten:

Der Handel, die Gastwirthschaft, das Verfertigen von Waaren auf den Kauf, der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen, der Betrieb von Mühlenwerken, das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und diejenigen Gewerbe, welche von umherziehenden Personen betrieben werden.

§. 2. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. Gesetzs. von 1820. S. 148 u. f.

Die Gewerbsteuerpflichtigkeit des Handels trifft:

a) jedes Grofs- oder Einzeln-Handels-, Commissions-, Speditions-, Wechselbank-, Leih-, Assekuranz-, Fabrik- und Rhedereigeschäft, das unter einer bekannt gemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird.

Auch die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler und Handels-Agenten sind der Steuer unterworfen.

a. a. O. §. 3.

Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Comtoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben.

a. a. O. §. 4.

b) Der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen: die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höker und Victualienhändler u. s. w.

a. a. O. §. 5.

Frei von der Steuer ist aller Handel der Ausländ-

der auf Messen und Jahrmärkten, eben so jeder fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse, in so fern er nicht umherziehend Aufkäuferei im Einzelnen betreibt.

a. a. O. §. 7. 8.

Was das Verfertigen von Waaren auf den Kauf betrifft, so sind Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrodt verkaufen, steuerfrei, in so fern sie das Backen des Brodtes nur als Nebengeschäft treiben.

a. a. O. §. 11.

Es sind ferner steuerfrei:

Landwirthe, die mit ihrem Wirthschaftsgespann gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten, so wie Fuhrleute und Pferdeverleiher, welche ihr Gewerbe nur mit einem Pferde betreiben;

das Schiffergewerbe mit Strohmschiffen und Lichterfahrzeugen unter und bis zu drei Lasten Tragbarkeit einschliefslich.

a. a. O. §. 16. 17.

Wenn mehrere Gewerbe absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind, und an demselben Orte von einer Person betrieben werden, so soll die Gewerbsteuer nur einmal, nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben, erhoben werden. Der zufällige Betrieb verschiedenartiger Gewerbe durch eine Person ist einer solchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten.

a. a. O. §. 18.

§. 295.

Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerpflichtig seyn oder nicht, mufs der Communalbehörde des Orts davon Anzeige machen.

Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

Gewerbscheine werden nur für solche Gewerbe ertheilt, welche mit Umherziehen betrieben werden *a*).

a. a. O. §. 19. 20.

a) S. oben: Hausirhandel. — Gastwirthe sind übrigens verpflichtet, von Personen, welche umherziehend ein Gewerbe treiben, sich den Gewerbschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn diese ihn nicht besitzen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

a. a. O. §. 24.

§. 296.

Hinsichtlich der Sätze der Gewerbsteuer und der Regeln, nach welchen sie ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden soll, gelten folgende Bestimmungen.

Es werden nach Maafsgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit vier Steuer-Abtheilungen angenommen.

Zur ersten Abtheilung gehören die Städte: Berlin, Breslau, Danzig, Köln, Königsberg in Preufsen, Magdeburg, Stettin, Aachen, Elberfeld mit Barmen.

Zur zweiten Abtheilung gehören die Städte: Memel, Braunsberg, Pillau, Tilsit, Gumbinnen, Insterburg, Elbing, Marienburg, Thorn, Graudenz (mit der Festung), Marienwerder, Posen, Nawitsch, Lissa, Fraustadt, Bromberg, Potsdam, Brandenburg a. d. H., Prenzlau, Spandau, Neu-Ruppin, Wrietzen, Rathenau, Wittstock, Schwedt, Charlottenburg, Frankfurt a. d. O., Landsberg a. d. W., Guben, Kottbus, Küstrin, Züllichau, Königsberg in d. Neumark, Krossen, Stargard in Pommern, Anklam, Pasewalk, Treptow a. d. R., Demmin, Swinemünde, Kolberg, Stolpe, Köslin, Rügenwalde, Stralsund, Greifswald, Wolgast,

Barth, Brieg, Oels, Neisse, Neustadt, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz, Glatz, Hirschberg, Jauer, Frankenstein, Schmiedeberg, Reichenbach, Grofs-Glogau, Görlitz, Grüneberg, Liegnitz, Goldberg, Sagan, Lauban, Halberstadt, Quedlinburg, Burg, Aschersleben, Salzwedel, Stendal, Schönebek, Kalbe a. d. S., Halle, Naumburg a. d. S., Merseburg, Zeitz, Wittenberg, Eisleben, Torgau, Weissenfels, Eulenburg, Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Langensalza, Suhl, Heiligenstadt, Münster, Koesfeld, Wahrendorf, Bochold, Minden, Bielefeld, Herford, Paderborn, Soest, Iserlohn, Altena, Hamm, Dortmund, Siegen, Arnsberg, Bonn, Mühlheim a. R., Düsseldorf, Krefeld, Neufs, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Lennep, Solingen, Wesel, Kleve, Duisburg, Emmerich, Koblenz mit Ehrenbreitstein, Kreuznach, Neuwied, Wetzlar, Trier, Saarbrück, Saarlouis, Eupen, Düren, Montjoie, Burtscheid, Malmedy und Jülich.

Da die Gewerbsamkeit der einzelnen Städte jedoch wandelbar ist, so bleibt die Ansetzung anderer, hier nicht genannter, Städte in die zweite Abtheilung, so wie die Absetzung einzelner vorbenannter Städte aus derselben, besonderer Festsetzung, mit unmittelbarer Königlicher Genehmigung, vorbehalten.

Die dritte Abtheilung enthält der Regel nach alle Städte, welche funfzehnhundert oder mehr Civil-Einwohner haben, und nicht zur ersten oder zweiten Abtheilung gehören. Ausnahmen von dieser Regel begründet ein besonders lebhafter Verkehr der schwächer bewohnten, oder eine besonders auffallende Nahrlosigkeit der stärker bewohnten Städte *a*).

Die vierte Abtheilung enthält die übrigen Städte und das Land, wozu alle Ortschaften gehören, welche in den drei ersten Abtheilungen nicht enthalten sind.

Auf bisherige oder vormalige Stadtrechte kommt es bei der Bildung der Abtheilungen nicht an. Dagegen ist bei derselben der Zusammenhang der Ortschaften mit ihren Umgebungen wohl zu beachten. Diejenigen nahen Anlagen und Ortschaften, welche durch und für die Genüsse und Gewerbe einer grofsen oder Mittelstadt ganz oder doch hauptsächlich bestehen, sind in dieser Rücksicht als Zubehör derselben anzusehen, und daher mit ihr zu einer Abtheilung zu bringen, worüber das Finanzministerium entscheidet.

S. Beilage B. zu dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbsteuer. Gesetzs. v. 1820. S. 156 u. f.

Was die Vertheilung der Steuer anbelangt, so wird da, wo nach den unten angegebenen Erhebungssätzen ein Mittelsatz für jede Abtheilung besteht, den die Gewerbtreibenden dieser Art im Durchschnitt als Gewerbsteuer aufbringen müssen, derselbe mit der Zahl der Gewerbsteuerpflichtigen einer Stadt in den drei ersten Abtheilungen, oder eines Kreises in der vierten Abtheilung multiplicirt. Das Ergebnifs dieser Berechnung enthält die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen an Gewerbsteuer auftreiben mufs.

Dieser Mittelsatz ist dasjenige, was jeder, der das Gewerbe dieser Art in der gegebenen Abtheilung betreibt, als Gewerbsteuer zu zahlen hat. Da aber der Umfang, in welchem einer das Gewerbe treibt, sehr verschieden seyn kann, so ist von denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein bestimmter niedrigerer Satz zu zahlen. Der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, mufs durch höhere Beiträge derjenigen gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkeren Gewerbbetriebs mehr als den Mittelsatz zahlen können.

Die Sätze, nach welchen die Vertheilung der Gewerbsteuer demgemäfs zu bewirken ist *b*), sind:

a) Für den Handel mit kaufmännischen Rechten.

α) Der Mittelsatz:

in der 1. Abth. 30 thl. jährl. oder monatl. 2 thl. 15 sgr.
in der 2. Abth. 18 thl. jährl. oder monatl. 1 thl. 15 sgr.
in d. 3. u. 4. Abth. 12 thl. jährl. oder monatl. 1 thl.

β) Der niedrigste Satz:

in der 1. Abth. 12 thl. jährl. oder monatl. 1 thl.
in der 2. Abth. 8 thl. jährl. oder monatl. — 20 sgr.
in d. 3. u. 4. Abth. 6 thl. jährl. oder monatl. — 15 sgr.

γ) Die Sätze steigen von 6 auf 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60, und weiter aufwärts jedesmal um 12 thl., nach Beschaffenheit des Umfanges der Geschäfte.

b) Für den Handel ohne kaufmännische Rechte.

α) Der Mittelsatz:

in der 1. Abth. 8 thl. jährl. oder monatl. 20 sgr.
in der 2. Abth. 6 thl. jährl. oder monatl. 15 sgr.
in der 3. Abth. 4 thl. jährl. oder monatl. 10 sgr.
in der 4. Abth. 2 thl. jährl. oder monatl. 5 sgr.

β) Der niedrigste Satz:

in den 3 ersten Abth. 2 thl. jährl. oder monatl. 5 sgr.
in der 4. Abth. 1 thl. jährl. oder monatl. $2\frac{1}{2}$ sgr.

γ) Die Sätze steigen nach Beschaffenheit des Umfanges der Geschäfte auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 48 u. s. w., jedesmal um 12 thl.

c) Für die Schifffahrt, das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe.

α) Das Schiffergewerbe mit Strohmschiffen und Lichterfahrzeugen wird nach Maafsgabe ihrer Tragbarkeit von drei Last bis sechs Last mit 2 thl., über sechs Last

bis zwölf Last mit 4 Thl., und von da an steigend mit 2 Thl. für sechs Last jährlich besteuert.

β) Fuhrleute und Pferdeverleiher, welche zwei Pferde und darüber halten, zahlen von jedem Pferde 1 thl. jährlich.

γ) Die Rhederei ist nach §. 3. des Gesetzes als Handel mit kaufmännischen Rechten zu besteuern.

Eine andere Besteuerung des Schiffergewerbes, als die vorstehend genannte, findet überhaupt nicht Statt.

d) Für Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden.

Vom Aufkauf, Handwerksbetrieb oder Handel beträgt die vor Aushändigung des Gewerbescheins zu entrichtende Gewerbsteuer für den Kopf, ohne Ausnahme, jährlich theils 2—4 Thl. und theils 12 Thl.— Die Regierungen können von der Entrichtung der Gewerbsteuer in den Fällen befreien, wo nach ihrer Ueberzeugung ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunstinteresse bei den Ausstellungen oder Leistungen umherziehender Personen Statt findet.

S. oben: Hausirhandel.

a) Es wurden, da sich deren gewerbliche Verhältnisse weniger günstig als früher gestalteten, sechs Städte, nämlich: Cösfeld, Bocholt, Heiligenstadt, Züllichau, Königsberg in der Neumark und Schmiedeberg, herabgesetzt. Dagegen wurde das Heraufrücken mehrerer anderer Städte, deren gewerbliche Lage sich sehr gehoben hatte, bis zur Bestätigung des fortschreitenden gewerblichen Wohlstandes dieser Städte ausgesetzt.

b) Bei der Besteuerung der Handeltreibenden wurden durch die neuesten Verordnungen vielfache Milderungen eingeführt. So wurde z. B. der Detailverkauf der Weber und Wirker mit nicht mehr als zwei Stühlen für steuerfrei erklärt. Diejenigen Handeltreibenden, welche mit ihren Handelsartikeln

einen kleinen Schank verbanden, wurden von der bisher für letzteren erlegten Gewerbsteuer frei.

§. 297.

Zur Erleichterung der Gewerbe ist den Steuerpflichtigen so viel als möglich gestattet, bei der Vertheilung der Gewerbesteuer selbst einzuwirken. Es bilden deshalb:

die Gewerbetreibenden, welchen kaufmännische Rechte beigelegt sind,

die Gast-, Speise- und Schankwirthe,

die Bäcker,

die Schlächter, und zwar

jedes dieser Gewerbe unter sich, eine Gesellschaft, welcher ein jeder beitreten mufs, der das Gewerbe treibt.

In den drei ersten Abtheilungen der Städte bildet jedes dieser vier Gewerbe in jeder einzelnen Stadt eine solche Gesellschaft.

In der vierten Abtheilung vereinigen sich die vier Gewerbe des ganzen Kreises, um die vier Gesellschaften zu bilden.

Die Regierungen sind übrigens ermächtigt, auch bei den übrigen, hier nicht benannten, gewerbetreibenden Klassen dergleichen Gesellschaften zu bilden, wenn dies den örtlichen Verhältnissen nach ausführbar ist.

Den Gesellschaften liegt die Vertheilung der Steuer unter sich durch Abgeordnete ob. Zu dem Ende ernennen sie jährlich durch Stimmenmehrheit fünf Abgeordnete aus ihrer Mitte. Bei der Wahl derselben ist zu beachten, dafs einer das Gewerbe im geringsten, einer im höchsten und zwei im mittleren Umfange treiben. Die Wahl des fünften ist unbeschränkt.

Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter erwählt, um ihn nöthigenfalls zu ersetzen.

Ist die Zahl der Gewerbsgenossen in einer Stadt oder einem Kreise nicht hinreichend, um so viel Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, so wird die Steuer durch die Gesammtheit der Gesellschaft vertheilt.

Gesetz v. 30. Mai 1820. §. 26—29. Vergl. wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes eines Abgeordneten oder Stellvertreters u. s. w. A. L. R. Th. II. tit. 6. §. 160—165.

In den drei ersten Abtheilungen leiten die Magisträte, in der vierten die Landräthe, die Wahlen des Abgeordneten, und führen die Aufsicht bei den Berathungen.

Wo eine Vertheilung durch Gesellschaften der Steuerpflichtigen selbst nicht Statt findet, wie bei dem Handel ohne kaufmännische Rechte u. s. w., wird die Vertheilung in den drei ersten Abtheilungen durch die Kommunal- und in der vierten durch die Kreisbehörde bewirkt. Diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich dabei des Raths der Gewerbetreibenden zu bedienen. Solche, die in Kommunal-Aemtern stehen, können hierbei ihre Mitwirkung nicht verweigern.

a. a. O. §. 29. 30.

§. 298.

Den Kommunalbehörden in den drei ersten Abtheilungen und den Kreisbehörden in der vierten liegt es ob, die namentlichen Nachweisungen derjenigen, welche in ihrer Stadtgemeinde oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe treiben, jährlich anzufertigen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisungen sind sie verantwortlich.

Auf den Grund derselben werden die Vertheilungen in vorgeschriebener Form vorgenommen, die Erhebungs-

rollen in den drei ersten Abtheilungen von der Kommunalbehörde, in der vierten von den Steuerbeamten angelegt und der Regierung zur Prüfung eingereicht.

a. a. O. §. 31. 32.

Es wird einem jeden Steuerpflichtigen vor dem Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbsteuer für ein Jahr zu entrichten habe.

Wer gegen die gutachtliche Meinung der Abgeordneten oder der Behörden, welche die Vertheilung angelegt haben, eine Ermäfsigung des Ansatzes begründen zu können glaubt, dem steht ein Rekurs an den Landrath, an die Regierung und an das Finanzministerium offen. Inzwischen mufs er, unter Vorbehalt des Ersatzes, die Gewerbsteuer, so weit sie fällig wird, vorläufig abtragen.

a. a. O. §. 33.

Zur Erhebung der Gewerbesteuer sind die Kommunalbehörden verpflichtet, denen für die bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte der fünf und zwanzigste Theil der Einnahme zugestanden wird.

a. a. O. §. 34. 36.

§. 299.

Wer die vorschriftsmäfsige Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläfst, verfällt in Einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden, Steuer, für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleich kommt.

Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewer-

bes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterläfst, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

Einzelnen Gewerbetreibenden, welche der Steuergesellschaft beizutreten sich weigern, soll der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

Von den Contraventionen solcher Personen, die auf einen Gewerbeschein umherziehend ein Gewerbe treiben, s. oben: Hausirhandel.

a. a. O. §. 39. 40. 41.

Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Uebertreter des Gesetzes vom 30. Mai 1820 werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §. 91—95., und der Declaration des §. 93. vom 20. Januar 1820 angewendet. Die Vergehungen der Steuer- und Gemeindebeamten, durch welche den Vorschriften des Gesetzes v. 30. Mai 1820 entgegen gehandelt wird, werden nach §. 59. der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 geahndet.

3) Zoll- und Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren. — Freiheit des Verkehrs im Innern.

a) Allgemeine Grundsätze.

§. 300.

Der Verkehr im Innern war vor dem Jahre 1818 sehr beschränkt. Das Accisesystem konnte nur dann eine reichhaltige Quelle des Einkommens seyn, wenn die Gewerbe ihren Sitz in den Städten hatten; je mehr sich dieselben indessen auf das Land zerstreuten, desto geringer mufste das aus der Accise fliefsende Einkommen seyn. Es zeigte sich das Bedürfnifs, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats selbst aufzuheben, die Zollinien auf die neuen Gränzen der Monarchie vorzurücken, auch, durch eine angemessene Besteuerung des äufsern Han-

dels und des Verbrauchs fremder Waaren, die inländische Gewerbsamkeit zu schützen, und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus, ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren können.

Es verordnete daher das Gesetz über den Zoll- und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats vom 26. Mai 1818:

a) dafs alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden können, und

b) dafs allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst die Durchfuhr verstattet ist.

a. a. O. §. 1. 2.

Ausnahmen hiervon sind zulässig aus polizeylichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit.

a. a. O. §. 3.

Diese Handelsfreiheit soll den Verhandlungen mit andern Staaten in der Regel zur Grundlage dienen *a*). Erleichterungen, welche die Unterthanen des Staats in andern Ländern bei ihrem Verkehr geniefsen, sollen, so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert, und zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs sollen, wo es erforderlich und zulässig, besondere Handelsverträge geschlossen werden. Dagegen bleibt es aber auch vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Unterthanen des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Mafsregeln zu vergelten.

a. a. O. §. 5. cf. A. L. R. Einl. §. 43. 45.

a) Ueber die den Deutschen Handels- und Zoll-Verein betreffenden Verordnungen s. unten.

b) Ab-

b) Abgaben vom Handel mit dem Auslande.

§. 301.

Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, welcher in der Regel einen halben Thaler für den Preufsischen Centner beträgt.

Die Waaren, welche, von dieser Regel ausgenommen, zollfrei eingehen, oder mit höhern oder niedrigern Zollsätzen belegt sind, weiset ein besonderer Tarif (Erhebungsrolle) nach.

a. a. O. §. 6.

Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen davon ergiebt ebenfalls der Tarif.

a. a. O. §. 7.

Aufser dem Einfuhrzolle wird von mehreren Waaren des Auslandes, bei deren Verbleiben im Lande, eine Verbrauchssteuer erhoben. Diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufaktur-Waaren des Auslandes, zehn vom Hundert des Werths nach Durchschnittspreisen, in der Regel, nicht übersteigen; sie soll aber geringer seyn, wo es, unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit, geschehen kann. Der Tarif benennt die Waaren, welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind.

a. a. O. §. 8.

Die Erhebung dieser Gefälle geschieht nach Gewicht, Maafs oder Stückzahl.

a. a. O. §. 9.

Aufser den Gefällen sind, wenn Waaren nach den Vorschriften der besondern Zoll- und Steuerordnung mit Begleitscheinen versehen, oder mit Verschlufs belegt werden, die im Tarife bestimmten Zettel- und Siegelgelder zu entrichten.

a. a. O. §. 10.

Es bestehen nach diesen Grundsätzen:

α) ein Tarif für die östlichen Provinzen, nämlich: Preufsen, Westpreufsen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen;

β) ein Tarif für die westlichen Provinzen, nämlich: Westphalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein;

γ) eine Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung, welche die Maafsregeln zur Sicherung der Einnahme und zum Schutze des inländischen Gewerbfleifses durch Aufsicht an den Gränzen, und die dabei Statt findenden Controllen und Formen, auch die Folge der Uebertretung dieser Vorschriften bestimmt, (s. unten).

Von Gegenständen, welche nicht im Lande bleiben, sondern blofs durchgeführt werden, wird als Durchfuhrabgabe nur der Einfuhr- und Ausfuhrzoll nach dem Tarif erhoben.

Gegenstände der Durchfuhr können innerhalb Landes unter der geordneten Aufsicht umgeladen, auch, der Spedition oder des Zwischenhandels wegen, gelagert werden, ohne deshalb eine Verbrauchssteuer zu zahlen.

In folgenden Fällen findet ausnahmsweise eine Verminderung der Zollgefälle bei der Durchfuhr Statt:

α) in den östlichen Provinzen sollen alle Gegenstände, welche im Tarife mit mehr als einem halben Thaler Zoll für den Centner, sey es bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr, oder bei beiden zusammen genommen, belegt sind, dennoch überhaupt nur einen halben Thaler für die Durchfuhr entrichten, wenn sie links der Oder eingehen, und entweder unmittelbar, oder auch nach vorgängiger Lagerung, zur Spedition oder zum Zwischenhandel auch wieder links der Oder ausgeführt werden.

Bei der Landfracht kann dieser verminderte Zoll, wo es zulässig befunden wird, nach Pferdeladungen bestimmt und erhoben werden.

β) Eben diese Ermäfsigung des Zolls gilt für Waaren, die mit der Bestimmung zur Frankfurther und Naumburger Messe links der Oder eingehen, und von dieser Messe auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

γ) Auch gilt dieselbe Ermäfsigung für Waaren, welche seewärts durch die Odermündungen einkommen, und links der Oder ausgehen.

a. a. O. §. 12—14.

c) Verkehr im Innern.

§. 302.

Der Verkehr im Innern ist frei, und es findet keine Beschränkung desselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landestheilen des Staats Statt.

a. a. O. §. 16.

Alle Staats-, Kommunal- und Privat-Binnenzölle α) sind mit dem Tage des erwähnten Gesetzes aufser Kraft getreten. Ebenso sind dadurch alle Kommunal- oder Privat- Handels- und Consumtions-Abgaben von ausländischen Waaren aufgehoben.

Ist indessen die Kommunal- oder Privat-Erhebung durch specielle lästige Erwerbstitel begründet, so wird sofort ein Ersatz nach dem Durchschnittsbetrage des reinen Einkommens aus den drei letzten Jahren ermittelt, und zur Zahlung in monatlichen Raten auf die Regierungskassen angewiesen.

a. a. O. §. 17—19.

Zu den aufgehobenen Abgaben gehören jedoch nicht, und bleiben vielmehr für jetzt ausdrücklich vorbehalten:

die Rhein-Octroi-Gefälle, die Elb- und Weser-Zölle, und alle andere wohlbegründete Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Strohmschifffahrt und Flöfserei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststrafsen, Wege, Häfen, Leuchtthürme, Seezeichen, Krahne, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

a. a. O. §. 20.

Wird der in den westlichen Provinzen gewonnene Wein aus diesen zur Consumtion in die östlichen Provinzen versendet, so wird ausnahmsweise davon in letzteren ein Nachschufs an Verbrauchssteuer von $2\frac{1}{2}$ Thlr. vom Eimer erhoben, so lange eine Gleichstellung der Steuer von fremden Weinen in beiden Landestheilen, aus Rücksicht auf den Weinhandel, nicht ausführbar ist.

a. a. O. §. 21.

Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.

Der Verkehr solcher Landestheile mit dem übrigen Inlande unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältnifs erfordert.

a. a. O. §. 22—24.

c) Vergl. unten: Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung.

d) Allgemeine Bestimmungen in Betreff des Gesetzes vom 26. Mai 1818.

§. 303.

Abänderungen des Tarifs können, der Regel nach, nur nach den in diesem Gesetze ausgesprochenen

Grundsätzen geschehen. Mit Rücksicht hierauf und auf die Veränderungen der Waarenpreise soll der Tarifsatz alle drei Jahre berichtigt, und der Tarif selbst dann jedes Mal landesherrlich vollzogen, und vollständig von neuem herausgegeben werden.

Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluſs auf die Steuerpflichtigen sind, sollen nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1. Januar zur öffentlichen Kenntniſs gebracht, und erst von diesem Tage ab in Ausführung kommen.

a. a. O. §. 25. 26.

Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben, oder eine Schadloshaltung wegen etwa behaupteter Exemtionen, findet nicht Statt.

a. a. O. §. 27.

Bei der Auslegung dieses Gesetzes und seiner Beilagen soll nirgend auf die ältern Steuergesetze zurückgegangen, sondern nur in Anwendung gebracht werden, was wegen Auslegung zweifelhafter Gesetze im Allgemeinen vorgeschrieben ist.

a. a. O. §. 28. cf. A. L. R. Einl. §. 46—58.

Der Zoll wird vom Bruttogewicht, die Verbrauchssteuer-Abgabe aber vom Nettogewicht erhoben.

Es bleiben bei der Zoll- und Steuer-Erhebung aufser Betracht, und werden nicht verzollt oder versteuert:

α) Quantitäten unter $\frac{1}{8}$ Centner, wenn der Zoll und der Steuersatz $\frac{1}{2}$ Thlr. oder weniger beträgt;

β) Quantitäten unter $\frac{1}{32}$ Centner, wenn die Abgabensätze über $\frac{1}{2}$ Thlr. bis 4 Thlr. betragen;

γ) Quantitäten unter einem Pfunde, auch bei höher besteuerten Gegenständen;

δ) Quantitäten von einem Quart bei Flüssigkeiten, welche nach Maafs versteuert werden.

Die Zahlung der Gefälle geschieht unter 5 Thlr. ganz in Silbergeld. Sind aber 5 Thlr. oder mehr in einer Post zu entrichten, so wird der Zoll, wie die Verbrauchssteuer, halb in Golde (den Friedrichsd'or zu fünf Thaler gerechnet) halb in Silbergeld entrichtet. Bei der Ausmittelung des Goldantheils dürfen beide Arten von Gefällen nicht zusammengerechnet werden.

c) Insbesondere von der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung.

§. 304.

Die wesentlichsten Grundsätze derselben sind folgende:

Zum Schutze des inländischen Gewerbfleifses, und zur Sicherung der Abgaben, findet eine besondere Aufsicht der Landesgränze in einem Raume Statt, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird.

Dieser Raum heifst der Gränzbezirk, seine Begränzung gegen das Ausland die Gränzlinie, und gegen das Inland die Binnenlinie.

Durch den Gränzbezirk führen besonders bezeichnete Zollstrafsen. Alle andere Wege durch denselben sind Nebenwege.

Gewässer, auf welchen Güterversendungen Statt finden, sind als Zollstrafsen anzusehen, wenn sie den Gränzbezirk durchschneiden. Die Häfen am Meere, mit den polizeylich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstrafsen an der Seeseite.

Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818. §. 1—4. Gesetzs. v. 1818. S. 107 u. f.

Der Transport über die Gränze und im Gränzbezirke darf in der Regel nur auf den Zollstrafsen

Statt finden. Als Ausnahme von der Regel ist der Transport auf Nebenwegen zulässig:

α) bei Gegenständen, welche völlig abgabenfrei und zugleich unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, dafs deren Beschaffenheit ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden kann;

β) bei rohen Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft, welche entweder ganz im Gränzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie oder von der Landesgränze durchschnitten wird, im letztern Falle jedoch nur unter besondern, von den Regierungen nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaafsregeln;

γ) bei völlig abgabenfreien Gegenständen, welche verpackt und nicht unter der Ausnahme zu α begriffen sind, desgleichen bei fremden abgabepflichtigen und inländischen gleichnamigen Gegenständen, welche ihre Bestimmung nach einem Orte im Gränzbezirke haben, der aufser der Zollstrafse liegt;

δ) bei der Ausfuhr solcher Waaren, von welchen weder ein Ausfuhrzoll erhoben, noch die Ausfuhr erwiesen werden mufs.

In zu γ und δ aufgestellten Fällen mufs jedoch der Waarenführer, welcher im Gränzbezirke Waaren von einem Orte zum andern in gröfserer Entfernung als eine Viertelmeile, oder aus einem Orte im Gränzbezirke in's Binnenland, oder in's Ausland, oder durch den Gränzbezirk, oder aus dem Auslande (welches aber nur über ein Gränz-Zollamt geschehen darf) nach einem Bestimmungsorte im Gränzbezirke transportirt, sich durch besonders vorgeschriebene Bescheinigungen gegen die Beamten ausweisen können, dafs ihm die Erlaubnifs ertheilt worden, die gehörig bezeichnete Waare in einer

gewissen Frist auf einem bestimmten Wege im Gränzbezirke unvertheilt transportiren zu dürfen.

a. a. O. §. 5. 6.

An der Küste leidet die Vorschrift, dafs Waaren nur in bestimmte Häfen einzuführen sind, Ausnahme:

α) bei Fischerfahrzeugen, welche blofs frische Producte des Meeres einführen,

β) bei der Bergung des Strandgutes.

a. a. O. §. 7.

§. 305.

Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und inländischen Gegenständen, über die Gränzlinie und innerhalb des Gränzbezirks, ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

in den Monaten Januar, Februar, October, November, December die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August, September die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni, Juli von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

α) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen, welches sich aber auf den Transport von Kaufmannsgütern durch Extrapost nicht erstreckt;

β) wenn in aufserordentlichen Fällen die Erlaubnifs des betreffenden Haupt-Zollamts erster Klasse, so weit dieses an sich zur Expedition der Waarentransporte competent ist, vor der Ueberschreitung der Gränz- oder Binnenlinie ertheilt worden; welche Erlaubnifs den Waa-

renführer, die Waare selbst, die Strafse und die Zeit, für welche solche gilt, benennen mufs.

a. a. O. §. 8.

Zur Aufsicht sind auf der Gränzlinie oder zunächst derselben Zollämter und Ansageposten, auf der Binnenlinie selbst aber, wo es für nöthig erachtet wird, auch Controllämter.

Die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer bei dem Eingange über die Gränzlinie, oder des Ausfuhrzolles bei dem Ausgange, geschieht durch die Zollämter; sie sind entweder Haupt-Zollämter, Neben-Zollämter erster oder zweiter Klasse, oder Controllämter.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zoll- und Verbrauchssteuer-Entrichtung zulässig, sie mag noch so bedeutend seyn, die Einfuhr oder Ausfuhr betreffen. Sie sind in der Regel an den Gränzen allein ermächtigt, Begleitscheine (s. unten) zu ertheilen, so wie die Eingangs- und Ausgangs-Bescheinigungen über Waaren, welche aus einem Ländertheile in den andern übergehen, und zugleich fremdes Gebiet berühren. Sie allein ertheilen die Ausgangs-Bescheinigungen über steuerpflichtige unversteuerte Waaren.

a. a. O. §. 11.

Bei den Nebenzollämtern erster Klasse können nur solche Gegenstände, ohne Unterschied, eingeführt werden, welche blos den Einfuhrzoll oder den Ausfuhrzoll entrichten; tragen sie aber auch Verbrauchssteuer, nur dann, wenn diese von einer ganzen Ladung unter zehn Thaler, oder wenn die Verbrauchsabgabe, womit der Gegenstand betroffen ist, nicht über einen Thaler vom Centner beträgt. Begleitscheine und Ein- oder Ausgangs-Bescheinigungen dürfen sie nur dann aus-

nahmsweise ausstellen, wenn sie durch den Minister der Finanzen besonders dazu ermächtigt sind.

a. a. O. §. 11.

Wo örtliche Verhältnisse Neben-Zollämter zweiter Klasse für den kleinen Gränzverkehr erforderlich machen, werden deren Erhebungsbefugnisse besonders bestimmt und der Umgegend bekannt gemacht.

a. a. O. §. 11.

Controllämter haben nur die Befugnifs zur Erhebung des Ausfuhrzolles.

a. a. O. §. 11.

Ansageposten werden da errichtet, wo das Haupt-Zollamt nicht nahe an der Gränzlinie, sondern weiter in den Gränzbezirk hinein liegt. Bei den Ansageposten geschieht die Anmeldung eines Waarentransports, und die Begleitung desselben bis zum Gränz-Zollamte. Die Gränzaufseher dürfen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen; sie verrichten ihren Dienst nur auf den Ansageposten oder durch patrouilliren.

a. a. O. §. 12.

§. 306.

Im Innern des Landes ist Steuerämtern erster und zweiter Klasse die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer, so wie die Aufsicht über die Steuerpflichtigen übertragen.

Steuerämter erster Klasse sind zu jeder Erhebung des Eingangszolles und der Verbrauchssteuer von fremden Gegenständen befugt, welche gesetzlich im Innern geschehen darf. Sie nehmen den Ausfuhrzoll ein, wenn ihn der Versender im Absendungsorte bezahlen will, und sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

a. a. O. §. 14.

Steuerämter zweiter Klasse dürfen den Ausfuhrzoll ohne Ausnahme erheben. Den Einfuhrzoll und die Verbrauchssteuer von fremden Waaren sollen sie, wenn auch die Entrichtung im Innern erlaubt ist, nur dann erheben, wenn letztere Abgabe für Einen Empfänger in Einem Transporte nicht über 100 Thlr. beträgt, und derselbe im Bezirke des Steueramts wohnhaft ist. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne Genehmigung der Regierung nicht ermächtigt, es sey denn, dafs die Theilung eines Waarentransportes nöthig würde.

a. a. O. §. 14.

§. 307.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, dafs ein Gewerbetreibender sich einer Uebertretung der Steuergesetze schuldig gemacht habe, so sind zu deren Ausmittelung Revisionen der Waarenlager und Untersuchungen über die erfolgte Besteuerung der vorgefundenen Waaren, und selbst Hausvisitationen zulässig. Es mufs jedoch ein dem Steueraufseher vorgesetzter Steuerbeamter, nach Prüfung der Verdachtsgründe, die Revision oder Visitation des Waarenlagers leiten; bei Hausvisitationen hingegen ein Beamter der Kommunalbehörde zugezogen werden.

Ist ein begründeter Verdacht vorhanden, dafs andere Personen ein steuerpflichtiges Gewerbe heimlich treiben, oder heimlich Niederlagen steuerpflichtiger Waaren halten, solche bei sich bergen oder dulden, so sollen Nachsuchungen, unter Beobachtung obiger Förmlichkeiten, jedoch nur auf schriftliche Anweisung eines Ober-Beamten oder einer höhern Behörde, und nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen können.

a. a. O. §. 15.

Die zum Transporte von Waaren in und durch die Gränz-Zollbezirke auf Nebenwegen erforderlichen Bescheinigungen werden ertheilt:

α) über Gegenstände, welche aus der Fremde eingehen, von dem Gränz-Zollamte;

β) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Gränzbezirk eingehen, um darin zu bleiben, oder um ausgeführt zu werden, von jedem Steuer-Amte oder von einem Controll-Amte auf der Binnenlinie;

γ) über Gegenstände, welche von einem Orte des Gränzbezirks zum andern, aus dem Gränzbezirke über die Landesgränze in's Ausland, oder über die Binnenlinie landeinwärts gebracht werden, von dem Zollamte im Absendungsorte, oder in dessen Ermangelung, von dem zunächst belegenen;

δ) in besondern Fällen kann es verstattet werden, dafs die Eigenthümer gewisse Gegenstände selbst mit Legitimationen versehen, oder dafs die Legitimationsscheine von der Ortsbehörde ausgestellt werden.

a. a. O. §. 16.

Früher bestandene Gewerbe können innerhalb des Gränzbezirks mit verbrauchssteuerpflichtigen fremden oder inländischen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden, wenn diejenigen Vorschriften genau beobachtet sind, welche die Regierung nach der Oertlichkeit zur Sicherung des Gewerbe- und Abgaben-Interesses anzuordnen hat.

a. a. O. §. 17.

Unter dem Waarenverschlufs wird der Verschlufs der Waare zu dem Zweck verstanden, sich bei Ortsveränderungen sicher zu stellen, dafs die Waare dieselbe bleibt. Er beschränkt sich nicht allein auf das Ver-

bleien (Plombage), sondern begreift auch die Anwendung eines jeden andern passenden Verschlufsmittels, z. B. Versiegelung, in sich.

Der Waarenverschlufs mufs, so weit die Natur der Waare es zuläfst, dann Statt finden:

wenn Waaren unversteuert versendet werden, deren Menge und besondere Art, bei Ertheilung eines Begleitscheins, nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, dafs eine Vertauschung unmöglich wäre.

Er kann nach der Willkühr des Versenders Statt finden:

wenn es bei vollkommen bekannten Waaren, welche zum Ausgang declarirt werden, auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt.

Es bleibt indessen dem Gränz-Zollamte die Befugnifs einer nochmaligen Revision, wenn es dazu eine Veranlassung findet.

a. a. O. §. 19—22.

Die Beamten müssen sich, vermöge der Revision, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge, die Ueberzeugung verschaffen, dafs die Gegenstände nach Gattung, Zahl, Maafs und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen, und dafs, — wenn die Revision der Gefälleberechnung wegen geschieht — kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand, als der angezeigte, — wenn es aber auf eine Ausgangsbescheinigung ankommt —, dafs kein in der Abgabe niedriger belegter Gegenstand, als der angegebene, vorhanden ist.

a. a. O. §. 23.

Geschieht die Vergleichung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Kollis, Fässer u. s. w., so ist die Waarenrevision blofs eine allgemeine.

Findet aufserdem noch Eröffnung Statt, um sich die

Ueberzeugung zu verschaffen, dafs dieselbe Gattung Waare, und dafs sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden ist, so ist dies eine specielle Waarenrevision.

Der Steuerpflichtige mufs den Beamten die Waaren in einem Zustande vorlegen, worin sie sich obige Ueberzeugung verschaffen können, und die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten.

a. a. O. §. 24.

Bei Transitogut unterbleibt die specielle Revision im Ein- und Ausgange dann, wenn die Waaren entweder auf denjenigen Strafsen transportirt werden, für welche kein Unterschied in der Abgabe den Gegenständen nach Statt findet, oder aber, wenn der Einbringer den höchsten Satz an Eingangszoll entrichtet; jedoch in beiden Fällen unter der Voraussetzung, dafs sie, — worüber das Zollamt zu entscheiden hat —, unter völlig sichern Waarenverschlufs genommen werden können, und mit diesem dergestalt im Ausgangsamte anlangen, dafs dies keinen Verdacht einer vorgenommenen Vertauschung hegen darf.

Verbrauchssteuerpflichtige Waaren sind dann von der speciellen Revision frei, wenn deren Versendung nach einem Packhofe oder Steueramte, ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer, zulässig ist, und ein völlig sicherer Waarenverschlufs, nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes Statt finden kann.

Bei dem Ausgange der Waaren unterbleibt die specielle Revision dann, wenn es auf den Beweis des richtigen Ausganges ankommt, indem nur wenige Gegenstände mit einem Ausfuhrzolle belegt sind, und diese sich leicht von selbst unterscheiden. Wählt daher der

Absender den Verschlufs im Absendungsorte, so erleichtert dies die Revision.

a. a. O. §. 25.

§. 308.

Begleitscheine sind Documente, welche von den Behörden in der Absicht ausgestellt werden, den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Ausfuhr aufser Landes bei solchen Gegenständen nachzuweisen, von welchen

α) die Verbrauchssteuer noch nicht erhoben ist;

β) von welchen die Zollgefälle gar nicht, oder nur nach geringern Sätzen, die in bestimmten Fällen Statt finden, entrichtet sind;

γ) auf welchen bei der Bestimmung aufserhalb Landes ein Gefäll-Erlafs oder eine Ausfuhrprämie ruhet.

a. a. O. §. 26.

Der Begleitschein mufs ein genaues Verzeichnifs der Waaren, worauf er lautet, nach Maafsgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Kollis, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Bestimmungsort, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung gemäfs geführt werden mufs.

Der nach Umständen und Entfernung zu bestimmende Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheins, soll jedoch in der Regel für den Transport zu Lande und auf Ströhmen, nicht vier Monate, beim Transport über See aber nicht sechs Monate überschreiten. In ungewöhnlichen Fällen bestimmt die Regierung, ob, wenn der vorgeschriebene Zeitraum nicht beobachtet wird, die gesetzlichen Folgen dieser Versäumnifs sogleich eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in den Begleitscheinen bemerkt werden,

ob, und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet ist, so wie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt, und wie sie angelegt ist.

a. a. O. §. 27.

Der Waarenführer übernimmt aus dem Begleitscheine die Verpflichtung, für die Gefälle zu haften, und dieselbe Waare, in dem bestimmten Zeitraume, an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung unverändert zu gestellen. Diese Verpflichtung hört erst dann auf, wenn dem Waarenführer durch das ihm bestimmte Amt bescheinigt wird, dafs er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt.

Der Waarenführer braucht daher so viele verschiedene Begleitscheine, als er Abladeorte für seine Fracht hat, und die Aemter sind verbunden, ihm dieselben hiernach und, wenn er es verlangt, sogar für jeden Waarenempfänger besonders auszustellen.

a. a. O. §. 28—31.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, dafs eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports, der Kolliszahl nach, (nicht aber nach dem Inhalte der Fastagen, welches nicht erlaubt ist), getheilt werden mufs; so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Steueramte erster Klasse abzugeben und die Ladung daselbst so unter besondere Lageraufsicht zu geben, dafs neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

a. a. O. §. 33. — vergl. oben: Packhöfe.

§. 309.

Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht, die Verbrauchs-

brauchssteuer aber nach dem Nettogewicht berechnet und erhoben.

a. a. O. §. 56.

Sind Waaren, welche mit verschiedenen Zollsätzen belegt sind, in einer und derselben Umgebung verpackt, und ist der Inhaber nicht erbötig, die Gefälle nach dem Zollsatze für die darin befindliche am höchsten besteuerte Waare zu entrichten; so wird die Thara (s. oben) nach dem Verhältnisse der verschiedenen Gegenstände vertheilt.

a. a. O. §. 57.

Dem Abgabentarif ist ein besonderer Tharatarif beigefügt. Bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewichte in der Steuer angesetzt sind, und andern Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht netto dargestellt werden können, soll die Thara nach diesem Tarife berechnet werden, und der Steuerpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung.

Bei andern Gegenständen ist es der Wahl des Steuerpflichtigen überlassen, ob er den Tharatarif gelten lassen, die Waare netto verwiegen, oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Thara ausmitteln lassen will.

Bei Gegenständen, für welche kein Satz in dem Tharatarif ausgeworfen ist, als Zeugwaaren, Hutzucker, gewöhnlicher Rollenkanaster u. s. w. wird die Thara durch Verwiegung ausgemittelt.

a. a. O. §. 58.

Bei denjenigen Flüssigkeiten, welche nach Eimern oder Tonnen im Zolle veranschlagt sind, geschieht die Verzollung nach dem innern Rauminhalte der Gebinde.

Dieser wird alsdann durch äufsere Visirung der Gebinde ermittelt, wenn die Uebereinstimmung des Inhalts

mit der Declaration durch den Augenschein nicht unbezweifelt fest steht.

Behauptet der Waarenführer, dafs bei dem ganzen Transporte über zehn vom Hundert Abgang sey, so kann er innere Visirung der Gebinde verlangen, und die Verzollung geschieht dann, insofern jene Behauptung richtig befunden wird, nach dem wirklichen Befunde.

Die Verbrauchsabgabe hat der Steuerpflichtige nur von der in einem Gefäfse wirklich vorhandenen Flüssigkeit zu entrichten. Das Gefäfs wird indessen in allen Fällen als voll angenommen, wo der Steuerpflichtige nicht ausdrücklich das Gegentheil behauptet, und die innere Visirung verlangt, welche alsdann im ersten Ab- oder Umladeorte erfolgen mufs. Ist diese dem Steuerpflichtigen dort nicht genehm, so tritt Versteuerung nach dem Rauminhalte der Gebinde ein.

a. a. O. §. 59. 60.

§. 310.

Eine jede Waare, welche aus dem Auslande eingehet, wird als fremde betrachtet.

Zum Besten des inländischen Gewerbfleifses und Verkehrs sollen jedoch folgende Ausnahmen hiervon Statt finden können:

α) für Fabrikanten, welche mit eigenen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, ausländische Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser, erweislich eigenen, Fabrikate verkaufen;

β) für Professionisten, welche die Märkte benachbarter Gränzörter mit ihrer eigenen Handwerksarbeit bereisen, für denselben Fall;

γ) Gegenstände, welche aus einem einheimischen Seehafen unmittelbar nach einem andern inländischen See-

hafen, desgleichen Waaren, welche auf Gränzströhmen, ohne Bestimmung nach dem Auslande, verschifft werden.

δ) Gegenstände, welche vom Inlande zum Inlande durch das Ausland verfahren werden;

ε) inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglückten, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen, und die Bergung und Lagerung des Guts unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

Die Zollbehörde kann aber in allen Fällen, wenn sie zweifelhaft ist, ob ein Mifsbrauch Statt gefunden hat, auf Niederlegung oder Sicherstellung der Gefälle bis zur ausgemachten Sache bestehen.

Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredelung mit der Bestimmung, die daraus gefertigte oder verbesserte Waare wiederum auszuführen, eingehen, können in der Steuer erleichtert werden.

In besondern Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten und zur Veredelung nach dem Auslande gehen, und in verarbeitetem oder verbessertem Zustande zurückkommen.

a. a. O. §. 62. 63.

Auf Gegenstände der Verzehrung findet jedoch diese Ausnahme keine Anwendung.

a. a. O. §. 64.

Fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, soll von ihren unverkauften Waaren, Erlafs der Verbrauchsabgaben bei der Wiederausfuhr gewährt werden, wenn die nöthigen Maafsregeln getroffen sind, und man sich die Ueberzeugung verschafft hat, dafs es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingingen.

a. a. O. §. 65.

Güter auf Schiffen, welche in einen Nothhafen ein-

laufen, sind im Ein- und Ausgang zollfrei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war, und wieder ausgeht, ohne dafs etwas davon im Orte abgesetzt, oder Verkehr damit getrieben wäre. Ist das Schiff so beschädigt, dafs es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen verstattet. Die Ausfuhr dahin mufs aber längstens in einem Jahre erfolgen, und die Waare bis zur Ausfuhr in einem Packhofe gelagert haben.

a. a. O. §. 66.

Seeschiffe, welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit der Waare im Hafenplatze getrieben wird, und die Waare unberührt bleibt. Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht zu überwintern einlaufen, und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen.

a. a. O. §. 67. 68.

Eine Verminderung der eingegangenen fremden Waaren soll dann Anspruch auf Steuererlafs begründen, wenn sie erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse Statt gefunden hat.

a. a. O. §. 69.

§. 311.

Die Abgaben, welche von den aus dem Auslande eingeführten Waaren zu erlegen sind, sollen in der Regel an der Gränze erhoben werden. So lange die Abgaben noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den

dazu geeigneten Fällen nachgewiesen worden, haftet die Waare den Staatskassen.

Von der allgemeinen Regel, dafs der Eingangszoll im Gränz-Zollamte zu entrichten ist, können zur Begünstigung des Verkehrs folgende allgemeine Ausnahmen eintreten:

α) für die Seeplätze mit besondern Vorhäfen, als: Danzig mit Neufahrwasser; Königberg und Elbing mit Pillau;

β) für den Waareneingang über Wittenberge und die Havel aufwärts;

γ) für den Landeingang und für den Strohmeingang auf der Memel mit russischen und polnischen rohen Producten und mit der Bestimmung nach Königsberg und Memel;

δ) für den Waareneingang Elb-auf- und abwärts mit der Declaration nach Magdeburg;

ε) für den Waareneingang Rhein-auf- und abwärts mit der Bestimmung nach solchen Orten, wo die Rangfahrt verfassungsmäfsig ist;

η) in denjenigen Fällen, in welchen ein unverzollter Waarentransport aus der Bewilligung des Packhofsrechts für den Zoll zulässig ist.

a. a. O. §. 70. 71.

Eine Versendung ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer ist von der Gränze aus zulässig, wenn die Waare versandt wird:

α) zum Durchgange;

β) nach einer Packhofsstadt;

γ) zur Versteuerung bei einem dazu berechtigten Consumtions-Steueramte im Innern.

Sie ist aber in den Fällen β und γ unzulässig, wenn

die Verbrauchssteuer von der ganzen Ladung unter drei Thaler beträgt.

In allen jenen Fällen mufs der Declarant für die Verbrauchssteuer entweder durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet, oder durch sonstige Caution, durch Niederlegung der Gefälle, durch Begleitung der Waaren auf seine Kosten, Sicherheit gewähren.

Bekannten sichern In- und Ausländern kann die Waare auch ohne jene Sicherheitsmaafsregeln, überhaupt nach dem Ermessen der Steuerbehörde, überlassen werden.

Aus der Bewilligung steuerfreier Versendungen folgt die Ertheilung der Begleitscheine.

a. a. O. §. 73. 75.

Die Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften für die Besteuerung, so wie die besondern Bestimmungen über die Anwendung der vorgedachten Ausnahmen, werden, so weit sie den Mefsverkehr von Frankfurt a. d. O. und Naumburg betreffen, in der Mefsordnung erwähnt.

a. a. O. §. 76.

§. 312.

Bei dem Eingange der Waaren mufs die Zollstrafse bis zum Gränz-Zollamte genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelassen werden. Ein jeder, welcher die Zollstrafse zu halten verpflichtet ist, soll vom Eingange über die Gränze gerade auf das Gränz-Zollamt zufahren, und daselbst anhalten, ohne sich unterweges willkührlich aufzuhalten. Liegt das Zollamt nicht unmittelbar an der Gränzlinie, so findet diese Vorschrift auf den vorliegenden Ansageposten Anwendung.

Betragen die Zollgefälle einer Ladung nicht über fünf

Thaler, und die Consumtionssteuergefälle auch nicht mehr, so ist der Waarenführer nur zu einer mündlichen Angabe (Declaration) von dem Inhalte derselben verbunden. Die schriftliche Declaration mufs enthalten:

α) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welcher der Transport besteht;

β) den Namen des Fuhrmanns (bei Schiffen den Namen oder die Nummern des Schiffsgefäfses und den Namen des Schiffsführers);

γ) den Namen der Waarenempfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen);

δ) die Zahl der Kollis und Fastagen, und die Zeichen und Nummern derselben;

ε) die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maafsstäben, welche der Tarif angiebt;

η) die Bescheinigung des Waarenführers, dafs seine Angabe richtig sey, und dessen Unterschrift.

a. a. O. §. 77—80. cf. §. 81—83.

§. 313.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, so kann derselbe nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers, jedoch in jedem Falle unter Gestellung der Waaren zur Revision, entweder im Steueramte des Absendungsortes, — wenn ein solches vorhanden ist — oder beim Controllamte, und in dessen Ermangelung, entweder in dem Steueramte, welches zuletzt vor Erreichung des Gränzbezirks bei dem Transporte berührt wird, oder in dem Gränz-Zollamte, über welches die Waare ausgeht, entrichtet werden.

a. a. O. §. 92.

Im Fall es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt, mufs der Waarenführer die

Waare mit einem Begleitscheine versehen, diesen von dem Controllamte (wenn ein solches an der Zollstrafse liegt) bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur allgemeinen Revision gestellen. Hierauf, oder wenn kein Controllamt vorhanden ist, mufs die Waare in demjenigen Haupt-Gränz-Zollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr laut Bescheinigung geschehen soll; und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waaren die Ueberzeugung verschafft hat, dafs diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

a. a. O. §. 93.

§. 314.

Die Anmeldung der bei dem Eingange abgabenfreien Gegenstände mufs bei dem Ansageposten oder dem Gränz-Zollamte geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im Gränzbezirke ausweisen zu können.

Bei dem Ausgange zollfreier Waaren bedarf es einer Anmeldung nur in so fern, als sie verpackt sind.

Bei Waaren, welche einem geringeren als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind, soll nur in so fern ein abweichendes Verfahren eintreten, als die zu leistende Sicherheit, bei Ertheilung des Begleitscheins, auch auf den Unterschied zwischen dem geringern und dem gewöhnlichen Zoll zu richten ist.

a. a. O. §. 94.

§. 315.

Was den innern Verkehr, wobei das Ausland berührt wird, betrifft, so zahlen

α) fremde Waaren, welche blofs durch beide Länder gehen, den Eingangszoll der Provinzen, wo sie zu-

erst eingehen. Ist die Waare zugleich dem Ausgangszolle unterworfen, so bezahlt sie diesen in demjenigen Ländertheile, wo sie zuerst eingeht, und die Bescheinigung darüber befreiet sie von jeder ferneren Zahlung der Ausgangsabgabe.

Eine Ausnahme hiervon ist durch den §. 98. a. a. O. in Absicht der Waaren begründet, welche zur Messe in Frankfurt a. d. O. oder Naumburg transitiren.

Fremde zollpflichtige Waaren, von welchen der Zoll und die Verbrauchssteuer, oder bei blofs zollpflichtigen Gegenständen der Zoll allein, Behufs des innern Verkehrs entrichtet ist, so wie inländische Waaren ohne Unterschied, gehen nachschufsfrei von einem Ländertheile in den andern ein. Ist solche Waare einem Ausgangszoll unterworfen, so wird dieser bei einem der oben bestimmten Aemter pfandweise niedergelegt oder sonst sicher gestellt, und ein Freischein darauf ertheilt, der die Förmlichkeiten der Begleitscheine erfüllt. Die Bescheinigung des richtigen Eingangs der Waare auf dem Freischeine bewirkt die Löschung der gestellten Sicherheit.

a. a. O. §. 99—101. cf. §. 102. 103.

β) Bei der Absendung, dem Eingange und Ausgange finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung, welche über die Revision, über die genaue Bestimmung der Gattung und Menge der Waaren in den sie begleitenden Documenten, über die Bescheinigung des Ein- und Ausganges und der etwa geleisteten Sicherheit, über die Begleitscheine, über den Waarenverschlufs u. s. w. überhaupt ertheilt sind.

a. a. O. §. 104.

Diese Grundsätze über den Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen sind auch in andern Fällen zu beobachten, wenn das Ausland bei dem in-

nern Verkehr berührt wird, oder Waaren durch Küstenfahrt von einem Hafen des Inlandes zum andern gebracht werden.

a. a. O. §. 105.

§. 316.

Die Vergehen der Steuerpflichtigen werden nach den Vorschriften des A. L. R. Th. II. tit. 20. §. 277—313. bestraft, welche jedoch durch die Bestimmungen der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 modificirt werden.

Wer Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr vom Staate untersagt ist, dem Verbote zuwider, ins Land bringt oder herausschafft, oder bei der an sich erlaubten Einfuhr oder Ausfuhr die dem Staate davon zukommenden Verbrauchssteuergefälle demselben entzieht, hat aufser der Confiscation der Waaren, woran die Contravention verübt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche für die verbotenen Gegenstände dem doppelten Werthe derselben, oder, wenn dieser weniger als zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen, für die erlaubten Gegenstände aber den vierfachen Betrag der betrüglicher Weise vorenthaltenen Gefälle ausmachen soll. Diese Gefälle sind aufserdem von der Strafe unabhängig nach dem Tarif zu entrichten.

a. a. O. §. 111. cf. §. 118. 119.

Wenn zugleich Zoll und Verbrauchssteuer vorenthalten worden, sollen beiderlei Gefälle auch bei der Bestimmung der Geldstrafe zusammen gerechnet, und es soll die Entschuldigung, dafs der Gegenstand nur zur Durchfuhr bestimmt gewesen, nicht angenommen werden.

a. a. O. §. 112.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener Bestrafung, soll die für das neue Vergehen eintretende

Geldbufse verdoppelt, anstatt derselben aber jedes Mal dem Schuldigen eine verhältnifsmäfsige Gefängnifs-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht überschreiten darf, auferlegt werden.

a. a. O. §. 113.

Im dritten Falle soll der Uebertreter mit zwei- bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, für einen solchen, der aus dergleichen betrügerischen Handlungen ein Gewerbe macht, angesehen, und seiner etwaigen Befugnifs zur Betreibung des Gewerbes, wobei das Verbrechen begangen worden, verlustig erklärt werden. Auch soll in diesem Falle auf die öffentliche Bekanntmachung seines Namens, jedoch nur vom Richter, erkannt, und dieselbe bei Vollstreckung des Straferkenntnisses bewirkt werden.

a. a. O. §. 114.

Bei weiteren Wiederholungen des Verbrechens ist zwar die Strafe zu schärfen, jedoch soll eine zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe das höchste Maafs bleiben.

a. a. O. §. 115.

Wegen des Verkehrs mit fremden Spielkarten bleibt es bei der Verordnung im Stempelgesetze, dafs, wer sie einbringt, vertheilt oder besitzt, aufser der Confiscation, zehn Thaler für jedes Spiel erlegen soll; auch macht es hierbei keinen Unterschied, ob das Verbrechen zum ersten, zweiten oder dritten Male verübt worden.

a. a. O. §. 117.

Wer in seinem Gewerbe reiset, er sey Einheimischer oder Fremder, kann sich mit der Unwissenheit der auf dieses Gewerbe sich erstreckenden allge-

meinen und besondern Gesetze des Staats nicht entschuldigen.

a. a. O. §. 120.

Gewerbtreibende und deren Frachtführer, welche die des Gewerbes wegen ein- oder auszuführenden Waaren bei den Gränzzoll- oder Steuerämtern entweder gar nicht, oder in Ansehung der Beschaffenheit oder des im Tarif bestimmten Maafsstabs unrichtig angeben, verfallen schon dadurch in die Strafen der Uebertretung der Waarenverbote oder der Verkürzung der Gefälle.

a. a. O. §. 121.

Bei dem Waarentransporte soll die Waarencontravention als vollbracht angenommen werden, sobald dem ersten Declarirungsamte vorübergefahren, oder der Transport auf einem von demselben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Gränzbezirke aufser der Tageszeit (s. oben), oder auf Nebenwegen zur Tageszeit sich befindet, ohne auf die vorgeschriebene Art sich legitimiren zu können.

a. a. O. §. 123.

Kann jedoch in diesen Fällen der Waarenführer den vollständigen Beweis führen, dafs er nicht habe Gegenstände, die mit einem Verbote betroffen sind, ein- oder ausführen, oder dem Staate Gefälle entziehen wollen oder können, so soll nur eine nach den Umständen zu ermessende Ordnungstrafe von 1—10 Thlrn., oder verhältnifsmäfsige Gefängnifsstrafe, Statt finden.

a. a. O. §. 124.

Wird die zur Einfuhr oder Ausfuhr verbotene Waare gleich bei dem Gränzzollamte angezeigt, so mufs sie auf Kosten des Eigenthümers zurückgeschafft werden.

a. a. O. §. 125. cf. A. L. R. Th. II. tit. 20. §. 286.

Finden sich bei der Visitation erlaubter und auswärts

verschriebener Waaren verbotene mit eingepackt, so sind diese verfallen. Der inländische Empfänger bleibt aber von aller Strafe frei, wenn er durch Vorlegung seiner Correspondenz, oder auf andere Art, nachweisen kann, dafs die Beipackung ohne sein Vorwissen geschehen sey.

a. a. O. §. 128. 129. A. L. R. a. a. O. §. 289. 290.

§. 317.

Der aus einer Uebertretung der Steuergesetze als eine unmittelbare Folge derselben sich ergebende Verlust der Waaren trifft jedes Mal den Eigenthümer. Es macht dabei keinen Unterschied, ob derselbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat, oder ob sie durch seine Angehörigen, Handlungsbedienten, Gewerbsgehülfen, oder andere in seinem Dienste stehende Personen verübt worden ist.

Gewerbtreibende müssen für ihr Gesinde, ihre Diener, Gewerbsgehülfen und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Verwandte ohne Unterschied haften.

Andere Personen haften nur für die Contraventionen ihrer Ehegatten und Kinder, in so fern diese bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden sind.

a. a. O. §. 130—133. cf. A. L. R. a. a. O. §. 292—294.

Haben blofs Waarenführer, denen nur der Transport der Waaren anvertraut worden, die Contravention ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers begangen, so geht das Eigenthum der Waaren nicht verloren.

a. a. O. §. 134. A. L. R. a. a. O. §. 295.

Vielmehr mufs alsdann der Waarenführer aufser der sonst verwirkten Strafe den Werth der Waare statt der Confiscation entrichten.

a. a. O. §. 135.

Gewerbtreibende, denen zur Begünstigung ihres Gewerbes steuerbare Gegenstände, entweder ganz frei, oder gegen eine geringere Abgabe, unter der Bedingung des Verbrauchs zu dem begünstigten Zwecke verabfolgt worden, sind nicht nur der Strafe derjenigen, welche dem Staate die Verbrauchssteuer betrüglich vorenthalten, unterworfen, sondern auch der Befugnifs zur Betreibung des Gewerbes verlustig, wenn sie die zum erwähnten Zwecke ihnen überlassenen Gegenstände ohne vorhergegangene Berichtigung der Gefälle, anderweitig verwenden, oder veräufsern.

a. a. O. §. 140.

Personen, welchen Waaren unversteuert anvertraut worden, und die mit diesen Waaren Unterschleif treiben, oder zu treiben verstatten, sollen deshalb nicht allein, nach Maafsgabe des Unterschleifs und der dabei begangenen Untreue nach den allgemeinen Criminalgesetzen bestraft werden, sondern auch für immer von der Befugnifs ausgeschlossen bleiben, Waaren ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer zu erhalten oder zu versenden.

a. a. O. §. 141.

Wer, um Waaren, einem Verbotgesetze zuwider, ein- oder auszuführen, oder um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich falscher Frachtbriefe, verfälschter Begleitscheine u. s. w. bedient, soll aufser der ihn betreffenden Strafe der geschehenen Uebertretung der Steuergesetze, mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen vorgeschriebenen Ahndung belegt werden.

Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht durch Abnahme, Verletzung u. s. w. des amtlichen Waarenverschlusses mit, oder auch ohne Anlegung anderer Siegel, eine Fälschung begehet.

Aufser diesem Falle ziehet die Verletzung des Waarenverschlusses, bei welcher der Verdacht einer Steuercontravention nicht obwaltet, eine Geldstrafe nach sich, welche dem sechsten Theile der Verbrauchssteuer, womit die Waare belegt ist, oder bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths der Waare gleich kommt, in so fern nicht glaubwürdig bescheinigt wird, dafs die Verletzung durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist *a*).

a. a. O. §. 143—145.

a) Ueber die Strafen wegen versuchter Bestechung der Steuerbeamten, und wegen Widersetzlichkeit gegen dieselben s. a. a. O. §. 147—151. u. A. L. R. Th. II. tit. 20. §. 312. 313.

§. 318.

Die Vorschriften dieser Steuer-Ordnung sollen in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt werden, und es mufs auch in den Provinzen, wo das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung, und die allgemeine Criminal-Ordnung noch nicht eingeführt sind, nach den in diese Ordnung aufgenommenen Bestimmungen erkannt werden.

a. a. O. §. 159.

4) Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter.

§. 319.

Es verstehet sich von selbst, dafs man die Steuer auf diese Gegenstände nur da anwenden kann, wo sie im Grofsen bearbeitet werden, da eine Controlle, welche sich auch über das Innere der Haushaltungen erstrecken

sollte, wo nicht ganz unausführbar, doch mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden seyn würde.

Die durch neuere Verordnungen hin und wieder geänderten Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Februar 1819 (Gesetzs. von 1819. S. 102 u. f.) bedürfen hier nur hinsichtlich der Hauptgrundsätze einer Erwähnung.

Was die Besteuerung des Branntweins betrifft, so kam man vom Blasenzins, wodurch die Zeit versteuert wird, während welcher ein gewisser Apparat zum Brennen benutzt wird, auf die Maischsteuer, indem man berechnete, wie viel Branntwein aus einem gewissen Maischraume gewonnen werden kann.

Hinsichtlich der Besteuerung des Bieres (Braumalzes) wurde festgesetzt:

dafs Jeder, welcher Bier und Essig zum Verkauf brauet, ebenso, wie es auch für Brenngeräthe vorgeschrieben ist, verpflichtet ist, das Steueramt davon in Kenntnifs zu setzen, wie viel Pfannen und Bottiche er besitze, und welche Veränderungen in der Folge damit, oder in Ansehung des Raumes vorgehen.

Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, dem Steueramte schriftlich anzuzeigen, wie viel Malzschroot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

§. 28. 29. des Ges. vom 8. Februar 1819.

Da das Einmaischen der erste Akt des Brauens ist, und die Qualität des Getraides aus seinem Gewichte ersichtlich ist, so wird das Braumalz nach dem Gewichte (der Centner mit 20 Sgr.) besteuert.

Jede Brauerei soll mit einer Waage mit eisernem gleicharmigem Balken, worauf wenigstens fünf Centner

auf

auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geaichten Gewichten versehen seyn.

a. a. O. §. 27.

Zur Ermittelung des Steuersatzes, welcher vom Weinmost genommen werden soll, werden vollständige Nachweisungen von den vorhandenen Weinbergen und Weingärten aufgenommen, woraus die Gröfse der mit Weinstöcken bepflanzten Fläche, die Eimerzahl, welche in einem guten Herbste davon gewonnen wird, und der Mittelpreis, der vom Eimer Wein bezahlt zu werden pflegt, ersichtlich sind.

Veränderungen durch Anlegung neuer Weinberge werden mit jedem Jahre zum Kataster gebracht, geniefsen aber drei Freijahre; eingehende werden abgesetzt. Dies geschieht jährlich im Monat September, sobald die Weinberge geschlossen sind.

a. a. O. §. 36. 37.

Jede Regierung läfst zugleich durch unbefangene Sachverständige in den verschiedenen Weinbezirken untersuchen: ob Aussicht zu einem vollen, $\frac{5}{6}$, $\frac{4}{6}$, $\frac{3}{6}$, $\frac{2}{6}$, oder $\frac{1}{6}$ Herbst vorhanden. Die Ergebnisse dienen zur controllirenden Vergleichung mit den nachherigen Angaben. Wird der Ertrag zu $\frac{1}{6}$ eines guten Herbstes oder höher geschätzt, so bestimmt die Regierung durch öffentliche Bekanntmachung die Zeit, zu welcher Eigenthümer des Gewinnes verpflichtet seyn soll, dessen Betrag nach Eimern der Steuer- oder Gemeinde-Behörde anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden, oder auf Fässer geschlagen seyn. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsortes, und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubes der Lese oder Kelterung zu verbinden.

a. a. O. §. 39.

Für den im Inlande erzeugten Tabak wurde nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819 die Steuer nach dem angezeigten Gewinn trockener Blätter erhoben, und jeder, der eine Grundfläche über fünf Ruthen mit Tabak bepflanzt hatte, war verpflichtet, der Gemeinde-Behörde:

1) die mit Tabak bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Gröfse,

2) den Gewinn an getrockneten Tabaksblättern und deren Aufbewahrungsort anzugeben.

a. a. O. §. 42.

Nach den neuesten Bestimmungen wird indessen so viel Mal ein gewisser Steuersatz bezahlt, als die mit Tabak bebaueten Ländereien sechs Quadratruthen enthalten. Die Steuer von je 6 □Ruthen beträgt:

in der 1. Klasse 6 sgr.
in der 2. Klasse 5 sgr.
in der 3. Klasse 4 sgr.
in der 4. Klasse 3 sgr.

Wer weniger als einen Flächenraum von sechs Quadratruthen mit Tabak bebauet, unterliegt keiner Besteuerung.

Cabinets-Ordre vom 29. März 1828. Gesetzs. von 1828. S. 39.

§. 320.

Die Strafe der Defraudation tritt ein, wenn Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate, nach Maafsgabe des erwähnten Gesetzes, eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig angezeigt werden. Die Strafe besteht in einer Geldbufse, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleich kommt. Aufserdem sind die Abgaben von der Strafe unabhängig zu entrichten.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt, und aufserdem darf der Schuldige, wenn er Brenner oder Brauer ist, das Recht zu brennen oder zu brauen in einem Zeitraume von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

Im dritten Falle der Uebertretung nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt, und ist der Schuldige ein Brenner oder Brauer, so darf er sein Gewerbe nie wieder selbst ausüben, oder durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe tritt verhältnifsmäfsige Gefängnifsstrafe ein.

a. a. O. §. 61—64.

Die Strafe der Defraudation der Steuer vom Weinmost findet insbesondere dann Statt, wenn in den Angaben, welche über den Ertrag der Erndte eingereicht werden, solcher über $\frac{1}{10}$ zu gering angegeben ist, oder auch bei der Revision Vorräthe an früher nicht bezeichneten Orten vorgefunden werden.

a. a. O. §. 80.

Wer Tabak anpflanzt und nicht zur gehörigen Zeit oder unrichtig die Lage und den Flächeninhalt der mit Tabak bepflanzten Grundstücke, auch diese über $\frac{1}{10}$ zu gering angegeben hat, erlegt einen Thaler Strafe; wenn aber die verschwiegene Grundfläche mehr als 15 Ruthen beträgt, so soll fortlaufend für jede 15 Ruthen mehr die Strafe um einen Thaler erhöhet werden.

a. a. O. §. 81.

§. 321.

Die Erhebung dieser Steuern und deren Controllirung

geschieht im Gränzbezirk durch die Zollämter und die dazu gehörigen Beamten, im Innern des Landes durch Steuerämter.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 8. Februar 1819 kommen auch in den Provinzen zur Anwendung, wo das Allgemeine Landrecht, die Allgemeine Gerichtsordnung und die Allgemeine Criminalordnung noch nicht eingeführt sind.

a. a. O. §. 96. 97.

5) Mahl- und Schlachtsteuer.

§. 322.

Die Mahlsteuer und die Schlachtsteuer treten in den 132 grofsen und Mittelstädten der Preufsischen Monarchie an die Stelle der Klassensteuer und werden in der Regel neben einander entrichtet.

Gesetz wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820. §. 1. Gesetzs. v. 1820. S. 143.

a) Die Mahlsteuer wird von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schroot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden.

Alles Malz und dasjenige Getreide, welches die Inhaber einer Brennerei oder Brauerei erweislich zur Destillation oder zum Brauen verwenden, ist dieser Steuer nicht unterworfen.

a. a. O. §. 2.

Die Steuersätze werden nach Centnern berechnet. Es sollen erhoben werden:

von 1 Centner Waizen 20 sgr.

von 1 Centner Roggen, Gerste, Buchweizen und andern Getraidearten und Hülsenfrüchten 5 sgr.

a. a. O. §. 3.

Es mufs wenigstens $\frac{1}{4}$ Centner auf Einmal zur Mühle gesandt werden. Eine geringere Quantität darf kein Müller annehmen.

Bei der Verwiegung wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht es bei der Versteuerung keinen Unterschied, ob das Getraide trocken oder angefeuchtet sey. Dagegen soll aber auch bei der Verwiegung jeder Getraidepost ein Uebergewicht unter $\frac{1}{16}$ Centner nicht berücksichtigt werden.

a. a. O. §. 4.

Wer Waizen mit anderm Getraide vermischt mahlen läfst, mufs von dem Gewichte der ganzen Mischung die Waizensteuer entrichten.

a. a. O. §. 5.

Die Steuer mufs erlegt werden, bevor das Getraide zur Mühle kommt.

Alles Getraide mufs mit einem vom Steueramte ausgegebenen Mahlzettel versehen, und jeder Sack mit dem Namen des Steuerpflichtigen bezeichnet seyn.

a. a. O. §. 6.

In den Städten, wo die Mahlsteuer erhoben wird, ist es nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen zu halten.

Zur Anlegung einer Mühle die mit thierischer Kraft oder durch Dämpfe getrieben wird, ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

a. a. O. §. 7.

b) Die Schlachtsteuer wird von allem geschlachteten Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen entrichtet, und zwar soll von einem Centner Fleisch 1 Thlr. erhoben werden. Es kann aber auch die Steuer nach

Stücksätzen entrichtet werden, deren Bestimmung sich in jeder Stadt nach der Localität richtet.

a. a. O. §. 8—10.

Es findet keine Steuer-Vergütung auf mahl- und schlachtsteuerpflichtige Waaren Statt, die, nachdem sie in Folge dieses Gesetzes versteuert worden sind, in Landestheile gebracht werden, wo statt der Mahl- und Schlachtsteuer die Klassensteuer eingeführt ist. Auch begründet bei Versendungen aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere die etwaige Verschiedenheit der zugeschlagenen Kommunal-Steuersätze keinen Anspruch auf Nachsteuer oder Vergütung.

Wer innerhalb des Bezirks der steuerpflichtigen Stadt-Gemeine oder überhaupt im Umfange der Stadt sich aufhält, ist, ohne Ausnahme, die Steuer zu tragen verpflichtet.

Einzelne Vorstädte, Vorwerke oder andere bewohnte Anlagen, die der Oertlichkeit nach nicht unter gehöriger Aufsicht zu halten sind, können durch die Regierung, unter Zustimmung des Finanz-Ministers, zur Klassensteuer angezogen, und von der Mahl- und Schlachtsteuer ausgeschlossen werden.

a. a. O. §. 13.

Bäcker, Schlächter, oder andere Personen, die mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotetem Getraide, geschroteten Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, von Schaafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fette zubereitet sind, einen Handel treiben, sollen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, oder vermahlen einführen, und von dem Viehe, welches sie schlachten lassen, oder geschlachtet einführen, auch dann, wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht gröfserer Entfernung als einer hal-

ben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirke an einem der Klassensteuer unterworfenen Orte sich niedergelassen haben, die Mahl- und Schlachtsteuer ebenso zu entrichten schuldig seyn, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne defshalb von der Klassensteuer ihres Wohnorts entbunden zu werden.

Werden die hier benannten Gegenstände in Quantitäten von $\frac{1}{16}$ Centner und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingebracht, so müssen sie gleich bei der Ankunft dem Steueramte angemeldet und versteuert, oder es mufs demselben nachgewiesen werden, entweder, dafs sie aus dem Auslande eingeführt und die Steuer an der Gränze entrichtet worden, oder dafs sie aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt herkommen.

Für das Gewicht des Sackes oder der sonstigen Umgebung, womit die Waare zur Verwiegung gelangt, wird bei der Versteuerung kein Abzug gestattet, es bleibt aber auch ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{16}$ Centner der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtigt.

Die Entrichtung der Steuer von solchen Waaren ist dahin bestimmt, dafs

α) von Kraftmehl, Puder, Graupe, Gries und Grütze das doppelte,

β) von Mehl das ein- und eindrittheilfache,

γ) von Schrot und Backwerk aller Art das Einfache des Satzes bezahlt wird, welchen das Getraide, woraus diese Erzeugnisse bereitet werden, steuert,

δ) die Fleisch- und Fettwaaren werden mit $1\frac{1}{3}$ des Satzes von dem in den Städten ausgeschlachteten Fleische berechnet.

a. a. O. §. 14. 15.

§. 323.

Eine Unterlassung der Anzeige bei der Ankunft der Waaren in der Stadt, oder eine Abweichung von dem durch die Steuerbehörde vorgeschriebenen Wege, welchem der Steuerpflichtige bis zum Steueramte folgen mufs, wird als eine Defraudation angesehen und geahndet.

Dasselbe findet Statt, wenn dergleichen Waaren zum Handel in kleinern Quantitäten mittelst Wiederholung eingebracht werden.

a. a. O. §. 15.

Defraudationen ziehen die Confiscation der Waaren, an denen solche begangen worden, sowohl für Gewerbetreibende als für andere Steuerpflichtige nach sich. Aufserdem treten die Strafen ein, welche die Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §. 60—65., §. 83—90. auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdung der Steuer angeordnet hat. Ueberall, wo in diesen Vorschriften von Brennern und Brauern geredet wird, findet die Verordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung, welche die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten verpflichtet sind.

a. a. O. §. 17. — cf. Declaration des §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818, betreffend die Provocation auf rechtliches Gehör in Defraudationsfällen v. 20. Jan. 1820. Gesetzs. v. 1820. S. 33.

Die Erhebung der Steuer geschieht durch die Zoll- oder Steuer-Aemter.

a. a. O. §. 18.

6) Abgabe vom Salz.

§. 324.

Das Salz gehört zu den nutzbaren Regalien, und es

wird also diese Abgabe als Monopol *a*) gehoben. Dasselbe ist mit dem neuern Steuersysteme in Uebereinstimmung gebracht worden durch: die Verordnung wegen Gleichstellung des Salzverkaufspreises auf den Salz-Niederlagen der Monarchie, vom 17. Jan. 1820. Gesetzs. von 1820. S. 27.

Das Salz wird zum inländischen Verbrauche aus den Niederlagen der Salinen und der Faktoreien überall zu einem und demselben Preise, und zwar die Tonne von 405 Pfund zu 15 Thlr. Cour. verkauft. Bei den Magazinen und Faktoreien, wo das Salz in kleinen Gebinden und Quantitäten verkauft wird, ist der Preis nach dem Satze von 15 Thlr. für 405 Pfund zu berechnen und zu bezahlen.

Aufser dem Preise von 15 Thlr. für die Tonne dürfen weder Emolumente für die Faktoren, noch besondere Vergütungen für Transportkosten, für Fässer und Emballage gezahlt werden. Die Verabfolgung der Tonnen geschieht in den Salz-Niederlagen, in welchen die Käufer das Salz vom Stapel nehmen, und auf Verlangen der Käufer müssen die Salztonnen unentgeldlich gewogen werden.

Verordn. vom 17. Jan. 1820. §. 1. 2.

Die Contrebande mit Salz wird nach den Vorschriften geahndet, welche der §. 111 u. f. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 enthalten, und soll der Werth des eingeschwärzten Salzes nach den Verkaufspreisen in den Faktoreien berechnet werden.

a. a. O. §. 4.

a) Ueber das Salzmonopol s. oben: Seehandlungs-Societät. vergl. Kraus: über das Seesalzmonopol (geschrieben im Jahre 1786) in dessen vermischten Schriften, Th. 1. S. 41 u. f.

7) Stempelsteuer.

§. 325.

Durch das Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 (Gesetzs. v. 1822. S. 57.) sind alle bisher im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme des Fürstenthums Neuchâtel, bestandene Stempelgebühren abgeschafft, und es soll bei der Auslegung des erwähnten neuen Gesetzes darauf niemals zurückgegangen werden.

Nach diesem Gesetze werden überall diejenigen Stempelabgaben erhoben, welche der vom Könige vollzogene Tarif bestimmt. Von der Entrichtung des tarifmäfsigen Stempels finden nur folgende Befreiungen Statt. Es sind stempelfrei:

a) Verhandlungen und Gesuche über Gegenstände, deren Werth nach Gelde geschätzt werden kann, wenn dieser Werth 50 Thlr. Silbergeld nicht erreicht;

b) gerichtliche Verhandlungen, für welche die Sportelfreiheit Armuths wegen bewilligt worden;

c) Verhandlungen in Vormundschaftssachen, in so fern der Bevormundete aus eigenen Einkünften unterhalten werden mufs, und diese nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschufs gewähren;

d) Gesuche, welche Gläubiger des Staats, öffentlicher Anstalten und Gemeinden an Behörden und Beamte richten, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen; ebenso die darauf ertheilten Bescheide;

e) alle Verhandlungen und Zeugnisse, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben, und überhaupt wegen Leistungen an den Staat beigebracht werden müssen, in so fern sie nur zu diesem Zwecke dienen;

f) Gesuche um Ertheilung von Reisepässen;

g) Verhandlungen wegen Ablösung von Diensten und andern Leistungen, die auf Grundstücken haften u. s. w.

h) Verhandlungen über die Ablösung und einstweilige Verzinsung derjenigen ausschliefslichen vererblichen und veräufserlichen Gewerbsberechtigungen, welche nach dem Gesetze über die polizeylichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811. §. 32. 33. abgelöset, und bis dies geschehen kann, verzinset werden sollen;

i) Aufserdem bestehen Befreiungen des Fiscus, besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben.

Doch sind die gedachten Behörden nicht befugt, diese Befreiungen den Privatpersonen, mit denen sie Verträge schliefsen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind. Bei allen zweiseitigen Verträgen der Art mufs jedes Mal die Hälfte des Stempels für den Vertrag und für die ausgefertigten Ueberexemplare desselben noch der gewöhnliche Stempel entrichtet werden.

a. a. O. §. 1. 2. 3.

§. 326.

Alle Stempelabgaben sind als Abgaben vom Verkehr zu betrachten.

Die stempelpflichtigen Verhandlungen müssen in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben werden.

Wo dies nicht hat geschehen können, darf zwar das erforderliche Stempelpapier noch nachgebracht, jedoch nur in ganzen, unangeschnittenen Bogen umgeschlagen und kassirt, d. h. durch Bezeichnung seiner Bestimmung zu anderem Gebrauche untüchtig gemacht werden. Auch mufs dies bei Verhandlungen, welche im Lande selbst

vorgenommen werden, längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, geschehen und der Tag der Kassation deshalb von der Behörde oder dem Stempelvertheiler, wo das Stempelpapier gelöset worden, mit Buchstaben ausgeschrieben, bescheinigt werden. Wenn Inländer aufserhalb Landes über einen im Lande befindlichen Gegenstand stempelpflichtige Verhandlungen gepflogen haben; so ist das dazu erforderliche Stempelpapier binnen 14 Tagen nach ihrer Rückkehr beizubringen und zu kassiren, auch der Tag, wo dies geschehen, auf die erwähnte Art zu bescheinigen.

a. a. O. §. 12.

Nur bei Vollmachten und solchen Verhandlungen, wozu Gerichts- oder andere öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, oder in solchen Fällen, wo der Tarif die Nachbringung des Stempels bei veränderter Bestimmung einer Verhandlung ausdrücklich gestattet, bedarf es keiner Bescheinigung des Zeitpunktes, worin dies geschehen.

a. a. O. §. 12.

Werden von einer Verhandlung verschiedene Exemplare ausgefertigt, so wird der tarifmäfsige Stempel nur zu einem derselben, und zwar in der Regel zu dem Hauptexemplare angewandt, zu den übrigen Exemplaren aber wird blofs dasjenige Stempelpapier gebraucht, das tarifmäfsig zu beglaubten Abschriften stempelpflichtiger Verhandlungen erfordert wird.

Auf allen beglaubten Abschriften, Duplicaten und Ausfertigungen stempelpflichtiger Verhandlungen mufs ausdrücklich der Betrag des Stempels bemerkt werden, welcher zu der Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht, oder derselben kassirt beigefügt worden ist.

Wenn stempelpflichtige Verhandlungen auch stärker als ein Bogen sind, so wird doch nur zum ersten Bogen der vorgeschriebene Stempel erfordert.

Müssen mehrere Stempelbogen beigebracht werden, um den gesetzlichen Betrag des Stempels für eine Verhandlung zu erfüllen, so mufs der höchste beigebrachte Stempelbogen zum ersten Bogen der Verhandlung benutzt, das übrige Stempelpapier aber zu den folgenden Bogen der Verhandlung genommen, und was auf solche Weise nicht verwendet werden kann, zur Verhandlung kassirt werden.

a. a. O. §. 13—15.

§. 327.

Es ist hier nur des Wechselstempels besonders zu erwähnen.

Gezogene inländische Wechsel müssen gleich nach der Ausstellung, ausländische gleich nach dem Eingange in die Preufsischen Staaten, und ehe ein Geschäft damit gemacht, oder Zahlung darauf geleistet wird, gestempelt werden.

Jeder inländische Inhaber eines noch nicht gestempelten Wechsels ist verpflichtet, denselben sofort zur Stempelung vorzulegen.

Diese Stempelung der in- und ausländischen Wechsel geschieht von den dazu bestellten Wechselstempelämtern, oder, wo diese nicht vorhanden sind, von den Hauptzollämtern oder Hauptsteuerämtern, mittelst Aufdrückung eines Stempels und Ausfüllung seines Geldbetrages.

An Orten, wo auch Hauptzoll- und Hauptsteuerämter nicht vorhanden sind, können Wechsel und kaufmännische Anweisungen, in so fern sie nicht auf Summen von mehr als Eintausend Thaler oder deren Werth lauten,

auch den dort mit dem Verkauf des Stempelpapiers beauftragten Steuerbeamten vorgelegt werden, welche den Stempelsatz davon zu erheben und dafs dies geschehen, mit Beifügung des Betrages des Erhobenen, des Datums, ihrer Firma und Unterschrift, auf dem Documente selbst statt der Stempelung zu vermerken haben.

a. a. O. §. 20.

Zu gezogenen Wechseln und kaufmännischen Assignationen können Kaufleute sich auch ihrer eigenen Formulare bedienen, und diese gestempelt erhalten, sobald nur die Summen, für welche sie gebraucht werden sollen, bereits mit Buchstaben und Ziffern darin ausgefüllt sind.

a. a. O. §. 20.

§. 328.

In mehreren Ländern sind Verhandlungen, welche, der Vorschrift zuwider, nicht auf Stempelpapier geschrieben worden, ungültig; nach den Preufsischen Gesetzen ist dies indessen nicht der Fall. Dieselben verordnen: dafs, wenn das tarifmäfsige Stempelpapier nach den Vorschriften des erwähnten Gesetzes nicht gebraucht oder beigebracht worden, dasselbe sofort nachzubringen ist, und aufserdem die ordentliche Stempelstrafe eintritt, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.

Wo zwar ein Stempel, aber nur ein geringerer als der tarifmäfsige gebraucht oder beigebracht worden, da ist der fehlende Stempelbetrag zu ergänzen, und auch nur von diesem die Strafe des vierfachen zu entrichten.

Beträgt das Vierfache des nachzubringenden Stempels weniger als 1 Thlr., so wird die ordentliche Stempelstrafe dennoch zu einem Thaler festgesetzt.

a. a. O. §. 21.

Die Nachbringung des Stempels und die Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, welche mit dem gesetzlich dazu erforderlichen Stempel nicht versehen ist. Es behält derselbe jedoch seinen Regrefs an den eigentlichen Contravenienten, d. i. bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer, und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Kann aber der Inhaber oder Vorzeiger nachweisen, dafs er in den Besitz der Verhandlung oder Urkunde erst nach dem Tode des eigentlichen Contravenienten gekommen, so kann die Stempelstrafe nicht von ihm eingezogen werden.

a. a. O. §. 22.

Die Unterlassung des Gebrauchs des tarifmäfsigen Stempels bei gezogenen Wechseln und kaufmännischen Assignationen wird jedoch mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage desjenigen bestraft, was dadurch den Staatseinkünften entzogen ist. Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von einem jeden Inländer, der als Aussteller, Präsentant, Acceptant, Indossant oder Girant an dem Umlaufe des gedachten Papiers Antheil genommen hat, wie auch von inländischen Mäklern, welche solche Papiere erweislich verhandelt haben. Aufserdem ist der Betrag des Stempels selbst zunächst von dem Inhaber, mit Vorbehalt des Regresses an seine Vormänner, einzuziehen.

a. a. O. §. 26.

Ungestempelte Calender werden confiscirt, und der vierfache Betrag des tarifmäfsigen Stempels überdies als Strafe von dem Inhaber erhoben. Jedoch soll die

Confiscation und Stempelstrafe nur auf Calender angewendet werden, welche für das laufende oder ein noch nicht angetretenes Jahr bestimmt sind.

a. a. O. §. 28.

Ungestempelte Spielkarten werden confiscirt. Wer sie einbringt, vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von zehn Thalern.

a. a. O. §. 27.

§. 329.

Die Verwaltung des Stempelwesens wird unter der Leitung des Finanzministers von den Regierungen durch die Zoll- und Steuer- oder auch besonders dazu bestimmten Aemter geführt. Aufserdem haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeygewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten, und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntnifs kommenden Stempelcontraventionen von Amts wegen zu rügen.

Zur nähern Aufsicht über die gehörige Beobachtung des Stempelgesetzes sind Stempelfiscäle ernannt. Alle Behörden und Beamten sind verbunden, ihnen die Einsicht ihrer stempelpflichtigen Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stempelvisitationen zu gestatten. Auch Privatpersonen können von den Stempelfiscälen aufgefordert werden, sich über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze auszuweisen, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, diese Beobachtung zu bezweifeln.

a. a. O. §. 30. 31.

Der niedrigste Stempelbogen kostet 5 sgr. Der Betrag der höhern Stempelbogen steigt von 5 zu 5 sgr. bis zum ganzen Thaler, dann Thalerweise in einzelnen Tha-

Thalern bis zu dem Betrage von zehn Thalern, und sodann von zehn zu zehn Thalern bis zu dem Betrage von einhundert Thalern.

Der Verkauf des Stempelpapiers und der gestempelten Vollmachten, Pafsformulare, Spielkarten u. s. w. geschieht ausschliefslich durch die Zoll- und Steuerämter und die damit ausschliefslich beauftragten Stempelvertheiler.

Stempelbogen, deren Betrag 100 Thlr. übersteigt, werden blofs von den Regierungen oder dem Haupt-Stempelmagazin zu Berlin ausgegeben. Der Betrag derselben ist unter der Unterschrift der Regierung oder des des Haupt-Stempelmagazins oben auf dem Bogen anzugeben.

Der unbefugte Handel mit Stempelpapier u. s. w. wird an sich schon mit Confiscation der Vorräthe und einer Geldstrafe von 50 Thlrn. geahndet. Ueberdies aber bleibt die Untersuchung und Ahndung damit verbundener Verkürzungen des Staatseinkommens und Unterschleife, den Umständen nach, besonders vorbehalten.

Stempelmaterialien, welche vor dem Verbrauche durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind, können bei der Regierung des Bezirks zum Ersatze liquidirt werden. Oeffentlichen Behörden steht dies für jeden Betrag zu; einzelnen Beamten und Privatpersonen aber nur, in so fern der klar erwiesene Schaden einen Thaler oder mehr beträgt. Bereits geleistete Zahlung für verbrauchtes Stempelpapier kann nur zurückerstattet werden in Fällen, wo die Zahlung entweder ohne alle Verpflichtung, blofs aus einem unvermeidlichen Versehen geschehen ist, oder wo dieselbe wegen Armuth der Zahlungspflichtigen erlassen werden mufs.

a. a. O. §. 35—40.

8) Rheinschifffahrts-Ordnung, Elbschifffahrts- und Weserschifffahrts-Akte *a*).

a) Rheinschifffahrts-Ordnung.

§. 330.

Hinsichtlich des Handels und der Schifffahrt auf dem Rheine ist durch die Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831. im Wesentlichen Folgendes festgesetzt:

Die Schifffahrt auf dem Rheinstrohme in seinem ganzen Laufe soll von da an, wo dieser Flufs schiffbar wird, bis in die See, sowohl aufwärts als abwärts, völlig frei seyn, und in Bezug auf den Handel Niemandem untersagt werden können, wobei man sich jedoch nach den Polizeyvorschriften, welche die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit erfordert, und nach den durch die erwähnte Ordnung festgesetzten Bestimmungen zu achten hat.

Rheinschifffahrtsordnung v. 31. März 1831. Art. 1.

a) Es ist hier und nicht in dem Abschnitte: von der Rhederei, dieser Urkunden erwähnt worden, weil sie hier der durch sie festgesetzten Zölle wegen von besonderer Wichtigkeit sind.

§. 331.

Der König der Niederlande hat sich damit einverstanden erklärt, dafs, als Fortsetzung des Rheins innerhalb des Königreichs der Niederlande, der Leck und der mit dem Namen „Waal" bezeichnete Strohmarm betrachtet werden soll. Auf diese beiden als Verlängerung des Rheins zu betrachtenden Flüsse finden demnach die Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Ordnung Anwendung.

a. a. O. Art. 2.

Schiffe, die Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten und zur Rheinschifffahrt gehörig sind, dürfen, wenn sie durch das Königreich der Niederlande aus den Rheingewässern in die offene See und umgekehrt fahren, zu keiner Umladung oder Löschung angehalten werden.

Waaren, die aus der offenen See eingehen, um durch die Gewässer der Waal oder des Lecks über Lobith nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter geführt zu werden, oder von dort durch die fraglichen Gewässer in die offene See ausgeführt werden sollen, unterliegen zwar, wenn sie ohne Ausladung direkt transitiren, den weiter unten angegebenen Formalitäten, sind jedoch bei ihrem Durchgange durch das Niederländische Gebiet von allen Transito-Abgaben, Zöllen oder anderen dergleichen Gebühren frei. — An die Stelle der letzteren tritt:

eine festbestimmte Abgabe (*droit fixe*) von dreizehn und einem Viertheil Centen Niederländischen Geldes für den Centner bei der Bergfahrt, und von neun Centen bei der Thalfahrt, mit Ausnahme einiger Artikel, welche in einem besonderen Verzeichnisse einzeln namhaft gemacht sind, und für welche, nach den darin enthaltenen Ansätzen, eine höhere oder geringere Abgabe zu zahlen ist.

a. a. O. Art. 4.

Eben so ist für alle Rheinabwärts über See auszuführende oder von der See her auf dem Rheine nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung einzuführende Waaren, wenn sie für die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmt sind, um in den in besagten Häfen errichteten

Zoll-Niederlagen auf längere oder kürzere Zeit gelagert zu werden, Befreiung von den gewöhnlichen Transitogebühren zugestanden. Es tritt in diesem Fall die durch den Art. 4. und den ihm beigefügten Tarif bestimmte Abgabe an die Stelle der Transitogebühren; jedoch mit Vorbehalt der durch die allgemeine Niederländische Gesetzgebung als Schutzwehr gegen Unterschleife vorgeschriebenen Zoll-Formalitäten, der Lokalverordnungen über Hafenpolizey und der Zahlung der gewöhnlichen Wasser-Wege-Gelder, Schleusen- und Brückengelder auf Flüssen, Gewässern und Kanälen, die nicht zu den (im Art. 3.) besonders bezeichneten direkten Rheinstrafsen gehören.

Um indessen bei den Niederländischen Niederlagen die Vortheile der Befreiung von den gewöhnlichen Transitogebühren zu geniefsen, müssen die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommenden Waaren auf Schiffen, die der Rheinschifffahrt angehören, hingebracht worden seyn, in welchem Falle sie, ohne Unterschied der Flagge, unter welcher sie weiter verladen werden, anstatt jeder andern Zollgebühr, die oben bestimmte Abgabe erst in dem Augenblicke zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr über See declarirt worden sind. — Waaren hingegen, die von der offenen See kommen — gleichviel, welcher Nation das Fahrzeug, worauf sie gebracht werden, angehören mag, sollen nach ihrer Ausladung in Niederländischen Häfen die bestimmte Abgabe, anstatt der Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgaben, wozu eine andere Bestimmung derselben eine Veranlassung geben könnte, erst dann zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weitern Bestimmung declarirt, und zu diesem Ende an Bord eines zur Rheinschifffahrt gehörigen und einem Unterthan

der Uferstaaten zustehenden Fahrzeuges verladen worden sind.

In einem wie in dem andern Falle sind die fraglichen Waaren nur bis zu dem Orte, wo sie den Rhein verlassen, oder auch von der dem Orte, wo sie in diesen Strohm einlaufen, am nächsten belegenen Zollstelle an, der Zahlung der gewöhnlichen Rheinschifffahrtsgebühr (s. unten) unterworfen.

a. a. O. Art. 6. 7.

Den See-Tonnen-Geldern, so wie den Leuchtthurms-Geldern, Lootsen-Geldern und andern dergleichen Abgaben, die jedes Seeschiff beim Eingange und Ausgange über See in den Niederlanden zu entrichten hat, und deren Erhebung sich nach der dortigen gewöhnlichen Landesgesetzgebung richtet, geschieht durch die obigen Bestimmungen in keiner Art Eintrag. Es ist in dieser Hinsicht den zum Rheinhandel gehörigen Schiffen der Rheinuferstaaten, wenn dieselben zugleich für die Seefahrt bestimmt sind, Gleichstellung ihrer Flagge mit der Niederländischen Flagge zugestanden.

a. a. O. Art. 8. 12.

§. 332.

Wer auf dem Rheine von da, wo derselbe schiffbar wird, bis nach Krimpen oder Gorcum, mit Inbegriff des Lecks und der Waal, und umgekehrt, Schifffahrt treibt, hat unter dem Titel von Schifffahrtsabgaben:

α) eine Schiffsgebühr für jedes Schiff, dessen Ladungsfähigkeit auf 50 Centner und höher steigt,

β) einen Zoll von der Ladung nach ihrem Centnergewicht zu zahlen.

Zur Erhebung der Schiffsgebühr und des Zolles von der Ladung sind folgende Zollstellen bestimmt:

α) für die Fahrt abwärts: Breisach, bei Strafsburg an der grofsen Rheinbrücke, Neuburg, Mannheim, Mainz, Caub, Coblenz, Andernach, Linz, Köln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Lobith, Vrenswyck und Tiel;

β) für die Fahrt aufwärts: Gorcum, Tiel, Krimpen, Vrenswyck, Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Köln, Linz, Andernach, Coblenz, Caub, Mainz, Mannheim, Neuburg, bei Strafsburg an der grofsen Rheinbrücke und Breisach.

Die Schiffsgebühr wird auf den Grund eines Aichungs-Manifestes erhoben, welches der Schiffspatron oder Führer bei sich haben mufs.

a. a. O. Art. 14. 15. 17.

Unter dem Centner wird das Gewicht von 50 Kilogrammen Französischen Gewichts oder 50 Pfund Niederländischen Gewichts verstanden. Die Erhebung der Rheinschifffahrtsabgaben soll nach diesem Gewichte und seinen Unterabtheilungen geschehen.

a. a. O. §. 21.

Wer seine Ladungen an einem Orte empfängt, wo keine Zollstelle ist, hat bis zur nächsten Zollstelle weder Schifffahrtsgebühr noch Rheinzoll zu zahlen. Einzelne Ausnahmen enthält der Tarif.

a. a. O. §. 24.

Ein Schiffspatron oder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder wenigstens nicht eher von dem Ladungsplatze abfahren, als bis er darüber einen Frachtbrief oder ein Connaissement erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waaren ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und des Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Das Manifest wird durch den Schiffspatron oder Führer selbst, oder für denselben von einem Andern, der jedoch kein Rheinschifffahrts- oder Hafenbeamter seyn darf, angefertigt, und von dem Schiffspatron oder Führer gezeichnet. Für den Inhalt desselben bleibt der Schiffspatron oder Führer verantwortlich, möge er es selbst abgefafst, oder sich dabei fremder Hülfe bedient haben.

Wenn ein Theil der Ladung erst unterweges zu derselben hinzu kommt, oder durch Ausladung davon abgeht, so mufs auch dieses auf dem Manifeste vermerkt, und nöthigenfalls wie das Haupt-Manifest bescheinigt werden.

Ein Schiffspatron oder Führer, welcher sein Manifest und die erforderlichen dazu gehörigen Belege auf Verlangen nicht in vorgeschriebener Form vorzeigt, hat keinen Antheil an den ihm sonst durch die Rheinschifffahrtsordnung zugesicherten Begünstigungen.

a. a. O. §. 27.

An dem Orte der Einladung können die Beamten, welche dazu vom Staate bestellt seyn möchten, sich bei der Einladung selbst, oder nachdem solche geschehen ist, durch eine Untersuchung überzeugen, dafs die Waaren nach Gattung und Menge mit dem Manifeste übereinstimmen. So weit ihrerseits eine Untersuchung Statt gefunden hat, attestiren sie das Manifest.

Wird einem Schiffspatron oder Führer an einem Orte Ladung einzunehmen verstattet, an welchem die zu vorbemerkter Prüfung erforderlichen Anstalten nicht vorhanden sind, so kann er an der nächsten Rheinzollstelle angehalten werden, die Ladung einer Untersuchung zu unterwerfen.

Die Rheinzollbeamten anderer Zollstellen haben überdies die Befugnifs, bei obwaltendem Verdachte, dafs die

Ladung nicht so beschaffen sey, wie das Manifest es enthält, sich, so weit es nöthig ist, durch die Besichtigung von der Ladung Kenntnifs zu verschaffen.

Auf gleiche Weise können Rheinzollbeamte, die sich am Bord eines Bootes oder Nachens mit der Flagge der Rheinzollverwaltung befinden, von jedem Schiffspatron oder Führer — so wie sie ihm auf dem Strohme begegnen mögen — die Vorzeigung seines Manifestes verlangen. Der oberste Rheinzollbeamte am Bord eines solchen Fahrzeuges attestirt alsdann das fragliche Manifest, so wie die etwa darin befindlichen nachträglichen Declarationen, und hält darauf, dafs nichts darin *in blanco*, auch dafs kein Zwischenraum, noch irgend eine Lücke darin gelassen bleibe; in dem Atteste bemerkt er die örtliche Stelle des Strohmes, den Tag und die Stunde, wo dasselbe von ihm ausgestellt wird.

Die hier erwähnten Atteste werden ganz kostenfrei ausgestellt.

a. a. O. §. 28.

Der Führer eines Flofses ist verbunden, ein Manifest vorzulegen, worin die Summe der Stämme und ihr cubischer Inhalt nach Cubikmetern angezeigt wird. Die Rheinzollbeamten controlliren diese Angaben in Gemäfsheit ihrer Instructionen und nach der zu diesem Behufe am Rhein zwischen Strafsburg und der Niederländischen Gränze üblichen Reductionstabelle.

a. a. O. §. 29.

Rheinschifffahrts-Abgaben, die auf den Grund des bei der betreffenden Erhebungsstelle zu diesem Ende vorgezeigten Manifestes gesetzlich erhoben worden sind, werden in keinem Falle zurückgegeben, wenn auch der Schiffspatron oder Führer bei Fortsetzung sei-

ner Reise einen aufserordentlichen Verlust erlitten haben sollte.

a. a. O. §. 30.

Es können aber Schiffe, welche bei einer Rheinzollstelle die Abgaben entrichtet, und von dort aus ihre Reise fortgesetzt haben, nachher aber durch Sturm, Eis, oder andere Zufälle genöthigt worden sind, mit derselben Ladung an eben diese Zollstelle oder derselben vorbei noch weiter zurückzukehren, nicht angehalten werden, auf derselben Stelle nochmals die besagten Abgaben zu bezahlen.

a. a. O. §. 31.

§. 333.

Von der Zahlung der auf die Rheinschifffahrt gelegten Abgaben findet eine Befreiung nicht Statt. Weder die Gegenstände der Ladung und deren Bestimmung, noch die Person des Eigenthümers begründen hier eine Ausnahme. Jedem einzelnen Uferstaate bleibt es indessen unbenommen, für sich allein, oder wenn ein benachbarter Staat an der Einnahme Theil nimmt, mit dessen Zustimmung, Ermäfsigungen der Rheinzollabgaben, oder Befreiungen davon, nicht nur für gewisse Gegenstände ohne Unterschied der Personen durch allgemeine Verordnungen, sondern auch in einzelnen Fällen zum Vortheile gewisser, seinen Unterthanen angehöriger Fahrzeuge, oder einer bestimmten Person zu ertheilen, wobei es sich von selbst versteht, dafs dergleichen Ermäfsigungen oder Befreiungen nur für das ausschliefsliche Gebiet des Staates, welcher sie gewährt, oder des mitbetheiligten Nachbarstaates gültig sind, wenn nicht auch die andern Uferstaaten ihre Zustimmung dazu geben.

Von einzelnen Uferstaaten kann jedoch der Tarif

niemals, wäre es auch nur durch Nebenabgaben, z. B. durch Stempelgebühr u. s. w. erhöhet werden.

a. a. O. §. 32. 33.

§. 334.

Es steht einem Staate, der mehrere Zollstellen hat, frei, auf derjenigen Strecke, wo er allein die Hoheit über das Strohmbette des Rheins ausübt, die bisherigen Rheinzollstellen im Innern aufzuheben und die gesammten Rheinschifffahrts-Abgaben, welche früher an den aufgehobenen Stellen erhoben worden, an seiner ersten Zollstelle zunächst der Gränze zu erheben. Die Schiffspatrone oder Führer, die nicht blos durchfahren, sondern ihre Ladung ganz oder theilweise innerhalb der bleibenden Zollstellen absetzen, sollen aber an solchen Abgaben an der ersten Rheinzollstelle des Staats nicht mehr von den Gütern, welche sie auszuladen haben, entrichten, als sie bei dem Fortbestehen der aufgehobenen Zollstellen davon bezahlt haben würden. Dergleichen Aufhebungen einzelner Zollstellen werden der Central-Commission oder, in Abwesenheit derselben, dem Ober-Aufseher der Rheinschifffahrt angezeigt.

Aufserdem ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung aller Rheinstaaten, die Zahl der Zollstellen zu vermehren oder zu verlegen.

a. a. O. §. 26. 33.

§. 335.

An Orten, wo eine Zollstelle ist, dürfen Schiffspatrone oder Führer nicht ein- oder ausladen, bis sie hierzu von dem Rhein-Zollbeamten die Erlaubnifs erhalten haben; den Rhein-Zollbeamten aber ist es zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, dafs sie den Schiffspatronen oder Führern keinen Aufenthalt verursachen.

Im Uebertretungsfalle wird der doppelte Betrag

des Rheinzolles von den früher ein- oder ausgeladenen und ans Ufer gelegten oder an Bord eines andern Schiffes gebrachten Gütern gezahlt, wobei die übrigen Strafen vorbehalten bleiben, welche die Abgabengesetze des Landes, wo dieser Vorschrift zuwider gehandelt ist, gegen voreilige oder heimliche Ausladungen verhängt haben.

a. a. O. §. 35.

§. 336.

Ein Schiff, das auf die vorgeschriebene Weise mit einem, in gehöriger und vorschriftsmäfsiger Form ausgestellten Manifeste versehen ist, soll unter dem Vorwande, dafs es nöthig ist, dessen Ladung zu untersuchen, wegen eines öffentlichen Steuer-Interesse's, auf seiner Fahrt anderswo, als an der Rheinzollstelle, oder in den unter Art. 41. (s. unten) gedachten Fällen nicht aufgehalten werden.

a. a. O. §. 36.

Auf dem Rheinstrohme ist, ohne Rücksicht auf das, was in einzelnen Staaten bei der Ein- und Ausfuhr vorgeschrieben seyn mag, die Durchfuhr aller Waaren ohne Ausnahme erlaubt und bei ihrem Transporte nur den in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Abgaben unterworfen.

Es treten daher die Steuergesetze des Landes nur dann ein, wenn Waaren mit der Bestimmung ankommen, im Lande ausgeladen zu werden; wenn Waaren von dem Lande zur Ausfuhr an Bord gebracht, aus dem Schiffe an's Ufer gelegt oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen werden; jedoch bleibt es, in Beziehung hierauf, bei den, hinsichtlich der Freihäfen, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Bestimmungen, auch dürfen bei eintretenden aufserordentlichen Beschädigungen des Schiffes, oder bei stürmischer Witterung

u. s. w. die gewöhnlichen Ausladungen zur Erleichterung des Schiffes, aber auf offenem Strohme, unter der Aufsicht von Steuerbeamten, oder wo dieselben abwesend sind oder fehlen, unter Aufsicht der nächsten Ortsbehörde, Statt finden.

In keinem Falle aber dürfen die Güter, welche auf dem Rhein eingeführt oder ausgeführt werden, mit einer gröfsern Ein- oder Ausfuhr-Abgabe belegt werden, als Güter derselben Gattung, die man zu Lande ein- oder ausführt.

a. a. O. §. 37.

Wenn ein Schiffspatron oder Führer, ohne ab- und zuzuladen, mit seiner Ladung in einen Theil des Rheins eintritt, in welchem die Hoheit über den Rheinstrohm und beide Ufer ungetheilt von einem Landesherrn ausgeübt wird, so ist er für die (s. oben) bewilligte Transito-Freiheit, in Beziehung auf die das Steuerwesen betreffenden Formalitäten nur dazu verpflichtet, die Luken oder die sonstigen Waarenräume verbleien oder versiegeln zu lassen, oder nach Ermessen der Lokalbehörde, zur Verhinderung des Schleichhandels Begleiter an Bord zu nehmen, oder sich auch beiden Formalitäten zugleich zu unterwerfen.

Die Begleiter haben jedoch kein anderes Recht, als Schiff und Ladung, oder Bleie und Siegel, zu dem angegebenen Zwecke zu bewachen.

Auch in denjenigen Theilen des Strohmes, wo die einander gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren angehören, können die vorstehenden Bestimmungen gleichmäfsige Anwendbarkeit erhalten, wenn sich die betreffenden Landesherrschaften über ein gemeinschaftliches Steuersystem geeinigt haben.

a. a. O. §. 39.

Hat ein Schiffspatron oder Führer Waaren an Bord, welche in dem Lande, dessen Gränzen er auf der Fahrt berührt, ausgeladen werden sollen, so mufs er, wenn es die Steuer-Einrichtung des Landes mit sich führt, seine Ladung vollständig den an der ersten Rheinzollstelle dieses Landes anwesenden Steuerbeamten anzeigen. Von diesen kann die Revision veranlafst und die Landessteuer von den Waaren gefordert werden, welche ausgeladen und eingeführt werden sollen. Dasselbe findet in dem Falle Statt, wenn der Schiffspatron oder Führer in einem Lande Waaren geladen hat, welche ausgeführt werden sollen. Die Anmeldung geschieht aber alsdann an der letzten Rheinzollstelle, innerhalb der Landesgränze, bei den anwesenden Steuerbeamten, oder, wenn es die Landesgesetze verstatten, an der dem Ladungsorte zunächst belegenen Zollstelle.

a. a. O. §. 40.

§. 337.

Wird ein Schiffspatron oder Führer überwiesen, dafs er Schleichhandel zu treiben versucht habe, so soll ihn die Freiheit der Rheinschifffahrt für seine Person und für die Waaren, die er unerlaubter Weise ein- oder ausführen wollte, gegen die Verfolgungen der Steuerbeamten nicht schützen. Die aufserdem in dem Schiffe befindlichen Waaren sollen jedoch wegen eines solchen Versuches nicht in Beschlag genommen, auch soll im Allgemeinen gegen einen solchen Schiffspatron oder Führer nicht strenger verfahren werden, als es die allgemeinen Gesetze des Staates, wo der Unterschleif entdeckt worden ist, mit sich bringen.

Wird bei den Rheinzollstellen an der Gränze eines Gebietes, wo nämlich das Schiff die Landesgränze ein- oder ausgehend durchschneidet, oder auch während sei-

nes Durchganges durch das Gebiet, befunden, dafs dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, dafs eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landessteuern daraus zu entnehmen ist, so kann der Schiffspatron oder Führer auch dafür nach den Bestimmungen des Landes in Anspruch genommen und mit der Strafe belegt werden, welche diese wegen unrichtiger Declarationen verhängen.

a. a. O. §. 41.

§. 338.

Da die Rheinschifffahrt viele Erfahrung und Ortskenntnifs erfordert, so werden zu deren Ausübung nur erfahrene Schiffspatrone oder Führer zugelassen, welche sich über ihre in diesem Stücke erworbenen Kenntnisse vorher ausgewiesen haben. Jede Ufer-Regierung sorgt für die nöthigen Maafsregeln, um sich von der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Rheinschifffahrt anvertraut.

Das Patent, welches hierüber ausgefertigt wird, giebt das Recht, von dem Punkte an, wo der Rhein schiffbar wird, bis in's Meer, und aus dem Meere bis an den gedachten Punkt, die Schifffahrt in Gemäfsheit der Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung auszuüben. Unter der grofsen, intermediären und kleinen Schifffahrt gilt deshalb kein rechtlicher Unterschied. Dergleichen Schifferpatente werden nur anerkannten Unterthanen der Rheinuferstaaten ertheilt, und die betreffenden Schiffe darin genau bezeichnet.

Derjenige, welchem die Befahrung des Rheins verstattet ist, darf nirgends gezwungen werden, wider seinen Willen zu löschen, oder seine Ladung an Bord eines andern Schiffes zu bringen.

Es sind daher alle Rechte, Privilegien und Gebräu-

che, die mit dieser Bestimmung direct oder indirect im Widerspruche stehen, und in den Rheinhäfen, oder sonst wo auf dem Rhein bis in's Meer, entweder zum Vortheile einer Schiffergilde und um die unter ihnen hergebrachte Rangfahrt zu begünstigen, oder aus einem andern Grunde herkömmlich waren, aufgehoben, und dürfen, unter welchem Namen es auch sey, nie wieder eingeführt werden.

Dasselbe gilt, in Gemäfsheit des Art. 110. der Wiener Congrefsakte und der ihr unter Nr. XVI. angehängten Artikel auch von den mit dem Rheine in directer Verbindung stehenden Flüssen.

a. a. O. §. 42. 43.

Alle Schiffergilden und Zünfte sind aufgelöst.

a. a. O. §. 44.

Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffspatron oder Führer wohnt, hat das Recht, das diesem einmal ertheilte Schifferpatent aus erheblichen Gründen wieder einzuziehen.

a. a. O. §. 47.

Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transportes beruhen lediglich auf der freiwilligen Uebereinkunft des Schiffpatrons oder Führers und des Versenders oder dessen Committenten; und wie diese unter mehreren Schiffspatronen oder Führern die Wahl haben, so bleibt es dem Schiffspatrone oder Führer freigestellt, eine ihm angebotene Ladung auszuschlagen oder zu übernehmen.

Es können jedoch zwei oder mehrere Handelsstädte mit einer beliebigen Anzahl Schiffspatrone oder Führer Verträge abschliefsen, und hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft u. s. w. feststellen, und also eine Rangfahrt einführen, welche dem Handels-

stande billige Frachtpreise und den Schiffspatronen oder Führern, so oft sie in einen Hafen einlaufen, eine baldige Rückfracht sichert.

In den Städten, wo eine dergleichen Rangfahrt eingeführt wird, steht es jedoch jedem einzelnen Handelsmanne, so wie jedem Schiffspatrone oder Führer frei, an dieser Vereinigung Antheil zu nehmen oder seinen Zutritt zu versagen.

So lange ein Handelsmann zu der Vereinigung gehört, bleibt er verbunden, die Rangordnung zu beobachten, und darf, dem Vertrage zuwider, seine Waaren weder unter seinem eigenen, noch unter einem fremden, zu dem Ende entlehnten, Namen in ein anderes Schiff verladen; unbeschadet jedoch der besondern Verfügungen fremder Committenten, welche nicht zu der Vereinigung gehören.

a. a. O. §. 48. 49. 50.

§. 339.

Defraudationen der Rheinschifffahrts-Abgaben werden mit einer Geldbufse bestraft, welche dem vierfachen Werthe der nicht bezahlten Abgaben gleich kommt. Die Abgaben selbst sind dabei allemal besonders nachzuzahlen. — Bei der Bestimmung der Geldstrafen nimmt man den ganzen Betrag der Abgaben zum Grunde, welche der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle, wo der Betrug entdeckt wird, zu unterschlagen versucht hat, und die an allen übrigen auf demselben Gebiete gelegenen Zollstellen wirklich unterschlagen worden sind.

Wer bei einem Zollamte vorüber fährt, ohne zur Entrichtung der Abgaben sich angemeldet oder sein Manifest vorgezeigt zu haben, oder wer vor geschehener Entrichtung der Abgaben von einem Zollamte wieder abfährt

abfährt, verfällt in dieselbe Strafe; es sey denn, dafs er, um das Schiff, die Ladung oder die Schiffsmannschaft zu retten, durch einen unausweichlichen und klar zu erkennenden Nothfall dazu gezwungen gewesen. Unter solchen Umständen ist es genug, wenn er bei dem Rheinzollamte sich anmeldet, sobald das Schiff, die Güter und die Mannschaft in Sicherheit gebracht sind.

a. a. O. §. 71. 74.

Ergiebt es sich bei dem Ausladen des Schiffes oder beim Abwiegen der ausgeladenen Güter, dafs die Anzahl der auf dem Schiffe befindlichen Kollis, deren Bezeichnung, oder die Gattung der Waaren, von der im Manifeste angegebenen verschieden ist, so wird vor Allem untersucht, wovon der Unterschied herrühre.

Sind im Manifeste ganze Ladungs-Artikel oder Kollis ausgelassen, so hat der Schiffspatron oder Führer die erwähnte Strafe nach Verhältnifs der Abgaben verwirkt, welche von den im Manifeste verschwiegenen Ladungsartikeln hätte gezahlt werden sollen.

a. a. O. §. 75. 76.

Ist das Gewicht im Manifeste unrichtig ausgedrückt und die Verschiedenheit von der Art, dafs man sie nicht als die Folge eines blofsen Zufalls ansehen kann, so zahlt der Schiffspatron oder Führer die Strafe nach Verhältnifs des Mehrgewichts. — Ist dagegen die Verschiedenheit so unerheblich, dafs eine ihr zum Grunde liegende Absicht zu defraudiren nicht angenommen werden kann, so findet nur eine Nachzahlung des einfachen Zollbetrages für das Mehrgewicht bei den einer und derselben Landesherrschaft angehörigen Zollstellen Statt.

a. a. O. §. 77.

Wenn statt einer einem höhern Zoll unterworfenen Waare, das Manifest eine niedriger besteuerte angiebt,

so wird die Geldstrafe nach dem wahren Betrage der unrichtig angegebenen Artikel berechnet.

a. a. O. §. 78.

Der Schiffspatron oder Führer haftet in jedem Falle für die Strafe, ihm bleibt indessen der Regrefs wider diejenigen vorbehalten, welche durch unrichtige Angaben ihn in Irrthum geführt und zu Schaden gebracht haben.

a. a. O. §. 79.

§. 340.

Zur Vollziehung der Rheinschifffahrts-Ordnung concurriren:

α) die Central-Commission;

β) der Ober-Aufseher der Rheinschifffahrt;

γ) vier Aufseher und

δ) die auf den einzelnen Zollstellen oder sonst angestellten Zolleinnehmer und andern Beamten.

Die Central-Commission bildet sich aus den Abgeordneten der Rheinstaaten, von deren jedem jährlich ein Bevollmächtigter ernannt wird.

Sie vereinigt sich regelmäfsig jedes Jahr am 1. Juli in Mainz und mufs ihre Geschäfte innerhalb eines Monats beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als dafs sie in einem Monate beendigt werden können, so versammeln sie sich nochmals im nächsten Herbste auf einen Monat.

Das Loos bestimmt für die Dauer jeder Sitzung, wer bei derselben das Präsidium führen, die vorliegenden Gegenstände zum Vortrag bringen, die dazu erforderlichen Vorarbeiten unter die Mitglieder vertheilen und den Geschäftsgang leiten soll. Ein anderes Mitglied übernimmt die Geschäfte des Secretariats.

Die Beschäftigung der Central-Commission besteht vorzüglich darin, dafs sie über die Art, wie die Bestim-

mungen der Rheinschifffahrts-Ordnung bis dahin befolgt worden, Erkundigungen einzieht; bei ihren Regierungen, in so fern es nöthig ist, neue Bestimmungen in Vorschlag bringt, den betreffenden Behörden die Beschleunigung der Arbeiten empfiehlt, die im Flufsbette zur Beschützung des Ufers oder an dem Leinpfade entweder dringend nöthig sind oder doch zur Beförderung der Schifffahrt mit Vortheil würden vorgenommen werden können, und dafs sie den im Art. 19. des Wiener Vertrages ihr vorgeschriebenen umständlichen Bericht über den Zustand der Rheinschifffahrt, ihre Fortschritte oder ihre Abnahme, und über die dabei etwa eingetretenen Veränderungen entwirft. Endlich entscheidet sie in letzter Instanz die bei ihr eingeführten Prozesse.

Alle Beschlüsse der Central-Commission werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen abgefafst, die in vollkommener Gleichheit abzugeben sind. Ihre Beschlüsse erlangen jedoch für die Rheinuferstaaten alsdann erst Verbindlichkeit, wenn dieselben ihre Genehmigung dazu durch die betreffenden Commissarien ertheilt haben; indem die Mitglieder der Central-Commission nur als Agenten der Uferstaaten, welche sich über deren gemeinsame Interessen vereinbaren sollen, betrachtet werden können.

Die Commission kann auch nicht in ihrem Namen Gesetze oder neue allgemeine Verordnungen erlassen, und ebenso wenig einem Rheinstaate neue Verbindlichkeiten auflegen, die dieser nie übernommen zu haben behauptet.

a. a. O. §. 89—94.

Der Ober-Aufseher wird von der Central-Commission auf Lebenszeit ernannt. Diese Ernennung geschieht nach Vorschrift des Art. 13. des Wiener Vertrages. Dem-

gemäfs haben von überhaupt 72 Stimmen: der preufsische Commissarius 24, der französische 12, der niederländische 12, und die Commissarien der übrigen deutschen Fürsten 24 Stimmen, welche letztere sich, nach Verhältnifs der Uferstrecken, mit 11 Stimmen für den badenschen, 6 für den grofsherzoglich Hessischen, 4 für den baierischen und 3 für den nassauischen Commissarius vertheilen.

a. a. O. §. 95.

Der jährliche Bedarf der Central-Commission zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Kosten wird allemal im Voraus bei der Zusammenkunft vom 1. Juli für das folgende Jahr bestimmt. Zu den gemeinschaftlichen Kosten werden nur die Besoldung des Ober-Aufsehers, dessen etwaige Pension und die Kanzeleikosten gerechnet. Der Gehalt des Ober-Aufsehers der Rheinschifffahrt, so wie seine übrigen zur Vergütung geeigneten Ausgaben, werden von den Uferstaaten in dem Verhältnisse getragen, wie sie an der Ernennung jenes Beamten Theil nehmen. Zu den Kanzeleikosten der Central-Commission, welche bei den jährlichen Zusammenkünften vorfallen, entrichtet jeder Uferstaat einen gleichen Antheil.

Die Zahlungen geschehen vierteljährlich zum Voraus, spätstens am 24. December, 24. März, 24. Juni und 24. September jeden Jahres für das folgende Quartal.

a. a. O. §. 96.

Der Ober-Aufseher hat seinen Wohnsitz in Mainz. Er correspondirt mit den Aufsehern, so wie mit den von jedem Uferstaate bezeichneten Behörden. Seine Hauptpflicht ist, dafür zu sorgen, dafs gegründeten Beschwerden, welche die Aufseher, die Handelsleute oder die Schiffspatrone und Führer in Angelegenheiten der Rheinschifffahrt bei ihm anbringen, schleunig abgeholfen werde.

Er kann zur Erörterung der ihm angezeigten Mängel und Beschwerden, den Aufsehern und den Rheinzollbeamten Auftrag ertheilen. Wenn derselbe die Angaben oder Klagen für begründet hält, so hat er solche der betreffenden ersten Departemental- oder Provinzial-Behörde bekannt zu machen und auf Abhülfe anzutragen. Erfolgt die Abstellung nicht, so sind solche Beschwerden von ihm der Central-Commission vorzulegen, und bleibt deren weitere Entschliefsung abzuwarten. Damit diese ohne Aufschub gefafst werden kann, mufs der Ober-Aufseher die Departemental- oder Provinzial-Behörde auch davon in Kenntnifs setzen, dafs der streitige Gegenstand vor die Central-Commission gelangen werde. Jener Behörde liegt es alsdann ob, zu veranlassen, dafs der Bevollmächtigte des betreffenden Staates mit der erforderlichen Instruction zeitig versehen werde.

Vor der jährlichen Versammlung der Central-Commission hält der Ober-Aufseher alle Materialien bereit, die dazu beitragen können, ihre Arbeiten zu erleichtern, sie über den Zustand der Rheinschifffahrt, ihre Mängel und Bedürfnisse gründlich zu unterrichten und ihr nützliche Vorschläge zu machen.

a. a. O. §. 98—100.

Der Rhein wird in vier Aufsichts-Bezirke getheilt. Der erste erstreckt sich von da, wo der Strohm schiffbar wird, bis zum Ausflusse der Lauter; der zweite von dort bis zum Ausflusse der Nahe; der dritte von der Nahe bis zur niederländischen Gränze; und der vierte auf den übrigen Theil des Strohmes im niederländischen Gebiete bis in's Meer. Für jeden dieser Bezirke wird ein besonderer Aufseher für die Rheinschifffahrt auf Lebenszeit ernannt. Frankreich und Baden ernennen den ersten; Baiern, Grofsherzogthum Hessen und Nassau den

zweiten; Preufsen den dritten und die Niederlande den vierten. Jeder Aufseher erhält seine Besoldung und seine etwaige Pension von den Staaten, welche ihn ernannt haben. Von diesen wird ihm auch sein Wohnort in einer rheinischen Handelsstadt seines Bezirks angewiesen.

Das Amt des Aufsehers besteht darin, den ihm angewiesenen Bezirk zwei Mal im Jahre zu bereisen; die in dem Flusse entstandenen Schifffahrts-Hindernisse zu untersuchen; den Zustand des Leinpfades in Augenschein zu nehmen und hierüber sowohl, als über alle der Rheinschifffahrts-Ordnung zuwider laufende Mängel, die er entweder auf seinen Reisen entdeckt oder durch eingezogene Berichte vernimmt, seine Regierung durch genaue Berichte zu benachrichtigen, oder, in so fern er dazu von ihr ermächtigt ist, diese Mängel sogleich abzustellen. Ueber den Erfolg seiner Bemühungen benachrichtigt er den Ober-Aufseher.

Die Aufseher dürfen wegen der bei ihnen angebrachten Beschwerden keine Sporteln annehmen.

a. a. O. §. 101. 102.

Jeder Staat ernennt selbst die an den Zollstellen seines Gebietes zum regelmäfsigen Dienste und zur schnellen Abfertigung der Schiffspatrone oder Führer erforderlichen Zoll-Beamten.

Wo aber der Rheinzoll für gemeinschaftliche Rechnung mehrerer Rheinstaaten erhoben wird, bleibt es den betreffenden Regierungen überlassen, sich über ihre gegenseitige Concurrenz zu den Ernennungen zu vereinigen.

Neben-Emolumente, wozu der Schiffspatron oder Führer etwas beizutragen hätte, dürfen in keinem Falle eingeführt werden.

Die Rheinzollbeamten sind verpflichtet, ihren Dienst in eigener Person zu versehen.

a. a. O. §. 103. 105.

Die Rheinschifffahrts-Beamten, zu welcher Klasse sie auch gehören mögen, dürfen weder selbst Handel treiben, noch sich mit einer Handlung verbinden, selbst nicht als Commandit-Gesellschafter oder Theilhaber.

a. a. O. §. 104.

Die Schiffe und Nachen der Rheinzollverwaltung führen die Flagge desjenigen Staats, welchem sie angehören, jedoch zur Bezeichnung ihrer Bestimmung für die Rheinzollverwaltung, mit dem Zusatze des Wortes „Rhenus".

a. a. O. §. 107.

Die Rheinschifffahrts-Ordnung gilt als ein Vertrag, welcher nur mit allseitiger Bewilligung eine Abänderung erleiden kann *a*).

a. a. O. §. 109.

a) Die Freiheit des Handels, wie sie für den Rhein festgesetzt worden, ist auch auf den Neckar, den Main, die Mosel, die Maas und die Schelde ausgedehnt. Art. concern. la navigation du Rhin. — Klübers Akten Bd. III. S. 257 —275.

b) Elbschifffahrts-Akte.

§. 341.

Die Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, abgeschlossen von den Staaten, deren Gebiet die Elbe in ihrem schiffbaren Laufe trennt oder durchströhmt, setzt im Wesentlichen nachstehende Grundsätze fest:

Die Schifffahrt auf dem Elbstrohme soll von da an, wo dieser Flufs schiffbar wird, bis in die offene See, und umgekehrt aus der offenen See (sowohl strohmauf- als niederwärts) in Bezug auf den Handel völlig

frei seyn; jedoch bleibt die Schifffahrt von einem Uferstaate zum andern (*cabotage*) auf dem ganzen Strohme ausschliefslich den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schifffahrt in der erwähnten Convention enthalten sind.

Alle ausschliefsliche Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, sind gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden.

Auf Fähren und andern Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüber liegenden bezieht sich jedoch die allgemeine Schifffahrts-Ordnung nicht: ebenso wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich blos auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die vermöge der Schifffahrts-Polizey, welche jeder Staat nach Maafsgabe seiner Hoheit über den Strohm ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

Alle früher an der Elbe bestandenen Stapel- und Zwangs-Umschlagsrechte sind ohne Ausnahme für immer aufgehoben.

Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821. Art. 1—3.

Die Ausübung der Elbschifffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit, nach vorhergegangener Prüfung, die Erlaubnifs dazu erhalten hat. Der Erlaubnifsschein (das Patent), der hierüber dem Schiffer ausgefertigt wird, giebt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Melnik bis in die offene See, und aus der offenen See bis Melnik die Schifffahrt auszuüben, so wie es sich von selbst versteht, dafs Schiffer und Schiffe, welche aus der

Elbe in's Meer oder zurückfahren, diejenigen Eigenschaften besitzen müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind. Der Staat allein, auf dessen Gebiete der Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schifferpatent wieder einzuziehen. Diese Bestimmung schliefst aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beschuldigt wird, falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände bei der Behörde zu veranlassen, dafs sein Patent eingezogen werde.

a. a. O. Art. 4.

§. 342.

Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders, oder dessen Committenten.

Zwei oder mehrere Handelsstädte können unter sich Rangfahrten errichten (s. oben Rheinschifffahrts-Ordnung). Dergleichen Verträge sind jedoch, nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Regierungen, zur Kenntnifs des Publikums zu bringen.

a. a. O. Art. 5. 6.

§. 343.

Alle früher auf der Elbe bestandenen Zollabgaben u. s. w. sind aufgehoben, und in eine allgemeine Schifffahrts-Abgabe verwandelt, die von allen Fahrzeugen, Flöfsen und Ladungen bei den durch die Convention festgesetzten Erhebungsämtern entrichtet werden mufs.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen, noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird theils von der Ladung unter dem Namen Elbzoll, theils von Fahr-

zeugen unter dem Namen „Recognitionsgebühr" erhoben.

Zur Erleichterung des Verfahrens bei Erhebung der Abgabe von der Ladung soll dieselbe überall nach dem Gewichte berechnet und erlegt, dabei aber der Hamburger Centner zu 112 Pfund, welches ungefähr mit 116 Pfund Preufsischen und Leipziger, oder mit $96\frac{5}{8}$ Pfund Wiener Gewichts gleich ist, allgemein zum Grunde gelegt werden. Beim Längenmaafse wird der Hamburger Fufs gebraucht, wovon $100 = 91\frac{1}{9}$ Preufsische, $101\frac{1}{2}$ Leipziger und $90\frac{2}{3}$ Wiener Fufs gleich sind.

a. a. O. Art. 8.

Um die innere Industrie und die Ausfuhr der Landesprodukte zu befördern, zugleich auch den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von grofsem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, findet hinsichtlich derselben eine verhältnifsmäfsige Herabsetzung des Tarifsatzes Statt.

a. a. O. Art. 9. 10.

Die Abgabe von den Fahrzeugen, oder die Recognitionsgebühr, wird ebenfalls nach einem besondern Tarif und nach vier Klassen erhoben.

Dieselbe beträgt für die ganze Strohmlänge:

von der 1. Klasse unter 10 Hamb. Last 3 thlr. 20 sgr.
der Ladungsfähigkeit (die Last zu 4000 Pfd.)
von der 2. Klasse von 10 bis 25 Last 7 thlr. 25 sgr.
von der 3. Klasse von 25 bis 45 Last 11 thlr. 15 sgr.
von der 4. Klasse von 45 und darüber 14 thlr. 20 sgr.

Ungeladene Fahrzeuge zahlen überall ein Viertheil dieser Taxe.

Die Berechnung des Elbzolles und der Recognitionsgebühr geschieht in Conventionsgeld nach dem 20 Guldenfufse in Thalern, Groschen und Pfennigen, die Zah-

lung jedoch in den bei den Uferstaaten coursirenden Münzsorten, nach Maafsgabe einer besondern Reductionstabelle.

a. a. O. §. 11. 12.

Aufser diesen festgesetzten Gefällen sollen auf der Elbe keine andere weiter gefordert oder erhoben werden, auch haben die paciscirenden Staaten die förmliche Verpflichtung übernommen, die festgesetzten Abgaben nicht anders als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft zu erhöhen.

a. a. O. Art. 13.

Unter jenen Abgaben sind jedoch nicht begriffen:

α) die Mauthen (Land- oder Stadtzölle), Eingangs- und Verbrauchssteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet einzuführenden Waaren, sobald dieselben den Flufs verlassen haben, nach seiner Handlungspolitik zu belegen;

β) die Krahnen-, Waage- und Niederlage-Gebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch der Ausländer nicht mehr als der Inländer bezahlen soll;

γ) die Brückenaufzug- und Schleusengelder; jedoch dürfen die bestehenden nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft erhöhet, und wenn die Anlegung neuer Brücken geschieht, für das Durchgehen unter denselben nichts erhoben werden.

a. a. O. Art. 14.

Es bestehen jetzt auf der ganzen Elbe nur 14 Zollämter, nämlich: Aussig, Niedergrund, Schandau, Strehla, Mühlberg, Coswig, Roslau, Dessau, Wittenberge, Schnackenburg, Dömitz, Bleckede, Boitzenburg und Lauenburg. Aufserdem hat sich Preufsen noch das Neben-Zollamt zur Lenzner Fähre, und die Aemter zu Wittenberg, Aaken, Barby und Schönebeck, resp. Magdeburg, vorbehal-

ten, unter der Bestimmung, dafs dieselben eingehen sollten, sobald die Ursachen der bisherigen Beibehaltung fortfielen; imgleichen Sachsen die beiden Zollämter Dresden und Pirna für die Fahrzeuge, welche keins der Königl. Sächsischen Zollämter Strehla und Schandau passiren, so wie Hannover für diejenigen Fälle, wo keine seiner übrigen Zollstellen berührt wird, das interimistische Erhebungsamt zu Hitzacker.

a. a. O. Art. 16.

§. 344.

Ein Schiffer soll nicht eher eine Waare einladen, als bis er darüber einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waaren ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und eines Manifestes nachzuweisen verpflichtet. Dasselbe soll enthalten:

1) Namen und Wohnort des Schiffseigenthümers, und dessen, der das Schiff führt;
2) Nummer und Namen des Schiffes, dessen Tragbarkeit, Flagge und Bemannung;
3) den Einlade- und Bestimmungsort der Waare;
4) Nummer der Frachtbriefe nach der Folgeordnung;
5) Namen des Versenders und Empfängers;
6) Zahl und Zeichen der Kollis und Gebünde;
7) Benennung der Waare;
8) Gewicht derselben;
9) Unterschrift des Schiffers und Versicherung der Richtigkeit.

Es wird von dem Schiffer selbst, oder für ihn von einem andern, der gleichwohl kein Elbschiffahrts- oder Hafenbeamter seyn darf, angefertigt, von dem Schiffer

unterzeichnet, und von einem hiezu verpflichteten Beamten durch amtliche Unterschrift und Siegel beglaubigt.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es schon nicht selbst abgefafst, sondern sich deshalb fremder Hülfe bedient hat.

Wegen Beiladungen auf der Fahrt treten ganz gleiche Grundsätze ein, auch werden dieselben, so wie alle Abladungen, nebst dem jedesmaligen Gebührenbetrage auf dem Manifeste vollständig bemerkt und vom nächsten Elbzoll-Amte beglaubigt.

a. a. O. Art. 17.

Auf den Grund der Manifeste und der Beilagen, und nach dem Befunde der allgemeinen Revision oder der speciellen, wo diese Statt findet, berechnen die Zollbeamten die zu erlegenden Gefälle. Den erhobenen Betrag bescheinigen sie gehörigen Orts auf dem Manifeste, beglaubigen solches durch die amtliche Unterschrift, und geben dem Schiffer hierüber eine besonders gedruckte Quittung.

Da die Manifeste für den Fiscus, wie für den Kaufmann und den Schiffer gleich wichtige Documente sind, so sollen sie das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Ausladungsorte begleiten, und an letzterem bei der hierzu bestimmten Behörde zur Aufbewahrung und zur Benutzung in geeigneten Fällen übergeben werden.

So oft der Schiffer ein anderes landesherrliches Gebiet berührt, ist die erste Zollstelle bei Vorzeigung des Manifestes berechtigt, eine Abschrift unentgeldlich davon zu nehmen.

a. a. O. §. 20. 21.

Die contrahirenden Staaten haben sich das Recht der Revision oder Visitation der Schiffe und Flöfse an ihren Elb-Zollstellen allgemein vorbehalten.

Diese Visitation der Fahrzeuge ist entweder eine generelle oder eine specielle Revision.

Die generelle besteht, nach vorhergegangener Prüfung des Manifestes und dessen Beilagen, in einer allgemeinen Uebersicht und Untersuchung der Ladung, und in deren Vergleichung mit dem Manifeste, in so fern eine solche ohne Verrückung der Kollis geschehen kann.

Die besondere Revision besteht in der genauern Untersuchung der Ladungen nach Qualität und Quantität.

Die Elb-Zollämter sind verpflichtet, mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel und mit bester Benutzung der Oertlichkeit, die Revision möglichst zu beschleunigen und die Schiffer nicht länger als nöthig ist, aufzuhalten.

a. a. O. §. 22. 24.

§. 345.

Eine Zollcontravention ist schon dann vorhanden, wenn die Ladung eines Schiffers von dem Manifeste dergestalt abweicht, dafs eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung des Elbzolls oder der Recognitionsgebühr daraus zu entnehmen ist. Die Bestrafung der Zollcontraventionen und Defrauden findet nach den in dem Staate, wo die Entdeckung geschehen oder der Schiffer angehalten worden ist, bestehenden Gesetzen und Verordnungen Statt.

a. a. O. §. 25.

§. 346.

Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglükken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet dafür sorgen zu lassen, dafs die erforderlichen Rettungs- und Sicherungsanstalten so schnell wie möglich getroffen werden.

Jedes etwa an der Elbe ausgeübte Strandrecht ist durch die Elbschifffahrts-Akte für immer aufgehoben.

a. a. O. Art. 29.

§. 347.

Es vereinigt sich von Zeit zu Zeit eine Revisionscommission, zu welcher von jedem Uferstaate ein Bevollmächtigter delegirt, und in welcher der Vorsitz durch Stimmenmehrheit festgesetzt wird. Der Zweck und der Wirkungskreis dieser Revisionscommission sind, sich von der vollständigen Beobachtung der Convention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maafsregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schifffahrt erleichtern könnten, zu berathen.

a. a. O. Art. 30.

Die Anwendung und Ausdehnung der Bestimmungen dieser Convention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströhmen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen.

a. a. O. Art. 32.

c) Weser-Schifffahrts-Akte.

§. 348.

In der Absicht, die in der Wiener Congrefs-Akte vom 9. Juni 1815. §. 108—116 ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze über die Schifffahrt auf Flüssen, welche verschiedene Staaten in ihrem schiffbaren Laufe trennen oder durchströhmen, auch bei der Weser, mit Berücksichtigung der daselbst vorkommenden besondern Verhältnisse, zur Ausführung zu bringen, haben die

Staaten, deren Gebiet dieser Strohm in seinem schiffbaren Laufe berührt oder durchschneidet, sich durch die Weser-Schifffahrts-Akte vom 10. September (ratif. den 22. Nov.) 1823 über die Grundsätze vereinigt, welche im Wesentlichen folgende sind:

Die Schifffahrt auf der Weser soll, von ihrem Ursprunge durch Zusammenfluſs der Werra und Fulda bis in's offene Meer, und umgekehrt aus dem offenen Meere (sowohl strohm-auf- als niederwärts) in Bezug auf den Handel völlig frei seyn; jedoch bleibt die Schifffahrt von einem Uferstaate zum andern auf dem ganzen Strohme ausschlieſslich den Unterthanen derselben vorbehalten.

Wegen Aufhebung aller ausschlieſslichen Berechtigung hinsichtlich der Frachtfahrt, aller Stapel- und Zwangs-Umschlagsrechte (namentlich der zu Bremen, Minden und Mauden); wegen der Ertheilung der Patente, der Bedingungen, unter welchen Rangfahrten Statt finden können u. s. w., treten in den Hauptpunkten die in der Elbschifffahrts-Akte gegebenen Bestimmungen ein.

Weser-Schifffahrts-Akte §. 1—4.

Jedes zur Handelsfrachtfahrt auf der Weser dienende, dem Unterthan eines der contrahirenden Staaten angehörige oder von ihm geführte Schiff soll mit der Angabe des Orts, wohin es gehört, einer für diesen Ort laufenden Nummer, und der Zahl der Lasten, welche es höchstens tragen kann, auswärts deutlich versehen seyn.

Die ordentlichen Schiffszüge auf der Weser sollen vorläufig auch künftig, wie bisher, aus nicht mehr als drei Fahrzeugen bestehen, und diese die bisher üblich gewesene Ladungsfähigkeit nicht überschreiten dürfen.

a. a. O. §. 5. 6.

Schieſspulver in Quantitäten über 5 Pfd. soll nur in beson-

besonderen, mit einer schwarzen, drei Ellen langen und eine Elle breiten Flagge versehenen Fahrzeugen geführt, und selbst in geringern Quantitäten niemals zwischen andern Waaren verpackt werden. Jeder Schiffer, welcher Schiefspulver geladen hat, mufs, bevor er irgendwo anlandet, der Orts-Polizeybehörde hiervon Anzeige machen, und die von derselben etwa anzuordnenden Sicherheitsmaafsregeln zur Befolgung gewärtigen. Versäumt er diese Anzeige, so unterliegt er, da, wo nicht durch Landesgesetze bereits Strafen deshalb festgesetzt sind, aufser der Verpflichtung zum eventuellen Schadenersatz, einer Geldstrafe von 2—100 Thlr.

a. a. O. §. 7.

Bei allen, nach der Weser-Schifffahrts-Acte erforderlichen Längenmaafs-Bestimmungen, wird der Bremer Fufs ($1 = 289\frac{7}{20}$ Millimeter oder $128\frac{268}{1000}$ Pariser Linien), und bei den Gewichts-Bestimmungen das Schiffspfund zu 300 Bremer Pfunden ($1 = \frac{1}{2}$ Kilogramm — 3 pro Mille) zum Grunde gelegt.

Alle angeordneten Zahlungen sind in Conventionsmünze nach dem zwanzig Guldenfufse zu berechnen, und werden nach den Bestimmungen eines besondern Tarifs geleistet.

a. a. O. §. 12. 13.

§. 349.

Alle Zoll-Abgaben u. s. w., welche früher auf der Weser bestanden, sind aufgehoben, und in eine allgemeine Schifffahrtsabgabe verwandelt. Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird unter dem Namen „Weserzoll" nach dem Bruttogewichte erhoben.

Für den Lauf der Weser von ihrem Ursprunge bis Bremen einschliefslich und umgekehrt, sollen überhaupt nicht mehr als 350 Pfennige Conventionsmünze von je-

dem Schiffs-Pfunde zu 300 Pfund Bremisch an Weserzoll erhoben werden.

a. a. O. §. 14. 15.

Von Bremen bis ins offene Meer und umgekehrt, findet weder Zoll- noch sonstige Abgabenerhebung Statt. Die Erhebung geschieht an den Empfangsstätten zu: Bremen, Dreye, Stolzenau, Minden, Erder, Rinteln, Hameln, Holzminden, Beverungen, Lauenförde und Gieſselwerder. Um indessen die innere Industrie und die Ausfuhr der Landesprodukte zu befördern, und zugleich den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von grofsem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, ist rücksichtlich derselben eine verhältnifsmäfsige Herabsetzung auf $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{24}$ bestimmt worden. Von lebendigen vierfüfsigen Thieren wird ausnahmsweise der Weserzoll mit 4 Pfennigen pro Stück, von lebendigen Vögeln mit 1 Pf. pro Stück und von Bäumen zum Verpflanzen mit 4 Pf. pro Stück, an jeder passirten Empfangstätte erhoben.

a. a. O. §. 16 — 18.

Leer passirende Schiffe, auch die neuen und zum Verkauf bestimmten, sind gänzlich frei.

a. a. O. §. 19.

Es steht zwar den Schiffern frei, von allen Waaren welche sie führen, auch von denjenigen, welche im Handel gewöhnlich nicht nach dem Gewicht verkauft zu werden pflegen, ihr wirkliches, der Entrichtung des Weserzolles zum Grunde zu legendes Gewicht, gehörig beglaubigt nachzuweisen, in Ermangelung solcher Nachweisung soll aber für die letztgedachten Waaren ein besonders ausgeworfener Normal-Gewichtsatz, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung, angenommen werden.

a. a. O. §. 21.

Unter den erwähnten Abgaben sind jedoch nicht begriffen:

α) Die Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchssteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet ein- und aus demselben zu führenden Waaren, sobald sie den Flufs verlassen haben, oder noch nicht auf den Flufs gekommen sind, nach seiner Handelspolitik zu belegen;

β) die Hafen-, Krahn-, Waage- und Niederlagegebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch alle Führer von solchen Schiffen, die auf der Weser oder ihren Nebenflüssen zu Hause gehören, nicht mehr als der Einländer, bezahlen sollen. Auch sollen die Zahlungssätze dieser Gebühren fest bestimmt zur Kenntnifs des Publikums gebracht, und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen.

Für den Dienst der Lootsen hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung, mit der Maafsgabe sein Bewenden, dafs keinem Unterthan der contrahirenden Staaten eine lästigere Verpflichtung, als dem Einländer, auferlegt werden soll.

a. a. O. §. 23.

Alle Waaren werden bei Entrichtung des Weserzolles in der Regel zu demjenigen Gewichte angenommen, welches das in gehöriger Form vorgezeigte Ladungsmanifest, allenfalls mit Zuziehung der vorstehend erwähnten Normalgewichts-Bestimmung, beurkundet.

a. a. O. §. 25.

Es hat jeder Staat das Recht, die Uebereinstimmung des Manifestes mit dem wirklichen Inhalte der Ladung, theils durch genaue Prüfung der ersteren in Bezug auf

Anwesenheit aller dabei vorgeschriebenen Formen, theils durch generelle Revision, theils durch Nachwiegung und selbst durch materielle Visitation der letztern, auf jeder durch das Schiff passirten Erhebungsstätte des Weserzolles zu constatiren. Man ist aber dahin übereingekommen, der Nachwägung und materiellen Verification nur in folgenden Fällen Anwendung zu geben:

α) wenn der Führer einer verpackten Ladung für dieselbe, ganz oder theilweise, die geringere Verzollung nach einem Bruchtheile des Normalsatzes in Anspruch nimmt, — rücksichtlich der Waaren, auf welche der Anspruch gerichtet ist;

β) wenn gegen den Schiffsführer der Verdacht beabsichtigter Defraudation des Weserzolles oder der innern Zoll- und Consumtionsabgaben des betreffenden Staats begründet ist;

γ) wenn zwar die Gattung, aber die das innere Steuersystem des betreffenden Staats interessirende Art der Waaren entweder gar nicht, oder doch nur schwankend angegeben ist; jedoch in diesem Falle nur in Bezug auf die so angegebenen Waaren.

a. a. O. §. 26. cf. §. 27. 30.

Wenn der Führer einer Schiffsladung Waaren, welche nur einem Bruchtheile des Normalsatzes unterworfen sind, bei sich zu haben declarirt, und für dieselben den betreffenden geringern Tarifsatz in Anspruch nimmt, so ist er verbunden, der Empfangsbehörde die vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, dafs jene Waaren wirklich diejenigen sind, wofür er sie ausgiebt. Es ist also hinsichtlich ihrer, die Behörde zur materiellen Verification, mit Darlegung und Oeffnung der einzelnen Kolli, berechtigt; — Sache des Schiffers bleibt es, seine Ladung so einzurichten, dafs die Ueberzeugung einer

wirklichen Anwesenheit der zum geringern Tarifsatze berechtigten und declarirten Waare — worauf es hier allein ankommt — der Behörde auf die kürzeste und einfachste Weise gewährt werden kann.

Wo die materielle Verification aus der angegebenen Ursache Statt findet, soll sie unfehlbar binnen drei Stunden, nachdem zur Abfertigung des Schiffers geschritten worden, angefangen und nach Möglichkeit beschleunigt werden.

a. a. O. §. 31. 32.

Wenn das Schiff blos transitirt, ohne Ab- und Zuladung, so soll eine materielle Verification wegen der zum geringern Tarifsatze angemeldeten Waaren jedenfalls nur einmal in jedem Territorio vorgenommen werden, und ihr auf dem Manifeste verzeichnetes Resultat bei allen übrigen Empfangsstätten desselben Gebiets für richtig gelten.

Das Resultat aller geschehenen Nachwägungen oder materiellen Verificationen, so wie bei den zum geringern Tarifsatze declarirten Waaren, der demgemäfs geleisteten Zahlung, wird von jeder Zollstätte auf dem Manifeste bemerkt.

a. a. O. §. 33. 36.

Die zur Legitimation des Schiffers dienenden Ladungs-Manifeste sollen in der Regel am Einladungsorte genommen werden. Schiffer jedoch, welche mit einer aus Seeschiffen unmittelbar genommenen Ladung bei Bremen vorbei, aufwärts transitiren wollen, haben die Wahl, entweder an einem Ladungsplatze unterhalb Bremen oder erst zu Bremen selbst ihr Manifest sich ausstellen zu lassen.

Eine gleiche Wahl steht solchen Schiffern zu, welche in die Weser einkommen und etwa mit ihrer Ladung Bremen vorbei, aufwärts transitiren wollen.

Am letzten Ausladungsorte wird, nach gehöriger Verification, das Manifest zu den Akten der angeordneten Behörde gegeben und daselbst aufbewahrt.

Der zur direkten Ueberladung in Seeschiffe, oder auch etwa zur eigenen Weiterführung in See oder über die Watten, strohmabwärts transitirende Schiffer mufs, bei 50 Thlr. Strafe, entweder zu Bremen, oder an einem der unterhalb Bremen am Ufer befindlichen Ladungsplätze, sein Manifest bei der Behörde deponiren und der Schlufs-Verification sich unterwerfen, wofür er jedoch, ebenso wie in den vorgedachten Fällen bei der Auffahrt, etwaige Krahn- und Waagegebühren ausgenommen, nichts zu bezahlen hat.

a. a. O. §. 39.

Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, Plätze innerhalb seines Gebietes zu bestimmen, an denen allein überhaupt angelegt werden darf, auch wenn von keiner Ab- oder Zuladung die Rede ist. — Jede Anlegung an einem nicht dazu verstatteten Orte, — den einzigen Fall einer augenscheinlichen und sofort bei der nächsten Ortsbehörde des betreffenden Staats anzumeldenden Gefahr ausgenommen —, begründet den Verdacht einer beabsichtigten Defraudation des innern Zoll- und Steuersystems, und seine gesetzlichen Folgen.

a. a. O. §. 40.

Jeder der contrahirenden Staaten hat die Befugnifs, in Fällen, wo er es für das Interesse seiner Landzölle und Verbrauchssteuern für nützlich erachtet, innerhalb seines Gebiets, einen Begleiter auf transitirende Schiffe zu setzen. Es darf jedoch aus der Anwendung dieser Maafsregel für den Schiffer weder ein durch die Weserschifffahrts-Akte nicht gerechtfertigter Aufenthalt, noch irgend eine

Ausgabe, noch irgend eine ihn nicht ohnehin schon gesetzlich treffende Beschränkung erwachsen.

a. a. O. §. 41.

§. 350.

Ein im Orte des Zollamtes oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender, Beamter soll zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

α) über alle Zoll-Contraventionen und die hierdurch verwirkten Strafen, in so fern sich der Schiffer denselben nicht freiwillig unterwirft;

β) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahn-, Waage-, Haafen- und dergleichen Gebühren und deren Betrag;

γ) über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades;

δ) über die beim Schiffsziehen veranlafste Beschädigung an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flöfser oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden, durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben möchten;

ε) über den Betrag des Bergelohns und der andern Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, in so fern die Interessenten darüber nicht einig sind.

a. a. O. §. 52.

§. 351.

Die Anwendung oder Ausdehnung der Bestimmungen dieser Convention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströhmen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besonderen Abkommen überlassen.

a. a. O. §. 49.

§. 352.

Ueber den §. 15. der Weserschifffahrts-Akte ist eine Separat-Convention zwischen Preufsen und Bremen unterm 10. September 1823 geschlossen. Dieselbe betrifft die besondern Rechte, welche die Stadt Minden aus dem Vertrage besitzt, welcher zwischen dieser Stadt und Bremen am 26. August 1769 abgeschlossen worden; nachdem man sich gegenseitig darüber erklärt, wie es nicht die Absicht sey, durch die Stipulation des erwähnten §. 15. der Weserschifffahrts-Akte weder Preufsischer Seits die Stadt Minden an ihren durch den Vertrag vom 26. August 1769 erworbenen Gerechtsamen verlieren zu lassen, noch Bremenscher Seits sich mit Nachtheil derselben zu bereichern.

Es ist namentlich in jener Convention festgesetzt: dafs wenn die Stadt Minden nachzuweisen im Stande seyn würde, dafs Mindensche Schiffe und Güter, durch den nach §. 15. der Weserakte bestimmten Bremer Zollsatz, während eines Zeitraums von wenigstens fünf Jahren im Ganzen höher besteuert gewesen, als sie es nach den Bestimmungen des Vertrages vom 26. August 1769 gewesen seyn würden, die Stadt Bremen für die Vergangenheit jede hiernach liquidable Entschädigung von dem Augenblicke an übernimmt, wo die Weserakte in Vollziehung getreten ist.

Separat-Convention vom 10. Sept. 1823. §. 2.

Die Liquidität eines solchen Entschädigungs-Anspruchs der Stadt Minden für sich oder ihre Einwohner soll zuerst im Wege der Sühne, unter Vermittelung der für die Stadt Minden competenten Königl. Preufsischen Regierung festzustellen versucht werden. Gelänge der Sühneversuch nicht, so soll die Feststellung durch eine schiedsrichterliche Behörde erfolgen.

a. a. O. §. 3. 4.

Diese Uebereinkunft hat die allerhöchste Genehmigung mittelst der zu Minden am 14. Jan. 1824 ausgewechselten Ratificationsurkunde der Weserschifffahrts-Akte erhalten.

G) Vom gerichtlichen Verfahren in Handelssachen.

1) Behörden.

§. 353.

Der Regel nach gehören Handelssachen vor die gewöhnlichen Civil-Gerichte. Es sind indessen in einigen Provinzen besondere Handelsgerichte *a*) angeordnet. Für einzelne Gattungen von Mercantil-Sachen kommen hin und wieder Admiralitäts-Gerichte etc. vor *b*).

Inwiefern und in welchen Ländern die Consuln in Handelssachen der Preufsischen Unterthanen Gerichtsbarkeit haben s. in dem die Befugnisse derselben besonders behandelnden Abschnitte, der des Zusammenhanges wegen, erst beim Seerechte eingeschaltet ist.

a) Für Naumburg s. Verordnung vom 4. Jun. 1819. Gesetzs. v. 1819. S. 141. — In manchen Handelsplätzen finden sich auch besondere Mefs- und Jahrmarktsgerichte, welche zu den festgesetzten Zeiten der Messen und Märkte Recht sprechen. Auch kommen hin und wieder für unbedeutende Sachen der Fremden Gastgerichte vor. — vefgl. Balthasar de jure peregrinorum singulari circa processum, germ. Gastrecht. Grypsw. 1742.

b) v. Miltitz Manuel des Consuls T. I. C. 1. Sect. X.

§. 354.

Die Handelsgerichte welche in den Preufsischen Rheinprovinzen bestehen *a*), sind zusammengesetzt aus einem Präsidenten, einer gewissen Anzahl von Richtern und einem Gerichtsschreiber. Präsident und Richter werden aus dem Kaufmannstande gewählt, zu welchem

Zwecke die egierung ein Verzeichnifs der angesehensten Handlungshäuser hält, welches vom Ministerium genehmigt wird. Sie können nur auf zwei Jahre ihre Stelle erhalten, und demnächst erst nach Ablauf eines Jahres von Neuem erwählt werden. Vor die Handelsgerichte gehören nur Handelssachen, welche im *Code du commerce* als solche bezeichnet sind. Sie haben kein öffentliches Ministerium. Die Mitglieder derselben sind unbesoldet.

a) L'arrondissement de chaque tribunal de commerce sera le même que celui du tribunal civil dans le ressort du quel il sera placé, et s'il se trouve plusieurs tribunaux de commerce dans le ressort d'un seul tribunal civil, il leur sera assigné des arrondissements particuliers.

Chaque tribunal de commerce sera composé d'un juge-président, de juges et de suppléans. Le nombre des juges ne pourra être au-dessous de deux, ni au-dessus de huit, non compris le président. Le nombre des suppléans sera proportionné au besoin du service. Le reglement d'administration publique fixera, pour chaque tribunal, le nombre des juges et des suppléans.

Les membres de tribunaux de commerce seront élus dans une essemblée composée de commerçans notables, et principalement des chefs de maisons les plus anciennes et les plus recommandables par la probité, l'esprit d'ordre et d'économie. La liste des notables sera dressée, sur tous les commerçans de l'arrondissement, par le préfet, et approuvée par le ministre de l'interieur: leur nombre ne peut être au-dessous de vingt-cinq dans les villes où la population n'excéde pas quinze mille ames; dans les autres villes, il doit être augmenté à raison d'un électeur pour mille ames du population.

Tout commerçant pourra être nommé juge ou suppléant, s'il est âgé de trente ans, s'il exerce le commerce avec honneur et distinction depuis cinq ans. Le président devra être âgé de quarante ans, et ne pourra être choisi que parmi les anciens

juges, y compris ceux qui ont exercé dans les tribunaux actuels, et même les anciens juges consuls des marchands.

Le président et les juges ne pourront rester plus de deux ans en place, ni être réélus qu'après un an d'intervalle.

Les jugemens, dans les tribunaux de commerce, seront rendus par trois juges au moins; aucun suppléant ne pourra être appelé que pour compléter ce nombre.

Les fonctions des juges de commerce sont seulement honorifiques.

Code du comm. l. IV. art. 2—6. 9. 12. 14.

Il y aura près de chaque tribunal un greffier et des huissiers nommés par le Gouvernement; leurs droits, vacations et devoirs seront fixés par un réglement d'administration publique.

C. d. c. l. IV. art. 10.

§. 355.

Commerz- und Admiralitäts-Collegien *a*) sind angeordnet zu Königsberg in Preufsen und Danzig. Sie bestehen aus einem Director und einer gewissen Anzahl von Commerzien- und Admiralitätsräthen. Auch sind in dem Collegium einige kaufmännische Mitglieder, welche nicht besoldet werden.

a) Vergl.: Verbesserte Wettgerichts- und Handels-Ordnung der Stadt Königsberg in Preufsen vom 2. März 1734.

2) Gerichtliches Verfahren in Handelssachen überhaupt.

§. 356.

In Prozessen zwischen Kaufleuten, welche Handlungsgeschäfte überhaupt *a*) zum Gegenstande haben, findet der Regel nach keine besondere Art des Verfahrens Statt; sondern dergleichen Sachen müssen, je nachdem sie sich ihrer Natur nach zum ordentlichen, oder zum Wechsel- oder Executiv-Prozesse qualificiren; oder die zwischen Handlungsgenossen, wegen ihrer Aus-

einandersetzung nach aufgehobener Societät, entstehenden Streitigkeiten zum Gegenstande haben, nach den für alle diese Fälle in der Prozefs-Ordnung gegebenen Vorschriften instruirt und entschieden werden.

A. G. O. Th. I. tit. 30. §. 1.

a) Auch Streitigkeiten über die Qualität verkaufter Wolle werden im Mercantilprocesse verhandelt.

Reglement v. 16. Dec. 1803. Ed. S. v. 1803. S. 1970.

§. 357.

Es sollen jedoch auch an Orten, wo keine eignen Handelsgerichte u. s. w. bestellt sind, qualificirte Kaufleute als Sachverständige zugezogen werden, sobald es sich aus der eingekommenen Klage oder deren Beantwortung ergiebt, dafs es bei der Sache auf genauere Kenntnifs des kaufmännischen Verkehrs, der Art, die Geschäfte zu verhandeln und abzuschliefsen, der bei Führung der Bücher und Rechnungen üblichen Methode, und auf andere dergleichen Handelsusancen ankommt.

A. G. O. a. a. O. §. 3.

§. 358.

In wiefern dazu ein für allemal gewisse Personen, als beständige Beisitzer des Gerichts, zur Instruction der Sachen dieser Art anzusetzen und zu verpflichten; oder in jedem einzelnen vorkommenden Falle aus der Kaufmannschaft, etwa nach dem Vorschlage der Aeltesten, zu bestellen, ist an jedem Handelsplatze besonders bestimmt.

A. G. O. a. a. O. §. 4.

§. 359.

Der Deputirte des Gerichts mufs diesen Assistenten bei der ganzen Instruction, wo es erforderlich ist, besonders aber bei der Regulirung des *status controversiae*, bei Prüfung der vorkommenden Waaren- und Geld-,

auch anderer Rechnungen; bei Erörterung der unter den Parteien streitigen Thatsachen, aus der zwischen ihnen geführten Correspondenz; desgleichen bei Prüfung der Bücher in Ansehung ihrer Richtigkeit, Ordnung und Uebereinstimmung, so wie der dagegen etwa gemachten Ausstellungen, mit zuziehen, und auf seinen Rath und sein Gutachten Rücksicht nehmen.

Am Schlusse der Instruction mufs er den Assistenten mit seinem Gutachten über die Sache selbst, in so fern sie auf einem wirklichen Handlungsverkehre beruhet, besonders zum Protokolle vernehmen, und dabei dahin sehen, dafs derselbe dies Gutachten deutlich, bestimmt, auf die wirkliche Streitfrage passend, und mit Gründen unterstützt, abgebe. Das Gericht aber mufs ein solches Gutachten, wenn es den hier erwähnten Erfordernissen genügt, bei Entscheidung der Sache gehörig berücksichtigen.

A. G. O. a. a. O. §. 5. 6.

§. 360.

Wenn von einem solchen Erkenntnisse appellirt worden ist, und es auch in der zweiten Instanz noch auf dergleichen Punkte, zu deren richtiger Erörterung kaufmännische Kenntnifs und Erfahrung gehört, ankommen sollte; so mufs alsdann ebenso, wie ein anderer Deputirter des Gerichts zur Instruction des Appellatorii ernannt wird, demselben auch ein anderer Assistent aus der Kaufmannschaft beigegeben, dieser bei der Instruction der Sache ebenso, wie in erster Instanz zugezogen, und am Schlusse der Sache sein Gutachten gefordert werden.

A. G. O. a. a. O. §. 7.

§. 361.

Findet der Appellationsrichter bei dem Vortrage der Sache, dafs die Gutachten der beiden in erster und

zweiter Instanz zugezogenen Sachverständigen über einen zu ihrem Geschäfte gehörigen Punkt, auf den es bei der Entscheidung wirklich ankommt, von einander abweichen, oder sich gar widersprechen, so kann der Grund davon darin liegen, dafs die Lage der Sache selbst durch die neue Untersuchung, und die dabei erst zum Vorschein gekommenen oder näher entwickelten Thatsachen verändert worden ist; und dann mufs der Richter das Erkenntnifs, nach seiner besten Einsicht und Ueberzeugung, mit gehöriger Rücksicht auf das Gutachten des zweiten Sachverständigen abfassen. — Ist aber die Lage der Sache unverändert geblieben, und die Verschiedenheit der beiden Gutachten hat also in einer wirklichen Verschiedenheit der Meinungen und Behauptungen über das, was in dem angegebenen Falle den Handlungsgebräuchen und Gewohnheiten gemäfs sey, ihren Grund; so mufs das Gericht beide Kaufleute über die Verschiedenheit ihrer Meinungen, und die von jedem zu deren Unterstützung angeführten Gründe näher vernehmen, sie durch gegenseitige Erläuterungen zur Uebereinstimmung bringen, oder doch wenigstens die Sache so genau und umständlich, als möglich, auseinander zu setzen bedacht seyn. Wenn keine Uebereinstimmung zu erreichen wäre, so mufs es die Akten nebst den beiderseitigen Gutachten und dem gedachten Vernehmungsprotokolle, einem dritten erfahrenen Kaufmanne vorlegen, und von demselben als Obmann ein anderweitiges, ebenfalls mit Gründen unterstütztes, Gutachten einfordern; auf welches sodann bei Abfassung des Erkenntnisses vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist.

Einseitig von den Parteien eingeholte und beigebrachte Atteste, oder sogenannte Pareres *a*), können zwar der Erläuterung wegen zu den Akten genommen werden,

verdienen aber nicht gleiche Rücksicht mit den, unter Direction des Richters, aus den vorgelegten Akten abgestatteten Gutachten der vereidigten Sachverständigen.

A. G. O. a. a. O. §. 8.

a) Dergleichen Pareres angesehener Kaufleute können zwar, als unbeschworene Privatgutachten, nie einen Beweis machen, demungeachtet aber mehr oder weniger zur Unterstützung dienen. Vergl. Pardessus cours d. d. c. T. IV. p. 220.

3) Von eigentlichen Mercantil-Processen.

§. 362.

Da an Orten, wo Messen, Vieh- und andere Märkte gehalten werden, zwischen den dazu sich einfindenden Fremden, etweder unter sich, oder mit einheimischen Kaufleuten, über Geschäfte, welche von ihnen während der Messe, oder des Marktes, verhandelt worden sind, Prozesse zu entstehen pflegen, und die Beschleunigung solcher Prozesse zur Beförderung des Handels vorzüglich nothwendig ist, so sind für dergleichen Mercantilprozesse einige besondere Vorschriften erlassen worden.

§. 363.

An Orten, wo Messen oder stark besuchte Märkte Statt finden, soll eine Deputation niedergesetzt werden, welche aus Mitgliedern des ordentlichen Gerichts und Polizey-Magistrats, und aus Handlungserfahrenen bestehen, und sich, so lange die Messe oder der Markt dauert, täglich Vor- und Nachmittags an einem dazu passenden Orte versammeln soll. Die nähere Verfassung dieser Deputation, aus wie vielen und welchen Mitgliedern und Subalternen sie bestehen, und wo sie ihre Versammlungen halten solle, wird nach den beson-

dern Verhältnissen jedes Handelsortes besonders regulirt.

A. G. O. a. a. O. §. 10.

§. 364.

Es sollen bei dieser Deputation alle Prozesse, welche während der Messe oder des Marktes über Handelsgeschäfte entstehen, wobei ein auswärtiger Kaufmann als Kläger, Beklagter, Adcitat u. s. w. interessirt, angebracht und instruirt werden.

Unter auswärtigen Kaufleuten werden hier alle diejenigen verstanden, welche anderswo, als an dem Orte der Messe, oder des Marktes, ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ohne Unterschied: ob sie an sich Fremde, oder Königliche Unterthanen sind.

A. G. O. a. a. O. §. 11.

§. 365.

Die Instruction geschieht vor der versammelten Deputation; wenn aber die Geschäfte sich häufen, oder eine Sache weitläuftiger als gewöhnlich zu werden scheint, so steht dem Dirigenten der Deputation frei, die Instruction einzelnen Mitgliedern, mit Zutheilung vereideter Protokollführer, zu übertragen.

A. G. O. a. a. O. §. 12.

§. 366.

Wenn die Sache sich nicht etwa zum Wechsel- oder Executiv-Prozesse qualificirt, so finden zwar die Regeln des ordentlichen Prozesses im Wesentlichen Anwendung; doch müssen die Termine und Fristen um so viel mehr abgekürzt werden, als beide Theile in Person, oder doch durch ihre Handlungsdiener, Faktore u. s. w. gegenwärtig sind, und die Sache ein erst vor kurzer Zeit vorgefallenes Geschäft zum Grunde hat.

Es mufs daher der sich meldende Kläger sofort vor-

vorschriftsmäfsig mit seiner Klage zu Protokoll genommen werden. Dieselbe wird demnächst, nebst getreuen Abschriften von den etwa beigebrachten Urkunden, dem Beklagten communicirt, dieser aber zu einem Termine, in welchem er sich auf die Klage zu erklären und weitere Instruction zu gewärtigen habe, vorgeladen.

Die Vorladung geschieht zwar durch ein schriftliches, von den anwesenden Mitgliedern des Gerichts zu vollziehendes, Decret, welches aber nicht förmlich ausgefertigt werden darf.

Der Termin mufs, nach Bewandnifs der Umstände, so kurz als möglich anberaumt, und nicht leicht über 24 Stunden hinausgesetzt werden.

Eine Prorogation dieses Termines findet nur dann Statt, wenn der Beklagte wirklich erhebliche Hindernisse anzeigt, und zugleich bescheinigt. Mehr als Einmal kann die Prorogation nicht zugestanden werden.

A. G. O. a. a. O. §. 13—18.

§. 367.

Der Beklagte mufs den Termin persönlich abwarten, und die Vertretung durch einen sonst qualificirten Bevollmächtigten ist nur alsdann zulässig, wenn der Beklagte die Messe oder den Markt nicht persönlich, sondern nur durch einen Faktor, Handlungsbedienten, oder andere dergleichen Bevollmächtigte besucht hat; oder wenn er zwar am Orte gegenwärtig ist, zugleich aber sehr erhebliche Umstände, welche ihn an der persönlichen Beiwohnung der Instruction verhindern, anführt und gehörig bescheinigt.

A. G. O. a. a. O. §. 19.

§. 368.

Das gegen den Contumacialbescheid sonst zulässige Rechtsmittel findet hier mit der Einschränkung

Statt, dafs der Verklagte sich nicht wie gewöhnlich binnen 10 Tagen, sondern innerhalb 24 Stunden, von der Zeit an, da ihm die Abschrift des Bescheides zugestellt worden, bei dem Gerichte melden und von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen mufs.

A. G. O. a. a. O. §. 20. 21.

§. 369.

Erscheint hingegen der Beklagte, so mufs er zuvörderst allein, und ohne Beiseyn des Klägers, mit seiner Antwort auf die Klage, und seinen etwaigen Einwendungen, den gewöhnlichen Vorschriften gemäfs, vernommen werden. Demnächst wird dem Kläger das über die Antwort des Beklagten aufgenommene Protokoll vorgelesen, wo es nöthig ist, erklärt, er mit seinen Einwendungen darauf gehört; auf diese Art durch fortgesetzte Vernehmung beider Theile, jede zur Sache erhebliche Thatsache ordentlich auseinander gesetzt, und der *Status controversiae* regulirt.

A. G. O. a. a. O. §. 22. 23. cf. §. 24.

§. 370.

Bei Aufnehmung der Beweismittel selbst gelten ebenfalls die allgemeinen Vorschriften, nur mit dem Unterschiede, dafs, wenn die abzuhörenden Zeugen an eben dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, sich aufhalten, es einer förmlichen schriftlichen Citation derselben nicht bedarf, sondern sie blos durch den vereideten Gerichtsboten mündlich vorzuladen sind, und diesem der Auftrag dazu durch ein zwar schriftlich abgefafstes, aber nicht expedirtes Decret, durch dessen Vorzeigung er sich gegen die Vorgeladenen legitimiren mufs, gemacht wird.

Wenn eine Partei Beweismittel in Vorschlag bringt, deren Aufnehmung mit beträchtlichem Zeitverluste verknüpft seyn würde, so kann zwar das Gericht dergleï-

chen Beweismittel, wenn sonst das streitige Factum erheblich scheint, nicht verwerfen, es müssen aber die allgemeinen Vorschriften wegen des *juramentum calumniae* genau beobachtet, die etwa an fremde Gerichte zu erlassenden Requisitionen besonders beschleunigt, und darin jedesmal, dafs sie einen Merkantilprozefs betreffen, ausdrücklich angezeigt werden.

A. G. O. a. a. O. §. 25. 26.

Von dem besondern Vorrechte der Kaufleute, durch ihre Bücher einen Beweis zu führen, ist schon die Rede gewesen *a*). Hinsichtlich anderer Beweismittel treten die gewöhnlichen Vorschriften ein.

a) J. L. C. Meister de fide librorum mercatoriorum. Gottingae 1789. 4. — Pardessus cours d. d. c. T. I. p. 73. 80. 242—262. — H. Bodinus de libris mercatorum suspectis. Halae 1756.

§. 371.

Die Vorschläge zur Sühne mufs sich das instruirende Gericht überhaupt, besonders aber dann angelegen seyn lassen, wenn auf Beweismittel provocirt worden, deren Aufnehmung mit grofsem Zeitaufwande verbunden seyn würde.

A. G. O. a. a. O. §. 27.

§. 372.

Nach geschlossener Instruction und fruchtlosem Sühnversuche, müssen die Akten sofort zur Abfassung des Erkenntnisses vorgelegt werden, und es sollen schriftliche Deductionen in der Regel nicht Statt finden. Wenn es jedoch die Parteien verlangen, oder der Richter in wichtigen Sachen bei der Instruction wahrgenommen hat, dafs es bei deren Entscheidung auf eine zweifelhafte Rechtsfrage wirklich ankommen dürfte, so sollen beiden Theilen Assistenten zugeordnet, diesen die Akten

vorgelegt, und von ihnen die Deductionen entweder sofort mündlich zum Protokolle gegeben oder schriftlich eingereicht werden. Jedenfalls aber darf die Vorlegung der Akten dadurch nicht über drei Tage, nach geschlossener Instruction, aufgehalten werden.

A. G. O. a. a. O. §. 28.

§. 373.

Das Erkenntnifs mufs innerhalb 24 Stunden, oder, wenn die Sache sehr weitläuftig ist, binnen 48 Stunden nach erfolgter Vorlegung der Akten abgefafst werden.

A. G. O. a. a. O. §. 29.

§. 374.

Die Appellation ist gegen ein solches Erkenntnifs in denselben Fällen zulässig, wie sie gegen ein im ordentlichen Prozesse ergangenes Urtheil gestattet ist. Es mufs jedoch das Rechtsmittel gleich bei der Publication des Urtheils, oder wenigstens 24 Stunden nachher, bei dem instruirenden Gerichte zu Protokoll angemeldet werden. Die Instruction des Appellatorii gehört, der Regel nach, ohne Unterschied der Fälle, vor den Richter der ersten Instanz. Wenn jedoch der bei der Sache interessirende fremde Kaufmann selbst darauf antrüge, oder es sich nach dem Antrage des Gegners ausdrücklich gefallen liefse, dafs diese Instruction bei dem Obergerichte geschehen solle, so mufs diesem Antrage zwar nachgegeben werden, es findet aber alsdann das abgekürzte Merkantilverfahren nicht ferner Statt. Bleibt die Sache bei dem Untergerichte, so mufs dazu, wenn dasselbe ein formirtes Collegium ausmacht, jedesmal ein anderer Deputirter, als der die vorige Instanz instruirt hat, bestellt werden.

Eine Frist zur Ausführung der Appellationsbeschwerden darf nie länger als bis auf den dritten Tag nach

Anmeldung der Appellation bewilligt werden. Die Aufnehmung des Appellationsprotokolls geschieht, wenn die Anmeldung des Rechtsmittels sogleich bei der Publication erfolgt, noch von dem Deputirten der ersten Instanz, sonst aber mufs sie schon von dem zur Instruction des Appellatorii ernannten neuen Deputirten besorgt werden.

Der Instructionstermin, welcher hierauf anzuberaumen ist, mufs, wenn der Appellant nichts Neues *in facto* angeführt hat, auf den folgenden, sonst aber auf den dritten Tag anberaumt werden. Bei der Instruction mufs, wenn keine neuen Thatsachen vorgekommen sind, der Appellant darüber, ob und was er zur Unterstützung des vorigen Erkenntnisses, und zur Widerlegung der von dem Gegner erhobenen Beschwerden noch beizubringen habe, zum Protokolle vernommen werden, wenn aber eine neue Instruction *in facto* nothwendig ist, so wird damit, so wie hinsichtlich der Deductionen, nach den für die erste Instanz gegebenen Vorschriften verfahren. Demnächst hat das instruirende Gericht die Akten schleunigst an das Obergericht einzusenden.

A. G. O. a. a. O. §. 30—40.

§. 375.

Das Ober-Gericht mufs das Erkenntnifs schleunigst abfassen und es an den instruirenden Unterrichter zur Publication ungesäumt remittiren.

Bei der Publication wird beiden Theilen von dem ihnen noch zustehenden Rechtsmittel der Revision Nachricht gegeben.

A. G. O. a. a. O. §. 41. 42.

Will sich eine Partei dieses Rechtsmittels noch bedienen, so mufs sie dasselbe längstens innerhalb 24 Stunden nach publicirtem Appellationserkenntnisse, bei dem instruirenden Unterrichter zum Protokolle anmelden. Es

ist hierauf der Revident sofort über seine Beschwerden näher zu vernehmen und das Protokoll dem Revisen zur Beantwortung binnen 24 Stunden vorzulegen. Hiernächst sind die Akten unmittelbar an den Revisionsrichter einzusenden, welcher, nach schleuniger Abfassung des Erkenntnisses, dasselbe zur gewöhnlichen Publication an den Unterrichter remittirt.

A. G. O. a. a. O. §. 43.

4) Anwendung des Mercantil-Prozesses auf andere kaufmännische Rechtssachen.

§. 376.

Die für eigentliche Mercantil-Prozesse gegebenen Vorschriften finden auch aufser den Mefs- und Marktzeiten, in eigentlichen Handlungsprozessen zwischen Kaufleuten in solchen Zeiten Anwendung, wo wegen des Ab- und Zugangs fremder Handelsleute oder Schiffe, ein vorzüglich lebhafter Verkehr getrieben wird.

A. G. O. a. a. O. §. 44.

§. 377.

Auch mufs in solchen Zeiten ein beständiger Deputirter aus der Mitte des Gerichts ernannt, und ihm ein oder mehrere Sachverständige zugeordnet werden, denen es vorzüglich obliegt, sich einer schnellen Erörterung und Beseitigung solcher Streitigkeiten, die über einen getroffenen Handel, dessen Erfüllung oder Aufhebung entstehen, zu unterziehen. Die hierzu bestellten Personen müssen der Kaufmannschaft durch Anschlag auf der Börse u. s. w. bekannt gemacht werden, und sie sind verpflichtet, sobald sich Jemand, wenn auch nur mündlich, wegen eines solchen entstandenen Streits bei einem von ihnen meldet, die Sache sofort vorzunehmen.

Die Absicht dieser Anordnung ist, dergleichen Strei-

tigkeiten dadurch, dafs sie auf der Stelle erörtert werden, und durch die Vermittelung des zugezogenen Sachverständigen, möglichst in Güte abzumachen. Erst wenn dieser Sühnversuch fehlschlägt, mufs die Sache zur prozefsmäfsigen Instruction eingeleitet werden, dabei aber sind, wegen der zu bewerkstelligenden Beschleunigung, die obigen Vorschriften zu beobachten.

A. G. O. a. a. O. §. 45. 46.

Von Assecuranzstreitigkeiten und Wechselprozessen wird an dem betreffenden Orte die Rede seyn; hier ist indessen noch das besondere Verfahren in Rheinschifffahrtssachen zu erwähnen.

5) Von den Gerichten in streitigen Rheinschifffahrts-Angelegenheiten.

§. 378.

Durch die Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 ist bestimmt worden, dafs an jedem Ein- oder Abladehafen, oder in jedem Gemeindebezirk, worin sich ein Rheinzollamt befindet, ein daselbst oder doch so nahe als möglich wohnender, auch aufserdem einem richterlichen Amte vorstehender Beamter ernannt werden soll, um sich in folgenden Angelegenheiten einer summarischen Behandlung und Entscheidung derselben in erster Instanz zu unterziehen:

a) aller Contraventionen gegen die Bestimmungen der erwähnten Schifffahrts-Ordnung und der hierdurch verwirkten Strafen, in so fern der Schiffspatron oder Führer sich denselben nicht freiwillig unterwirft;

b) aller Streitigkeiten wegen Zahlung der Rheinschifffahrts-, Krahn-, Waage-, Hafen- und Werft- oder Bohlwerks-Gebühren und wegen ihres Betrages;

c) der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Leinpfades;

d) der den Eigenthümern der Zugpferde, bei dem Heraufziehen der Schiffe, zur Last gelegten Beschädigungen an Grundeigenthum, so wie über jeden Schaden, den Schiffer oder Flöfser, während der Fahrt oder beim Anlanden, durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben sollen.

Rheinschifffahrts-Ordn. Art. 81.

Die Richter werden von dem Staate, der sie dazu bestimmt und anstellt, als solche erklärt.

Sie werden nicht nur im Allgemeinen eidlich darauf verpflichtet, dafs sie jedem, ohne Unterschied der Person, schleunige und unparteiische Gerechtigkeit wiederfahren lassen wollen; sondern versprechen zugleich, in allen Fällen die Schifffahrts-Ordnung zur Richtschnur zu nehmen.

a. a. O. Art. 82.

Streitigkeiten, welche an der Zollstelle selbst entstehen, gehören ausschliefslich zur Competenz des daselbst angestellten Zollrichters.

Wird an einer Rheinzollstelle über Defraudation der Rheinschifffahrtsabgaben geklagt, so untersucht der Richter nicht blofs den Betrug, den der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle selbst begangen haben soll, wo er zuerst beschuldigt wird, sondern auch die übrigen, auf derselben Fahrt an den vorherigen, von ihm schon zurückgelegten Zollstellen desselben Gebiets begangenen Defraudationen, und bringt auch diese bei der Bestimmung der Strafe in Anschlag.

Klagen wider Schiffspatrone, Führer der Leinpferde oder andere Privatpersonen, über Hemmung des Leinpfades oder über Beschädigung an Grundeigenthum, sind

bei dem zunächst wohnenden Zollgerichte des Gebietes, wo sich der Vorfall ereignet hat, anzubringen.

a. a. O. Art. 83.

§. 379.

Der Zollrichter untersucht die bei ihm angebrachten Streitigkeiten summarisch. — Klage, Antwort und alle weitern Ausführungen der Parteien werden mündlich angebracht und zu Protokoll genommen, worauf nach Verschiedenheit der Umstände entweder noch Beweis aufgenommen, Besichtigung u. s. w. gehalten, oder sogleich das Endurtheil erlassen wird.

In allen Fällen werden dem Urtheile, es sey definitiv oder nicht, die Thatumstände, welche den Streit veranlafst haben, die Fragen, worauf es nach den beiderseitigen Verhandlungen ankam, und die Entscheidungsgründe beigefügt.

Bei diesem Verfahren findet weder der Gebrauch von Stempelpapier, noch die Anwendung von Sporteltaxen für die Richter oder ihre Gerichtsschreiber Statt; die Parteien haben keine anderen Kosten als solche zu tragen, die durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuationen, Porto u. s. w. veranlafst, und nach der für andere Streitsachen eingeführten Taxordnung erhoben werden.

Ueberdies kann der Schiffspatron, oder Führer, oder der Flöfser, wegen einer eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise nicht gehindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Caution geleistet hat.

a. a. O. Art. 84.

§. 380.

Die Urtheile der Rheinzollrichter werden unter der Autorität des Landesherrn erlassen. Sie sind gleichwohl,

sobald sie rechtskräftig geworden, auch auf dem Gebiete jedes anderen Rheinstaats, ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nur nach der in jedem Staate gültigen Prozefs-Ordnung vollstreckbar.

a. a. O. Art. 85.

§. 381.

Hatte die Klage einen Werth von mehr als funfzig Thalern zum Gegenstande, so bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, wider das Erkenntnifs der ersten Instanz die Appellation einzulegen. Er hat deshalb nach dem Art. 9. des Wiener Vertrages vom 24. März 1815 zwar unter der Central-Commission und der höheren Instanz des Landes, wo das Urtheil ergangen ist, die Wahl; da jedoch die Central-Commission sich nur ein Mal im Jahre versammelt, und Gegenstände von mehrerer Wichtigkeit zu verhandeln hat, mithin solche Appellationssachen unmöglich sobald entscheiden kann, als es erforderlich ist; so wird in dem Falle, wenn der Appellant seinen Recurs an die Central-Commission nimmt, das Urtheil erster Instanz provisorisch vollstreckt; wobei es der Einsicht der Richter anheim gestellt bleibt, diese Vollstreckung mit oder ohne vorherige Sicherheitsleistung zu verstatten.

a. a. O. Art. 86.

In jedem Rheinstaate bestimmt der Landesherr ein für allemal das Gericht, bei welchem die Appellationen gegen die in diesem Gebiete von den Zollrichtern in erster Instanz gesprochenen Urtheile angebracht werden können.

Dieses Gericht darf seinen Sitz in keiner von dem Rheinufer allzu entfernt liegenden Stadt haben.

a. a. O. Art. 87.

Wird die Appellation bei diesem Gerichte eingelegt,

so hat der Appellant die dort hergebrachten Formen zu beobachten. Ist es dagegen die Absicht, die Appellation bei der Central-Commission einzulegen, so wird der Akt, wodurch dies geschieht, in den nächsten 10 Tagen von der Insinuation des Urtheils an gerechnet, dem Gerichte, welches entschieden hat, nach der, durch die in dem betreffenden Staate gültige Prozefs-Ordnung, vorgeschriebenen Form, und eben so dem obsiegenden Theile zugestellt.

Dieser Akt enthält eine summarische Anzeige der Beschwerden des Appellanten, nebst der Erklärung, dafs die Appellation bei der Central-Commission fortgesetzt werden solle.

Der Appellant übergiebt zugleich in den nächsten 4 Wochen nach der geschehenen Insinuation des Appellations-Aktes eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden bei dem Richter, der in der ersten Instanz erkannt hat. Der Appellat antwortet darauf binnen einer ihm zu bestimmenden Frist. — Die Verhandlungen werden demnächst mit den vorherigen Akten dem Ober-Aufseher der Rheinschifffahrt eingeschickt, der sie der Central-Commission bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur Entscheidung vorlegt.

Werden diese dem Appellanten vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet, so wird die Appellation als aufgehoben und nichtig angesehen.

a. a. O. Art. 88.

6) Abweichungen nach dem *Code du Commerce.*

§. 382.

Mit Rücksicht auf das Französische Gerichtsverfahren

überhaupt, giebt das Französische Handelsgesetzbuch folgende besondere Vorschriften:

Les tribunaux de commerce sont dans les attributions et sous la sur veillance du ministre de la justice. Code d. C. L. IV. tit. II. art. 630.

La forme de procéder devant les tribunaux de commerce sera suivie, telle qu'elle a été réglée par le tit. XXV. du liv. II. de la première partie du Code de Procédure civile.

Néanmoins, les articles 156, 158 et 159 du même Code *a*), rélatifs aux jugemens par défaut rendus par les tribunaux inférieurs, seront applicabes aux jugemens par défaut rendus par les tribunaux de commerce.

Les appels des jugemens des tribunaux de commerce seront portés pardevant les cours dans le ressort desquelles ces tribunaux sont situés.

Code d. C. L. IV. tit. III. art. 642. 643. 644.

a) Code de Procédure civile L. II. des Tribunaux inférieurs.

Art. 156. Tous jugemens par défaut contre une partie qui n'a pas constitué d'avoué, seront signifiés par un huissier commis soit par le tribunal, soit par le juge du domicile du défaillant que le tribunal aura désigné; ils seront exécutés dans le six mois de leur obtention, sinon seront réportés non avenus.

Art. 158. Si le jugement est rendu contre une partie qui n'a pas d'avoué, l'opposition sera recevable jusqu'à l'exécution du jugement.

Art. 159. Le jugement est réputé exécuté, lorsque les meubles ont été vendus, ou que le condamné a été emprisonné ou recommandé, ou que la saisie d'un ou de plusieurs de ses immeubles lui a été notifiée, ou que les frais ont été payés, ou enfin lorsqu'il y a quelque acte duquel il résulte nécessairement que l'exécution du jugement a été connue de la partie defaillante: l'opposition formée dans les délais ci-dessus et dans les formes ci-après prescrites, suspend l'exécution, si elle n'a pas été ordonnée nonobstant l'opposition.

§. 383.

Le délai pour interjeter appel des jugemens des tribunaux de commerce, sera de trois mois, à compter du jour de la signification du jugement, pour ceux qui auront été rendus contradictoirement, et du jour de l'expiration du délai de l'opposition, pour ceux qui auront été rendus par défaut: l'appel pourra être interjeté le jour même du jugement.

L'appel ne sera pas reçu lorsque le principal n'excédera pas la somme ou la valeur de 1000 Fr., encore que le jugement n'énonce pas qu'il est rendu en dernier ressort, et même quand il énoncerait qu'il est rendu à la charge de l'appel.

Les cours d'appel ne pourront, en aucun cas, à peine de nullité, et même des dommages-intérêts des parties, s'il y a lieu, accorder des défenses ni surseoir à l'exécution des jugemens des tribunaux de commerce, quand même ils seraient attaqués d'incompétence; mais elles pourront, suivant l'exigence des cas, accorder la permission de citer extraordinairement à jour et heure fixes, pour plaider sur l'appel.

Les appels des jugemens des tribunaux de commerce seront instruits et jugés dans les cours, comme appels de jugemens rendus en matière sommaire. La procédure, jusques et y compris l'arrêt définitif, sera conforme a celle qui est prescrite pour les causes d'appel en matière civile, au livre III. de la Ire partie de Procédure civile.

Code d. C. L. IV. tit. IV. art. 645—648.

II) Von Moratorien, Abtretung des Vermögens, Accorden und Bankerotten.

1) Moratorien.

§. 384.

Wenn ein Kaufmann unschuldig in den Verfall seines Vermögens geräth, so kann er versuchen, durch ein Moratorium *a*) Aufschub zu erhalten.

Die Rechtswohlthat des Moratorii, oder Indults, hat zur Absicht, einen Schuldner, welcher an sich noch des Vermögens ist, seine Gläubiger zu befriedigen, den aber gewisse Umstände, ihnen sofort baar und auf Einmal Zahlung zu leisten, verhindern, durch Gestattung einer gewissen Nachsicht in den Stand zu setzen, dafs er den Forderungen seiner Gläubiger, ohne seinen gänzlichen Verfall, genügen könne. Derjenige, welcher sich zu einem Moratorium qualificiren will, mufs nachweisen:

a) dafs er an und für sich hinlängliches Vermögen besitze, den Anforderungen seiner Gläubiger ein Genüge zu leisten;

b) das Umstände vorwalten, die es ihm unmöglich machen, ohne seinen Ruin sogleich baare Zahlung zu leisten;

c) dafs gegründete Hoffnungen und Aussichten vorhanden sind, dafs er durch Verstattung der erbetenen Nachsicht in den Stand kommen werde, seine Creditoren zu befriedigen, und sich zugleich in seinem Nahrungszustande zu erhalten.

A. G. O. Th. I. tit. 47. §. 1. 3. cf. §. 4—65.

Kaufleute und diejenigen, welche denselben in Rechten gleich geachtet werden, können sich gegen Wechseljudicate durch das Moratorium nicht schüz-

zen. Sobald sie es aber zu einer Wechselexecution kommen lassen, sind auch ihre anderen Gläubiger nicht schuldig, sich auf ein von ihnen angebrachtes Moratoriengesuch einzulassen, und ihnen die etwa schon festgesetzte Zahlungsnachsicht ferner zu gestatten.

A. G. O. a. a. O. §. 66.

Bei einem Kaufmanne sind auch seine Waarenlager als ein Objekt der Sicherheit anzunehmen. Doch mufs die Richtigkeit, Qualität und Verkäuflichkeit solcher Lager, so wie der ihnen beizulegende Werth, durch Sachverständige geprüft und beurtheilt werden.

Auf die Buchschulden eines Kaufmanns ist in so weit Rücksicht zu nehmen, als dieselben von Sachverständigen, denen zu dem Ende die Bücher vorzulegen sind, für richtig und gut erklärt werden.

Auch ein General-Moratorium soll nicht länger, als auf ein, zwei, höchstens drei Jahre zugestanden werden; jedoch ist diese Frist nur von dem Tage an, wo das Moratorium rechtskräftig zuerkannt worden ist, zu rechnen.

A. G. O. a. a. O. §. 81. 85.

a) Lettres de surséance. — Vergl. Toubeau jurispr. consulaire. p. 683 u. f.

2) Abtretung des Vermögens.

§. 385.

Wenn ein von mehreren Gläubigern gedrängter Schuldner denselben ein zu ihrer Befriedigung hinreichendes Vermögen nicht nachweisen, und sich also zum Indulte nicht qualificiren kann; so ist er verbunden, sein ganzes Vermögen seinen Gläubigern zu überlassen, damit dieselben daraus ihre Befriedigung, nach der in den Ge-

setzen bestimmten Ordnung, so weit es hinreicht, nehmen können.

A. G. O. Th. I. tit. 48. §. 1.

Der Regel nach wird ein solcher Schuldner durch diese Abtretung des Vermögens von seiner persönlichen Verbindlichkeit gegen die Gläubiger nicht frei; sondern sowohl diejenigen, welche aus den cedirten Gütern nicht befriedigt werden können, als die Wechselgläubiger, denen die Gesetze eine specielle und unmittelbare Befugnifs auf seine Person beigelegt haben, sind berechtigt, auf Personalarrest anzutragen.

Diese Strenge des Rechts mildern aber die Gesetze zum Besten derjenigen, welche durch Unglücksfälle in Abnahme ihres Vermögens gerathen sind, indem sie denselben gestatten, auf die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung *a*) zu provociren, und darauf anzutragen: dafs sie gegen Ueberlassung ihres gesammten Vermögens an die Gläubiger mit allem Personalarreste verschont, und auf diese Art im Stande bleiben, über ihre Person und Kräfte frei zu disponiren, und durch Anwendung derselben nicht nur für sich und die Ihrigen den nöthigen Unterhalt zu verdienen, sondern auch ihren verfallenen Umständen durch Fleifs und Arbeitsamkeit nach und nach wieder aufzuhelfen.

A. G. O. a. a. O. §. 2. 3.

a) La cession des biens, par le failli, est volontaire ou judiciaire.

Les effets de la cession volontaire se déterminent par les conventions entre le failli et les créanciers.

La cession judiciaire n'éteint point l'action des créanciers sur les biens que le failli peut acquérir par la suite; elle n'a d'autre effet que de soustraire le débiteur à la contrainte par corps.

Le failli qui sera dans le cas de réclamer la cession judiciaire,

ciaire, sera tenu de former sa demande au tribunal, qui se fera remettre les titres nécessaires: la demande sera insérée dans les papiers publics, comme il est dit à l'article 683 du Code de Procédure civile.

Code d. C. Liv. III. art. 130—133. cf. 134—139.

§. 386.

Es setzt diese Rechtswohlthat also voraus:

a) dafs der darauf provocirende Gemeinschuldner wirklich durch Unglücksfälle in die gegenwärtige Abnahme seines Vermögens gerathen sey;

b) dafs er den Gläubigern sein gesammtes Vermögen getreulich anzeige und überlasse;

c) dafs er sich durch sein übriges Betragen des Schutzes und der Wohlthaten des Staats, so wie des Mitleidens seiner Gläubiger nicht unwürdig mache.

Schuldner also, welche durch übermäfsigen, für sich selbst oder ihre Familie getriebenen Aufwand, durch offenbar unbesonnene und tollkühne Unternehmungen, oder gar durch begangene Uebelthaten, sich aufser Zahlungsstand gesetzt haben, können auf diese Rechtswohlthat keinen Anspruch machen. Eben so wenig diejenigen, welche von ihrem Vermögen etwas verheimlicht, oder auf die Seite gebracht haben, oder welche, durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, ihren wirklichen Gläubigern die ihnen dem Scheine nach cedirte Masse ganz oder zum Theil wieder zu entziehen suchen.

Unwürdig des Schutzes der Gesetze und des Mitleidens ihrer Gläubiger sind diejenigen, welche

a) in den mit ihren Gläubigern geführten Specialprozessen der Strafen des frevelhaften Läugnens durch Urtheil und Recht schuldig befunden sind;

b) die sich den Ansprüchen der Gläubiger, und der

ihnen sowohl, als dem Staate, von ihrem Betragen zu gebenden Rechenschaft, durch die Flucht entziehen wollen;

c) diejenigen, welche zu einer Zeit, wo ihnen der gänzliche Verfall ihrer Umstände schon vollkommen bekannt gewesen, dennoch durch Contrahirung neuer Schulden, durch Veräufserung ihrer Güter, durch Gratificationen an einzelne Gläubiger, oder andere dergleichen Dispositionen, etwas zum Nachtheile ihrer gesammten Gläubiger, oder einiger derselben vorgenommen haben; gesetzt auch, dafs dergleichen Unternehmen ohne den bezweckten Erfolg geblieben wären.

Wenn jedoch ein im Grofsen handelnder Kaufmann, zur Wiederherstellung seiner Angelegenheiten, sich in eine Unternehmung eingelassen hat, von welcher er sich, nach dem Gutachten der Sachverständigen, einen glücklichen Erfolg versprechen konnte, und diese Unternehmung ohne seine Schuld mifslingt, so soll ein solcher Zufall wider ihn als ein Grund, ihm die Wohlthat der Cession zu versagen, nicht angeführt werden können.

A. G. O. a. a. O. §. 4—7.

§. 387.

Wenn ein Gemeinschuldner sich hiernach zu dieser Rechtswohlthat qualificiren will, so mufs er sich bei seinem ordentlichen persönlichen Gerichtsstande melden, ein richtiges und genaues Verzeichnifs sowohl seines Activ-Vermögens, als seiner sämmtlichen Schulden übergeben, und seinen erlittenen Verlust wenigstens summarisch anzeigen. In dem Termine, welcher zur Instruction anberaumt wird, mufs er den erschienenen Gläubigern alle in seinen Händen befindlichen Nachrichten über seinen Vermögenszustand und die Beweismittel seiner Unglücksfälle vorlegen, sich zur eidlichen Bestärkung des überge-

benen *status bonorum* erbieten, auch dieselbe auf Erfordern wirklich leisten.

A. G. O. a. a. O. §. 8. 18.

Wenn der Schuldner zur Wohlthat der Cession einmal gelassen worden ist, so kommt ihm dieselbe gegen alle seine Gläubiger, auch gegen diejenigen, welche Wechselforderungen an ihn gehabt, und sie ganz oder zum Theil im Concurse verloren haben, zu Statten.

A. G. O. a. a. O. §. 32.

Dagegen wird ein Schuldner dadurch, dafs er zu der Rechtswohlthat der Cession gelassen worden ist, von der Verbindlichkeit nicht befreit, seinen vorigen Gläubigern den Ausfall, welchen sie im Concurse erlitten haben, sobald er wieder in bessere Vermögensumstände gelangt, nachzuzahlen.

Es kommt ihm jedoch alsdann gegen solche Creditoren die Rechtswohlthat der Competenz (s. unten) zu Statten. Auch versteht sich dergleichen Nachzahlung nur von dem Capital und den zur Zeit der Cession rückständigen Zinsen. Auf die Zwischenzeit können die Creditoren fernere Zinsen von den nachzuzahlenden Summen nur in so fern fordern, als nach Abzug sämmtlicher nachzuzahlender Posten, und der dem Schuldner gebührenden Competenz, noch etwas dazu von dem neu erworbenen Vermögen übrig bleibt.

In allen Fällen soll jedoch ein solcher Schuldner mit den geforderten Nachzahlungen nicht übereilt, sondern es sollen ihm dazu billige Termine, durch richterliche Vermittelung, oder Erkenntnifs, verschafft werden.

A. G. O. a. a. O. §. 37—40. 44. cf. §. 41.

Schuldner, welche sich hiernach zur Cession nicht qualificiren können, bleiben nicht nur für ihre Personen

ihren Gläubigern nach wie vor verhaftet, sondern es mufs ihnen auch als muthwilligen Bankerottirern *a*) (s. unten) der Criminalprozefs gemacht werden. Von diesem letztern soll es sie auch nicht befreien, wenn sie blofs aus Gutwilligkeit ihrer Gläubiger, ohne gesetzmäfsige Qualification, zu dieser Rechtswohlthat gelassen worden sind.

A. G. O. a. a. O. §. 45.

a) Vergl. v. Martens Grundrifs des Handelsrechts. §. 44. — Reichs-Polizey-Ordnung von 1548. tit. 22. §. 1., von 1577. tit. 23. §. 2. — Büsch Darstellung der Handlung. Th. II. S. 156 u. f.

3) Accord.

§. 388.

Ein kaufmännischer Bankerott pflegt sich von der gewöhnlichen *cessio bonorum* dadurch in seinen Folgen zu unterscheiden, dafs er sich häufig durch einen Vergleich endigt, in welchem dem Schuldner von seinen Gläubigern so viel erlassen wird, dafs ihm noch ein Theil seines Vermögens bleibt, der ihn allenfalls in den Stand setzt, sein Gewerbe oder ein anderes wieder anzufangen. Es ist nun zwar auch bei Bankerotten nicht die Pflicht jedes einzelnen Creditors, einen solchen Vergleich einzugehen, wenn derselbe auch von allen übrigen angenommen wird, die Nachsicht gegen einen Kaufmann, den wirklich Unglücksfälle getroffen haben, hat dies aber so gewöhnlich gemacht, dafs es oft zum Mifsbrauch ausartet, und die Fälle sind nicht selten, wo ein mit Schlauheit gemachter Bankerott ein Mittel zur Verbesserung der Vermögensumstände wird *a*). Ein solcher Accord kann entweder unter der Hand geschlossen werden, um dadurch, mit Verhinderung des öffentlichen Bruchs, die Ehre und

Rechte des Kaufmanns zu erhalten, oder es kann letzterer, nach erfolgter Insolvenz-Erklärung, auf einen gerichtlichen Accord antragen.

a) Vergl. Büsch Darst. d. Handl. Th. II. S. 161 u. f.

§. 389.

Wenn indessen ein Accord in erster Art nicht gelingt, so bleibt dem Schuldner nur übrig, auf die Rechtswohlthat der Güterabtretung zu provociren. Die Preufsischen Gesetze bestimmen hierüber im Wesentlichen Folgendes:

Gemeinschuldner, welche zu der Rechtswohlthat der Cession ihre Zuflucht nehmen, pflegen sich auf das Mitleiden ihrer Gläubiger zu berufen, und denselben Vorschläge zu machen, wie sie durch Nachlafs eines Theils ihrer Forderungen, sie zur Bezahlung des Ueberrestes in den Stand setzen, und dadurch dem Ausbruche eines Concurses vorbeugen; oder doch durch Aussetzung eines gewissen Quanti aus der Masse, oder durch Ueberlassung eines Theils derselben, ihnen den nothdürftigen Unterhalt (*beneficium competentiae*) *a)*, oder die Mittel, ihren verfallenen Umständen wieder aufzuhelfen, verschaffen sollen.

Es kann ein jeder Schuldner seinen Gläubigern solche Behandlungs-Vorschläge aufsergerichtlich thun, und sich mit ihnen darüber vereinigen.

A. G. O. Th. I. tit. 49. §. 1. 2.

a) Vergl. J. A. Hellfeld de beneficio competentiae ex proprio aeque ac tertii jure. In opusc. nr. 25. — Dabelow vom Concurse. S. 159—178. S. 506—516.

§. 390.

Wenn aber ein solches Privatabkommen nicht zu Stande kommt, und die Vorschläge gerichtlich bei der Provocation auf die Cession angebracht werden, so mufs

das Gericht, wenn es findet, dafs der Gemeinschuldner wirklich durch Unglücksfälle und ohne sein Verschulden in seine jetzigen Umstände gerathen sey, auch dafs die von ihm gemachten Vorschläge weder übertrieben, noch sonst unbillig sind, alle Mühe anwenden, durch Vorstellung der mitleidenswürdigen Umstände des Schuldners, und durch Vorhaltung der Gründe, welche Menschenliebe und Religion an die Hand geben, die Creditoren zur Annahme dieser Vorschläge zu vermögen.

Es darf jedoch durch diese Unterhandlungen der Lauf der Sache, und die gesetzmäfsige Regulirung des Schuldenwesens selbst, wider Willen der Creditoren, nicht aufgehalten werden.

Auch soll kein Gläubiger genöthigt werden, solchen Vergleichsvorschlägen eines zum Concurse qualificirten Schuldners wider seinen Willen Gehör zu geben, welche blofs dahin abzielen, dafs er demselben an seiner Forderung etwas erlassen, dem Rechte, sich deshalb an das gegenwärtige bereite Vermögen des Schuldners zu halten, entsagen, sich mit Bezahlung der offerirten Procente auf eine oft ungewisse Zukunft verweisen lassen, und solchergestalt mit seinem eigenen, noch gröfseren Verluste, den Vortheil des Schuldners befördern solle.

A. G. O. a. a. O. §. 3—5.

In allen Fällen, wo ein bevorstehender Concurs durch Vergleich, es sey gerichtlich oder aufsergerichtlich, beigelegt wird, mufs der Gemeinschuldner, wenn er in der Folge zu besseren Vermögensumständen gelangt, seinen Creditoren die ihm erlassenen Summen nachzahlen, in so fern nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden ist.

A. G. O. a. a. O. §. 13.

§. 391.

Einigen Personen liegt, vermöge eines besonderen Verhältnisses zwischen ihnen und dem Gemeinschuldner, eine vollkommene Verbindlichkeit ob, demselben bei Eintreibung ihrer Forderungen so viel zu lassen, als er zu seinem Unterhalte nöthig hat. In Rücksicht auf dergleichen genaueres und besonderes Verhältnifs machen die Gesetze dasjenige, was bei Anderen nur eine freiwillige Wirkung des Mitleidens seyn kann, diesen Personen zur Zwangspflicht, und gestatten dem Gemeinschuldner, auf die Rechtswohlthat der Competenz wider sie zu provociren.

Zu dieser Competenz sind die nothdürftige Kost, Wohnung, Kleidung und Geräthschaft für den Gemeinschuldner und seine Familie zu rechnen.

Die Personen, welche dem Gemeinschuldner dergleichen Competenz auszusetzen verbunden, sind:

a) Verwandte in auf- und absteigender Linie, wohin also Stiefältern und Stiefkinder nicht gehören.

b) Schwiegerkinder gegen Schwiegerältern, in Ansehung der versprochenen Mitgabe.

c) Geschwister unter einander, sie mögen voll- oder halbbürtige Geschwister seyn.

d) Eheleute unter einander, wegen desjenigen, was einer dem andern vor oder während der Ehe schuldig geworden, und zwar ohne Unterschied, ob die Ehe noch besteht oder getrennt ist.

a. a. O. §. 16.

e) Handlungsgenossen unter einander, in so fern die Forderung des Gläubigers aus der früheren Societät entspringt.

f) Derjenige, welcher aus einer gültigen Schenkung etwas zu fordern hat.

A. L. R. Th. I. tit. 11. §. 1123 u. f.

g) Diejenigen Gläubiger, welche den wider sie zur Cession bereits zugelassenen Schuldner, wegen des Ausfalls ihrer Forderungen, wenn derselbe zu besseren Vermögensumständen gelangt ist, anderweitig in Anspruch nehmen.

A. G. O. a. a. O. §. 14. 16.

Eine Ausnahme findet jedoch dann Statt:

a) wenn der Gemeinschuldner noch Mittel und Gelegenheit hat, sich auf eine seinem Stande gemäfse Art seinen Unterhalt selbst zu erwerben, oder

b) wenn es dem Gläubiger, Falls er dem Schuldner etwas zu seiner Competenz aussetzen müfste, an dem nöthigen Unterhalte selbst gebrechen würde, oder

c) wenn der Schuldner gegen einen solchen Gläubiger der Rechtswohlthat der Competenz ausdrücklich entsagt hätte.

A. G. O. a. a. O. §. 17.

Wenn der Gläubiger, welcher die Competenz aussetzen mufste, später selbst in einen solchen Verfall seiner Umstände geräth, dafs er der ausgesetzten Summe zu seinem eigenen Unterhalte benöthigt ist; so kann er auf die Wiedereinziehung und Verabfolgung derselben antragen. Der Ausfall mufs alsdann auf die übrigen zum Unterhalte des Gemeinschuldners verpflichteten Gläubiger in so fern übertragen werden, als das Competenzquantum, vom Anfange an, nach dem wirklichen Bedürfnisse des Schuldners bestimmt, und nicht etwa darum, weil mehrere Gläubiger zu demselben beizutragen hatten, reichlicher ausgesetzt worden ist.

A. G. O. a. a. O. §. 21. 25.

4) Bankerott.

§. 392.

Gewinn ist die wesentliche Voraussetzung bei jedem Handel. Derselbe ist indessen nur auf Wahrscheinlichkeit gegründet. Täuscht diese Wahrscheinlichkeit, so ist der Kaufmann bei seinem Unglück der billigen Nachsicht der Gesetze und Gerichte nicht unwerth. Er ist vor Allem verpflichtet, die Unfähigkeit seine Passivschulden zu bezahlen, seiner Obrigkeit zu erklären, derselben Alles, was er besitzt, zu übergeben, und ihr die Ausgleichung seiner Activ- und Passivschulden zu überlassen. Die Vortheile der Verstattung zur Rechtswohlthat der Güterabtretung sind bereits im §. 385. erwähnt, und dort auch diejenigen Personen genannt worden, welche darauf keinen Anspruch machen können. Diesen Vorgang nennt man einen Bankerott *a*).

a) Vergl. Büsch Darstellung der Handlung. S. 152—173. — Die Unterscheidung, dafs ein Fallissement mit der erwiesenen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners eintrete, und Bankerott nur dann zu nennen sey, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Betrug es herbeiführen, ist weder nach der Bedeutung der Worte noch gesetzlich begründet.

§. 393.

So lange die Insolvenz nicht förmlich erklärt, oder auf einen General-Arrest erkannt ist, kann der Schuldner über sein Vermögen frei disponiren, und es bleiben alle bis dahin vorgenommenen Geschäfte gültig, die nicht *in fraudem creditorum* vorgenommen, oder durch ausdrückliche Verordnungen deshalb für unverbindlich erklärt werden, weil sie kurz vor dem Ausbruche des Concurses geschlossen worden *a*).

Später hört die Dispositionsfähigkeit des Gemein-

schuldners auf; es müfste ihm denn dieselbe durch ausdrückliche Bewilligung der Creditoren gelassen seyn.

a) Vergl. u. a. Hamb. Fallit-Ordnung. Art. 24. Churs. Bankerott-Mandat von 1766. §. 20. 21.

§. 394.

Hinsichtlich dieses Hauptgegenstandes aller Handelsgesetzgebungen zeichnen sich anerkannt das Preufsische Landrecht und der *Code du commerce* durch ihre zweckmäfsigen Verordnungen aus.

Das Preufsische Gesetzbuch unterscheidet betrüglichen, muthwilligen, fahrlässigen und unbesonnenen Bankerott *a*).

a) Ein betrüglicher Bankerottirer ist derjenige, welcher sein Vermögen verheimlicht, um seine Creditoren zu hintergehen.

A. L. R. Th. II. tit. 20. §. 1452.

Aus der kundbar gewordenen Insolvenz eines Kaufmanns allein kann die Existenz dieser Umstände nicht gefolgert werden. Die Anzeige derselben gehört zu den Obliegenheiten der Aeltesten und Vorsteher der Kaufmannschaft. Es dürfen dieselben aber zu diesem Behufe den insolventen Kaufmann zur Vorlegung seiner Handlungsbücher vorladen.

Rescr. v. 28. Aug. 1818. v. Kamptz Ann. Bd. 12. S. 40.

Wer mit der Absicht, sich durch den Schaden seiner Gläubiger zu bereichern, ein Unvermögen zu zahlen fälschlich vorgiebt, soll öffentlich ausgestellt, und mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden.

Wer durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder durch betrügliche Begünstigung solcher, deren Forderungen ungegründet oder übertrieben sind, die zur Bezahlung richtiger Schulden vorhandene, obgleich unzurei-

chende Masse schmälert, wird des gerichtlichen Glaubens und aller bürgerlichen Ehre verlustig, und hat fünf- bis zehnjährige Zuchthausstrafe verwirkt. Auch diese Strafe kann nach der Gröfse der beabsichtigten Verkürzung, und nach Beschaffenheit der zur Verhehlung des Betruges, durch Verfälschung der Handlungsbücher und anderer Urkunden, oder sonst angewendeten Mittel, noch ferner, und sogar bis zur lebenswierigen Festungsarbeit geschärft werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1454. 1455.

Ein betrüglicher Bankerottirer wird, wenn er vor Vollziehung der Strafe gestorben, oder entwichen ist, für ehrlos erklärt, und sein Bildnifs an den Galgen geheftet.

A. L. R. a. a. O. §. 1456.

b) Wer durch übertriebenen Aufwand sich aufser Zahlungszustand gesetzt hat, ist ein muthwilliger Bankerottirer.

A. L. R. a. a. O. §. 1458.

Für übertrieben ist jeder Aufwand zu achten, der die Nothdurft und die gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens übersteigt, und mit den jedesmaligen wirklichen Einkünften des Schuldners nicht im Verhältnisse steht.

Besonders ist ein Aufwand, welcher durch Spiel, Wetten, Schwelgerei und unzüchtige Lebensart verursacht worden, unter allen Umständen, ohne weitere Untersuchung, als übertrieben anzusehen.

A. L. R. a. a. O. §. 1459. 1460.

Ein muthwilliger Bankerottirer soll aller Ehren und Würden im Staate für unfähig erklärt, zu drei- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Bestrafung öffentlich bekannt gemacht werden.

Ist er ein Kaufmann, so verliert er noch aufserdem alle kaufmännischen Rechte.

A. L. R. a. a. O. §. 1461. 1462.

Wer zu einer Zeit, da er keine wahrscheinliche Aussicht hat, seine Creditoren jemals befriedigen zu können, dennoch zur Unterstützung seiner Verschwendung Schulden macht, ist als ein muthwilliger Bankerottirer anzusehen, und mit fünf- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Werden die unter solchen Umständen gemachten Schulden zur Vergröfserung der Masse verwendet, so wird ein solcher Bankerottirer mit drei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe belegt.

A. L. R. a. a. O. §. 1464. 1465.

c) Wer zu einer Zeit, da er weifs, dafs sein Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden nicht mehr hinreiche, aber noch Hoffnung hat, dafs dasselbe sich in Kurzem verbessern werde, mit Verheimlichung seiner Vermögensumstände neue Schulden macht, und dadurch den Verlust seiner Gläubiger vergröfsert, wird als ein fahrlässiger Bankerottirer angesehen.

Eben dafür ist derjenige zu achten, der bei der Unzulänglichkeit seines Vermögens den Rest desselben zu seinen eigenen oder der Seinigen Bedürfnissen, obschon ohne Verschwendung, verzehrt, und dadurch seinen Gläubigern entzieht.

Ein Kaufmann, welcher entweder gar keine ordentlichen Bücher führt, oder die Balance seines Vermögens, wenigstens alljährlich ein Mal, zu ziehen unterläfst, und sich dadurch in Unwissenheit über die Lage seiner Umstände erhält, wird bei ausbrechendem Zahlungsunvermögen als ein fahrlässiger Bankerottirer bestraft.

A. L. R. a. a. O. §. 1466—1468.

Ein fahrlässiger Bankerottirer wird, wenn er in einem öffentlichen Amte steht, dieses Amtes, und wenn er ein Kaufmann ist, aller kaufmännischen Rechte verlustig, so dafs er ohne besondere Erlaubnifs keinen Handel weiter treiben darf.

Aufserdem hat derselbe, je nachdem der Verlust der Gläubiger gröfser oder geringer, und das Unvermögen längere oder kürzere Zeit hindurch verheimlicht worden ist, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von einem bis zu drei Jahren verwirkt.

A. L. R. a. a. O. §. 1469. 1470.

Ob ein fahrlässiger Bankerottirer mit Festungsarbeit oder mit Festungsarrest zu belegen, hängt, den neueren Bestimmungen gemäfs, von dessen sonstiger Qualification, und ob er zum höhern oder niedern Stande gehört, ab.

Cabinets-Ordre vom 10. März 1802. Ediktensamml. von 1802. S. 783—786.

Die Hoffnung, durch weit aussehende Handlungsspeculationen, durch Erbschaften u. s. w., auf welche der Schuldner noch kein unwiderrufliches Recht hat, eine schon vorhandene Vermögensunzulänglichkeit zu decken, reicht zur Entschuldigung eines fahrlässigen Bankerottirers nicht hin.

A. L. R. a. a. O. §. 1471. 1472.

d) Wer mit fremden Gelde, ohne Genehmigung der Gläubiger, verwegene und unsichere Unternehmungen wagt, durch deren Fehlschlagen seine Gläubiger in Schaden und Verlust gesetzt worden, wird als ein unbesonnener Bankerottirer bestraft.

Ob ein solches Unternehmen für unbesonnen zu erachten sey, mufs durch Sachverständige untersucht und beurtheilt werden.

Aufser dem Verluste des Rechtes, Handel zu treiben hat ein solcher Bankerottirer Gefängnifsstrafe auf sechs Monate bis zu zwei Jahren verwirkt.

A. L. R. a. a. O. §. 1473—1475.

a) Tout commerçant qui cesse ses payements est en état de faillite.

Tout commerçant failli, qui se trouve dans l'un des cas de faute grave ou de fraude prévus par la présente loi, est en état de banqueroute.

Il y a deux espèces de banqueroutes:

La banqueroute simple; elle sera jugée par les tribunaux correctionnels;

La banqueroute frauduleuse; elle sera jugée par les cours de justice criminelle.

Code du comm. Liv. III. Art. 1—3.

Sera poursuivi comme banqueroutier simple, et pourra être déclaré tel, le commerçant failli qui se trouvera dans l'un ou plusieurs de cas suivans, savoir:

1) Si les dépenses de sa maison, qu'il est tenu d'inscrire mois par mois sur son livre-journal, sont jugées excessives;

2) S'il est reconnu qu'il a consommé de fortes sommes au jeu, ou à des opérations de pur hasard;

3) S'il résulte de son dernier inventaire que son actif étant de 50 pour 100 au dessous de son passif, il a fait des emprunts considérables, et s'il a revendu des marchandises à perte ou au dessous du cours;

4) S'il a donné ses signatures de crédit ou de circulation pour une somme triple de son actif, selon son dernier inventaire.

Pourra être poursuivi comme banqueroutier simple, et être déclaré tel,

Le failli qui n'aura pas fait, au greffe, la déclaration prescrite par l'article 4;

Celui qui, s'étant absenté, ne se sera pas présenté en personne aux agens et aux syndics dans les délais fixés, et sans empêchement legitime;

Celui qui présentera des livres irrégulièrement tenus, sans néanmois que les irrégularités indiquent de fraude, ou qui ne les présentera pas tous;

Celui qui, ayant une société, ne se sera pas conformé à l'article 4.

Code du comm. L. III. Art. 150. 151.

Sera déclaré banqueroutier frauduleux tout commerçant failli qui se trouvera dans un ou plusieurs cas suivans, savoir:

1) S'il a supposé des dépenses ou des pertes, ou ne justifie pas de l'emploi de toutes ses recettes;

2) S'il a detourné aucune somme d'argent, aucune dette active, aucunes marchandises, denrées ou effets mobiliers;

3) S'il a fait des ventes, négociations ou donations supposées;

4) S'il a supposé des dettes passives et collusoires entre lui et des créanciers fictifs, en faisant des écritures simulées, ou en se constituant débiteur, sans cause ni valeur, par des actes publics ou par des engagemens sous signature privée;

5) Si, ayant été chargé d'un mandat special, ou constitué dépositaire d'argent, d'effets de commerce, de denrées ou marchandises, il a, au préjudice du mandat et au dépôt, appliqué à son profit les fonds ou la valeur des objets sur lesquels portait soit le mandat, soit le dépôt;

6) S'il a acheté des immeubles ou des effets mobiliers à la faveur d'un prête-nom;

7) S'il a caché ses livres.

Pourra être poursuivi comme banqueroutier frauduleux et être declaré tel,

Le failli qui n'a pas tenu de livres, ou dont les livres ne présenteront pas sa véritable situation active et passive;

Celui qui, ayant obtenu un sauf-conduit, ne se sera pas représenté à justice.

Code du comm. L. III. Art. 157. 158.

§. 395.

Jeden erfolgenden Bankerott ist der Richter von Amtswegen zu untersuchen, und nach Befund der Umstände zu bestrafen schuldig.

A. L. R. a. a. O. §. 1476.

Wenn sich nur Umstände finden, welche den Schuld-

ner eines strafbaren Bankerotts verdächtig machen, so mufs die Untersuchung sofort eingeleitet, und auf einen Vergleich zwischen Schuldner und Gläubiger keine Rücksicht genommen werden.

Es ist zur Eröffnung einer Untersuchung hinreichend, wenn eine Insufficienz des Vermögens dargethan worden, und die Entstehung der Schuldenlast sich durch ein betrügliches, muthwilliges oder unbesonnenes Benehmen erklären läfst.

Cab. O. v. 7. Juli 1810. — Mathis Bd. 9. S. 228. — Rescr. v. 28. März 1815. v. Kamptz Bd. 5. S. 33.

Ein aufsergerichtliches Abkommen befreit den Schuldner gleichfalls nicht von der Untersuchung und Strafe. Das Gericht ist vielmehr verpflichtet, wenn ein solches Abkommen zu seiner Kenntnifs gelangt, und keine Gründe vorhanden sind, die Entstehung der Schuldenlast blofsen Unglücksfällen zuzuschreiben, eine Untersuchung zu eröffnen; die Insolvenz mufs aber aus dem Nachlafsvergleiche sich als so wahrscheinlich ergeben, dafs es zur Eröffnung der Untersuchung keiner Aufnahme eines *Status bonorum* bedarf.

Rescr. vom 28. März 1815. v. Kamptz Bd. 3. S. 33.

§. 396.

Wer bei Behandelung der Gläubiger einen derselben, welcher kein vorzügliches Recht hat, vor den übrigen begünstigt, hat schon dafür eine sechswöchentliche bis dreimonatliche Zuchthausstrafe verwirkt.

A. L. R. a. a. O. §. 1478.

§. 397.

Kaufleute, welche durch Unglücksfälle zu zahlen unvermögend geworden, sind nicht als Bankerottirer anzusehen.

A. L. R. a. a. O. §. 1479.

§. 398.

§. 398.

Die Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft jedes Orts sind schuldig, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Bankerotts dem Richter, bei hundert Ducaten fiscalischer Strafe anzuzeigen. Diese Vorschrift ist an den Orten, wo eine Kaufmannschaft sich befindet, den Vorstehern und Aeltesten derselben bekannt zu machen.

A. L. R. a. a. O. §. 1480. — Rescr. vom 28. März 1815. v. Kamptz Bd. 5. S. 35.

Nach den von ihnen an die Hand zu gebenden, oder sonst eingezogenen Nachrichten, mufs der Richter hauptsächlich beurtheilen, in wie fern es einer förmlichen Criminal-Untersuchung wegen Bankerotts bedürfe.

A. L. R. a. a. O. §. 1481.

§. 399.

Einen unvermögenden Schuldner, welcher, um sich der richterlichen Untersuchung zu entziehen, austritt, oder seinen Aufenthalt verbirgt, trifft die Vermuthung eines muthwilligen Bankerotts.

A. L. R. a. a. O. §. 1482.

Hat ein ausgetretener Kaufmann seine Bücher bei Seite gebracht, oder dieselben in solcher Unvollständigkeit und Verwirrung zurückgelassen, dafs daraus die Lage seines Vermögens und seiner Geschäfte nicht übersehen werden kann, so ist er für einen betrüglichen Bankerottirer zu achten.

A. L. R. a. a. O. §. 1483.

Wenn der ausgetretene Schuldner auf ergangene öffentliche Vorladung sich nicht stellt, so soll das wider ihn gefällte Urtheil in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1484.

§. 400.

Ueber den Betrag der Insufficienz bedarf es keiner weitläuftigen Erörterung, sondern es ist genügend, wenn der Inquirent aus den Concurs-Akten die nöthigen Nachrichten darüber sammelt, sie zusammenstellt, und dem Beschuldigten zur Erklärung vorlegt.

A. Crim. Ordn. §. 201.

§. 401.

Die Ehefrau eines Bankerottirers *a*), welche an dem Verbrechen des Mannes wissentlich und unmittelbar Theil genommen hat, verliert ihr eigenthümliches Vermögen zum Besten der Gläubiger, und hat die Hälfte der den Mann treffenden Gefängnifs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

So oft ein Bankerott durch Verschwendung oder übermäfsigen Aufwand verursacht worden, soll die Ehefrau mit ihrem Eingebrachten den Gläubigern der 6ten Classe nachstehen.

Kann sie aber beweisen, dafs sie an dem übermäfsigen Aufwande des Mannes keinen Theil genommen, oder dafs sie denselben wegen dieses Aufwandes gewarnt habe, so behält sie das in der Concursordnung angewiesene Vorzugsrecht.

A. L. R. a. a. O. §. 1485—1487.

a) Les femmes mariées sous le régime dotal, les femmes séparées de biens, et les femmes communes en biens, qui n'auraient point mis les immeubles apportés en communauté, reprendront en nature lesdits immeubles et ceux qui leur seront survenus par succession ou donation entre-vifs ou pour cause de mort.

Elles reprendront pareillement les immeubles acquis par elles et en leur nom, les deniers provenant desdites successions et donations, pourvu que la déclaration d'emploi soit expressément stipulée au contrat d'acquisition, et que l'origine des

deniers soit constatée par inventaire ou par tout autre acte authentique.

Code d. c. L. III. art. 109. 110. cf. art. 111—121.

§. 402.

Nach dem französischen Handelsgesetzbuch *a*) mufs der insolvente Kaufmann binnen 3 Tagen, von Einstellung seiner Zahlung an, davon beim Handelsgericht Anzeige machen, welches unverzüglich, und auch von Amtswegen, die Versiegelung verfügt und einen Commissair (*Juge-commissaire*), so wie einige verpflichtete Agenten (*Agens de la faillite*) ernennt. Zugleich wird persönliche Haft oder Bewachung des Falliten angeordnet.

Die Verfügungen werden öffentlich angeschlagen und in die Zeitungen gerückt. Das Verfahren wird durch die erwähnten Personen geleitet, die Geschäfte des Falliten aber werden durch die *Agens de la faillite* verwaltet, und hat derselbe letzteren binnen 24 Stunden von dem Antritte ihres Amts an eine Bilanz einzuhändigen. Die aufgerufenen und am bestimmten Tage versammelten Creditoren übergeben dem Commissair eine Liste, welche 3 Mal so viel Namen enthält, als ihrer Meinung nach provisorische Verwalter (*Syndics provisoires*) der Masse zu ernennen sind, welche durch das Handelsgericht nach dieser Liste gewählt werden. In den nächsten 24 Stunden nach Ernennung derselben stellen die Agenten, deren einstweilige Geschäftsführung überhaupt nicht länger als 14 Tage dauern darf, ihre Verrichtungen ein und legen jenen Rechenschaft ab, welche nun unter Leitung des Commissairs das ganze Creditwesen reguliren. Sie tragen sofort auf Entsiegelung an, nehmen in Gegenwart des Friedensrichters und unter Zuziehung des Gemeinschuldners ein Inventarium auf, übernehmen dem-

nächst die Masse und vertreten dieselbe activ und passiv.

Ein Accord findet nur dann Statt, wenn die Mehrzahl der Creditoren, deren sämmliche Forderungen wenigstens $\frac{3}{4}$ der Schulden ausmachen, einwilligt. Im Falle oder unter Voraussetzung eines Bankerotts findet kein Accord Statt.

Kommt ein Accord in den zulässigen Fällen nicht zu Stande, so ernennen die versammelten Creditoren definitive Curatoren (*Syndics definitifs*) und einen Cassirer, welche die Masse feststellen, den Verkauf leiten u. s. w. und monatlich dem Commissair eine Uebersicht des Creditwesens und des Cassenbestandes einreichen, welcher hiernach die Vertheilung zu bestimmen hat.

Der einfache Bankerottirer wird mit einmonatlichem bis zweijährigem Gefängnifs bestraft, der betrügerische Bankerottirer auf eine nach den Umständen festzusetzende Zeit zu öffentlichen Arbeiten (*travaux forcés*) verurtheilt *b*).

a) Code du comm. Livre III. Art. 4 — 107. 140 – 178.

b) In England können nur Kaufleute im gesetzlichen Sinne des Worts falliren, und es sind gewisse Handlungen bestimmt, welche den Gläubigern das Recht geben, den Schuldner als zahlungsunfähig anzugeben. Ein Gläubiger, welcher seinen Schuldner zum Fallissement bringen will, mufs die Richtigkeit seiner Schuld, dafs der Schuldner ein Kaufmann und solche Handlungen vorhanden sind, darthun, um eine Commission gegen den Schuldner beim Lord-Kanzler auszubringen. Die Schuld mufs mindestens 100 Pfund betragen, wenn Ein Gläubiger, 150 Pfund, wenn Zwei, und 200 Pfund, wenn mehrere Gläubiger eine solche Commission in Antrag bringen. England erhielt seine im Wesentlichen noch jetzt fortbestehenden Gesetze zu einer Zeit, da sein Handel noch keine bedeutende Wichtigkeit hatte, und es wurden natürlich bei jenen Gesetzen die damals wichtigern Interessen mehr berücksichtigt,

als die des Handels. Die Klagen über dies Mifsverhältnifs wurden in der neuesten Zeit allgemeiner, und es hat die Englische Parlamentsakte vom 2. Mai 1825 zwar eine Verbesserung der Bankerottgesetze beabsichtigt, aber kein vollständig genügendes Resultat gehabt. — Vergl. W. Beneke (zu Heidelberg) Darstellung der englischen Parlamentsakte vom 2. Mai 1825, betreffend die Verbesserung der Bankerottgesetze, und Bemerkungen darüber in: Mittelmaier und Zachariae kritischer Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Bd. II. Heft I. S. 1—47.

Unter den besondern Statuten einzelner Orte sind u. a. einige Bestimmungen der: neu revidirten Willkühr der Stadt Danzig, aus Schlufs sämmtlicher Ordnungen, publicirt anno 1761 (und mit beigefügten Zusätzen und Erläuterungen, nebst einem Register zum zweyten Male abgedruckt anno 1783) zu bemerken. Es heifst dort pag. 64: Weil die Banquerouterеyen sehr gemein worden, dadurch viel ehrliche Leute in merklichen Schaden und Nachtheil gesetzet, und sich nachmalen die Banquerouter mit eisernen Briefen schützen wollen, so soll hinfüro wegen der Stadt-Privilegien ein jeder, der sich auf den Nothfall solche Briefe zu gebrauchen vornimmt, seinen Unfall, dafs er aus Gottes Verhängnifs, und nicht muthwillig, oder aus eigenem Verschulden darin gerathen sey vor Em. Rath darthun und beweisen. Der solches nicht thäte, der soll keiner Moratorien geniefsen. Wer demnach seinen Gläubigern nicht gerecht werden kann, und gegen derselben Anfälle einen eisernen Brief suchen will, wird sich zuvörderst bei dem präsidirenden Amte desfalls zu melden haben, allwo er erst auf etliche Tage eine Interims-Schutzschrift erhalten wird, die hernach auch, wenn auf die innerhalb selbigen Tagen anzustellende Untersuchung es sich findet, dafs er nicht ein muthwilliger Banquerouter, und Es. Raths Intercession zur Erhaltung Königlicher Moratorien würdig sey, bis auf eine gewisse Zeit, innerhalb welcher er die Moratorien füglich beibringen kann, wird verlängert werden. Seine Güter aber sollen indessen durch ordentlich zu ernennende und zu bestätigende Curatores verwaltet werden.

III.
Vom Wechselrechte
insbesondere.

A) Vorbegriffe.

1) Wechsel.

§. 403.

Die nach einer bestimmten gesetzlichen Form abgefafste Verschreibung, wodurch Jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes, bei Vermeidung des sogleich erfolgenden persönlichen Arrestes zu bezahlen, nennt man Wechsel.

A. L. R. Th. II. tit. 8. §. 713.

In einem Wechsel darf eine Gegenleistung des Wechselgläubigers nicht bestimmt werden. Erkenntnifs des Geh. Ob. Trib. v. 7. Juni 1810. Simon u. v. Strampf Rechtssprüche Bd. I. S. III. u. f.

Das abweichende strenge Recht der Wechsel ist zur Erhaltung des kaufmännischen Credits in bedeutenden Handelsgeschäften nothwendig, indem in allen andern Fällen der Gläubiger nicht so sicher und schnell zu seiner Befriedigung gelangt *a*).

a) Büsch Darst. der Handlung Th. I. S. 1—3.

2) Eintheilungen.

§. 404.

Die Haupteintheilung der Wechsel ergiebt sich daraus, dafs nicht nur Schuldscheinen, sondern auch Anweisungen die erwähnte strenge Form gegeben werden kann.

Wenn der Aussteller die Zahlung selbst zu leisten versprochen hat, d. h. wenn ein Schuldschein in Wech-

selform ausgestellt ist, so ist dies ein trockener oder eigener Wechsel. Ein Wechselschuldiger und ein Wechselgläubiger sind dabei wesentliche Personen. Wenn aber die Zahlung einem Dritten aufgetragen ist, d. h. wenn eine Assignation in Wechselform ausgestellt ist, so nennt man dies einen trassirten Wechsel *a*). Der Assignant, d. h. der, welcher den Auftrag ertheilt, der Assignatar, d. h. derjenige, welcher zum Empfange der Zahlung angewiesen wird, und der Assignat, d. h. der, welcher den Auftrag erhält, die Zahlung zu leisten, sind dabei wesentliche Personen. Die Erleichterung der Zahlungen nach entfernten Orten ist hier der Hauptzweck *b*).

a) A. L. R. a. a. O. §. 714. — Ein Wechsel, welchen ein Handlungshaus auf sein an einem andern Orte unter der nämlichen Firma befindliches Handlungs-Etablissement zieht, ist als ein gezogener Wechsel zu betrachten. — Erk. des G. O. Trib. v. 2. Dec. 1833. Simon u. v. Strampf Rechtssprüche Bd. 4. S. 131.

b) Vergl. Büsch a. a. O.

§. 405.

Nach der Zeit der Zahlung unterscheidet man:

Datowechsel, d. h. wenn die Zahlung zu einer bestimmten Zeit nach der Ausstellung; Sichtwechsel (Wechsel *a vista*), d. h. wenn sie zu einer gewissen Zeit nach der Präsentation, z. B. 14 Tage nach Sicht, und Usowechsel (*a uso*) wenn sie nach dem Herkommen geleistet werden soll.

§. 406.

Mefswechsel (Regulirwechsel—*cambia regularia*) sind entweder solche, welche in der Messe ausgestellt werden *a*), oder solche, die in der Messe zahlbar sind *b*). Hierdurch unterscheiden sie sich von den Aufsermefswechseln (*cambia irregularia, platearum*).

a) Dieselben haben einen besondern Cours, indem der Aussteller davon eine bestimmte Provision zu bekommen pflegt, welche gewöhnlich beim Anfange der Messe regulirt wird.

b) Für diese sind besondere Zahltage festgesetzt.

3) Wechselrecht.

a) Ueberhaupt.

§. 407.

Wechselrecht nennt man den Inbegriff der auf dem Wesen des Wechselgeschäfts, Wechselgesetzen und Gewohnheiten beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten *a*).

Das Wechselrecht besteht gröfstentheils aus bestätigten kaufmännischen Gewohnheiten, es war also bei der Ausbildung desselben die Autonomie des Handelsstandes vorwaltend. Die Systeme des Wechselrechts, welche die Regierungen entwerfen liefsen, waren zwar gröfstentheils Arbeiten der Rechtsgelehrten, indessen blieb doch auch dabei der Einflufs der Kaufleute bedeutend, da sie theils durch ihre genaue Sachkenntnifs zur Sammlung der Materialien unentbehrlich waren, theils fortwährend neues Gewohnheitsrecht bildeten, welches entweder gesetzlich sanctionirt wurde, oder ohnedies vor den Gerichten Kraft erhielt.

Es ist eine Haupteigenthümlichkeit des Wechselrechts, dafs es nicht an die engen Gränzen eines Territoriums gebunden ist, sondern, seinem gemeinschaftlichen Ursprunge gemäfs, in allen Ländern im Wesentlichen einen universellen Charakter angenommen hat. Selbst die besondern Formen, welche sich für das Wechselrecht in verschiedenen Staaten bilden, sind nicht nothwendig durch die Gränzen der Länder bedingt. Demungeachtet giebt es kein gemeines deutsches Wechselrecht; wir finden kein Land, welches alle deutschen Wechsel-

rechte vereinigend, den Inbegriff derselben von den fremden Wechselrechten trennt.

Das Wechselrecht hat eine ganz eigenthümliche, selbstständige Basis, und so sondert sich der Wechselvertrag von andern Verträgen.

a) Man bezeichnet auch mit dem Namen: Wechselrecht denjenigen Vorzug, welchen Wechsel vor andern Schuldverschreibungen oder Anweisungen haben.

b) Allgemeineres und besonderes Wechselrecht.

§. 408.

Der Inbegriff der für ein bestimmtes Land oder für einen einzelnen Ort hinsichtlich der Wechsel bestehenden Rechte bildet das besondere Wechselrecht einzelner Länder oder Orte, während sich durch die Zusammenstellung dessen, was hinsichtlich der Wechsel in mehreren Ländern gleichförmig eingeführt ist, oder aus dem Wesen des Wechselgeschäfts hervorgehet, ein allgemeineres Wechselrecht bildet. Wir haben, dem Zwecke dieser Blätter gemäfs, nur von dem Preufsischen Particular-Wechselrecht zu reden.

B) Geschichte des Wechselrechts.

1) Ueberhaupt.

§. 409.

Zur Geschichte des Wechselrechts gehört der Nachweis des Ursprungs der Wechselstrenge und die Erklärung der allgemeinen Ausbreitung des Wechselrechts. Erst in neuerer Zeit ist, besonders durch das ausgezeichnete Werk von G. F. v. Martens darüber mehr Licht verbreitet *a*).

a) v. Martens Versuch einer historischen Entwickelung

des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Göttingen 1797. 8. Vergl. aufserdem: Büsch vom Ursprunge des Wechselrechts in dessen und Ebelings Handelsbibliothek Bd. I. S. 377.

§. 410.

Der Handel, welcher zur Zeit der Kreuzzüge besonders in Italien, Frankreich und Spanien zu blühen begann, wurde vorzüglich auf Messen getrieben, und es war der Natur der Mefsgeschäfte, so wie den besondern Privilegien, welche den Messen zur Sicherung des Handels bewilligt waren, angemessen, hinsichtlich solcher Zahlungen, welche auf der Messe geschehen sollten, die schnellste Rechtshülfe eintreten zu lassen, wenn sie an dem festgesetzten Zahltage ausblieben. Zur Entscheidung aller auf Messen entstehenden Rechtsstreitigkeiten wurden besondere Gerichte angeordnet, welche jene nach einem höchst summarischen Verfahren entschieden.

§. 411.

Jenem strengen Verfahren waren auch die Campsores (Geldwechsler) unterworfen. Es war bei den vielen Münzveränderungen und Verfälschungen der Münze der Handwechsel (Kleinwechsel — *cambium minutum*) ein wichtiges Gewerbe, welches nicht jedem, sondern lange Zeit nur den dazu besonders bestellten Campsoren anvertraut wurde. Dieselben standen stets unter öffentlicher Aufsicht, hatten dagegen auch manche Vorrechte. Sie mufsten auf die Gesetze schwören, Caution stellen und ihre Wechselbücher ordentlich führen. Letztere hatten aber auch einen grofsen Glauben, und die von den Campsoren ausgestellten Scheine wurden den öffentlichen Instrumenten gleich geachtet. Aufser dem Handwechsel machten sie aber auch Geldumsätze im Grofsen, und hatten oft an mehreren Orten besondere Comtoire. Ihr Hauptgeschäft fand indessen während der Messen Statt.

Die Kaufleute, welche Geld auf denselben übrig behielten, und den beschwerlichen und wohl auch oft gefährlichen Transport vermeiden wollten, liefsen sich von jenen Wechslern eine litera cambii *a*) geben, d. h. die Anweisung, dafs sie an einem andern Orte eine bestimmte Summe Geldes erheben könnten.

a) Lettere di cambio. S. v. Martens Versuch etc. §. 8. 9.

§. 412.

Wegen verweigerter Zahlung fand gegen den Aussteller eine strenge Execution nach angestellter Klage Statt. Der Campsor konnte, wenn er auf der nächsten Messe deshalb belangt wurde, die Zahlung nicht verweigern, ohne der Flucht oder der Insolvenz verdächtig zu werden. Aufserdem wurden die Anweisungen der Campsoren den öffentlichen Instrumenten gleich geachtet, sie waren daher auch um so strenger verpflichtet. Alle diese Umstände rechtfertigten die Verfügung der schleunigsten Execution.

Es konnte aber auch gegen den Acceptanten, welcher nicht Zahlung leistete, besonders dann die strengste Execution verfügt werden, wenn die Acceptation auf der Messe erfolgte, oder der Acceptant selbst zu den Campsoren gehörte *a*).

Auf diese Art entstanden die trassirten Wechsel.

a) v. Martens Versuch etc. §. 10. 11.

§. 413.

Wer Geld bei einem Campsor deponirte, konnte sich das Versprechen geben lassen, dafs jener es ihm zur folgenden Messe, vielleicht in einer andern Münzsorte, zurückgeben solle; auch konnte der Campsor dem Kaufmanne unter einer solchen Bedingung Geld geben. Bei dem Verbote der Zinsen und der Erlaubnifs für Verwechselung des Geldes ein Aufgeld, und für die Ent-

behrung desselben von einer Messe zur andern einen Vortheil zu bedingen, wurde es bald gewöhnlich, dafs die Darleiher in solche Schuldscheine einrücken liefsen, dafs sie auf einen Wechsel gegründet wären, — auch wenn ein Darlehn und kein Wechsel zum Grunde lag. Diesen Schuldscheinen wurde die Form eines Wechselbriefes (eigenen Wechsels) gegeben *a*). Um die häufig darunter verborgenen Darlehne und den Zinswucher zu verhindern, beschränkte man sie hin und wieder in Betreff der strengen Execution *b*). Jenes Verbot hat sich indessen seit der Reformation gänzlich wieder verloren.

a) v. Martens Versuch etc. §. 13.

b) Daher der Name: trockener Wechsel, d. h. ein solcher, der keine Kraft hat.

§. 414.

Nach und nach wurde es gewöhnlich, dafs auch aufser den Messen, und von andern, als Campsoren, Wechselgeschäfte gemacht wurden. Man sah denjenigen als Campsor an, der als ein solcher Contrakte machte. Ueberhaupt fand im Mittelalter hinsichtlich der Schuldsachen ein sehr strenges Verfahren Statt. Vorzüglich war dies an den Orten der Fall, wo die Kaufleute eigene Corporationen (*collegia mercatoria*) bildeten, welche sich am frühesten in den grofsen Städten von Oberitalien finden. Hier erhielt die Kaufmannschaft zuerst eine feste Verfassung und eine den Messen ähnliche Einrichtung, namentlich besondere Handelsgerichte. Von dort aus verbreitete sich das strenge Wechselrecht über ganz Europa. Es wurde mit der Ausbreitung des Handels seit dem 16. Jahrhundert und der häufigern Anwendung der Wechselclausel, das Bedürfnifs geschriebener Wechselordnungen immer dringender. So ansehnlich nun auch mit der Zeit die Anzahl der letztern geworden ist *a*), so

entbehrt doch mancher Staat noch jetzt einer Wechselordnung und eines Wechselrechts *b*).

a) Vergl. Besecke thesauris juris cambialis S. 1288 u. f.

b) Sogar England hat keine vollständige Wechselordnung, sondern es sind nur über einzelne wenige Punkte des Wechselrechts in einigen Parlamentsakten Bestimmungen enthalten. Das Wechselrecht beruhet dort mehr als in irgend einem andern Staate auf Gewohnheitsrecht. — Vergl. Englisches Wechselrecht, dargestellt von Dr. Schulin in: Mittermaier und Zachariä krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes.

§. 415.

Der erste uns bekannte Wechsel ist vom Jahre 1325, indessen scheinen doch nicht nur die trassirten sondern auch die eigenen Mefswechsel wenigstens auf italienischen und französischen Messen schon im 12. Jahrhundert bekannt gewesen, und im 13. Jahrhundert bedeutend verbreitet worden zu seyn, da seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts so viele Spuren ihrer Ausbreitung auch in andern Ländern sich vorfinden *a*).

a) v. Martens Versuch etc. §. 12.

§. 416.

Die erste Spur von Wechselgesetzen ist eine Verordnung des Magistrats zu Barcellona vom Jahre 1394. Aus dem 15. Jahrhundert sind schon mehrere Wechselordnungen bekannt, z. B. eine Wechselordnung von Bologna vom Jahre 1454. Die Lehre vom Indossement und Protest (s. unten) hat sich wahrscheinlich erst seit dem 16. Jahrhundert ausgebildet, zu welcher Zeit auch die Wechselordnungen häufiger wurden. Um dieselbe Zeit nahm man im Prozesse Veränderungen vor, wodurch das Verfahren gegen Schuldner sehr schleppend wurde; hinsichtlich des Wechselrechts hingegen trat kein

gemildertes Verfahren ein, sondern es wurde dasselbe eher noch geschärft, indem der Regel nach sogleich persönliche Haft verfügt wurde.

In den Niederlanden findet sich das Wechselrecht schon im Jahre 1537 ausgebildet, in Schweden 1671, in Dänemark 1681, und in Polen erst 1771.

Es bestehen jetzt in den meisten Staaten Wechselgesetzgebungen, welche das ganze Land umfassen; in einigen Ländern, z. B. in Spanien und Portugal fehlt es jedoch an solchen.

Durch die im *Code du commerce* enthaltene Wechselordnung sind alle frühern französischen Wechselordnungen aufgehoben.

2) In Deutschland.

§. 417.

Der Wechselverkehr wurde verhältnifsmäfsig in Deutschland erst später lebhaft; derselbe ist hier erst im 16. Jahrdert von Wichtigkeit.

Die erste Wechselordnung in Deutschland ist die Hamburger vom Jahre 1603. Dieser folgte die Nürnberger im Jahre 1621. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts hat sich der Wechselverkehr und somit auch die Wechselgesetzgebung fast über ganz Deutschland verbreitet. (Mit Ausnahme weniger Provinzen, namentlich: Neuvorpommern, Mecklenburg und des zum Königreiche Baiern gehörigen Untermainkreises).

Die neueste Hamburger Wechselordnung vom Jahre 1725 ist dem jetzigen Zustande des Wechselverkehrs keineswegs angemessen, und es beruhet daher das Hamburger Wechselrecht gröfstentheils auf Gewohnheiten.

Besonders vollständig und zweckmäfsig ist das Preufsische Wechselrecht.

Ein allgemeines deutsches Wechselrecht giebt es nicht; aus einigen wenigen Bestimmungen der Reichsgesetze (im Reichsabschiede von 1654. §. 107. und im Reichsschlusse von 1671. §. 5.) kann die Existenz desselben unmöglich gefolgert werden. Der Wechselclausel wurde die ihr eigenthümliche Kraft in Deutschland zwar nicht ausdrücklich ertheilt, aber doch in so fern anerkannt *a*), als sie durch die Gesetze und das Herkommen in einzelnen deutschen Staaten eingeführt worden. Wo also kein Wechselrecht eingeführt ist, sind die Wechsel nur als gewöhnliche Schuldscheine anzusehen *b*).

a) J. A. Hoffmann de differ. juris Camb. Imper. et civitatis Bremensis. §. 5.

b) Indessen können auch an Orten, wo kein Wechselrecht gilt, Fälle eintreten, in welchen die Entscheidung aus fremden Wechselgesetzen entlehnt werden mufs.

C) Quellen des Wechselrechts.

§. 418.

Die Quellen der Entscheidung, in Wechselsachen, wie sie der Reihe nach zur Anwendung kommen müssen, sind folgende:

1) die besondere Uebereinkunft der Parteien. Dieselben können indessen nicht dem Wechselprozefs Widersprechendes, oder die Wechselstrenge da verabreden, wo sie nicht eingeführt ist *a*).
2) Die Wechselgesetze und Gewohnheiten des Landes oder des Orts, wo die Sache zu entscheiden ist. Auch können in manchen Fällen auswärtige Wechselgesetze zur Anwendung kommen.
3) Die allgemeinen Grundsätze, welche aus der Natur des Wechselgeschäfts im Allgemeinen hervorgehen, d. h. also das allgemeinere Wechselrecht (s. oben).

4) Das Römische Recht und das besondere Deutsche Recht, wenn die Natur des Wechselgeschäfts keine Auskunft mehr giebt.

a) L. 38. D. de pactis. — v. Martens Grundrifs des Handelsrechts. S. 77.

D) Literatur des Wechselrechts.

§. 419.

Man ist darüber einig, dafs die ältern Schriftsteller, von Raphael de Turri an, in die Behandlung des Wechselrechts zu viel Römisches und Canonisches Recht gebracht haben. Seit dem vorigen Jahrhundert ist zwar das Wechselrecht einzelner Länder häufig und mit Erfolg bearbeitet worden, von den über das Wechselrecht überhaupt erschienenen allgemeinen Schriften kann indessen nicht dasselbe gesagt werden; indessen verdienen doch einige derselben, wenn gleich in verschiedener Rücksicht, eine auszeichnende Erwähnung. Es können von diesen Werken, so wie von Abhandlungen über einzelne Theile des Wechselrechts, Sammlungen von Wechselgesetzen, Sammlungen von Handelssprüchen und Gutachten und Erläuterungen einzelner Wechselordnungen hier nur die wichtigsten angegeben werden. Dahin gehören:

Thomas de Vio de cambiis 1499, in Tract. tractatuum. T. VI. p. 407.

Raphael de Turri Tractatus de cambiis, Francof. 1548. fol. Genev. 1641. Francof. 1645. 1648.

J. M. Vogt de cambiis. Giessae 1658.

J. G. Frank institutiones juris cambialis, ex legibus diversarum gentium etc. collecti. Halae 1721. 8. Jen. 1737. 8. Lips. 1741. 8. Jen. 1751.

J. G. Heineccius elementa juris cambialis. Amst. 1742. 8.

J. G.

J. G. Siegel vorsichtiger Wechselgläubiger. Leipz. 1726. 8. 1739. 4.

J. G. Siegelii Corpus juris cambialis. Leipzig 1742. Th. I. II. fol. (Fortsetzungen von J. S. Uhl. Leipzig 1757—1786.)

Zimmerl vollständige Sammlung aller Wechselgesetze aller Länder in Europa. Wien 1809—1813. 3 Bde. 4.

Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht, mit besonderer Rücksicht auf Hamburg; zum Druck befördert von der Hamburgischen Commerz. Deputation. Hamburg 1792. 4. Mit Anmerkungen von U. v. Eggers. 1801. 8.

J. Max. Raumburger Grundfeste des heiligen Römischen Reichs und anderer Königreiche und Staaten, Rechten und Gewohnheiten in Wechsel- und Commerzien-Sachen. Frankfurth 1723. 4.

Wechselresponsa, welche von der Juristen-Facultät zu Frankfurt a. d. O. von Zeit zu Zeit auf Begehren sind ausgestellet worden. Frankfurth a. d. O. 1749. 1750. Th. I. II. 4.

Besecke thesaurus juris cambialis. Berolin. 1783. Th. I. II. 4.

C. G. Riccii exercitationes XVII de jure cambiali in genere ex legibus cambialibus collectae. Gott. 1779. Th. I. II. 4.

Pardessus cours du droit comm. Paris 1821. (5 Th.)

J. G. v. Selchow Grundsätze des Wechselrechts. Gött. 1758. 1777. 8.

J. A. Beck vom Wechselrecht. Nürnb. 1729. 2. Aufl. 1752. 4.

A. Schiebe die Lehre der Wechselbriefe, theoretisch und praktisch dargestellt. Strafsburg und Frankfurth 1818. 8.

Püttmann Grundsätze des Wechselrechts. Lpz. 1784. 1795. 1805. 8.

Scheerer Handb. des Wechselrechts. Frankfurth a. M. 1800 u. 1801. 3 Bde. 8.

Zimmerl Anleitung zur Kenntnifs des Wechselrechts, mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich. Wien 1821. 8.

Jacobsen Umrifs des Englischen Wechselrechts. Altona 1821. 8.

Gosler Anleitung zum Preufsischen Wechselrecht. Berl. 1814.

Ph. Fr. Schulin Niederländische und Grofsbritannische Wechsel- und Münzgesetze, übersetzt und mit Anmerkungen nebst den neuen Dänischen Wechselgesetzen. Frankf. a. M. 1827.

J. M. G. Suarez tratado legal theorico v practico de leteras de cambio. Madrid 1789. T. I. II.

L. T. Rede the laws of Hamburgh respecting bills of exchange with notes thowing the laws of England on the same subjet. Hamburg. 8.

E) Von Wechseln überhaupt.

1) Von der Wechselfähigkeit.

§. 420.

Die Grundsätze der Preufsischen Gesetzgebung sind hinsichtlich der Wechselfähigkeit im Wesentlichen folgende:

Wer überhaupt unfähig ist, Verträge zu schliefsen, kann sich nicht wechselmäfsig verbinden.

A. L. R. Th. II. tit. 8. §. 715. cf. Th. I. tit. 5. §. 9—31.

Dasselbe gilt für diejenigen, die in Ansehung der Fähigkeit, Darlehnsverträge zu schliefsen, eingeschränkt sind.

A. L. R. a. a. O. §. 716. cf. Th. I. tit. 11. §. 675 u. folg.

Selbst in solchen Fällen, da die von dergleichen Personen geschlossenen Verträge, oder aufgenommenen Darlehne, unter gewissen Umständen gültig werden, findet gegen sie weder wechselmäfsiges Verfahren, noch Wechselexecution Statt.

A. L. R. a. a. O. §. 717. cf. Th. I. tit. 11. §. 707. u. folg.

§. 421.

In der Regel ist nur derjenige wechselfähig, welcher die Rechte eines Kaufmanns hat *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 718.

a) Die Wechselordnung von 1751 ist als ein allgemeines Landesgesetz durch das Allgemeine Landrecht aufgehoben. Rescr. vom 28. Aug. 1797. Stengel Bd. 8. S. 360—362. — Die Ansicht, dafs der Regel nach nur Kaufleute wechselfähig seyen, stellt auch die Hannöversche W. O. auf.

§. 422.

Ausnahmsweise ist folgenden Personen die Wechselfähigkeit beigelegt *a*):

1) Ordentlich recipirten Buchhändlern;

2) Inhabern der Fabriken und Apotheken;

3) Denjenigen, welche nach den besondern Verfassungen eines jeden Ortes, die Befugnifs erhalten haben, für eigene Rechnung zur See oder auf Ströhmen Schifffahrt zu treiben;

4) Diesen wird, bei Seeschiffen, der Capitain, oder derjenige, welchem die Führung des ganzen Schiffes anvertraut worden, gleich geachtet;

5) Frauenspersonen, welche Kaufmannschaft treiben, bleiben wegen der in dieser Qualität

geschlossenen Wechselgeschäfte ihren Gläubigern, auch nach niedergelegter Handlung, wechselmäfsig verpflichtet;

6) Besitzern adelicher Güter.

Wirkliche Besitzerinnen adlicher Güter sind nicht für wechselmäfsig zu erachten. — Erk. d. 2. Senats des Ob. L. Gerichts zu Magdeburg vom 26. Juni 1818. S. u. v. Str. Rechtssprüche Bd. 2. S. 431.

7) Den Haupt- oder Generalpächtern landesherrlicher oder prinzlicher Aemter *b*);

8) Besitzern von Erbzins- und Erbpachtgüter, welche mit eigener Gerichtsbarkeit versehen, und als für sich bestehende Besitzungen unter einem besondern Namen in das Hypothekenbuch eingetragen worden sind.

Wenn der Besitztitel eines adlichen Guts gelöscht, oder wenn die Pacht aufgehoben ist, so erlöscht die darauf gegründete Wechselfähigkeit.

A. L. R. a. a. O. Anh. §. 110. cf. §. 720—722, 724—727.

Die Wechselfähigkeit der Juden, welche Staatsbürger sind, ist nach den überhaupt gegebenen Vorschriften zu beurtheilen. — Ed. vom 21. März 1812. §. 20. G. S. v. 1812. S. 19. Rescr. vom 31. Aug. 1813. v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 197. — Rescr. vom 18. Juni 1814. v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 44. 45.

a) Andere Wechselrechte gehen von dem Gesichtspunkte aus, dafs in der Regel jeder Dispositionsfähige, auch wechselfähig sey. Auch nach Franz. Wechselrecht ist dies der Fall; es sind in demselben nur Minderjährige und Frauen, die keinen Handel treiben, ausgeschlossen. La signature des femmes et des filles non négociantes ou marchandes publiques, sur lettres de change, ne vaut, à leur égard, que comme simple promesse.

Les lettres de change souscrites par des mineurs non négocians sont nulles à leur égard, sauf les droits respectifs des parties, conformément à l'article 1312 du Code Napoléon."

Code d. C. L. I. tit. 8. art. 113. 144.

Aehnliche Ausnahmen stellen die Englischen Gesetze auf.

Die übrigen Wechselrechte schlagen einen Mittelweg ein, indem sie von dem Grundsatze, dafs in der Regel jeder Dispositionsfähige auch wechselfähig sey, mehrere Ausnahmen machen. Gewöhnlich sind nach diesen Rechten nicht wechselfähig: Frauenzimmer, wenn sie keinen Handel treiben, oder nicht als Handelsfrauen Wechselgeschäfte machten; Handwerker, Bauern oder andere geringe Personen, wenn sie nicht etwa die Rechte der Kaufleute haben; solche Personen, die nicht schreiben können; Geistliche; Militairpersonen; Staatsbeamte; Studirende.

Vergl. J. F. Ludovici de muliere cambiante. Hal. 1710.

G. D. Hoffmann de opifice et rustico cambiante, in Besecke thes. camb. pag. 697.

G. L. Menke de personis cambialiter contrahere prohibitis, in Besecke thes. camb. p. 614.

Fürstliche Personen, welche anderer Herren Unterthanen sind, oder in deren Diensten stehen, können wechselverbindlich seyn. In Ansehung unmittelbarer Fürsten aber, welche nicht in fremden Diensten stehen, fällt die Strenge des Wechselrechts weg.

Fremde Gesandte sind an den Orten, an welchen sie beglaubigt sind, der Wechselverbindlichkeit nicht unterworfen. — Vergl. Shotts jurist. Wochenblatt. Th. I. S. 173.

b) Die Wechselverpflichtung aus gezogenen und acceptirten Wechseln und die dahin gehörigen Vorschriften finden nicht auf Besitzer adlicher Güter und Generalpächter landesherrlicher oder prinzlicher Aemter Anwendung. Auch gegen nicht wechselfähige Personen kann aus einer solchen Acceptation der Executivprozefs angestellt werden.

Reser. vom 12. Juli 1806. N. A. Bd. 4. S. 373. 374.

Auch volljährig erklärte Gutsbesitzer, welche bis zum

zurückgelegten Volljährigkeitstermine in der Disposition über die Substanz ihrer Güter eingeschränkt sind, sind wechselfähig.

Rescr. vom 12. Oct. 1801. N. A. Bd. 2. S. 189.

§. 428.

Alle übrigen Landeseinwohner können sich, in der Regel, nicht wechselmäfsig verpflichten.

A. L. R. a. a. O. §. 728.

Wer nach den Statuten seines Wohnortes wechselfähig ist, kann auch vollkommen gültige Wechsel aufserhalb seines Wohnorts ausstellen.

A. L. R. Einl. §. 23. (Mater. H. 1. S. 195—199.)

§. 424.

Auch dadurch, dafs sich Jemand für einen Wechselfähigen ausgegeben, und diese Angabe sogar eidlich bestärkt hat, erlangt der Gläubiger gegen ihn kein Wechselrecht.

A. L. R. a. a. O. §. 729. cf. Th. I. tit. 5. §. 35. 36.

Die von solchen nicht wechselfähigen Personen ausgestellten trockenen Wechsel werden als blofse Schuldscheine angesehen, und andere von ihnen übernommene Wechselverbindungen werden nach der Natur des dabei eigentlich zum Grunde liegenden Geschäfts beurtheilt.

Wenn jedoch dergleichen an sich nicht wechselfähige Personen an eine öffentliche Kasse oder Anstalt Wechsel ausstellen, so entsteht daraus gegen sie, so weit sie überhaupt Darlehne aufzunehmen fähig sind, auch wechselmäfsige Verpflichtung *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 730.

Bei Wechseln, welche der Wittwenverpflegungsanstalt ausgestellt werden, ist zur Wechselkraft nicht erforderlich, dafs die Valuta baar gegeben worden.

Rescr. vom 31. Oct. 1793. Ed. Samml. v. 1793. S. 1715.

Auch gegen Prediger und Schullehrer, welche an die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt Wechsel ausstellen, findet der Wechselprozefs Statt.

Rescr. vom 30. Mai 1796. Ediktensamml. v. 1796. S. 417. nr. 62.

Bei Wechseln, welche Subalternofficiere der Wittwenverpflegungsanstalt der Officiere ausstellen, bedarf es der Einwilligung des Commandeurs nicht.

Cabinets-Ordre vom 3. Jan. 1816. Gesetzsamml. v. 1816. S. 93.

a) Jeder Actionär der Preufsischen See-Assecuranz-Gesellschaft, wenn er auch sonst nicht wechselfähig wäre, ist der Compagnie für den Betrag des von ihm ausgestellten Solawechsels wechselmäfsig verhaftet.

Plan der See-Assecuranz-Comp. bestät. d. 12. März 1825. §. 5. Gesetzsamml. v. 1825. S. 42.

§. 425.

Wenn Jemand, der nach den Gesetzen nicht wechselfähig ist, zur Unterstützung oder Ausbreitung seines Verkehrs oder Gewerbes, sich die Wechselfähigkeit verschaffen will, so mufs er sich bei seinem ordentlichen persönlichen Richter melden, und die Beilegung der Befugnifs, Wechselverbindungen einzugehen, nachsuchen.

Personen, denen das Gesetz selbst die Wechselfähigkeit in gewissen Fällen beigelegt hat, können zum Wechselausstellen auch in anderen und mehreren Fällen autorisirt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 731. und Anh. §. 112.

Die Anmeldung mufs entweder in Person geschehen, oder es mufs dazu eine gerichtliche Specialvollmacht ausgestellt werden.

Der Richter hat dabei genau zu untersuchen, ob der.

welcher um die Wechselfähigkeit sich meldet, die Eigenschaften, Verstandeskräfte und Erfordernisse besitze, die ein Jeder haben mufs, welcher Verträge zu schliefsen, und Darlehne aufzunehmen befugt seyn soll.

Er mufs sich ferner, jedoch nur im Allgemeinen, überzeugen, dafs derselbe ein nützliches Gewerbe treibe, zu dessen Beförderung die Wechselfähigkeit gereichen kann. Auf eine genaue Untersuchung über den Umfang dieses Gewerbes, und über die Vermögensumstände des Ansuchenden, ist der Richter sich einzulassen weder befugt, noch schuldig.

A. L. R. a. a. O. §. 732—735.

Personen weiblichen Geschlechts und Mannspersonen vom Bauer- oder geringern Bürgerstande mufs der Richter die Vorschriften und Folgen des Wechselrechts bekannt machen und erklären.

A. L. R. a. a. O. §. 737.

Findet der Richter nach dieser Prüfung kein Bedenken, so mufs er dem Ansuchenden ein Certificat dahin ausfertigen:

> dafs derselbe sich um die Befugnifs, wechselmäfsige Verbindungen einzugehen, gebührend gemeldet habe, und dazu hiermit für fähig erklärt werde.

Ein solches Certificat macht denjenigen, der es erhalten hat, nicht nur für den Fall, bei dessen Gelegenheit dasselbe nachgesucht worden, sondern auch für alle künftige Fälle wechselfähig.

A. L. R. a. a. O. §. 738. 739.

Bei Wechselgeschäften einer Frauensperson, welcher ein solches Certificat ertheilt worden, ist weder die Gegenwart eines Assistenten oder Geschlechtsvormundes,

noch eine nochmalige Erklärung der Strenge des Wechselrechts erforderlich.

A. L. R. a. a. O. §. 740.

Hat Jemand, der entweder Verträge überhaupt zu schliefsen, oder Darlehne aufzunehmen unfähig ist, ein solches Certificat erhalten, so bestehen zwar die mit ihm auf den Grund desselben geschlossenen Wechselverbindungen; der Richter aber, welcher das Certificat ausgestellt hat, haftet nach den allgemeinen Grundsätzen vom Schadenersatz für allen dem Unfähigen daraus entstehenden Nachtheil, und wird überdies wegen vorsätzlicher Ueberschreitung oder grober Vernachlässigung seiner Amtspflichten nach Vorschrift der Criminalgesetze bestraft werden. Das Certificat selbst mufs dem Unfähigen sofort abgenommen und cassirt werden. Kann dasselbe nicht wieder herbeigeschafft werden, so mufs eine gerichtliche Notificirung desselben, durch öffentliches Aufgebot und Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz, erfolgen.

A. L. R. a. a. O. §. 741—744. cf. Th. I. tit. 16. §. 130. 132.

Letztere Vorschriften müssen auch dann beobachtet werden, wenn Jemand, der die Wechselfähigkeit durch richterliche Beglaubigung erhalten hat, in der Folge die Befugnifs Verträge zu schliefsen, oder Darlehne frei aufzunehmen, verliert.

A. L. R. a. a. O. §. 745.

§. 426.

Jedes Gericht mufs von den bei ihm nachgesuchten und ertheilten Certificaten ein genaues und vollständiges Verzeichnifs führen, in welchem die zurückge-

nommenen oder mortificirten Certificate sogleich wieder gelöscht werden müssen.

A. L. R. a. a. O. §. 746. 747.

2) Allgemeine Erfordernisse eines Wechsels.

§. 427.

Ein Instrument, welches Wechselkraft haben soll, mufs

1) in dem Contracte ausdrücklich als Wechsel oder Wechselbrief benannt seyn. Wenn dies geschehen ist, so kommt es nicht darauf an, ob aufserdem noch der Ausdruck „nach Wechselrecht" gebraucht ist.

A. L. R. a. a. O. §. 748. 749.

2) Sowohl eigene als gezogene Wechsel können nur auf bestimmte Geldzahlungen, nicht auf Waarenlieferungen oder Dienstleistungen gerichtet seyn.

Verschreibungen, worin dem Schuldner die Wahl gelassen wird, entweder Geld zu zahlen, oder Waaren zu liefern, sollen nicht als Wechsel angesehen werden.

Die Geldsumme mufs in jedem Wechsel bestimmt mit Buchstaben oder mit Ziffern oder durch beide zugleich bezeichnet werden. Ist sie nur mit Buchstaben oder nur mit Ziffern ausgedrückt, und eine Correctur daran ersichtlich, so hat das Instrument keine Wechselkraft.

Wenn die in der Ueberschrift oder unter dem Wechsel vermerkte Summe von der im Contexte ausgedrückten verschieden ist, so wird nur auf die letztere Rücksicht genommen.

Weicht im Wechsel selbst die mit Ziffern bezeichnete Summe von der mit Buchstaben bezeichneten ab, so ist die letztere für die richtige zu achten.

Behauptet Jemand, dafs in den nach diesen Regeln anzunehmenden Summen ein Irrthum vorgefallen sey, so

bleibt ihm der Nachweis dieses Irrthums, jedoch aufser dem Wechselprozesse, unbenommen.

A. L. R. a. a. O. §. 750—758.

3) Die Münzsorte kann nach Bancopfunden und andern bekannten Rechnungsmünzen, oder in klingendem Gelde bestimmt werden. Lautet jedoch ein in den Preufsischen Staaten zahlbarer Wechsel auf Scheidemünze, oder auf eine zur Zeit der Ausstellung schon verrufene Geldsorte, so hat er keine Wechselkraft.

A. L. R. a. a. O. §. 759. 760.

4) Auch derjenige, an welchen, oder auf dessen Ordre die Zahlung geschehen soll, mufs der Regel nach im Wechselbriefe benannt seyn. Jedoch können auch die Wechsel solcher Personen, welche kaufmännische Rechte haben, an jeden Briefinhaber gestellt seyn.

Wer sich aber einen solchen Wechsel ausstellen läfst, mufs es lediglich sich selbst beimessen, wenn derselbe von einem unrechtmäfsigen Besitzer, von dem er keine Schadloserhaltung erlangen kann, eincassirt wird. Ist jedoch ein solcher auf jeden Inhaber lautender Wechsel an einen Dritten namentlich indossirt worden, so kann die Zahlung nur an den durch dergleichen Indossement berechtigten Inhaber geschehen.

A. L. R. a. a. O. §. 761—764.

5) Jeder Wechsel mufs das Bekenntnifs des Ausstellers von dem Empfange der Valuta, oder des Werths, enthalten.

Die Bestimmung, worin oder von wem die Valuta gegeben worden, ist zur Gültigkeit des Wechsels nicht erforderlich. Auch der Ausdruck: Valuta in Rechnung, oder: den Werth in Rechnung, ist hinreichend; doch sind die Wechsel von Besitzern adelicher Güter etc. nur in so fern als Wechsel gültig, wenn darin

ein Bekenntnifs des Ausstellers, die Valuta baar empfangen zu haben, enthalten ist.

A. L. R. a. a. O. §. 765—769.

6) Jeder Wechsel mufs auch den Ort der Ausstellung, die Zeit derselben, nach Tag, Monat und Jahr bestimmt, enthalten.

A. L. R. a. a. O. §. 770.

Auf Messen ausgestellte Wechsel sind wechselmäfsig datirt, wenn die Messe, auf welcher sie ausgestellt sind, darin ausgedrückt ist.

N. A. Bd. 3. S. 305.

7) Ferner mufs die Zahlungszeit genau angegeben seyn. Diese Bestimmung kann durch Benennung eines gewissen Tages, Monats oder Jahres; oder eines gewissen Marktes, oder einer Messe; oder durch Angebung eines nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmten Zeitraums geschehen. Auch ist die Beziehung auf eine bestimmte Handlung oder Begebenheit, von deren Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen soll, hinreichend. Ein Wechsel kann auch auf Sicht oder auf Uso gestellt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 772—775.

8) Endlich mufs jeder Wechsel von dem Aussteller unterzeichnet seyn. Bei Kaufleuten, die als Eigenthümer, Gesellschafter oder Disponenten einer Handlung eine gewisse bekannt gemachte Firma führen, müssen Wechsel, durch welche die Handlung verpflichtet werden soll, unter dieser Firma ausgestellt werden. In allen übrigen Fällen mufs entweder der Vor- und Geschlechtsnamen, oder der Geschlechtsnamen und Charakter des Ausstellers, oder ein anderes deutliches Kennzeichen zur Unterscheidung desselben von andern Personen gleichen

Namens, beigefügt werden. Wird Jemand durch Zufall aufser Stand gesetzt, selbst zu schreiben, so kann er einem Andern zur Unterzeichnung seiner Wechsel Procura geben. Wechsel, die blofs mit Kreuzen oder andern Zeichen unterschrieben sind, haben keine Gültigkeit.

A. L. R. a. a. O. §. 776—781.

Der Trassat haftet am Indossator auch dann wechselmäfsig, wenn der zur Zeit der Klageanstellung vorliegende Wechsel, zur Zeit der Acceptation von dem Aussteller nicht unterschrieben, mithin ein unvollständiger Wechsel war. — Erk. des G. O. Trib. v. 30. Juni 1825. S. u. v. Str. Rechtssprüche Bd. 1. S. 175.

Ein in jüdischer Sprache ausgestellter und mit jüdischen Schriftzügen ge- und unterschriebener Wechsel hat, gleich jedem andern, Wechselkraft.

Rescr. vom 27. März und 9. Mai 1818. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 221. 225.

Dafs der Aussteller den Context eigenhändig schreibe, ist nicht nothwendig. Bei anerkannter Unterschrift kann sich der Aussteller mit dem Einwande, dafs der Wechsel selbst ohne seine Genehmigung unterschrieben worden, im Wechselprozesse nicht schützen. Das Vorgeben des Ausstellers, dafs er der Sprache, worin der Wechsel abgefafst, nicht kundig, nimmt dem Instrumente nichts von seiner Wechselkraft *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 783—785.

a) Wird nur ein Original des Wechsels gemacht, so nennt man dies einen Sola-Wechsel; werden mehrere gemacht, so heifst der erste Prima-, der zweite Secunda-Wechsel u. s. w. — Die Anzeige davon gehört auf den Wechsel. Vergl. Schiebe Lehre der Wechselbriefe. §. 163—172. Zu den zufälligen Bestandtheilen der Wechsel gehört die Anwendung des Stempelpapiers, wie dies namentlich nach Preufsischen Gesetzen eingeführt ist.

3) Von mehreren Wechselverpflichteten.

§. 428.

Wenn ein Wechsel in der einfachen Zahl ausgestellt, und von Mehreren unterschrieben ist, so wird der zuerst Unterzeichnete als Hauptschuldner betrachtet, und die übrigen haften nur als Bürgen. Lautet aber der Inhalt des von Mehreren unterschriebenen Wechsels in der mehrern Zahl, so ist anzunehmen, dafs sie Einer für Alle und Alle für Einen haften. Wer also bei einem solchen Wechsel, den er mit unterzeichnet, nur als Bürge, Assistent oder Zeuge angesehen seyn will, mufs diese Eigenschaft seiner Unterschrift ausdrücklich beifügen.

Ein Faktor oder Disponent, der nicht zugleich Miteigenthümer der Handlung ist, kann wegen der von ihm unter der Handelsfirma unternommenen Wechselverbindlichkeiten für seine Person nur dann in wechselmäfsigen Anspruch genommen werden, wenn er sich ausdrücklich für seine Person verpflichtet, oder die Schranken seines Auftrages überschritten hat.

Die Erfüllung der von einer Firma übernommenen Wechselverbindlichkeit mufs von dem gefordert werden, welcher der Handlung vorsteht; wird sie von diesem nicht geleistet, so hält sich der Gläubiger an dem Eigenthümer der Handlung wechselmäfsig.

Bei einer Societätshandlung kann sich der Gläubiger an sämmtliche Gesellschafter, oder auch nur an einen oder etliche derselben halten. Ein stiller Gesellschafter (*Associé en commodite*, s. oben) wird aus einer unter der Firma der Gesellschaft übernommenen Wechselverbindlichkeit niemals verhaftet.

Sind aufserdem mehrere wechselfähige Perso-

nen aus einem Wechselgeschäfte Selbstschuldner, so hat der Gläubiger die Wahl, von welchem unter ihnen er Zahlung fordern wolle.

Der Bürge, welcher statt des Hauptschuldners einen Wechsel einlöset, tritt ohne Cession in alle Rechte des Wechselgläubigers. Ist ein Bürge nicht wechselfähig, oder die Bürgschaft nicht im Wechsel selbst, sondern in einer andern Verschreibung übernommen, so haftet er nicht wechselmäfsig, sondern nur als persönlicher Bürge.

A. L. R. a. a. O. §. 785—804.

4) Vom Indossement.

§. 429.

Wenn der in oder auf dem Wechsel benannte Inhaber denselben einem andern überträgt, so wird dies ein Indossement genannt *a*). Man unterscheidet:

a) ein eigentliches Indossement, wenn die Uebertragung in der Absicht geschieht, den Andern zum Eigenthümer des Wechsels zu machen, von

b) einem Indossement pro cura (*per modum mandati*), wenn dem Andern blofs die Einforderung der verschriebenen Schuld aufgetragen wird *b*).

Im zweifelhaften Falle wird ersteres angenommen.

Der blofse Besitz eines Wechsels legitimirt Jemanden, der in oder auf dem Wechsel nicht benannt ist, nicht zur Erhebung der verschriebenen Summe. Ist jedoch der Wechsel auf jeden Briefinhaber ausgestellt, und es befindet sich darauf kein Indossement, so ist jeder Besitzer zur Einziehung der verschriebenen Summe berechtigt.

A. L. R. a. a. O. §. 805—810. cf. Rescr. vom 6. Febr. 1813. v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 8. 9.

a) Es müssen hier einige besondere kaufmännische Ausdrücke erläutert werden.

Discontiren. Wenn ein Wechsel vor der Verfallzeit gekauft wird, so kann dafür nicht die volle Summe, worauf er lautet, gezahlt werden, sondern es wird ein nach Procenten des Capitals berechneter kleiner Abzug gemacht; d. i. der Discont. Er unterscheidet sich von den gewöhnlichen Zinsen für die Benutzung eines Capitals dadurch, dafs er im Voraus abgezogen wird. Aufser diesem Vortheil ist er auch häufig höher, als die gewöhnlichen Zinsen. Ferner wird der Discont nach Monaten, und diese im Durchschnitt zu 30 Tagen gerechnet; der Discont gewährt also schon nach 360 Tagen, was andere Darleiher erst in 365 Tagen erhalten. Man kann sich beim Discontiren auch des Indossaments bedienen, wenn der, welcher den Wechsel verkaufte, ihn wieder kauft und zurück indossiren läfst.

Auf den Discont und die Leichtigkeit Wechsel zu discontiren, gründet sich die Wechselreiterei. (Vergl. Büsch Darstellung der Handlung. Th. I. S. 82 u. f.) Stellt nämlich Jemand, der nicht persönlichen Credit genug hat, um Geld auf eine gewöhnliche Schuldverschreibung zu leihen, einen Wechsel auf einen Andern aus, an den er gar keine Forderung hat, und wird dies Geschäft häufig und regelmäfsig, so nennt man dies Wechselreiterei. Um den Credit zu vergröfsern, pflegen sich mehrere in eine solche Verbindung zu setzen; sie indossiren dergleichen Wechsel, um den Discontenten mehrere Schuldner darzustellen. Die Wechselreiterei führt leicht zum Bankerott, da ein solcher Betrieb nur so lange bestehen kann, als mit diesem Gelde Geschäfte betrieben werden, welche so viel abwerfen, dafs der Discont und die sonst damit verbundenen Kosten gewonnen werden, und aufserdem noch ein Ueberschufs bleibt.

Die sonst, besonders in Italien, üblichen Cambia con la ricorsa sind Schuldverschreibungen, denen man die Form eines trassirten Wechsels gab, indem der Aussteller entweder sich selbst (als einem Dritten) oder seinem Wechselnehmer (als einem Dritten) den Auftrag gab, die erhaltene Valuta an einem dritten Orte eben diesem Wechselnehmer zu bezahlen, wogegen, wenn jenes nicht erfolgte, dieser an dem Orte der Auszah-

zahlung seine Befriedigung nebst dem Interesse und der doppelten Provision fordern konnte, und daher das, und oft mehr, erhielt, als er hätte an Zinsen fordern können, aber auf eine Handschrift nicht nehmen durfte. (v. Martens Grundrifs des Handelsrechts. S. 127.) — Scaccia de commercio et cambiis. §. 1. quaest. V. nr. 88 u. f.

Hart, und in England sogar mit der Todesstrafe, wird die Verfertigung von Kellerwechseln geahndet, d. h. wenn Jemand, der sich auf eine Zeit lang Geld verschaffen will, einen falschen Wechsel anfertigt, in welchem entweder alle Namen erdichtet, oder die Unterschriften bekannter Kaufmannshäuser nachgeahmt sind. Zugleich werden solche Wechsel als acceptirte bezeichnet; der Verfertiger selbst setzt sich als letzten Indossatar auf den Wechsel, um sich so als dessen Inhaber zu legitimiren, und sucht, um die Entdeckung seines Verbrechens zu verhindern, die Einlösung des Wechsels, vor der Verfallzeit, möglich zu machen.

b) Es gelten in diesem Falle zwischen dem Indossanten und dem Indossatar die Grundsätze von Vollmachtsaufträgen. — A. L. R. Th. I. tit. 13. §. 49 u. f. Vom Indossament in Bianco, d. h. wenn der Indossant nur seinen Namen, etwa mit beigefügtem Datum, unterschrieben hat, s. Gofsler Preufs. W. R. S. 24. 25. Pardessus cours du droit comm. Tom. II. §. 346. Riccius de indossamento cambii in bianco. exerc. VI. sect. V. — A. L. R. a. a. O. §. 817. 818.

L'endossement est daté. Il exprime la valeur fournie. Il énonce le nom de celui à l'ordre de qui il est passé.

Si l'endossement n'est pas conforme aux dispositions de l'article précédent, il n'opère pas le transport; il n'est qu'une procuration.

Code du comm. L. I. Art. 137. 138.

§. 430.

Erfordernisse sind:

a) Das Indossament mufs auf dem Wechsel selbst verzeichnet seyn. — Gezogene Wechsel können jedoch durch davon gefertigte Abschriften indossirt werden.

Eine solche Abschrift vertritt die Stelle eines Secundawechsels. Auf derselben mufs bemerkt werden, in wessen Händen sich das zur Präsentation versendete Original befindet.

A. L. R. a. a. O. §. 811. Cabin. Ordre v. 16. Mai 1816. Gesetzsamml. v. 1816. S. 153.

Aufserdem hat die nicht auf dem Wechsel selbst geschehene Uebertragung nur die Wirkung einer Cession. Ist dabei der Wechsel dem Cessionar nicht überliefert, sondern einem Dritten gehörig indossirt worden, so geht letzterer, wenn ihm die frühere Cession nicht bekannt gewesen ist, dem erstern vor.

b) Der Regel nach mufs das Indossament den Namen desjenigen enthalten, dem der Wechsel übertragen wird: er kann indessen auch ausdrücklich auf jeden Briefinhaber gerichtet werden *a*).

c) Es mufs ferner ein Empfangsbekenntnifs der Valuta oder des Werths eben so enthalten, wie es bei Wechseln selbst vorgeschrieben ist. Kann ein solches Bekenntnifs aus dem Indossamente nicht ersehen werden, so ist derjenige, auf welchen es lautet, nur als Specialbevollmächtigter des Indossanten anzusehen.

d) Es mufs ferner die Zeit, wann das Indossement geschehen ist, nach Tag, Monat und Jahr ausgedrückt werden, widrigenfalls angenommen wird, dafs nur ein Indossament *pro cura* vorhanden sey. (Die Bestimmung des Orts der Ausstellung ist nicht erforderlich.)

e) Das Indossament mufs vom Indossanten eben so unterschrieben seyn, wie dies bei Wechseln verordnet ist.

A. L. R. a. a. O. §. 812—816. 819—823.

a) Trassirte Wechsel an eigene Ordre können nur durch ein vollständig ausgefülltes Indossament weiter übertragen wer-

den, und es bewirkt die blofse Namensunterschrift des vorigen Inhabers auf der Rückseite eine Verwandlung dieser Wechsel in solche, die auf jeden Briefinhaber lauten, nicht, und berechtigt mithin keinen, den Aussteller allein ausgenommen, zu einer Verfügung über den Wechsel. — Gutachten der Gesetz-Comm. v. 17. Juni 1800. Rescr. v. 30. Juni 1800. K. Ann. Bd. I. S. 190. 191. 196. 192. Rescr. v. 17. Mai 1817. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 196—198.

§. 431.

Das Indossament eines Wechsels kann so lange geschehen, als die Wechselkraft nicht erloschen ist. Ein nach erloschener Wechselkraft erfolgtes Indossament hat nur mit der Cession eines Schuldscheins gleiche Wirkung.

Dasselbe findet Statt, wenn das indossirte Instrument, wegen darin vorhandener Mängel, nicht für einen Wechsel gelten kann.

A. L. R. a. a. O. §. 825—827.

§. 432.

Was die Wirkungen des Indossaments betrifft, so tritt der Indossatar in alle Rechte des Indossanten gegen den Wechselschuldner und die übrigen Wechselverpflichteten. Ein Indossatar, welcher Herr des Wechsels ist, kann denselben, ohne Unterschied, ob er auf Ordre lautet, oder nicht, weiter indossiren. Ist er aber nur als Specialbevollmächtigter anzusehen, so kann er nur weiter indossiren, wenn das Indossament, vermöge dessen der Wechsel an ihn gediehen ist, auf Ordre lautet.

A. L. R. a. a. O. §. 828—830.

Der Indossant haftet dem Indossatar wechselmäfsig für die Richtigkeit des Wechsels und für

die Bezahlung der verschriebenen Summe zur bestimmten Zeit.

A. L. R. a. a. O. §. 831.

Auch wenn Jemand einem Andern den Auftrag giebt, Wechsel für ihn zu kaufen, und dieser solche auf den Machtgeber indossirt, so ist der Bevollmächtigte aus dem Indossamente wechselmäfsig verhaftet.

Erkenntn. d. Geh. Ob. Trib. vom 19. Oct. 1804. Mathis Bd. 4. S. 296 u. f.

Jedoch bleibt dem Beauftragten der Regrefs im ordentlichen Prozesse auf den Grund des erhaltenen Auftrages gegen den Machtgeber unbenommen.

Erk. d. Geh. Ob. Trib. vom 22. Dec. 1802. Mathis Bd. 2. S. 302—312.

Wenn Jemand einem Andern einen Auftrag zur Veräufserung des Wechsels giebt und zu diesem Behufe den Wechsel *in bianco* indossirt, so mufs er die von seinem Beauftragten geschehene Veräufserung des Wechsels gegen sich gelten lassen, selbst wenn er sich vorbehalten hätte, das Indossament über seine Namensunterschrift zu setzen.

Erk. d. Geh. Ob. Trib. v. 18. Febr. 1806. Mathis Bd. 3. S. 105 u. f.

Ist aber der mit einem Indossamente *in bianco* versehene Wechsel ohne Hinzutritt eines andern Rechtstitels in die Hände eines Dritten gekommen, so erhält dieser durch das Indossament *in bianco* keine Dispositionsbefugnifs über den Wechsel, und die von demselben geschehene Veräufserung des Wechsels ist nichtig.

Erk. d. Geh. Ob. Trib. vom 5. Aug. 1806. Mathis Bd. 3. S. 512 u. f.

Ist ein Instrument in gehöriger Wechselform abgefafst, der Aussteller aber zu Wechselgeschäften nicht fähig, so

haftet dennoch jeder wechselfähige Indossant seinen Hintermännern wechselmäfsig.

Ein wechselfähiger Indossant, welcher wissentlich einen von einem nicht Wechselfähigen ausgestellten Wechsel indossirt, bleibt dem Indossatar wechselmäfsig verhaftet, wenn gleich dieser seine Ansprüche nicht gegen den ersten Aussteller zur Verfallzeit des Wechsels geltend gemacht hat.

A. L. R. a. a. O. §. 833. Anh. §. 113.

Auch dadurch, dafs der Wechsel an sich falsch ist, wird die durch richtige Indossamente entstandene Verbindlichkeit der Indossanten gegen ihre Hintermänner nicht verändert. Dasselbe gilt, wenn ein an sich richtiger Wechsel durch ein falsches Indossament an einen Inhaber gekommen ist, der damals von dieser Verfälschung keine Wissenschaft gehabt hat.

A. L. R. a. a. O. §. 834. 835.

Indossanten, welche sich wechselmäfsig nicht verbinden können, haften zwar selbst ihren Hintermännern nur im ordentlichen Prozesse, nach der Beschaffenheit des bei der Uebertragung des Wechsels zum Grunde gelegten Geschäfts; an ihre Vormänner aber können auch sie sich wechselmäfsig halten.

A. L. R. a. a. O. §. 836. 837.

Hat Jemand, welcher sich überhaupt rechtlich verbinden, und gültig Darlehne aufnehmen kann, aber nur von Wechselgeschäften ausgeschlossen gewesen ist, in der Folge die Wechselfähigkeit erlangt, so ist er auch aus seinen frühern, noch nicht verjährten, Indossamenten wechselmäfsig verhaftet.

A. L. R. a. a. O. §. 838.

Ist ein Wechsel mehrmals indossirt, so hat der Inhaber die Wahl, auf welchen von den wechselmäfsig

verpflichteten Vormännern er zurückgehen will, — auch kann er nachher von dieser Wahl wieder abgehen.

Sobald der in Anspruch genommene Vormann seiner Verpflichtung genügt, hat er gegen seine Vormänner, und gegen den eigentlichen Wechselschuldner die Rechte des von ihm befriedigten Inhabers. Auch mufs ihm letzterer den Originalwechsel aushändigen. Der befriedigte Inhaber hat jedoch das Recht, vor der Auslieferung des Wechsels, sein eigenes und seiner Hintermänner Giro auszustreichen.

A. L. R. a. a. O. §. 839—844.

5) Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

§. 433.

Vor der Verfallzeit kann aus Wechseln nicht Zahlung, wohl aber, wenn gesetzmäfsige Gründe zum Arrestschlag eintreten, Sicherheit gefordert werden.

A. L. R. a. a. O. §. 845.

Der Wechselinhaber ist nicht verpflichtet, die Zahlung vor der Verfallzeit wider seinen Willen anzunehmen. Ist in dem Wechsel ein Zahlungstag bestimmt, so tritt die Verfallzeit noch an demselben Tage ein.

Ein auf Sicht, ohne weitern Beisatz, gerichteter Wechsel, ist 24 Stunden nach der Vorzeigung zahlbar.

A. L. R. a. a. O. §. 847. 848. 849.

Ist ein Wechsel auf Sicht, mit Bestimmung gewisser Tage, gestellt, so werden diese von dem Tage an gerechnet, da der Wechsel vorgezeigt worden. Jedoch wird der Tag, an welchem der Wechsel vorgezeigt ist, nicht mit gerechnet.

A. L. R. a. a. O. §. 850. Cabinets-Ordre vom 22. Mai 1815. Gesetzs. v. 1815. S. 125.

Die Verfallzeit eines Usowechsels wird durch die Handelsgesetze des Zahlungsortes bestimmt. Der Regel nach wird ein Usowechsel einem 14 Tage nach der Vorzeigung zahlbaren Wechsel gleich geachtet.

A. L. R. a. a. O. §. 851. 852.

Auch in Naumburg sind Usowechsel 14 Tage nach der Vorzeigung zahlbar.

Verordn. vom 4. Juni 1819. §. 24. Gesetzs. v. 1819. S. 143.

Bei Dato- und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, wird der Tag der Präsentation mit gerechnet.

Ist die Verfallzeit nach Wochen bestimmt, so tritt sie in der letzten Woche an eben dem Tage ein, an welchem der Wechsel ausgestellt worden.

Lautet der Wechsel auf Monate, so wird jeder Monat, ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Tage, mit dem Monatstage geendigt, an welchem die Ausstellung geschehen ist. Ist ein solcher Wechsel am letzten Tage eines Monats ausgestellt, und der Monat, in welchem die Zahlung geschehen soll, hat weniger Tage, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

War die Zahlung in der Mitte eines bestimmten Monats festgesetzt, so wird der 15. für den Verfalltag geachtet, wenn auch der Monat mehr oder weniger als 30 Tage hätte.

Ist die Verfallzeit nach Jahren bestimmt, so ist der Wechsel an demselben Monatstage des Zahlungsjahrs verfallen, an welchem er ausgestellt worden. Sollte dies in einem Schaltjahre am 29. Febr. geschehen seyn, so tritt im Zahlungsjahre, wenn dasselbe kein Schaltjahr ist, der 28. Febr. an dessen Stelle.

A. L. R. a. a. O. §. 853. 860.

Bei Mefs- und Marktwechseln bestimmen die Handlungsgesetze jedes Orts den Verfalltag.

A. L. R. a. a. O. §. 862.

Die Verfallzeit der unbestimmt in eine der beiden Naumburger Messen lautenden Wechsel tritt in der Regel am Donnerstage der Zahlwoche ein. An diesem Tage müssen bis Mittags 1 Uhr die Wechsel bezahlt seyn, widrigenfalls die Inhaber derselben wider den Schuldner nach Wechselrecht zu verfahren berechtigt sind.

Cabin. Ordre vom 28. Juni 1825. Gesetzs. v. 1825. S. 171. Cabin. Ordre vom 24. März 1831. Gesetzs. von 1831. S. 7.

In beiden Messen kann jedoch die Zahlung am Dienstag oder Mittwoch der Zahlwoche, welche Tage zum Scontriren bestimmt sind, geleistet werden, ohne dafs der Remittent die Zahlung, als zu früh geleistet, anfechten kann.

Cabinets-Ordre vom 24. März 1831. Gesetzs. von 1831. S. 7.

Die Berichtigung der Mefs- oder Markt-Wechsel mufs erfolgen:

in Königsberg am 4. oder 5. Tage der Zahlwoche bis Abends um 7 Uhr;

in Elbing am 6., 7. oder 8. Tage, wenn ausgeläutet worden, bis um 12 Uhr Mittags;

in Breslau vom Montage in der zweiten bis zum Donnerstage in derselben Woche Vormittags 9 Uhr.

in Magdeburg und Frankfurth a. d. O. spätstens am 4. Tage der Zahlwoche.

§. 431.

Der Verfalltag ist, der Regel nach, auch der Zahlungstag des Wechsels, ausgenommen in so fern bei

gezogenen Wechseln noch Respect- oder Discretionstage zugelassen sind (s. unten). Am Zahlungstage kann in der Regel nach 12 Uhr Mittags bis 7 Uhr Abends die Zahlung gefordert werden.

A. L. R. a. a. O. §. 867—869.

Trifft der Zahlungstag auf einen Sonn-, hohen Fest- oder Bufstag, wohin auch der Neujahrs- und Charfreitag gehören, so mufs der Gläubiger den nächsten Werkeltag abwarten. Auf den Naumburger Messen wird in diesen Fällen die oben erwähnte Frist in der Sommermesse bis zum 6. Juli Mittags 1 Uhr, und in der Wintermesse bis zum 20. Decbr. Mittags 1 Uhr hinausgerückt.

A. L. R. a. a. O. §. 870. Cab. Ordre v. 28. Juni 1825.

Auch ein Jude ist an einem Sonntage Zahlung aus einem Wechsel zu leisten nicht schuldig.

Erk. des Geh. Ob. Trib. v. 12. Sept. 1811. S. und v. Str. Rechtssprüche Bd. 1. S. 214.

Trifft der Zahlungstag auf einen Sonnabend oder jüdischen Feiertag, so mufs ein Jude schon an dem nächst vorhergehenden Werkeltage Zahlung leisten.

Diese Vorschrift des §. 872. A. L. R. a. a. O. ist durch die Cab. Ord. vom 28. Juni 1825 ausdrücklich bestätigt.

§. 435.

Wenn wegen des Zahlungsortes im Wechsel nichts besonderes bestimmt ist, so mufs bei gezogenen Wechseln der Gläubiger das Geld aus der Wohnung des Acceptanten holen. Bei trockenen Wechseln hingegen gelten die allgemeinen Regeln von Zahlungen (s. oben).

Zahlungen an die Bank mufs der Schuldner in allen Fällen auf das Bankocomtoir des Orts bringen.

A. L. R. a. a. O. §. 873. 874. 875.

§. 436.

Alle Wechselzahlungen innerhalb Landes sollen nur in Gold- oder Silbermünzen, welche durch die Landesgesetze Cours erhalten haben, geleistet werden. Lautet der Wechsel auf eine andere Münzsorte oder auf eine Rechnungsmünze, so wird das Verhältnifs derselben gegen die zu zahlende nach dem Cours des Zahlungsortes am Verfalltage berechnet. Ist keine Münzsorte bestimmt, der Wechsel aber in hiesigen Landen zahlbar, so wird angenommen, dafs das Wechselgeschäft auf Preufsisches Silbercourant geschlossen sey *a*).

Ist der Wechsel aufserhalb Landes zahlbar gewesen, so wird, bei ermangelnder Bestimmung der Münzsorte, das gewöhnliche Gold- oder Silber-Courant des Zahlungsortes verstanden.

War der Wechsel an mehreren Orten wahlweise (*alternative*) oder aller Orten, wo der Schuldner anzutreffen, zahlbar, so mufs die unbestimmt gelassene Münzsorte nach dem Orte der Ausstellung festgesetzt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 876—885.

Wenn ein in den Naumburger Messen zahlbarer Wechsel auf eine gewisse Summe in „Wechselzahlung" oder „Wechselzahlung in Werth" ohne weitere Bestimmung der Münzsorten lautet, so wird unter diesen beiden Ausdrücken conventionsmäfsiges, nach dem 20 Guldenfufse geprägtes, Silbergeld verstanden. Es ist daher der früher in Naumburg bestandene Unterschied der Bedeutung der Ausdrücke: „Wechselzahlung" oder „Wechselzahlung in Werth" aufgehoben.

Cabinets-Ordre vom 28. Juni 1825.

a) In Hamburg mufs, es mag diese oder jene Münzsorte genannt seyn, jede Zahlung auf Hamburger Banco reducirt werden.

§. 437.

Aufser der im Wechsel verschriebenen, nach vorstehenden Grundsätzen zu bestimmenden, Summe, kann der Wechselinhaber in der Regel keine Zinsen fordern.

Sind Zinsen im Contexte des Wechsels mit verschrieben, so müssen dieselben, so weit sie zulässig sind, mit dem Capitale zugleich bezahlt werden.

Sind keine Zinsen verschrieben, so laufen, vom Verfalltage an, nur die gesetzmäfsigen Zögerungszinsen.

Wo ein Wechselprozefs Statt findet, müssen dem Wechselinhaber auch die ohne seine Schuld entstandenen Kosten erstattet werden.

A. L. R. a. a. O. §. 886—889.

§. 438.

Wenn sich der Wechselgläubiger am Zahlungstage nicht meldet, so kann der Schuldner die Zulassung zur Deposition nachsuchen.

Ist über das Vermögen des Wechselschuldners vor eingetretenem Zahlungstage Concurs entstanden, so mufs der Schuldner die Zahlung in das gerichtliche Depositum leisten. Die deponirte Valuta gehört sodann zur Masse des in Concurs gerathenen Wechselinhabers, wenn nicht ausgemittelt wird, dafs derselbe blos Bevollmächtigter gewesen sey.

Ist der Wechselinhaber vor der Zahlung gestorben, so mufs der Schuldner von den sich meldenden Erben Legitimation verlangen, dieselben können jedoch, bis sie diese beigebracht haben, verlangen, dafs die schuldige Summe auf ihre Kosten gerichtlich deponirt werde. Wenn der Wechselschuldner vor der Verfallzeit gestorben ist, so kann der Inhaber dessen Erben wechselmäfsig in Anspruch nehmen; berufen sich dieselben indessen auf die gesetzliche Bedenkzeit, oder tragen gar auf Eröffnung

des Liquidationsprozesses an, so findet wider sie kein wechselmäfsiges Verfahren Statt, der Inhaber kann aber unterdessen durch Arrestschlag oder gerichtliche Siegelung für seine Sicherheit sorgen.

A. L. R. a. a. O. §. 890—898.

Gegen minorenne Erben eines Wechselschuldners findet zwar die Wechselklage, aber nicht die Wechselexecution gegen deren Person Statt.

Rescr. vom 3. October 1791.

Nach gehörig geleisteter Zahlung mufs dem Schuldner der Wechsel ausgehändigt werden, auch kann er verlangen, dafs über die Zahlung auf dem zurückgegebenen Wechsel quittirt werde.

A. L. R. a. a. O. §. 900. 901.

6) Verjährung.

§. 439.

Die Wechselverbindlichkeit erlöscht nach Ablauf eines Jahres, vom Verfalltage an gerechnet. Wenn auch der Wechsel früher protestirt wurde, als die Zahlungszeit eintrat, so läuft doch dessen Verjährung erst von dem Tage an, welcher zur Bezahlung desselben bestimmt war. Ist aber der Wechsel protestirt worden, weil die Acceptation unbedingt versagt wurde, so nimmt die Verjährungsfrist der Wechselkraft mit dem Tage, der eingelegten Protestation ihren Anfang.

Es wird dabei nur auf den Verfalltag gesehen, welcher im Wechsel selbst oder durch die neueste schriftliche Verlängerung festgesetzt worden.

A. L. R. a. a. O. §. 903. 904. §. 114.

Dem Einwande der Wechselverjährung kann rechtsgültig entsagt werden.

Erk. des Geh. Ob. Trib. vom 16. Jan. 1833. S. u. v. Str. Rechtssprüche Bd. 4. S. 323.

Die Wechselverjährung ist nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen, wo die Klage angestellt wird.

Erk. des Ob. App. Senates des Kamm. Gerichts v. 11. April 1825. S. u. v. Str. Rechtssprüche Bd. 1. S. 323.

Durch den Vermerk von Abschlagszahlungen, oder durch aufsergerichtliches Einmahnen wird die Verjährung der Wechselkraft nicht unterbrochen.

A. L. R. a. a. O. §. 905.

Ein dem Schuldner bewilligter Indult unterbricht nur die Verjährung der Wechselverbindlichkeit solcher Personen, die nicht kaufmännische Rechte haben. Bei diesen nimmt eine neue einjährige Präscriptionsfrist mit dem Tage des aufgehobenen Indults ihren Anfang.

A. L. R. a. a. O. §. 906. 907.

Durch gerichtlich angestellte Klage wird die Wechselkraft so lange erhalten, bis das Instrument auch als Schuldschein verjährt ist (s. oben).

Die Liquidation eines Wechselforderung im Concurse, vor Ablauf der einjährigen Frist, erhält zwar dem Liquidanten die Rechte der 6. Classe, aber nicht die Befugnifs, den Wechselschuldner für seine Person wechselmäfsig zu belangen.

Dafs auch die Insinuation der Klage während des Laufs des privilegirten Jahres erfolge, ist nicht erforderlich.

Auch durch einen gehörig aufgenommenen Protest wird die Verjährung der Wechselverbindlichkeit unterbrochen.

Sind mehrere Personen als Selbstschuldner verhaftet, so kann durch den Protest die Wechselkraft nur hinsichtlich derjenigen, gegen welche derselbe aufgenommen worden, erhalten werden.

A. L. R. a. a. O. §. 908—913. Anh. §. 115. 116.

7) Priorität der Wechsel im Concurse *a*).

§. 440.

Die sowohl bei gezogenen als trockenen Wechseln entstandenen wechselmäfsigen Forderungen gehören, nach ausgebrochenem Concurse über das Vermögen des Schuldners, in die sechste Klasse.

A. L. R. a. a. O. §. 930.

Ein Wechsel, sobald er verjährt ist, er mag im Einlande oder Auslande ausgestellt seyn, wird in die siebente Klasse gesetzt. Es geht dies schon aus dem A. L. R. Th. II. tit. 8. §. 930. und der A. G. O. Th. I. tit. 50. §. 450. hervor, nach welchen Bestimmungen alle sowohl bei gezogenen als trocknen Wechseln entstandene „wechselmäfsige" Forderungen in die sechste Klasse gesetzt werden sollen. Auch lautet die Entscheidung der Gesetzcommission vom 18. Oct. 1796 dahin:

dafs Gläubiger, welche nach der A. G. O. Th. I. tit. 50. Abschn. 8. Klassification in hiesigen Landen verlangen können, wegen eines nach hiesigen Landesgesetzen verjährten Wechsels zur siebenten Klasse zu verweisen, wenn gleich derselbe auswärts angestellt worden, und der Schuldner sich auswärtigen Wechselrechten unterworfen, nach welchen eine längere Verjährungsfrist Statt findet.

Aus dieser Entscheidung der Gesetzcommission ergiebt sich nun gleichfalls, dafs in derselben vorausgesetzt wird, dafs ein innerhalb Landes ausgestellter verjährter Wechsel in die siebente Klasse gesetzt werden müsse. Dasselbe verordnet auch der §. 365. des Anhanges zur A. G. O. Dieser lautet wörtlich:

Wechsel, welche nach hiesigen Landesgesetzen verjährt sind, gehören (wenn sie gleich auswärts ausgestellt

worden, und der Schuldner sich dem ausländischen Wechselrechte unterworfen hat) zur siebenten Klasse *b*).

a) Ludovici Wechselprozefs Cap. II. §. 15. v. Martens Grundrifs des Handelsrechts S. 139 u. f. J. G. Mönkeberg adumbratio juris cambialis in concursu creditorum. Gott. 1788. 4.

b) Bielitz ist in seinem Commentare über das A. L. R. anderer Meinung, indem er sagt (Bd. I. S. 153.):

„Jedoch wird in Concursen zwischen inländischen und ausländischen Wechseln ein Unterschied gemacht, dafs das den Wechseln beigelegte Vorzugsrecht der sechsten Klasse bei erstern immerfort, bei letztern aber nur so lange Statt findet, als die Wechselkraft derselben noch nicht durch Verjährung erloschen ist."

8) Retorsion in Wechselsachen.

§. 441.

Fremde Reisende sind in Ansehung der Fähigkeit Wechselverbindungen zu übernehmen, den Einschränkungen des Preufsischen Wechselrechts nicht unterworfen.

Auswärtige Gläubiger sollen in Wechselsachen dieselben Rechte geniefsen, welche für die Landeseinwohner festgesetzt sind.

Es sind davon allein die Fälle ausgenommen, wo nach rechtlichen Grundsätzen eine Retorsion Statt findet.

A. L. R. a. a. O. §. 931. 933. 934.

9) Von aufserhalb Landes vorgenommenen Wechselgeschäften.

§. 442.

Aufserhalb Landes vorgenommene Wechselgeschäfte sind nach den Gesetzen des Orts, wo sie verhandelt worden, zu beurtheilen.

Diejenigen Gläubiger, welche nach der Gerichtsordnung die Klassification in hiesigen Landen verlangen können, sind wegen eines nach hiesigen Landesgesetzen verjährten Wechsels zur siebenten Klasse zu verweisen, wenn gleich derselbe auswärts ausgestellt worden, und der Schuldner sich dem auswärtigen Wechselrechte unterworfen hat, nach welchem eine längere Verjährungsfrist Statt findet.

A. L. R. a. a. O. §. 936. Anh. §. 117.

Besonders müssen die Erfordernisse eines gültigen Wechsels, oder Indossaments, nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung bestimmt werden.

Hat aber ein Landeseinwohner mit einem andern Landeseinwohner, welcher nicht wechselfähig ist, aufserhalb Landes ein Wechselgeschäft geschlossen, so ist dasselbe nur ebenso zu beurtheilen, als wenn es innerhalb Landes geschlossen wäre *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 937. 938.

a) Vergl. Bielitz Commentar zum A. L. R. Bd. I. S. 129.

F) Von gezogenen Wechseln.

1) Pactum de cambiando, Ausstellung des Wechsels und Zahlung der Valuta.

§. 443.

Es kann der Ausstellung des Wechsels ein dieselbe vorbereitendes Geschäft vorausgehen, d. h. ein Vertrag zwischen den beiden Parteien, nach welchem die Zeit, die Summe, der Ort der Zahlung u. s. w. bestimmt wird. Eine solche Verabredung (*pactum de cambiando*) kann unmittelbar (*de buono à buono*) *a*) oder durch einen Mäkler geschlossen werden, welcher beiden Theilen darüber eine schriftliche Notiz einhändigt *b*).

Ist

Beide Parteien verpflichten sich mithin, sich künftig wechselverbindlich zu machen, und es entspringt aus diesem Vertrage eine Klage nach gemeinem Recht, aber nicht nach Wechselrecht.

Es ist indessen ein solcher Vertrag durchaus nicht immer erforderlich. (s. d. folgenden §.)

Ist das Geschäft durch einen Mäkler geschlossen, so beweiset das von diesem aus seinem Journal gegebene Attest die Bedingungen des getroffenen Handels.

A. L. R. a. a. O. §. 948.

Haben der Trassant und Remittent den Handel unmittelbar geschlossen, so vertreten bei Personen, welche kaufmännische Rechte haben, die Handlungsbücher die Stelle des schriftlichen Contrakts. Bei Personen, welche nicht kaufmännische Rechte haben, finden die allgemeinen Vorschriften von schriftlichen Verträgen Anwendung.

A. L. R. a. a. O. §. 948—950.

Der Trassant mufs, nach dem Verlangen des Remittenten, entweder einen Solawechsel ausstellen, oder denselben in mehreren Exemplaren, als Prima-, Secunda- u. s. w. Wechsel, ausfertigen. Soll das eine Exemplar zur Präsentation versendet, das andere aber indossirt werden, so ist auf letzterem zu bemerken, in wessen Händen sich das zur Präsentation versendete Exemplar befindet.

A. L. R. a. a. O. §. 951. 952.

Der Trassant mufs dem Bezogenen bei Zeiten Nachricht geben, damit die Annahme nicht verweigert werde. Den Avis-Brief kann der Trassant unmittelbar absenden, oder ihn dem Remittenten, auf dessen Verlangen, zur Bestellung einhändigen. Im letztern Falle haftet er jedoch gegen den dritten Inhaber für Schäden und Ko-

sten, wenn der Avisbrief dem Bezogenen nicht gehörig zugestellt wird, und kann sich blofs an den Remittenten halten.

A. L. R. a. a. O. §. 953—955.

a) Zipfel de tesseris collybisticis Sect. I. §. 1.

b) Hin und wieder kommt auch wohl die Einhändigung eines Interimswechsels hinzu.

§. 444.

Der Wechselcontrakt selbst wird mit der Ueberlieferung eines Wechsels und dem Empfange der Valuta geschlossen. Sobald der Wechselgeber (Trassant, Campsor) dem Wechselnehmer (Remittenten) den Wechsel einhändigt, mufs dieser die Valuta zahlen, falls nicht besondere Verabredungen entgegenstehen oder die Zahlung schon vorher geschehen ist *a*).

Verzögert der Trassant, nach Empfang der Valuta, die Aushändigung des Wechsels länger als 24 Stunden über die bedungene Zeit, so kann er vom Remittenten dazu im Executiv-Prozesse angehalten werden. In demselben ist auch der Remittent dem Trassanten für die verabredete Berichtigung der Valuta bis zum Ablauf eines Jahres, vom Tage des geschlossenen Handels an gerechnet, verhaftet *b*). Entsteht binnen der Jahresfrist Concurs über das Vermögen des Remittenten, so hat der Trassant, wegen der rückständigen Valuta das Vorzugsrecht der privilegirten Schuldscheine. Nach Ablauf der einjährigen Frist aber ist die Klage nur im ordentlichen Prozesse zulässig, auch hört dann das Vorzugsrecht im Concurse auf.

A. L. R. a. a. O. §. 956—960.

Hat der Trassant den Wechsel für fremde Rechnung gezogen, und denselben, ohne ausdrückliche Ordre, vor Berichtigung der Valuta ausgehändigt, so mufs er dem-

jenigen, auf dessen Rechnung er trassirt hat, für allen daraus entstehenden Nachtheil haften.

A. L. R. a. a. O. §. 961.

Die Acceptation eines einmal ausgehändigten Wechsels kann der Aussteller dem Bezogenen, wegen nicht erhaltener Valuta, nicht untersagen, selbst wenn der Wechsel auf Ordre lautet.

A. L. R. a. a. O. §. 962.

Das *pactum de cambiando* und der Wechselcontrakt selbst treffen häufig in einem Augenblicke zusammen, es sind indessen demungeachtet beide Punkte zu unterscheiden *c*).

a) Oder auf Retour- oder Credit-Wechsel contrahirt worden.

b) Nach den meisten Wechsel-Ordnungen findet in diesen beiden Fällen die Strenge des Wechselrechts nicht Statt. Nach dem Entwurfe des Preufsischen Gesetzbuches Th. I. Abth. 2. tit. 3. §. 496. 497. konnte der Trassant und resp. der Remittent im Wechselprozesse angehalten werden, resp. den Wechsel und die Valuta dem Gegner auszuhändigen. Die Verpflichtung des Remittenten zur Berichtigung der Valuta des gekauften Wechsels war sogar durch eine Entscheidung der Gesetzcommission vom 28. März 1786 (Klein's Ann. Bd. 1. S. 253.) bestätigt. Die erwähnten Vorschriften des Allg. Landrechts lassen indessen in beiden Fällen nur den Executiv-Prozefs zu. — Es ist nicht nur der Remittent dem Trassanten, sondern auch jeder Indossatar seinem Wechselverkäufer bis zum Ablauf eines Jahres, vom Tage des geschlossenen Handels gerechnet, für die verabredete Valuta des gekauften Wechsels im Executiv-Prozesse verhaftet, und es steht dem Verkäufer des Wechsels bei ausbrechendem Concurse über das Vermögen des Käufers binnen derselben Frist wegen der rückständigen Valuta das Vorzugsrecht der privilegirten Schuldinstrumente zu.

Cabinets-Ordre v. 16. Febr. 1817. Gesetzs. v. 1817. S. 34.

c) Vergl. v. Martens Grundrifs des Handelsrechts. S. 94.

2) Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

§. 445.

Aufser den allgemeinen Erfordernissen (s. oben) mufs der Namen des Bezogenen (Trassaten), der die Zahlung leisten soll, im Contexte des Wechsels, oder unter demselben deutlich ausgedrückt seyn. Dessen Vornamen oder Charakter beizufügen, ist nicht nothwendig, wohl aber zur Vermeidung von Irrungen rathsam.

A. L. R. a. a. O. §. 940. 941.

Soll die Zahlung an einem andern Orte, als wo der Bezogene wohnt, geschehen, so mufs auch der Ort der Zahlung im Wechsel ausgedrückt seyn.

A. L. R. a. a. O. §. 942.

Ermangelt eins der vorschriftsmäfsigen Erfordernisse, so kann ein dergleichen gezogener Wechsel allenfalls nur als Assignation gelten.

A. L. R. a. a. O. §. 943.

Werden mehrere Exemplare eines Wechsels als Prima-, Secunda- u. s. w. Wechsel ausgefertigt (s. oben) und es ist in dem Wechsel deshalb nichts bemerkt, so wird angenommen, dafs derselbe nur ein Sola-Wechsel sey.

Hat der Trassant ohne eine solche Bemerkung mehrere Wechsel ausgestellt, so haftet er für jedes Exemplar, gleich einem Sola-Wechsel, mit Vorbehalt des Rechts an den Remittenten und die übrigen Theilnehmer eines vorgefallenen Betrugs *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 944—946.

a) Gezogene Wechsel können, wie erwähnt, durch Abschriften indossirt werden. Eine solche Abschrift vertritt die Stelle eines Secundawechsels. Auf derselben mufs bemerkt werden, in wessen Händen sich das zur Präsentation versendete Original befindet.

Cabinets-Ordre vom 16. Mai 1816.

3) Präsentation des Wechsels.

§. 446.

Der Wechselinhaber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dafs der Wechsel dem Bezogenen zur gehörigen Zeit zur Annahme vorgezeigt werde.

A. L. R. a. a. O. §. 963.

Wenn während der Zwischenzeit, da der Postenlauf nach dem auswärtigen Zahlungsorte eines Wechsels gehemmt war, der Inhaber desselben noch vor dem Verfalltage und zu einer Zeit, wo es, wenn die Stockung nicht eingetreten wäre, noch möglich gewesen seyn würde, den Wechsel vor dessen Ablauf an die Behörde zu bringen, unmittelbar bei dem Aussteller sich gemeldet und gegen Erstattung der gezahlten Valuta die Rückgabe des Wechsels offerirt hat, so soll, wenn nicht etwa unterdessen die Sache zwischen den Interessenten gütlich regulirt worden, der Aussteller schuldig seyn, den Wechsel noch jetzt zurückzunehmen und die erhaltene Valuta zu restituiren.

Anweisung für die Gerichte wegen richtiger Beurtheilung und Entscheidung der aus dem gehemmt gewesenen Postenlaufe entstandenen Differenzien, vom 15. Juni 1795. §. I. Mathis Bd. 3. S. 400—413.

Hat aber der Inhaber, ohne sich zur rechten Zeit bei dem Aussteller zu melden, und die Rückgabe des Wechsels zu offeriren, den Verfalltag verstreichen lassen, mithin zu erkennen gegeben, dafs er bei dem Wechselcontrakte stehen bleiben und den Erfolg abwarten wolle, so hat er dadurch zugleich die Verbindlichkeit übernommen, sogleich nach wiederhergestelltem Postenlaufe wegen der Versendung des Wechsels zur Präsentation oder Einkassirung alles Erforderliche nach den Wechselgesetzen zu besorgen. Hat er dabei etwas verabsäumt, so

verliert er seinen Regrefs, in so fern er nicht nach Vorschrift des A. L. Rts. Th. II. tit. 8. §. 974 und 1054 (s. unten) im Wege des ordentlichen Prozesses nachweisen kann, dafs sonst der Aussteller sich mit seinem Schaden bereichern würde.

a. a. O. §. II.

Fällt hingegen dem Inhaber, nach wiederhergestelltem Postenlaufe, keine Versäumnifs zur Last, und der Wechsel wird von dem Bezogenen nicht acceptirt, so kann der Inhaber an den Aussteller in so fern zurückgehen, als der Bezogene an sich noch im zahlungsfähigen Zustande ist, und also der Aussteller an demselben, wegen etwa zur Ungebühr versagter Acceptation sich noch halten, oder sonst über seine in den Händen des Trassaten befindlichen Fonds noch disponiren kann.

Kann hingegen der Wechsel um defswillen, weil der Bezogene in der Zwischenzeit des gehemmt gewesenen ordentlichen Postenlaufs zu zahlen aufgehört hat, nicht mehr zur Acceptation gebracht werden, so findet eben das Statt, was im folgenden Artikel vorgeschrieben ist.

a. a. O. §. III.

Konnte ein bereits präsentirter und acceptirter Wechsel, wegen eingetretener Hemmung des Postenlaufes, nicht zur rechten Zeit einkassirt werden, und ist der Acceptant in der Zwischenzeit insolvent geworden, so kommt es darauf an, ob dessen Zahlungsunvermögen sich schon vor der Verfallzeit geäufsert hat, oder ob er damals seine Accepten noch einlöste, und die Insolvenz sich erst nach Verlauf des Verfalls und der Respecttage gezeiget.

Im erstern Falle kann der Inhaber sich an den Aussteller jedesmal regressiren. Im letztern Falle hingegen ist ein Unterschied zu machen, ob der Aussteller auf Forderungen, die er wirklich an den Bezogenen hatte,

trassirt, oder demselben wegen dieser Tratte reelle Dekkung bereits gegeben hat, wofür auch ein dem Trassaten auf ein anderes Haus gegebener Credit in so fern zu achten ist, als der Trassat von diesem Credit schon wirklich Gebrauch gemacht hat. In diesem Falle kann der Inhaber sich an den Aussteller nicht mehr regressiren, sondern er mufs, als Eigenthümer des Wechsels, den Verlust tragen. Kann hingegen der Aussteller nicht nachweisen, dafs er auf wirkliche, in den Händen des Trassaten befindliche Fonds gezogen, oder dem Trassaten reelle Deckung gegeben, so kann er mit dem Schaden des Inhabers sich nicht bereichern, sondern mufs demselben die erhaltene Valuta zurückgeben.

a. a. O. §. IV.

In allen diesen Fällen findet weder Wechselprozefs noch wechselmäfsige Execution, sondern nur der Mercantilprozefs (s. oben) Anwendung.

a. a. O. §. V. cf. §. VI—VIII.

§. 447.

Bei Mefs- und Markt-Wechseln bestimmen die Handlungsgesetze und Gewohnheiten jedes Orts, an welchem Tage die Präsentation geschehen mufs.

A. L. R. a. a. O. §. 964.

Bei den auf die Naumburger Sommermesse lautenden Wechseln ist die Zeit vom 28. Juni Mittags 1 Uhr bis zum 2. Juli Mittags 12 Uhr, bei den auf die Wintermesse lautenden Wechseln aber die Zeit vom ersten Freitage nach dem Einläuten, Mittags 1 Uhr bis zum Dienstage vor dem Zahltage, Mittags 12 Uhr, zum Präsentiren, Acceptiren und Protestiren bestimmt.

§. 28. der Verordn. vom 4. Juni 1819. Gesetzs. v. 1819. S. 146. — Cabinets-Ordre vom 28. Juni 1825. Gesetzs. von 1825. S. 171.

In Königsberg in Preufsen mufs die Präsentation am 1. oder 2. Tage des eingetretenen Marktes geschehen, in Frankfurth a. d. O. und Magdeburg am 3. oder 4. Tage der Zahlwoche,
in Breslau vom Montage der ersten Mefswoche, bis zum Freitage in derselben Vormittags um 10 Uhr,
in Elbing am 1., 2. oder 3. Tage des Marktes.

Bei Dato- und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Ausstellung an gerechnet wird, mufs die Präsentation spätstens an dem Tage geschehen, da der Wechsel zahlbar ist.

A. L. R. a. a. O. §. 969.

Bei Sicht- und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation berechnet wird, kann der Aussteller die Zeit, innerhalb welcher sie zur Präsentation gebracht werden sollen, im Wechsel selbst bestimmen. Ist dieses nicht geschehen, so mufs der Inhaber die Präsentation binnen 18 Monaten nach dem Tage der Ausstellung, bei Verlust seines Rechts, besorgen.

An den hiernach zu bestimmenden Tagen kann die Präsentation von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags geschehen *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 970—972.

a) B. H. Dicelius de cambiis trassatis §. 30 u. f. — J. C. Königken diss. de praesentatione literarum cambialium. — Büsch und Ebelings Handlungsbibliothek. Bd. I. Stück 3. S. 448.

§. 448.

Sind diese Präsentationsfristen von dem Inhaber versäumt, so kann er, bei verweigerter Annahme oder Zahlung, weder an den Aussteller, noch an die Indossanten wechselmäfsig zurückgehen. Es bleiben ihm jedoch, wegen der gezahlten Valuta, seine Rechte gegen

den Aussteller und die Indossanten, in so fern sich der eine oder andere sonst mit seinem Schaden bereichern würde, im ordentlichen Prozesse vorbehalten.

A. L. R. a. a. O. §. 973. 974.

§. 449.

Die Präsentation kann von Jedem geschehen, der sich im Besitze des Originalwechsels befindet *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 975.

a) v. Martens Grundrifs des Handelsrechts S. 102.

§. 450.

Die Präsentation mufs dem Bezogenen selbst *a*) oder demjenigen, der von ihm mit Prokura versehen ist, geschehen.

Wenn er nicht anzutreffen ist, so ist der Inhaber zur Aufnahme des Protestes berechtigt. Dasselbe findet bei Mefswechseln Statt, wenn der Bezogene die Messe weder selbst, noch durch Prokura besucht, oder sich vor Ablauf der bestimmten Präsentationsfristen wieder entfernt hat.

A. L. R. a. a. O. §. 976—978.

Ist der Bezogene gestorben, so mufs sich der Inhaber des Wechsels damit in dessen Comtoir oder im Sterbehause melden, und, falls sich dort Niemand findet, der zur Acceptation befugt und bereit ist, mit Aufnehmung des Protestes verfahren. Dasselbe mufs geschehen, wenn die Erben von der gesetzlichen Bedenkzeit zur Erbeserklärung Gebrauch machen wollen.

Auch wenn über das Vermögen des Bezogenen Concurs eröffnet wird, mufs sofort, nach erhaltener Nachricht davon, der Protest aufgenommen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 979—982.

a) Es ist hier auch noch eine zweite (ungewöhnlichere) Präsentation zu erwähnen, welche von dem Inhaber des Se-

cundawechsels oder der Wechselcopie, durch Vorzeigung derselben an den Inhaber des Primawechsels oder des Originals geschieht, um letzteren auf jene abzufordern. Vergl. v. Martens Grundrifs des Handelsrechts. S. 104. 105.

4) Von der Acceptation.

§. 451.

Acceptation *a*) nennt man die Erklärung des Trassaten, dafs er den präsentirten Wechsel zur gehörigen Zeit bezahlen wolle *b*). Von dem Augenblick der Acceptation an führt der Trassat den Namen Acceptant.

a) Siegel Einleitung zum Wechselrecht. p. 107. Carpzov de litteris camb. §. 49. J. D. Gries de literarum cambialium acceptatione. Jenae 1800.

b) Das aufser dem Wechsel geschehene Versprechen, für Rechnung eines Dritten eine bestimmte Summe zu acceptiren, ist blofs nach den Vorschriften von Bürgschaften zu beurtheilen.

§. 452.

An Sonn-, hohen Fest- und Bufstagen, so wie am Neujahrs- und Charfreitage kann die Annahme eines präsentirten Wechsels nicht verlangt werden. Auch wenn der Bezogene ein Jude, und der Präsentant ein Christ ist, kann der letztere von jenem zur Präsentation an einem der erwähnten Tage nicht gezwungen werden; er kann vielmehr, ohne Nachtheil seines Rechts, den nächstfolgenden Werkeltag abwarten.

A. L. R. a. a. O. §. 985—988.

Dagegen kann auch von einem Juden, während eines Sabbaths, oder solchen jüdischen Festes, an welchem er keine Handelsgeschäfte treiben darf, die Acceptation eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht verlangt werden; jedoch ist er an dem nächst vorhergehenden Werkel-

tage sich darüber, auf Verlangen des Präsentanten, zu erklären schuldig.

A. L. R. a. a. O. §. 989. 990. Edikt v. 11. März 1812. §. 21.

§. 453.

Die Annahme mufs von dem Bezogenen selbst, oder von demjenigen, welcher dazu mit gehöriger Procura versehen ist, eigenhändig auf dem Wechsel verzeichnet werden *a)*. Blofs mündliche *b)* Acceptationen begründen kein Wechselverfahren. Behält aber der Bezogene den ihm selbst vorgezeigten und eingehändigten Wechsel über Nacht bei sich, so gilt dies für eine stillschweigende Acceptation *c)*.

A. L. R. a. a. O. §. 991—993.

Die Vermerkung der Annahme ist an keine Form gebunden *d)*.

A. L. R. a. a. O. §. 994.

Die einmal geschehene Acceptation kann nicht widerrufen, oder auf dem Wechsel wieder ausgestrichen werden. Geschieht letzteres dennoch, so bleibt der Acceptant demungeachtet aus der Acceptation verhaftet.

Nur bei Sicht- oder solchen Usobriefen, deren Zahlungszeit von der Präsentation läuft, ist der Bezogene zur Bemerkung des Tages der Annahme verbunden. Auch mufs das Datum der Präsentation beigefügt werden, wenn die Zeit der Präsentation und der Annahme verschieden sind; doch wird auch in diesen Fällen die Annahme selbst durch den Mangel des Datums nicht entkräftet, nur mufs der Inhaber, wenn über den eigentlichen Verfalltag Streit entsteht, die Zeit der Präsentation auf andere Art nachweisen.

Ergiebt der Inhalt des Wechsels, dafs davon mehrere Exemplare ausgestellt worden, so ist der Bezo-

gene nur das erste Exemplar, welches ihm präsentirt wird, zu acceptiren schuldig.

A. L. R. a. a. O. §. 997—1005.

Der Bezogene ist nicht berechtigt, das Gegentheil, nämlich, dafs er nicht acceptiren wolle, auf dem Wechsel zu verzeichnen. Thut er es dennoch, so ist er dem Präsentanten und allen übrigen Interessenten wegen des daraus entstehenden Nachtheils verhaftet.

A. L. R. a. a. O. §. 995. 996.

a) Raphael de Turri. quaest. 14. nr. 52.

b) Nach anderen Gesetzen kann die Acceptation auch in einer besonderen Schrift oder blofs mündlich geschehen. — Stryck de camb. liter. acceptatione. cap. 3. §. 20 u. f.

c) Eine ähnliche Bestimmung findet sich schon in der Verordnung des Magistrats zu Barcellona vom Jahre 1394.

d) L'acceptation d'une lettre de change doit être signée.

L'acceptation est exprimée par le mot accepté.

Elle est datée, si la lettre a un ou plusieurs jours ou moins de vue;

Et dans le dernier cas, le défaut de date de l'acceptation, rend la lettre exigible au terme y exprimé, à compter de sa date.

Code du comm. art. 122.

5) Von der Acceptation per honor.

§. 454.

Meldet sich Jemand, der auf dem Wechsel nicht genannt ist, zur Acceptation, so ist der Inhaber dieselbe nur gegen baare Zahlung zu gestatten verbunden, da Niemand gezwungen werden kann, sich einen Andern substituiren zu lassen, auch der Wechselinhaber dadurch verhindert wird, auf seinen Vormann sofort zurück zu gehen, und sich bei noch nicht eingetretener Verfallzeit zu decken.

A. L. R. a. a. O. §. 1020. Vergl. Entwurf. Th. I. Abth. 2. tit. 3. §. 710.

Will aber der Bezogene selbst den Wechsel zur Ehre des Ausstellers oder eines der Indossanten acceptiren, so mufs der Inhaber sich dies gefallen lassen.

A. L. R. a. a. O. §. 1021.

Wer einen Wechsel per honor acceptiren will *a*), mufs dies schriftlich und ausdrücklich thun, und kann seine Acceptation nicht zurücknehmen oder ausstreichen. Auch mufs er zuvörderst den Protest aufnehmen, und sich denselben von dem Inhaber, gegen Erstattung der Kosten, einhändigen lassen. Ein besonderer Auftrag ist dazu nicht erforderlich.

A. L. R. a. a. O. §. 1022—1025.

Der Acceptant per honor tritt in alle Verbindlichkeiten, welche der Bezogene durch die gewöhnliche Annahme eingehen würde. Dagegen tritt er auch, nach geleisteter Zahlung, in die Rechte des Inhabers gegen denjenigen der Wechselverpflichteten, zu dessen Ehren er den Wechsel angenommen hat. Ist der Acceptant per honor zugleich der letzte Inhaber des Wechsels, so kann er also nur an denjenigen sich wechselmäfsig halten, zu dessen Ehren er den Wechsel angenommen hat.

A. L. R. a. a. O. §. 1026. 1027.

Ist bei der Annahme nicht ausdrücklich bemerkt, zu wessen Ehren sie geschehen sey, so wird angenommen, dafs sie nur zu Ehren des Ausstellers erfolge, und der Acceptant kann also auch nur an diesen sich halten.

Dasselbe, was dem Inhaber wegen Remission des Protestes (s. unten) vorgeschrieben ist, mufs auch der Acceptant per honor beobachten; ist etwas davon verabsäumt, so erhält der Acceptant per honor nur die Rechte, welche dem Bezogenen, wenn er Zahlung geleistet hätte,

gegen den Aussteller zugekommen seyn würden. Hat der Bezogene selbst per honor acceptirt, so erhält er mit einem solchen fremden Acceptanten völlig gleiche Rechte. Er wird dadurch von der Verbindlichkeit frei, sich im Avisbriefe von dem Aussteller, wegen der Deckung oder sonst, getroffene Verfügungen gefallen zu lassen.

Hat derjenige, an welchen der Wechselinhaber von dem Aussteller, in Ermangelung des Bezogenen, addressirt *b*) worden, den Wechsel acceptirt, so stehen ihm mit einem Acceptanten per honor gleiche Rechte zu. Unter mehreren Addressen hat derjenige den Vorzug, welcher zu Ehren des Trassanten, oder eines früheren Indossanten acceptiren will.

A. L. R. a. a. O. §. 1028—1034.

a) d. i. eine Intervention *(per honor di lettera)*. — J. D. H. Musaeus de trassato literas cambiales in honorem acceptante. Gott. 1775.

Code du comm. L. I. art. 126—128.

b) Nothaddresse nennt man: wenn der Aussteller für den Fall, dafs der Trassat den Wechsel nicht honoriren sollte, einem Dritten aufträgt, in diesem Falle den Wechsel zu acceptiren, und in dieser Rücksicht der künftige Präsentant schon auf dem Wechsel an diesen gewiesen ist. — Frank de jure adimplementi literarum cambialium honoris causa. §. 17. — Besecke thes. p. 487 u. f.

6) Vom Wechselprotest.

a) Ueberhaupt.

§. 455.

Wenn dem Wechselinhaber Handlungen, deren Erfüllung er verlangen kann, mit Recht oder Unrecht verweigert werden, so hat er aufser der Klage gegen den Trassaten, wenn dieser acceptirt hat, das Recht gegen seine Vormänner, d. h. gegen den Aussteller und die In-

dossanten Regrefs zu nehmen. Zur Bewahrung seiner strengen Regrefsklage mufs er den Protest aufnehmen lassen (protestiren, einen Protest lichten oder leviren) *a*).

a) Span Frankfurther Wechselrecht. §. 71. — J. Jac. Uffenbach de protestationibus in cambiis; in Besecke thes. juris camb. pag. 553 et seq.

b) Form.

§. 456.

Die Proteste werden entweder von einer Gerichtsperson, oder von einem Justizcommissar oder Notar, oder auch von dazu deputirten Gerichtsaktuarien aufgenommen. Eine Gerichtsperson bedarf dabei so wenig eines besondern Protokollführers, als ein Notarius der bei andern Notariatshandlungen erforderlichen Zeugen.

A. L. R. a. a. O. §. 1035. 1036. — Rescr. vom 25. Oct. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 237. 238.

Bei Wechselprotesten, welche aus Frankreich kommen, ist es nicht, wie bei andern Instrumenten, erforderlich, dafs sie von dem Ministerio oder Gesandten beglaubigt worden.

Rescr. vom 17. März 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 17. 18.

Derjenige, welcher den Protest aufnimmt, mufs über die Hauptumstände, besonders diejenigen, welche die Person des Bezogenen betreffen, ein Protokoll aufnehmen, und nach dessen Inhalt den Protest anfertigen. Ist ein solches besonderes Protokoll nicht aufgenommen, so benimmt dies zwar dem Proteste nichts an seiner Gültigkeit, die Gerichtsperson etc. aber, welche ein solches Versehen begangen hat, haftet den Interessenten für allen daraus entstehenden Nachtheil, und soll überdies um den

vierfachen Betrag der erhaltenen Protestgebühren fiscalisch gestraft werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1037—1040.

Aufser den allgemeinen Erfordernissen eines solchen Instruments mufs ein Wechselprotest enthalten *a*):

α) eine genaue Abschrift des Wechsels,

β) die vollständige Bemerkung der Umstände, weshalb die Annahme oder Zahlung nicht erfolgt ist.

Ist der Bezogene anwesend, so mufs die Anfrage an denselben: ob und in welcher Art er den Wechsel acceptiren oder zahlen wolle? mit der bestimmten, wörtlich niederzuschreibenden, Antwort darauf, dem Proteste eingerückt werden.

Hat er sich entfernt, oder ist er da, wo er in den gesetzlichen Präsentationsstunden sonst seine Geschäfte treibt, nicht anzutreffen, so wird, nach vorher gehaltener Nachfrage, in dem Protokolle bemerkt: dafs in dem Comtoir, Laden, Gewölbe und in der Behausung des Schuldners Erkundigung eingezogen und Niemand angetroffen worden, welcher acceptiren könne und wolle.

A. L. R. a. a. O. §. 1041—1048. cf. §. 1044. 1045.

a) Code du comm. L. I. art. 179.

c) Protest wegen verweigerter Acceptation.

§. 457.

Verweigert der Bezogene die Annahme des Wechsels, so mufs mit der Aufnahme des Protestes sofort verfahren werden. Dieselbe mufs in der Regel noch am Tage der Präsentation vor Sonnenuntergang geschehen. Bei Mefswechseln kann jedoch der Präsentant mit dem Proteste so lange Anstand nehmen, bis die an jedem Orte bestimmten Präsentationsfristen zu Ende gehen. Auch bei Dato-, Sicht- und Usowechseln kann

kann die Aufnahme des Protestes so lange verschoben werden, dafs derselbe noch mit der nächsten Post abgehen kann. Wenn jedoch in diesem Falle der Eigenthümer, Aussteller oder Girant am Orte wohnhaft ist, so kann der Präsentant ohne dessen Einwilligung die Aufnahme des Protestes nicht verschieben.

A. L. R. a. a. O. §. 1006—1010.

Will der Bezogene den Wechsel nur auf einen Theil der darin verschriebenen Summe annehmen, so ist der Präsentant nicht schuldig, sich dies gefallen zu lassen; sondern er kann wegen der ganzen, im Wechsel verschriebenen Summe mit Einlegung des Protestes verfahren. Will er aber die Acceptation auf einen Theil geschehen lassen, so mufs er dennoch den Protest wegen des Ueberrestes besorgen.

Läfst der Präsentant die Annahme mit einem Vorbehalte, unter einer Bedingung oder auf einen spätern Zahlungstermin geschehen, so verliert er das Wechselrecht gegen seine Vormänner *a*), doch kann er sich, wenn der Acceptant nicht Zahlung leistet, an diejenigen unter diesen Vormännern, welche sich sonst mit seinem Schaden bereichern würden, im Wege des ordentlichen Prozesses halten.

A. L. R. a. a. O. §. 1011—1015.

Der Inhaber eines gezogenen Wechsels ist verbunden, nach Aufnahme des Protestes wegen Mangels an Zahlung, gegen den Acceptanten, den Protest mit umgehender Post an seinen Vormann zu remittiren, selbst wenn auf dem Wechsel Jemand vermerkt ist, an welchen sich der Inhaber des Wechsels im Falle verweigerter Acceptation wenden könnte.

Erkenntnifs des Geh. Ob. Trib. vom 5. Juni 1806. Mathis Bd. 3. S. 161—178.

Er ist aber verpflichtet, sich an die Addresse zu wenden, sobald der Protest gegen den Bezogenen aufgenommen worden.

Wird auch von der Addresse die Aufnahme verweigert, so mufs der Inhaber deshalb von neuem Protest aufnehmen lassen.

A. L. R. a. a. O. §. 1018. 1019.

War der Präsentant blofs Bevollmächtigter *b*), so bleibt er dem Eigenthümer des Wechsels, wegen alles aus seiner Einwilligung in einen Vorbehalt u. s. w. entstandenen Schadens verhaftet; er mufs also in einem solchen Falle, zur Wahrnehmung seines Rechts, mit Einlegung des Protestes gehörig verfahren.

A. L. R. a. a. O. §. 1016. 1017.

a) Riccius de protestatione literarum cambial. exerc. X. sect. V. §. 16. 17.

L'acceptation ne peut être conditionelle, mais elle peut être restreinte quant à la somme acceptée. Dans ce cas, le porteur est tenu de faire protester la lettre de change pour le surplus.

Code du comm. L. I. art. 124.

b) Ritter assignationis et cambii trassati idea. §. 26. — Besecke thes. pag. 320.

d) Protest wegen nicht gehörig geleisteter Zahlung.

§. 458.

Wenn die Zahlung nicht zur bestimmten Zeit erfolgt *a*), und der Inhaber sich an die Vormänner oder an den Aussteller wechselmäfsig halten will, so mufs er sofort Protest aufnehmen lassen. Er kann jedoch den Zahlungstag abwarten, wenn auch der Acceptant vorher erklärt haben sollte, dafs er nicht zahlen werde *b*). Ist der Präsentant vom Acceptanten an eine Addresse gewiesen, und diese leistet die Zahlung nicht, so mufs ebenfalls

Protest aufgenommen werden; dann ist der Acceptant wechselmäfsig verhaftet.

Ebenso mufs Protest aufgenommen werden, wenn der Acceptant vor der Zahlung gestorben ist, und die Erben nicht gehörig Zahlung leisten, oder kein Handlungsfaktor vorhanden ist, und die Erben ungewifs, unbekannt, oder an einem andern Orte wohnhaft sind *c*).

A. L. R. a. a. O. §. 1110—1113. 1107—1109.

Zu Einlegung der Proteste wegen nicht erfolgter Zahlung ist bei Naumburger Mefswechseln in der Regel, so viel die Sommermesse betrifft, der 5te Juli von Mittags 1 Uhr bis Abends 10 Uhr, in der Wintermesse aber der zweite Donnerstag nach dem Einläuten von Mittags 1 Uhr bis Abends 8 Uhr bestimmt.

Verordn. vom 4. Juni 1819. §. 31. Cabinets-Ordre vom 28. Juni 1825. Gesetzsamml. von 1825. S. 171.

Die abschlägliche Zahlung eines Theils der verschriebenen Summe ist der Inhaber nur alsdann anzunehmen schuldig, wenn er blofs Bevollmächtigter, und zur Annahme von Abschlagszahlungen ausdrücklich angewiesen ist *d*).

Hat er Abschlagszahlungen angenommen, und will sich wegen des Ueberrestes wechselmäfsig regressiren, so mufs er deshalb Protest aufnehmen lassen.

A. L. R. a. a. O. §. 1116. 1117.

a) Schubart decas quaestionum ex jure camb. quaest. VII. An protestatio de non facta acceptione cambii ob absentiam debitoris interposita deinde die solutionis sit iteranda. Besecke thes. p. 861.

b) Gegen den aber, welchem die Zahlung von dem Acceptanten aufgetragen worden, findet kein Wechselanspruch von Seiten des Inhabers Statt, sondern es treten nur die Vorschriften von kaufmännischen Assignationen ein.

A. L. R. a. a. O. §. 1114.

c) Ist auf dem Wechsel Jemand benannt, bei welchem sich der Inhaber, im Falle der Nichtzahlung, melden solle, so mufs bei verweigerter Zahlung ebenfalls Protest aufgenommen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1115. cf. §. 1018. 1019.

d) Einige Gesetze, z. B. die Hamburger W. O., bestimmen jedoch ausdrücklich, dafs der Präsentant Abschlagszahlungen anzunehmen verpflichtet sey.

e) Verfahren nach aufgenommenem Proteste.

§. 459.

Ist der Präsentant nur Bevollmächtigter, so mufs er den aufgenommenen Protest unfehlbar mit nächster Post an seinen Machtgeber überschicken, widrigenfalls er demselben für allen daraus entstehenden Schaden haftet. Ist er aber Eigenthümer des Wechsels, so mufs er denjenigen von den Vormännern, an welchen er sich wechselmäfsig halten will, mit nächster Post von dem aufgenommenen Proteste benachrichtigen.

A. L. R. a. a. O. §. 1046. 1047.

Wenn sich der Präsentant nebst seinem Vormann oder dem Trassanten an einem und demselben Orte befinden, so mufs dies binnen 24 Stunden geschehen.

Rescr. vom 17. Mai 1817. v. Kamptz Bd. 9. S. 196. 197. cf. A. L. R. a. a. O. §. 1273.

Es hängt von ihm ab, dieser Nachricht den Originalprotest beizufügen, oder letzteren einem Bevollmächtigten, zur Vorzeigung an den Vormann, gegen welchen der Regrefs gerichtet wird, zu übersenden. Hat er letzteres gethan, so haftet er für das von dem Bevollmächtigten bei der Vorlegung etwa begangene Versehen eben so, als ob er den Protest selbst nicht remittirt, und den Vormann nicht benachrichtigt hätte.

A. L. R. a. a. O. §. 1048. 1049.

Die Zurücksendung des Wechsels selbst kann der Bezogene noch einen Posttag verschieben, und abwarten, ob der Bezogene sich bis dahin zur Annahme noch entschliefsen werde. Auch kann diese Rücksendung, wenn keine Gegenordre vorhanden ist, bei Dato- und Usowechseln, bis zum letzten Respittage ausgesetzt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1051. 1052.

Will der Bezogene nach aufgenommenem Proteste den Wechsel noch acceptiren, so mufs es der Präsentant gegen Erstattung der Kosten geschehen lassen; selbst dann, wenn letztere verweigert wird, in welchem Falle er jedoch, zur Erhaltung seines Rechts wegen der Kosten, einen besonderen Protest aufnehmen lassen mufs.

A. L. R. a. a. O. §. 1053. cf. §. 1054. 1055.

7) Rechte des Eigenthümers eines nicht acceptirten Wechsels.

§. 460.

Sind die gesetzlichen Vorschriften bei Aufnahme und Versendung des Protestes beobachtet worden, so ist der Eigenthümer eines wegen nicht geschehener Annahme protestirten Wechsels, aufser der darin verschriebenen Summe, ingleichen aufser den durch den Protest verursachten Kosten, auch für Provision, Courtage und Briefporto ein halb Procent zu fordern berechtigt.

A. L. R. a. a. O. §. 1056.

Dem Inhaber eines mit Protest zurückgekommenen Wechsels steht die Wahl zu, entweder den von ihm gezahlten Cours oder den Sichtcours am nächsten Wechseltage nach der Rückkehr des protestirten Wechsels zu verlangen; im erstern Falle mit den Zinsen vom Tage der Zahlung bis zum Tage der Zurückzahlung, und in beiden

Fällen mit Zurechnung des oben erwähnten halben Procents. Ist über die zu bestimmende Schadloshaltung ein Rückwechsel gezogen worden, so geben die Kosten dieses Wechsels den Maafsstab der Entschädigungsforderung des Bezogenen.

Cabinets-Ordre vom 16. Mai 1816. Gesetzs. von 1816. S. 153.

Bei der Berechnung der Zinsen kommen die Respittage nicht in Betracht.

A. L. R. a. a. O. §. 1058.

Ist der Wechsel mehrmals indossirt, so hat der letzte Inhaber die Wahl, ob er sofort auf den Aussteller, oder an welchen der Indossanten er zurückgehen will. Erhält er binnen 24 Stunden keine vollständige Befriedigung, so mufs er gegen einen solchen Vormann auf dieselbe Art, wie gegen den Bezogenen sofort Protest einlegen. Bei der weitern Wahl ist er nicht verpflichtet sich an die Ordnung zu binden, wie seine Vormänner auf einander folgen.

Er hat die Befugnifs, jeden derselben binnen Jahresfrist, von der Zeit des wider ihn aufgenommenen Protestes, wegen desjenigen, was an seiner völligen Befriedigung fehlt, wechselmäfsig in Anspruch zu nehmen.

A. L. R. a. a. O. §. 1059—1062. cf. §. 1063. 1064. 1066.

Läfst der Inhaber einen der Indossanten sein Giro ausstreichen, so verliert er sein Recht gegen alle Hintermänner desselben; im Uebrigen aber behält der Wechsel und der Protest gegen alle Vormänner der Ausgestrichenen seine Kraft.

A. L. R. a. a. O. §. 1065.

Will der in Anspruch genommene Indossant sich wieder an einen seiner Vormänner halten, so mufs

er den von dem Wechselinhaber erhaltenen Protest, binnen der gesetzlichen Frist, gehörig versenden. Ein solcher Indossant hat, gleich dem auf ihn zurückgehenden Präsentanten, die Wahl, an welchen seiner Vordermänner er sich halten wolle *a*). Hingegen kann er die von dem vorigen Inhaber einmal Uebergangenen, die seine Hintermänner sind, nicht in Anspruch nehmen.

A. L. R. a. a. O. §. 1067—1069.

Hat ein Indossant nur Abschlagszahlung geleistet, so kann er dieselbe auf dem Originalwechsel verzeichnen, und eine beglaubte Abschrift des Wechsels anfertigen lassen. Dann hat er gegen seine Vormänner und gegen den Wechselschuldner wegen der bezahlten Summe die Rechte des Inhabers einer kaufmännischen Assignation.

A. L. R. a. a. O. §. 1070. 1071.

Die Wechselklage kann in den obigen Fällen sogleich angestellt werden, wenn derjenige, an welchen der Inhaber seinen Regrefs zu nehmen hat, nicht binnen 24 Stunden nach Vorzeigung des Protestes und Wechsels Zahlung leistet. Der Präsentant ist weder schuldig die Zahlungszeit abzuwarten, noch alsdann, wegen Nichtbezahlung gegen den Bezogenen von Neuem protestiren zu lassen.

Nur alsdann, wenn aus dem Proteste erhellt, dafs die Acceptation wegen Mangels des Advis, oder wegen fehlender Remesse verweigert worden, und der Wechsel noch nicht verfallen ist, mufs zuvörderst der Zahlungstag abgewartet, und der nochmalige Protest wegen Nichtbezahlung gehörig aufgenommen und versendet werden. Jedoch kann der Wechselinhaber unterdessen, auf blofse Vorzeigung des Protestes, hinlängliche Cautionsbestellung bis zum Zahlungstage verlangen.

A. L. R. a. a. O. §. 1072—1075.

Der Wechselregrefs findet auch wider den Aussteller einer für Rechnung eines Dritten gezogenen Tratte Statt. Es kann also auch ein solcher Aussteller den Inhaber an denjenigen, für dessen Rechnung gezogen worden, nicht verweisen; sondern es ist lediglich seine Sache, sich mit letzterem auseinanderzusetzen.

A. L. R. a. a. O. §. 1076. 1077.

Des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta kann sich derjenige, gegen welchen der Wechselregrefs gerichtet wird, im Wechselprozesse nicht bedienen.

A. L. R. a. a. O. §. 1078.

Ist binnen Einem Jahre, vom Zahlungstage des Wechsels an gerechnet, die Klage nicht angemeldet, so verliert der Wechselinhaber sein Wechselrecht, und er kann seine Rechte nur im ordentlichen Prozesse ausführen.

A. L. R. a. a. O. §. 1079. 1080.

Ueber die (nach §. 1056. a. a. O.) zu bestimmende Schadloshaltung kann der jedesmalige Inhaber, statt der Klage, einen Rückwechsel *b*) auf denjenigen von den Vormännern ziehen, an welchen er seinen Regrefs zu nehmen hat. Ein solcher Rückwechsel mufs unmittelbar (*à drittura*) gestellt werden, wenn zwischen beiden Plätzen Wechselverkehr ist. Findet aber von dem Wohnorte des Inhabers nach dem des Vormannes, gegen welchen der wechselmäfsige Regrefs gerichtet wird, kein Wechselverkehr Statt, so mufs der Rückwechsel auf denjenigen Platz gezogen werden, über welchen beide Orte gewöhnlich ihre Wechselgeschäfte machen.

a) Uffenbach de protest. in camb. cap. VIII. Besecke thes. pag. 572. — Nach einigen Wechselordnungen mufs sich jedoch der Inhaber an die Vormänner nach der Reihe halten. Andere Wechselordnungen gestatten zwar eine unbeschränkte

Wahl, schreiben jedoch vor, dafs der Wechselinhaber sich dann nicht mehr an die spätern Vormänner halten dürfe, wenn schon ein früherer belangt ist.

b) Code du comm. L. 1. Art. 177—186. — Dicelius de cambiis trassatis §. 7. Besecke thes. pag. 197.

8) Rechte und Pflichten des Inhabers nach der Acceptation.

§. 461.

Ist der Wechsel acceptirt worden, so mufs der Inhaber die Verfallzeit abwarten. Jedoch kann er, wenn in der Zwischenzeit solche Umstände eintreten, welche nach gesetzlichen Vorschriften den Arrestschlag begründen, von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung verlangen. Falls er dies unterläfst, wird er den Vormännern nur dann verantwortlich, wenn er dabei ein grobes Versehen begangen hat. Kann oder will der Acceptant die Sicherheit nicht bestellen, so ist der Inhaber den Arrest auszubringen berechtigt. Hat er Realarrest ausgebracht, und will nach eingetretener Verfallzeit die Wechselexecution nachsuchen, so mufs er dem Realarreste wieder entsagen *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 1084—1088.

Wird vor der Verfallzeit über das Vermögen des Acceptanten Concurs eröffnet, so mufs der Wechselinhaber nach erhaltener Nachricht davon, sofort mit der Aufnahme und Versendung des Protestes verfahren.

A. L. R. a. a. O. §. 1089.

a) Weil der Arrest eine Art von Execution ist, und nach den Preufsischen Landesgesetzen Niemand wegen derselben Forderung mit einer doppelten Execution belegt werden darf.

9) Von der Verfallzeit.

§. 462.

Bei Dato- und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, mufs die Verfallzeit nach dem Dato der Präsentation berechnet werden, wenn gleich die Acceptation wegen eines unterdessen eingetretenen Festtages, erst am folgenden Werkeltage geschehen wäre.

Respittage *a*) finden nicht Statt:

a) bei Mefs- und Marktwechseln;

b) bei allen Datowechseln, welche auf eine Zahlungsfrist von 8 Tagen oder weniger gestellt sind;

c) bei Sicht- und solchen Wechseln, die auf halb Uso oder weniger gestellt sind.

A. L. R. a. a. O. §. 1091—1093. Cabinets-Ordre vom 16. Febr. 1817. Gesetzs. von 1817. S. 34.

Bei andern gezogenen Wechseln kommen dem Acceptanten, nach dem Verfalltage, noch drei Respittage zu Statten, an deren drittem er erst zur Zahlung angehalten werden kann. Ist der dritte Respittag ein Sonn-, Fest- oder Bufstag, so mufs die Zahlung am zweiten Respittage erfolgen. Dasselbe gilt, wenn der Wechselacceptant ein Jude ist, und der dritte Respittag auf einen Sonnabend oder jüdischen Feiertag fällt. Sind alle drei Respittage Sonn- oder Feiertage, so mufs die Zahlung am Verfalltage selbst geleistet werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1094—1097.

Wenn gleich der acceptirte Wechsel erst nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt worden, so werden demungeachtet die Respittage von der Verfallzeit an gerechnet. Sind daher, von diesem Zeitpunkte an ge-

rechnet, schon drei Tage verstrichen, so finden weiter keine Respittage Statt *b*).

A. L. R. a. a. O. §. 1098. 1099.

An dem hiernach zu bestimmenden Zahltage kann von 12 Uhr Mittags bis 7 Uhr Abends Zahlung gefordert werden.

Wegen der Zahlung selbst treten überall die obigen Vorschriften ein.

A. L. R. a. a. O. §. 1100. 1101.

Ergiebt der Wechsel, dafs davon mehrere Exemplare ausgefertigt worden, so müssen wenigstens diejenigen, worauf die Acceptation, und die ganze Folge der Indossamente befindlich ist, bei der Zahlung ausgeliefert werden. Kann dies nicht geschehen, so ist der Acceptant nur zur gerichtlichen Deposition verbunden.

a) Respittage (Respect-, Discretions-, Ehren-Tage). Es ist nämlich an den meisten Orten bei Aufsermefswechseln, besonders solchen, die nicht auf Sicht gestellt sind, zum Besten des Trassaten und zur Minderung der Verantwortlichkeit des Präsentanten, noch eine Frist von einigen Tagen festgesetzt, während welcher der Trassat nicht nach Wechselrecht belangt werden kann, und der Präsentant einen Protest aufnehmen zu lassen nicht verpflichtet ist. — Riccius de induciis literarum cambialium exerc. IX. sect. III.

b) Code du commerce L. I. art. 129—134. art. 143—157. Tous délais de grâce, de faveur, d'usage ou d'habitudes locales, pour le paiement des lettres de change sont abrogés. art. 135. a. a. O.

10) Folgen der Zahlung.

§. 463.

Wenn die Zahlung gehörig geschehen ist, so überliefert der Präsentant dem Trassaten den Wechsel quittirt. Durch die Zahlung des Wechsels erlangt der Be-

zogene, aufser dem Falle einer von ihm geschehenen Acceptation *per honor*, gegen den Aussteller kein Wechselrecht *a*). Hat er ohne hinlängliche Deckung gezahlt, so kann er diese, nebst kaufmännischen Zinsen seit dem Tage der Zahlung, von dem Aussteller nur im Wege des ordentlichen Prozesses fordern.

War dem Bezogenen bekannt, dafs der Wechsel von dem Aussteller für Rechnung eines Dritten gezogen worden, so kann er, aufser dem Falle einer Annahme *per honor*, sich nur an diesen dritten Committenten halten *b*).

a) Weil zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen kein Wechselcontrakt vorwaltet, und in der Regel angenommen werden mufs, dafs Letzterer nicht acceptirt haben würde, wenn ihm nicht von dem Aussteller Deckung wäre gegeben oder angewiesen worden.

b) Franck instit. jur. camb. L. II. Sect. I. T. I.

11) Verfahren bei nicht gehörig geleisteter Zahlung.

§. 464.

Von den Fällen, in welchen wegen nicht gehörig geleisteter Zahlung Protest aufgenommen werden mufs, ist, des Zusammenhanges wegen, schon §. 458. die Rede gewesen.

Der Präsentant ist übrigens nicht verpflichtet, statt baarer Zahlung, Assignation anzunehmen. Hat er dergleichen angenommen, und ist darüber die Zeit der Aufnahme des Protestes verstrichen, so geht der wechselmäfsige Regrefs an die Vormänner und den Aussteller verloren. Ist in solchem Falle der Präsentant nur Bevollmächtigter, so wird er dem Eigenthümer zur völligen Schadloshaltung verhaftet.

A. L. R. a. a. O. §. 1118—1119.

12) Rechte des Inhabers aus einem wegen Nichtzahlung protestirten Wechsel.

§. 465.

Wegen der Aufnahme und Versendung des Protestes über Nichtzahlung, so wie wegen des wechselmäfsigen Regresses an die Vormänner und an den Aussteller, der Veränderung der Wahl der Vormänner u. s. w., und der Rechte des in Anspruch genommenen Indossanten gegen seine Vormänner gelten die §. 460. erwähnten Grundsätze.

Auch hat der Inhaber die Wahl, ob er sogleich von den Vormännern Zahlung fordern, oder zuvor den Acceptanten wechselmäfsig belangen wolle. Will er letztern zuerst in Anspruch nehmen, so ist er nicht verpflichtet mit dem Proteste zugleich den Wechsel zu versenden; er kann jedoch alsdann von den Vormännern, und dem Aussteller weder Zahlungs- noch Sicherheitsbestellung eher fordern, als der Wechsel beigebracht wird. Will er, mit Uebergehung des Acceptanten, sich sogleich an einen der Vormänner oder an den Aussteller halten, so mufs der Wechsel zugleich mit dem Proteste versendet werden. Alsdann ist der Vormann oder Aussteller zu der §. 460. beschriebenen Zahlung binnen 24 Stunden von der Zeit der geschehenen Vorzeigung des Protestes und Wechsels, verbunden.

A. L. R. a. a. O. §. 1121—1129.

Der Inhaber verliert jedoch sein Wechselrecht, wenn er binnen Jahresfrist, von der Zeit des aufgenommenen Protestes an, wider denjenigen, an welchen er zum Behuf des Regresses den Protest gesendet hat, die Wechselklage nicht gehörig anstellt. Ist aber dies geschehen, und die Klage gehörig eingehändigt worden, so wird

dadurch das Wechselrecht gegen den Beklagten so lange, bis der Wechsel auch als Schuldschein verjährt ist, erhalten.

A. L. R. a. a. O. §. 1130. 1131.

13) Rechte des Ausstellers gegen den nicht zahlenden Acceptanten.

§. 466.

Der Aussteller, welcher einen acceptirten Wechsel einlöset, erlangt dadurch gegen den Acceptanten kein Wechselrecht. Er kann sich auch von dem Inhaber, zum Nachtheile des Acceptanten, seine Rechte gegen Letztern nicht abtreten lassen *a*). Dagegen bleibt dem Aussteller gegen den Bezogenen, wegen bereits erhaltener Deckung u. s. w., sein Recht im gewöhnlichen Prozesse vorbehalten *b*).

A. L. R. a. a. O. §. 1132—1134.

Hat der Aussteller den Wechsel auf eigene Ordre gestellt oder auf sich selbst indossirt, so kann er, wenn auch der Bezogene den Wechsel acceptirt hat, diesen nicht im Wechselprozesse in Anspruch nehmen.

Rescr. vom 17. Juni 1807. Mathis Bd. 5. S. 132—136.

Einer gegebenen Deckung ist es gleich zu achten, wenn der Acceptant am Zahlungstage Schuldner des Ausstellers gewesen ist.

a) Aus dem blofsen Fakto der Acceptation folgt nicht, dafs der Bezogene sich dem Aussteller wechselmäfsig habe verpflichten wollen; zwischen ihnen ist also kein eigentlicher Wechselcontrakt vorhanden. Mit den Preufsischen Gesetzen stimmt in dieser Hinsicht die Observanz der ersten Handlungsplätze, z. B. Hamburg und Amsterdam, überein.

b) Wird im gewöhnlichen Prozesse dargethan, dafs der Acceptant von dem Aussteller wirklich Deckung erhalten habe,

so hat der Aussteller, bis zum Betrage der am Zahlungstage in des Acceptanten Händen befindlich gewesenen Deckung, bei entstehendem Concurse über dessen Vermögen das Vorzugsrecht der 6. Klasse.

A. L. R. a. a. O. §. 1135.

14) Von Verfälschungen bei gezogenen Wechseln *a*).

a) Falsche Wechsel.

§. 467.

Jeder, dem ein gezogener Wechsel zur Annahme oder Zahlung präsentirt wird, ist verpflichtet denselben zu untersuchen, und sich von dessen Richtigkeit zu überzeugen.

A. L. R. a. a. O. §. 1137.

Wer einen falschen Wechsel bezahlt, kann sich nur an den Urheber des Betrugs und die Theilnehmer halten.

A. L. R. a. a. O. §. 1138.

Wenn sich an einem präsentirten Wechsel scheinbare Spuren einer Verfälschung befinden, so kann der Trassat ihn an sich behalten, er mufs jedoch sogleich dem competenten Richter Anzeige davon machen, und das verdächtige Instrument gerichtlich deponiren. Dasselbe findet Statt, wenn der Bezogene durch den angeblichen Trassanten von der Verfälschung benachrichtigt, und der Präsentant eine unbekannte oder verdächtige Person ist. In beiden Fällen hat der Richter es nach den mehr oder weniger bescheinigten Verdachtsumständen zu bestimmen: ob und auf wie hoch von dem Bezogenen wegen Schäden und Kosten Caution zu bestellen sey.

A. L. R. a. a. O. §. 1139—1141. cf. Th. I. tit. 14. §. 186 u. f.

Wird gleich der Wechsel bis zur weitern Untersu-

chung in gerichtliche Verwahrung genommen, so kann der Inhaber dennoch mit Aufnahme und Versendung des Protestes wegen Nichtacceptation verfahren. Es mufs ihm zu diesem Zwecke vom Richter schleunigst eine beglaubigte Abschrift des Wechsels ertheilt, und ein Depositalschein darüber ausgefertigt werden. Der Inhaber erlangt dadurch das Recht auf seine Vormänner zurückzugehen, und bis zur Entscheidung der Sache Caution von ihnen zu verlangen.

A. L. R. a. a. O. §. 1142—1144.

Wenn der Bezogene einmal acceptirt hat, so kann er die Zahlung unter dem Vorwande, dafs der Wechsel falsch sey, nicht verweigern. Dieselbe mufs aber in das gerichtliche Depositum geschehen, sobald der Acceptant einen ihm zugekommenen Avis von der vorgeblichen Unrichtigkeit des Wechsels vorzeigen kann. Eben dahin mufs auch letzterer abgeliefert werden. Der Inhaber mufs alsdann den Erfolg des richterlichen Verfahrens abwarten, und ist nicht befugt, sich vorher an die Vormänner wechselmäfsig zu regressiren. — Jedoch kann ihm die Auszahlung der deponirten Valuta gegen hinreichende Caution nicht versagt werden.

A. L. R. a. a. O. 1145—1149.

a) Proeve van een onderzoek wegen de gevolgen van gepleegde Valschheid in wisselbrieven door M. J. A. van Hall, advocaat te Amsterdam. Amsterdam 1828. Dieser Versuch einer Entwickelung der Wirkungen der Wechselverfälschung findet sich im Auszuge in: Mittermaier und Zachariä kritischer Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes Bd. I. Heft 3. S. 415 u. f.

b) Verfälschte Wechselsumme.

§. 468.

Wenn in einem an sich richtigen Wechsel die Summe

verfälscht worden, und der Bezogene mehr bezahlt, als im Avisbriefe enthalten war, so kann er sich wegen des daraus entstandenen Schadens nur an denjenigen halten, der die Verfälschung vorgenommen hat.

War die Summe im Wechsel nur mit Ziffern ausgedrückt, und sind diese unmerklich verfälscht, so ist der Aussteller einem dritten dadurch hintergangenen Inhaber zum Schadenersatze verhaftet. Ist die mit Buchstaben ausgedrückte Summe verfälscht, so mufs jeder Inhaber sich an seinen Vormann so lange halten, bis man auf den zurückkommt, der nur die wahre Summe erhalten hat.

A. L. R. a. a. O. §. 1150—1152.

c) Falsches Indossament.

§. 469.

Der Trassat mufs auch die Richtigkeit des letzten Indossaments gehörig untersuchen.

Wer aus grobem Versehen auf ein falsches Indossament Zahlung leistet, oder mit einer verdächtigen Person, von der es sich in der Folge findet, dafs sie unredlicher Inhaber gewesen sey, auf dergleichen Zahlung sich einläfst, bleibt dem Eigenthümer im ordentlichen Prozesse verhaftet, und kann sich nur an den Urheber des Betruges und die Theilnehmer desselben halten. Ist jedoch der Wechsel *in bianco* indossirt, so treten die für solchen Fall oben erwähnten Vorschriften ein.

A. L. R. a. a. O. §. 1153—1155.

Die etwaige Verfälschung eines vorhergehenden Indossaments ist dem Bezogenen unschädlich, wenn nur der letzte Inhaber redlicher Besitzer gewesen ist.

Sind gegen den letzten Inhaber Spuren des Verdachts

vorhanden, oder kommen dieselben erst nach der Acceptation zum Vorschein, so gelten die bei falschen Wechseln (§. 467.) ertheilten Vorschriften.

A. L. R. a. a. O. §. 1156—1158.

15) Von verloren gegangenen Wechseln.

§. 470.

Geht ein gezogener Wechsel verloren, so mufs der bisherige Inhaber diesen Verlust dem Aussteller und dem Bezogenen sogleich melden.

Hat der Bezogene von dem Verluste des Wechsels keine Nachricht erhalten, und daher denselben zur Verfallzeit einem unverdächtigen Inhaber bezahlt, so mufs der Eigenthümer, der den Wechsel angeblich verloren hat, den Schaden tragen, und kann sich nur an denjenigen, welcher unredlicher Weise zum Besitze der Tratte gelangt ist, halten.

Hat aber der Bezogene vor dem Verfalltage Zahlung geleistet, so darf ihm der Aussteller dafür nicht gerecht werden. Der Eigenthümer hingegen, welcher den Wechsel verloren hat, kann alsdann von dem Aussteller im ordentlichen Prozesse Entschädigung fordern, und hat bei entstehendem Concurse über dessen Vermögen das Vorzugsrecht der dritten Klasse. Kommt die Nachricht vom Verluste des Wechsels dem Bezogenen noch vor der Acceptation zu, und der Wechsel wird demselben präsentirt, so gelten die bei falschen Wechseln gegebenen Vorschriften.

Wird aber bis zum Zahlungstage der Wechsel nicht präsentirt, so kann sich derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, nur an den Aussteller halten.

Es findet auch hier weder Wechselprozefs noch

Wechselexecution Statt *a*), jedoch wird der Vorzug im Concurse nicht verändert.

A. L. R. a. a. O. §. 1159—1166.

Kommt die Nachricht von dem Verluste des Wechsels dem Bezogenen erst nach der Acceptation, jedoch vor der Zahlung zu, so mufs er letztere in das gerichtliche Depositorium leisten. Alsdann ist zwischen dem letzten Inhaber, und demjenigen, welcher den Wechsel angeblich verloren hat, auszumachen, wem von ihnen die deponirte Valuta zukomme.

A. L. R. a. a. O. §. 1167. 1168. cf. §. 1169. 1170.

Wird ein schon acceptirter, nachher verloren gegangener Wechsel zur Zahlungszeit nicht zum Vorschein gebracht, und der Bezogene ist der Acceptation geständig, oder kann deren sofort überführt werden, so mufs er (*ad depositum*) wechselmäfsig Zahlung leisten. Auf Kosten desjenigen, der den Wechsel verloren hat, mufs sodann ein öffentliches gesetzmäfsiges Aufgebot veranlafst werden. Meldet sich dabei kein anderer Inhaber, so ist der Präsentant die deponirte Valuta zu erheben berechtigt, und der verlorene Wechsel wird für mortificirt erklärt.

A. L. R. a. a. O. §. 1171—1173. cf. §. 1174.

Ist die Acceptation weder zugestanden, noch sofort erwiesen, so kann derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, auf seine Kosten ein öffentliches Aufgebot veranstalten. Meldet sich dabei kein Inhaber, so wird der Wechsel mortificirt, und der Verlierer hält sich (s. oben) an den Aussteller. Es steht jedoch dem Verlierer frei, in der Zwischenzeit die Acceptation gegen den Bezogenen im Wege des ordentlichen Prozesses nachzuweisen. Erstreitet er darüber ein rechtskräftiges Erkenntnifs, so findet die Wechselexecution gegen den

Acceptanten Statt; jedoch mufs die Zahlung so lange, bis der Wechsel mortificirt ist, in das gerichtliche Depositum geleistet werden.

Die für den Fall, dafs die Nachricht von dem Verluste des Wechsels dem Bezogenen erst nach der Acceptation, jedoch vor der Zahlung zukommt, gegebenen Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn ein Wechsel nach aufgenommenem Proteste verloren geht. Jedoch wird durch eine beglaubte Abschrift des bei dem Proteste aufgenommenen Protokolls der darin benannte rechtmäfsige Inhaber berechtigt, von demjenigen Vormanne, an welchen er sich halten will, Caution zu verlangen.

A. L. R. a. a. O. §. 1175—1180.

a) Weil ein Wechsel, der nicht zur rechten Zeit präsentirt worden, seine Wechselkraft verloren hat.

G) Von trockenen Wechseln.

1) Ueberhaupt.

§. 471.

Einen Schuldschein in Wechselform nennt man einen eigenen oder trockenen Wechsel. Derselbe ist auch gewissermaafsen ein trassirter Wechsel, nur dafs der Aussteller und der Bezogene eine Person sind. Seitdem die Grundsätze des Canonischen Rechts, durch welche das Verbot der trockenen Wechsel im Mittelalter begründet wurde, in Deutschland aufser Wirksamkeit getreten sind, sind diese Wechsel daselbst auch wieder in Aufnahme gekommen. In andern Ländern *a*) ist der Ursprung derselben viel neuer; man legte dergleichen Schuldscheinen, da sie im Handel häufig vorkamen, Wechselkraft bei.

a) In Frankreich heifst ein solcher Wechsel: Billet à ordre.

2) Erfordernisse.

§. 472.

Ein Instrument wird blos dadurch, dafs darin die Zahlung nach Wechselrecht versprochen, kein gültiger Wechsel. Es müssen alle bei trassirten Wechseln erforderlichen Eigenschaften vorhanden seyn *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 1181—1183. cf. §. 1184. 1185. 1186.

Bei trockenen Wechseln kann auch der Ablauf einer bestimmten Aufkündigungsfrist als Zahlungstag festgesetzt werden. Alsdann mufs, bei Anstellung der Klage, entweder die schriftliche Annahme des Schuldners, oder ein Attest über die gerichtlich oder durch einen Justizcommissar oder Notar geschehene Aufkündigung beigebracht werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1187. 1188.

Die Kündigung eines auf Kündigung gestellten trokkenen Wechsels kann auch mündlich geschehen (A. L. R. Th. I. tit. II. §. 164. 165.); es findet aber dann nur der Executivprocefs Statt.

Rescr. vom 28. Sept. 1805. Mathis B. I. S. 408—412.

Der Namen desjenigen, welcher die Zahlung erhalten soll, mufs in einem trockenen Wechsel, bei Verlust der Wechselkraft, angegeben seyn.

A. L. R. a. a. O. §. 1189.

Nur Personen, welche hinsichtlich der Wechselfähigkeit kaufmännische Rechte haben, können auch trockene Wechsel gültig auf jeden Briefinhaber ausstellen.

A. L. R. a. a. O. §. 1190.

Trockene Wechsel, denen die Wechselkraft mangelt, gelten als Schuldscheine, in so fern sie die bei solchen erforderlichen Eigenschaften haben.

A. L. R. a. a. O. §. 1191. cf. Th. I. tit. 11. §. 730 u. f.

Der unterlassene Gebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers benimmt der Kraft des Wechsels nichts, sondern verbindet nur den Aussteller zur ediktmäfsigen Strafe.

A. L. R. a. a. O. §. 1192.

a) Riccius de cambio super pecunia lusu deperdita dato. exerc. V. sect. V.

Toutes les dispositions relatives aux lettres de change, et concernant l'échéance, l'endossement, la solidarité, l'aval, le paiement, le paiement par intervention, le protêt, les devoirs et droits du porteur, le rechange ou les intérêts, sont applicables aux billets à ordre sans préjudice des dispositions relatives à la conjecture portée aux art. au tit. II. liv. IV.

Le billet à ordre est daté.

Il enonce:

la somme à payer,

le nom de celui à l'ordre de qui il est souscrit, l'époqne à laquelle le paiement doit s'effectuer, la valeur qui a été fournie en espèces, en marchandises, en compte, ou de toute autre manière.

Code du commerce art. 187. 188.

3) Rechte des Wechselgläubigers.

§. 473.

Vor der Verfallzeit kann aus trockenen Wechseln ebenfalls keine Zahlung, sondern nur die Sicherheitsstellung gefordert werden, wie dies bei trassirten Wechseln Statt findet.

A. L. R. a. a. O. §. 1193.

Wird vor der Verfallzeit über das Vermögen des Ausstellers Concurs eröffnet, so kann der Inhaber seine Forderung liquidiren. Er kann jedoch auch, wenn der Wechsel indossirt ist, ohne Aufnahme eines Protestes, sogleich an die Indossanten wechselmäfsig zurückgehen, jedoch mufs alsdann der Klage ein gerichtliches

Attest über die geschehene Concurseröffnung beigefügt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1194—1196.

4) Von der Zahlung.

§. 474.

Wegen der Zahlung gelten ebenfalls die bei trassirten Wechseln gegebenen Vorschriften.

A. L. R. a. a. O. §. 1197.

Befindet sich der Wechsel nicht mehr in den Händen des ersten Inhabers, so mufs der Schuldner die Richtigkeit des letzten Indossaments gehörig untersuchen. Ist ein Wechsel verloren gegangen, so findet nicht eher wechselmäfsige Execution Statt, bis die Existenz, der Betrag, und der übrige Inhalt desselben im ordentlichen Prozesse ausgemittelt ist. Alsdann mufs der Wechselgläubiger über die erhaltene Zahlung eine besondere Quittung ausstellen, und darin zugleich den Wechsel für erloschen erklären.

A. L. R. a. a. O. §. 1195—1200. cf. §. 1201. 1202.

Von dem Falle, wenn der Wechselschuldner verstorben ist, gilt bei trockenen Wechseln alles das, was bei gezogenen verordnet ist.

A. L. R. a. a. O. §. 1203.

5) Von Protesten.

§. 475.

Auch bei trockenen Wechseln ist zum Behufe des Regresses gegen die Indossanten in den bei trassirten Wechseln, §. 1043—1045. A. L. Rts. a. a. O. (s. oben), angegebenen Fällen die Aufnahme eines Protestes erforderlich. Ist in dem Wechsel kein Zahlungsort bestimmt, so kann die Aufnahme des Protestes an dem Orte ge-

schehen, wo der Schuldner zuletzt bekanntlich gewohnt, oder wo er den Wechsel ausgestellt hat.

Ein solcher Protest kann nur von Gerichten oder von einer dazu deputirten vereideten Gerichtsperson aufgenommen werden. Es wird dadurch die Befugnifs zum Wechselprozesse auf ein Jahr, von der Zeit des aufgenommenen Protestes an gerechnet, erhalten. Später kann nur ein Anspruch im ordentlichen Prozesse geltend gemacht werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1204—1209. cf. §. 1210—1212.

Zur Erhaltung der Wechselkraft gegen den Schuldner selbst, ist die Aufnahme eines Protestes nur alsdann wirksam, wenn solche Umstände eintreten, dafs die an sich zulässige Wechselklage vor Ablauf der Verjährungsfrist wider ihn nicht angestellt werden kann. Dahin ist besonders der Fall zu rechnen, wenn der Wechselinhaber von dem Sitze des Gerichts, wo die Klage angestellt werden mufs, so entfernt sich aufhält, dafs der Ablauf der Verjährungsfrist vor Anstellung der Klage zu besorgen ist.

A. L. R. a. a. O. §. 1213—1214.

Es kann ein solcher Protest auch von einem Justiz-Commissar oder Notar aufgenommen werden. Alsdann aber mufs, bei Verlust des Wechselrechts, binnen 8 Tagen, von der Zeit des aufgenommenen Protestes an gerechnet, die Klage bei dem competenten Richter des Wechselschuldners angemeldet werden. Finden sich Umstände, weshalb die Wechselladung nicht eingehändigt werden kann, so wird dem Kläger darüber ein Attest ausgefertigt, welches die Wechselkraft so lange erhält, bis das Instrument auch als Schuldschein verjährt ist.

A. L. R. a. a. O. §. 1215—1218.

6) Verlängerung der Wechselverbindlichkeit.

§. 476.

Jeder trockene Wechsel kann mit Einwilligung der Parteien verlängert werden.

Ist der Schuldner zur Zeit der Prolongation nicht mehr wechselfähig, so hat dieselbe keine Wirkung.

A. L. R. a. a. O. §. 1219 u. f.

Die Prolongation eines trocknen Wechsels ist nicht als eine Novation anzusehen.

Erkenntnifs des Geh. Ob. Trib. vom 16. Jan. 1833. S. u. v. Str. Rechtssprüche Bd. 4. S. 138.

Der Regel nach mufs die Verlängerung auf dem Wechsel selbst vermerkt werden, doch kann sie auch auf einer Abschrift des Wechsels geschehen, welche der Gläubiger dem Schuldner zu diesem Behufe zuschickt. Die Verlängerung mufs von dem Schuldner eigenhändig unterschrieben seyn. Der Ort und das Datum ist dabei nur alsdann nothwendig, wenn die Prolongation der Ausstellung eines neuen trockenen Wechsels gleich geachtet werden soll. Zum Vermerke der Verlängerung, wenn sie nicht der Ausstellung eines neuen Wechsels gleich geachtet werden soll, wird keine besondere Form erfordert. Es ist genug, wenn daraus erhellet, dafs die Zahlungszeit verschoben seyn solle.

A. L. R. a. a. O. §. 1224—1230.

Ist die Dauer der Prolongationszeit nicht ausgedrückt, so wird sie auf so lange gerechnet, als der Wechsel zuerst ausgestellt worden, oder wenn schon vorher Prolongationen erfolgt sind, auf den Zeitraum der nächst vorhergehenden Prolongation. Wenn zwar

die Prolongationszeit bestimmt, aber nicht ausgedrückt ist, von welchem Zeitpunkt sie anfangen solle, so mufs dieselbe vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet worden. Es findet dies ohne Ausnahme Statt, die Prolongation mag vor oder nach dem Verfalltage geschehen seyn. Ebenso wird die Frist berechnet, wenn der Prolongationsvermerk ohne Datum ist.

A. L. R. a. a. O. §. 1231—1234. cf. §. 1235.

Die Prolongation eines Wechsels, woraus mehrere als Selbstschuldner verpflichtet sind, kommt, wenn sie auch nur von Einem unterzeichnet ist, Allen zu Statten, und erhält gegen Alle die Wechselkraft. Soll die Wirkung der Prolongation auf Einen Wechselschuldner beschränkt seyn, so mufs dies in dem Vermerke ausdrücklich bestimmt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1236. 1237.

Verlängert der Wechselinhaber dem Schuldner die Zahlungsfrist ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen, so entläfst er dadurch diesen letztern seiner Verpflichtung.

Auf gleiche Art geht der Rezefs gegen die Vormänner verloren.

Dasselbe findet Statt, wenn die Anmeldung der Klage gegen den Wechselschuldner länger als drei Tage nach der Verfallzeit verschoben wird.

A. L. R. a. a. O. §. 1238—1240.

7) Einwendungen bei trockenen Wechseln.

§. 477.

Wegen der bei trokenen Wechseln zulässigen Ein-

wendungen und Gegenforderungen gelten die für trassirte Wechsel gegebenen Vorschriften (s. Wechselprozefs). Der Einwand der nicht gezahlten Valuta (in so fern derselbe überhaupt Statt findet) kann auch dem dritten Inhaber in allen Fällen entgegengesetzt werden, wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet, und der Aussteller das Indossament nicht schriftlich ohne Vorbehalt genehmigt hat.

A. L. R. a. a. O. §. 1241—1244. cf. §. 1245. 1246.

Es findet jedoch zum Beweise der nicht gezahlten Valuta, wider den Willen des Cessionars, eine Adcitation des Cedenten nicht Statt, vielmehr mufs der Schuldner, in Ermangelung anderer Beweismittel, dem Cessionar den Eid *de ignorantia* über die ihm von dessen Cedenten nicht gezahlte Valuta zuschieben.

Rescr. vom 22. Mai 1806. Mathis Bd. 10. S. 229.

In allen Fällen, wo der Einwand der nicht gezahlten Valuta an sich Statt findet, wird er weder durch wiederholtes Anerkenntnifs des Wechsels, noch durch geschehene Prolongation, noch durch geleistete Abschlagszahlung ausgeschlossen.

Will bei einem trockenen Wechsel der Schuldner sich durch Einwendungen oder Gegenforderungen, die einer weitläuftigen Erörterung bedürfen, gegen die Zahlung schützen, so mufs er dieselben bei den Gerichten dergestalt zeitig anbringen, dafs er vor Eintritt der Verfallzeit ein rechtskräftiges Urtheil erhalten kann. Hat er zur Verfallzeit ein obsiegendes, aber noch nicht rechtskräftiges Urtheil erhalten, so ist er dadurch berechtigt, die verschriebene Wechselsumme zu deponiren.

A. L. R. a. a. O. §. 1247—1249.

H) Von andern mit der Wechsel-Clausel versehenen Handschriften.

§. 478.

Seit der Einführung des Wechselrechts wird häufig Verträgen aller Art die Clausel: „nach Wechselrecht" hinzugefügt. Es ist anzunehmen, dafs die Strenge des Wechselrechts hiernach Statt finde, wenn nicht die Gesetze das Gegentheil verordnen *a*). Im Preufsischen Staate wird aus einer solchen Clausel nicht auf Wechselrecht erkannt *b*).

Auf verschiedenen Handelsplätzen haben die sogenannten Handelsobligationen oder Billets der Kaufleute *c*) die Kraft eigener Wechsel.

Auch das in Polen übliche jüdische Mamre *d*), welches Schuldbriefe (*Staar-Chow*) und Handelsbriefe (*Staar-Iska*) unter sich begreift, hat einige Aehnlichkeit mit eigenen Wechseln.

a) J. T. Rivinus de clausula cambiali §. III. X. Besecke pag. 276.

b) Vangerow Preufs. Wechselrecht §. 55. S. 77.

c) Püttmann Wechselrecht §. 59.

d) Zipfel von Wechselbriefen und deren Usance. Frankf. und Leipzig 1701. Anhang: von jüdischen Schedaroth, sonst Staars genannt. — J. Lud. L'Estocq de indole et jure instrumenti Judaeis usitati, cui mamre nomen est. Beseke pag. 1169.

I) Vom Wechselprozesse.

1) Ueberhaupt.

§. 479.

Der Wechselprozefs ist als ein besonders privilegirter Executiv-Prozefs anzusehen. Er unterscheidet sich von letzterem hauptsächlich durch noch kürzere Fri-

sten, durch die Ordnung der Execution, da dieselbe beim Wechselprozefs sogleich gegen die Person vollstreckt werden kann, und dadurch, dafs die Appellation keine suspensive Kraft hat, d. h. dafs sie die Execution nicht hindert. Die Particularrechte weichen jedoch hinsichtlich der nähern Bestimmungen mehr oder weniger von einander ab *a*).

a) Vergl. P. R. Scherer, der Wechselprozefs mit Rücksicht auf die meisten bekannten Wechselgesetze. Erlangen 1802. 8.

2) Nach Preufsischen Gesetzen.

§. 480.

Der Wechselprozefs findet aus eigentlichen, sowohl trockenen als gezogenen Wechseln Statt; in welchen Fällen aufserdem wechselmäfsig geklagt werden kann, ist bereits erwähnt (s. kaufmännische Assignationen etc.).

Die Wechselklage kann sowohl schriftlich, als mündlich zum Protokolle angebracht werden. In beiden Fällen mufs der Kläger den Originalwechsel *a*), nebst den dazu gehörigen Protesten, Contraprotesten, und übrigen zur Begründung der Wechselklage nach Beschaffenheit des Falles erforderlichen Documenten sogleich beibringen, und kann, so lange dies nicht geschehen ist, keine wechselmäfsige Verfügung erlassen werden. Die wenigen Fälle, wo die Klage auf Deposition oder Sicherstellung auf den Grund des Protestes, und gegen vorbehaltene Nachbringung des Wechsels selbst angenommen werden kann, sind in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt.

A. G. O. Th. I. tit. 27. §. 3. 4. cf. A. L. R. a. a. O. §. 924—929.

Soll die Wechselklage zum Protokoll gegeben werden, so mufs der Vorgesetzte des Gerichts auf die erste Anzeige davon, ohne eine Zusammenkunft des Collegii zu erwarten, einen Deputirten ernennen, welcher die Wechselklage unverzüglich aufnehmen mufs.

Wird letztere unzulässig befunden, so steht dem Kläger gegen die abweisende Resolution sowohl der gewöhnliche Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde offen, als ihm auch frei steht, in dem ihm nachgelassenen ordentlichen oder executivischen Prozesse nachzuweisen, dafs der Wechselprozefs Statt finden müsse. Hat er diesen Nachweis hinreichend geführt, so mufs, wenn auch die Sache nicht im Wechselprozesse instruirt worden ist, doch wechselmäfsig erkannt werden.

A. G. O. a. a. O. §. 7—10.

Ist gegen die Zulässigkeit des Wechselprozesses von Anfang an kein Bedenken, so mufs der Verklagte in einem, baldigst (bei Kaufleuten oder solchen, welche die Wechselfähigkeit durch ein Certificat erlangt haben, binnen 24 Stunden bis höchstens 3 Tagen) anzusetzenden, Termine den Wechsel recognosciren oder diffiliren. Er wird unter der Verwarnung vorgeladen, dafs, im Falle seines Ausbleibens, *in contumaciam* gegen ihn verfahren, und er zur Erlegung der eingeklagten Summe wechselmäfsig verurtheilt werden müsse.

Eine Prorogation der Termine kann nur dann Statt finden, wenn es klar erhellt, dafs unabwendbare Zufälle es dem Beklagten unmöglich machen, persönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen.

A. G. O. a. a. O. §. 11—16.

a) Vergl. Schiebe a. a. O. S. 195—198.

§. 481.

Erscheint der Beklagte nicht, so mufs das Gericht, wenn es sonst nichts zu erinnern findet, aufs Schleunigste ein Contumacialerkenntnifs abfassen, darin das Instrument für recognoscirt erklären und den Beklagten zu dessen Bezahlung wechselmäfsig verurtheilen. Es findet dagegen keine Restitution, sondern nur die Appellation unter den nachher erwähnten Bestimmungen Statt.

A. G. O. a. a. O. §. 17—19.

§. 482.

Erscheint hingegen der Beklagte, so mufs ihm vor Allem das Originalinstrument u. s. w. vorgelegt, und seine Erklärung über dessen Recognition oder Diffession erfordert werden. Erklärt er sich zur Diffession, und der Kläger will ihn dazu lassen, so mufs ihm der Diffessionseid sofort abgenommen und damit das Verfahren geschlossen werden. Will ihn aber der Kläger zu diesem Eide nicht verstatten, sondern die Richtigkeit der Handschriften durch Zeugen oder Vergleichung der Handschriften darthun, so wird mit Aufnehmung des Beweises wie gewöhnlich verfahren, in der Sache selbst aber demnächst wechselmäfsig erkannt.

Erscheint der Beklagte durch einen Bevollmächtigten, und er ist

1) wegen einer unternommenen Reise entschuldigt, so mufs der für ihn erschienene Bevollmächtigte schwören:

„dafs nach den vom Beklagten ihm anvertrauten, oder sonst in seinen Händen befindlichen Büchern, Korrespondenz und andern Scripturen, und nach den ihm bekannten Dispositionen seines Principals, ihm von der Ausstellung, Acceptation oder Indossirung des eingeklagten Wechsels nichts vorgekommen sey; er ihn daher für

unrichtig halte, und gewifs glaube, dafs sein Principal denselben diffitiren werde."

Leistet der Bevollmächtigte diesen Eid ab, so steht es alsdann in der Wahl des Klägers, ob er entweder den Termin bis zur Zurückkunft des Principals, deren ungefähren Zeitpunkt der Bevollmächtigte angeben mufs, prorogiren lassen wolle, oder verlange, dafs der Wechsel dem Verklagten nachgeschickt werde. Will der Bevollmächtigte den Eid nicht leisten, oder weigert er sich, einen Ort, wo die Vorlegung an seinen Principal geschehen kann, anzugeben, so mufs der Wechsel *in contumaciam* für recognoscirt erachtet werden.

2) Ist der Beklagte wegen bescheinigter Krankheit ausgeblieben, so mufs der Diffessionseid, in so fern es überhaupt darauf ankommt, in seiner Wohnung abgenommen werden.

A. G. O. a. a. O. §. 20—24.

§. 483.

Recognoscirt der Verklagte den Wechsel, so sind nur solche Einwendungen zulässig, welche sofort liquide gemacht werden können *a*).

A. G. O. a. a. O. §. 25—29.

Wenn im Wechselprozesse dem dritten Inhaber die Einrede der nicht erhaltenen Valuta entgegengesetzt, und zum Beweise derselben der Eid deferirt wird, so braucht derselbe letztern nur *de ignorantia* abzuleisten, und ist nicht verpflichtet, den ursprünglichen Gläubiger adcitiren zu lassen, damit dieser den Eid *de veritate* schwöre. Ebenso wenig kann der Richter diesen von Amts wegen Behufs der Ableistung des Eides *de veritate* adcitiren.

Rescr. vom 22. Mai 1806. Mathis Bd. 10. S. 233—235.

a) Ludovici Wechselprozefs Cap. IX. §. 6. Cap. XI. §. 1. — Beck Wechselrecht. Cap. XIII. §. 13.

§. 484.

§. 484.

Deductionen sind nicht zulässig, das Erkenntnifs ist schleunigst abzufassen und zu publiciren. Die Appellation, welche jedoch hinsichtlich des Verklagten nur Devolutiv-Effekt hat, steht beiden Theilen binnen 10 Tagen in so fern offen, als die erhobenen Beschwerden mit der Natur des Wechselprozesses bestehen können. Der Termin zur Instruction des Appellatorii darf nicht leicht über 48 Stunden hinausgesetzt werden. Der Appellationsrichter mufs das Erkenntnifs längstens binnen 8 Tagen nach Eingang der Acten abfassen. Die Revision, welche gegen das Appellationserkenntnifs beiden Theilen offen steht, hat hinsichtlich des Beklagten selbst dann nur Devolutiv-Effekt, wenn er in 1. Instanz der Wechselklage entbunden, und nur in der 2. wechselmäfsig verurtheilt ist.

A. G. O. a. a. O. §. 30—44.

§. 485.

Sobald gegen dem Beklagten ein wechselmäfsiges Erkenntnifs vorhanden ist, wird er, wenn er nicht innerhalb dreier Tage zahlt *a*), auf Verlangen des Klägers zum Personal-Arrest gebracht.

A. G. O. a. a. O. §. 45. cf. 47—51.

a) Nach dem Gerichtsgebrauche in manchen Handelsplätzen finden kürzere oder gar keine Fristen Statt.

IV.

Vom Seerechte.

A) Allgemeine Vorbegriffe.

1) Seerecht.

§. 486.

Der Inbegriff der auf das Seewesen und besonders den Seehandel sich beziehenden Gesetze und Gewohnheiten heifst: das Seerecht (Seehandelsrecht). Es ist gröfstentheils erst ein Produkt der neueren Welt, — der gemeinschaftlichen Europäischen Bildung und der Bemühungen derjenigen, welche das Meer zum Schauplatz ihrer Thätigkeit wählten. Hierher gehören also nicht nur die Gesetze und Gewohnheiten, welche den Handel, der über Meere und schiffbare Flüsse geführt wird, betreffen, sondern auch die rechtlichen Normen für die, diesem wichtigsten Theile des Handels unentbehrlichen, Hülfsgewerbe der Schifffahrt und des Frachthandels, nebst den, für diese beiden besonders wichtigen, Assecuranzen.

2) Eintheilungen des Seerechts.

a) Völker-, Staats- und Privat-Seerecht.

§. 487.

Wir können den Handel zur See aus einem dreifachen Gesichtspunkte betrachten:

1) Insofern er mit dem politischen Interesse verbunden ist, und also ins Völkerrecht fällt. Dies Völker-Seerecht ist in seinen Bestimmungen ungleich schwankender als die privatrechtlichen Normen, welche den Seehandel betreffen (s. unten). Die Streitpunkte können hier theils das Seerecht in Friedenszeiten, theils in Kriegszeiten betreffen, und es giebt keine allgemein anerkannten Seerechte, sondern dieselben beruhen nur auf den zwischen den einzelnen Völkern geschlossenen Verträgen. Namentlich haben die Seerechte der neutralen Mächte in unsern Zeiten eine grofse praktische Wichtigkeit erhalten. Die Hauptpunkte, welche zwischen den Neutralen und Kriegführenden besonders streitig, sind bereits beim Continentalsystem (s. allgem. Theil) erwähnt worden.

2) In so fern es besondere rechtliche Verhältnisse zwischen dem Staate und den Unterthanen begründet (Staats-Seerecht).

3) Als Quelle mannichfaltiger Rechtsverhältnisse unter Privatpersonen. Die Darstellung der Hauptgrundsätze dieses Privat-Seerechts wird besonders der Zweck der folgenden Abschnitte seyn.

b) Besonderes und allgemeineres Seerecht.

§. 488.

Das besondere Seerecht ist der Inbegriff der hierher gehörigen Gesetze und Gewohnheiten eines einzelnen Landes, das allgemeinere bildet sich aus gleichförmigen Seegesetzen einzelner Nationen, und aus der allgemeinen Natur der hier vorkommenden Geschäfte *a*).

a) J. C. F. Gildemeister sitne aliquod fueritve jus maritimum universale. P. prior. Gottingae 1803.

B) Geschichte und Quellen des Seerechts.

1) Des ältern Seerechts.

§. 489.

Die im *Corpus juris* enthaltenen Grundsätze setzen uns in den Stand zu beurtheilen, wie weit man in der Ausbildung des Seerechts bei den Römern gekommen war. Ihr Handel war, wie bereits in der Geschichte des Handelsrechts erwähnt worden, auf das Mittelländische Meer beschränkt. Den Gesetzbüchern der Römer verdanken wir auch die Theile der Rhodischen Seegesetze, welche auf uns gekommen sind, da es aufser Zweifel ist, dafs die sogenannte Sammlung Rhodischer Gesetze in griechischer Sprache (*Leunclavii thesaur. juris Graeco-Rom.* T. II.) unächt und wahrscheinlich erst im 11ten Jahrhundert angefertigt ist *a*).

a) J. G. Gothofredus de imperio maris seu commentatio ad I. 9. D. de L. Rhod. de jactu.

van Bynkershoek ad L. Rhodiam. Hagae Com. 1703.

Codex Theodosianus L. XIII. Tit. 5—9.

Dig. L. IV. tit. 9., L. XIV. tit. 1—4., L. XXII. tit. 2., L. XLI. tit 7.

Cod. L. IV. tit. 25. 33. 49., L. XI. tit. 1—5., L. XII. tit. 35. 45.

Nov. 106. 110. 165.

§. 490.

Um die Zeit des 10. und 11. Jahrhunderts erhielt der Handel im Mittelmeer einen neuen Schwung, theils durch die Kreuzzüge, theils durch die Gründung der italienischen Freistaaten, welche im Besitze wichtiger Seeplätze waren. So bildeten sich feste Grundsätze des Seerechts. Die Normen entstanden gröfstentheils durch die Autonomie der Interessirten, d. h. der Seefahrenden und der Kaufleute, welche, durch gemeinschaftliche Verhältnisse

verbunden, ihre Ansichten ausglichen. Die Gesetzgebung wirkte fast nur durch die Ertheilung von Handelsprivilegien. Die Richter wurden aus jenen Personen genommen und erkannten nach den Normen, welche sich aus ihren Gebräuchen entwickelt hatten.

Eine Sammlung dieser Gebräuche und Sprüche wurde unter dem Namen *Consolato del mare a*) veranstaltet und galt lange Zeit hindurch in allen Häfen des Mittelländischen Meeres als Hauptgesetz, wo es auch noch jetzt subsidiarische Kraft hat. Die Zeit der Entstehung ist zweifelhaft, man nimmt indessen die Mitte des 13. Jahrhunderts *b*) als den wahrscheinlichen Zeitpunkt derselben an. Das Consolato del mare ist von grofsem Einflusse auf die neuere Gesetzgebung gewesen, namentlich ist der Theil des Französischen Handelscodex, welcher das Seerecht enthält, gröfstentheils darauf gegründet.

a) Es ist zuerst in Catalonischer Sprache im Jahre 1502 zu Barcelona, und verbessert ebendaselbst im Jahre 1529 erschienen, und seitdem fast in alle Sprachen übersetzt. Eine der besten Ausgaben ist die Westerveensche, italienisch und holländisch, 1704. 4.

b) D. Antonio de Capmany y de Monpalau in einem Codigo de las costumbres maritimas de Barcelona. Madrid 1791. 4. Einl. S. XVIII.

§. 491.

Ungefähr um dieselbe Zeit entstand auf der Insel Oleron im aquitanischen Meere eine ähnliche Sammlung d. i. le roole des jugemens d'Oleron *a*). Dieselbe galt in den englischen und vielen französischen Häfen als Gesetz. Auch noch jetzt hat das Oleronensische Seerecht subsidiarische Kraft.

a) Der ältesten Abschrift nach, um das Jahr 1266. — Steph. Clairac us et coutumes de la mer, à Bourdeaux 1661. S. 1—160.

Es ist ebenfalls fast in alle Sprachen übersetzt; deutsch in: Engelbrecht corpus juris nautici.

§. 492.

Um die Zeit da der nordische Handel aufzublühen begann, wurde, wahrscheinlich im 13. Jahrhundert, in der Stadt Wisby *a*) auf der Insel Gothland ein Wasser- oder Seerechtbuch gesammelt, welches in den nordischen Seestaaten gesetzliche Kraft erhielt.

a) Waaterrecht dat de Kooplüde un Schipper gemaket haben tho Wisby 1505. Holländisch 1532. Es existiren davon Uebersetzungen in die meisten Sprachen. Vergl. v. Martens Grundrifs des Handelsrechts. S. 155.

§. 493.

Das Wisbyische Seerecht ist die Grundlage der alten Seerechte von Hamburg (1276), Lübeck (1299) u. s. w., namentlich aber auch des hanseatischen Seerechts. Dies erschien unter dem Namen: Schiffsordnung und Seerecht der ehrbaren Hansestädte im Jahre 1591 *a*), und wurde im Jahre 1614 revidirt herausgegeben.

a) Der ehrbaren Hansestädte Schiffsordnung und Seerecht u. s. w. erstlich 1591 in Lübeck auf dem Hansetage in 58 Artikeln bewilliget, darauf übersehen und verbessert zu Lübeck 1614. 4. Das Hanseatische Seerecht ist ebenfalls in vielen Uebersetzungen vorhanden. Vergl. v. Martens a. a. O.

2) Des neuern Seerechts.

§. 494.

Das Seerecht entwickelte sich im 15. und 16. Jahrhundert mit Theilnahme von ganz Europa. Es bildeten sich indessen aus den oben genannten wenigen Quellen die einzelnen Gesetzgebungen der Küstenländer mit mehr oder weniger gleichförmigen Abänderungen und Zusätzen.

Es ist aber demungeachtet ein grofser Theil des Seerechts noch immer Gewohnheitsrecht geblieben. Einige Regierungen haben besondere allgemeine Seegesetze entworfen *a*), namentlich Frankreich *b*), Schweden, Rufsland und die ehemalige Republik Venedig. In anderen Staaten bilden die Seegesetze besondere Abschnitte des allgemeinen Gesetzbuches, wie dies namentlich in Preufsen *c*) der Fall ist, oder finden sich blofs in einzelnen Verordnungen *d*).

a) Vergl. v. Martens a. a. O. S. 157 – 162.

b) In Frankreich waren früher die ordonnance de la marine de Louis XIV. vom Jahre 1681, und die ordonnance touchant les armées navales et arsenaux de marine von 1689 die Hauptseegesetze. Aus der ersteren und der ordonnance de Louis XIV. servant le regle pour le commerce des marchands vom Jahre 1673 bildete sich im Wesentlichen der Code du commerce (welcher 1807 Gesetzkraft erhielt), in dessen IIIem Buche das Seerecht enthalten ist. — Vergl. Pardessus cours du dr. comm. T. II.

c) Die das Seerecht betreffenden Verordnungen für Preufsen finden sich im Allg. Landrechte Th. II. tit. 8. §. 1389 - 2451. Ein altes Preufsisches Seerecht (ohne Jahreszahl) ist aufgenommen in: L'Estocq Auszug der Historie des Allgemeinen und Preufsischen Seerechts. Königsberg 1747. 4. S. 73. Umfassender war das Preufsische Seerecht vom Jahre 1727. s. R. F. v. Sahme Einleitung zum Seerecht des Königreichs Preufsen im Anhang zu L'Estocq a. a. O.

d) Z. B. die Danziger Willekeuern von 1597. — Neu revidirte Willkühr der Stadt Danzig, aus Schlufs sämmtlicher Ordnungen publicirt Anno 1761 und mit beigefügten Zusätzen und Erläuterungen nebst einem Register zum zweiten Male abgedruckt Anno 1783.

C) Literatur des Seerechts.

§. 495.

Kein einzelner Theil des Handelsrechts ist so erschöpfend und so häufig bearbeitet worden, als das Völker-Seerecht, und es ist die Reichhaltigkeit dieser Arbeiten um so erwünschter, je dürftiger die Literatur des Privat-Seerechts ist. Sammlungen des ganzen Seerechts sind noch nicht vorhanden. Es können hier nur die wichtigsten Sammlungen von Seegesetzen, der ältern und neuern systematischen Schriften, Schriften über einzelne Materien etc. genannt werden.

Ueber Seerechte und Seeverordnungen, (s. Schedels allgem. Journal für die Handl. Bd. II. Heft 5.):

William Welwood Abridgement of all the Sea Laws. London 1613. 4. 2. Ausg. 1636. 8.

General Treatise of the dominion of the Sea and a complet body of Sea Laws also a compleat body of the Sea Laws. London 1705. 4. 2. Ausg. 1709. 4.

(Enthält das Rhodische, Oleronische, Wisbyische und Hanseatische Seerecht und die Ordonnanzen Ludwigs XIV.)

Bibliotheca di guis nautico, contenenti le Leggi delle piu culte nazioni ed i migliori trattati moderni sopra le materie maritime, illustrati con note interessanti, il tutto tradotto in lingua italiana. Fiorenzi 1785. II Tom. 4.

Corpus juris nautiis, oder Sammlung aller Seerechte der bekanntesten handelnden Nationen alter und neuer Zeiten, nebst den Assecuranz-, Haverey- und andern zu den Seerechten gehörenden Ordnungen zusammengetragen und ins Deutsche übersetzt von J. A. Engelbrecht. Lübeck 1790. 4. (Es sind darin enthalten: 1) das Rhodische Seerecht; 2) eine Sammlung der das Seerecht betreffenden Gesetze im Römischen

Rechte; 3) die Seerechte von Oleron mit Clairacs Commentar im Auszuge; 4) das Wisbyische Seerecht; 5) das alte Schiff- und Seerecht der Kaiserl. freien Reichsstadt Hamburg; 6) das alte Seerecht der freien Reichsstadt Lübeck; 7) der Kaiserl. freien Reichsstadt Lübeck Seerecht; 8) Gesetze der Kaiserl. freien Reichsstadt Bremen; 9) das alte Hanseatische Seerecht; 10) das revidirte Hanseatische Seerecht; 11) Die Verordnung des Königs Peter von Arragonien zur Sicherheit der Schifffahrt; 12) Verordnungen des Raths zu Barcelona; 13) Verordnungen der Stadt Florenz; 14) das alte Rigische Seerecht; 15) das Dänische Seerecht; 16) das Consulat der See und Verordnungen für die bewaffneten Schiffe, die auf dem Meere kreuzen.

Gesetze und Verordnungen der einzelnen Europäischen Mächte über Handel, Schifffahrt und Assecuranzen, seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, mit einigen erläuternden Anmerkungen, von G. F. v. Martens. I. Th. 1802. II. Th. 1804. — Auch unter dem Titel:

Loix et ordonnances des diverses puissances européennes concernant le commerce, la navigation et les assurances depuis le milieu du 17me siécle. à Gottingue 1802. 8.

Es gehören ferner hierher:

Die bereits oben erwähnten einzelnen ältern und neuern Gesetze, nebst den Commentaren über dieselben.

Unter den systematischen Schriften sind besonders wichtig:

Wedderkop introductio in jus nauticum. Flensburgi 1757. 4.

Fr. Stypmani de jure maritimo et nautico partes quatuor, suppletae a A. G. Fritzio. Gryphisw. 1652. 4. und in Heineccii fascicul. script. p. I.

J. D. H. Musaeus Grundsätze des Handlungs- u. Seerechts. Hamburg und Kiel 1785. 8.

J. Loccenius de jure maritimo et navali. Amstelod. 1651. 12.

Der wohl instruirte Schiffer, neue durch J. A. Engelbrecht umgearbeitete Auflage unter dem Titel: der wohl unterwiesene Schiffer. Lübeck 1792. 8.

Jacobsen Seerecht des Friedens und Krieges, in Bezug auf Kauffahrtheischiffe. Altona 1815. 8.

F. L. v. Cancrin Abhandlungen vom Seerechte. Halle 1800. 2 Thle. 4.

v. Martens Grundrifs des Handelsrechts, insbesondere des Wechsel- und Seerechts. Göttingen, neueste Ausgabe. 1820.

Hinsichtlich der Urtheile und Pareres gehören hierher:

Consultatien der Regtsgeleerden in Holland. Rotterdam 1683. 4.

R. Kunke resolutio quaestionum illustrium ad jus maritimum pertinentium. (Anhang zu dessen jus maritimum.)

Von literärischen Schriften sind zu erwähnen:

A. Langii brevis introductio in notitiam legum nauticarum et scriptorum juris reique maritimae. Lubecae 1713. 8.

J. A. Fabricii hydrotheologia. Hamburg 1734.

C. G. Friderici pr. de celebratissimis juris maritimi scriptoribus. Lips. 1758. 4.

Von den Schriften über einzelne Seerechte können hier nur diejenigen erwähnt werden, welche

das Preufsische und Französische Seerecht betreffen:

Benjamin Raules deduction van een nieuwe Admiraliteyts en Commerciencollegie in Colbergen, Conigsbergen ende Mümmel. Haag 1680. (Deutsche Uebersetzung. Königsb. 1680. 4.)

Preufsisches Seerecht vom 1. Dec. 1727. Königsb. 1727. neue Aufl. 1770.

Der bereits erwähnte Auszug etc. von J. L. L'Estocq.

Königl. Preufs. Seerecht nebst Aug. Hyp. Bone historischem Bericht sowohl von dem vormaligen alten, als auch 1727 publicirten neuen Seerecht des Königreichs Preufsen. Königsb. 1770. 4.

(enthält: das Preufsische Seerecht von 1727, einen Auszug aus Bone's vierfachem Beitrag zur Erläuterung des Preufsischen Seerechts und Bone's historischen Bericht von dem Preufsischen Seerechte.)

Jean Toubeau les instituts du droit consulaire, ou jurisprudence des marchands. Paris 1682. 2. éd. 1710. 4.

Code des Prises. à Paris 1780. II Vol. 4.

Goult Discours sur le droit maritime ancien et moderne, françois et étranger, civil et militaire, et surtout la manière de l'étudier. à Cherbourg 1786. 8.

A. Ch. Guichard Code des prises maritimes et des armemens en course. à Paris 1792. II Vol. 12. 2. Ausg. 1802.

L. la Reynie le Bruyere Manuel des commissaires des relations commerciales, des négocians maritimes et des armateurs en course. à Paris 1803. 8.

A. G. Daubenton Dictionaire du Code du commerce Paris 1808. 4.

Handelsgesetzbuch des Französischen Reichs, ins Deutsche übersetzt, nebst beigefügtem Originaltext, mit erläu-

ternden Bemerkungen für Handelsgesellschaften, von A. Mann. Mainz 1809. 2 Thle. gr. 8.

In Betreff einzelner Materien sind folgende Arbeiten zu nennen:

Joh. Strauch de imperio maris. Jen. 1764. 4.
(behauptet, dafs das Meer dem Eigenthume unterworfen sey.)

G. Jac. Leickherr Dominii maritimi descriptio. Dresd. 1783. 12. — Ejusd. Commentatio de jure maritimo. Dresd. 1685. 12.

Conr. van Bynkershoeck quando et quorum navibus praestanda sit reverentia, in dessen Quaest. jur. publ. Lib. II. cap. XXI.

Joach. Kempfer de jure appulsus, vom Strand-, Ruhr- und Grundrechte. Jen. 1680. 4.

J. Scheele de jure naufragii colligendi. Argent. 1674.

Commentarius de jure littoris, vom Strandrechte, auctore Jac. Schuback. J. U. L. Hamb. 1751. 4.

Marq. Freher Com. in Constitutionem Adolphi Imp. a 1293 promulgatam de insulis Rheni. Heidelb. 1610. Norimb. 1757.

Noe Meurers Wasserrecht, fürnehmlich des Rheinstrohms. Cöln 1663. 4.

Die Freiheit der Rheinschifffahrt, aus der wesentlichen Gerechtigkeit, den teutschen Reichsgrundgesetzen und dem wahren Interesse der Länder vertheidigt von J. A. Schlattwein. Offenbach u. Hanau 1776. 8.

De la libre navigation du Rhin, ou réclamations des villes de la rive gauche contre le droit d'étape de Cologne et de Mayence par S. F. Paravey. Coblence 1802. 8.

Bemerkungen über den Octroivertrag und die Maynzer Schifferorganisation, nebst einer historischen Einlei-

tung über das Schifffahrtswesen des Oberrheins. Heidelberg 1806. 8.

Ueber die Freiheit der Rheinschifffahrt. Frankfurth a. M. 1815. 4.

Benj. Leüber disquisitio plenaria stapulae Saxonicae, d. h. gründliche Erwägung der Sächsischen Stapel und Niederlage. Bautzen 1658.

Nicol. Everhard de libertate navigandi, in s. Consil. Louani. 1516. Consil. 90.

Franz Ludwig v. Cancrin Abhandlung von der Schifffahrt und dem Schiffrechte (in seinen Abhandlungen von dem Wasserrechte. Th. II. Abhandl. XIV.)

Sam. Stryck de jure navium. Francof. 1668.

J. Chr. Wagenseil Diss. de portuum et vectigalium jure. Alt. 1685. 4.

Fr. L. v. Cancrin Erläuterungen zum Verstande der Schifffahrt und des Seekrieges unter dem Worte Hafen und Rhede (in s. Abhandlungen von dem Wasserrechte. Th. I. nr. 1.)

Einige andere Schriften, welche für einzelne zum Seerechte gehörige Gegenstände wichtig sind, werden bei Gelegenheit der letzteren angezeigt werden.

D) Oeffentliche Anstalten für die Schifffahrt.

1) Ueberhaupt.

§. 496.

So wie vom Staate in Betreff des Handels überhaupt öffentliche Anstalten zur Beförderung und Sicherung desselben getroffen werden (s. oben), so findet dies auch insbesondere in Betreff der Schifffahrt und des Handels

auf der See oder schiffbaren Ströhmen Statt. Vor Allem sind hier als Behörden die Consulate zu erwähnen, da der Geschäftskreis derselben gröfstentheils das Seewesen betrifft. Es gehören ferner hierher die Häfen, das Lootsenwesen u. s. w.

2) Consulate.

§. 497.

Seit der Zeit der Kreuzzüge findet man Consuln *a*) als Obrigkeiten zur Entscheidung und Beschützung in See- und Handelssachen. Vorzüglich die Italienischen Republiken verlangten zu jener Zeit von den Asiatischen Fürsten das Recht, in deren Staaten solche Beschützer der dortigen Handeltreibenden ihrer Nation zu ernennen. Diesem Beispiele folgten die andern Europäischen Staaten.

Das Recht Consuln abzuschicken, ist ein Hoheitsrecht; sie können jedoch nur dahin gesendet werden, wo Verträge oder Herkommen dazu berechtigen. Generalconsuln nennt man solche, die für mehrere Plätze oder über mehrere Consuln ernannt sind. Hin und wieder werden den Consuln auch Viceconsuln beigegeben.

a) de Steck essai sur les Consuls. à Berlin 1790. 8.

Pardessus cours de droit comm. T. I. p. 96. T. IV. p. 136—195.

Benevent. Stracca Tr. de mercatorum judicibus et consulibus (in tract. tractatuum. T. VI.)

Fr. Borel de l'origine et des fonctions des Consuls. St. Petersbourg 1808. 8.

§. 498.

Vom Preufsischen Staate *a*) sind zum Schutz und zur Beförderung des Handels, und der damit beschäftigten oder beauftragten Preufsischen Unterthanen, an 115

verschiedenen Orten Agenten, die den Titel eines Generalconsuls, Viceconsuls, Consuls, oder auch blofs den eines Handelsagenten führen, angestellt. An Orten, wo der Staat keinen Gesandten hat, haben die Consuln aufser dem Handelsinteresse auch das Interesse des Staats und der Nation überhaupt wahrzunehmen, welche allgemeine Pflicht auch wohl durch besondere diplomatische Aufträge näher bestimmt wird. Sämmtliche Consulate stehen unter dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

a) J. E. Küster Verfassung der Preufsischen Consuln im Auslande und Reglements für dieselben vom 18. Sept. 1796 in s. Beiträgen zur Preufsischen Staatskunde. Berlin 1806. Abh. V.

§. 499.

Die Gesandten und Consuln bei der Pforte und in der Levante haben in den Streitigkeiten der einzelnen Unterthanen, wie auch der Protegés ihres Staates unter sich, und auch, nach den Privilegien und Capitulationen verschiedener Nationen, mit fremden Klägern, die nicht zu ihrer Nation gehören, die Gerichtsbarkeit, und üben dieselbe durch ihre sogenannten Kanzler, d. i. ihre Justitiarien und Aktuarien, aus.

Dieser Verfassung gemäfs ist z. B. der Chargé d'affaires zu Constantinopel der erste Richter, von dem die Appellation an den Ober-Appellationssenat des Kammergerichts, und die Revision an das Tribunal geht.

Rescr. des Cabinetsministeriums an den Grofskanzler vom 29. Nov. 1784. Stengels Beitr. Bd. XIII. S. 292.

§. 500.

Der Wirkungskreis sämmtlicher Königl. Preufsischen Generalconsuln, Consuln, Agenten und Viceconsuln in fremden Handlungsplätzen und Seehäfen ist durch das

Reglement vom 18. Septbr. 1796 bestimmt. Die Hauptgrundsätze desselben sind folgende:

Jeder in einem auswärtigen See- oder Handlungsplatz, unter welcher Benennung es auch sey, angestellte Consul hat die Bestimmung, dafs er an seinem Orte und in seinem Consulatdistrikte alles thue und wahrnehme, was zur Sicherheit und Beförderung der Rechte und Vortheile des Staates überhaupt, so wie der einzelnen Preufsischen Unterthanen, in Hinsicht des Handels und der Schifffahrt gereichen kann. Er ist daher befugt und verpflichtet, von allen Preufsischen Schiffen, welche daselbst ein- und ausgehen, Kenntnifs zu nehmen, auf das gesammte dortige Verkehr Preufsischer Unterthanen ein sorgsames Auge zu haben, und für die Ausbreitung desselben, so wie für die Erhaltung guter Ordnung Sorge zu tragen. Er ist ferner verpflichtet, allen dort hinkommenden schifffahrenden oder handeltreibenden Preufsischen Unterthanen, sowohl durch gütliche Beilegung etwaiger Streitigkeiten unter ihnen, als auch in ihren übrigen Angelegenheiten durch Rath und That, durch Schutz bei Beeinträchtigungen, durch Beistand in Unglücksfällen, und überhaupt durch Vertretung und Vertheidigung ihrer Personen, ihrer Schiffe, Güter, Rechte und Freiheiten, mit aller Gewissenhaftigkeit, Einsicht und Klugheit nützlich zu seyn, und zu dem Ende, nach Erfordernifs der Umstände, bei den obrigkeitlichen Behörden des Consulatsbezirks schriftliche und mündliche Vorstellungen zu thun, Atteste auszustellen, Protokolle aufzunehmen, und über dies alles an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht zu erstatten.

Reglement vom 18. Sept. 1796. §. 1.

Der Consul mufs zuvörderst immer darauf sehen, dafs alle Preufsische Schiffer sogleich nach ihrer Ankunft in den Hafen oder Bezirk, wo der Consul residirt, und sobald

sobald sie für die Sicherheit des angekommenen Schiffes gesorgt, spätestens aber binnen vier Tagen sich im Consulate melden, und daselbst ihre Freipässe und Schiffsrollen vorzeigen, auch (ohne jedoch gehalten zu seyn, auch die Connoissements zu produciren) den Inhalt ihrer Ladungen der Wahrheit gemäfs angeben, und von ihrer gemachten Reise, dem Orte, woher sie kommen, der Zeit ihrer Abfahrt, den Häfen, in welche sie während der Reise eingelaufen, und demjenigen, was ihnen etwa auf der Reise Merkwürdiges begegnet ist, getreuliche Anzeige thun.

Der Consul ist verpflichtet, dies alles, so wie auch, aufser dem Namen der Schiffer und der Schiffe, die Gröfse der letzteren nach Commerzlasten, die Zahl der Schiffsmannschaft, den Tag der Ankunft u. s. w. in seinem Journal genau aufzuzeichnen, sich von der Richtigkeit der vorgelegten Pässe zu überzeugen, und dies erforderlichen Falls darunter unentgeldlich zu attestiren. Uebrigens hat derselbe auch den angekommenen Schiffern, wenn solche nicht schon öfter daselbst gewesen sind, und die dortige Verfassung aus Erfahrung kennen gelernt haben, alles das bekannt zu machen, was ihnen von den Gesetzen, Gebräuchen und Gewohnheiten des Orts, besonders von Ein- und Ausfuhrverboten, wegen Contrebandewaaren etc. zu wissen nöthig ist, um sich hiernach zu achten und vor Schaden zu hüten.

Da die Schiffer auch verpflichtet sind, sich bei ihrer Abreise wiederum im Consulate zu stellen, um ihren neuen Bestimmungsort anzuzeigen, ihre Rückladung anzugeben, und die Rechnungen von ihren daselbst an Hafen- oder Schiffsumgeldern, Mäklergebühren etc. gehabten, die Rheder und Befrachter angehenden Ausgaben dem Consul vorzulegen, so mufs dieser solche Abreise

des Schiffes, dessen mitgenommene Ladung, Bestimmungsort u. s. w. gleichfalls in seinem Journal verzeichnen. Zugleich aber mufs der Consul dem Schiffer nicht allein ein eigenhändig unterschriebenes Certificat unentgeldlich in der Art ertheilen, dafs daraus erhelle, wann das Schiff daselbst angelangt sey, wann der Schiffer sich sowohl bei seiner Ankunft, als Abreise im Consulate gemeldet, von wo das Schiff gekommen sey, und wohin dieselbe demnächst gerichtet werde, für wessen Rechnung die Reise geschehe, und was an Consulatgebühren entrichtet worden, sondern der Consul ist auch verbunden, vorgedachte Schifferrechnungen besonders durchzugehen, und deren Richtigkeit gleichfalls unentgeldlich zu attestiren.

§. 502.

Da, um die Freiheit des Handels unbeschränkt zu lassen, verordnet ist, dafs der Consul die Einsicht des Original-Connoissements von dem Schiffer nicht fordern, sondern dieser nur gehalten seyn solle, den Inhalt der Hin- und Rückladungen genau und der Wahrheit gemäfs anzugeben, so wird der Consul, um in seinen jährlich einzusendenden Specificationen alle Unrichtigkeiten zu vermeiden, Falls er die Wahrheit der Angaben des Schiffers zu bezweifeln Ursache hat, sich in den Zollämtern, oder wo es sonst dienlich, von der gelöschten oder wieder eingenommenen Ladung zuverlässige Kenntnifs zu verschaffen suchen.

§. 503.

Wenn ein Preufsischer Schiffer bei seiner Ankunft oder Abreise ganz unterläfst, sich bei dem Consul zu melden, so hat dieser davon Anzeige zu machen, worauf, oder auch wenn der Schiffer bei seiner Rückkehr nicht durch die Certificate des Consuls oder sonst beweisen kann, dafs er sich bei diesem gehörig gemeldet habe,

von ihm sowohl eine Geldbufse von 5 Thlr. als auch nachträglich die Consulatsgebühren eingezogen, und letztere auf seine Kosten dem Consul, welchem sie zukommen, übermacht werden sollen.

§. 504.

Bei allen Unfällen, welche Schiffen, die Preufsischen Unterthanen gehören, in dem Hafen oder dem ganzen Bezirk, wo der Consul residiret, begegnen möchten, besonders

bei Strandungsfällen, wenn ein Schiff ganz oder zum Theil verunglückt, hat der Consul sich desselben, der Ladung und der Mannschaft nach besten Kräften anzunehmen, und Falls die Rheder und Befrachter selbst Correspondenten oder Bevollmächtigte an dem Orte haben, diese mit Rath und That zu unterstützen. Wenn aber solche Correspondenten und Bevollmächtigte fehlen, mufs der Consul schon von Amts wegen für Schiff und Gut so sorgen, als ob es sein Eigenthum wäre und wie er es zu verantworten sich getrauet.

Auf jeden Fall mufs er die Rettungsanstalten für Schiff und Ladung auf das eifrigste befördern, und dahin sehen, dafs von letzterer so viel als möglich geborgen, und in sicherer Verwahrung gehalten, den Eigenthümern aber frei verabfolgt, und dabei nicht unmäfsiger Bergelohn u. s. w. erhoben werde.

Der Consul kann hierbei in Reclamirung einer ungesäumten und nachdrücklichen obrigkeitlichen Hülfe und billigen Verfahrungsart sich darauf berufen, wie bei allen an den Preufsischen Küsten geschehenden Schiffbruchs- und sonstigen Unglücksfällen immer die gröfste Aufmerksamkeit, Fürsorge und die möglichsten Rettungsanstalten angewendet und aufser einem mäfsigen gewöhnlichen Bergelohn durchaus keine fernere Strandrechtsgefälle von

einem fremden gestrandeten oder angetriebenen Schiff und Gut erhoben werden, Falls nicht in dem Lande, wo dergleichen Schiffe hingehören, die dort verunglückenden Schiffe und Güter der Preufsischen Unterthanen dergleichen unterworfen sind, wo dann ausnahmsweise die Retorsion eintritt.

Der Consul hat auch dafür zu sorgen, dafs von der dortigen Obrigkeit, oder Falls sich dieselbe etwa damit nicht zu befassen pflegt, von ihm selbst, nicht allein dem Schiffer und Schiffsvolk eine solenne Erklärung oder Deposition von allen Umständen des Unglücksfalles abgenommen, und solche gebührend protocollirt, sondern auch über alles, was geborgen ist, ein genaues Inventarium aufgenommen, und von beiden eine vidimirte Abschrift an die Interessenten des Schiffs und Gutes, durch deren Correspondenten oder sonst durch ihn unverzüglich eingesandt werde. Ebenso mufs sich der Consul der auf dem verunglückten Schiffe befindlich gewesenen Mannschaft mit Rath und That annehmen, und dafür sorgen, dafs dieselbe, der natürlichen Billigkeit, so wie den Preufsischen und allen darin übereinstimmenden Seerechten gemäfs, in keiner Hinsicht übervortheilt, sondern überall unterstützt werde. Besonders mufs er darauf sehen, dafs die Schiffsleute sich nicht selbst überlassen bleiben und dadurch zu Engagements auf fremden Schiffen genöthigt, sondern vielmehr Anstalten getroffen werden, dafs dieselben, wenn sie nicht mit dem haverirten Schiffen nach deren Ausbesserung wieder abgehen können, auf andere Art zu einer sichern und und unentgeltlichen Rückreise in ihre Heimath, und zwar so viel thunlich auf inländischen Schiffen, Gelegenheit erhalten. Von diesem allen sind die Schiffsrheder, welche die Kosten ersetzen müssen, zu benachrichtigen

§. 505.

Bei Haverien und kleinen Seeschäden, wo leicht gewinnsüchtige Schiffer für Rheder und Interessenten nicht mit Treue und Gewissenhaftigkeit verfahren, und insbesondere bei kleinen oder ordentlichen und bei particulairen Haverien, in so fern bei diesen der Schaden nicht ins Grofse geht, hat der Consul die ausdrückliche Pflicht, dabei eine gewisse Controlle in der Art auszuüben, dafs er die von einem in dem Consulatsdistrikt ankommenden Preufsischen Schiffe erlittenen Schäden, und zum besten der Reise, des Schiffs und der Ladung aufgewendeten Kosten verificirt, über die Ausbesserung der Schäden, wenn der Schiffer sie selbst oder durch dortige Commissionairs besorgen läfst, die allgemeine Aufsicht führt, sonst aber, bei Ermangelung der letztern, sie unmittelbar dirigirt, und alle Rechnungen durch seine Unterschrift beglaubigt, damit keine Uebervortheilungen von Seiten des Schiffers und Commissionairs vorfallen können.

§. 506.

Was grofse gemeinschaftliche oder aufserordentliche Haverien betrifft, so gehet auf diese und auf die oben erwähnten völligen Unglücksfälle dasjenige, was in der Assecuranz und Haverei-Ordnung vom 18. Febr. 1766 dahin festgesetzt ist, dafs die von Schiffen erlittenen Schäden am Ort, wo das Unglück sich zugetragen, von kunsterfahrenen Taxatoren, oder in deren Ermangelung von glaubwürdigen Männern besichtigt und gewürdigt werden; diese aber ihre Taxe vor der Ortsobrigkeit oder vor Notarien und Zeugen, oder auch vor dem Consul beschwören; dafs geborgene Waaren vor denselben Behörden eidlich taxirt werden, nachdem sie auch in ihrer Gegenwart, wenn es nicht in der der Interessenten oder Bevollmächtigten geschehen kann, eröffnet worden; und

dafs die Schiffer nach einem unterweges in einem Nothfall zur Rettung des Schiffes gemachten Seewurf, dem Consul den Schaden und Betrag der geworfenen Güter, nebst der ganzen Bewandnifs des Nothfalls, genau und umständlich angeben sollen.

Der Consul hat sich daher diesen Geschäften zu unterziehen, darüber ordentliche Protokolle zu halten, und diese den Interessenten, die es verlangen, in vidimirter Abschrift mitzutheilen.

§. 507.

In Kriegszeiten, und zwar

1) Wenn zwischen andern Staaten Mifshelligkeiten ausgebrochen sind, und der Krieg auch zur See geführt wird, Preufsen aber bei demselben ganz neutral und in freundschaftlichem Vernehmen mit den allerseits kriegführenden Mächten geblieben ist, hat jeder Consul mit Eifer dahin zu wirken, dafs überall die Ehre und Sicherheit der Preufsischen Flagge aufrecht erhalten werde und den Preufsischen Unterthanen in ihrer Seeschifffahrt und bei ihrem Handel die Vortheile der Neutralität zu Gute kommen.

Wenn daher bei einem Kriege von Seiten derjenigen Macht, bei welcher der Consul angestellt ist, ein Preufsisches Schiff ungeachtet der Neutralität angehalten, von ihren Kriegsschiffen und Kapern weggenommen, und als Prise in einem zum Consulatbezirk gehörigen Ort aufgebracht, oder auch nur eine rechtliche Verhandlung über einen solchen Fall vor dortige Gerichtshöfe kommen sollte, so hat der Consul, wenn die Sache bei klar vorliegenden faktischen Umständen und nach obigen Grundsätzen sich ohne Schwierigkeit zu Gunsten der Preufsischen Unterthanen ausweiset, besonders wenn mit dem Verzuge besonderer Nachtheil verbunden ist, sich zwar

sogleich für Freigebung des Schiffes zu verwenden; indessen mufs er darüber sofort der Preufsischen Gesandtschaft, wenn eine solche im Lande ist, und dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Bericht erstatten.

§. 508.

2) Sollte Preufsen selbst mit derjenigen Macht, bei welcher der Consul angestellt ist, in Krieg verwikkelt werden, und dabei ein freier und ungestöhrter Fortgang des Handels und der See-Schifffahrt den Preufsischen Unterthanen nicht zu erhalten seyn, so hat der Consul darauf Bedacht zu nehmen, dafs wenigstens nicht plötzlich und sogleich bei einer dortigen Kriegserklärung, oder gar vor derselben, die in dortigen Häfen u. s. w. angetroffenen Preufsischen Schiffe und Güter weggenommen, sondern vielmehr den Preufsischen Unterthanen eine angemessene Zeit verstattet werde, das Ihrige in Sicherheit zu bringen.

§. 509.

Hinsichtlich der Streitigkeiten der dort befindlichen Preufsischen Unterthanen und der dabei eintretenden Gerichtsbarkeit hat der Consul, Falls nicht etwa ein Mehreres von einer fremden Macht demselben zugestanden oder durch Verträge anderweitig festgestellt wird, besonders nachstehendes Verfahren zu beobachten:

1) Bei Streitigkeiten zwischen Preufsischen Unterthanen selbst mufs der Cousul, so viel von ihm abhängt, stets die gütliche Beilegung versuchen, und dadurch förmlich Prozesse verhüten. Einigen sich die Parteien darüber, ihm die Sache nach Art eines Compromisses zur schiedsrichterlichen Entscheidung zu übertragen, so ist er verpflichtet, sich derselben mit Unpartheilichkeit nach bester Einsicht und unentgeltlich zu unterziehen. Er hat deshalb beide Theile, zwar nur sum-

marisch, aber genügend, und wenn der Gegenstand erheblich oder verwickelt ist, schriftlich zu vernehmen, die Documente, worauf es ankommt, besonders bei Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsvolk, die Heuer-Contrakte und Schiffsrollen einzusehen, und hiernach, wie auch nach den bei vorliegendem Falle anzuwendenden Rechten, den Ausspruch zu thun, welcher bei Sachen von einigem Belang auch schriftlich abzufassen ist, und für die nach den Preufsischen Staaten zurückkehrenden Unterthanen bis dahin, dafs sie etwa bei den dortigen Gerichtshöfen ihr Recht weiter verfolgen, die Kraft einer provisorischen Entscheidung behält. Aufser solchen freiwilligen Compromissen, welche der Consul sowohl von Preufsischen Unterthanen, als auch von andern Personen in mercantilischen Streitfällen übernehmen kann, ist aber demselben keine eigentliche Jurisdiction über die in seinem Consulatsbezirk eintreffenden Preufsischen Unterthanen beigelegt.

§. 510.

2) Wenn Preufsische Unterthanen mit dortigen Landeseinwohnern oder andern Fremden vor dortigen Gerichtshöfen in Prozesse verwickelt werden, mufs er jenen mit gutem Rath durch Bekanntmachung der dortigen Proceduren und in der Auswahl eines zuverlässigen Rechtsbeistandes etc. behülflich seyn. Jedenfalls mufs er sich für die baldige Entscheidung der Sache verwenden, damit die schifffahrenden oder von dort weiter reisenden Preufsischen Unterthanen in ihren Geschäften nicht aufgehalten werden. Hierher gehört, dafs wenn dort aus rechtlichen Ursachen ein Embargo *a*) auf Preufsische Schiffe oder Ladungen gelegt werden sollte, er dahin wirkt, dafs dasselbe durch Bürgschaft oder Caution aufgehoben werde.

a) Embargo (ein spanisches Wort) nennt man den Arrest, der auf die in einem Hafen liegenden Schiffe gelegt wird. Dies geschieht auch oft um sie auf eine gewisse Zeit am Auslaufen zu hindern, wenn z. B. in dem Hafen Rüstungen Statt finden, die vor der Zeit nicht bekannt werden sollen.

§. 511.

3) Sollte zwischen dem Consul selbst und einem Preufsischen Unterthan ein Zwist hinsichtlich der Verwaltung der Consulatgeschäfte entstehen, so haben beide Theile sich an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden, und von daher Entscheidung zu gewärtigen, oder bei der Gefahr im Verzuge von der nächsten Preufsischen Gesandtschaft provisorische Verfügung zu erbitten.

§. 512.

Bei dem Todesfall eines in dem Consulatsbezirk befindlichen Preufsischen Unterthanen hat der Consul, wenn die Erben abwesend sind, und dort keinen Bevollmächtigten haben, sich der Nachlassenschaft anzunehmen.

Ist auf einem dort hinkommenden Preufsischen Schiffe während der Reise Jemand von der Schiffsbesatzung verunglückt oder gestorben, und über seinen Nachlafs, wie es das Seerecht erfordert, von dem Schiffer, mit Zuziehung der übrigen Mannschaft ein Inventarium angefertigt worden, so mufs der Consul sich dasselbe vorzeigen lassen, auch erforderlichen Falls diese Personen über etwa vorgefallene besondere Umstände bei dem Todesfall zu Protokoll vernehmen, und letzteres den Schiffspapieren beifügen. Weitere Verfügungen gehören vor die Preufsischen Obrigkeiten nach Rückkunft des Schiffes.

§. 513.

Sollten während der Anwesenheit des Schiffes Ma-

trosen von demselben desertiren, so mufs der Consul dem Schiffer, um ihrer wieder habhaft zu werden, behülflich seyn; auch wenn die Entlaufenen irgendwo vorenthalten würden, sie gehörigen Orts reclamiren, und falls das Schiff unterdessen schon abgesegelt wäre, für ihre Rückkehr, wo möglich mit einem andern Preufsischen Schiffe, oder auf sonstige sichere Art sorgen.

§. 415.

Auch mufs derselbe verarmten und verlassenen Preufsischen Seeleuten, damit sie in ihr Vaterland zurückgeschafft werden können, zur Unterstützung beförderlich seyn.

§. 515.

Aufserdem ist der Consul auch autorisirt, Preufsischen Unterthanen, die es verlangen, über Handels- und Schifffahrts-Gegenstände, von welchen er zuverlässige Wissenschaft und Kenntnifs haben kann, Certificate zu ertheilen, auch Contrakte, welche sie dort über dergleichen Gegenstände unter sich errichten, durch seine Unterschrift und das Consulats-Siegel zu legalisiren, in so fern letzteres Geschäft nicht von der dortigen Obrigkeit geschehen kann. In der Voraussetzung, dafs der Consul dabei mit der strengsten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren wird, sollen dergleichen Documente bei den Preufsischen Gerichtshöfen allen Glauben erhalten, welcher den Staatsdienern bei ihren Amtsverrichtungen beigelegt wird.

§. 516.

Auch ist der Consul befugt, Reisenden, und zwar Preufsischen Unterthanen, welche von dort weiter, so wie andern Personen, welche in die Preufsischen Staaten reisen wollen, jedoch nur, wenn dieselben ihm bekannt, oder mit völlig glaubhaften, ihm vorzuzeigenden,

Certificaten versehen sind, und die Absicht ihrer Reise ganz unverdächtig erscheint, Reisepässe in gewöhnlicher Form zu ertheilen. Auch über solche Pässe, Attestate etc. mufs er ein Register halten.

§. 517.

Es darf zwar der Consul hinsichtlich desjenigen, was wegen der ein- und ausgehenden Schiffe, wegen Attestirungen und andern eigentlich amtsmäfsigen Verrichtungen festgesetzt ist, von den Preufsischen Unterthanen nicht umgangen werden, letztere sollen aber in allem Uebrigen, was bei See- und Kriegsunfällen der Schiffe durch sie selbst oder ihre Commissionairs verrichtet werden kann, so wie bei allen sonstigen kaufmännischen Angelegenheiten, völlige Freiheit behalten, ob sie sich deshalb an den Consul wenden, oder anderer Personen als Geschäftsführer sich bedienen wollen. Auch im letztern Falle mufs der Consul immer bereit seyn, ihnen nach den Grundsätzen der erwähnten Instruction überall mit Rath und That behülflich zu seyn.

§. 518.

Ein jeder Consul ist verpflichtet, am Schlusse des Jahres einen Hauptbericht an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu erstatten, und nicht allein damit eine General-Liste von sämmtlichen in dem Laufe des Jahres dort angekommenen und abgegangenen Preufsischen Schiffen nebst möglichst genauer Specification ihrer eingebrachten und mitgenommenen Ladungen, so wie auch, falls öffentliche gedruckte Listen von sämmtlichen dort ein- und ausgegangenen Schiffen und deren Ladungen zu haben wären, diese gleichfalls einzusenden, sondern auch aufserdem Alles, was zur Uebersicht des dortigen Verkehrs der Preufsischen Staaten dienen kann, anzuzeigen. Er ist auch in

der Zwischenzeit zu Berichterstattungen verbunden, so oft Vorfälle sich ereignen, deren Kenntnifs von Interesse seyn könnte, oder wobei er besonderer Verhaltungsbefehle benöthigt seyn dürfte. Ebenso mufs er an das Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten gleichfalls am Schlufs des Jahres eine General-Liste der dort ein- und ausgegangenen Preufsischen, und wo möglich auch übrigen fremden Schiffe und ihrer Ladungen einschicken, und sowohl in diesen jährlichen Anzeigen, als auch in der bei allen wichtigen Handelsveränderungen in der Zwischenzeit mit dem gedachten Ministerium zu führenden Correspondenz sich noch näher über alle den Handel der Preufsischen Staaten angehenden Umstände ausbreiten.

§. 519.

Für jene Amtsverrichtungen sind den Consuln von allen in den Häfen ihres Consulatbezirkes ankommenden oder abgehenden Preufsischen Schiffen Consulat-Gebühren bewilligt, welche sie entweder selbst, oder durch die etwa vorhandenen Vice-Consuln zu erheben berechtigt sind.

Vergl. Reglement v. 18. Sept. 1796. §. 12. 13. 14.

3) Häfen, (Strandrecht).

§. 520.

Die Häfen und Meeresufer, und was auf diese von der See angespült oder ausgeworfen wird, sind, dem gemeinen Rechte nach, Eigenthum des Staats.

A. L. R. Th. I. tit. 15. §. 80.

Nach den Preufsischen Gesetzen begiebt sich jedoch der Staat des sogenannten Strandrechts *a*) zum Besten der zur See Verunglückten.

Jede Orts-Obrigkeit, und die zur Beobachtung des

Strandes angesetzten Beamten, sind verpflichtet dafür zu sorgen, dafs gestrandete Sachen gerettet, erhalten und den Eigenthümern zurückgegeben werden *b*).

Es darf auch keine Privatperson solche gestrandete, von ihr gefundene Sachen sich anmaafsen, sondern es gelten dabei die Vorschriften, welche in Betreff gefundener Sachen gegeben sind.

A. L. R. a. a. O. §. 81—84. cf. Th. I. tit. 9. §. 19 u. f.

Die Eigenthümer der gestrandeten Sachen sind verpflichtet, aufser den aufgelaufenen Kosten, ein billiges in den Strandungsordnungen jeder Provinz näher bestimmtes Bergelohn zu entrichten.

A. L. R. a. a. O. §. 85.

Gestrandete Sachen, zu welchen kein Eigenthümer sich meldet, gehören dem Staate.

A. L. R. a. a. O. §. 86.

a) Strandrecht (jus litoris) nennt man:

α) alles, was an den Ufern anwächst oder gefunden wird, z. B. im baltischen Meere der Bernstein u. s. w.;

β) die Gerichtsbarkeit über die hierher gehörigen Verhältnisse;

γ) das Recht, sich der Güter und Sachen, welche sich auf gestrandeten Schiffen befinden, zu bemächtigen, und zwar entweder ohne Rücksicht darauf, ob der wahre Eigenthümer sich meldet, oder nur nach einer bestimmten Zeit, innerhalb welcher sich der Eigenthümer nicht gemeldet hat.

Dies alte Recht wurde nach und nach stillschweigend, in Deutschland sogar durch besondere Reichsgesetze, aufgehoben.

Dagegen bewilligte man den Landesherren und ihren Unterthanen ein sogenanntes Bergerecht, nach welchem nur der dritte Theil der geretteten Güter dem Eigenthümer, das Uebrige theils dem Fiscus, theils denen, welche die Sachen gerettet, zugesprochen wurde. Von jenem unbilligen Bergerecht

macht der Preufsische Staat schon lange keinen Gebrauch mehr. — Vergl. über das Strandrecht Büsch Darstellung der Handl. Th. II. S. 108—113.

b) Es ist namentlich für Westpreufsen wegen des Verfahrens bei Strandungsfällen unterm 31. Dec. 1801 eine besondere Verordnung erlassen. (Ediktens. von 1802. S. 1281—1286.

§. 521.

Der Staat behält sich indessen gegen fremde Nationen, welche das Strandrecht noch ausüben, eben dies Recht zur Schadloshaltung seiner verunglückten Unterthanen ausdrücklich vor.

A. L. R. a. a. O. §. 87.

Wenn die Provinzialbehörde in Strandungssachen über die Zulässigkeit einer aus dem Retorsionsrechte zu entnehmenden Quote zweifelhaft ist, so hat dieselbe deshalb an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten.

Cabinets-Ordre v. 26. Mai 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 13. S. 249. 250.

Gegen Schweden wird Preufsischer Seits so viel Bergelohn oder strandrechtliche Quote erhoben, als Schwedischer Seits nach den Sätzen des jetzt in Schweden geltenden Reglements für die Taucherei- und Bergungs-Compagnie vom 22. Dec. 1802 erhoben wird, jedoch müssen, wenn die Bergungskosten (auch in den Fällen, wo in Schweden 10 Procent erhoben werden) mehr betragen, diesseits die sämmtlichen zu berechnenden Bergungskosten erhoben werden.

Rescr. des Minist. der ausw. Angelegenheiten und des Innern vom 30. April 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 322.

§. 522.

Man nennt Hafen *a*) einen Ort, wo Schiffe am Mee-

res- oder Flufsufer, in Folge der Lage des Orts, der Dämme, welche ihn einschliefsen u. s. w. in Sicherheit liegen können.

Für den Hafen von Danzig und die Binnengewässer ist eine besondere Polizey-Ordnung unterm 30. Januar 1821 erlassen,

Gesetzs. von 1821. Nr. 638;

für den Hafen von Pillau unterm 6. April 1822,

Gesetzs. von 1822. Nr. 711;

für den Hafen von Königsberg und das frische Haff unterm 6. April 1822,

Gesetzs. von 1822. Nr. 712.

a) Den einzigen Hafen an der Nordsee (Emden) welcher eine Zeitlang der Sitz des Brandenburgischen Handels war, gab Preufsen auf, da die Besitzungen an der Küste von Afrika (s. oben) nicht den Vortheil gewährten, den man davon erwartet hatte. Es gewann dagegen durch den Pariser Frieden drei, früher nicht besessene Ostseehäfen: Stralsund, Greifswald und Barth.

4) Lootsenwesen, — Leuchtthürme.

§. 523.

Die Lootsen (Lootsmänner, Piloten) sind Steuerleute, welche der Gegend und Anfuhrt eines Hafens, der Rhede und Küste kundig sind, und die Schiffe sicher ein und auszubringen verstehen. Sie bilden in den meisten Ländern Gesellschaften, deren Artikel vom Staate genehmigt werden, und bei deren Vollziehung er die stete Aufsicht behält.

Die Lootsen sind entweder See- oder Flufslootsen. Im Preufsischen ist eine ihrer Stationen die kleine Insel Ruden (zu Usedom gehörig); der Vorgesetzte derselben ist einer der Assessoren der Schifffahrtscommis-

sion zu Swinemünde. Ueber die Lootsen zu Neufahrwasser *a*) hat das Polizey-Präsidium zu Danzig die Aufsicht. Sie signalisiren die Ankunft der Schiffe, fahren ihnen entgegen und leiten sie in den Hafen; von hier aus bringen die Strohmlootsen die Fahrzeuge bis an die Kaien von Danzig u. s. w.

Es giebt im Preufsischen der Küste entlang sieben Leuchtthürme (Seeleuchten), von welchen der zu Neufahrwasser mit Gas, die übrigen mit Kohlen erleuchtet werden.

a) d. s. 2 Commandeurs, 2 Oberlootsen, 16 Seelootsen und 10 Weichsellootsen.

E) Von Schiffen *a*).

§. 524.

Zur Beförderung von Waaren und Personen von einem Orte zum andern über See oder auf gröfsern Flüssen bedient man sich der Kaufffahrtey-Schiffe *b*). Dieselben sind hinsichtlich ihrer Gröfse und innern Einrichtung sehr verschieden. Es sind jedoch diese Verschiedenheiten nur in nautischer, nicht aber in rechtlicher Hinsicht von Wichtigkeit.

a) Code du comm. L. II. T. 1.

b) Zum Uebersetzen über Ströhme und um Waaren und Personen an ein Schiff oder von diesem an's Land zu befördern, bedient man sich der Boote, Lichter, Prahmen, Ever u. s. w.

§. 525.

Die im Mittelalter häufigen Verbote *a*), Fremden Schiffe zu bauen und zu verkaufen, sind in den meisten Ländern aufgehoben *b*). Nur hin und wieder bestehen sie noch *c*).

a) Mar-

a) Marquard de jure mercatorum L. II. c. 5. n. 18.

b) s. auch: Danziger Willkühr. Cap. 4. Abschn. 1. Art. 3.

c) z. B. Codice per la Veneta marina. P. I. tit. 1. §. 1. — Pardessus c. d. d. c. T. II. p. 8.

§. 526.

Nach den Preufsischen Gesetzen ist jeder, welcher gültige Verträge schliefsen kann, befugt, Frachtschiffe bauen und ausrüsten zu lassen. Er mufs jedoch zuvor die Erlaubnifs der Obrigkeit nachsuchen, und dahin sehen, dafs bei dem Bau des Schiffes die wegen der Gröfse desselben, der Beschaffenheit der Materialien, der Regelmäfsigkeit oder Festigkeit des Baues, oder sonst ergangenen Vorschriften, genau befolgt werden.

Ist das Eine oder das Andere versäumt, so mufs die Obrigkeit, bei erheblichen Bedenken, das Schiff auseinandernehmen und für Rechnung des Bauenden an den Meistbietenden verkaufen lassen.

Kein Schiff darf zum Transport der Frachten gebraucht werden, wenn es nicht mit einem Atteste der Obrigkeit über den vorschriftsmäfsigen Bau desselben (Beyl-Brief, Biel-Brief) *a*) versehen ist.

A. L. R. Th. II. tit. 8. §. 1389—1392.

a) Danz. Willk. Cap. 4. Abschn. 3. Art. 1. — Mefsbrief nennt man ein von der Obrigkeit bestätigtes Attestat der Schiffsmesser über die Gröfse des Schiffes, nach welcher die Abgabe entrichtet wird, der das Schiff unterworfen ist.

§. 527.

Für den Eigenthümer *a*) des Schiffes ist derjenige zu halten, auf dessen Veranstaltung dasselbe erbaut worden ist, wenn gleich die Materialien einem Dritten gehört haben. Er mufs aber im letztern Falle den Dritten entschädigen.

A. L. R. a. a. O. §. 1393. 1394. cf. tit. 9. §. 305. 306.

Wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich bedungen worden, so wird angenommen, dafs beim Verkaufe eines Schiffes die Uebergabe durch Vollziehung des Contrakts geschehen sey.

A. L. R. a. a. O. §. 1396.

Als Zubehör eines Schiffes sind alle dabei befindliche, und zu dessen Gebrauche bestimmte Anker, Masten, Taue und andere Schiffsgeräthschaften, auch das Boot, ingleichen Kanonen, nicht aber anderes Gewehr und noch weniger Munition oder Kriegsbedürfnisse anzusehen.

A. L. R. a. a. O. §. 1398. cf. Th. I. tit. 2. §. 91.

a) Code du comm. L. II. T. III.

§. 528.

Bei jedem Verkaufe *a*) eines Schiffes, oder wenn ein solches sonst von einem Eigenthümer auf den andern gebracht wird, soll ein ordentliches Inventarium *b*) aller darauf vorhandenen Geräthschaften angefertigt und von beiden Theilen unterschrieben werden.

Ist ein solches Inventarium nicht vorhanden, so werden nur diejenigen Stücke, welche im Contrakte ausdrücklich benannt oder für Zubehör zu achten sind, als mitverkauft angesehen.

Befindet sich das Schiff zur Zeit des Verkaufs auf der Reise, so werden die Frachtgelder für diese Reise, bei dem Mangel besonderer Verabredungen, als ein Vorbehalt des Verkäufers angesehen.

Der Verkäufer eines Frachtschiffes ist verbunden, dasselbe frei in allen Ströhmen und Häfen zu gewähren.

A. L. R. a. a. O. §. 1399 — 1402.

Wer von einem Boots- oder andern Schiffsmanne Schiffsgeräthe kauft, oder sonst an sich bringt, soll dasselbe nicht allein unentgeldlich herausgeben, sondern

auch überdies gleich demjenigen, der von verdächtigen Personen gekauft hat, bestraft werden *c*).

A. L. R. a. a. O. §. 1403. cf. tit. 20. Abschn. 13.

Wenn der Miether eines Schiffes, ohne seine Schuld, durch Unglücksfälle genöthigt wird, über die bestimmte Zeit in See zu bleiben, so ist er zu keiner Erhöhung der Miethe verbunden.

Hat Jemand ein Schiff auf den ganzen Sommer gemiethet, so läuft der Contrakt bis Martini.

A. L. R. a. a. O. §. 1405. 1406.

a) Code du comm. L. II. T. II.

b) Danziger Willk. Cap. 4. Abschn. 2. Art. 2.

c) Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten. Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getraide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dies durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

Verordnung vom 5. Mai 1809. Nr. 1. 2. Mathis Bd. 8. S. 362. 363.

Wer den Schiffern oder Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Strohmschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich bestraft.

a. a. O. Nr. 3.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getraide- oder Holzhändler, Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getraide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich aufser dem Kahne befinden.

a. a. O. Nr. 4. cf. Nr. 5.

§. 529.

Kähne und andere dergleichen Schiffsgefäfse, die nicht

zur Frachtschifffahrt gebraucht werden, können nur, gleich andern beweglichen Sachen, durch die Naturalübergabe dem Gläubiger verpfändet werden.

Bei Seeschiffen und allen andern Schiffsgefäfsen, welche zur Frachtschifffahrt bestimmt sind, findet eine Verpfändung auch durch symbolische Uebergabe Statt.

A. L. R. Th. I. tit. 20. §. 299. 300.

An Orten, wo Seegerichte sind, können dergleichen Verpfändungen nur von diesen; an andern Orten aber von einem jeden Gerichte, oder auch von einem Justizcommissar gültig vollzogen werden.

Der Verpfänder mufs den Beylbrief, ingleichen den Kaufbrief, oder das Certificat, und überhaupt diejenigen Urkunden, worauf sein Eigenthumsrecht sich gründet, im Originale vorlegen. Unter diese Urkunden mufs die geschehene Verpfändung von dem Gerichte oder dem Justizcommissar verzeichnet werden. Der Pfandnehmer erhält eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunden, und des unter den Originalien befindlichen Vermerkes, in welchem zugleich ausdrücklich erwähnt werden mufs, dafs eine solche Abschrift ertheilt worden.

Durch die Uebergabe dieser beglaubigten Abschrift wird die Verpfändung selbst vollzogen.

Eine ausdrückliche Bekanntmachung an den Capitain, Schiffer oder Steuermann ist nicht nothwendig, sie mufs aber auf Verlangen des Pfandgläubigers erfolgen.

So lange die erwähnte Abschrift in den Händen des Gläubigers sich befindet, und eine geschehene Wiederaufhebung des Pfandrechts unter den Originalien nicht vermerkt ist, so lange kommen dem Gläubiger auf das verpfändete Schiff die Rechte eines wirklichen Pfandin-

habers zu. Auch ist derselbe befugt, dergleichen Pfandrecht auf dieselbe Art, wie es bei Activforderungen vorgeschrieben ist, weiter zu verpfänden. Das Pfandrecht des Gläubigers erstreckt sich jedoch nicht auf die für ein solches Schiff gezeichnete Versicherung. Wer auch auf diese ein Pfandrecht sich verschaffen will, mufs sich die Original-Police aushändigen lassen, und solche Vorkehrungen treffen, dafs die Vergütung von dem Versicherer an niemand andern, als an ihn, oder seine Ordre, gezahlt werden könne.

Auch auf die von dem Schiffe verdienten Frachtgelder erlangt der Gläubiger durch die blofse Verpfändung des Schiffes selbst kein Pfandrecht.

Ist ein Schiff auf die erwähnte Art mehreren Gläubigern verpfändet, so gehen die nach dem Dato des gerichtlichen Vermerks ältern Pfandrechte den neuern vor.

Bodmerey, welche ein fremder Schiffer in hiesigen Landen, oder ein hiesiger Schiffer in auswärtigen Häfen nimmt, ist an obige Vorschriften nicht gebunden (s. unten). Andere Bodmerey hingegen, besonders die, welche der Rheder in hiesigen Landen nimmt, mufs, gleich den Verpfändungen auf den Schiffsurkunden verzeichnet werden. Alsdann richtet sich das Vorrecht zwischen dem Pfandinhaber und dem Bodmereygeber nach dem Datum des Vermerks.

Hat der Bodmereygeber sein Darlehn auf diese Art unter den Original-Schiffsurkunden nicht verzeichnen lassen, so steht er allen Pfandgläubigern, ohne Rücksicht auf die Zeit des gegebenen Darlehns, in der Regel nach.

Wer zum Baue oder zur Ausbesserung des Schiffes Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeschossen hat, ist befugt, die Einräumung eines

Pfandrechts auf das Schiff, durch Verzeichnung seines Anspruchs auf die Original-Schiffsurkunden zu fordern.

So lange aber die wirkliche Verpfändung auf diese Art in der gesetzmäfsigen Form noch nicht vollzogen ist, bleibt ihm nur das in der Concursordnung bestimmte Privilegium hinter den Pfandgläubigern.

Ist jedoch ein Schiff während der Reise auf Credit ausgebessert worden, so hat dergleichen Vorschufs, in so fern er nicht durch Assecuranz oder Haverey-Rechnung vergütet wird, vor allen, auch den wirklichen Pfandschulden, den Vorzug. Ebenso geht Bodmerey, welche der Schiffer auf der Reise im Nothhafen genommen hat, auch frühern Verpfändungen vor. Aber auch eine solche Bodmerey steht den zur Ausbesserung des Schiffes während der Reise später geleisteten Vorschüssen nach.

Es ist indefs das Vorzugsrecht der von dem Schiffer im Nothhafen genommenen Bodmerey oder contrahirten Reparaturschulden auf ein Jahr eingeschränkt, welches bei der Bodmerey von dem Tage, da der Bodmereybrief zahlbar, und bei Reparaturschulden von dem Tage, da das Schiff in den Hafen, wohin es gehört, zurückgekommen ist, an gerechnet wird.

Die Bergegelder, ingleichen die Heuer des Schiffers und des Schiffsvolks, jedoch beide nur von der letzten Reise, gehen allen Verpfändungen und andern Schiffsschulden vor.

Auch die auf der letzten Reise vorgefallene grofse Haverey hat vor allen Verpfändungen und Bodmereyschulden der Rheder, ingleichen vor der von dem Schiffer im Nothhafen früher genommenen Bodmerey, und vor den früheren Reparaturschulden den Vorzug.

A. L. R. Th. I. tit. 20. §. 301—326.

Die für die Verpfändung ganzer Schiffe und Schiffsgefäfse gegebenen Verordnungen gelten auch von der Verpfändung einzelner Schiffsparten, in so fern überhaupt ein Rhedereigenosse, oder der gemeinschaftliche Disponent der Rheder, nach den Gesetzen dazu berechtigt ist. In allen Fällen, wo das Pfandrecht sich nur auf einzelne Schiffsparten erstreckt, sind die Mitrheder befugt, von dem Gläubiger, gegen Bezahlung der Schuld, die Abtretung des Pfandes zu verlangen.

A. L. R. Th. I. tit. 20. §. 327. 328. cf. Th. II. tit. 8. §. 1408.

F) Von Schiffsarresten.

§. 530.

Weder ein zum Auslaufen fertiges und beladenes, noch ein im Laden begriffenes Schiff, kann wegen Schulden mit Arrest belegt werden *a*).

A. L. R. Th. II. tit. 8. §. 1409.

Sind solche Umstände vorhanden, dafs sonst nach Vorschrift der Prozefsordnung der Realarrest zulässig seyn würde, so mufs der Richter statt dessen dem Gläubiger nach den obigen Vorschriften ein vorläufiges Pfandrecht auf das Schiff bestellen, und den Schiffer als Sequester vereiden.

Dasselbe findet Statt, wenn Waaren, welche sich schon über dem Bord des Hauptschiffes befinden, wegen Schulden mit Arrest belegt werden. (A. L. R. Th. I. tit. 20. §. 374 u. f.)

Alsdann haftet demjenigen, welcher den Arrest ausgebracht hat, das Schiff oder die Waare bis zum Betrage desjenigen, was er demnächst an Capital, Zinsen und Kosten rechtskräftig erstreitet.

Ist das Schiff entweder gar nicht oder nicht bis zum vollen Werthe versichert, so kann der Arrestleger die Versicherung ergänzen. Er mufs zwar alsdann die Prämie vorschiefsen, kann aber diesen Vorschufs, nach rechtskräftig erstrittener Hauptforderung, unter den übrigen, ihm zukommenden, Erstattungen, zurückfordern.

A. L. R. a. a. O. §. 1410—1414.

a) Danziger Willk. Cap. 4. Abschn. 4. Art. 8.

§. 531.

Wenn ein Schiff segelfertig liegt, so kann kein Schiffsmann wegen Schulden etc., ohne Genehmigung des Schiffers, herausgenommen und zur persönlichen Haft gebracht werden. Wird indessen dem Schiffer sofort ein tüchtiger und annehmlicher Schiffsmann für dieselbe Heuer gestellt, so mufs er sich den Arrest gefallen lassen.

Dagegen kann in jedem Falle der Gläubiger eines Schiffmanns dessen bewegliche Effekten, in so fern dieselben nicht zur Fortsetzung der Reise unentbehrlich sind, in Beschlag nehmen lassen.

Auch auf die rückständige Heuer kann bis zur Hälfte Arrest angelegt werden; nicht aber auf die künftige Heuer.

A. L. R. a. a. O. §. 1415—1418.

G) Von der Rhederei.

1) Ueberhaupt.

§. 532.

Wer unter dem Schutze des Staats den Transport der Frachten mit Seeschiffen als Hauptgeschäft treibt, wird Schiffsrheder genannt *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 1420.

Nach den Gesetzen und Verfassungen eines jeden Orts ist es zu beurtheilen, wer zur Rhederei befugt sey. Wo diese keine deutliche Entscheidung enthalten, findet dasselbe Statt, was oben von der Befugnifs Kaufmannschaft zu treiben gesagt ist.

A. L. R. a. a. O. §. 1421. 1422. cf. §. 476 u. f.

Wer die Rechte eines Kaufmanns gehörig erlangt hat, ist dadurch in der Regel zur Rhederei befugt.

A. L. R. a. a. O. §. 1423.

Die Rheder sind verpflichtet, ihr Schiff mit gehörigen Beyl-, See- und Kaufbriefen und Pässen *b*) zu versehen, widrigenfalls sie, wenn wegen Mangels derselben dem Schiffer und Schiffsvolke, oder andern Interessenten, Schaden entsteht, dafür haften.

A. L. R. a. a. O. §. 1424.

Die Schiffspässe und Beylbriefe, so wie die in Seesachen gewöhnlichen Protestationen, Verklärungen der Schiffsleute, oder andere dergleichen öffentliche und gerichtliche Instrumente, welche in hiesigen Landen aufgenommen werden, sollen von keiner Kraft seyn, wenn sie nicht bei der Königl. Admiralität, oder wohin sonst an jedem Orte die Schiffs- und Seesachen gewiesen sind, in glaubwürdiger Form ausgefertigt worden.

A. L. R. a. a. O. §. 1425.

a) v. Martens Grundrifs des Handelsrechts. S. 168. — Von der Schifffahrt überhaupt s. Büsch Darstellung der Handlung. Th. II. S. 1—31.

b) A. L. R. a. a. O. §. 1392. Russische Ordn. Th. I. H. I. n. 2. 3. Cod. Ven. P. II. T. II.

2) Verhältnifs der Rheder unter sich.

§. 533.

Häufig treten mehrere Personen als Mitrheder miteinander in Gesellschaft (Mascopey).

Sie stehen unter einander in demselben Verhältnisse, als die Interessenten einer auf bestimmte Geschäfte gerichteten Societät.

Die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes geschieht, in Ermangelung besonderer Abreden, nach Verhältnifs der Schiffsparten *a*). Nach diesen werden auch die Stimmen berechnet, wenn über gemeinschaftliche Angelegenheiten ein Beschlufs gefafst werden soll. Ist jedoch von der Ausbesserung des Schiffes die Rede, welche der Schiffer und ein vereideter Schiffsbaumeister nothwendig finden, so mufs damit ohne Rücksicht auf die Mehrheit der Stimmen verfahren werden.

A. L. R. a. a. O. 1426—1429.

Will jedoch der gröfsere Theil der Rheder sich dies nicht gefallen lassen, so steht denselben frei, auf den öffentlichen Verkauf des Schiffes anzutragen.

A. L. R. a. a. O. §. 1430.

a) Consol. del mare c. 236. art. 3. Pardessus cours d. d. c. T. II. p. 28. — Jacobsen Seerecht. S. 51—66.

§. 534.

Wenn die Mitrheder einen unter sich zum dirigirenden Rheder *a*) (Besteder, Schiffsdirector) ernennen, so hängen die Gränzen seiner Gewalt zunächst von der ihm ertheilten Vollmacht (Rhederbrief) ab. Im zweifelhaften Falle aber hat er alle Rechte und Pflichten eines Handlungsfaktors und Disponenten.

A. L. R. a. a. O. §. 1431.

Ist die Bestellung eines solchen Schiffsdirectors von sämmtlichen Rhedern dem Schiffer bekannt gemacht worden, so ist dieser schuldig, so lange, bis alle Rheder ihm andere bestimmte Anweisungen ertheilen, den Verfügungen desselben allein Folge zu leisten.

A. L. R. a. a. O. §. 1432.

a) Danz. Willk. Cap. 4. Abschn. 3. Art. 3. — L. 1. §. 25. D. de exercit. act.

§. 535.

So lange ein Schiff auf der Fahrt begriffen ist, kann keiner der Interessenten die Aufhebung der Gesellschaft verlangen. Wird jedoch über das Vermögen eines Rheders Concurs eröffnet *a*), so sind die übrigen Mitrheder sogleich befugt, sich mit seiner Creditmasse auseinanderzusetzen. Dasselbe findet Statt, wenn der Fall eintritt, dafs ein Mitrheder von den übrigen ausgeschlossen werden kann.

A. L. R. a. a. O. §. 1433—1435.

Nach Endigung einer Fahrt steht es einem jeden frey, auf den öffentlichen Verkauf des Schiffes anzutragen, wenn nicht etwa der Contrakt das Gegentheil bestimmt.

A. L. R. a. a. O. §. 1436.

a) Cod. Ven. P. I. T. XI. 13.

§. 536.

In allen Fällen, wo ein einzelner Rheder nur seine Schiffsparten verkaufen will, steht den Mitrhedern ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 1437. cf. Th. I. tit. 20. §. 573.

Nach den Preufsischen Gesetzen müssen sie sich aber, bei Verlust ihres Rechts, binnen drei Tagen, nachdem ihnen die gehörige Bekanntmachung geschehen ist, erklären, ob sie den Vorkauf ausüben wollen oder nicht.

A. L. R. a. a. O. §. 1438. cf. Th. I. tit. 20. §. 610 u. f.

Haben die Rheder einen Schiffsdirector bestellt, so ist es hinreichend, wenn die Bekanntmachung nur an

diesen geschieht, und die Mitrheder verlieren durch seine Versäumnifs ihr Vorkaufsrecht.

A. L. R. a. a. O. §. 1439.

Ist der Verkauf ohne gehörige Bekanntmachung, oder vor Ablauf der dreitägigen Frist geschehen, so steht den Mitrhedern das Rückforderungsrecht binnen vier Wochen zu.

A. L. R. a. a. O. §. 1440. cf. Th. I. tit. 20. §. 631 u. f.

Machen mehrere Mitrheder auf die Ausübung des Vorkaufsrechts Anspruch, so hat derjenige den Vorzug, welcher sich dazu bei dem competenten Gerichte zuerst gemeldet hat.

Haben sich mehrere zugleich gemeldet, so steht dem bisherigen Besitzer die Wahl zu, mit welchem unter ihnen er sich einlassen wolle.

A. L. R. a. a. O. §. 1441. 1442. cf. Th. I. tit. 17. §. 62.

Ein Mitrheder, welcher zugleich zum Schiffer bestellt worden, erlangt dadurch weder in Ansehung des Vorkaufs, noch sonst, ein besonderes Vorrecht vor den übrigen Rhedern, und wird in allem, was die Führung des Schiffes betrifft, nur einem andern Schiffer gleich geachtet.

A. L. R. a. a. O. §. 1443. 1444.

a) Ueber die Art und Zeit, binnen welcher dasselbe ausgeübt werden kann, enthalten die Gesetze sehr von einander abweichende Bestimmungen. — Vergl. Hans. S. R. T. 3. art. 14. — Schwed. S. R. cl. 3. c. 5. Cod. Ven. P. I. T. I. n. 16. T. XI. n. 8. u. s. w.

3) Von den Rechten und Verbindlichkeiten zwischen den Rhedern und dem Schiffer.

a) Bestellung und Entlassung des Schiffers.

§. 537.

Schiffer *a*) nennt man denjenigen, welchem die Aufsicht und Führung des ganzen Schiffes von den Rhedern übertragen ist, ohne Rücksicht auf den ihm etwa beigelegten besondern Namen.

A. L. R. a. a. O. §. 1445.

a) Code du comm. L. II. T. IV.

§. 538.

Es darf Niemand zum Schiffer angenommen werden, der nicht zuvor von den Schiffer-Alten mit Zuziehung eines geschickten Mathematikers geprüft, und mit einem Atteste versehen worden, dafs er in der Steuermannskunst erfahren sey, durch Reisen schon die nöthigen Land- und Revierkenntnisse erlangt habe, den Schiffbau verstehe, auch in den Seerechten und Gebräuchen hinlänglich bewandert sey *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 1446.

Die Rheder dürfen, bei eigener Verantwortung, keinen zum Schiffer bestellen oder behalten, der zur Wahrnehmung seiner Pflichten untüchtig ist. Auch dürfen sie einen Schiffer, der bereits ein Schiff geführt hat, nicht eher annehmen, als bis die Entlassung aus seinem vorigen Dienste gehörig nachgewiesen ist *b*).

A. L. R. a. a. O. §. 1447. 1448.

a) Danz. Willk. Cap. 4. Abschn. 5. Art. 4. — Pardessus a. a. O. T. II. S. 32 u. f. — Jacobsen a. a. O. S. 110 — 115.

b) Russische Ordn. Th. I. Hauptst. 13.

§. 539.

Zur Verhütung alles Streites mufs mit dem Schiffer wegen der Heuer und anderer Bedingungen ein schriftlicher Contrakt *a*) geschlossen werden.

Unter Abwesenden vertritt die zwischen den Schiffern und den Rhedern oder deren Bevollmächtigten geführte Correspondenz die Stelle des Contrakts. So weit aus dieser ein Anderes nicht entnommen werden kann, wird vermuthet, dafs der neue Schiffer in den Contrakt des vorigen getreten sey.

A. L. R. a. a. O. §. 1450—1452.

Bei dem Mangel eines schriftlichen Contrakts treten die allgemeinen Vorschriften (A. L. R. Th. I. tit. 5. §. 155 u. f.) ein; und in so weit es dabei auf eine mündliche Abrede ankommt, wird der Schiffer zu deren eidlichen Bestärkung gelassen.

A. L. R. a. a. O. §. 1453.

a) Russische Ordn. Th. I. H. II. 17. 18.

§. 540.

Hat sich Jemand zum Schiffer annehmen lassen, der die zur Schifffahrt nöthigen Kenntnisse nicht besitzt, so sind die Rheder an den Contrakt nicht gebunden. Der Schiffer ist vielmehr zur Rückgabe alles Empfangenen und zum Ersatz alles Schadens verpflichtet, und hat aufserdem eine willkührliche Gefängnifsstrafe verwirkt *a*).

Entlassen aufser diesem Falle die Rheder den Schiffer vor Ablauf der im Contrakte bestimmten Zeit, ohne hinreichend erhebliche Ursachen, so müssen sie ihn vollkommen schadlos halten *b*), und es soll ihm aufserdem auf ihre Kosten ein gerichtliches Attest über seine Unschuld ertheilt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1454—1457.

a) Vergl. v. Martens a. a. O. S. 176. — Pardessus T. II. p. 35.

b) Code du comm. L. II. art. 218. bestimmt das Gegentheil.

b) Pflichten des Schiffers.

α) Gegen die Rheder im Allgemeinen.

§. 541.

Sobald dem Schiffer das Schiff übergeben ist, mufs er die Beschaffenheit desselben und der Schiffsgeräthe genau untersuchen, die darin entdeckten Mängel den Rhedern anzeigen, und wenn sie nicht am Orte gegenwärtig sind, für deren schleunige Abhülfe sorgen *a*).

Wird von den am Orte gegenwärtigen Rhedern die nöthige Ausbesserung gar nicht, oder nicht hinreichend vorgenommen, so mufs er der Admiralität u. s. w. davon sofort Anzeige machen, widrigenfalls er für allen Schaden haftet.

A. L. R. a. a. O. §. 1458—1460.

a) Russ. Ordn. Th. I. H. II. n. 20. — Code du comm. L. II. art. 225. 232. — Danziger Willk. Cap. 4. Abschn. 5. art. 12.

§. 542.

Der Schiffer hat die Verpflichtung, in allen Schiffsgeschäften den Vortheil der Rheder möglichst zu befördern, und allen besorglichen Nachtheil nach seinen Kräften abzuwenden. Er haftet dabei für alle Versehen, welche ein vorsichtiger und erfahrener Schiffer sich nicht würde haben zu Schulden kommen lassen.

A. L. R. a. a. O. §. 1461. 1462.

In wichtigen Fällen, wo Schiff, Ladung und Menschen in Gefahr stehen, mufs er mit seinen Schiffsleuten Schiffsrath halten; zu seiner Deckung ist es jedoch hinreichend, wenn er den Steuermann, Hochbootsmann

und Zimmermann dazu gezogen hat. Fehlt einer von diesen, so mufs er an dessen Stelle wenigstens einen andern erfahrenen Schiffsmann zuziehen *a*).

Der Schiffer ist zwar an den Schiffsrath nicht gebunden, wenn er aber demselben ohne erhebliche, von ihm klar zu erweisende, Gründe zuwider handelt, so macht er sich wegen des daraus entstehenden Schadens verantwortlich.

A. L. R. a. a. O. §. 1463—1466.

Vor beendigter Reise darf der Schiffer, ohne Genehmigung der Rheder, das Schiff nicht verlassen *b*).

Selbst in dem Falle, wenn er nur auf eine bestimmte Zeit gedungen worden, und die Reise binnen dieser Frist nicht beendigt werden kann, mufs er dennoch das Schiff an den Ort seiner Bestimmung abliefern.

A. L. R. a. a. O. §. 1467. 1468.

Wird er durch Krankheit oder andern Zufall an der Fortsetzung der Reise verhindert, so mufs er den Rhedern davon Nachricht geben, und deren Verfügung abwarten. Kann jedoch die Fortsetzung der Reise bis zum Eingange dieser Verfügung nicht verschoben werden, so ist er berechtigt, einem Andern an seiner Stelle die Führung des Schiffes aufzutragen, und er haftet für die Handlungen eines solchen Substituten nur in so fern, als er bei dessen Auswahl ein mäfsiges Versehen begangen hat.

A. L. R. a. a. O. §. 1469—1471.

a) Cod. Ven. P. II. T. VIII. 1.

b) Danz. Willk. Cap. 4. Abschn. 5. Art. 6.

β) Bei der Ladung der Schiffer.

§. 543.

Bevor ein Schiffer Ladung einnimmt, mufs er gehörig

rig untersuchen, ob das Schiff zu der beabsichtigten Reise hinreichend ausgerüstet sey. Finden sich dabei Mängel, so mufs er nach den obigen Vorschriften verfahren.

A. L. R. a. a. O. §. 1472. 1473.

Wird ermittelt, dafs ein Schiffer Ladung eingenommen habe, obgleich das Schiff nicht hinreichend ausgerüstet gewesen, so haftet er sowohl den Rhedern und Befrachtern, als den Versicherern für allen Schaden, und wird aufserdem nach Umständen bestraft.

A. L. R. a. a. O. §. 1474.

Er mufs vorzüglich Sorgfalt auf die gehörige Beladung des Schiffes richten, und besonders darauf sehen, dafs dasselbe nicht zu leicht geladen oder überladen sey. Versäumt er die in dieser Beziehung erlassenen speciellen Vorschriften, so haftet er für allen Schaden.

In allen Fällen, wenn auch kein Schaden geschehen ist, mufs der Schiffer den doppelten Betrag der bedungenen Fracht für jede zu viel eingenommene Last zur Schiffer-Armenkasse als Strafe entrichten.

A. L. R. a. a. O. §. 1475—1484.

Ein Schiffer, der von einem unbekannten oder unsichern Befrachter Güter an Bord nimmt, deren Qualität er nicht genau kennt, haftet für den Schaden, der aus der verborgenen Qualität entsteht. Dasselbe gilt, wenn er ohne Einwilligung der Rheder und Befrachter Contrebande oder andere dergleichen Güter ladet, welche das ganze Schiff und die übrige Ladung in Gefahr setzen *a*). Ferner wenn er in Kriegszeiten Güter einnimmt, deren äufsere Beschaffenheit eine unrichtige Angabe des Befrachters vermuthen läfst. Ohne Genehmigung der Rheder darf der Schiffer keine Waaren für eigene Rechnung, auch nicht in der Cajüte mitneh-

men, widrigenfalls er den vierten Theil des Werths der mitgenommenen Waaren den Rhedern als Strafe entrichtet.

An ihm etwa zugestandenen Kaplaken *b*), Schreibegeld etc. darf er nicht mehr als den 30sten Theil der Fracht nehmen, widrigenfalls er den doppelten Betrag des Erhaltenen zur Strafe an die Schiffer-Armenkasse erlegen mufs. Auch darf er um solcher Vortheile willen keine gute Fracht ausschlagen.

A. L. R. a. a. O. §. 1514—1518. Cabinets-Ordre vom 10. Aug. 1808. Mathis Bd. 6. S. 471.

a) v. Martens a. a. O. S. 177.

b) Cod. Ven. P. I. T. XI. 25. 26.

γ) Auf der Reise.

§. 544.

Was die Führung des Schiffes betrifft, so darf der Schiffer nach beendigter Ladung nicht ohne besondere Nothwendigkeit vom Schiffe gehen. Während seiner Abwesenheit mufs er die Aufsicht über das Schiff dem Steuermann auftragen. Beide dürfen sich also nie zu gleicher Zeit vom Schiffe entfernen.

A. L. R. a. a. O. §. 1488—1490.

Der Schiffer darf nicht ohne Noth, in welchem Falle er den Rhedern sogleich Nachricht zu geben hat, den ihm vorgeschriebenen Cours ändern, oder in andere, als ihm bestimmte Häfen einlaufen, widrigenfalls er für allen daraus entstehenden Schaden haftet *a*). Ist ihm kein Cours vorgeschrieben, so mufs er den nächsten und sichersten Weg zum Orte seiner Bestimmung nehmen.

A. L. R. a. a. O. §. 1491—1493.

a) Cod. Ven. P. I. T. II. 27.

§. 545.

Segelt er unter Convoy oder errichteter Admiralschaft, so darf er dieselbe nicht ohne Noth verlassen, widrigenfalls er den Rhedern und Befrachtern wegen eines jeden Verlustes, der durch Haltung der Admiralschaft vermieden worden wäre, so wie den übrigen Schiffen wegen seines etwaigen Kostenbeitrages haftet.

A. L. R. a. a. O. §. 1494. 1495.

§. 546.

Jeder Schiffer ist, bei eigener Vertretung, verpflichtet, er mag unter Segel oder vor Anker seyn, bei Nacht die Schiffsleuchte aufzustecken, auch, wenn er vor Anker liegt, über demselben den sogenannten Wächter befestigen und schwimmen zu lassen.

Aufser dem höchsten Nothfalle darf er nicht ohne die Einnehmung der bestellten Lootsen ein- und aussegeln *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 1496. 1497.

a) Russ. Ordn. Th. I. H. 2. nr. 42.

§. 547.

Läuft er, nach der Abfahrt von dem Ladungsplatze, in einen Hafen ein, wo ein ihm bekannt gemachter Bevollmächtigter der Rheder sich befindet, so mufs er sich bei diesem unverzüglich melden, und ohne Vorwissen und Einwilligung desselben nichts von Erheblichkeit unternehmen.

A. L. R. a. a. O. §. 1498.

§. 548.

Ist der Schiffer an einem fremden Orte, wo keine Bevollmächtigte der Rheder sich befinden, zur Fortsetzung der Reise Gelder aufzunehmen genöthigt, so mufs er dieselben darlehnsweise auf die möglichst besten Bedingungen zu erhalten suchen. Gelingt ihm dies nicht,

so mufs er sich die benöthigten Gelder auf Bodmerey (s. unten) zu verschaffen bemühet seyn. Gelingtdies ebenfalls nicht, so steht es ihm frei, von den geladenen Waaren oder von den entbehrlichen Schiffsgeräthschaften so viel als zur Bestreitung solcher Ausgaben unumgänglich nothwendig ist, zu verpfänden oder zu veräufsern.

In allen diesen Fällen mufs er aber die Umstände, welche ihn in Verlegenheit setzen, dem Seegerichte des Orts, wo er vor Anker liegt, anzeigen, dieselben, nebst dem Steuermanne und zweien Schiffsleuten, eidlich erhärten, und ein Instrument darüber errichten lassen. Vernachlässigt er diese Vorschrift, so mufs er, wenn demnächst die Rheder oder die Befrachter die Nothwendigkeit des Darlehns oder der Veräufserung nicht anerkennen wollen, dieselbe vollständig erweisen, und soll zum Erfüllungseide darüber nie gelassen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1499—1503.

§. 549.

Der Schiffer hat die Verpflichtung, die Rheder, so viel als möglich, von allen auf der Reise sich ereignenden erheblichen Vorfällen zu benachrichtigen. Besonders mufs er ihnen die Ankunft und Abreise, Frachtschliefsung über Waaren und Personen, Ablieferung der Fracht und Frachtgelder, das Einlaufen in einen Nothhafen u. dgl. m. bei erster Gelegenheit melden.

A. L. R. a. a. O. §. 1504. 1505.

§. 550.

Ueber die ganze Reise mufs er ein richtiges und vollständiges Tagebuch *a*) selbst führen, oder durch den Steuermann führen lassen. Es müssen darin alle merkwürdige, vor, während und nach der Reise geschehenen Vorfälle verzeichnet werden. Das Tagebuch mufs so

geführt seyn, dafs es auf Verlangen eidlich erhärtet werden kann. Innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft müssen sie dasselbe dem Seegerichte des Loosungsplatzes, wenn aber die Beschaffenheit der Gewässer eine frühere Brechung der Ladung nothwendig macht, dem Gerichte des Vorhafens, im Original übergeben. Ist das Tagebuch nicht gehalten, oder nicht gehörig fortgeführt, so haften Schiffer und Steuermann, wenn der Fehler aus Nachlässigkeit entstanden ist, für allen Schaden, und müssen den vierten Theil der verdienten Heuer als Strafe entrichten. Bei ausgemitteltem bösen Vorsatze aber werden sie als Verfälscher bestraft.

A. L. R. a. a. O. §. 1506 — 1513.

a) Code du comm. L. II. art. 224.

b) Nach geendigter Reise.

§. 551.

Nach geendigter Reise *a)* mufs der Schiffer genaue Rechnung legen *b)*. Hat er etwas unterschlagen, so leistet er doppelten Ersatz und wird als Betrüger bestraft. Dasselbe findet Statt, wenn er zum Nachheil der Rheder oder Versicherer mit Schiffshandwerkern oder Lieferanten im Einverständnisse steht.

A. L. R. a. a. O. §. 1519—1521.

a) Auch während der Reise mufs er auf Verlangen Auskunft über Einnahme und Ausgabe ertheilen.

b) v. Martens a. a. O. S. 179. — Russ. Ordn. Th. I. H. VIII. 166.

c) Verpflichtung der Rheder durch die Handlungen des Schiffers.

§. 552.

Ohne ausdrückliche Einwilligung der Rheder ist der

Schiffer zum Verkaufe des ganzen Schiffes aus freier Hand nicht ermächtigt. Wird er durch besondere Umstände nöthig, so mufs der Schiffer diese dem Gerichte anzeigen, eine Taxe durch vereidete Sachverständige aufnehmen lassen, und den Verkauf durch öffentliche Licitation veranstalten, widrigenfalls er den Werth des Schiffes zur Zeit der Abfahrt bezahlen mufs, wenn er nicht die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des Verkaufs vollständig darthun kann.

A. L. R. a. a. O. §. 1522—1524.

Hinsichtlich anderer von dem Schiffer während der Reise wegen des ihm untergebenen Schiffes eingegangenen Verbindlichkeiten haften die Rheder wie die Handlungseigenthümer für die Unternehmungen ihrer Faktoren. Der Vorwand, dafs der Schiffer die Vollmacht überschritten, findet nicht Statt *a*).

Für den durch die Schuld des Schiffers verursachten Schaden haften sie *in subsidium*, können sich aber davon durch Abtretung ihrer Schiffsparte befreien, d. h. so lange das Schiff noch nicht aufs neue in See gegangen ist.

Für die Vergehungen des Schiffers haften die Rheder nur so, wie ein Principal für die Vergehungen des Faktors *b*). Es findet aber dann die Abtretung des Schiffes nicht Statt.

A. L. R. a. a. O. §. 1525—1533.

a) Weil der Credit, welcher besonders in fremden Häfen und Seeplätzen einem Schiffer gegeben wird, der Regel nach, nicht auf seine Person, sondern auf das ihm anvertraute Schiff gerichtet ist, und ein Auswärtiger die Gelegenheit nicht hat, von den besonderen Verhältnissen, in welchen der Schiffer mit den Rhedern steht, sich in Kenntnifs zu setzen.

b) Pardessus T. II. p. 76 u. f.

II) Von dem Verhältnisse zwischen dem Schiffer und dem Schiffsvolke *a*).

1) Annahme des Schiffsvolkes.

§. 553.

Das Verhältnifs des Schiffsvolks gegen den Schiffer correspondirt dem des Gesindes gegen seine Dienstherrschaft *b*).

Der Schiffer ist verpflichtet, ehe er in See geht, mit dem Schiffsvolke einen schriftlichen Vertrag, d. h. eine sogenannte Musterrolle zu errichten. Die Heuer kann entweder monatweise, oder für die Reise überhaupt in Pausch und Bogen bedungen werden.

Ein Schiffsmann, der sich an zwei Schiffer zugleich verheuert, soll die Hälfte der vom letztern versprochenen Heuer als Strafe, zum Besten der See-Armen entrichten.

Ebenso ist der Schiffer zu bestrafen, der einen schon von einem Andern gemietheten Seemann, ungeachtet ihm dies bekannt ist, in Dienste nimmt. Ein Schiffsmann, der mit der empfangenen Heuer entläuft, oder sich verborgen hält, um dem übernommenen Dienste sich zu entziehen, wird als Dieb bestraft.

A. L. R. a. a. O. §. 1534—1542.

a) Code du comm. L. II. T. V. — Die auf Stromfahrzeugen dienenden gemeinen Arbeiter stehen weder in dem Verhältnisse noch unter der Disciplin der eigentlichen Matrosen auf Seeschiffen, sondern sind nur als Knechte anzusehen, welche zum Betriebe eines besondern Gewerbes angenommen worden, also den Best. der Ges. Ordnung vom 8. Nov. 1810 unterworfen und es ist namentlich beim Antritt ihres Dienstes die Beibringung der vorschriftsmäfsigen Legitimationen erforderlich. Rescr. des Depart. der allgem. Polizey vom 21. Jan. 1811. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 788. 789.

b) Pardessus T. II. p. 85 u. f.

2) Entlassung des Schiffsvolkes.

§. 554.

Ein Schiffsmann, der auf der Reise untüchtig *a*) befunden wird, ist seiner rückständigen Heuer verlustig, und wird mit einer willkührlichen Leibesstrafe belegt. Will der Schiffer einen ausgetretenen Schiffsmann nicht wieder annehmen, so mufs der letztere alles an Handgeld und Heuer Empfangene zurückgeben, auch mit einer Leibesstrafe belegt werden.

Findet ein Schiffsmann Gelegenheit, selbst als Schiffer versetzt zu werden, oder sich vor der Abreise zu verheirathen, so mufs er auch noch vor vollendeter Reise gegen Herbeischaffung eines tüchtigen Substituten entlassen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1544—1551.

Verabschiedet der Schiffer einen Schiffsmann ohne rechtlichen Grund, so mufs er ihm, sobald es vor der Reise geschieht, die halbe Heuer, oder wenn monatweise gedungen ist, einen doppelten Monatssold entrichten.

Geschieht aber die Verabschiedung während der Reise, so gebührt dem Verabschiedeten, aufser den Kosten zur Rückreise, die ganze in Pausch und Bogen bedungene Heuer, oder wenn monatweise gedungen ist, ein viermonatlicher Sold.

A. L. R. a. a. O. §. 1552. 1553.

Mufs ein Schiffsmann, noch vor angetretener Reise, wegen eines Zufalls abgedankt werden, der ihn ohne seine Schuld zum Dienste untüchtig macht, so kann er, nach Verschiedenheit des Abkommens, den vierten Theil der Heuer oder den Sold eines Monats fordern. Ereignet sich der Fall während der Reise, so mufs der

Schiffer die Verpflegungs-, Heilungs- und Rückkehrkosten für den Schiffsmann bezahlen.

A. L. R. a. a. O. §. 1554. 1555. cf. §. 1556.

Einen in Geschäften seines Dienstes verwundeten oder beschädigten Schiffsmann mufs der Schiffer, auf der Rheder Kosten, heilen und verpflegen lassen *b*). Auch für einen durch eigene Schuld erkrankten oder sonst beschädigten Schiffsmann mufs der Schiffer so lange sorgen, bis er ihn an ein bewohntes Land aussetzen kann; die Auslagen kommen jedoch dann von der noch rückständigen Heuer in Abzug.

A. L. R. a. a. O. §. 1557. 1559. cf. §. 1560.

Stirbt ein Schiffsmann, bevor mit der Ladung angefangen ist, so können dessen Erben, nach Verschiedenheit des Abkommens, den vierten Theil der Heuer oder den Sold für einen Monat fordern. Stirbt er während der Hinreise, so gebührt den Erben, nach Verschiedenheit des Verdungs, die halbe Heuer oder ein doppelter Monatssold, und wenn er auf der Rückreise stirbt, die ganze Heuer oder ein viermonatlicher Sold. Der Schiffer kann aber davon die dem Verstorbenen gegebenen Vorschüsse und die ausgelegten Begräbnifskosten in Abzug bringen.

Der Wittwe eines bei der Vertheidigung des Schiffes getödteten oder an seinen Wunden gestorbenen Schiffsmannes mufs in jedem Falle doppelte, andern Erben hingegen die einfache Heuer gezahlt werden. Davon wird blofs in Abzug gebracht, was der verstorbene Schiffsmann auf die bedungene Heuer schon bei seinem Leben erhalten hat.

A. L. R. a. a. O. §. 1561—1566.

a) Russ. Ordn. Th. I. H. II. nr. 39.

b) Russ. Ordn. Th. I. H. II. nr. 107. — Danz. Willk. Cap. 4. Abschn. 6. Art. 12.

3) Rechte desselben wegen der Heuer.

§. 555.

Wird die Reise auf Veranlassung der Rheder oder durch Arrestlegung ganz rückgängig, so gebührt dem Schiffsvolke die halbe Heuer, oder wenn monatweise gedungen ist, zweimonatlicher Sold. Wird aber das Schiff, ohne Verschulden der Rheder, oder des Schiffers, durch höhere Macht, oder unvermuthete Kriegs- oder Räubergefahr, in See zu gehen verhindert, so kann das Schisffvolk aufser dem Handgelde nur die Heuer des laufenden Monats, oder wenn dieselbe für die ganze Reise in Pausch und Bogen bedungen worden, eine verhältnifsmäfsige Vergütung für die wirklich geleisteten Dienste fordern *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 1568. 1569. cf. §. 1570.

Wird die Reise ohne Zuthun des Schiffers oder Rheders verzögert, so gebührt dem Schiffsvolke, wenn jener dasselbe behalten will, während dieses Aufenthaltes nur der halbe Monatssold, oder wenn es auf die ganze Reise gedungen ist, eine billige Verbesserung. Eine verhältnifsmäfsige Zulage oder unverkürzte Zahlung des Monatssoldes gebührt dagegen dem Schiffsvolke, wenn die Antretung der Reise durch das Zuthnn der Rheder oder des Schiffers verzögert wird.

A. L. R. a. a. O. §. 1571. 1572.

Wird die Reise nicht vollendet, so mufs das Schiffsvolk, auf Kosten der Rheder, frei nach dem bestimmten Retourplatze zurückgeschafft, und demselben die Heuer entrichtet werden. Wird das Schiff genommen, oder geht es sonst durch Zufall ganz verloren, so kann

das Schiffsvolk keinen weitern Anspruch machen; wird jedoch das Schiff oder ein Theil der Ladung wieder frei gegeben, oder von dem verunglückten Schiffe, dessen Geräthschaften oder Waaren etwas geborgen, so mufs davon zuvörderst das Bergelohn abgezogen werden.

Wird die Reise durch einen anderen Zufall abgebrochen, so mufs das Schiffsvolk, aufser der freien Rückreise, wenn monatweise gedungen worden, sich mit der Heuer des laufenden Monats, und wenn in Pausch und Bogen gedungen ist, mit so viel an Heuer begnügen, als im Verhältnifs gegen die ganze Reise für verdient zu achten ist.

A. L. R. a. a. O. §. 1573. 1575—155. cf. §. 1574.

Wird die Reise durch eine Veränderung des Courses oder der Bestimmung des Schiffes abgekürzt, so mufs die in Pausch und Bogen bedungene Heuer dennoch vollständig gezahlt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1580.

Wird die Reise ohne Schuld und Zuthun des Schiffers verlängert, so kann das in Pausch und Bogen gedungene Volk, aufser der gewöhnlichen Verpflegung, keine Vermehrung der Heuer verlangen. Es gebührt ihm jedoch in solchem Falle dann eine billige Entschädigung, wenn dergleichen Unglücksfälle als grofse Haverei vergütet werden.

Wird dagegen die Reise durch Zuthun des Schiffers verlängert, so ist das Schiffsvolk eine verhältnifsmäfsige Erhöhung der in Pausch und Bogen bedungenen Heuer zu fordern berechtigt.

A. L. R. a. a. O. §. 1581—1587.

Nach vollendeter Reise darf das Schiffsvolk nicht eher abgehen, als bis die Waaren ausgeladen, die Segel abgenommen, das Schiff an Ort und Stelle gebracht, auch

wasserfest gemacht worden. Verzögert aber der Schiffer die Losung zur Ungebühr, so mufs er dem Volke die Kost, und das am Losungsorte gewöhnliche Wartegeld entrichten. Dazu ist er auch verpflichtet, wenn die Zahlung der rückständigen Heuer von ihm verzögert wird.

A. L. R. a. a. O. §. 1617—1619.

a) Pardessus T. II. p. 92 u. f. — Nach den Bestimmungen des Cod. Ven. P. II. T. IV. 8. erhält das Schiffsvolk in dergleichen Fällen gar nichts.

4) Pflichten des Schiffsvolkes *a*).

§. 556.

Auf den ersten Befehl des Schiffers mufs das Schiffsvolk sich auf das Schiff begeben, zu welchem es gedungen worden. Ist das Schiff segelfertig, so darf keiner von den Schiffsleuten, auch bei Tage, ohne des Schiffers ausdrückliche Erlaubnifs, ans Land gehen.

Es mufs auf Befehl des Schiffers jederzeit gehörig Wache halten, widrigenfalls es für allen Schaden haftet, und mit einer nachdrücklichen Leibesstrafe belegt wird.

Die Schiffsleute dürfen ohne Erlaubnifs des Schiffers nicht das Geringste an Waaren ein- oder ausladen. Für eigene Rechnung dürfen sie nur so viel unverbotene Waaren mitnehmen, als sie in ihrer Schlafstelle und Kiste bergen können.

Mängel am Takelwerke etc. müssen sie sogleich anzeigen, oder selbst für die Ausbesserung sorgen, widrigenfalls sie, besonders aber der Steuer- und Hochbootsmann, den dadurch entstandenen Schaden vorzüglich verantworten müssen.

Zur Aufsicht über die Waaren ist besonders der Steuer- und Hochbootsmann verpflichtet. Das

Schiffsvolk mufs beim Einladen, Ausladen u. s. w. alle Vorsicht gebrauchen, die Waaren, so oft es verlangt wird, umlegen u. s. w., auch bei Unglücksfällen so viel als möglich Schiff, Geräthschaft und Güter bergen und in Sicherheit bringen.

Das Schiffsvolk mufs überhaupt allen zum Dienste des Schiffs und zur Erhaltung guter Ordnung von dem Schiffer getroffenen Verfügungen willig Folge leisten.

In Abwesenheit des Schiffers mufs das Volk den Befehlen des Steuermanns gehorchen.

A. L. R. a. a. O. §. 1588—1603.

a) Danziger Willk. Cap. 4. Abschn. 6. Art. 1—11.

5) Rechte des Schiffers über das Schiffsvolk.

§. 557.

Der Schiffer ist befugt, das Schiffsvolk durch die erforderlichen Zwangsmittel und Strafen, welche sich jedoch über mäfsige Züchtigung, achttägiges Gefängnifs, oder fünf Thaler Geldbufse nicht erstrecken dürfen, zu seiner Schuldigkeit anzuhalten *a*). Im Falle einer Gewaltthätigkeit, Meuterei, oder eines andern schweren Verbrechens ist er verpflichtet, die Schuldigen in Verhaft bringen zu lassen, dasjenige, was auf die künftige Bestrafung des Verbrechens Einflufs haben kann, mit Zuziehung des Schiffsrathes, genau aufzunehmen, und mit diesen Vermerken die Verbrecher den Gerichten des Bestimmungsortes, wenn die Reise nach einem inländischen Hafen gerichtet ist, in bedenklichen Fällen aber den Gerichten des ersten Landungsortes zur gebührenden Bestrafung zu überliefern.

Alles Schiffsvolk ist schuldig, dem Schiffer zur Bestra-

fung eines ungehorsamen Schiffsmannes, so wie zur Verhaftnehmung eines jeden Verbrechers im Schiffe hülfreiche Hand zu leisten. Wer sich dessen weigert, geht der ganzen Heuer verlustig, und soll noch aufserdem nach den Grundsätzen von der Theilnahme an den Verbrechen Anderer bestraft werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1604—1616.

a) Cod. Ven. P. I. T. II. 19 u. f.

I) Von den Rechten und Verbindlichkeiten zwischen den Befrachtern und Schiffern.

§. 558.

Wer ein ganzes Schiff befrachtet, mufs mit dem Schiffer eine Charte-Partie *a*) (Certepartie, *carta partita*) oder schriftlichen Contrakt errichten. Wird das Schiff nach Lasten *b*), Packen oder Fässern stückweise beladen, und der Schiffer hat die Fracht mit den Befrachtern unmittelbar geschlossen, so mufs er ebenfalls einen schriftlichen Contrakt mit jedem von ihnen darüber errichten. Ist die Fracht durch einen Mäkler geschlossen, so mufs dieser die Bedingungen in sein Journal eintragen, und daraus ein Attest oder sogenanntes Manifest ertheilen. Die Charte-Partie oder das Manifest mufs enthalten: den Namen des Schiffers und des Befrachters, die Beschreibung des Schiffes nach seiner Benennung und Gröfse, die Zeit und den Ort der Ladung und Losung, ein genaues Verzeichnifs der geladedenen Güter, die bedungenen Fracht-, Liege- und Ungelder.

A. L. R. a. a. O. §. 1620—1624.

a) Langenbeck Anmerkungen. P. II. T. XV. — Code du comm. L. II. T. VI.

b) Wisbyisches Seerecht. Art. 7. — Pardessus T. II. p. 127 u. f.

§. 559.

Ist wegen der Einladungs- und Ausladungskosten nichts verabredet, so mufs der Befrachter die Waaren an Bord liefern, oder von da abholen lassen.

Hat ein Schiffer Ladung angenommen, ohne schriftlich Contrakt oder Manifest zu errichten, so mufs er mit dem niedrigsten, zur Zeit der Ladung üblichen, Frachtlohn sich begnügen.

Hat Jemand ohne Vorwissen des Schiffers Waaren an Bord gebracht, so kann der Schiffer dieselben, auf des Einladers Gefahr und Kosten, wieder ans Land setzen, oder wenn er sie zum Transport behält, davon die höchste, am Losungsorte übliche, Fracht für die Rheder einfordern.

Der Schiffer mufs die Waaren nicht eher einladen, bis etwaigen Mängeln hinsichtlich der Verwahrung derselben von den Befrachtern abgeholfen ist.

Ist eine Zeit, binnen welcher die Ladung erfolgen soll, nicht bestimmt, so mufs der Befrachter das Gut, auf des Schiffers Verlangen, spätestens am dritten Tage an Bord liefern.

Die angefangene Ladung mufs, in Ermangelung besonderer Verabredung, bei Schiffen von 50 Lasten und darunter binnen 8 Tagen, bei Schiffen von 50—100 Lasten binnen 14 Tagen vollendet seyn. Ist das Schiff über 100 Lasten grofs, so werden auf jede 50 Lasten 8 Tage zum Laden gerechnet.

A. L. R. a. a. O. §. 1626—1637.

Wird binnen der contrakt- oder gesetzmäfsigen Zeit dem Schiffer die Ladung nicht angewiesen, so mufs er

Protest aufnehmen lassen, und der Befrachter ist von diesem Zeitpunkte an verpflichtet, dem Schiffer alle Versäumnifskosten zu erstatten. Kann hiernächst der Schiffer andere Ladung erhalten, so mufs der erste Befrachter, aufser den Versäumnifskosten, auch den etwa durch die niedere Fracht entstandenen Verlust dem Schiffer ersetzen. Hat der Befrachter das ganze Schiff bedungen, aber gar keine Ladung angewiesen, und der Schiffer kann innerhalb 14 Tagen von der Zeit des eingelegten Protestes an keine andere Ladung erhalten *a*), so mufs ihm der Befrachter die Hälfte der versprochenen Fracht entrichten. Hat der Befrachter nur einen Theil der Ladung angewiesen, und der Schiffer das Fehlende binnen 14 Tagen von Anderen nicht erhalten können, so mufs die ganze versprochene Fracht bezahlt werden.

Hat der Schiffer auf Stückgüter angelegt *b*), und etliche der Befrachter bleiben mit der versprochenen Ladung zurück, so darf er, nach aufgenommenem Proteste, bei günstigem Winde nicht länger warten; vielmehr mufs ihm, wenn er die ausgebliebene Ladung nicht noch vor dem wirklichen Auslaufen erhalten kann, die ganze bedungene Fracht vergütet werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1639—1647.

Die Krankheit oder das Absterben des Schiffers, während der Ladung, ändert in dem Verhältnisse der Rheder und Befrachter nichts.

A. L. R. a. a. O. §. 1648.

Wird das Schiff auf eine oder die andere Art, durch Veranlassung des Schiffers oder der Rheder, verhindert die bedungene Reise zu thun, so müssen letztere den Befrachtern allen daraus entstehenden Schaden vergüten.

A. L. R. a. a. O. §. 1649. cf. §. 1650—1656.

Hat

Hat der Schiffer das ihm überlieferte Gut, ohne die Einwilligung des Befrachters, am Ladungsorte auf ein anderes Schiff geladen, so mufs er allen Schaden, welcher den Waaren auf diesem zustöfst, so weit als derselbe den Befrachter trifft, vertreten. Von dieser Vertretung wird er nur alsdann frei, wenn sein Schiff auf der bestimmten Reise ganz verloren geht. Hat der Schiffer aus Mangel an Raum oder sonst durch seine Schuld einen Theil des verdungenen Gutes zurückgelassen, so kann der Befrachter entweder sein Gut zur eigenen Disposition zurücknehmen, oder dasselbe auf Gefahr und Kosten des Schiffers nachsenden.

A. L. R. a. a. O. §. 1657—1660. cf. §. 1661—1664.

Wird ein Schiffer durch Sturm, oder sonst ohne seine Schuld, genöthigt, vor eingenommener voller Ladung in See zu gehen, so kann der Eigenthümer der zurückgelassenen Güter keine Schadloshaltung fordern, sondern die bedungene Fracht wird alsdann nur verhältnifsmäfsig vermindert.

A. L. R. a. a. O. §. 1665.

Auf das Verdeck darf der Schiffer, ohne des Befrachters ausdrückliche Einwilligung, keine Waaren legen.

A. L. R. a. a. O. §. 1666.

Ueber die geladenen Waaren mufs der Schiffer eine richtige Rolle, mit deutlicher Bezeichnung der Anzahl, ingleichen der Nummern und Merkzeichen von allen Packen, Kasten, Fässern und dergleichen Stücken, verfertigen, und im Schiffe aufbewahren.

A. L. R. a. a. O. §. 1667.

a) v. Martens a. a. O. S. 189.

b) Cons. d. mare. c. 81.

§. 560.

Nach vollendeter Ladung erhält jeder Befrachter ei-

nen Empfangschein, Connoissement *a*), in 3 auch 4 gleichlautenden und von dem Schiffer unterzeichneten Exemplaren. Es müssen darin die Waaren und deren Qualität, mit ihren Zeichen und Nummern, der Ort ihrer Bestimmung, der Namen des Befrachters und Empfängers, die bedungene Fracht, auch ob und wie viel darauf schon bezahlt worden, ausgedrückt seyn *b*). Das eine besonders zu bezeichnende Exemplar behält der Schiffer, die übrigen sind dem Befrachter zum Gebrauch zuzustellen.

Werden die Exemplare nachher nicht gleichlautend gefunden, so beweiset das in den Händen des Schiffers befindliche so lange wider ihn, bis die Richtigkeit der Abweichung von einem der übrigen Exemplare auf andere Art dargethan worden, zu seinem Vortheile aber nur in so weit, als es mit den andern unstreitig richtigen Exemplaren völlig übereinstimmt.

A. L. R. a. a. O. §. 1668—1674.

a) v. Martens a. a. O. S. 188. 189. Code du comm. L. VII. T. VII. Pardessus T. II. p. 150 u. f.

b) Die Anzahl der Kollis soll in den Connoissements mit Buchstaben geschrieben, und die leer gebliebenen Plätze sollen durchstrichen werden.

§. 561.

Sobald der Schiffer seine Abfertigung erhalten hat, so mufs er mit dem ersten günstigen Winde in See gehen. Unterläfst er dies, so mufs er den Befrachtern für allen aus seiner Nachlässigkeit entstandenen Schaden haften.

A. L. R. a. a. O. §. 1675. 1676.

§. 562.

Wird vor dem Auslaufen die Reise durch Zufälle, ohne Zuthun des Schiffers oder der Befrachter,

verhindert, so hören alle gegenseitige Verbindlichkeiten unter ihnen auf. Wird die Reise auf diese Weise nur verzögert, so besteht der Contrakt und kein Theil hat Entschädigungsansprüche *a*).

Entsteht der Aufenthalt dadurch, weil ein Theil der Ladung, wegen verbotener Ausfuhr, oder aus andern Ursachen, wider Willen des Befrachters herausgenommen werden mufs, so ist dieser schuldig, den Schiffer schadlos zu halten und den Mitbefrachtern für allen durch die Versäumnifs, oder sonst, erwachsenden Nachtheil zu haften, und auf Erfordern annehmliche Sicherheit deshalb zu leisten.

A. L. R. a. a. O. §. 1677—1685. cf. §. 1646 u. f.

Ist das Schiff schon auf der Reise begriffen, so mufs der Schiffer, wenn dergleichen Zufälle eintreten, und die Reise gänzlich unterbrechen, in den nächsten sichern Hafen einlaufen, und den Rhedern, so wie auch den Befrachtern schleunige Nachricht davon geben.

A. L. R. a. a. O. §. 1686. cf. §. 1687—1691.

Wird die Reise durch einen unterwegs, aus Schuld des Schiffers, auf das Schiff gelegten obrigkeitlichen Beschlag verzögert oder ganz verhindert, so ist der Schiffer den Befrachtern zum Ersatz des aus dieser Versäumnifs entstandenen Schadens verhaftet. Auch steht den Befrachtern in diesem Falle frei, die Ladung auf Gefahr und Kosten des Schiffers zu losen, und durch ein anderes Schiff an den Bestimmungsort bringen zu lassen. Ist dergleichen Aufenthalt durch die Schuld eines Befrachters entstanden, so haftet er dem Schiffer und den Mitbefrachtern für allen Schaden.

Ist das Schiff von der Obrigkeit, ohne Schuld des Schiffers und der Befrachter, in Beschlag genommen oder aufgehalten worden, so müssen beide Theile die Befrei-

ung abwarten, ohne dafs einer von dem andern deshalb Entschädigung fordern kann. Sollten jedoch in diesem Falle die Waaren im Schiffe leicht verderben oder Schaden leiden können, so steht den Befrachtern frei, dieselben auf ihre Kosten losen, und durch ein anderes Schiff an den Bestimmungsort bringen zu lassen. Sie sind alsdann nur verpflichtet, den Schiffer nach Verhältnifs der zurückgelegten Reise zu befriedigen.

A. L. R. a. a. O. §. 1692—1697.

Ist das Schiff schon beim Auslaufen nicht in gehörigem Stande gewesen, und die Fortsetzung der Reise mufs wegen erforderlicher Ausbesserung eine geraume Zeit hindurch unterbrochen oder gar eingestellt werden, so wird der Schiffer seiner ganzen Fracht verlustig; und mufs überdies den Befrachtern allen an der Waare, oder sonst, wirklich erlittenen Schaden ersetzen. Verlangen sie, dafs er ihnen auch den Vortheil ersetzen solle, der ihnen dadurch, weil die Waaren an dem Losungsplatze nicht zu rechter Zeit angekommen sind, entgangen ist, so müssen sie sich darauf die bedungene Fracht abrechnen lassen.

A. L. R. a. a. O. §. 1698. 1699. cf. §. 1700—1706.

a) Cod. Ven. P. III. T. II. 19 u. f.

§. 563.

Während der Reise mufs der Schiffer nicht nur dahin sehen, dafs der Steuer- und Oberbootsmann die ihnen obliegende Aufsicht über die geladenen Waaren gehörig führen, sondern er mufs auch selbst Sorge tragen, die Waaren in gutem Stande zu erhalten.

A. L. R. a. a. O. §. 1707. cf. 1708. 1709.

§. 564.

Mufs der Schiffer während der Reise einen Theil der geladenen Waaren zu seinen, oder des Schiffsvolkes,

oder des Schiffes Bedürfnissen aus Noth verwenden oder veräufsern, so ist er den Befrachtern, nach deren Wahl, entweder das erhaltene Kaufgeld, oder den zur Zeit seiner Ankunft am Losungsorte gangbaren mittlern Preis zu ersetzen schuldig. Dagegen kommt ihm aber auch die volle Fracht für dergleichen Güter oder Waaren zu.

A. L. R. a. a. O. §. 1710. cf. 1711—1715.

§. 565.

Sobald der Schiffer an dem Orte seiner Bestimmung angekommen ist, mufs er die Waaren, nach der in der Charte-Partie und in dem Connoissement erhaltenen Anweisung abliefern *a*), jedoch müssen zuvor alle Exemplare der unterzeichneten Connoissements herbeigeschafft und cassirt seyn.

A. L. R. a. a. O. §. 1716. cf. §. 1655.

Ist zur Ablieferung und Empfangnehmung keine Frist bestimmt, so gelten die in dieser Hinsicht wegen des Einladens gegebenen Vorschriften.

Wird die Empfangnehmung der Waaren verweigert oder verzögert, oder werden nicht alle Exemplare der Connoissements herbeigeschafft, und wird deshalb keine hinreichende Sicherheit bestellt, so mufs der Schiffer Protest einlegen, den Befrachter davon sofort benachrichtigen, und das Gut auf dessen Gefahr und Kosten in sichere Verwahrung bringen lassen.

Von solchem Gute kann der Schiffer so viel gerichtlich verkaufen lassen, als zu seiner Befriedigung wegen Fracht, Zoll, und anderer Auslagen erforderlich ist *b*).

A. L. R. a. a. O. §. 1717—1721.

a) Cod. Ven. P. III. T. I. 4 u. f.

b) Cod. Ven. P. III. T. II. 31.

§. 566.

Sogleich nach Ablieferung sämmtlicher Waaren hat der Schiffer das Recht, die Zahlung der Fracht *a*) von dem im Connoissement bestimmten Empfänger derselben zu verlangen. Hat er gegen diesen erheblichen Verdacht, dafs er die Fracht nicht werde bezahlen können oder wollen, so kann er von den Waaren so viel zurückbehalten, als zu seiner Deckung nöthig ist *b*). Bleibt der Empfänger nach der Ablieferung mit der Bezahlung der Fracht zurück, so kann der Schiffer von den gelieferten Waaren so viel, als zu seiner Befriedigung erforderlich ist, in gerichtlichen Beschlag nehmen lassen. Von dieser Befugnifs kann er auch gegen den dritten Besitzer binnen 6 Tagen nach der dem ersten Empfänger geschehenen Ablieferung Gebrauch machen, Falls derselbe nicht etwa dem ersten Empfänger die Waaren baar bezahlt hat, ehe er von dem Anspruche des Schiffers Kenntnifs erhalten.

Beobachtet der Schiffer diese Vorschriften nicht, so verliert er seinen Regrefs an den Befrachter.

Rescr. v. 15. Aug. 1812. v. Kamptz Bd. I. S. 246. 247.

Für Güter, welche auf der Reise oder vor der Ablieferung verloren gegangen sind, kann der Schiffer nur in so weit die Fracht fordern, als der Werth solcher Güter durch die grofse Havereirechnung vergütet wird. Hat sich jedoch der Verlust durch einen Unglücksfall in der Zeit ereignet, da der Empfänger mit der Uebernahme der Waaren säumig war, so mufs derselbe die Fracht bezahlen.

A. L. R. a. a. O. §. 1722—1728. cf. 1729—1731.

a) Danz. Willk. Cap. 4. Abschn. 7. Art. 7. 8.

b) Wisbyisches Seerecht a. 57. Consol. d. m. c. 81. a. 2. — Cod. Ven. P. III. T. II. 30.

§. 567.

Den ausgemittelten Schaden an der Ladung mufs der Schiffer ersetzen, wenn er nicht nachweisen kann, dafs derselbe durch innern Verderb der Waare, oder durch einen unvermeidlichen äufsern Zufall entstanden sey *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 1734. cf. §. 1732. 1733. 1735. 1738.

a) Lübeker Statuten B. VII. tit. 1. Art. 9. Consol. d. m. c. 195. 196. Pardessus T. II. p. 157.

§. 568.

Ist mit dem Schiffer auch die Rückfracht verabredet, so gelten die für die erste Ladung gegebenen Vorschriften; auch wenn er nach fruchtloser Abwartung der gesetzlichen Frist leer zurückkehrt, gebührt ihm die volle Fracht, nebst den Versäumnifskosten, d. i. selbst dann der Fall, wenn das Schiff auf der Rückreise verunglückt.

A. L. R. a. a. O. §. 1739—1741.

K) Verhältnisse zwischen dem Schiffer und den Reisenden.

§. 569.

Kein Schiffer darf Reisende annehmen, ehe sie ihm ihre Pässe vorgezeigt haben. Ist kein Contrakt errichtet, die Ueberfahrt aber wirklich geschehen, so mufs der Schiffer sich mit einer nach dem Gutachten der Sachverständigen und dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Fracht begnügen. Die Reisenden müssen sich auf das erste Verlangen des Schiffers an Bord begeben, und wenn das Schiff schon segelfertig ist, sich nicht ohne des Schiffers Genehmigung, auch nur auf eine Zeitlang davon entfernen, widrigenfalls der Schiffer, ohne auf sie zu warten, in See stechen und dennoch die

Fracht fordern kann. Um des Reisenden willen darf der Schiffer seinen Lauf nicht unterbrechen. Hat ein Reisender seine Effekten dem Schiffer zur Aufbewahrung übergeben, so hat er mit einem Befrachter gleiche Rechte, sonst haftet der Schiffer nur für einen durch seine oder seiner Leute Schuld entstandenen Schaden. Die Reisenden müssen in dringenden Fällen zur Rettung des Schiffs nach Kräften hülfreiche Hand leisten, und überhaupt allen Anweisungen des Schiffers hinsichtlich der guten Ordnung im Schiffe, oder der Erhaltung desselben und der Ladung Folge leisten *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 1742—1763. cf. §. 1764. 1765.

a) Pardessus T. II. p. 200—203. Liebhaber exerc. ad Tit. D. nautae caupon.

L) Von Haverei *a*) und Seeschäden.

1) Begriff und Arten der Haverei.

§. 570.

Es besteht zwischen einem Schiffe und seiner Ladung eine Gemeinschaft zur Uebertragung der beide zugleich treffenden Kosten. Diese Gemeinschaft nimmt, in Ansehung eines jeden Stücks der Waaren ihren Anfang, sobald dasselbe über den Bord des Hauptschiffes gebracht ist.

A. L. R. a. a. O. §. 1766. 1767. cf. §. 1768—1773.

Haverei *b*) im Allgemeinen nennt man alle Schäden und Unkosten, welche Schiff und Ladung von der Ladung an bis zu vollendeter Losung gehabt hat. Dieselbe ist entweder:

a) particuläre Haverei, d. h. welche nur das Schiff oder nur die Ladung trifft. Dahin gehören alle Schäden, die durch Schuld des Schiffers das Schiff be-

treffen, so wie alle Unkosten, welche nur einer von beiden Parteien zu Gute kommen, oder

b) gemeine Haverei, d. h. wenn die Schäden auf die verschiedenen Interessenten vertheilt werden, also die erwähnte Gemeinschaft eintritt. Sie ist entweder:

α) grofse Haverei, wenn die Kosten zu gleichen, oder

β) kleine Haverei, wenn sie zu ungleichen Theilen übertragen werden.

a) Danziger Willk. Cap. 4. Abschn. 9. — Code du comm. L. II. T. XI. — Büsch Darst. der Handl. Th. II. S. 32—44.

b) Pardessus a. a. O. §. 731—750. Jacobsen a. a. O. S. 454—520. — Symon van Leewen Traktat von Avereyen. Lübek. 8. J. C. F. Frickii diss. de havariarum discrimine inprimis ex legibus nauticis Germaniae septentrionalis. Kilon. 1773. 4. Klefecker von der Haverie, grofse und extraordinaire, nach den Gesetzen und Gewohnheiten der Stadt Hamburg. Göttingen 1798. 8.

2) Von der kleinen Haverei.

§. 571.

Zur kleinen (ordinairen) Haverei gehören die Ungelder und andern Ausgaben, welche zum gemeinen Besten des Schiffs und seiner Ladung verwendet werden müssen, um die Schifffahrt und Reise zu befördern, d. s. namentlich: Anker-, Pilotage-, Lootsen-, Grund-, Feuer-, Bak-, Prahmen-, Lichter-, Pfahl-, Brücken- und ordinaire Quarantainegelder, die Ausgaben an die Admiralitäten der Ladungs- oder Losungsplätze, und an die Castelle, bei welchen das Schiff vorübersegelt, so wie auch Zölle, welche nicht für Schiff oder Ladung allein entrichtet werden, desgleichen die Kosten der Convoyen und Seynbriefe. Ferner gehören hierher die Aufeisungskosten eines eingefrorenen Schiffes, wenn dieselben zur

Bergung des Schiffs und der Güter verwendet worden, und nur einen Thaler oder weniger auf die Last betragen.

A. L. R. a. a. O. §. 1774—1780.

Wenn keine besondere Abrede getroffen worden, so müssen die Rheder $\frac{1}{3}$ und die Empfänger $\frac{2}{3}$ der kleinen Haverei übernehmen *a*). Es können aber dem Empfänger nur solche Kosten, die sich erweislich nach dem Absegeln oder am Losungsorte ereignet haben, in Rechnung gebracht werden.

Der Beitrag der Empfänger wird unter sie nicht nach dem Werthe der Waaren, sondern nach den Schiffslasten vertheilt. Reisende sind für ihre Person und Reisegeräthschaften zur kleinen Haverei beizutragen nicht verpflichtet.

A. L. R. a. a. O. §. 1782—1784. cf. §. 1777.

a) Ordonnance de Louis XIV. L. III. T. 7. a. 8. Hamburger A. O. T. 21 a. 3. Der Code du commerce rechnet die kleine Haverei nicht mit zur Haverei, sondern es tragen nach seiner Vorschrift die Rheder dergleichen Ausgaben allein. Vergl. L. II. Art. 210 u. f.

3) Von der grofsen Haverei.

a) Ueberhaupt.

§. 512.

Zur grofsen (extraordinairen) Haverei gehört Alles, was bei vorhandener Noth und Gefahr des Schiffes und der Ladung, zur Abwendung oder Verminderung derselben aufgeopfert oder verwendet wird.

Schäden, welche zwar bei Gelegenheit einer gemeinschaftlichen Gefahr, aber durch blofsen Zufall, oder durch Jemandes Schuld entstanden sind, können nicht zur grofsen Haverei gerechnet werden.

Bei der Verbindlichkeit zur gemeinsamen Uebertragung wird auch vorausgesetzt, dafs durch die Verwendung oder Beschädigung der Zweck der Rettung wirklich, ganz oder zum Theil, erreicht worden.

Ein Schiff mufs zur grofsen Haverei beitragen, wenn es nach überstandener Gefahr einen Hafen erreicht; geht es jedoch nach überstandener Gefahr durch neue Unglücksfälle verloren, so findet keine Vertheilung Statt, sondern ein Jeder trägt seinen Schaden. Wird hingegen ein Theil der Ladung geborgen oder freigegeben, so müssen dessen Eigenthümer zu der bei dem vorigen Unglücksfalle entstandenen grofsen Haverei ebenso beitragen, als ob der neue Unglücksfall sich nicht ereignet hätte.

A. L. R. a. a. O. §. 1785. 1789—1793. cf. §. 1794.

b) Einzelne Fälle.

§. 573.

Die vorzüglichsten Fälle, welche zur grofsen Haverei gehören, sind:

a) der Seewurf *a*). Nur ein auf Veranlassung oder Befehl des Schiffers oder dessen, der seine Stelle vertritt, erfolgter Seewurf, kann zur grofsen Haverei gezogen werden. Der Schiffer mufs, ehe er dazu schreitet, mit den am Borde befindlichen Befrachtern und dem Schiffsvolke Seerath halten. Ist bei dringender Gefahr dies nicht ausführbar, so mufs er wenigstens den Steuer-, Hochboots- und Zimmermann mit ihrem Gutachten vernehmen.

Bei dem Werfen selbst mufs mit den Waaren, welche auf dem Verdecke, Ueberlaufe, Back und Schanze liegen, oder an den Seiten des Schiffes angehängt sind, der Anfang gemacht werden. Sodann müssen soviel als

möglich nur Stücke, Fässer u. s. w., welche die geringsten am Werthe sind, und das Schiff am meisten beschweren, geworfen werden. Behältnisse, in denen sich Kostbarkeiten befinden, sollen vorzüglich geschont werden; findet sich, dafs eine Anzeige in dieser Hinsicht unrichtig gewesen ist, so soll eine solche verschonte Waare nach ihrem vierfachen Werthe in Havereirechnung gebracht werden.

Auch Sachen, die zwar nicht geworfen, aber durch die bei Gelegenheit des Wurfs getroffenen Anstalten beschädigt, verdorben oder in eine solche Lage gekommen sind, dafs sie von den Wellen weggespült worden, müssen vergütet werden.

Wenn zur Erleichterung des Schiffes die Waaren in ein kleineres Fahrzeug geladen, und daselbst verloren oder verdorben worden, so gehört dieser Schaden zur grofsen Haverei. Ist der Schaden durch Untauglichkeit des kleinen Fahrzeuges geschehen, so können sich die übrigen Interessenten wegen ihres Havereibeitrages an den Eigenthümer desselben halten. Dasselbe gilt, wenn der Schaden aus Verwahrlosung oder Untreue der Mannschaft des kleinern Fahrzeuges entstanden ist. Der Schiffer des Hauptschiffes ist nur alsdann verhaftet, wenn er er ein untaugliches Fahrzeug ohne Noth gewählt hat.

Hat ein Schiffer das Schiff überladen, und mufs zu dessen Erleichterung die auf dem Verdecke liegenden Güter werfen, so können die Eigenthümer derselben sich nur an den Schiffer halten, und es findet die Vergütung als grofse Haverei nicht Statt.

A. L. R. a. a. O. §. 1795—1817. 1819.

Mit dem Vorwande, dafs bei dem Wurfe selbst, oder bei der Auswahl der zu werfenden Sachen, übereilt oder sonst vorschriftswidrig verfahren worden, kann sich kein

Interessent gegen den Beitrag schützen, sondern nur den Regrefs an den Schiffer oder andern Urheber des Schadens nehmen *b*).

A. L. R. a. a. O. §. 1818.

a) Code du comm. L. II. T. XII. — C. D. Klügmann Diss. de lege Rhodia de jactu, Gott. 1817. —

b) Fr. 1. D. XIV. 2. „Lege Rhodia cavetur, ut, si levandae navis gratia jactus mercium factus est, omnium contributime sarciatur, quod pro omnibus datum est. fr. 4. §. 2. ibid.

§. 574.

Ferner:

β) Vorsätzliche Strandung.

γ) Beschädigung des auf den Grund oder eine Sandbank gerathenen Schiffes, durch das Abbringen. Hierher gehören auch die bei solcher Gelegenheit der Ladung zugefügten Beschädigungen, die Aus- und Einladungskosten, ingleichen die Kosten, wodurch das Schiff befreiet worden.

δ) Prangen des Schiffs, um Strand und Klippen zu vermeiden.

ε) Einlaufen in einen Nothhafen wegen erhaltenen Lecks oder anderer Gefahr. In diesem Falle gehören alle Kosten des Ein- und Ausladens, der Unterhalt des Schiffsvolks während des Aufenthalts im Nothhafen, so wie die Heuer desselben, in so fern ihr Betrag durch eine solche Verlängerung der Reise vermehrt wird u. s. w. zur grofsen Haverei.

ζ) Wenn ein Schiff, um auf Convoy zu warten, oder sonst wegen besorglicher Feindesgefahr liegen bleiben mufs.

η) Ranzionirung des Schiffes, d. h. wenn der Schiffer feindlichen Kapern oder Seeräubern, um Schiff und Gut zu retten, gewisse Waaren oder Schiffsgeräth-

schaften angewiesen hat, oder ein Lösegeld von ihm gezahlt ist (wenn auch das Schiff oder die Ladung durch nachherige Unglücksfälle verloren gegangen seyn sollte). Wenn auch ein nicht feindlicher Kaper den Schiffer genöthigt hat, ihm Provision, Geräthschaften oder Waaren gegen versprochene, aber nicht erfolgte Bezahlung zu überlassen, so gehört dieser Verlust zur grofsen Haverei.

ϑ) Ersatz des Schadens bei Vertheidigung des Schiffes gegen feindliche Anfälle, so wie auch die Heilungskosten der dabei Verwundeten, die Abfindung der untauglich gewordenen Seeleute u. s. w.

Aufser diesen besonderen Fällen gehören auch alle aufserordentliche Kosten, welche zur Fortsetzung der Reise verwendet werden müssen, und Einen Thaler, auf die Schiffslast gerechnet, übersteigen, ebenfalls zur grofsen Haverey.

A. L. R. a. a. O. §. 1820—1839.

c) Von Anlegung der Havereirechnung, Ermittelung des Schadens und Festsetzung des Beitrages zur grofsen Haverei.

§. 575.

Jeden zur grofsen Haverei gehörigen Fall mufs der Schiffer, sobald er sich ereignet und es die Umstände gestatten, in sein Tagebuch umständlich verzeichnen, und den erlittenen Schaden so genau als möglich bemerken. Erlauben Zeit und Gefahr dergleichen pünktliche Aufzeichnung nicht, so soll so viel als möglich bemerkt, der Beweis des übrigen aber durch die eidlichen Aussagen und Angaben der Schiffsleute geführt werden.

In dem ersten Hafen, wo der Schiffer landet, mufs er den Havereifall und entstandenen Schaden den dortigen

Seegerichten, oder dem Consul der Nation umständlich anzeigen, und sich darüber ein Attest ausstellen lassen. Auch mufs er den Rhedern und Befrachtern, so wie den Correspondenten derselben am Bestimmungsorte, schleunigst Nachricht geben. Am Bestimmungsorte angelangt, mufs er den erlittenen Havereifall noch vor der Losung anzeigen, den Seegerichten zugleich sein Tagebuch vorlegen, und nebst den Ersten des Schiffsvolks den Inhalt desselben, so wie die Wahrheit seiner Angabe, eidlich erhärten *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 1840—1846.

a) Cod. Ven. P. II. T. IX. 1 u. f. — G. H. Meyersieck de protestu maritimo, von der Verklarung. Gott. 1802. — v. Martens a. a. O. S. 202.

§. 576.

Bei der Untersuchung des zu vergütenden Schadens müssen zuvörderst diejenigen Sachen abgesondert werden, welche, wenn sie auch bei einem Havereifalle beschädigt worden, dennoch keine Vergütung erhalten. Dahin gehören namentlich die Güter, welche der Schiffer als Ueberfracht angenommen hat, ferner die Waaren, welche auf dem Verdeck, Ueberlauf, Back oder Schanze gelegt, in das Schiffsboot gepackt, oder an die Seiten des Schiffes gehängt worden. Der Eigenthümer solcher Waaren kann sich nur an den Schiffer und das Schiff halten.

Güter, über welche gar kein Connoissement vorhanden ist, heimlich ins Schiff gebrachte Waaren, so wie Güter, welche der Eigenthümer bei entstehender Seegefahr ohne des Schiffers Einwilligung wegnehmen, und anderswo hinbringen läfst, so wie der Schaden am Boote, wenn dasselbe nicht auf dem Verdecke befestigt gewesen, werden nicht vergütet.

A. L. R. a. a. O. §. 1847—1853.

§. 577.

Der Betrag des zu vergütenden Schadens mufs entweder durch die Vereinigung sämmtlicher Interessenten, oder durch die in den Gesetzen vorgeschriebenen Beweismittel festgesetzt werden.

Schiffsprovisionen, Geräthschaften oder andere zur eigentlichen Ladung nicht gehörige Sachen, werden nach dem gemeinen Werthe des Orts, wo sie wieder angeschafft werden müssen, geschätzt; bei Sachen, welche durch den Gebrauch abgenutzt werden, kommen jedoch nur zwei Drittel des Werthes in Rechnung.

Bei Beschädigungen des Schiffskörpers oder der Schiffsgeräthschaften sind die Ausbesserungskosten durch den Anschlag vereideter Sachverständigen festzusetzen.

Sind Waaren verloren gegangen, so wird bei Bestimmung ihrer Art und Quantität die Charte-Partie, das Connoissement, die Faktur u. s. w. zum Grunde gelegt.

Ihr Werth wird nach dem am Losungsorte zur Zeit der Losung geltenden Marktpreise angeschlagen. Davon kommen jedoch die kleine Haverei, die Ausladungskosten u. s. w. in Abzug, welche von der Waare, wenn sie wirklich angekommen wäre, hätte entrichtet werden müssen. Die Fracht hingegen, wenn sie dem Schiffer bezahlt werden mufs, wird nicht abgezogen.

Sind Waaren nur beschädigt, so werden sie öffentlich verkauft, und die daraus gelöseten Gelder dem Eigenthümer zugestellt, aufserdem aber wird demselben der Unterschied mit dem zuvor, auf den Grund der eidlichen Angabe des Schiffers, durch das Gutachten der Sachverständigen zu bestimmenden Werthe vergütet.

A. L. R. a. a. O. §. 1854—1866.

Bei der gerichtlichen Regulirung von Havereisachen sind

sind im Allgemeinen die wesentlichen Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung zur Anwendung zu bringen, und es ist zur Erklärung über die entworfene Dispache *a*) oder Haverei-Regulirung ein Termin anzusetzen, die angebrachten Erinnerungen sind bei Entstehung gütlicher Vereinigung zu instruiren, und es ist darüber, mit Vorbehalt der Rechtsmittel, zu erkennen.

Rescr. vom 25. April 1816. v. Kamptz. Bd. 7. S. 181.

a) Dispacheurs heifsen die zur Taxation derjenigen Waaren, welche zur Vergütung beitragen müssen, vereidigten Personen. Dispache heifst die Urkunde, welche über die Vertheilung der grofsen Haverei ausgefertigt wird. — Russ. Ordn. Th. II. H. 12. 249 u. f.— Pardessus a. a. O. T. II. p. 183. — Cod. Ven. P. II. T. X. 2 u. f.

§. 578.

Sobald der Betrag der zu vergütenden grofsen Haverei ermittelt ist, so mufs derselbe zwischen Schiff und Ladung verhältnifsmäfsig vertheilt werden.

α) Der Werth des Schiffes nebst Zubehör mufs zur Bestimmung dieses Verhältnisses nach demjenigen Zustande, in dem es aus der See gekommen ist, durch vereidete Sachverständige geschätzt werden. Die zur Fortsetzung der Reise oder zur Rückreise bestimmten Mund- und Kriegsprovisionen kommen nicht in Anschlag, wohl aber das durch die zurückgelegte Reise verdiente Frachtgeld, nach Abzug desjenigen, was die Rheder daraus noch zu bezahlen haben, besonders der noch rückständigen Heuer des Schiffers und des Schiffsvolkes, so wie des Beitrages zur kleinen Haverei.

A. L. R. a. a. O. §. 1867—1869.

β) In Absicht der Ladung müssen zuvörderst diejenigen Stücke abgesondert werden, welche von dem Bei-

trage zur grofsen Haverei frei sind. Dahin gehören alle Waaren, welche erst nach dem Havereifalle über den Bord des Hauptschiffes gebracht worden, die Heuer und Equipagen des Schiffers und des Schiffsvolkes, die Kleidungsstücke und Reisebedürfnisse der Passagiere, die Sachen, welche Jemand bei einem Schiffbruche, als ihm zugehörig, an sich genommen, und mit eigener Lebensgefahr gerettet hat. Ein Gleiches gilt von den, durch solche Taucher, welche ein Befrachter für eigene Rechnung gedungen hat, herausgebrachten Waaren.

Aufser diesen müssen alle im Schiffe befindlich gewesenen Waaren und Effekten zur grofsen Haverei beitragen.

Der Werth der Waaren wird nach den obigen Vorschriften bestimmt.

Heimlich eingebrachte; so wie hinsichtlich der Art und Qualität unrichtig declarirte Waaren werden nach den höchsten zur Losungszeit am Losungsorte geltenden Preisen berechnet.

Der Empfänger solcher Waaren, von welchen ein Beitrag zur grofsen Haverei zu entrichten ist, haftet, nach geschehener Andeutung, für den festzusetzenden Beitrag als Selbstschuldner. Wer überführt wird, vorsätzlich oder aus grobem Versehen, den Werth einer empfangenen Waare zu niedrig angegeben zu haben, soll von dem wirklichen Werthe vierfachen Beitrag entrichten und die Kosten erstatten.

A. L. R. a. a. O. §. 1871—1893.

Wenn die Summe, nach welcher ein jeder Interessent zu dem Havereischaden beitragen mufs, ausgemittelt worden, so geschieht die Vertheilung des Beitrages unter die sämmtlichen Interessenten nach der Societätsregel. Wer den hiernach auf ihn fallenden Beitrag ver-

weigert, den kann und mufs der Schiffer, bei eigener Verantwortung, zu Bestellung hinreichender Sicherheit anhalten, oder die Waaren mit Arrest belegen.

Das Schiff darf nicht eher aus dem Hafen gelassen werden, bis die Rheder ihren Beitrag zur Haverei entrichtet, oder hinreichende Sicherheit gestellt haben. Werden geworfene oder sonst verunglückte Güter nach schon geschlossener Havereirechnung gerettet, so mufs der nach Abzug der Bergungs- und anderer Kosten übrig bleibende Werth den Interessenten, nach Verhältnifs ihrer Beiträge, wieder zu gute kommen.

A. L. R. a. a. O. §. 1894—1899.

4) Von der Particulär-Haverei.

§. 579.

Alle übrigen hiernach weder zur grofsen, noch zur kleinen Haverei gehörigen Schäden und Kosten, welche bei Gelegenheit der Schifffahrt und Reise, das Schiff oder die Ladung treffen, werden als particuläre oder besondere Haverei angesehen *a*), und müssen von dem Eigenthümer der Sache, welche sie betroffen haben, getragen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1900. cf. §. 1901—1905 (welche einzelne Beispiele enthalten).

a) Cod. Venet. P. II. T. X. Hier wird die sogenannte Particulär-Haverei gar nicht zur Haverei gerechnet.

5) Von Schiffscontrebanden und dem Mangel der erforderlichen Documente.

§. 580.

Sind in einem neutralen Schiffe verbotene Waaren (s. unten) gefunden worden, so gehört der aus der

Confiscation entstehende Schaden nicht zur grofsen Haverei.

Schiffer und Rheder, welche wissentlich, oder aus grobem Versehen, verbotene Waaren eingenommen haben, sind den übrigen Befrachtern zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens verhaftet. Haben indessen die übrigen Befrachter von der verbotenen Qualität Kenntnifs gehabt, so mufs, wenn Schiff oder Ladung deshalb aufgebracht worden, ein jeder seinen Schaden allein tragen.

Entsteht Verlust oder Schaden daher, weil ein Schiff nicht mit den gehörigen Pässen, Chartepartie, Connoissements u. s. w. versehen ist, so müssen die Schiffer und diejenigen, welchen die Besorgung dieser Erfordernisse obgelegen hat, dafür haften.

A. L. R. a. a. O. §. 1906—1910.

6) Von Beschädigungen der Schiffe durch An- und Uebersegeln, Antreiben und Stofsen.

§. 581.

Hier kommt es auf die Frage an: auf welche Weise der Schaden unter die Interessenten beider Schiffe vertheilt wird.

Wenn zwei unter Segel sich befindende Schiffe ohne grobes Verschulden des einen oder des anderen Schiffers auf einander ansegeln oder stofsen, dergestalt, dafs eins oder das andere, oder beide, Schaden leiden, so mufs der beiderseitige Verlust oder Schaden berechnet und zusammengeschlagen werden. Von der ganzen Summe trägt dann jedes Schiff die Hälfte *a*).

Ist das An- und Uebersegeln von einem der Schiffer vorsätzlich oder durch grobe Schuld verursacht

worden, so mufs derselbe seinen Schaden allein tragen, und dem andern Schiffe den ganzen erlittenen Schaden vergüten.

A. L. R. a. a. O. §. 1911—1915.

a) Code du comm. L. II. art. 218. — Russ. Ordnung. Th. II. H. XII. n. 260 u. f. — Pardessus a. a. O. T. II. p. 65 u. f. — Jacobsen a. a. O. §. 486. Es pflegt auch eine kurze Frist bestimmt zu seyn, innerhalb welcher der Schadenersatz gefordert werden kann. Nach Preufsischen Gesetzen (A. L. R. a. a. O. §. 1931. 1932.) mufs der im Hafen geschehene Unglücksfall binnen 48 Stunden den competenten Gerichten angezeigt werden.

§. 582.

Liegen mehrere Schiffe vor Anker, und kommen einander gefährlicher Weise zu nahe, so mufs der voran liegende Schiffer, auf des andern Zuruf, den Anker lichten und ablegen. Dasselbe mufs geschehen, wenn die Schiffe in Gefahr stehen, durch Ablauf des Wassers auf den Grund zu gerathen.

Hat der voran liegende Schiffer diese Vorschriften absichtlich oder aus grober Schuld vernachlässigt, so mufs er den ganzen dadurch verursachten Schaden ersetzen.

Leidet der Schiffer, welcher ausweichen soll, bei dem Versuche dazu, ohne sein Verschulden, selbst Schaden, so kann er von dem Zurufenden Vergütung fordern.

Werden zwei festliegende Schiffe durch die Gewalt der Wellen oder des Windes zusammengestofsen und beschädigt, oder kommen sie zu einer Zeit los, treiben an einander und werden dadurch beschädigt, so trägt jedes Schiff von dem berechneten und zusammengeschlagenen Verlust die Hälfte.

Ist aber ein vor Anker liegendes Schiff wegen Untauglichkeit seiner Taue, oder sonst durch grobes Verschulden des Schiffers, los und treibend geworden, so

mufs der Schiffer allen an den festliegenden Schiffen verursachten Schaden erstatten *a*).

Fällt die Vergütung einem der Schiffer zur Last, so müssen, bei seinem Unvermögen, dessen Rheder, so weit ihre Schiffsparten reichen, den Ausfall vertreten.

Sind beide Schiffer an dem einander zugefügten Schaden schuld, so haftet jeder dem andern nach Verhältnifs der ihm zur Last fallenden Verschuldung.

A. L. R. a. a. O. §. 1916—1927. 1930.

Bei Strohmschiffen finden gleiche Grundsätze Statt.

A. L. R. a. a. O. §. 1933.

a) Sind in den erwähnten Fällen auch die geladenen Waaren zu Schaden gekommen, so kann der daran erlittene Verlust bei der Schadensberechnung nicht mit in Anschlag kommen, sondern wird als particuläre Haverei betrachtet.

A. L. R. a. a. O. §. 1928. cf. §. 1914.

M) Von der Bodmerei.

1) Begriff.

§. 583.

Bodmerei *a*) ist ein Darlehnscontrakt, bei welchem der Gläubiger gegen Verpfändung eines Schiffs oder der Ladung desselben, oder beider zusammen die Seegefahr übernimmt. Er kann sich dagegen ein den erlaubten Zinssatz übersteigendes Aufgeld verschreiben lassen.

A. L. R. §. 2359. 2360. cf. §. 2361—2363.

a) Danz. Willk. cap. 4. Abschn. 8. — Büsch Darst. der Handl. Th. II. S. 91—108. — Pardessus a. a. O. §. 881—932. — H. Cocceji diss. de bodemeria. 1683. 4. in exerc. curios. T. II. n. 76. — H. Bodini diss. de bodemeria. Hal. 1697.

— Aehnlich der Bodmerei ist der Contrat à la grosse Aventure, d. h. wenn Jemand auf ein Schiff oder die Ladung ein Darlehn giebt, welches nur in so fern das Schiff oder die Ladung glücklich ankommt, oder bis zu dem dann noch vorhandenen Werthe, nebst den höhern Zinsen, zurückgegeben werden soll. Ein Pfandrecht ist damit nicht verbunden. — Emerigon Traité des assurances et des contrats à la Grosse. T. II. — Code du comm. L. II. T. IX.

2) Von der Fähigkeit, Bodmerei zu schliefsen.

§. 584.

Wer in der Fähigkeit, Darlehne aufzunehmen, beschränkt ist, kann keine Bodmerei nehmen. Diejenigen, welchen (s. unten) verboten ist, Versicherungen zu ertheilen, dürfen, bei gleicher Strafe, kein Geld oder Geldeswerth auf Bodmerei geben.

Es sind zum Verbodmen befugt: die Rheder zusammen oder einzeln; die Befrachter, in Betreff ihres Theils der Ladung; der Schiffer, jedoch nur im Nothhafen. Letzterer kann alsdann sowohl das Schiff allein, als auch Schiff und Ladung zusammen, nicht aber die Ladung allein, verbodmen. Ein Bodmereigeber, welcher sich mit dem Schiffer zum Schaden der Rheder und Befrachter verstanden hat, mufs für allen aus der Bodmerei entstandenen Nachtheil als Selbstschuldner haften, und soll als ein Betrüger bestraft werden.

Niemand darf über den gemeinen Werth des Schiffes oder der Ladung am Orte und zur Zeit des geschlossenen Contraktes Bodmerei nehmen *b*).

A. L. R. a. a. O. §. 2364—2389.

a) Cod. Ven. P. II. T. V. 3. 6.

b) Einige Gesetze schränken den Schiffer auf einen Theil

des Werthes ein, z. B. das Schwedische Seerecht. Cl. 4. c. 2. §. 1.

3) Form des Contrakts und Pflichten bei dessen Abschliefsung.

§. 585.

Bodmerei-Contrakte müssen, bei Strafe der Ungültigkeit, schriftlich errichtet werden. Der Bodmereibrief mufs enthalten: die Namen des Gebers und Nehmers, die Benennung des Schiffes und des Schiffers, die zu zahlende Summe, die vom Geber übernommene Seegefahr *a*) und die Bestimmung der verbodmeten Sache. Wegen der Münzsorte und der Unterschrift des Namens gelten die bei Wechseln gegebenen Verordnungen. Ist keine Zahlungszeit bestimmt, so wird angenommen, dafs die Berichtigung binnen 8 Tagen nach der Ankunft des Schiffes erfolgen solle.

Sind Schiff und Waaren zugleich ohne weitere Bestimmung verbodmet, so haften dem Bodmereigeber die in Sicherheit gebrachten Waaren, wenn gleich das Schiff auf der Rückreise verloren geht; dasselbe findet Statt, wenn die Waaren verloren gehen, und das Schiff gerettet wird.

Für die vom Schiffer im Nothhafen genommene Bodmerei haften Schiff und Ladung zugleich, wenn nicht das Gegentheil im Bodmereibriefe festgesetzt worden; sonst haftet der Regel nach für die von Rhedern geschlossene Bodmerei nur das Schiff oder die Schiffspart, und für die von einem Befrachter genommene Bodmerei nur dessen Antheil an der wirklichen Ladung.

Die Bodmerei mufs auf den Schiffsurkunden, und wenn Waaren verbodmet sind, auf dem Conoissement gehörig verzeichnet werden. Der Schiffer mufs

auch im letzteren Falle den Empfänger sogleich davon benachrichtigen *b*).

A. L. R. a. a. O. §. 2390—2412.

Wegen unterlassener Befolgung der Vorschriften bei Schliefsung des Bodmereicontraktes wird derselbe in allen Fällen ungültig, wo dies bei einer Seeversicherung Statt findet (s. unten). Hat alsdann der Bodmereinehmer den Fehler begangen, so mufs er die völlige Bodmereischuld, nebst allen erweislichen Kosten bezahlen; ist aber der Fehler von Seiten des Bodmereigebers vorgefallen, so verliert er zur Strafe das gegebene Darlehn, und der Nehmer mufs dasselbe, nebst den Zinsen vom Tage des Empfanges, zur Armenkasse bezahlen.

A. L. R. a. a. O. §. 2413—2416.

a) Sind wegen der vom Geber übernommenen Seegefahr im Bodmereybriefe keine besonderen Verabredungen enthalten, so treffen ihn alle die Vorfälle, für welche bei der Seeversicherung der Versicherer einstehen mufs. — Dig. 22. 2. — Cod. 4. 33. — Nov. 106. 110. — M. H. Hudtwalker de foenore nautico Romanorum. Hamb. 1810. — Wedderkop jus naut. L. III. tit. XI. §. 130.

b) Ebenso sind bei einer Bodmerei auf Waaren, wenn sie in hiesigen Landen von dem Eigenthümer derselben oder dessen Bevollmächtigten geschlossen wird, die Vorschriften des A. L. R. Th. I. tit. 20. §. 376 u. f. zu beobachten.

4) Vom Ristorno.

§. 586.

In allen Fällen, wo bei Seeversicherungen das Ristorno zugelassen ist, findet es auch bei der Bodmerei Statt. Bedient sich der Nehmer desselben, so giebt er 6 pCt. Zinsen, und ersetzt die verursachten Kosten. Uebt es der Geber aus, so erhält er das Darlehn ohne

Zinsen zurück. Bis zur Zahlung haftet demungeachtet die verbodmete Sache.

A. L. R. a. a. O. §. 2417 — 2421.

5) Pflichten des Bodmereinehmers nach geschlossenem Contrakte.

§. 587.

Auch nach dem geschlossenen Contrakte liegt dem Nehmer alles dasjenige ob, was dem Versicherten in dieser Hinsicht zur Pflicht gemacht wird. Hat er davon etwas versäumt, so wird der Geber von der übernommenen Seegefahr frei, und es mufs demselben die völlige Bodmereischuld bezahlt werden, wenn gleich die verbodmete Sache ganz oder zum Theil verunglückte.

Der Geber haftet für die Seegefahr gleich einem Versicherer. Ist die verbodmete Sache durch dieselbe ganz verloren gegangen, so erlöscht der Anspruch des Bodmereigebers. Ist sie aber nur zum Theil verunglückt, so hängt es von der Wahl des Nehmers ab, die Bodmereischuld zu bezahlen, oder dem Geber die verbodmete Sache zu seiner Befriedigung zu überlassen.

Ist der Unfall durch Versehen des Schiffers oder seines Volks veranlafst worden, so kann sich der Bodmereigeber auf Ladung an den Schiffer, bei dessen Unvermögen aber an das Schiff selbst halten.

Wenn verbodmete Waaren blofs durch inneren Verderb oder Abschlag des Preises Schaden und Verlust erleiden, so kann der Eigenthümer sich durch Abtretung derselben nicht befreien, sondern er ist verpflichtet, die völlige Bodmereischuld zu bezahlen *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 2422 — 2435.

a) Weil der Bodmereigeber nur die Gefahr, welche durch

äufsere Zufälle entsteht, nicht aber den Schaden übernimmt, welchen der Befrachter nach der Natur und innern Beschaffenheit der Waare, oder wegen einer mifslungenen Speculation, zu besorgen hat.

6) Erfüllung des Contraktes.

§. 588.

Wenn die verbodmete Sache an ihrem Bestimmungsorte unbeschädigt angekommen ist, oder der Nehmer die beschädigte Sache dem Geber nicht abtreten will, so mufs er zur Zahlungszeit (s. oben), die Bodmereischuld baar entrichten. Von dieser Zeit an ist er auch verpflichtet, die unter Kaufleuten üblichen Zinsen zu zahlen. Bei ausbleibender Zahlung kann der Bodmereigeber sogleich den öffentlichen gerichtlichen Verkauf der verbodmeten Sache verlangen *a*).

Ein Bodmereigeber, welcher die verbodmete Sache vor Befriedigung des Gebers, ohne dessen Einwilligung, veräufsert, oder denselben auf andere Art vorsätzlich in Schaden gebracht hat, haftet für dessen vollständige Befriedigung und soll als Betrüger bestraft werden.

A. L. R. a. a. O. §. 2136—2639. 2442.

a) Wegen der Ansprüche des Bodmereigebers gegen den dritten Besitzer der verbodmeten Sache s. A. L. R. a. a. O. §. 2440. 2441, vergl. mit §. 2408. 2409.

7) Verjährung.

§. 589.

Hat der Bodmereigeber seine Forderung innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Zahlungstermine nicht gehörig eingeklagt, so ist sein dingliches Recht auf die verbodmete Sache erloschen. Das persönliche Recht gegen den Bodmereischuldner verbleibt ihm

jedoch, bis zum Ablaufe der gewöhnlichen Verjährungsfrist.

A. L. R. a. a. O. §. 2443. 2444.

8) Priorität zwischen mehreren Bodmereiforderungen.

§. 590.

Ist wegen derselben Sache mit Mehreren Bodmerei geschlossen, so hat diejenige den Vorzug, welche der Schiffer im Nothhafen genommen hat *a*). Von mehreren durch den Schiffer auf dieselbe Weise im Nothhafen geschlossenen Bodmereien geht die jüngste der älteren vor. Diesen folgen, nach Ordnung der Zeit, diejenigen Bodmereigläubiger, welche die in den §§. 2408. 2409. A. L. Rts. (s. oben) bemerkten Vorsichtsmafsregeln beobachtet haben. Alle übrigen Bodmereiforderungen haben, ohne Unterschied der Zeit, gleiche Rechte *b*).

A. L. R. a. a. O. §. 2445—2448.

a) Weil die von dem Schiffer genommene Bodmerei allemal zur Fortsetzung der Reisen, folglich zum Besten der Rheder, der Befrachter, und selbst der ältern Bodmereigeber dient, überdies auch nur im Nothfalle und in fremden Häfen genommen wird, folglich die Beförderung der Schifffahrt es nothwendig macht, zur Unterstützung des dem Schiffer in solchen Fällen unentbehrlichen Credits, die auswärtigen Bodmereigeber gegen die Besorgnifs eines wegen älterer Bodmereien etwa bevorstehenden Ausfalls gesetzlich sicher zu stellen.

b) In wie fern dem Einen oder dem Andern wegen erweislicher Verwendung zum Besten der verbodmeten Sache ein besonderer Vorzug zukomme, ist nach Vorschrift des A. L. R. Th. I. tit. 20. §. 318. zu beurtheilen. — Sind aufser den Bodmereiforderungen noch andere Gläubiger vorhanden, so wird die Priorität nach Vorschrift des A. L. R. Th. I. tit. 20. §. 321. bestimmt. Wedderkop L. III. Tit. XI, §. 135.

N) Von Assecuranzen.

1) Begriff und Gegenstände der Versicherungen.

§. 591.

Assecuranz *a)* nennt man einen Vertrag, durch welchen der Versicherer gegen Empfang einer gewissen Prämie die Vergütung des Schadens übernimmt, der aus einer bestimmten Gefahr die versicherte Sache treffen kann. *b)* Ist keine Prämie bedungen worden, so wird das Geschäft nicht als eine Assecuranz, sondern als eine Schenkung betrachtet.

A. L. R. a. a. O. §. 1935.

a) Einzelne Spuren des Versicherns finden sich schon im Römischen Rechte, allgemein aber schreibt man diese Erfindung den Juden zu, welche bei ihrer Vertreibung aus Frankreich im Jahre 1182, sich zur Sicherung des Transportes ihrer Habseeligkeiten der Assecuranzen zuerst bedienten. Eine See-Assecuranzkammer war schon im Jahre 1310 zu Brügge errichtet (Chronyk van Vlanderen T. 1. cap. 40 p. 462). — Vergl. auch Bekmann, Geschichte der Erfindung der Assecuranzen.

b) Code du comm. L. II. T. X. Sect. 1 — 3. — Büsch Darstellung der Handlung Th. II. S. 45 — 91. — Pardessus a. a. O. §. 756 — 886. — Beneke System des Assecuranz- und Bodmerey-Wesens. Hamburg 1805. Th. I. II. 8. — Beneventus Straccha de assecurationibus, in tract. tractatuum T. VI. — Das Recht der Assecuranzen und Bodmereyen systematisch abgehandelt; Königsberg 1771. 4. Balthazard-Marie-Emerigon traité des assecurances et des contrats à la Grosse. Paris 1784. T. I. II. 4. — A. Baldasseroni delle assecurazioni marittime, Fierenza T. I — III. 1786. 4. — Meno Pöhls, gem. Deutsches und Hamb. Handelsrecht, Bd. 4. Assecuranzrecht, Hamburg 1832. — Danziger Willk. cap. 4. Abschn. 10.

§. 592.

Versicherungen können über alles geschlossen wer-

den, was der Gegenstand eines rechtmäfsigen Vertrages seyn kann *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 1952.

Jede künftige Gefahr, die nicht mit verbotenen Handlungen verknüpft ist, kann der Versicherer übernehmen *b*). Gegenstände der Versicherung hinsichtlich des Handels sind besonders Schiffe und Güter.

Ist eine Versicherung über die Gefahr bei verbotenen Handlungen geschlossen, so mufs jeder Theil die gezeichnete Summe zur Strafe erlegen. Sind Waaren, welche wider die Landesgesetze aus-, ein-, oder durchgeführt werden sollen, versichert, so ist der Versicherte aller Vortheile aus dem Vertrage verlustig, und der Fiscus tritt an seine Stelle. Hat der Versicherer wissentlich auf solche Waaren gezeichnet, so wird er als Theilnehmer bestraft, und die Prämie verfällt dem Fiscus. Ist die Versicherung nur zum Theil auf solche Waaren gerichtet, so besteht sie in Ansehung der unverbotenen. Werden jedoch diese mit der verbotenen zugleich confiscirt, oder zur Bezahlung der verwirkten Strafe verwendet, so ist der Versicherer zur Vergütung nicht verpflichtet.

A. L. R. a. a. O. §. 1954 — 1958.

In Kriegszeiten *c*) darf, bei Ungültigkeit des Vertrages, kein Unterthan auf Kriegsbedürfnisse, die feindlichen Unterthanen gehören, oder ihnen sonst zugewendet werden sollen, Versicherung geben. Dasselbe gilt von Lebensmitteln, die in feindliche Magazine etc. gehören, so wie von Waaren, worüber der Handel mit feindlichen Unterthanen während des Krieges verboten ist. Ist eine solche Versicherung wissentlich gegeben, so mufs die gezeichnete Summe dem Fiscus als Strafe gezahlt werden; ist aber dem Versicherer die verbotene Qualität der Waaren nicht bekannt gewesen, so ist er nur die

erhaltene Prämie an den Fiscus herauszugeben verbunden. Die Strafe des Versicherten wird nach Vorschrift des Criminalrechts bestimmt.

A. L. R. a. a. O. §. 1959 — 1965.

a) Es erscheint hiernach auch die Zulässigkeit der Versicherung einer Schuldforderung in Beziehung auf den Verlust, welcher für dieselbe durch einen, das verpfändete Grundstück treffenden, Feuerschaden herbeigeführt werden könnte, im Allgemeinen nicht zweifelhaft zu seyn. In so fern jedoch eine Versicherung nicht in dieser Art geschehen, sondern direkt auf das betreffende Grundstück erfolgt seyn sollte, so steht derselben häufig die ausdrückliche Bestimmung des Feuersocietätsreglements entgegen, da nach vielen derselben ein und dasselbe Gebäude niemals doppelt assecurirt werden darf. Rescr. des Min. d. Innern vom 29. Juni 1827. v. Kamptz Ann. Bd. II. S. 465. 466.

b) Besonders in den neuern Zeiten haben sich Assecuranz-Compagnieen gebildet; die Statuten derselben sind so verschieden, als die Gegenstände, auf welche sie Versicherung geben.

c) Der Anfang eines Krieges wird von der Zeit an gerechnet, da die Land- oder Seemacht sich zu Kriegsoperationen gegen den Feind in Bewegung setzt. Nur mit Bekanntmachung der geschlossenen Friedenspräliminarien wird ein Krieg für beendigt angesehen.

§. 593.

Jedermann kann sein eigenes Leben versichern lassen; auf einen durch Verbrechen verwirkten Verlust des Lebens kann jedoch eine solche Versicherung weder gegeben noch gedeutet werden. Hat aber Jemand das Leben eines Dritten versichern lassen, so haftet der Versicherer, den allgemeinen Gesetzen nach, für jeden auch von dem Dritten selbst verschuldeten Verlust des Lebens, wenn nicht das Gegentheil festgesetzt worden.

A. L. R. a. a. O. §. 1968 — 1970.

Aeltern, Kinder, Ehegatten oder Verlobte, können

für eigene Rechnung das Leben ihrer Kinder, Aeltern, des andern Ehegatten oder Verlobten, versichern lassen. Unter Kindern werden eheliche Descendenten in absteigender Linie überhaupt verstanden.

Ausser diesen kann Niemand, zu seinem eigenen Vortheile, auf das Leben eines Dritten, ohne dessen gerichtliche Einwilligung *a*), Versicherung geben, widrigenfalls sowohl der Versicherte als der Versicherer, die gezeichnete Summe, zum Besten der Armen, als Strafe erlegen.

A. L. R. a. a. O. §. 1971 — 1974.

Zur Versicherung der Freiheit eines Menschen ist dessen Einwilligung nicht erforderlich, sobald die Versicherung gegen Seegefahr oder Gefangenschaft gegeben wird; aufserdem ist gerichtliche Einwilligung erforderlich.

A. L. R. a. a. O. §. 1975 — 1979.

Ein Bodmereigeber kann auf den Betrag seines Capitals, nebst kaufmännischen Zinsen davon, und der Assecuranzprämie, Versicherung nehmen. Ebenso kann auf Frachtgelder, das den Schiffsleuten gegebene Handgeld und die vorausbezahlte Heuer Versicherung genommen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1980 — 1982.

a) Versicheruugen auf das Leben eines Dritten ohne dessen ausdrückliche Einwilligung sind den Grundsätzen und der Analogie der gemeinen Rechte zuwider, — sie können dem Dritten gefährlich werden. Die Erlaubnifs dergleichen Versicherung zu nehmen, wird daher billig nur auf solche eingeschränkt, denen, der Regel nach, an der Erhaltung des Versicherten mehr gelegen seyn mufs, als an dem Empfange der gezeichneten Summe.

§. 594.

Versicherungen auf gehofften oder sogenannten imaginairen Gewinn sind nur in so weit gültig *a*), als

sie

sie ausdrücklich darauf geschlossen, und zugleich der Gegenstand, von welchem der Gewinn erwartet wird, bestimmt angegeben worden.

Versicherungen auf das Bestehen, Steigen und Fallen der Waarenpreise sind nur den Kaufleuten erlaubt; es mufs jedoch dabei keine dem allgemeinen Besten nachtheilige Preissteigerung beabsichtigt werden.

Versicherungen auf Interesse oder Nichtinteresse sind auf keine höhere Summe zulässig, als das in der Police angezeigte Interesse wirklich beträgt. Wird von dem Versicherten nachgewiesen, dafs das wirkliche Interesse weniger, als die bezeichnete Summe beträgt, so findet verhältnifsmäfsig das Ristorno Statt. Dagegen darf auch bei dieser Art von Versicherungen ein Mehreres, als die bezeichnete Summe, niemals vertreten werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1991—1997.

a) Russ. Ordn. Th. II. II. X. n. 204. Cod. Ven. P. II. T. VI. 7. — Einige Gesetze, und besonders mehrere Statuten der Assecuranzcompagnieen, bestimmen, dafs nur gewisse Procente als imaginairer Gewinn versichert werden sollen. Nach den Vorschriften des Code du commerce darf dies gar nicht geschehen.

2) Von den Personen, welche Versicherungen ertheilen und nehmen können.

§. 595.

Versicherungen ertheilen setzt nothwendig die Befugnifs voraus, einen lästigen Vertrag zu schliefsen.

A. L. R. a. a. O. §. 1938. cf. Th. I. tit. 5. §. 11.

Mäkler, Schiffsklarirer, Schadentaxatoren und richterliche Personen in Assecuranzstreitigkeiten, Vorsteher und Beamte der Bank und der Assecuranzcompagnie,

Officianten bei öffentlichen Kassen, so wie Zoll- und Accisebeamte, dürfen für eigene Rechnung weder unmittelbar noch mittelbar Versicherungen ertheilen; widrigenfalls der Vertrag nichtig ist, die Prämie dem Fiscus anheim fällt, und der unbefugte Versicherer seines Amtes entsetzt wird *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 1939—1941.

Wer den Auftrag hat, für einen Dritten Versicherung zu suchen, darf dieselbe ohne besondere Genehmigung des Auftragenden nicht selbst übernehmen, widrigenfalls er die Prämie herausgeben mufs, und für die übernommene Gefahr nichts desto weniger verhaftet ist.

A. L. R. a. a. O. §. 1942.

Einem Jeden steht frei, Versicherungen da zu nehmen, wo er es am rathsamsten findet.

Mäkler und Schiffsklarirer sollen weder Schiffe noch Schiffsparten, noch Kaufmannsgüter und Waaren auf eigene Rechnung versichern lassen. Schiffer und Schiffsleute dürfen über ihre Heuer keine Versicherung nehmen, bei Verlust des Rechts und der Prämie, deren doppelter Betrag von dem Versicherer zur Strafe an die Kasse für arme Seeleute erlegt werden soll.

A. L. R. a. a. O. §. 1936. 1937.

Wer für fremde Rechnung Versicherung nimmt, mufs dazu besonders bevollmächtigt seyn, widrigenfalls die Versicherung ungültig, und die bedungene Prämie verfallen ist; jedoch können Handlungsdisponenten auch ohne besondere Vollmacht für Rechnung ihres Principals Versicherung nehmen *b*).

A. L. R. a. a. O. §. 1945. 1946. cf. §. 1947—1951.

Die Rechte einer zu Versicherungen besonders pri-

vilegirten Gesellschaft sind aus dem ihr ertheilten Privilegio zu beurtheilen.

A. L. R. a. a. O. §. 1944.

a) Wedderkop a. a. O. L. III. tit. 7. §. 69.

b) Soll ihnen diese Befugnifs nicht zustehen, so mufs eine solche Einschränkung gehörig bekannt gemacht seyn.

3) Gränzen der Versicherung.

§. 596.

Durch Versicherung mufs der Versicherte sich nur gegen Schaden decken, nicht aber Bereicherung suchen. Es darf daher Niemand eine Sache höher versichern lassen, als bis zum gemeinen Werthe derselben, zur Zeit des geschlossenen Vertrages.

A. L. R. a. a. O. §. 1983. 1984.

Bei Versicherungen auf das Casco eines Schiffes werden in dessen Würdigung alle Unkosten der Ausrhedung und Ausrüstung, die Provision, die vorausbezahlte Heuer und die Assecuranzprämie mitgerechnet, und der Werth des Schiffes wird so bestimmt, wie er zur Zeit des Absegelns wirklich gewesen ist.

Werden aber die Frachtgelder besonders versichert, so darf die Versicherung des Casco nur bis zu demjenigen Werthe, welchen das Schiff, nebst Geräth, ohne die Ausrüstungskosten, beim Abgange gehabt hat, geschlossen werden. Eine solche Versicherung darf den Betrag der durch Connoissements oder Charte-Partie festgesetzten Fracht und der kleinen Haverei nicht übersteigen.

A. L. R. a. a. O. §. 1985. 1986. 1990.

Versicherungen auf Waaren *a)* sollen den Einkaufspreis nicht übersteigen, jedoch kann der Versicherte alle Zölle, Abgaben und Unkosten zuschlagen, die er darauf

bis zu der Zeit, da sie wirklich an Bord gebracht, hat verwenden müssen. Auch die Versicherungsprämie selbst kann er mit in Anschlag bringen.

A. L. R. a. a. O. §. 1987—1990.

In so weit Schiffe oder Güter bereits **verbodmet** sind, sollen sie von dem Bodmereinehmer, bei Verlust der bedungenen Prämie und Nichtigkeit des Vertrages, **nicht** versichert werden. Diejenige Summe aber, welche an dem vollen Werthe fehlt, so wie auch die Art der Gefahr, welche der Bodmereigeber nicht übernommen hat, kann besonders versichert werden.

A. L. R. a. a. O. §. 1998. 1999.

a) Hinsichtlich der polizeylichen Controlle bei Feuerversicherungen kaufmännischer Waarenlager kann sich die Polizeybehörde in den gröfsern Handelsstädten mit einer allgemeinen Anzeige der erfolgten Versicherung begnügen. Es kommt zur Verhütung von Mifsbräuchen darauf an, im Falle eines vorkommenden Brandes die von dem Versicherer zu gewährende Ersatzleistung zu beaufsichtigen, um zu verhindern, dafs nicht mehr als der wirklich erlittene Schaden vergütet werde. Zur Erreichung dieses Zweckes hat daher die Polizey weniger Veranlassung bei dem Abschlusse des Versicherungsvertrages selbst thätig zu seyn, als vielmehr von dem Nachweise Kenntnifs zu nehmen, welchen der Versicherte nach dem Brande darüber zu führen verpflichtet werden mufs, dafs der versicherte Gegenstand bei dem Brande vorhanden gewesen ist, und welchen Werth derselbe damals wirklich gehabt hat. Indessen darf doch die Anzeige von der geschlossenen Versicherung deshalb nicht ganz unterbleiben, damit theils die Polizeybehörde ihre Aufmerksamkeit auf etwaige damit in Verbindung stehende Handlungen richten könne, theils von den Fällen zeitig Benachrichtigung erhalte, wo mehrere gleichzeitige Versicherungsverträge intendirt werden möchten. Diese Maafsregel ist vorläufig nur in den gröfseren Handelsstädten, namentlich in Berlin, Stettin, Breslau, Danzig, Elbing, Königsberg, Memel, Magdeburg,

Köln und Aachen zur Ausführung gebracht, und ist also daselbst nur eine allgemeine Anzeige von der erfolgten Assecuranz der kaufmännischen Waarenlager, ohne nähere Angabe des versicherten Werthes zu erfordern, übrigens aber allgemein die Aufmerksamkeit der Polizeybehörde darauf zu richten, dafs von dem Nachweise genaue Kenntnifs genommen werde, welchen der Versicherte nach dem Brande über den wirklich erlittenen Schaden zu führen hat.

Rescr. des Minist. des Inn. v. 4. Juni 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 566. 568.

4) Verbot mehrerer Versicherungen über den vollen Werth desselben Gegenstandes.

§. 597.

Niemand darf über einen und denselben Gegenstand auf dessen vollen Werth mehrere Versicherungen nehmen *a*). Wer bei einer Anzeige darüber vorsätzlich Unrichtigkeiten begeht, wird, aufser dem Verluste seines Rechts aus den Versicherungen, als Betrüger gestraft.

Ist die Anzeige aus grobem oder mäfsigem Versehen unterlassen worden, so bleibt nur die ältere Versicherung bei Kräften; es mufs aber demungeachtet die bei der jüngeren bedungene Prämie bezahlt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 2000—2003. cf. §. 2004—2010.

Es ist jedoch erlaubt, über die Zahlungsfähigkeit seines Versicherers Versicherung zu nehmen. Wird über das Vermögen des Versicherers vor beendigter Gefahr Concurs eröffnet, so steht dem Versicherten frei, anderweitige Versicherungen zu nehmen, wobei er die Prämie von dem ersten Versicherer ohne Abzug zurückfordern kann.

A. L. R. a. a. O. §. 2011—2015.

a) v. Martens a. a. O. Pardessus a. a. O. T. II. p. 318 u. f. Cod. Ven. P. II. T. VI. 32.

5) Von der Rückversicherung.

§. 598.

Unter denselben Bedingungen kann sich auch der Versicherer die gezeichnete Summe ganz oder zum Theil von einem Andern wieder versichern lassen. Er mufs indessen, bei Verlust seines Rechts, ausdrücklich anzeigen, dafs er eine Rückversicherung verlange.

Wenn dem ersten Versicherer von der liquiden Vergütungssumme etwas erlassen wird, so kommt dies auch dem Rückversicherer zu Statten.

A. L. R. a. a. O. §. 2016—2023.

6) Pflichten der Contrahenten vor und bei Schliefsung des Vertrages.

§. 599.

Bei Schliefsung des Versicherungsvertrages sind beide Theile zu besonderer Treue, Redlichkeit und Aufrichtigkeit verpflichtet.

Hat der Versicherer vor dem Contrakte Nachricht, dafs die Sache bereits in Sicherheit, erhalten und dem Versicherten verschwiegen, so mufs er die ganze Prämie zurückgeben, und den doppelten Betrag derselben zur Strafe erlegen.

Verschweigt der Versicherte Umstände, welche, nach dem Ermessen der Sachkundigen, auf den Entschlufs des Versicherers, sich einzulassen, hätten Einflufs haben können, so ist die Assecuranz unverbindlich, und die Prämie verfallen *a*).

Kann der Versicherte überführt werden, vor Schliefsung des Contraktes von einem die Sache betreffenden Unglücksfalle sichere Nachricht gehabt zu haben, so wird er aufserdem als Betrüger bestraft.

Bei Versicherungen eines Schiffes mufs die Bauart, Gröfse, Beschaffenheit u. s. w. vom Versicherten nach seiner Ueberzeugung angegeben werden, auch mufs er dafür sorgen, dafs das Schiff zu der bevorstehenden Reise gehörig in Stand gesetzt werde. Soll eine Cascoversicherung oder Waarenversicherung zu Kriegszeiten geschlossen werden, so mufs der Versicherte genau angeben, ob auf dem Schiffe oder unter dem versicherten Gute verbotene Waaren *a*) befindlich sind.

A. L. R. a. a. O. §. 2024—2042.

Der Versicherte mufs ferner anzeigen, ob das Schiff mit Convoy gehe, auch wo es dazu stofsen solle.

Soll ein bereits abgesegeltes Schiff oder dessen Ladung versichert werden, so mufs der Versicherte den Ort und die Zeit des Absegelns, so wie den Ort der Bestimmung, so weit ihm diese Umstände bekannt sind, treulich anzeigen, auch alle ihm davon zugekommenen Nachrichten und Zeitungen vollständig mittheilen.

Sollen Waaren gegen Seegefahr versichert werden, und es befinden sich solche darunter, die leicht dem Verderben *b*) ausgesetzt sind, so müssen dieselben nach ihrer Beschaffenheit und Quantität genau angegeben werden.

Sind dergleichen Waaren nur unter dem allgemeinen Namen Kaufmannsgüter, Schiffsladung u. s. w. mit begriffen worden, so ist der Versicherer einen aus der verderblichen Qualität entstehenden Schaden zu vergüten nicht verbunden.

A. L. R. a. a. O. §. 2043—2046. 2048.

Bei Versicherungen über das Leben eines Menschen mufs vorzüglich dessen Alter, Gesundheitszustand und Gewerbe angezeigt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 2050.

Soll Jemandes Freiheit versichert werden, so ist besonders die genaue Anzeige darüber erforderlich, ob er in einer für seine Person gefährlichen Unternehmung begriffen sey, oder eine solche beabsichtige.

A. L. R. a. a. O. §. 2051.

Wer die Fracht von Salz oder anderen dem Schmelzen unterworfenen, lose ins Schiff geladenen, Waaren versichern läfst, mufs ausdrücklich anzeigen, ob die Fracht für das eingenommene oder für das auszuliefernde Maafs festgesetzt sey, widrigenfalls das letztere angenommen, und die Vergütung nur demgemäfs geleistet wird.

A. L. R. a. a. O. §. 2052.

Werden Waaren u. s. w. gegen Feuersgefahr versichert, so mufs der Versicherte die Qualität dieser Sachen genau anzeigen. Ausdrücklich zu benennen sind, bei Verlust des Rechts und der Prämie: Schiefspulver, Schwefel, Salpeter, Heu, Stroh, ungedroschenes Getraide, Hanf, Flachs, getheertes Tauwerk, Pech, Theer, Talg, Terpentinöhl und Thran.

Gold, Silber, Gold- und Silbergeschirr, Juwelen, Porzellain, Emaille, Spiegel, Gläser, Gemälde, Kupferstiche, Antiquitäten-Cabinete, Naturalien oder Kunstsachen, Zeichnungen, Banknoten, Pfandbriefe, Wechsel oder andere Schuldverschreibungen, Contrakte oder Schriften, Handlungsbücher und Rechnungen, ingleichen Moventien sind nicht für versichert zu achten, wenn sie nicht ausdrücklich genannt, und die Versicherung darauf mit gerichtet worden.

Ferner mufs derjenige, welcher Versicherung gegen Feuersgefahr sucht, gewissenhaft angeben, ob die Sachen in feuerfesten Gebäuden aufbewahrt werden, und ob sie gefährliche Nachbarschaft haben, d. h. ob in dem Ge-

bäude selbst, oder in einem der drei nächsten Häuser, welche es umgeben, gefährliche Gewerbe, z. B. Branntweinbrennerei, Bäckerei u. s. w. getrieben werden.

A. L. R. a. a. O. §. 2053—2062.

a) Rufs. Ordn. Th. II. H. X. n. 183. 198.

b) Verbotene Waaren sind: grobes Geschütz und die dazu gehörende Munition, Bajonette, Flinten, Karabiner, Pistolen, Kugeln, Flintensteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Piken, Säbel, Degen, Sättel, Zelte u. s. w. Von Sachen dieser Art darf in der Regel in Kriegszeiten kein Kauffartheischiff mehr einnehmen, als zum eigenen Bedürfnifs gehört.

c) Für Waaren, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, werden angesehen: Getraide und alle Sämereien, Salze, Zucker, Syrup, Vitriol, Alaun, Pot- und Weidasche, frische, getrocknete und eingemachte Früchte und Kräuter, alle Arten von Gummi, getrocknete Gallerte, Rosinen, Wein, Oehl, Flachs, Hanf, Käse, Wolle, getrocknete Fische, Heringe, Pelzwerk, ungetheertes Thauwerk und Kabelgarn, künstliche Instrumente, Papier und Bücher.

7) Form des Contraktes und Erfordernisse der Police.

§. 600.

Jeder Versicherungsvertrag, welcher zwischen Königlichen Unterthanen, oder in hiesigen Landen zwischen Königlichen Unterthanen und Fremden, geschlossen wird, mufs bei Strafe der Ungültigkeit, schriftlich abgefafst werden. Wird eine Versicherung durch Mäkler geschlossen, so vertritt der Auszug aus ihrem Journale die Stelle des schriftlichen Contrakts.

A. L. R. a. a. O. §. 2064. 2065.

Nach dem Abschlusse des Contraktes mufs der Versicherer, gegen Bezahlung der bedungenen Prämie, die Police *a*) (Versicherungsbrief) nach den festgesetzten

Bedingungen ausfertigen und unterschreiben. Verzögert der Versicherte, nach Empfang der Police, die Aushändigung der Prämie über 24 Stunden, so kann er dazu im Wege des Executiv-Prozesses angehalten werden. Ist keine besondere schriftliche Verabredung vorausgegangen, so wird der Contrakt in Ansehung des Versicherers für geschlossen geachtet, sobald derselbe die Police unterzeichnet hat.

A. L. R. a. a. O. §. 2066—2068.

Die Police mufs enthalten:

a) den Namen des Versicherten. Nur Kaufleute dürfen mit Verschweigung ihres Namens, unter dem Ausdrucke: „An Zeiger dieses, oder für Rechnung dessen, den es angeht," Versicherung nehmen; soll aber demnächst der Versicherer Vergütung leisten, so kann er verlangen, dafs ihm der Versicherte genannt und vollständige Legitimation beigebracht werde.

A. L. R. a. a. O. §. 2069. 2071. 2072.

b) Die genaue Bezeichnung des Gegenstandes.

A. L. R. a. a. O. §. 2073. cf. 2074—2087.

c) Die genaue Bestimmung der Versicherungssumme. Zeichnen mehrere Versicherer eine und dieselbe Police, so mufs jeder von ihnen bei seiner Unterschrift bemerken, auf welches Quantum er die Versicherung übernehme, widrigenfalls sie alle als Selbstschuldner haften.

A. L. R. a. a. O. §. 2088. 2090. 2091. cf. 2092. 2093.

d) Die Art und Dauer der Gefahr.

A. L. R. a. a. O. §. 2094—2096.

e) Zuletzt mufs in der Police auch der Ort, wo sie gezeichnet, so wie die Unterschrift des Versicherers hinzugefügt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 2097. cf. §. 2098.

Von der Unterschrift des Versicherten gilt alles, was in dieser Hinsicht bei Wechseln vorgeschrieben ist.

a) v. Martens a. a. O. S. 218. — Vergl. auch J. H. Böhmer de discrimine tempestatis marinae. c. 3.

8) Pflichten aus dem Versicherungscontrakte.

a) Pflichten des Versicherten.

§. 601.

Bei Aushändigung der Police mufs der Versicherte die versprochene Prämie entrichten *a)*, Falls nicht etwa eine spätere Frist festgesetzt worden. Wird die Zahlung verzögert, so kann der Säumige dazu binnen 30 Tagen nach der Zeichnung im Executiv-Processe angehalten werden, und mufs zugleich von der Prämie 1 Proc. monatlich an Zinsen bezahlen. War die Prämie nicht in Gelde, sondern in andern erlaubten Vortheilen bedungen, so wird statt der Zinsen das volle Interesse vergütet.

A. L. R. a. a. O. §. 2104.

Ereignen sich Vorfälle während der Versicherungszeit, durch welche die Umstände, unter welchen die Versicherung geschlossen worden, zu des Versicherers Nachtheil geändert werden, so mufs der Versicherte die erhaltenen Nachrichten, bei Verlust seines Rechts in Rücksicht auf alle sich nachher ereignenden Unglücksfälle, dem Versicherer binnen der gewöhnlichen Frist (A. L. R. Th. I. tit. 5. §. 94 u. f.) mittheilen, auch zur Abwendung des daraus entstehenden Nachtheils schleunig zweckmäfsige Vorkehrungen treffen.

In so weit der Versicherte oder dessen Commissionair, durch eigene Schuld oder Nachlässigkeit irgend einen Schaden veranlafst haben, ist der Versicherer zu dessen Vergütung nicht verbunden.

A. L. R. a. a. O. §. 2117—2119. cf. §. 2120—2163.

Bringt der Versicherte in Erfahrung, dafs der Gegenstand der Versicherung verunglückt oder beschädigt sey, so mufs er, bei Verlust seines Rechts, den Versicherer *b*) binnen der erwähnten Frist davon benachrichtigen, und sich über die ferner zu treffenden Maafsregeln mit demselben berathschlagen, auch nach dessen Anweisung verfahren.

In der Zwischenzeit mufs er alle Vorkehrungen treffen, welche zur Abwendung oder Verminderung des Schadens dienen können. Er ist jedoch befugt, von dem Versicherer dazu einen verhältnifsmäfsigen Vorschufs zu verlangen.

A. L. R. a. a. O. §. 2164—2166. cf. §. 2167—2170.

a) Ein Commissionär, welcher nicht auf den Namen des Committenten, sondern auf seinen eigenen Versicherung nimmt, haftet für die Prämie als Selbstschuldner.

b) Russ. Ordn. Th. II. H. X. n. 186. Cod. Ven. P. II. T. VI. 19. Wedderkop a. a. O. L. III. T. XII. §. 112.

b) Pflichten des Versicherers.

§. 602.

Die Hauptpflicht des Versicherers besteht in der Vergütung des Schadens, welchen die versicherte Sache bei der übernommenen Gefahr erlitten hat.

A. L. R. a. a. O. §. 2171.

Ist die Dauer der Gefahr in der Police nach Tagen, Monaten, oder Jahren bestimmt, so ist sie nach dem Kalender zu berechnen. Die Dauer einer solchen bestimmten Versicherungszeit kann durch keine Zwischenfälle, von welcher Art sie auch seyn mögen, unterbrochen werden.

War die Versicherung blofs auf die Hinreise geschlossen, so dauert die Gefahr des Versicherers bis zur Ankunft am Bestimmungsorte und daselbst geendig-

ter Losung; er haftet daher, wenn die Waaren in Quarantainehäuser gebracht werden müssen und daselbst Schaden leiden; d. i. jedoch nicht der Fall, wenn er nur auf Seegefahr gezeichnet hat, und nachher aus solchen Häusern kein weiterer Transport zur See erforderlich ist.

Die Losung mufs beschleunigt, und ohne erhebliche Hindernisse nicht über 15 Tage nach der Ankunft verzögert werden, aber selbst in solchem Falle haftet der Versicherer nicht länger als 21 Tage nach der Ankunft.

Ist auf Casco allein gezeichnet, ohne ausdrücklich zu bestimmen, dafs die Gefahr nur auf die Hinreise eingeschränkt sey, so geht die Versicherung auf die doppelte Reise. Ist in dieser Art auf Casco und Waaren zugleich gezeichnet, so geht die Versicherung nur auf Eine Reise. Dasselbe gilt auch, wenn auf Waaren allein ohne solche Bestimmung gezeichnet ist. Eben so auch bei Versicherungen auf Frachtgelder.

A. L. R. a. a. O. §. 2172—2208.

Ist bei See- und Strohmversicherungen keine besondere Art der Gefahr bestimmt, für welche der Versicherer nur haften soll, so trifft ihn jeder Schaden, den die Sache durch äufsere Vorfälle leidet.

Der Versicherer eines Casco ist indessen nicht zum Ersatze verbunden, wenn die Schiffsgeräthschaften während der Reise durch den ordentlichen Gebrauch brechen, oder abgenutzt und zernichtet werden. Der Versicherer von Waaren haftet für keinen Schaden, der aus der natürlichen Beschaffenheit selbst, aus ihren innern Fehlern, aus der schlechten Emballage, durch das Benagen von Ungeziefer u. s. w. entstanden ist. Wenn aber die Reise durch Zufall ungewöhnlich verzögert ist, so mufs der Versicherer auch dergleichen bei verderblichen Waaren aus solchem Aufenthalte entstandenen Schaden tragen.

Er darf solchen Schaden, der durch die grofse Havereirechnung wirklich vergütet wird, nicht übernehmen. Auch ist er ohne besondere Abrede nicht verbunden, den aus dem Fallen der Preise entstehenden Schaden zu übernehmen.

A. L. R. a. a. O. §. 2209—2230.

Aufser dem Schaden haftet er für alle besondern Kosten, welche der versicherten Sache wegen vorgefallen sind, und durch die grofse Haverei nicht vergütet werden *a*).

A. L. R. a. a. O. §. 2231—2234.

a) Von dem Umfange der Verpflichtung des Versicherers bei Feuerversicherungen s. A. L. R. a. a. O. §. 2235—2241.

9) Von der Ausmittelung und Berechnung des Schadens und der Zahlung der Vergütungssumme.

§. 603.

Ist an einem versicherten Schiffe u. s. w. ein Totalschaden entstanden, den der Versicherer zu vertreten hat, so bestimmt sich das von ihm zu entrichtende Quantum aus der Police von selbst.

A. L. R. a. a. O. §. 2242. cf. §. 2243—2245.

Ist indessen die Sache nur beschädigt, oder nur zum Theil verloren gegangen, so mufs der eigentliche Betrag des Schadens durch vereidigte Sachverständige ausgemittelt werden.

Die Würdigung geschieht bei Schiffen an dem Orte, wo sie zuerst einlaufen, und bei Waaren an dem Orte, wo sie ausgeladen werden, und zwar unter gerichtlicher Aufsicht, doch reicht im Auslande auch die Zuziehung des Consuls der Nation, von welcher der

Versicherer ist, oder eines Notars und zweier Zeugen hin.

A. L. R. a. a. O. §. 2246—2261.

Sind beide Theile über die Schadensberechnung selbst uneinig, so mufs dieselbe von vereideten Sachkundigen oder Dispacheurs, nach den ihnen vorzulegenden richtig befundenen Briefschaften und Beweismitteln, angefertigt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 2262. cf. §. 2263—2278.

Die Zahlung der Vergütungssumme mufs an denjenigen geschehen, auf dessen Namen die Police lautet, oder dem sie von diesem cedirt worden, und zwar binnen zwei Monaten vom Tage der Bekanntmachung. Werden die erforderlichen Beweise später beigebracht, so ist die Zahlung binnen acht Tagen vom Tage der angelegten Dispache zu leisten. Hiernach bestimmen sich auch die Zögerungszinsen.

Von der zu zahlenden Vergütungssumme kann der Versicherer zwei Proc. in Abzug bringen *a*), wenn er dieser Befugnifs nicht ausdrücklich entsagt hat. Dieser Abzug findet jedoch nicht Statt bei Versicherungen der Freiheit, in welchem Falle der Versicherer auch die Zahlung binnen acht Tagen nach der ihm bekannt gemachten glaubhaften Nachricht von der Gefangennehmung des Versicherten leisten mufs. Stirbt der Versicherte vor der Auslösung, so mufs der Wittwe und den Kindern $\frac{1}{4}$ der gezeichneten Summe gelassen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 2279—2299.

a) Wedderkop jus naut. L. III. Tit. VII. §. 101.

10) Vom Abandonniren.

§. 604.

Der Versicherer kann sich von den zur Rettung

oder Freimachung der versicherten Sache erforderlichen Kosten befreien, wenn er sich, nach entstandenem Unglücksfalle, zur Zahlung der ganzen gezeichneten Summe, binnen der vorschriftsmäfsigen Frist erklärt. Der Versicherte kann sich seiner Verbindlichkeit, zur Rettung der versicherten Sache ferner alle Mühe anzuwenden, nur dann entziehen, wenn bei Seeversicherungen ein Totalschaden höchst wahrscheinlich ist; er kann sodann dem Versicherer andeuten, dafs er ihm die versicherte Sache überlasse, und dagegen von ihm die Zahlung der gezeichneten Summe verlange.

A. L. R. a. a. O. §. 2301. 2304. 2308. cf. §. 2305—2307. 2309—2321.

Die Andeutung des Abandonnements mufs gerichtlich, oder durch einen Notarius oder vereideten Mäkler geschehen, und zwar unbedingt unwiderruflich und hinsichtlich der ganzen versicherten Sache, wenn sie gleich nicht zum vollen Werthe versichert gewesen seyn sollte.

A. L. R. a. a. O. §. 2322—2324. cf. §. 2325—2332.

11) Vom Ristorno.

§. 605.

Wenn der Contrakt ohne Schuld des Versicherten rückgängig wird, und also der Versicherer gar keine Gefahr gelaufen ist, so mufs letzterer die Prämie, gegen Abzug von $\frac{1}{2}$ Proc. des versicherten Capitals *a*), zurückzahlen. Beträgt die Prämie selbst nicht über 2 Proc., so kann nur $\frac{1}{4}$ derselben abgezogen werden.

Bei Versicherungen über imaginären Gewinn ist das Ristorno nur alsdann zulässig, wenn die Unternehmung, worauf

worauf selbige geschlossen worden, ohne Schuld des Versicherers nicht Statt findet.

A. L. R. a. a. O. §. 2333—2345.

a) Pardessus a. a. O. T. II. p. 335. — Danzig. Willk. cap. 4. Abschn. 10. Art. 8.

12) Verfahren in Assecuranz-Streitigkeiten.

§. 606.

Wenn aus einem Assecuranz-Contrakte zwischen den Interessenten Streit entsteht, so soll die Sache, der Regel nach, in erster Instanz vor Schiedsrichtern verhandelt und entschieden werden.

Diese Schiedsrichter müssen von den Parteien, und zwar von jedem Theile einer oder mehrere, erwählt werden; es mufs jedoch in jedem Falle ein Rechtsgelehrter darunter seyn, welcher das Protokoll führen, und für die Beobachtung der erforderlichen Legalitäten bei der Instruction sorgen mufs.

Bei diesen erwählten Schiedsrichtern wird der Kläger mit seiner Klage zum Protokolle vernommen. Es mufs dabei die Assecuranzpolice, nebst allen übrigen zur Sache gehörigen Schriften u. s. w., auch, nach Bewandnifs der Umstände, die von dem vereideten Dispacheur gefertigte Rechnung, den Schiedsrichtern eingehändigt werden. Hierauf müssen Letztere den Beklagten vernehmen, und demnächst einen Vergleich zu reguliren suchen. Gelingt dies nicht, so ist über die streitigen Thatsachen die Aufnehmung der Beweismittel zu bewerkstelligen und demnächst von den Schiedsrichtern ein Spruch zu fällen.

Wenn dieselben sich dabei nicht einigen können, so müssen sie einen Obmann wählen, dessen Stimme den Ausschlag geben soll.

Beruhigen sich die Parteien dabei, so hat dieser

Spruch alle Kraft und Wirkung eines Judicats, und es mufs daraus von dem ordentlichen Richter, auf Anrufen des obsiegenden Theils, die Execution verfügt werden.

Will sich jedoch der eine oder der andere Theil bei dem schiedsrichterlichen Urtheil nicht beruhigen, so mufs er, innerhalb 10 Tagen nach dessen Publication, die Appellation dagegen bei den dazu etwa besonders verordneten, oder, wenn solche nicht vorhanden, bei den ordentlichen Appellationsgerichten anmelden; welche die verhandelten Akten von den Schiedsrichtern einfordern, und wegen fernerer Instruction des Appellatorii das Nöthige, nach Beschaffenheit der Sache, je nachdem sich dieselbe zum ordentlichen, oder zu einem der summarischen Processe qualificirt, gehörig verfügen müssen.

Bei demjenigen, was hierauf erkannt wird, hat es sein Bewenden, und die Revision ist dagegen nicht zulässig. Auch in dem Falle ist die Revision unzulässig, wenn die Sache in erster Instanz nicht von Schiedsrichtern, sondern von den gewöhnlichen Gerichten entschieden worden ist.

A. G. O. Th. I. tit. 30. §. 48—56. Anh. §. 213.

Cabinets-Ordre vom 10. April 1832, betreffend die Anwendbarkeit der vorstehenden Grundsätze auf alle Assecuranzen.

13) Verjährung der Assecuranzklage.

§. 607.

Die Verjährungszeit der Assecuranzklage ist nicht überall gleich bestimmt *a*). Nach Preufsischen Gesetzen mufs die Klage binnen sechs Monaten angestellt werden, wenn der Schaden in der Nord- und Ostsee oder in einem Hafen an diesen Küsten geschehen ist; binnen Jahresfrist, wenn sich der Schaden im

Mittelländischen Meere, in der Levante, dem Archipelagus oder an den Küsten der Barbarei zugetragen hat; und binnen zwei Jahren bei einem in andern entfernten Welttheilen vorgefallenen Schaden. Die Fristen laufen bei Totalschäden von dem Augenblicke, da der Versicherte vollständige Nachricht hat; bei gehörigem Abandonnement vom Tage der Andeutung desselben, in allen übrigen Fällen von der Zeit an, da der Schaden so weit liquide geworden ist, dafs die Klage angestellt werden konnte.

A. L. R. a. a. O. §. 2346—2352.

Sind diese Fristen verflossen, und der Versicherte kann keine solche Umstände nachweisen, welche nach Vorschrift des Th. I. tit. 9. §. 512—534. A. L. Rts. den Anfang der Verjährung hindern, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen, so ist sein Anspruch ganz erloschen.

A. L. R. a. a. O. §. 2353.

Die Verjährung kann nur durch Anstellung einer gerichtlichen Klage, oder dadurch unterbrochen werden, dafs der Versicherer sich schriftlich zur Vergütung erboten hat.

A. L. R. a. a. O. §. 2354.

Sind über die Vergütung Unterhandlungen geflogen worden, so wird die darauf verwandte Zeit, bis zu dem Zeitpunkte, da selbige wegen der Weigerung des Versicherers abgebrochen worden, in die Verjährungszeit nicht mit eingerechnet.

A. L. R. a. a. O. §. 2355.

Bei einmal unterbrochener Verjährung dauert der Ausspruch dreifsig Jahre.

A. L. R. a. a. O. §. 2356.

Wegen rückständiger Prämie erlöscht die Klage nur innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfristen.

A. L. R. a. a. O. §. 2357.

Mit der Einforderung des Ristorno hat es dieselbe Bewandnifs.

A. L. R. a. a. O. §. 2358.

a) Amst. A. O. Art. 30. Hamburger A. O. T. 17. Art. 3. Ordonnance de Aouis XIV. art. 48.

O) Von der Kaperei.

1) Begriff.

§. 608.

Man nennt Kaper (*armateurs*) diejenigen Privatpersonen, welche, mit besonderer Erlaubnifs des Staats, Schiffe in der Absicht ausrüsten, um im Kriege dem Feinde zu schadeu, und solchen Handel desselben selbst mit neutralen Mächten zu verhindern, der während des Krieges als unerlaubt angesehen wird *a*).

Am häufigsten treten mehrere Privatpersonen zur Bestreitung der Kosten in eine Mascopey, und übergeben einem unter sich, oder einem Dritten die Führung des Schiffes (*Kaper-Kapitain*).

Die Kaper unterscheiden sich wesentlich von den Seeräubern dadurch, dafs sie die Autorisation des Souveräns (*lettres de marque,* Markbrief) haben, nur im Kriege, oder höchstens zur Ausübung von Repressalien ausgeübt werden, und sich verpflichten, die ihnen gegebenen Anweisungen genau zu befolgen, während sich Seeräuber an keine Zeit und kein Gesetz binden.

a) de Martens essai concernant les armateurs, les prises et les reprises. §. 1. — Büsch Darstellung der Handlung. Th. II. S. 305.

2) Geschichte der Kaperei.

§. 609.

Nach der Zerstöhrung des Abendländischen Kaiserthums arteten die Seekriege in Seeräubereien aus. Der Grundsatz, dafs der höchsten Gewalt allein das Recht des Krieges zustehe, trat in den Hintergrund, und die Geschichte des Mittelalters zeigt uns, wie besonders der Mifsbrauch des Lehnsystems die Fehden der Unterthanen unter einander begünstigte. Um so weniger konnte es unerlaubt erscheinen, gegen fremde Unterthanen, besonders im Kriege, ohne besondere Autorisation, Thätlichkeiten zu unternehmen.

Die Unsicherheit des Meeres, welches von Seeräubern wimmelte, verhinderte einzelne Kauffarthei-Schiffe eine weite Seereise anzutreten. Es vereinigten sich mehrere unter Commandeurschaft oder Admiralschaft und über die Grundsätze bei Vertheilung der Beute, welche bei der Vertheidigung gegen Seeräuber oder Feinde gemacht würde. Oefter verband man sich auch in der Hauptabsicht, Unternehmungen gegen Seeräuber und Feinde auszuführen, ohne dabei an eine besondere Autorisation zu denken. Auch das Consolato del mare verlangt eine solche nicht.

Die vielfachen hieraus erwachsenden Mifsbräuche führten endlich im 14. Jahrhundert dahin, dafs auch der Gebrauch der Selbsthülfe gegen Fremde einer Autorisation des Souveräns untergeordnet wurde. Man fing um diese Zeit an, die Unterthanen zu nöthigen, Behufs der Privatunternehmungen gegen Feinde besondere Erlaubnifs (Mark- oder Repressalienbriefe) zu erbitten. Die Repressalienbriefe in Friedenszeiten wurden indessen zur Erhaltung der Ruhe bald mehr und mehr be-

schränkt. Eben so wichtige Gründe führten aber auch dahin, die Privatunternehmungen zur See in Kriegszeiten zu verbieten, wenn nicht eine ausdrückliche Autorisation der höchsten Gewalt solche erlaubte. Die Befugnifs, Mark- oder Repressalienbriefe dieser Art zu ertheilen, wurde in der Folge den Admirälen anvertraut, und die Gerichtsbarkeit über die Kaper und die von ihnen gemachten Prisen den Admiralitätsgerichten aufgetragen.

Erst seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts wurde indessen der Gebrauch der Kaper allgemeiner, und die Gränze ihrer Befugnisse und Verpflichtungen bestimmter. Noch mehr war dies im 17ten Jahrhundert der Fall. Dis späteren Markbriefe, welche für den Krieg erheilt werden, berechtigen, wenn sie auch immer nur gegen den Feind lauten, den Kaper, neutrale Schiffe in allen solchen Fällen zu durchsuchen und aufzubringen, die in den Kaper-Instructionen, welche man beim Beginn des Krieges gewöhnlich bekannt macht, angeführt sind.

Der Gebrauch der Kaper wurde seit der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts am allgemeinsten, und jeder Krieg veranlafste seitdem neue Kaper-Verordnungen *a*).

a) Dergleichen Gesetze für die Kaperei sind gröfstentheils für die Dauer eines Krieges erlassen, und bei nachfolgenden Kriegen erneuert. Es sind indessen auch einige Gesetze für beständig gegeben. Vergl. darüber v. Martens a. a. O. §. 9. Note 9.

3) Schriften über die Kaperei.

§. 610.

Unter den vielen diesen Gegenstand behandelnden Werken verdienen eine besondere Erwähnung:

M. Grassi de eo quod justum est circa recuperationem bellicam. Tubingae 1689. 4.

J. Nelandri de jure recuperationis. Lond. Goth. 1742. 4.

Betrachtungen über das gerichtliche Verfahren bei Prisen (in Lambert annales maritimes et coloniales. S. 247—266 und S. 290—415.)

Essais sur divers sujets relatifs à la navigation et au commerce pendant la guerre par Mr. de Steck. Berlin 1794. 8.

G. F. de Martens essai concernant les armateurs, les prises et surtout les reprises, d'après les loix, les traités et les usages de puissances maritimes de l'Europe. Gottingue 1795. 8.

(auch übersetzt ins Deutsche und Englische.)

J. G. Büsch le droit des gens maritime, considéré comme l'objet d'un Traité de commerce à annexer à celui de pacification entre l'Allemagne et la France. Hambourg 1796. 8.

Joann. Mumssen diss. de navibus populorum belli tempore mediorum non capiendis. Lips. 1799. 4.

Holländische Actenstücke die Kaperei betreffend (in v. Martens Erzählungen. Th. II. nr. 18.)

Christopher Robinson a Translation of the Chapters 273 and 287 of the consolato del mare relating to prize law. London 1800. 8.

Mathias Hastrup Bornemann om de brugelige Visitation af neutraler Skibe oy Convoier. Kiobenhaven 1800. 8.

J. G. Büsch über das Bestreben der Völker neuerer Zeiten, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun. Hamburg 1800. 8.

Franz Xaver v. Mosham Program über die neuesten

Ansichten, nach welchen die auf den Schiffen der Neutralen geladenen Güter von den Seemächten in einem Seekriege behandelt werden. Landshut 1808.

4) Von den Kaperei-Gesetzen der Europäischen Seemächte im Allgemeinen.

a) Von den Rechten der Kaper.

§. 611.

Die Europäischen Seemächte sind jetzt dahin übereingekommen *a*):

α) dafs jeder, der Kaperei treiben will, Commissions- (Mark-) Briefe von einem der kriegführenden Staaten haben mufs, widrigenfalls er als Seeräuber angesehen wird.

β) dafs aber ein Kaper, welcher damit versehen ist, der Regel nach verlangen kann, dafs ihm seine rechtmäfsige Prise zuerkannt werde; er sie aber in keinem Falle eher als sein Eigenthum betrachten darf, bis diese Zuerkennung durch das competente Gericht erfolgt ist.

a) Vergl. v. Martens a. a. O. §. 10—13.

§. 612.

Die Kaper, welche von einer kriegführenden Macht Markbriefe erhalten, verpflichten sich dadurch, deren Partei zu ergreifen, mithin kann ihnen nicht gestattet seyn, von beiden der kriegführenden Mächte zugleich Markbriefe anzunehmen *a*).

a) Vergl. v. Martens a. a. O. §. 14.

§. 613.

Später als der Gebrauch der Kaper überhaupt, entstand die Anordnung einer Bürgschaft wegen der den Kapern gegebenen Instructionen. Man begnügte sich Anfangs mit einem eidlichen Versprechen. Jetzt ist die

Summe der zu leistenden Bürgschaft nicht überall gleich festgesetzt *a*).

a) Vergl. über die in dieser Hinsicht bei den verschiedenen Seemächten bestehenden Gesetze v. Martens a. a. O. §. 15.

§. 614.

Die Markbriefe berechtigen die Kaper, mit ihren Schiffen alle Schiffe, Güter etc., welche unter feindlicher Flagge gehen, überall anzuhalten und fortzunehmen *a*). Sie haben ferner das Recht, Schiffe, welche neutrale Flagge führen, zu durchsuchen, und in gewissen Fällen aufzubringen *b*).

a) Falls das feindliche Schiff nicht mit einem sichern Geleitsbrief des Souveräns der Kaper versehen ist.

b) Vergl. v. Martens a. a. O. §. 20—22. — J. F. W. Schlegel sur la visite des vaisseaux neutres sous convoi. Copenhague 1800. 8.

§. 615.

Die Ranzionirung feindlicher Güter ist jetzt gröfstentheils verboten *a*). Man hatte nämlich gegen das Ende des 17. Jahrhunderts den Gebrauch eingeführt, dafs die genommenen feindlichen Schiffe sich durch das Versprechen eines Lösegeldes befreien konnten. Der Schiffer gab dem Kaper darüber eine Anweisung zu Last seiner Rheder (*billet de rançon*), und einen oder mehrere Schiffsofficianten als Geifsel.

a) Vergl. v. Martens a. a. O. §. 23.

§. 616.

Der Kaper mufs die Prise, wo möglich, in den Hafen seines Souveräns führen, vor dem zur Untersuchung der Prisen bestimmten Gerichte erscheinen, diesem die Gefangenen und vorgefundenen Papiere übergeben, die Umstände der erfolgten Nehmung anzeigen, und den An-

spruch, den er auf das Schiff oder die Ladung macht, anbringen. Nach einer summarischen Untersuchung wird sodann ein Urtheil gefällt.

Ist indessen der Fall zweifelhaft, und es melden sich Reclamanten, so erfolgt das Endurtheil erst nach einem förmlichen Verfahren *a*).

Von diesem Definitiv-Erkenntnifs erster Instanz steht jeder Partei die Appellation *b*) frei, jedoch so, dafs gegen Caution das erste Urtheil vollzogen wird.

a) Vergl. v. Martens a. a. O. §. 27.

b) Vergl. v. Martens a. a. O. §. 28.

§. 617.

Der früher unter verschiedenen Modificationen von den Seemächten gemachte Abzug von der Beute ist theils ganz aufgehoben, theils sehr vermindert *a*). Die Vertheilung der Prise regulirt sich nach besonderen Verträgen oder gesetzlichen Bestimmungen *b*). Häufig werden auch Prämien für jeden auf einem feindlichen Kriegs- oder Kaperschiffe Getödteten oder Gefangenen, und andere Belohnungen für Kaper gegeben *c*).

a) v. Martens a. a. O. §. 31.

b) v. Martens a. a. O. §. 31. 32.

c) v. Martens a. a. O. §. 33.

§. 618.

Mufs der Kaper im Falle der Noth sein Schiff und seine Prise in einen fremden Hafen flüchten, oder ist ihm dies überhaupt bei entfernteren Seekriegen erlaubt, so ist nach dem Völkerrecht jeder neutralen und überhaupt jeder dritten Macht gestattet, ihm Eingang und Aufenthalt zu gewähren, oder, den Nothfall ausgenommen, zu verbieten. Die meisten neutralen Mächte haben sich in solchen Fällen das Recht vorbehalten, über die Rechtmäfsigkeit der Prise zu erkennen, wenn der Kaper

sie innerhalb ihres Seegebiets gemacht hat, oder wenn das gekaperte Schiff ganz oder zum Theil ihren Unterthanen gehört. Einige erkennen auch überhaupt in allen solchen Fällen über die Rechtmäfsigkeit der Prise, oder gestatten dem Kaper, sich an den Consul oder Gesandten seiner Nation zu wenden *a*).

a) v. Martens a. a. O. §. 36. 37.

§. 619.

Der Staat, welcher die Markbriefe ertheilt, kann die Kaper zu jeder Zeit, auch im Kriege, zurückrufen. Der Friedensschlufs oder ein allgemeiner Waffenstillstand, sobald er den Kapern bekannt gemacht worden, endigt deren Recht *a*).

a) v. Martens a. a. O. §. 38.

b) Von Wiedernehmungen.

§. 619.

Wiedernehmung *a*) (*Reprise*) nennt man eine Prise, welche dem Feinde wieder abgenommen wird, sie geschehe durch Kriegs- oder Privatschiffe. Nach den meisten Gesetzen wird ein den eigenen Unterthanen gehöriges Schiff im Falle einer Wiedernehmung gegen einen Bergelohn wiedergegeben, wenn es noch nicht 24 Stunden in den Händen des Feindes gewesen, oder auch, wenn es noch nicht in einen sicheren Hafen oder unter eine Flotte geführt worden. Nach dieser Zeit aber wird es nicht in allen Ländern wiedergegeben. Ob die Reprise Fremden wiederzugeben sey, ist nur in wenigen Gesetzen entschieden: es mufs daher diese Frage nach dem Verhältnisse der Staaten zu einander und den besonderen Verträgen entschieden werden.

a) Vergl. v. Martens a. a. O. §. 40—73.

5) Bestimmungen der Preufsischen Gesetzgebung.

§. 620.

Privatpersonen, welche Kaperschiffe auszurüsten beabsichtigen, müssen sich zu diesem Behufe Kaperbriefe ertheilen lassen. Wer ohne diese auf Kaperei ausgeht, wird als Seeräuber angesehen.

A. L. R. Th. I. tit. 9. §. 205. 206.

Hinsichtlich der Kapereien findet der Regel nach alles Statt, was wegen der Beute verordnet ist.

A. L. R. a. a. O. §. 207. cf. §. 193—204.

Güter und Schiffe, welche von Kapern weggenommen worden, sind erst für verloren anzusehen, wenn dieselben in einem feindlichen oder neutralen Hafen aufgebracht sind. Sind sie noch vorher durch Kaper, die unter dem Schutze derjenigen Macht, welcher der Eigenthümer unterworfen ist, oder einer mit derselben im Bündnifs stehenden Macht, Kaperei treiben, dem Feinde wieder abgenommen, so müssen sie dem Eigenthümer für den dritten Theil des Werths verabfolgt werden.

Ist dergleichen Beute dem Feinde von Kriegsschiffen des Staates wieder abgenommen, so wird zum Besten der Eroberer eine nach den Umständen billig gefundene Belohnung festgesetzt, welche die Eigenthümer bei der Zurücknahme entrichten müssen.

A. L. R. §. 208—210. cf. §. 203.

§. 621.

Es sollen übrigens die Rechte und Befugnisse der Preufsischen Kaperschiffe nach den jedesmal con-

currirenden Verhältnissen zu seiner Zeit bestimmt werden.

Welche Sachen und Waaren durch Kaperei erworben werden können, ist nach dem Inhalte der Kaperbriefe und nach den zwischen den kriegführenden und neutralen Mächten bestehenden Traktaten zu beurtheilen. Wo diese nichts bestimmen, sind alle Waaren und Güter feindlicher Unterthanen, welche auf feindlichen Schiffen gefunden werden, für gute Beute anzusehen.

A. L. R. a. a. O. §. 211. 212.

Es soll dagegen den Unterthanen befreundeter oder neutraler Mächte ihr auf fremden Schiffen gefundenes Eigenthum nicht vorenthalten werden.

Auch das Eigenthum feindlicher Unterthanen ist frei, sobald es sich auf neutralen Schiffen befindet.

Dasselbe gilt von dem Eigenthume feindlicher Unterthanen, welches dieselben den Postschiffen und Packetbooten des gegen ihren Landesherrn Krieg führenden Staats anvertraut haben.

Dies Alles findet jedoch nur in so fern Statt, als dergleichen Güter und Sachen nicht zu den verbotenen Waaren gehören.

A. L. R. a. a. O. §. 213—217.

Alles, was nach einem kundbar belagerten oder eingeschlossenen Hafen geführt wird, ist als verbotene Waare zu betrachten.

A. L. R. a. a. O. §. 118.

Für eingeschlossen ist ein Hafen zu achten, wenn derselbe durch eine feindliche Landbatterie, oder durch Kriegsschiffe, welche vor dem Hafen stationirt sind, gesperrt ist.

A. L. R. a. a. O. §. 119.

§. 622.

Es ist in dem Abschnitt von den Versicherungen angegeben, was zu den verbotenen Waaren gerechnet wird. Die dort in Betreff der Contrebande hinzugefügte Clausel:

„und was sonst durch besondere Verträge zwischen den verschiedenen Nationen einzunehmen verboten ist"

hat jedoch blofs auf Versicherungsgeschäfte Beziehung, und findet hier keine Anwendung.

V.

Verordnungen über die den Handel betreffenden Verhältnisse in den Vereinsstaaten Deutschlands.

A) Einleitung und Entstehung des Gesammtvereins.

§. 623.

Die geschichtliche Entwickelung der Handels-Verhältnisse im Preufsischen Staate bis zu dem Zeitpunkte, wo der grofse Deutsche Handels- und Zoll-Verein in seiner jetzigen Ausdehnung in's Leben trat, ist bereits oben in den §. §. 40—52. übersichtlich vorgetragen worden. Der Zweck dieser Blätter erfordert daher jetzt, nachdem jenes Institut in voller Wirksamkeit ist, einer Erwähnung der hauptsächlichsten organischen Verordnungen desselben, so weit diese hierher gehören.

§. 624.

Die Gesetze vom 27. October 1810 und vom 7. September 1811, so wie die Verordnung vom 16. Juni 1816, durch welche die Binnen-, Provinzial- und Wasserzölle, welchen früher noch in den alten Provinzen der Verkehr innerhalb Landes unterlegen hatte, aufgehoben wurden, begründeten die jetzigen Gewerbe- Handels- und Abgaben-Verhältnisse. Es folgte das Gesetz vom 26. Mai 1818, welches, mit Ausnahme der Spielkarten und des Salzes, allen ausländischen Waaren den

Ein- und Durchgang, so wie sämmtlichen inländischen Erzeugnissen die Ausfuhr erlaubte. Die spätern zeitgemäfsen Modificationen jener Gesetzgebung hatten die heilsamsten Folgen *a*). Dem Zwecke, die Industrie durch eine übereinstimmende Verfassung in allen Provinzen zu heben, die Gewerbethätigkeit des Inlandes zu schützen und zugleich dem Staate die Einnahme zu sichern, welche der Handel, ohne Erschwerung des Verkehrs bieten kann, war namentlich auch die Vermehrung der Communications-Anstalten, so wie das Gesetz vom 30. September 1821, welches die Münzverfassung regulirte, förderlich. Auch die früher in einigen Städten der östlichen Provinzen bestandenen öffentlichen Schau-Anstalten für Wollenwaaren wurden durch das Gesetz vom 5. Januar 1823 für freie Privat-Vereine erklärt.

a) Um die rechtliche Betriebsamkeit vor dem nachtheiligen Einflufs des Schmuggelgewerbes und der heimlichen Niederlagen unversteuerter Waaren zu schützen, wurde durch das Gesetz vom 19. November 1824 eine Beaufsichtigung des gröfsern Waarenverkehrs aufserhalb des Gränzbezirks angeordnet.

§. 625.

Aufser den oben bereits erwähnten Verträgen, sind von den zur Erleichterung des Handels-Verkehrs mit fremden Staaten abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Verträgen noch folgende besonders zu nennen, mit:

Dänemark	vom 17. Juni 1818
Grofsbrittanien und Irland . . .	2. April 1824
Rufsland und Polen (erneuert) . .	11. März 1825
Meklenburg-Schwerin	19. Dec. 1826

Schweden und Norwegen	14. März 1827
Brasilien	9. Juli 1827 und 18. April 1828
Nordamerika	1. Mai 1828
Hamburg, Bremen und Lübeck . .	4. Oct. 1828
Oldenburg	26. Juli 1830
Oestreich	1. Mai 1831
Mexico	18. Febr. 1831

§. 626.

Bereits das Gesetz vom 26. Mai 1818 sprach sich dahin aus, dafs auf den Grund der nach demselben eintretenden Freiheit des Handels und Verkehrs auch mit andern Staaten Vereinbarungen zu gleichem Zwecke Statt finden könnten. Sehr bald schlossen sich dem Preufsischen Systeme einige Deutsche Staaten ganz, andere mit den innerhalb der Preufsischen Gränzen liegenden Theilen ihres Gebietes an. Es war dies namentlich der Fall mit den Schwarzburgischen Unterherrschaften, den Weimarischen Aemtern Allstädt und Oldisleben, den Herzogthümern Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, so wie einigen Lippeschen und Meklenburgischen Ortschaften.

§. 627.

Baiern, Baden, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Waldek, Nassau, Hohenzollern und die Thüringischen Staaten kamen zur eigenen unter sich zu bebewerkstelligenden Abschliefsung von Zoll- und Handelsverträgen im Jahre 1820 zu einem Congresse zusammen, der sich indessen 1823 wieder auflöfste. Die Unterhandlungen wurden indessen, bei der zunehmenden Erweiterung des Preufsischen Verbandes von einigen Re-

gierungen wieder aufgenommen, von andern unter sich fortgesetzt *a*).

a) Es traten einerseits Hessen-Darmstadt und Baden, andrerseits Würtemberg und Baiern, und später ebenfalls auf einem besondern Congresse, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Nassau, Braunschweig, Oldenburg, die Thüringischen Länder, Bremen und Frankfurt zusammen.

§. 628.

Im Jahre 1824 schlossen Baden und Hessen-Darmstadt einen Vertrag über den gegenseitigen freien Verkehr ab, welcher indessen schon nach zwei Jahren wieder aufgelöset wurde. Mit dem Anfange des Jahres 1828 schlossen Würtemberg und Baiern einen Zoll- und Handels-Vertrag *a*), der am 1. Juli desselben Jahres in Wirksamkeit trat. Ebenso vereinigten sich auch die Mitteldeutschen Länder im Jahre 1828 zu einem Vertrage in Betreff der Gewerbe und Handels-Interessen und des Transitverkehrs. Endlich vereinigten sich im Jahre 1830 Kurhessen, Braunschweig, Hannover und Oldenburg besonders über ein übereinstimmendes System in Betreff der Abgaben vom Handel mit fremden Staaten.

a) In Gemäfsheit des Vertrages vom 28. Juli 1824 waren die Fürstenthümer Hohenzollern-Siegmaringen und Hohenzollern-Hechingen in jenen Handelsvertrag mit eingeschlossen.

§. 629.

Hessen-Darmstadt trat demnächst dem Preufsischen Systeme bei und schlofs am 14. Februar 1828 einen Zollvereinigungs-Vertrag mit Preufsen, in Gemäfsheit welches zwischen beiden Staaten ein unbeschränkter freier Handelsverkehr eintrat.

Würtemberg und Baiern schlossen sich zwar noch nicht dem Preufsischen Zollverbande an, indessen vereinigte man sich durch den Handelsvertrag vom 27. Mai 1829 dahin, dafs alle inländischen Naturprodukte und Erzeugnisse der Kunst und des Gewerbfleifses bei dem Uebergange aus einem Staate in den andern keiner Abgabe unterliegen sollten.

Sachsen-Coburg-Gotha schlofs sich mit dem Amte Volkenrode und Hessen-Homburg mit dem Oberamte Meisenheim ebenfalls im Jahre 1829, und im folgenden Jahre Sachsen-Coburg-Gotha mit dem Fürstenthume Lichtenberg, und Oldenburg mit dem Fürstenthume Birkenfeld dem Preufsischen, sich immer mehr befestigenden, Zollverbande an. Diesem Beispiele folgte Kurhessen durch den unterm 25. August 1831 abgeschlossenen Vertrag *a*).

a) Mit einigen Regierungen der Thüringischen Lande wurden vorläufig Handelsverträge geschlossen, welche die Erleichterung des Eingangs mehrerer Erzeugnisse ihres Landes in das Vereinsgebiet zum Gegenstand hatten.

§. 630.

Die Regierungen, welche dem Verbande bis jetzt entweder gar nicht oder nur durch besondere Handelsverträge zugetreten waren, erkannten nach und nach die Nützlichkeit des Anschlusses an den Preufsisch-Hessischen Verein. Es erfolgte hiernach am 22. März 1833 der Beitritt Baierns und Würtembergs, am 30. März 1833 der Anschlufs Sachsens, dem am 11. Mai desselben Jahres der sämmtlicher Thüringischen Staaten folgte *a*). Baden trat durch den Vertrag vom 12. Mai 1835 bei, Nassau durch den Vertrag vom

10. December 1835 und Frankfurt durch den Vertrag vom 2. Januar 1836.

a) Die thüringischen Länder hatten sich Behufs dieses Anschlusses bereits durch einen besondern Vertrag vom 10. Mai 1833 constituirt, und nach den dabei festgesetzten Principien erfolgte der gemeinsame Beitritt.

§. 631.

So entstand der **Gesammt-Verein**, der alle bis dahin zwischen den einzelnen Staaten abgeschlossenen Zoll-Vereine umfafst, und alle beigetretenen Staaten durch ein gemeinsames Handels- und Zoll-System verbindet.

Derselbe besteht unter folgenden Staaten:

Preufsen, Baiern, Würtemberg, dem Königreich **Sachsen**, dem Grofsherzogthum und dem Kurfürstenthum **Hessen, Baden, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg** und **Sachsen-Meiningen, Nassan, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reufs-Schleitz, Reufs-Greitz, Reufs-Lobenstein, Frankfurth a. M.**

Ferner gehören zu demselben die Staaten, welche schon früher in Betreff ihres ganzen Gebietes oder einzelner Landestheile mit Preufsen, Würtemberg und Baiern Verträge geschlossen, und mit Berücksichtigung der darauf beruhenden besondern Verhältnisse dem Gesammt-Vereine beigetreten sind. Es sind dies folgende von Preufsen, Baiern und Würtemberg umschlossenen Länder und Landestheile.

Anhalt-Dessau *a*), **Anhalt-Köthen** *b*), **Anhalt-Bernburg** *c*), **Hohenzollern-Hechingen** *d*), **Hohenzollern-Siegmaringen** *e*), **Waldek** *f*), **Bir-**

kenfeld *g*), das Hessen-Homburgische Oberamt Meisenheim *h*), die Lippe-Detmoldschen Ortschaften Lipperode, Kappel und Grevenhagen *i*), die Meklenburg-Schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg *k*), die Badenschen Ortschaften Schluchtern und Ruchsen und die Condominat-Orte Widdern und Edelfingen *l*). Ferner naehstehende Landestheile Thüringischer Staaten, hinsichtlich welcher wegen ihrer vom Hauptlande abgesonderten Lage besondere Verträge bestehen: die Unterherrschaft Sondershausen *m*), die Unterherrschaft Rudolstadt *n*), die Weimarschen Aemter Allstädt, Oldisleben *o*) und Ostheim *p*), das S. Coburg-Gothaische Fürstenthum Lichtenberg *q*) und die S. Coburg-Gothaischen Aemter Volkenrode *r*) und Königsberg *s*).

a) Die Verträge wegen des Beitritts sind geschlossen den 30. März, den 17. Juli 1828, und den 26. Januar 1836 (von Preufsen umschlossene Enclave).

b) Verträge vom 17. Juli 1828 und vom 26. Jan. 1836, (von Preufsen umschl. Encl.).

c) Vertrag vom 17. Mai 1831, (von Preufsen umschl. Encl.).

d) Vertrag vom 28. Juli 1824, (von Würtemberg umschl. Encl.)

e) Vertrag vom 28. Juli 1824, (von Würtemberg umschl. Encl.)

f) Vertrag vom 16. April 1831, (von Preufsen umschl. Encl.).

g) Vertrag vom 24. Juli 1830, (von Preufsen umschl. Encl.).

h) Vertrag vom 31. December 1829, (von Preufsen umschl. Encl.).

i) Vertrag vom 9. Juni 1826, (von Preufsen umschl. Encl.).

k) Vertrag vom 2. December 1826, (von Preufsen umschl. Encl.).

l) Vertrag vom 12. April 1831, (von Würtemberg umschl. Encl.

m) Vertrag vom 8. Juni 1833, (von Preufsen umschl. Encl.).

n) Vertrag vom 25. Mai 1833, (von Preufsen umschl. Encl.).

o) Vertrag vom 30. Mai 1833, (von Preufsen umschl. Encl.

p) Vertrag vom 25. Januar 1831, (von Baiern umschl. Encl.

q) Vertrag vom 6. März 1830, (von Preufsen umschl. Encl.).

r) Vertrag vom 26. Juni 1833, (von Preufsen umschl. Encl.).

s) Vertrag vom 14. Juni 1831, (von Baiern umschl. Encl.).

§. 632.

Solche einzelne Landestheile der zu dem Gesammt-Vereine gehörenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme nicht eignen, sind vorläufig von demselben ausgeschlossen. Nach dem Art. 3. des Vertrages vom 11. Mai 1833 soll aber der früher erleichterte Verkehr derselben mit dem Hauptlande aufrecht erhalten, fernere dergleichen Begünstigungen aber sollen nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder gestattet werden.

§. 633.

Mit dem 1. Januar 1834 sind die wegen des Gesammt-Vereins abgeschlossenen Verträge in Kraft getreten.

B) Wesentliche Bestimmungen der wegen des Gesammt-Vereines abgeschlossenen Verträge.

1) Im allgemeinen.

a) Freiheit des Handels.

§. 634.

Die wesentlichen Bestimmungen, welche von dieser Zeit ab unter den contrahirenden Staaten eingetreten sind, beruhen auf dem angenommenen Grundsatze der Freiheit des Handels und Verkehrs.

b) Uebereinstimmende Gesetzgebung.

§. 635.

Uebereinstimmung der betreffenden Gesetzgebung ist deshalb die Grundlage der Verträge über den gemeinschaftlichen Zollverband.

Jeder Vereinsstaat publicirt in seinem Gebiete die hierher gehörigen, und nach den gemeinsamen Verabredungen entworfenen Gesetze, und bringt dieselben zur Ausführung.

Jede Veränderung der Grundbestimmungen und jede Modification aus localen Rücksichten bedarf der Einwilligung der sämmtlichen contrahirenden Staaten.

2) Handel mit dem Auslande.

a) Zollcartel.

§. 636.

Alle am 1. Januar 1834 noch im Vereinsgebiete vorhandenen fremden Waaren unterliegen der Nachsteuerung, insofern von ihnen noch nicht so viel Abgabe entrichtet worden, als der Vereinstarif vorschreibt.

637.

Sämmtliche Waaren, welche vom Auslande in das Vereinsgebiet eingehen, durchgehen oder ausgeführt werden, sind nach einem gemeinschaftlichen Tarife zu verzollen und unterliegen denselben Controllformen.

Sämmtliche früher bewilligt gewesene Befreiungen finden nicht ferner Statt.

Dem Schleichhandel soll durch nachdrückliche Maafsregeln entgegengewirkt werden.

§. 638.

Zur Aufrechthaltung dieses Systems ist zwischen Preufsen, Kurhessen, dem Grofsherzogthum Hessen, Baiern und Würtemberg einerseits, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten andrerseits ein Zollcartel geschlossen worden *a*).

a) Unterm 11. Mai 1833.

§. 639.

Es haben sich die contrahirenden Staaten darin namentlich zur Unterdrücknng und Verhinderung des Schleichhandels verpflichtet, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der contrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit oder einzelner nnter ihnen unternommen wird.

Art. I. a. a. O.

Es sollen ferner auf ihrem Gebiete Rottirungeu und solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, dafs sie den Zweck haben, Waaren, welche in den andern contrahirenden Staaten verboten oder

beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Art. 2. a. a. O.

§. 640.

Die Behörden aller contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maafsregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zollcontraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen werden oder begangen sind.

Art. 3. a. a. O.

Es werden in diesem Vertrage unter Zollcontraventionen auch die Verletzungen der, von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschliefslichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, so wie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche nach der besondern Verfassung einzelner Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen andern vertragsmäfsig angeordnet sind.

Die gedachten Behörden sind, auch ohne besondere Aufforderung verbunden, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der, gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zollcontraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staats von demjenigen in Kenntnifs zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 4. a. a. O.

§. 641.

Den Zoll-Beamten und andern zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten sämmtlicher contrahirenden Staaten ist gestattet, die Spuren begangener Zollcontraventionen auch in das Gebiet der angränzenden Vereinsstaaten ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke zu verfolgen *a*).

Art. 5. a. a. O.

a) Die in solchen Fällen zulässigen Maafsregeln, namentlich Haussuchungen und Beschlagnahmen, so wie das Verfahren bei letzteren s. a. a. O.

§. 642.

In den Fällen, wo wegen Zollcontraventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugnifs die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten auch auf dem Gebiete der andern mitcontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, dafs der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung Statt gefunden hat. Wenn die Person des Contravenienten dem verfolgenden Beamten bekannt und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht Statt.

Eine Auslieferung tritt in dem Falle nicht ein, wenn die Zollcontravenienten Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden. Im andern Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiet die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern. Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der contrahirenden Staaten sind, ist der letztere

vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

Sämmtliche contrahirende Staaten haben sich verpflichtet, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, wenn deren Auslieferung nicht in Gemäfsheit der obigen Bestimmungen verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines andern der contrahirenden Staaten abgegangenen Zollcontraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen auf die von diesem Staate ergehende Requisition ebenso zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen z. B. Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten u. s. w.

Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besondern Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen worden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus andern der contrahirenden Staaten entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäfsigen bestimmten Abgabe Statt finden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist, so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen durch die schon vorhandenen Gesetze etwa noch nicht vorgesehen seyn sollte, auf legislativem Wege veranlassen, dafs:

1) die Contravenienten gegen die in andern contrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhr-

verbote wenigstens mit einer, dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbufse,

2) Die Defraudation der vertragsmäfsig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer, dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbufse

bestraft werden.

Art. 6. 7. 8. a. a. O.

In den nach obigen Bestimmungen einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden oder Beamten desjenigen Staates, auf dessen Gebiet die Zollcontravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden oder Beamten für Fälle gleicher Art beigelegt ist.

Art. 9. a. a. O.

§. 644.

Die festgesetzten Geldbufsen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und confiscirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denuncianten gesetzlich zustehenden Antheils, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter eines andern der contrahirenden Staaten ist.

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, so weit sie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates

Staates zu senden, auf dessen Gebiet die Contravention begangen ist.

Art. 10. a. a. O.

§. 645.

Sämmtliche contrahirende Staaten haben die Befugnifs, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zollcontraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines andern derselben sind, selbst Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist.

Iedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugnifs keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effekten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem andern Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt seyn wird.

Die Auslieferung solcher Effekten kann selbst dann nur in soweit gefordert werden, als nicht auf deren Confiscation erkannt, oder der Erlös aus denselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist. Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten, Effekten desselben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.

Art. 11. a. a. O.

§. 646.

Die Dauer des jene Bestimmungen enthaltenden Vertrages ist vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt.

Wird der Vertrag während dieser Zeit und spät-

stens zwei Jahre vor deren Ablauf nicht gekündigt, so soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden *a*).

Art. 13. a. a. O.

a) Die Ratificationsurkunden dieses Zollcartels sind am 2. December 1833 zu Berlin ausgewechselt worden.

b) Zollgesetz.

§. 647.

Durch ein besonderes Zollgesetz sind die Grundsätze festgestellt, nach denen der Zoll von fremden ein- und durchgehenden, so wie von inländischen ausgehenden Gegenständen erhoben werden soll *a*).

a) cf. Sächsisches Zollgesetz vom 4. December 1833.

§. 648.

Alle fremde Erzeugnissen der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staatsgebiets eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

Ebenso ist allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst die Ausfuhr gestattet.

Sächs. Zollgesetz §. 1. 2. Preufs. Zollgesetz §. 1. 2. Baier. und Würtemb. Zollordnung §. 1. 2. *a*).

a) Würtemberg und Baiern haben eine vollkommen übereinstimmende, die zollgesetzlichen Bestimmungen zugleich enthaltende Zollordnung. Nur einzelne Paragraphen weichen in der Fassung von einander ab.

§. 649.

Ausnahmen hiervon treten beim Verkehr mit Salz ein, und können auch für andere Gegenstände, aus polizeylichen Rücksichten, auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

1) Salz ist nach der Preufsischen Zollordnung und dem Vereins-Zolltarife einzuführen verboten,

und es darf die Durchfuhr gleichfalls nur erfolgen, wenn dieselbe ausdrücklich verstattet ist.

Preufs. Zollgesetz §. 3. 4. Vereins-Zolltarif II. Art. 25. u.

In Würtemberg und Baiern ist die Ein- und Durchfuhr des Salzes und aller Stoffe, aus denen Salz gezogen werden kann, verboten. Der Regierung ist vorbehalten, in Folge besonderer Staatsverträge sowohl die Ein- und Durchfuhr ausländischen Salzes zu gestatten, als auch die Ausfuhr inländischen Salzes zu verbieten. Auch kann sie die Ausfuhr des Salpeters und Schiefspulvers untersagen.

Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 3. 4. 5.

2) Spielkarten aller Art sind zum Gebrauche im Lande einzuführen verboten. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler vom Preufsischen oder 50 Kreuzern vom Zollzentner erhoben.

Vereins-Zolltarif II. Art. 32.

Bei der Einfuhr von Spielkarten nach Baiern, Würtemberg und dem Grofsherzogthum Hessen werden, nach dem Tarif, neben Berücksichtigung der Stempelverordnung vom Zollzentner *a*) 16 Fl. 58¾ Kr. erhoben.

In Sachsen werden die eingehenden, für das Inland bestimmten Spielkarten nach der, in Betreff der Stempelabgabe gegebenen besondern Vorschrift behandelt.

3) Die allgemeinen Vertragsbestimmungen in Betreff des Salzes, der Spielkarten und des nicht gestatteten Eingangs privilegirter Gegenstände verordnen:

dafs Salz sowohl vom Auslande, als auch aus dem

Vereinsgebiete nur eingeführt werden darf, wenn dies für eigene Rechnung einer der Vereinsregierungen geschieht. Auch sollen Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, für die Dauer der letztern von der Einfuhr in das Gebiet des gedachten Staats ausgeschlossen bleiben.

Der Freiheit des Verkehrs unbeschadet, sollen Handelsgegenstände, die in gröfsern Mengen aus Baiern und Würtemberg in die übrigen Lande des Vereins, oder aus diesen in jenen übergehen, auf den gewöhnlichen Land- und Heerstrafsen und schiffbaren Strömen transportirt, und bei den gemeinschaftlichen Anmeldestellen an den Binnengränzen unter Vorzeigung der Frachtbriefe und Transportzettel angemeldet werden.

4) Kupfer- und andere Scheidemünzen dürfen nur auf besondere Elaubnifsscheine eingelassen werden.

Vereins-Zolltarif II. Art. 19. a.

a) Als ein gemeinschaftliches Zollgewicht, soll vorläufig der in dem Grofsherzogthume Hessen gesetzlich eingeführte Zentner gelten. (Vertrag vom 11. Mai 1833. Art. 14.).

§. 650.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehre geniefsen, können, so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Staates in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maafsregeln zu vergelten.

Preufs. Zollgesetz §. 5. Baier. und Würtemb. Zollordnung §. 6.

§. 651.

Bei dem Eingange wird von fremden Waaren eine Eingangs-Abgabe erhoben, deren Höhe, so wie die von ersterer ganz befreiten Gegenstände der Zolltarif nachweiset.

Preufs. Zollges. §. 6. 8. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 8. 10.

§. 652.

Alle aus dem Auslande eingehende Waaren werden hinsichtlich der Zollpflichtigkeit, in der Regel, und nur unter der in der Zollordnung ausdrücklich bestimmten Ausnahmen als fremde angesehen.

Preufs. Zollordn. §. 61. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 60.

§. 653.

Bei dem Ausgange findet in der Regel Zollfreiheit Statt. Die Ausnahmen nennt der Tarif.

Preufs. Zollgesetz §. 7. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 9. 10.

§. 654.

Einer Durchgangsabgabe, deren Höhe durch den Tarif bestimmt wird, sind diejenigen Waaren unterworfen, welche nicht im Lande verbleiben, sondern nur durchgeführt werden.

Preufs. Zollgesetz §. 6. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 8. cf. Vereins-Zolltarif III.

§. 655.

Gegenstände des Durchgangs können, gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe, innerhalb des Vereinsgebietes unter der geordneten Aufsicht umgeladen,

auch der Spedition und des Zwischenhandels wegen, gelagert werden.

Preufs. Zollordn. §. 36—41. Baier. u. Würtemb. Zollordn. §. 39.

§. 656.

Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, Maafs oder Stückzahl.

Preufs. Zollgesetz §. 9. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 10.

§. 657.

Aufser dem Zolle ist, wenn Waaren nach den Vorschriften des Zollgesetzes unter besondern Controllformen abgefertigt oder mit Verschlufs belegt werden, das im Tarif bestimmte Bezettelungs- oder Verschlufsgeld zu entrichten.

Preufs. Zollgesetz §. 10. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 10.

§. 658.

Der Zolltarif soll alle drei Jahre berichtigt, und jedesmal für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher vollständig von Neuem herausgegeben werden.

Abänderungen einzelner Zollsätze oder nähere Erläuterungen über letztere, können, der Regel nach, nur jährlich auf einmal ausgesprochen, müssen wenigstens acht Wochen vor dem 1. Januar zur öffentlichen Kunde gebracht, und dürfen erst von diesem Tage ab angewendet werden.

Wo über die richtige Anwendung der Erhebungsrolle auf die einzelnen zahlpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von dem Finanz-Ministerium entschieden.

Preufs. Zollgesetz §. 25. 26. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 11. 12. 179.

§. 659.

Zur Entrichung des Zolles ist dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes ist.

Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher die zollpflichtigen Gegenstände aus einer zollfreien Niederlage entnimmt.

Inwiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem, oder dem Absender, oder dem Empfänger des zollbaren Gegenstandes die Erstattung der Abgabe verlangen könne, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäfs, zu beurtheilen und in streitigen Fällen ausschliefsend von den Civilbehörden zu entscheiden.

Preufs. Zollordn. §. 28. 29. 55. 70. 74. cf. Verordn. vom 19. Nov. 1824.

Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 52. 53. 61. 66. 113. 126.

§. 660.

Die zollpflichtigen Waaren haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des Zolles, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollbaren Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme. Die Verabfolgung der Waa-

ren aus zollamtlichem Gewahrsam kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichtshöfen, Gläubigern oder Gütervertretern bei Concursen, eher verlangt werden, als bis die Abgaben bezahlt sind.

Preufs. Zollordn. §. 12. 44. 70. 137. 152. 153.

Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 61. 113. 126. 170. 175.

§. 661.

Für die Erhebung der Zollgefälle findet sowohl gegen den Staat, als gegen den Zollpflichtigen eine einjährige Verjährung in der Art Statt, dafs nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht, und binnen gleicher Frist von gleichem Zeitpunkte an gerechnet, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.

Auf das Regrefsverhältnifs des Staats gegen die Zollbeamten, und auf Nachzahlung hinterzogener Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

Preufs. Verordn. vom 30. Oct. 1827. §. 4.

Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 178.

§. 662.

Das Zollgesetz spricht sich zugleich über den Verkehr im Innern (s. unten) aus, und bestimmt hinsichtlich desselben:

Von Gegenständen, für welche die tarifmäfsige Eingangs-Abgabe entrichtet worden, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, jedoch mit Ausschlufs derjenigen innern Steuern, welche auf die wei-

tere Verarbeitung oder auf anderweitige Bereitungen aus solchen, sowohl fremden, als inländischen gleichartigen Gegenständen allgemein gelegt sind.

Der Verkehr mit zollpflichtigen oder ausländischen Waaren im Innern des Staats ist frei, und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaafsregeln.

Preufs. Zollgesetz §. 16. 22. Baier. u. Würtemb. Zollordn. §. 7. 134.

§. 663.

Alle Staats-, Communal- und Binnenzölle sind aufgehoben und zwar, insofern die Berechtigung der hierbei betheiligten Privatpersonen und Communen genügend nachgewiesen werden kann und nicht auf Widerruf gestellt, oder auf bestimmte Zeit ertheilt worden ist, gegen verhältnifsmäfsige Entschädigung.

Preufs. Zollgesetz §. 17. 19. Baier. u. Würtemb. Zollordn. §. 7.

§. 664.

Abgaben an Communen vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht Statt finden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staatsabgaben §. 662. erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

Preufs. Zollgesetz §. 18. 19.

§. 665.

Die conventionellen Wasserzölle auf der Elbe, gleich wie alle andere wohlbegründete Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flösserei, der Canäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststrafsen, Wege, Krahnen, Waagen, Niederlage- und anderer Anstalten für die Erleichterung des Ver-

kehrs bestimmt sind, gehören dagegen nicht zu den nach obigen Verordnungen aufgehobenen Abgaben.

Preufs. Zollgesetz §. 20. *a*). S. II. F. 8. (§. 330 u. f.)

a) Es sind in demselben zugleich die Rhein- und Weserzölle ausdrücklich vorbehalten.

§. 666.

Exemtionen von Entrichtung der angeordneten Abgaben, können hinsichtlich abgesondert gelegener, auch vorspringender Landestheile, für welche besondere Verhältnisse dergleichen erfordern, eintreten. Dergleichen Landestheile können demgemäfs eigene, der Oertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Vereinsgebiete unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältnifs erfordert.

Preufs. Zollgesetz §. 24.

§. 667.

Eine Befreiung von den, durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht Statt.

Preufs. Zollgesetz §. 27. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 133.

§. 668.

Zur Beaufsichtigung und Erhebung der Abgaben sind besondere Einrichtungen getroffen.

Wer Waaren zollbar oder zollfrei mit sich führt, darf über die Zollinie zu Wasser und zu Lande nur auf solchen Strafsen und Wegen nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang (Postwagen und Eilwagen der Postanstalt ausgenommen) ein- und austreten, welche durch Aufrichtung bestimmter Zeichen als erlaubte Zollstrafsen *a*) erkennbar gemacht sind, und an wel-

chen sich competente, öffentlich bekannt gemachte Zoll-Aemter oder Controllstellen befinden.

Auch mufs der Weg ununterbrochen von der Gränze bis zur Zollstätte, oder von dieser bis zur Gränze fortgesetzt werden. Alle übrigen Wege sind in Hinsicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr als verboten erklärt, so wie der Eintritt und Austritt zu einer andern als der vorbestimmten Zeit verboten ist.

Preufs. Zollordn. §. 3. 4. 5. 8. Baier. u. Würtemb. Zollordn. §. 21 u. f.

a) In der Preufsischen Zollordnung wird zugleich bestimmt, dafs die Häfen am Meere, mit den polizeylich dazu angewiesenen Einfahrten als die Zollstrafsen an der Seeseite anzusehen sind.

§. 669.

Längs der Gränze des Vereinsgebietes gegen das Ausland und innerhalb eines, nach der Oertlichkeit bestimmten Raumes (Gränzbezirk s. oben), dessen Breite in der Regel drei Meilen nicht übersteigen soll und dessen innere Begränzung — Binnenlinie — ebenfalls örtlich zu bezeichnen oder bekannt zu machen ist, wird die Aufsicht auf den Waaren-Eingang und Ausgang durch eine militairisch organisirte und bewaffnete Gränzbewachung geübt.

Preufs. Zollordn. §. 1. 2. 9. Cabinetsordre vom 28. März 1820 und 1822, betreffend die Bewaffnung und Uniformirung der Gränzaufseher. — Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 17—20. 36.

Zur Unterstützung der Gränzbewachung sind auch andere Staats- und Communalbeamte, insbesondere die Polizey- und Forstbeamten verpflichtet. Sie haben namentlich Verletzungen der Steuergesetze, welche bei

Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntnifs kommen, möglichst zu hindern und jedenfalls zur nähern Untersuchung unvorzüglich anzuzeigen.

Preufs. Zollordn. §. 13. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 37. 38. 117.

Die Gränzaufsichts-Beamten sind, bei Ausübung ihres Dienstes im Gränzbezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt oder sie mit einem solchen bedrohet werden, ferner bei thätlicher oder durch gefährliche Drohungen versuchten Widersetzlichkeiten bei der Anhaltung, Visitation, Beschlagnahme u. s. w.

2) wenn im Gränzbezirke aufserhalb eines bewohnten Ortes und der Landstrafsen, Fufsgänger und Reiter in gröfserer Zahl als 2 Personen oder Lastfuhrwerke und Lastthiere begleitet von einer grössern Anzahl Personen, als zur Führung und Aufsicht erforderlich zur Nachtzeit *a*) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit getroffen werden, und auf einen zweimaligen Anruf nicht anhalten, sondern sich einzeln oder sämmtlich nach einer Richtung hin entfernen,

3) wenn im Gränzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdekten oder beladenen Schiffsgefässen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich nach irgend einer Richtung hin entfernen.

In den Fällen ad 2 und 3. ist jedoch der Gebrauch der Schufswaffe nur darin erlaubt, wenn wenigstens

zwei von ihnen den Dienst auf diesen Posten mit einander versehen.

Ueberhaupt darf der Gebrauch der Waffen nicht weiter als es zur Abwehrung des Angriffs oder zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist, ausgedehnt werden, und die Schufswaffe in der Regel nur angewendet werden, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit (s. oben) von einer Anzahl Personen, welche stärker, als jene der zur Stelle anwesenden Gränzaufsichts-Beamten ist, oder mit Waffen und andern gefährlichen Werkzeugen unternommen oder angedrohet wird.

Cabinets-Ordre v. 28. März 1820. Circularverordnung vom 29. Jan. 1821. cf. Instruction für die Gensd'armen vom 30. December 1820. §. 28.

Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 176.

a) d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang, bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

§. 670.

Aller Waarenverkehr und Transport unterliegt innerhalb des Gränzbezirks einer genauen und speciellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waaren-Einfuhr erforderlich und in der Zoll-Ordnung näher angegeben sind.

Preufs. Zollordn. §. 5—8. 16. 77 u. f. cf. Verordn. vom 30. October 1827. §. 3.

Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 17 u. f., und §. 62 u. f.

§. 671.

Innerhalb des Gränzbezirkes können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, mit

einer höhern, als der allgemeinen Eingangs-Abgabe besteuerten, oder mit gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den Ministerien, mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbspolizeylichen Gesetze vorgeschrieben sind, um das Gewerbs- und Abgaben-Interesse zu sichern.

Preufs. Zollordn. §. 17. cf. Verordn. v. 19. Nov. 1824. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 147.

§. 672.

Ueber den Gränzbezirk hinaus findet im Inlande eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur insoweit Statt, dafs

1) Handelstreibende und Waarenführer bei dem Transporte abgabepflichtiger, fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch aufserhalb des Gränzbezirks, den Zoll- oder Steuer- oder Polizey-Beamten darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und vorher die Waaren bezogen worden sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen; dafs

2) von den Handeltreibenden über den Handel mit solchen Waaren ordnungsmäfsig Buch zu führen und in diesem Buche von Allen, unmittelbar aus dem Auslande bezogenen steuerpflichtigen Waaren, der Tag und der Ort, an welchen die Versteuerung geleistet worden beim Empfange der Waaren anzumerken ist; dafs

3) die aus dem Auslande oder aus dem Gränzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren, mit den im Gränzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet seyn müssen, auch

4) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu grössern Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen.

Preufs. Verordn. v. 19. November 1829. — Baier. u. Würtemb. Zollordn. §. 150.

§. 673.

Die Ermitteluug der Menge und Art der eingehenden Gegenstände und die Erhebung der davon zu entrichtenden Zollgefälle erfolgt entweder bei den Gränz-Zoll-Aemtern, oder es findet, je nach der Verschiedenheit der Fälle:

1) am Gränz-Zollamte blofs eine Ermittelung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Kolli (allgemeine Revision) Statt, und die Waare wird mittelst einer amtlichen Ausfertigung (Begleitschein) und unter Verschlufs durch Plombirung, Versiegelung u. s. w. zur weitern Abfertigung an ein anderes Zoll- oder Steueramt gewiesen, oder es kann

2) auch bei erfolgter specieller Revision die Entrichtung des festgestellten Zollbetrages gegen einen von dem Steuerpflichtigen ausgestellten Schuldschein, mittelst einer amtlichen Ausfertigung auf ein anderes Zoll- oder Steueramt übertragen werden.

Preufs. Zollordn. §. 26 u. f. §. 70 u. f. — Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 39 u. f. §. 79 u. f. — Vereinszolltarif V. §. 6. 7.

§. 674.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs (s. unten 3.) dienen die in den wichtigern Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden steuerfreien Niederlags-Anstalten, nach denen die zollpflichti-

gen Waaren von der Gränze aus mittelst Begleitscheines abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Haupt-Zollämtern, wo sich ein desfalsiges Bedürfnifs zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen die eingehenden Waaren bis zu ihrer weitern Bestimmung unversteuert gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste, auch die Befugnifs zum Privatlager jederzeit, jedoch widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Zollbehörde gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Versteuerung der niedergelegten Waaren, imgleichen über die Fristen, binnen welchen die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, so wie endlich über das Verfahren mit den, nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren, finden sich in der Zollordnung die erforderlichen Vorschriften, denen sich der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren, indem er dieselben zum Packhofe declarirt oder declariren läfst, unterwerfen mufs, ohne dafs es darüber noch einer besondern Erklärung bedarf.

Preufs. Zollges. §. 13. cf. Zollordn. §. 34—35, §. 57—72. — Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 39. 109—130.

§. 675.

Um den Besuch der auswärtigen Messen und Märkte mit inländischen Fabricaten zu erleichtern, kann für gewisse, sich hierzu eignende Gegenstände

stände, unter Beobachtung der erforderlichen Controllvorschriften, den inländischen Fabrikanten und Händlern die zollfreie Rückbringung ihrer unverkauft gebliebenen Waaren verstattet werden. Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlafs des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmässigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren, gewährt.

Preufs. Zollordn. §. 62. 65. 78. (cf. Mefsordnung) — Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 135—138. 141.

§. 676.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit, mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zolle erleichtert werden.

In besondern Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen, und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

Ausnahmen der einen, wie der andern Art, bedürfen aber jedesmal der Genehmigung des Finanz-Ministers.

Preufs. Zollordn. §. 63. 64. cf. Bekanntmachung vom 29. Oct. 1820. — Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 139—141.

§. 677.

Güter auf Schiffen, welche in einen Nothhafen einlaufen, sind beim Ein- und Ausgange zollfrei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern

Hafen bestimmt war, und wieder ausgeht, ohne dafs etwas davon im Orte abgesetzt, oder Verkehr damit getrieben worden.

Preufs. Zollordn. §. 66. cf. §. 67. 68.

§. 678.

Was die Uebertretung der Zollvorschriften betrifft, so ist eine Zollcontravention für vollbracht anzusehen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte

a) Gewerbtreibende und Frachtführer verbotene oder abgabenpflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder

b) andere Personen, dergleichen Gegenstände wissentlich unrichtig anmelden, oder sonst bei der Revision verheimlichen;

2) wenn beim Transporte verbotener oder abgabenpflichtiger Gegenstände im Gränzbezirke

a) an den bestimmten Zollstätten nicht angehalten;

b) die vorgeschriebene Zollstrasse, oder der im Zollausweis bezeichnete Weg nicht inne gehalten;

c) der Transport, ohne Erlaubnifs der Behörde, aufser der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird; oder

d) Gegenstände ohne den vorschriftsmässigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3) wenn über verbotene oder abgabenpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen,

vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder, wenn über derartige, zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer steuerfreien Niederlage-Anstalt declarirte Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

4) wenn Gewerbtreibende im Gränzbezirk sich nicht, in Gemäfsheit der nach §. 29. des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

5) wenn aus steuerfreien Niederlage-Anstalten Waaren ohne vorschriftsmässige Declaration entfernt werden, und

6) wenn in den, §. 30. des Zollgesetzes bezeichneten Fällen die vorgeschriebene Auskunft nicht zur Stelle ertheilt wird, die erforderliche Bemerkung in den Handelsbüchern fehlt, die verordnete Anmeldung unterblieben ist, oder die Waare auf dem Transporte ohne die vorschriftsmässige Bezettelung angetroffen wird.

Das Vorhandenseyn der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafen derselben, wird in den vorstehend unter 1—6 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch in den, unter 2, 4 und 6 angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, dafs er eine Uebertretung eines Ein- oder Ausgangs-Verbotes, oder eine Abgaben-Hinterziehung nicht habe verüben können, noch wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe Statt.

Bei unrichtiger Declaration abgabepflichtiger, zur Durchfuhr angemeldeter Gegenstände, wird die Strafe nach dem Betrage der Eingangsabgaben bestimmt.

Preufs. Zollordn. §. 121—124. 141, Verordn. vom 19. November 1824. — Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 187.

§. 679.

Werden Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, bei dem Gränz-Zollamte von Gewerbtreibenden oder andern Personen ausdrücklich und vorschriftsmässig zur Revision gestellt, so sind solche auf Kosten des Inhabers zurückzuschaffen, und es findet alsdann eine Strafe nicht Statt.

Preufs. Zollordn. §. 125—127.

§. 680.

Zu den Contraventionen unter erschwerenden Umständen gehören namentlich folgende Fälle:

a) wenn die Gegenstände beim Transporte in geheimen Behältnissen, oder sonst auf eine künstliche und mit Schwierigkeiten zu entdeckende Art verborgen, und

b) wenn zum Durchgange oder Wiederausgange angemeldete Gegenstände auf dem Transporte vertauscht oder verfälscht worden sind, so wie endlich

c) wenn Handel- und Gewerbtreibende die ihnen zur Beförderung ihres Geschäftes bewilligten Zollbegünstigungen zu betrüglicher Verkürzung der Abgabe mifsbrauchen, oder wenn andere Personen mit den ihnen unverzollt anvertrauten Waaren Unterschleife treiben oder zu treiben verstatten.

Preufs. Zollordn. §. 122. 140. 143. 144.

§. 681.

Die nähern Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des Zollgesetzes, über die zur

Aufrechthaltung der getroffenen Vorschriften erforderlichen Controllen und Formen, über die Einrichtung und Befugnisse der, zur Verwaltung der Zölle niedergesetzten, oder für diesen Zweck mitwirkenden Behörden, und über die hierbei eintretenden Verpflichtungen der Staatseingesessenen, sind in der ausführlichen Zollordnung enthalten, welche gleichzeitig mit dem Zollgesetze zur allgemeinen Kunde gelangt, und, ohne dem letztern in irgend einem Punkte zu derogiren, als zu dessen Auslegung, Ergänzung und Vervollständigung dienend, anzusehen und anzuwenden ist.

Preufs. Zollges. §. 11.

§. 682.

Bei Auslegung dieses Gesetzes und der dazu gehörenden Verordnungen kann auf ältere Abgabensätze nicht zurükgegangen werden.

Preufs. Zollgesetz. §. 28.

§. 683.

Auferdem ist hier der besondern, die Privat-Binnenzölle betreffende Sächsische Verordnung vom 9. December 1833 zu erwähnen.

c) Zollordnung.

§. 684.

Die Zollordnung dient, wie bereits erwähnt worden zur Ausführung und Handhabung des Zollgesetzes.

Was den Waareneingang betrifft, so ist vom Verhalten beim Eingange über die Gränzlinie schon oben die Rede gewesen. Der Waarenführer übergiebt demnächst beim Gränz-Zollamte seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere *a*). Wo das Gränz-Zollamt entfernter von der Gränze gelegen,

und deshalb näher an der Gränze ein Anmeldungsposten errichtet ist, giebt der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem ab, und meldet überdies die Zahl der Wagen und Pferde, und, wo möglich, auch die der geladenen Stücke an.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Gränz-Zollamt addressirt, und einem Gränzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäfs zum Gränz-Zollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäfsig, und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert, und die Stärke des Personals, so wie die Entfernung des Gränz-Zollamts zulassen.

Preufs. Zollordnung §. 78. 79. — Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 64. 66.

a) Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und weder mit der gewöhnlichen Post, noch mit Extrapost reisen, sind zur Anmeldung nach obigen Vorschriften ebenfalls verpflichtet, mit dem Unterschiede, dafs sie dem Anmeldungsposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Gränz-Zollamte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besondern Fällen kann der Anmeldungsposten Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt. — Preufs. Zollordn. §. 95. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 65.

§. 685.

Nach erfolgter Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt, wird der Waarenführer von diesem zur Declaration *a*) der Ladung aufgefordert, welche, mit Einschlufs des Reise- und Schiffsgeräthes und etwaiger Mundvorräthe, so lange

völlig unberührt bleiben mufs, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen gegeben hat.

Eine mündliche Declaration reicht hin, wenn die Eingangsabgaben nicht über zehn Thaler betragen oder die Ladungen nur aus zollfreien Gegenständen bestehen.

Preufs. Zollordn. §. 79. Verordn. des Finanz-Min. vom 30. April 1826. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 66. 73.

In der Regel mufs die Declaration schriftlich abgegeben werden und soll enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport bestehet;

b) den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefässes und den Namen des Schiffsführers;

c) Namen und Wohnort des Waarenempfängers (nach den Frachtbriefen);

d) die Zahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen.

e) die Menge und Gattung der in jedem Kollo enthaltenen Waaren, nach dem Maafsstabe des Tarifs;

f) die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;

g) die Versicherung des Waarenführers, dafs die Declaration richtig sey, und seine Unterschrift.

Die Declaration mufs sich auf alle Theile der Ladung erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch letztern enthalten.

Preufs. Zollordn. §. 80. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 68.

Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Declaration oder mehrere Theil-Declarationen übergeben will. Im letztern Falle mufs er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Anfertigung der Declarisation durch das Zollamt (s. unten) zulässig wäre; auch mufs er den einzelnen Declarationen noch eine besondere General-Declaration beifügen, und in derselben die Versicherung abgeben, dafs der ganze Inhalt der Ladung richtig declarirt sey.

Die Declarationen müssen in Deutscher Sprache abgefasst, leserlich und, besonders was die Zahlen betrifft, deutlich geschrieben seyn, und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Declarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Declaration mufs zweifach angefertigt und übergeben werden.

Preufs. Zollordn. §. 81. Geschäfts-Instr. §. 22. 50 — Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 71. 73.

Die Anfertigung der Declaration mufs der Waarenführer besorgen, oder durch eine sich hiermit beschäftigende Privatperson (Commissionär, Zollberechner) besorgen lassen, welcher letztere dann auch, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Declaration unterzeichnet. Ist im letztern Falle ein solcher Commissionär am Orte nicht vorhanden, so erfolgt die Anfertigung der Declaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeldlich auf Grund der übergebenen Papiere, oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Der vom Zollamte angefertigten Declaration mufs, nach vor-

heriger Vorlesung, der Declarant sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten zu bescheinigen ist.

Der Declarant haftet für die Richtigkeit der Declaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst, oder für ihn von einem dritten oder dem Zollamte angefertigt worden ist.

Preufs. Zollordnung §. 81. 82. Verordn. vom 13. Juli 1829. — Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 74. 76. cf. §. 82. der Preufs. Zollordn. und §. 75. der Baier und Würtemb. Zollordnung.

a) Reisenden, mit Ausschlufs derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft an dem Zollamte auf die Frage der Zollbeamten: ob sie verbotene oder zollpflichtige Gegenstände bei sich führen, statt eine bestimmte Anwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

Preufs. Zollordn. §. 122. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 77.

§. 686.

Nach Berichtigung des Declarationspunktes wird zur Revision der Waaren geschritten. Vermöge derselben sollen die Beamten, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge sich die Ueberzeugung verschaffen, dafs die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Declaration übereinstimmen, und dafs kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand, als der angemeldete, vorhanden ist.

Preufs. Zollordnung §. 23. 84. — Baier. u. Würtemb. Zollordn. §. 46. 80.

Die Revision ist entweder eine allgemeine, wenn sie blofs nach Zahl, Zeichen und Gewicht der Kolli, ohne Eröffnung der Ballen u. s. w. geschieht, oder eine specielle, wo aufserdem noch diese Eröffnung Statt findet.

Preufs. Zollordn. §. 23. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 46.

Es wird bei der Revision entweder blofs das Bruttogewicht oder auch das Nettogewicht ermittelt.

Preufs. Zollordn. §. 56. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 10.

§. 687.

Sollen die eingeführten Waaren gleich an der Gränze in den freien Verkehr übergehen, so mufs die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrages von den angemeldeten Waaren ankommt, eine specielle seyn.

Wünscht der Waarenführer, dafs die Ladung, oder ein Theil derselben von der speciellen Revision befreit bliebe, so kann hierin, gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif, gewillfahrt werden. Ist indessen Verdacht vorhanden, dafs dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., so haben die Zollämter die Verpflichtung, der betreffenden Behörde davon Anzeige zu machen, und vorläufig dafür zu sorgen, dafs der verdächtige Gegenstand der Untersuchung nicht entzogen werden kann.

Preufs. Zollordn. §. 84. 85. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 80. — Vereins-Zolltarif II. Art. 26.

§. 688.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen,

ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte geschieht, die tarifmässige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Preufs. Zollordn. §. 58. 59. 69. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 15.

§. 689.

Nach vollendeter Revision erfolgt die Entrichtung der Eingangsabgabe. Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn schriftlich declarirt worden, auf dem einen Exemplare der Declaration.

Preufs. Zollordn. §. 86. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 81.

§. 690.

In dem quittirten Exemplare der Declaration oder in der besonders ausgefertigten Quittung wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Strasse er seine Ladung durch den Gränzbezirk zu führen, und ob und bei welchem Controlamte er solche anzumelden hat. Bleiben die Waaren im Gränzbezirke, so wird demgemäfs das Erforderliche bemerkt. Hiermit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebenen Papiere, nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waarenempfänger über die ordnungsmäfsige Declaration der Waaren ausweisen zu können.

Preufs. Zollordn. §. 86. 87. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 81. 82.

§. 691.

Ist die fernere Anmeldung bei einem Amte an der Binnenlinie vorgeschrieben, so werden demselben die Quittungen und Duplicate der Declarationen übergeben. Die Ladung wird mit den sie begleitenden Papieren äufserlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurückerhält. Das Amt ist indessen auch zur nähern und, bei erheblichen Gründen, selbst zur speciellen Revision befugt.

Waarentransporte auf grofsen Strömen in Gefässen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (zu 4000 Pfd.) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Gränzzollamte und nicht zu einer zweiten bei einem Amte an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleinern Gefässen, wie bei dem Verkehre zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einem solchen.

Preufs. Zollordn. §. 88. 89. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 83.

§. 692.

Ueber zollfreie Gegenstände erhält der Waarenführer einen Legitimationsschein, um sich damit bei dem weitern Transporte durch den Gränzbezirk ausweisen zu können.

Preufs. Zoll-Gesch. Instr. §. 57.

§. 693.

Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist:

wenn der Ort das vollständige Niederlagerecht hat,

das Abfertigungsverfahren durch das für denselben erlassene Packhofsregulativ bestimmt;
ist hingegen bei dem Hauptzollamte nur ein gewöhnliches Zollager vorhanden, so erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener specieller Revision, auf den Grund der Eingangsdeclaration.

Rescr. des Finanz-Min. vom 22. August 1826. cf. Preufs. Zollordn. §. 74. 98. 75. Preufs. Zoll. Gesch. Instr. §. 118. — Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 96. 97—100.

§. 694.

Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren so weit revidirt, als solches zur Ermittelung der Durchgangsabgabe erforderlich ist. Nach Beendigung der Revision wird die Durchgangsabgabe erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die eben erwähnten Bestimmungen gelten.

Rescr. des Finanz-Min. vom 25. Nov. 1824 und 31. Mai 1825. — Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 85—89.

Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, von welchen die Ausgangsabgabe höher ist, als die Durchgangsabgabe, so unterbleibt die Begleitscheinabfertigung. Statt derselben wird in dem Duplicate der Declaration, ausser der gewöhnlichen Abgabenquittung angegeben, dafs und wie die Waaren unter Bleiverschlufs gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Abgabenentrichtung erfolgen dürfe.

Verordn. des Finanz-Minister. vom 12. Jan. 1819.

§. 29. cf. Vereins-Zolltarif V. §. 6. *b.* — Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 90. 93.

Beim direkten Transit auf Flüssen, wo, in Folge bestehender Staatsverträge, besondere Sicherheitsmaafsregeln zum Schutze der Zolleinrichtungen: durch Manifestirung, Verschlufs der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe, oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbaret sind, treten diese an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens.

Baier. und Würtemb. Zollord. §. 103.

§. 695.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einer Ausgangsabgabe belegt sind, so mufs die Abgabe entweder bei dem Gränz-Zollamte, über welches der Ausgang Statt findet, oder vorher bei einem Hauptamte im Innern entrichtet werden.

Preufs. Zollordn. §. 92. Baier. und Würtemb Zollordn. §. 104. 132.

Bei der Declaration und Revision sind die obigen Vorschriften zu beobachten, bei der Revision jedoch mit der Maafsgabe, dafs die Prüfung darauf gerichtet werden mufs, dafs nicht mehr, und keine mit einer höhern Abgabe belegten Waaren, als declarirt worden, ausgehen.

Preufs. Zollordn. §. 92. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 104—106.

Führt der Transport nach dem Bestimmungsorte noch einmal, nach vorheriger Berührung des Auslandes, durch das Inland, so mufs die Strasse, auf welcher zur letzten Ausgangsstelle gefahren werden soll, und die Zeit, binnen welcher die endliche Ausfuhr bewirkt werden mufs, in der Quittung bemerkt werden.

Bei der letzten Ausgangsstation wird nach vorheriger Revision der Waare, der Ausgang auf der Quittung bescheinigt.

Reser. des Finanz-Minist. vom 12. Januar 1819. — Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 107.

Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so mufs der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von dem an der Binnenlinie belegenen Amte (wenn die Zollstrasse mit einer solchen besetzt ist) bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen. Hierauf mufs, ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung Statt gefunden hat, oder nicht, die Waare bei demjenigen Gränzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr, nach Inhalt des Begleitscheines geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, dafs diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen des Finanzministers überlassen, ob der Ausgang, in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung, als erwiesen anzunehmen sey.

Preufs. Zollordn. §. 93. 94. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 91.

Gehen Waaren aus, die einer Ausgangsabgabe nicht unterworfen sind, und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangs-Zollamte nicht, die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transportcontrolle im Gränzbezirke.

Das gewöhnliche Reisegepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange keiner Revision unterworfen.

Preufs. Zollordn. §. 97. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 108.

§. 696.

Die mit den gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen seyn, und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschlufs gelegt.

Für alle vom Auslande eingehenden Strassen, welche von Extraposten befahren werden, soll der Ort öffentlich bekannt gemacht werden, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen, und von zollpflichtigen Gegenständen die Eingangsabgabe zu entrichten. Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Abgabenbetrag kann die Revision beim Eingange unterbleiben; der Waarenverschlufs mufs aber angelegt, und die weitere Behandlung einem competenten Amte im Innern oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Gränz-Zollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung andern Waaren vor.

Preufs. Zollordn. §. 96. — Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 101. 102. 131.

§. 697.

Zu den Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle gehört:

1) die Begleitschein-Controle (s. oben).

Preufs.

Preufs. Zollordn. §. 26. 27. 73. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 49. 50. 94.

Jeder Empfänger eines Begleitscheins übernimmt aus demselben die Verpflichtung, für den Betrag der Eingangsabgaben von den darin verzeichneten Waaren und, wenn die Art derselben durch specielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieser Abgaben nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatze des Tarifs zu haften, imgleichen die Verbindlichkeit, dieselben Waaren in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen. Kommen demnächst bei der Revision andere, als die declarirten Waaren zum Vorschein, so kommen die Strafbestimmungen wegen unrichtiger Waarendeclaration zur Anwendung *a*).

Preufs. Zollordn. §. 28. 29. cf. Verordn. vom 19. Nov. 1824. — Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 52. 53. cf. Preufs. Zollordn. §. 30. — Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 51. 54.

a) Ueber das besondere Verfahren, je nachdem die Ladung für verschiedene Empfänger und Orte bestimmt ist, oder die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs getheilt werden mufs, sprechen: die Preufs. Zollordn. §. 31. 32. 33, die Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 55. 56. 57.

2) Der Waaren-Verschlufs. Derselbe soll das Mittel seyn, sich zu versichern, dafs die Waare, bis zur Lösung des Verschlusses durch eine dazu befugte Dienststelle, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe. Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch

die Anwendung jedes andern passenden Verschlufsmittels z. B. die Versiegelung u. s. w. in sich.

Preufs. Zollordn. §. 18—20. 22. — Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 40—43. 45.

3) Niederlagen unverzollter Waaren, d. s. Packhöfe (Hallen, Lagerh user, Freihöfen), Zollager bei Hauptzollämtern oder auch nach Umständen bewilligte Privatlager s. oben.

Preufs. Zollordn. §. 34. 35. 47. 42. 43. 44. 48. 69. 50. 51. 49. 53. 54. 55. — Verordn. des Finanz-Min. vom 22. August 1826 und vom 24. Dec. 1824. — Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 39. 109—112. 119. 121. 113. 114. 115. 116. 118. 120. 122—124. 125. 126. 127—129.

§. 698.

Was die besondern Verkehrserleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen betrifft, so ist verordnet:

1) Hinsichtlich der Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande. Von dem oben ausgesprochenen Grundsatze, dafs alle vom Auslande eingehenden Gegenstände, in Hinsicht auf Zollpflichtigkeit, als fremde zu betrachten sind, findet eine Ausnahme dahin Statt, dafs Gegenstände des freien Verkehrs, es mögen fremde verzollte Waaren oder inländische Erzeugnisse seyn, welche vom Inlande, durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, beim Wiedereingange in das letztere dann von allen Zollentrichtungen befreit bleiben, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, dafs dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Preufs. Zollordn. §. 62. 101. 102. — Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 134. 152.

2) Hinsichtlich des Verkehrs inländischer Fabrikanten und Producenten nach ausländischen Messen und Märkten: Wegen der Bedingungen und Controlmaafsregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung der Eingangsabgabe zurückbringen können, bestimmen besondere Regulative das Nähere. Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung seyn darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen abgabenfrei wieder einführen:

die Aus- und Wiedereinfuhr mufs über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Hauptamt oder über ein Neben-Zollamt erster Klasse (s. oben) Statt finden;

über die Gegenstände der Ausfuhr mufs dem Ausgangsamte eine vollständige Anmeldung übergeben werden;

sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden;

die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils mufs in einer, von dem Amte zu bestimmenden, kurzen Zeitfrist erfolgen und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

Preufs. Zollordn. §. 62. *a.* 96. *b.* cf. Verordn. des

Finanz-Minist. vom 19. März 1819. — Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 135. 136. 137.

8) Wenn ausländische Handel- und Gewerbtreibende, Messen und Märkte im Vereinsgebiete beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den Erlafs der Eingangsabgabe bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen, so kommen mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche oben für den umgekehrten Fall gegeben sind.

Preufs. Zollordn. §. 65. 76. — Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 138. 142.

§. 699.

Zu den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen gehört namentlich auch:

1) Die Controle im Gränzbezirke, welche durch besondere Vorschriften über die Transportcontrole, so wie über die Controlirung der Handel- und Gewerbtreibenden bestimmt wird, so wie die Controle im Binnenlande (s. oben).

Preufs. Zollordn. §. 6. 97. S. Verordn. des Finanz-Minist. vom 8. Oct. 1829. — Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 143—145, 23—25, 58—59, 146. Preufs. Verordn. vom 19. und 25. Nov. 1824. — Verordn. des Finanz-Min. vom 25. Nov. 1824. §. 2. 7. — Baier. u. Würtemb. Zollordn. §. 180. 181.

Sind Gründe vorhanden zu vermuthen, dafs ein Gewerbtreibender sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, so sind zu deren Ausmittelung, Revisionen der Waarenlager, Untersuchungen über die geschehene Verzollung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisita-

tionen zulässig. Es mufs aber die Leitung solcher Waarenlager-Revisionen von einem Obercontroleur oder einem Beamten höhern Ranges geschehen, und bei Hausvisitationen eine Local-Gerichts-Person zugezogen werden. Dasselbe kann Statt finden, wenn der Verdacht vorhanden ist, dafs andere Personen ein Gewerbe mit zollpflichtigen Waaren heimlich treiben. Der Beobachtung der erwähnten Förmlichkeiten bedarf es jedoch nicht, wenn auf der That betroffene, von den Aufsichtsbeamten verfolgte Schleichhändler in fremden Gehöften oder Häusern einen Zufluchtsort suchen.

Preufs. Zollordn. §. 15. 147. Verordn. v. 19. Nov. 1824. cf. die Steuerordn. v. 8. Febr. 1819. §. 55. — Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 169.

§. 700.

Was die Dienststellen und Beamten, deren amtliche Befugnisse und ihre Pflichten gegen das Publikum betrifft, so genügt hier die Anführung nachstehender Hauptvorschriften:

Im Gränzbezirken soll jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat, Ueberdies soll bei jedem Anmeldungsposten, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Gränz-Zollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstrassen, und giebt an, auf welchen derselben und wo die Anmeldungsposten, Hauptzollämter und Nebenzollämter 1. und 2. Klasse, so wie die Aufsichtsstellen an der Binnenlinie er-

richtet worden sind, und wo sich die Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten befinden.

Preufs. Zollordn. §. 9. 10. 11. 12. 16. 152, 14. Verordn. des Fin. Min. vom 8. Oct. 1829. Preufs. Steuerordn. v. 8. Febr. 1819. §. 97. Bekanntmachung des Fin. Minist. vom 27. Sept. 1825. — Verordn. des Fin. Min. vom 2. Aug. 1832 und Bekanntmachung desselben vom 25. Nov. 1824. §. 5. — Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 34—51. §. 21. 26. 34. 26—29. 35. 170—175.

Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, Hauptsteuerämter, Untersteuerämter, Steuerrecepturen u. s. w.

Preufs. Zollordn. §. 14. Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 31—33.

Die Geschäftsstunden sind im Gränzbezirke (mit Ausnahme der Abfertigung der Reisenden, welche stets ohne Aufenthalt geschehen mufs)

in den Wintermonaten October bis Februar incl. Vormittags von $7\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis $5\frac{1}{2}$ Uhr;

in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei den Hauptsteuerämtern im Innern:

vom October bis Februar incl. Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Preufs. Zollordn. §. 106. — Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 166.

Die Beamten müssen bei der Zollerhebung sich ge-

nau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. Zu viel erhobene Beträge werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Verzollung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheiniget wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Beträge können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Zollpflichtigen nachträglich eingezogen werden.

Preufs. Verordn. v. 30. Oct. 1827. §. 4. Baier. u. Würtemb. Zollordn. §. 178.

3) Verkehr innerhalb des Vereinsgebietes (Steuer von inländischem Branntwein, Bier, Wein und Tabak).

§. 701.

Hinsichtlich des Verkehrs im Innern des Vereinsgebietes sind alle Waaren, welche aus einem dazu gehörigen Lande in ein anderes übergehen, ebenso anzusehen, als ob dieser Uebergang nur im Inlande Statt gefunden habe. Auch sind die Abfertigungen der Zoll- und Steuer-Aemter in den Vereinsstaaten so zu betrachten, als ob sie von einheimischen Behörden selbst ausgegangen wären.

Baier. und Würtemb. Zollordn. §. 180.

Unter den aufgehobenen Binnenzöllen *a*), sind in den Staaten des Thüringischen Vereins auch diejenigen begriffen, welche unter dem Namen Geleit oder unter irgend einer andern Benennung bestanden haben *b*).

a) Es gehören hierzu jedoch nicht die Wasserzölle.

b) In Gemäfsheit des Vertrages vom 10. Mai 1833. Art. .

§. 702.

Es hören ausserdem alle Stapel- und Umschlags-

rechte auf, und die Anhaltung, Verladung und Lagerung der Waaren soll nur geschehen, in so weit sie durch die Zollordnung und die Schifffahrts-Reglements zulässig oder vorgeschrieben ist.

§. 703.

Die Steuer von inländischem Branntwein, Bier, Wein und Tabak, soll in sämmtlichen Vereinsstaaten möglichst nach gleichen Grundsätzen erhoben, und alsdann beim Uebergang aus einem Staate in den andern keine Nacherhebung Statt finden.

Es ist jedoch zugleich bestimmt, dafs bis zur Bewerkstelligung dieser Gleichmässigkeit, zur Vermeidung der Nachtheile, die eine ungleiche Besteuerung für einen Theil der Producenten haben würde, in dem Falle, wenn die Steuer im Lande des Ursprungs noch nicht so hoch ist, als im Lande des Verbrauchs, beim Uebergange eine Ausgleichungsabgabe *a*) erlegt werden soll, welche dem Staate zukommt, nach welchem die Versendung geschieht. Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungsabgaben zur Folge.

Die gegenwärtig im Preufsischen Staate bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, von Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Baiern bestehende Steuer von inländischem geschrotenem Malz und Bier (Malzaufschlag), sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben

Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungsabgabe beziehet, diesen höchsten Satz überzteigen sollte.

Rückvergütungen der inländischen Staatssteuer bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland finden nicht Statt.

Auf andere Erzeugnisse, als Bier und Malz, Branntwein Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keiner Bedingung eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden *b*).

a) In denjenigen Vereinsstaaten, wo schon jetzt eine Uebereinstimmung der Branntweinsteuern bestehet, ist die Einnahme derselben unter den betreffenden Vereinsstaaten eine gemeinschaftliche. Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833.

b) Der Ausgleichungsabgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen durch die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, dafs sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und ebenso wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden.

4) Benutzung der Communications-Anstalten.

§. 704.

Hinsichtlich der Abgaben für Benutzung der Communications-Anstalten sollen zwar: die conventionellen Wasserzölle, so wie alle andern wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flösserei, der Ka-

näle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststrassen, Wege, Krahnen, Waagen, Niederlagen und andern Anstalten zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, auch künftig noch erlegt werden. Es sollen jedoch:

1) die Wasserzölle auf der Elbe, der Weser und dem Rhein nur nach den deshalb geschlossenen Verträgen erhoben und auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main, Nekar) künftig für Erzeugnisse der Vereinslande möglichst ermässigt, auch sobald Vereinigungen deshalb zu Stande kommen, bis auf die Recognitionsgebühren ganz erlassen werden.

2) dem Elbzolle sind:

a) Waaren, welche vermittelst der Elbe durch das Preufsische und Sächsische Gebiet unmittelbar durchgeführt werden, mit den vollen Sätzen, wie solche conventionsmässig festgesetzt sind, unterworfen. Findet bei der Durchfuhr eine Umladung oder Lagerung zur Spedition oder zum Zwischenhandel Statt, so kann von der Regierung des Staats, in dessen Gebiete der Umschlag erfolgt, ein Erlafs an dem Elbzolle, jedoch nicht höher, als zu $\frac{1}{4}$ der conventionsmässigen Sätze, welche sie zu erheben hat, bewilligt werden *a*);

b) der Waarentransport auf der Elbe aus dem Gebiete eines der beiden gedachten Staaten nach dem Gebiete des andern, oder aus einem dieser Staaten nach dem Auslande, oder umgekehrt aus dem Auslande nach dem Gebiete eines derselben, ist in der Regel von aller Zollentrichtung frei, unterliegt jedoch der Entrichtung der conventionsmässigen Recognitionsgebühr *b*);

c) Waaren, welche auf der Elbe in das Gebiet eines

der beiden Staaten eingehen, um zu Lande wieder ausgeführt zu werden, oder welche umgekehrt zu Lande ein- und auf der Elbe wieder ausgehen, unterliegen neben den conventionsmässigen Recognitionsgelde der Durchgangsabgabe nach dem Zolltarife.

3) Die Wasserzölle auf andern, als den genannten Strömen sollen nach den besondern Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben, dabei jedoch die Unterthanen der Vereinsstaaten und ihre Schiffsgefässe und Waaren überall gleich behandelt werden.

4) In den Ländern des Thüringischen Vereins sollen weder neue Wasserzölle eingeführt, noch die bestehenden ohne allseitige Zustimmung erhöhet werden.

5) Das Chausséegeld im Preufsischen soll als der höchste Satz angesehen und nirgends im Vereinsgebiete überschritten werden.

6) Die Abgaben für Benutzung anderer Communicationsanstalten sollen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

7) Die sämmtlichen Communicationsabgaben bleiben dem Privatgenusse der betreffenden Staaten vorbehalten.

a) Vertrag vom 30. März 1833. Art. 15. 1.

b) Eine Ausnahme hiervon findet in dem Falle Statt, wo bei der Einfuhr aus dem Auslande das Gebiet eines der beiden Staaten ohne Löschung und Lagerung durchfahren wird, in welchem Falle neben dem Recognitionsgelde ein Viertheil des Elbzoll-Antheils des letzteren Staates zu entrichten ist.

5) Gleichstellung der Unterthanen im Vereinsgebiete.

705.

Alle Unterthanen des Vereinsgebietes sollen beim Genusse von Begünstigungen und Vortheilen, welche die eigenen Unterthanen geniessen, gleich gestellt seyn *a*).

a) Es sind z. B. Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Vereinstaate, in welchem sie wohnen, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreiben oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgaben dafür zu entrichten verpflichtet.

§. 706.

Begünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung zur Last, welche sie bewilligt hat. Einer nähern Verabredung bleiben die Maafsgaben vorbehalten, unter denen dergleichen Vergünstigungen zu bewilligen sind *a*).

a) Der Regel nach sollen persönliche oder örtliche Begünstigungen und Befreiungen nicht Statt finden.

6) Gemeinschtliche Einnahme der contrahirenden Staaten.

§. 707.

Dieselbe bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in dem Vereinsgebiete, mit Einschlufs der, dem Zollsystem der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von dieser Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und es verbleiben jeder Regierung in ihrem Gebiete:

Zollstrafen und confiscirte Gegenstände;

die Steuern, welche im Innern eines jeden Landes von inländischen Erzeugnissen erhoben werden einschliefslich der, davon vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben;

die Wasserzölle;

Chaussée-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fuhr-, Canal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlagegebühren, oder gleichartige Erhebungen.

§. 708.

Behufs des Nachweises und der Theilung der gemeinschaftlichen Einnahme, sind von den Zollerhebungs-Behörden über dergleichen Einnahmen, Quartal-Extrakte aus den besonders vorgeschriebenen Registern und Final-Abschlüsse nach dem Jahres- und Bücherschlusse, an die Zolldirectionen zu senden, welche dieselben, nach vorheriger Prüfung, in eine Hauptübersicht zusammenstellen. Diese Hauptübersichten werden an das Centralbureau gesendet, zu welchem ein jeder der Vereinsstaaten einen Beamten zu senden die Befugnifs hat. Dies Bureau fertigt alle drei Monate provisorische Abrechnungen an, welche es den Central-Finanzstellen der Vereinsstaten zusendet, und bereitet die definitive Jahresberechnung vor.

Nach Abzug der Pauschquanta für Erhebung, Aufsicht und Controle, der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen und der auf den Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergü-

tungen und Ermässigungen, werden die gemeinschaftlichen Abgaben nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, deren Stand alle 3 Jahre ermittelt und gegenseitig mitgetheilt wird, unter den vereinten Staaten vertheilt.

C) Jährliche Versammlung von Bevollmächtigten der Vereinsregierungen.

§. 709.

Eine solche findet Statt zum Zwecke einer gemeinsamen Berathung über alle hierher gehörenden Mängel, Beschwerden und Vorschläge. Ausserdem wird von dieser Versammlung die im vorigen §. erwähnte definitive Abrechnung geprüft. Die formelle Leitung der Verhandlung hat ein Vorsitzender, dem indessen kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

D) Dauer des Zollvereines.

§. 710.

Die Dauer dieses Zollvereins ist vorläufig bis zum 1. Januar 1842 bestimmt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens 2 Jahre vor deren Ablauf nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre, und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Anhang:

1) Verpflichtung der Consuln hinsichtlich der Unterthanen der Vereinsstaaten.

§. 711.

Die in fremden See- und Handelsplätzen angestellten Consuln *a*) eines oder des andern der con-

trahirenden Staaten sind verpflichtet, sich der Unterthanen der übrigen Staaten in vorkommenden Fällen anzunehmen.

§. 19. der Zollvertr. cf. Reglement v. 18. Sept. 1796 und Verf. des Finanz-Minist. vom 20. Juli 1829.

a) Für die Preufsischen Consulate ist unterm 10. Mai 1832 ein besonderer Gebührentarif vollzogen worden.

2) Schriften über den Deutschen Zollverein und Sammlungen der von demselben erlassenen Verordnungen.

§. 712.

In den vielen Schriften über den Deutschen Zollverband waltet grossentheils eine Parteilichkeit vor, welche sich mit dem grossen Zwecke dieses Instituts nicht vereinigen läfst. Es verdienen aber u. a. nachstehende einer empfehlenden Erwähnung *a*): Ueber den Deutschen Zollverein. (Mit dem Anhange: Uebersicht der Bevölkerung und des Flächeninhalts der zum Deutschen Zollvereine gehörigen Länder). Berlin 1836.

Der Ursprung und das Fortschreiten des commerciellen Systems von Preufsen, und die daraus hervorgegangene Vereinigung der Mehrzahl der Deutschen Staaten zu einer Gleichstellung der Zölle und Douanen; die Ausdehnung dieses Verbandes, und sein Einflufs auf den Verkehr mit den angränzenden Ländern und auf die Handels-Interessen Grofsbrittaniens. In vier Ab-Abtheilungen, nebst einem Anhang über die Basis und die Grundprincipien des Preufsischen Zolltarifs. Aus dem Englischen. Mit Berichtigungen, Zusätzen und einer Vergleichung der Brittischen und Preufsisch-Deutschen Zolltarife von C. C. Becker. Auch unter dem

Titel: über den Deutschen Zollverband von Becker. Mit 1 Kärtchen. gr. 8. 2 Bde. Cöln und Aachen, Kohnen.

Eine vollständige Belehrung über die Grundgesetzgebung des Deutschen Zollverbandes, so wie über die Ergänzungen und weitern Anordnungen über die Verhältnisse desselben giebt in einer höchst anschaulichen Darstellung:

Schönbrodts Sammlung der Verordnungen über die Gewerbe-, Handels- und Abgaben-Verhältnisse in den Vereinsstaaten Deutschlands. Potsdam. seit 1834. bis jetzt 5 Bde. u. die erste, den Vereinszolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839 enthaltende Lieferung des sechsten Bandes.

a) S. auch Stengel's Abhandlung: Deutschlands Zollverein in finanzieller Hinsicht, in Schönbrodt's Sammlung Bd. III. Liefer. II. pag. 320—336.

Gedruckt bei Trowitzsch und Sohn.

Druckfehler.

Seite 23 Zeile 5 v. unt. ist hinzuzufügen: Quedlinburg u. Leipzig 1837
— 63 — 3 v. unt. l. Carthaginenser statt: Carthaginienser
— 69 — 6 v. ob. l. Ströhme statt: Ströme
— 76 — 8 v. unt. l. Zeschwitz statt: Zschakwitz
— 108 — 7 v. ob. l. Verordnung für Barcellona statt: Für Barcellona Verordnung
— 137 — 6 v. ob. l. Martens statt: Marten's
— 145 — 16 v. ob. l. Mackeldey statt: Macheldey
— 394 — 1 v. ob. l. Regierung statt: egierung
— 526 — 12 v. unt. l. diffitiren statt: diffiliren
— 660 — 4 v. unt. l. : statt .
— 663 — 3 v. ob. l. Allgemeinen statt: allgemeinen
— 663 — 3. 4 v. unt. l. Nachversteuerung statt: Nachsteuerung
— 666 — 8 v. unt. l. nicht statt: nichi
— 667 — 10 v. ob. l. begangenen statt: abgegangenen
— 668 zwischen Zeile 9 u. 10 l. §. 643.
— 672 Zeile 14 v. unt. l. Erlaubnifsscheine statt: Elaubnifsscheine
— 677 — 4 v. unt. l. Strohmschifffahrt statt: Stromschifffahrt
— 680 — 1 v. unt. l. dann statt: darin
— 692 — 7 v. ob. l. Declaration statt: Declarisation
— 696 — 12 v. ob. l. Ströhmen statt: Strömen
— 702 — 6 v. ob. l. Lagerhäuser statt: Lagerh user
— 702 — 8 v. ob. l. Privatlager, — s. oben statt: Privatlager s. oben
— 706 — 14 v. unt. l. mufs): statt: mufs)
— 709 — 1 v. unt. l. Strohmschifffahrt statt: Stromschifffahrt
— 711 — 8 v. ob. l. Ströhmen statt: Strömen
— 713 — 10 v. ob. l. Fähr- statt: Fuhr-

LIBRARY
FEB
3
1964
UNIVERSITY OF TORONTO

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 09 01 23 13 016 9